7
Jur 1423

K. KREISBIBLIOTHEK * REGENSBURG *

D. NICOLAI VIGELII
Gerichts Büchlein
benebenst dem Zusatz
von ungewißen Rechtē
Sampt einē Gespräch
des Oratoris und Juristen
Vormahls mit 350 Rechts-
fällen vermehret, anjetzo
abermahl übersehen und
noch 15 neue beygefüget,
durch
Johann: Willh: Struven
F. S. S. und des Raths zur
Naumburg
In Verl: Christian Kolbens
Buchhändl: daselbst.

D. NICOLAI VIGELII
Weyl. Vornehmen JCti zu Marpurg
Gerichts-Büchlein/
Samt den
Zusatz von ungewissen Rechten/
wie auch mit einem
Gespräche eines Oratorn und Juristen
über dieses Büchlein/
So hiebevor mit dreyhundert
Allerhand Rechts-Fällen
von
Herrn Bernhard Melchior Husanen/
Freyburgischen Amtschössern/
Hernachmahls mit 50. derselben samt
zweyen Registern/
von
Herrn Ernst Christoph Homburgen/
Gerichts-Schreibern zu Naumburg verbessert/
Jetzo aber auf Begehren mit noch mehrern
Casibus vermehret
durch
Johann Wilhelm Struven/
Fürstl. Sächs. Secret. und des Raths/ in Naumburg.

In Verlegung Christian Kolbens/ Buchh. daselbst/
Im Jahr 1701.

Denen

Wohl-Edlen / Vesten / Groß-achtbahren / Hoch- und Wohl-gelahrten / Hoch- und Wohl-weisen

Herren Bürgermeistern / Richter

und andern

ADSESSOREN

Hiesiger löblichen Stadt Naumburg /

Meinen allerseits Hoch-geehrtesten Herren / viel-geneigten Patronen und vornehmen Förderern.

DEDICATIO.

Ich wil nicht / Hoch-geneigte PATRONI, den Nutzen eines treulich geschriebenen und wol elaborirten Buches / allhier weitläufftig deduciren, sondern vielmehr beklagen / daß wenig dergleichen unsere Officinen heut zu Tage zieren; Dahero billig ein durch Göttliche Gnade einmahl erlangtes Werck / so sonder Falsch und Gleißnerey seinem Nechsten zur dienlichen Information heraus gegeben ist / in sonderbahren Ehren zu halten. Gegenwärtiges Herrn D. VIGELII Richter-Büchlein und die / durch Hn. Bernhard Melchior Husanen / weyland gewesenen Amtschössers zu Freyburg / gleich Anfangs annectirte 300. Casus und

Rechts-Fälle / sind E. E. und Hochweisen Rathe Zweifelsfrey bereits so bekant / daß ich vor unnöthig halte / das Lob / welches ihnen so wol Richter als Advocat zutheilen muß / allhier weitläufftig zu wiederhohlen / zumahl gegenwärtiges Werck ja etliche Jahr hero von E. E. Hochweisen Raths löblichen Mitgliedern in solcher Æstim gehalten worden / daß es theils von Selbigen herrlich vermehret / theils auch zum öfftern neu aufgeleget worden / dadurch sein Glantz und Vielgültigkeit nicht geringen Wachsthum erlanget hat. Dann annoch unentfallen seyn wird / daß bald Anfangs / des obgedachten Herrn Husani Verleger / Hr. Christian Forberger / E. E. Hochw. Raths Mitglied gewesen; bald darauf / als das Werck einen schönen Abgang gehabt / ist es nicht nur abermahls / von meinem sel. Schwieger-Vater / als E. E. Hochw. Raths wohlverdienten Cämmerern / Herrn Martin Müllern / verlegt / sondern auch zugleich mit 50. schönen Casibus von dero gewesenen Gerichts-Schreiber / Hn. Ernst Christoph

 stoph

stoph Homburgen/ augirt worden. Und nachdem der häuffige Abgang nicht einiges Exemplar übrig gelassen/ sohat die fleißige Nachforschung gedachten Werckleins mich dahin angereitzet/ solches von neuen nicht allein unter die Presse zu bringen/ sondern auch mit noch einigen additamento, durch Hn. Johann Willhelm Struven / als gleichfalls E. E. Hochw. Raths werth-geehrtesten Hn. Collegen, wolmeinend zu vermehren; Dahero ich vor unbillig gehalten / jemand sonsten dieses Werck mit bessern Effect als denen / von welchen es Zeithero gleichsam patrocinirt worden / in geziemender Schuldigkeit zu dediciren, nicht zweiflend / daß es unter dero hohen Faveur und rühmlichen Schutz seinen sicheren und unverrückten Lauff haben und behalten werde; Lege es also in pflicht-schuldigsten Gehorsam vor E. E. Hochw. Rathe hiermit nieder / mit angehengten treuen Wunsche/ der höchste GOtt wolle Dero neu-angetretenes Stadt-Regiment also segnen und begnadigen / damit alle in unserer Stadt leben-

de/ eine erwünschte Zufriedenheit darob haben mögen; Mich indessen empfehle ich gantz gehorsamst zu Dero allerseits hohen Gewogenheit/ mit dienstlicher Bitte/ so lange meine hohen Gönner und Patroni zu verbleiben/ als ich nie ermangeln werde zu seyn

Meiner allerseits Hochgeneigten Herren und Patronen

Naumburg/
den 1. May. 1686.

gehorsamst-ergebener

Christian Kolbe/
Buchhändl.

Vorrede An den günstigen Leser.

P. S.

Günstiger lieber Leser / wie überaus hochnöthig und viel daran gelegen sey / daß im gantzen H. Römis. Reiche gute gleichmäßige Justitia gehalten / und einen jeden schleunig Recht wiederfahren und mitgetheilet werden möge / solches gibt nicht allein die Vernunfft / sondern es bezeiget es auch die tägliche Erfahrung / und hat es der hochlöbliche Imperator Justinianus in principio proœmii Institutionum Juris gar kurtz und schön erinnert mit folgenden Worten: Imperatoriam

Majestatem non solùm armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumque tempus & bellorum & pacis rectè possit gubernari, & Princeps Romanus non solùm in hostilibus præliis victor existat, sed etiam per legitimos tramites calumniantium iniquitates expellat. Wie sehr sich jetzo nichts minder Kayser / Chur- und Fürsten zum höchsten haben angelegen seyn lassen / daß sie gute und wolgeordnete Constitutiones, Proceß- und Gerichts- Ordnungen verfassen möchten / solches ist am Tage. Wie fleißig auch andere hochverständige Leute sich in Schrifften bemühet / an Tag zu geben / wie doch dem Justitien-Wesen geholffen und die lites abbrevirt und gekürtzet werden möchten / ist auch bekant und zu sehen apud Wehner. in Observ. Pract. lib. I. in vocabulo Justitien-Wesen & de litibus abbreviandis, item apud Biard. in discurs. suo jurid. Anno 1612. Mag. deb. edit. und bey andern Scribenten mehr.

Wiewohl nun von vielen vornehmen Leuten teutsch- und lateinische Proceße beschrieben /

schrieben / so fast nicht zu zehlen / alles der Meynung / daß man möge der Justitz desto förderlicher seyn / und den schleunigen Proceß daraus lernen. So ist doch gewiß und am Tage / daß die Zeit seines Lebens kein Incipient, er verwalte Advocatens oder Richters Stelle / aus dergleichen Processen lernen kan / noch wird / wie er eine Sache in judicio tractiren sol / viel weniger ein Richter (welches der Haupt-Zweck hierin) aus solchen verstehen / worauf er in judicando sehen / und so dann verabschieden sol.

Ob auch schon solche Processionarii, alle von der Litis contestation, welche fundamentum cujuslibet judicii & de ejus substantia ist (quod etiam ii, qui, quid sit litis contestatio, ignorant, fatentur) schreiben und reden / so weisen und sagen sie doch nicht den usum litis contestationis. Unde nemini mirum videri debeat, quod hodiè tanta de judiciis omnium hominum querela existat, propter litium tùm diuturnitatem, tùm incertitudinem. Gleich wie aber nun ein Medicus in cu-

randis morbis für allen Dingen dahin bedacht seyn muß / daß er die causam und genus morbi recht erforsche: Also sol ein Richter in decidendis litibus fürnemlich erforschen / und sehen / was litem verursache / oder was der Streit sey / damit aber ein Richter wisse / wann ein Lis entstehe / so ist vonnöthen / daß er Achtung gebe / ob das Recht oder die That / oder alle beyde verneint und negirt werden.

Welches auch gesehen hat der hochverständige Jurisconsultus Nicolaus Vigelius in seinem Gerichts- oder Richter-Büchlein / darinnen er das gantze Werck / einer Sachen recht ins Maul zu greiffen / in zwey Theil / als in Kriegs-Befestigung und in den Beweiß setzt / und in gewissen Reguln demonstrirt, worauf in einer jeden Sache acht zu geben. Weil ich dann für nützlich erachtet / gemeldtes Büchlein pro informatione judicis, & aliorum in foro versantium wiederum in Druck zu geben / und mit einem Additamento zu verbessern / als habe ich dasselbe horis successivis für die Hand genommen / es mit

Fleiß

Fleiß revidiret, und beydes zu mehrer Aufmunterung und Erweckung einer Liebe zu demselben / beydes auch ad demonstrandum usum, etliche uñ zwar dreyhundert Casus und Fälle / so in praxi fürlauffen möchten/(dazu der Herr Mag. JOHANN MÜLLER, mein vielgeehrter wehrter Freund / olim Logicæ Prof. Publ. nachmahls aber des Raths/und Ober-Stadt-Schreiber zu Leipzig / hiebevorn in seinem privato Collegio Practico, dessen Fälle/ fast über hundert besonders ad Constit. Elector. seyn werden / mit Anlaß geben (annectirt, und selbige/ so viel mein geringer Verstand und von GOtt verliehenes Pfund vermocht / pro & contra mit fundamentis Juris stabilirt.) Endlich auch die Abschiede oder Decisiones jedweden mit angehängt/ verhoffende/ es sol nicht allein ein Richter/ sondern auch ein angehender Advocatus hierdurch dahin geleitet werden/ damit er sehen möge/ worauf Klage/ Exceptiones und ander Fürbringen fundirt werden müsse.

Jngleichen wir des auch denen Actuariis,

riis, besonders denen Angehenden/ welche offtmahls Bescheide concipiren müssen/ nützlich und nachrichtsam seyn/ ich sage hierbey unverholen / daß ich zu meiner Zeit / als ich von E. E. Hochweisen Rath der Stadt Leipzig / meinen großgünstig-geehrten Herrn / in dero Richter-Stube zum Actuario angenommen und befördert ward/ dergleichen Büchlein und Casus um viel Geld kauffen / und lieb und wehrt halten wollen / denn mir anfänglich die Sachen eitel Bömische Dörffer waren/ wuste auch nicht/ worauff ich in einem und andern Fall in concipiendis decretis sehen / oder solchem formalisiren solte. Weil dann durch GOttes Gnade und ehrlicher vornehmer Leute damahligen Instruction und Information auch meine wenige Nachdenckung ich / (wiewohl es Stückwerck) nunmehr gesehen/ wo es dißfals anzugreiffen:

Als habe ich das mir von GOtt verliehene Pfund nicht vergraben : sondern jedermänniglich mittheilen und an Tag geben wollen/ nicht zweifflende/ es wer-

de

de durch Publicirung diß des Herrn D. VIGELII Gerichts-Büchlein und den wenigen Zusatz der hinc inde colligirten Casuum nicht allein der Justitz / wenn es nur recht gelesen wird / sehr dienlich seyn / sondern auch von einem und dem andern Liebhaber derselben / willig und gern auf- und angenommen / dann zu eines jeden Besten gebraucht werden / rc.

Bernhard Melchior
Husan.

Cicero in Orat. pro Syll.

OMnis Reſpublica rebus judicatis continetur; omnesque controverſiæ prolixis Juris allegationibus diſceptatæ, & diſcuſſæ, in ſola judicis ſententiâ, rerumque judicatarum autoritate, ceu in portu acquieſcunt.

Paralip. 2. Cap. 19.

VIdete Judices, quid facitis; Non enim hominis exercetis judicium, ſed Domini.

Rich=

Richter-Büchlein
Des Hochgelahrten und Weit berühmten
DOCTORIS
NICOLAI VIGELII.

PROPOSITIO.

WEr Gut und Blut / auch andere Sachen zu richten / hat viel auff sich / und ist bey den alten Teutschen der weltliche Fürstenstand in Hertzogen und Richter getheilet worden / welche Richter sie Graffen genennet haben / wie noch heutiges Tages an etlichen Orten die Richter Graffen genennet werden: als Centgraffen / Gograffen / rc. Daher bey den Alten die Pfaltzgraffen als Hoff-Richter gewesen seyn / die Landgraffen als Land-Richter / die Marckgraffen als Mär-richter / oder (wie etliche wollen) als an der Marck- oder Grentz-Richter. Und ist so wohl eine Kunst im richten und urtheilen / als im rechnen und andern dergleichen Händeln: Wiewohl diejenigen / so biß daher von Gerichts-Händeln und Processen geschrieben / solcher Kunst wenig gedacht / da sie doch das Hauptstück für-

nemlich sollen tradirt und außgeführt seyn worden. Dann an solcher Kunst Land und Leuten ein grosses gelegen / darmit den streitigen Sachen förderlich abgeholffen / das Recht ohne Verzug geschützt / und das Unrecht abgeschafft und also die Justitia im Reich erhalten mög werden. Derowegen auch nicht unbillig von dem alten Teutschen nach dem Hertzogstand der Richter oder Graffenstand der nechste gehalten / auch sie Comites genannt worden / daß sie Obrigkeit comitirn / und derselben allezeit beywohnen sollen. Derhalben ich für nothwendig geachtet / nachdem ich hiebevor von Richten und Urtheilen etliche lateinische Tractätlein hab lassen außgehen / so von andern zuvor niemahls angeregt gewesen / auch Teutsch darvon zuschreiben / wie wohl ich im Teutschschreiben mich hiebevor nicht geübt habe : auf das die jenige / so daß Richter-Ampt versehen / doch das Latein nicht verstehen / von Richten und Urtheilen etwas Bericht haben mögen / daß sie auch ohne ihrer Beysitzer Hülff in der Oratorn / Advocaten und Procuratorn Proceß und Einbringen richten können / das unnöthige Geschwätz von dem nöthigen zu scheiden und einen Unterscheid zwischen Juristen und Oratorn zuhalten wissen.

Parti-

Partitio.

Ich will aber um mehrer Richtigkeit willen das gantze Werck in die Kriegs-Befestigung und Beweißthum theilen / von jedem etliche Regeln anzeigen / und letzlich etliche exempla anhencken / damit alles desto besser erklärt werden möge.

Von der Kriegs-Befestigung

Die I. Regel.

SInd demnach zwey Ding in einer jeden Sache / so ordentlich verhandelt wird / darauff dem Richter in seinem Richten und Urtheilen zusehen gebühret. Erstlich auff den streitigen Haupt-Punct oder Artickel / darauff die gantze Sach beruhet · darnach auff dessen Beweiß. Dann gleich wie ein guter Artzt vor allen Dingen Acht nimmt auf die Kranckheit / was für eine Kranckheit es sey / und aus was Ursachen sie ihren Ursprung habe: also gebührt auch einem Richter fürnehmlich sich zu erkundigen / was das sey / daraus der Irrthum oder Gebrechen zwischen den Partheyen entsprossen / und worauff die gantze Sache beruhet. Solches wird Status causæ genennt / auch Litis contestatio, von uns Teutschen Kriegs-Befestigung. Von welchem ich will erstlich sagen / demnach von

dem Beweißthum. Exemplum: Ein Vater verheyrath seine Tochter/und gibt ihr dotis nomine mit vier hundert Gülden/mit dem Beding/wenn sie die Tochter innerhalb zweyen Jahren sonder Leibes-Erben abstürbe/daß alsdann solche vier hundert Gülden/ wiederum auff den Vater und dessen Erben zurück fallen sollen. Die Hochzeit wird gehalten acht Monat nach der Eheberedung. Demnach stirbt die Tochter ohne Leibs-Erben/ nachdem sie ein Jahr und sieben Monat im Ehstand gelebt hat. Der Vater fordert die vier hundert Gülden Brautgifft vermöge der Eheberedung/als solt die Tochter innerhalb zweyen/Jahren gestorben seyn. Der Tochtermann aber sagt/ daß solche zwey Jahr von der Zeit der Eheberedung/ und nicht von der Hochzeit anzurechnen. Welches ihme der Kläger nicht gestehet. Ist die Frage: Ob die Zeit der Mittgifft halben in der Eheberedung bemeldt/von Zeit der Eheberedung/oder von dem Hochzeitlichen Ehren-Tag an zu rechnen sey? Solches ist der Haupt-punct und Artickel/ darauff die gantze Sache zwischen dem Vater und Tochtermanne beruhet. Also ist in einer jeden Sach ein oder zween Haupt-Artickel/darin zwischen den Partheyen Streit fürfalt/und sie derwegen zur Rechtfertigung gerathen.

Die

Die II. Regel.

SOlcher Artickel aber oder Fragen sind zweyerley: Eine von den Rechten/die ander von der That oder Geschicht. Von dem Rechten ist itzt bemelte Frage/ und dergleichen/ darum gefragt wird/ was recht sey: Als auch diese: Ob des Verstorbenen von voller Geburt Brůders Kinder/ denn einen halb Bruder von der Erbschafft außschliessen? Ob der Richter erster Instantz die Urtheil exequiren möge/ ehe ihme von dem Appellation-Richter *inhibirt* worden? Von der That oder Geschicht wird gefragt/ als ob die Eheberedung also/ wie obstehet/geschehen? Ob Nothwehr im Todtschlag geschehen? Auff solche Fragen ist fürnemlich zu sehen/und wohl Acht zuhaben/ ob sie von dem Rechten oder von der Geschicht seyn? Dann darin ein grosser Unterscheid im Urtheilen gehalten werden muß/ wie hernach soll angezeigt werden.

Wie aber solche Fragen im Handel zuspůren und zuerforschen seyn/ will ich nun zeigen. Dañ offtmahls auch nach vielgehabter Můhe/ solche Fragen/darauff die gantze Haubt-Sach beruhet/dem Richter verborgen/ sonderlich wo der Kläger (wie an vielen Gerichten der Brauch) seine Klage mit dreißig/ viertzig und mehr Artickeln einbringt/ der Beklagte auff einen

nen jeden Artickel antwortet / denn einen verneint / den anderen sagt multiplicem, den dritten captiosum, den vierten facti alieni, doch endlich sie alle mit einander verneint: Demnach dreißig und mehr articulos defensionales übergiebt / darauff der Kläger gleichfals / wie ietzt gesagt / Atwort giebt: Beyde Theil über vorige Artickel noch additionales einbringen. Darauff dann der Beweiß folgt / auch Exceptiones, replicæ, duplicæ &c. Welches in solchen Disputationibus der Haupt-Punct oder Artickel sey / darinn die gantze Sach beruhe / ist schwerlich zu spiren: wie auch ihn die Advocaten selbst nicht wissen. Wer solches nicht glaubt / mag nach vielgehabter Mühe im Zeugen-verhören / folgender Disputation und entlichen Beschluß angewendet / beyder Partheyen Advocaten ein jeden besonder fragen / worinn die gantze Hauptsache beruhe / was der streitige Haupt-Artickel gewesen / dahin alle Zeugen / Verhör und Disputation solt gericht gewesen seyn. Würde er im Werck spüren / daß die gefragte Advocaten bestehen werden / gleich wie die zween falsche Ankläger Susannæ, da sie gefragt wurden / unter welchem Baum die Beklagte den Ehebruch begangen hätte: einer eine Linden / der ander einen Eichbaum nennet: welches auch wohl Richtern und Beysitzern

sitzern begegnen dürffte / daß sie nach gefältem Urtheil noch nicht einhellig zu derichten wüsten / worinn der Status Causæ gewesen. Derhalben sich nicht zu verwundern / daß offt das mehrertheil in den Acten ein unnütz Geschwätz ist / zu nichts dienlich / denn allein zu Auffenthalt und Verlängerung der Sachen / auch den Partheyen zu unmässigen Kosten und endlichen Verderben. Eine solche Gelegenheit hat es auch um die grossen Consilia und Rathschläge so von beyden Theilen bey den Oratorn als Rechtsgelehrten in den Sachen gesucht werden: Darüm sich n icht zu verwundern / daß einer dieses / der ander ein anders für recht erkennet / dieweil sie des Status oder Haubt-Artickels / darauff die Sach beruhet / nicht einig / noch gewiß sind. Derowegen sie auch mehr die Sachen damit verwirren / als richtig machen: auch offt eine eintzige circumstantia, so im Rathschlag nicht bedacht / ein groß Consilium zu nichte macht. Darum haben bey den alten Römern (deren Reichs wir uns rühmen / derhalben auch billich ihr Recht hierinn uns gebrauchen sollen) beyde Partheyen im Anfang des Gerichts sich vergleichen müssen des Status Causæ, darinn sie streitig waren: haben nicht also / wie itzunder bräuchlich / wancken dörffen / und itzund dieses / denn ein an-

ders/ sondern ein gewisses/ darauff sie gedächten zu verharren/ fürbringen müssen. Daher auch Litis contestatio (so wir Kriegs befestigung teutschen) genannt worden/ daß beyde Theil contestirt, das ist sämptlich bezeuget/ daß sie in dem Puncte und Artickel streitig wären. Wann solches geschehen/ ist der Sachen leichtlicher/ als jetzund in unsern Gerichten/ abzuhelffen gewesen. Es sind auch darauff die Juristen consulirt oder Raths gefragt worden: Darauff sie auch mit wenigen Worten/ (wie aus dem Rechten zusehen) kürtzlich und mit gewisserm Grund als jetzt in den grossen consiliis geschicht/ geantwortet haben.

Die III. Regel.

ABer daß ich komm ad propositum, der Richter/ so Statum causæ, oder den streitigen Haubt-Artickel erforschen will/ soll erstlich auff die Klage sehen/ was begehrt sey/ und aus was ursachen. Solche Ursach ist nichts anders/ dann ein Argument/ welches die Rechte Actionem nennen. Kan derowegen nicht besser davon geurtheilet werden/ dann daß der Richter sie in ein Argumentation-Form zweyer oder dreyer Artickel/ welches die Dialectici Syllogismum nennen/ kürtzlich zusammen ziehe. Exemplum: Klag in obberührter

rührter Sachen wird von wegen des Vaters also geklagt: Für euch Herren Richter und Schöpffen dieses Gerichts A. erscheinet Anwald im Namen und von wegen B. als Kläger eins. gegen und wieder C. als Beklagten anderes Theils: und sagt/daß Kläger seine Tochter dem Beklagten hiebevor den 1. Martii des sechs und sechtzigsten Jahrs ehelich vertraut gehabt / und ihr dotis nomine vier hundert Gülden mit geben / also / wann bemeldte seine Tochter in stehender Ehe ohne Leibes-Erben mit Todt abgehen würde/ daß alsdann solche vier hundert Gülden wiederum zurück auff Klägern und dessen Erben fallen sollten: Welches auch damahls vom Beklagten bewilligt / und mit Hand-gebender Treu zugesagt/ alles vermög-eines offenen Instruments darüber auffgerichtet. Darauff hernach den 9. Novembris bemeldtes Jahres die Hochzeit vollzogen. Aber der Zusag von beklagten nicht nachgesetzt / noch Glauben gehalten worden. Dañ Klägers Tochter den dreyzehenden Maji/ des vergangenen acht und sechtzigsten Jahrs ohne Leibes-Erben mit Todt abgangen. Derowegen Beklagter um Entrichtung bemeldter vier hundert Gülden Mitgifft / vermög der Eheberedung/ von dem Kläger etliche mahl in der Güte ersucht worden / aber nichts bey ihme

me zuerhalten gewesen. Bittet derohalben Anwald im Nahmen und von-wegen Klägers/ihr Herrn Richter und Schöpffen wollet Beklagten von Rechtswegen hier zu verdammen und anhalten/daß er vermög seiner Zusag/ Klägern die bemeldten vierhundert Gülden Mitgifft sammt dem gebührlichen Interesse und Gerichts kosten entrichte und bezahle. Hierum ꝛc. In dieser Klag werden begehrt vierhundert Gülden/ Ursach: Es hab sich Beklagter dem Kläger versprochen und zugesagt: Ist die Summa dieser Klage: Beklagter hat Klägerinn vier hundert Gülden zubezahlen zugesagt: Derhalben ist er ihme solche vier hundert Gülden zu bezahlen schuldig.

Die IV. Regel.

WAnn der Richter also die Klag eingenommen/ und sie kurtz zusammen genommen/soll er des Beklagten Antwort/ und Einrede dargegen anhören. Es sind aber dreyerley Antwort/ derer Beklagter sich behelffen kan. Die erste stehet im Verneinen dessen/ das in der Klag fürgebracht worden/ und wird genannt inficiatio. Die ander stehet in einer Condition, wann Beklagter des Klägers Argument oder Action zuläst/ doch mit einer Condition oder Unterscheid als nemlich/

lich/ wann solches nicht wäre: Wann ich nicht im Handel betrogen: Wann nachmahls nicht ein anders wäre abgeredet worden/ rc. Welche Distinction, auch Exceptio peremtoria im Rechten genennt wird.

Die dritte Antwort ist, wann Beklagter nicht auff die eingebrachte Klage antwortet: Sondern sagt/ er sey noch zur Zeit darauff nicht zu antworten schuldig. Die Klag sey zu früh einbracht. Der Anwalt sey mit gnugsamer Gewalt nicht versehen. Der Richter sey *incompetens*, oder dergleichen Einrede thut/ welche die Recht Exceptionem dilatoriam nennen.

Die V. Regel.

SO viel die erste des beklagten Antwort belangt/ wann er das jenige/ so klagende fürbracht worden/ verneint/ wird die Klage streitig und entspringt daraus eine Frage/ oder Status Causæ (wie zuvor gesagt) darinn die Haupt-Sach beruhet. Als nemlich/ wann im vorgesetzten Fall Beklagter der Zusag / daraus Kläger geklagt / nicht geständig ist/ wird gefragt/ ob Beklagter Klägern nach Absterben seiner Tochter vierhundert Gülden Mitgifft wieder zu geben und zu bezahlen versprochen?

Die

Die VI. Regel.

WAnn aber Beklagter dasjenige / so fürbracht / nicht verneinet (wie solches Verneinen bey den Alten nicht so muthlich/wie ietzund/ beschach: auch sonder Straffe nicht war / wann einer ward überwiesen) sondern sich einer disttinction oder exception gebraucht/ kan der Richter aus solcher Antwort Statum causæ oder den streitigen Haupt-Artickel nicht spiren. Als nemlich / wann in viel berührter Sache Beklagter zur Antwort gibt: Er sey der Zusag / die vierhundert Gülden betreffend/ nicht in Abreden / doch mit dem Anhang/ wann Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit Todt abgangen. Nun sey sie nicht innerhalb / sondern nach Außgang zweyer Jahre mit Todt abgegangen. Dann die Eheberedung und Zusage geschehen / wie auch Kläger selbst gesagt hat/den ersten Martii des sechs und sechtzigsten Jahrs: Sie aber sey gestorben den dreyzehnden Maji des acht und sechtzigsten / und also über zwey Jahr und zween Manat nach der Eheberedung und Zusag. Derohalben die Zusage nicht bündig. Bitte sich derowegen von angestellter Klag zu absolviren. Diese Exception und Antwort des Beklagten kan noch weitläufftiger deducirt und fürbracht werden. Aber solche exceptiones

sind

sind auch nichts anders dann Argumenta: derowegen auch nicht besser davon zuurtheilen/ dann so sie in ein Argumentation Form zweyer oder dreyer Artickel/ (wie zuvor von der Klage gemeldt) kurtz zusammen gezogen werden. Als jetzt erzehlte Exception also:

Wann ein Contract auff gewisse Maß oder Condition geschicht/ und aber solche Condition nicht erfolget/ ist solcher Contract unbündig In gegenwärtigem Fall aber ist der Contract der vier hundert Gülden rückfals halb mit dieser *Condition* beschehen/wann Klägers Tochter innerhalb zween Jahren mit Todt abgienge. Solches aber ist nicht erfolgt. Derohalben ist in gegenwärtigen Fall der Contract und Beklagtes Zusag unbündig / und er derowegen von der Klage zu absolviren.

Die VII. Regel.

DIeweil aber diese Exception und Antwort dem Rechten gemeß / und der Richter hieraus noch nicht sehen mag / worinn dieser Streit der Sachen sey. Soll er zu des Klagers Antwort hierauff schreiten / welche des Klägers Antwort die Rechte Replicatio-*nem* nennen. Der Klägnr aber kan in solcher seiner Replication nicht anders auff vorgeschüte *Exception* antworten / dann auff zuvor angezeigte dreyerley Wege / daß er entweder

weder/ was in der Exception fürbracht/ verneine/ oder mit einem gewissen Unterscheid distingvire, oder aber sag/ daß er auf solche Exception noch zur Zeit sich einzulassen nicht schuldig/ dieweil Beklagtes Anwald mit gnugsamer Gewalt nicht versehen/ oder judicio sisti vel judicatum solvi, noch nicht cavirt, oder dergleichen dilatoriam replicationem vorschütze. Verneint nun Kläger replicando das jenige/ so von wegen des Beklagten Excipiendo fürbracht worden/ wird die Exception streitig/ und entspringd aus solcher Antwort der Hauptpunct und Artickel / darauff die gantze Sache beruhet. Und im Fall der erste Artickel vorgeschützter Exception verneinet würde/ entspringt daraus eine Frage von Rechten / als in vorgeschützter Exception: Ob der Contract, wann die Condition, so ihme einverleibt/ nicht erfolgt / unbündig sey? Wiewohl solches im Rechten keinen Zweiffel hat. Wird aber der ander Artickel vom Kläger replicando verneint / entspringt daraus eine Frage von der That oder Geschicht / als in vorgesetzter Exception: Ob Beklagtes Zusag mit der Condition geschehen/ wann Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit Todt abgieng/ oder / ob Klägers Tochter innerhalb oder nach zweyen Jahren verstorben. Welches doch mit

mit Unterscheid der Argumentation-Form oder Sylogismi zu verstehen. Dann in folgender Replication wird duplicando der ander Articel verneint / und entspringet doch nicht von der That / sondern von dem Rechten eine Frage: Hiergegen im andern folgenden Exempel wird der erste Artickel einbrachter Replick verneint/daraus doch nicht vom Rechten / sondern von der That oder Geschicht eine Frage entspringet / wie hernach soll angezeigt werden.

Die IIX.

IM Fall aber Kläger replicando das jenige / so excipiendo fürbracht worden/ nicht verneint / sondern mit einem gewissen Unterscheid distingvirt: kan aus solcher des Klägers Replick der streitige Haupt-Artickel dem Richter noch nicht offenbar werden. Als auf vorgesetzte Exception wird von wegen des Klägers replicando fürbracht diese Antwort: Daß Beklagter excipiendo vorgeschützt/ als solt Klägers Tochter nicht innerhalb / sondern nach Außgang zweyer Jahren mit Todt abgangen seyn / hätte er solches seines Angebens sich zubehelffen / wann die zwey Jahr/ so der Zusag einverleibt / von Zeit der Ehebeредung anzurechnen wären. Es ist aber dem Rechten und aller Billigkeit gemäß / daß in

in Ehesachen solche und dergleichen Condition, darinn eine gewisse Zeitbestim̃t wird / nicht von der Zeit der Eheberedung / sondern von dem hochzeitlichen Ehren-Tag angerechnet werde / wie im Fall der Noth kan bewiesen und beygebracht werden. Wann nun in gegenwärtiger Sachen die zwey Jahr / deren Beklagter sich zu behelffen untersteher / von Zeit Klägers Tochter hochzeitlichen Ehren-Tag angerechnet werden / kan sich Beklagter vorgeschützter Einred nicht behelffen. Dann er nicht in Abrede / daß Klägers Tochter von Zeit des hochzeitlichen Ehren-Tages / welcher den 9. Novembris des sechs und sechtzigsten Jahrs gewesen / innerhalb zweyen Jahren verstorben. Dann sie den dreyzehenden Maji des acht und sechtzigsten Jahrs mit Todt abgangen / und hat also die Ehe nicht über anderthalb Jahr gewäret. Bittet derowegen klagender Anwald / wie zuvor gebeten / 2c. Diese des Klägers Replick ist gleich / wie zuvor der Klage und Exception gesagt / nicht anders dann ein Argument. Derowegen auch nicht besser / dann durch eine Argumentation oder Syllogismum zweyer oder dreyer Artickel / mag davon geurtheilet werden / Also; Wann die zwey Jahr der Eheberedung einverleibt von Zeit der Eheberedung anzurechnen wären / hätt Beklagter sich

seiner

seiner exception zu behelffen. Aber sie sind nicht von Zeit der Eheberedung / sondern von dem hochzeitlichen Ehrentag anzurechnen. Derhalben hat sich Beklagter seiner exception nicht zu helffen.

Die IX. Regel.

WAnn also der Richter die Replick hat eingenommen und kurtz eingezogen / soll er dargegen des Beklagten Antwort anhören: Welche des Beklagten Antwort die Rechte Duplicationem nennen. In welcher Beklagter / gleichwie zuvor von der Exception und Replick angezeigt/entweder dasjenige/so replicando fürbracht/ verneinet oder aber wiederum mit einer gewissen Condition und Unterscheid distinvirt und zuläst Wann er nun solches verneint / wird die Replick streitig. Als im vorgesetzten Exempel verneint der Beklagt duplicando den andern Artickel eingebrachter Replick / daraus entspringt eine Frage vom Rechten: nemlich/ ob die zwey Jahr der Eheberedung einverleibt von Zeit der Eheberedung/ oder aber von dem hochzeitlichen Ehrentage anzurechnen seyn? Darauff die gantze Sach beruhet/ wie zuvor gesagt.

Die X. Regel.

WEnn aber Beklagter Duplicando die Einbrachte des Klägers Replick nicht verneinet / sondern dieselbige wiederum mit einer Condition zuläst/und mit einem Unterscheid distinguirt: dieweil aus solcher Antwort noch nicht zuspüren/worinn der Streit der Sachen stehe / muß der Richter wiederum zuvor angezeigten Proceß im Urtheilen halten also / daß er erstlich solche duplication, welche auch nicht anders ist dann ein Argument / in einen Syllogismum kurtz fasse / und demnach Klägers Antwort/ welches die Rechte triplicationem nennen/dargegen anhöre:und muß solches so lang antreiben / biß endlich ein Artickel fürkömt/ den ein Theil wahr saget / das ander Theil aber verneinet / und er also streitig wird. Darauff die Haupt-Ursach beruhen wird/ und der Krieg befestiget.

Solches alles noch weiter zu erklären / wollen wir ein ander Exempel fürnehmen. Ein Edelmann begehret ein Gut als sein Eigenthum ihme einzuräumen: Und ob er wohl seine Klage weitläufftig fürbringet / mit Beschreibung des Guts / und Erzehlung anderer Umstände/ so soll sie doch der Richter kurtz summiren/ also ; Das streitig Gut steht Klägern

eigen-

eigenthümlich zu. Derohalben soll es ihme zugestellet und eingeräumet werden.

Nachdem diese Klage dem Rechten gemäß/ ist es an dem/ was Beklagter darauff antwortet. Der Beklagte aber bringet excipiendo für: Das streitig Gut sey seinem Vater und dessen Söhnen von dem klagenden Junckherren zu einem Mann-Lehen angesetzet/ wie im Fall der Noth könne bewiesen und beygebracht werden. Auch werde klagender Junckherr nicht verneinen können/ daß Beklagter des Belehnten ehelicher Sohn sey. Derowegen auch billich Lehensfolger zu achten. Bittet derohalben ihn von angestellter Klag zu absolviren/ 2c. In dieser Antwort verneinet der Beklagte nicht was in der Klage fürbracht worden/ sondern läst es zu mit solchem Anhang: Wann das Gut nicht seinem Vater vom Kläger zu einem Mann-Lehen wär angesetzet. Welches auch ein gut Argument ist/ dem Rechten gemäß. Dieweil aber hieraus keine Kriegsbefestigung erfolget/ noch der streitige Haupt-Artickul zuspüren/ procedirt der Richter zu des Klägers Replick.

Welcher auch nicht verneinet/ daß solches Gut beklagtes Vaters zu einem Mann-Lehen sey angesetzet worden: sondern sagt ulterius distinguendo also: Es habe Beklagtes Vater zwey Eheweiber gehabt. Das erste Eheweib

hab etwa zu dem streitigen Gut berechtigt seyn wollen: Derwegen Streit vorgefallen / welcher endlich zu einen Vertrag gerathen / darinn Kläger bewilliget / daß demselben Weib und ihrem Ehemanne / sammt ihren Kindern Männliches Geschlechts und Stamms das streitige Gut zum Lehen angesetzt sey worden. Und sey dazumahl der Kinder allein gedacht / auch die Belehnung von denen allein verstanden worden / welche die zwey Eheleute mit einander zeugen würden. Nun aber sey das Weib ohne Leibs-Erben verstorben / und habe ihr hinterlassener Ehemann zur andern Ehe geschritten / und also von einem andern Weib den Beklagten gezeuget / und nach sich verlassen. Dieweil dann den Kindern erster / und nicht anderer Ehe die Belehnung geschehen: kan Beklagter sich seiner Exception nicht behelffen.

Bittet derwegen Kläger / daß unangesehen derselbigen nach seiner Klag erkant werden möge / rc. Summa dieser Replick ist die Belehnung / darauff Beklagter excipiendo sich gründet / sey allein den Kindern erster / und nicht anderer Ehe beschehen. Beklagter aber sey aus der andern Ehe gezeuget / derhalben kan er sich solcher Belehnung nicht behelffen. Dieses ist auch ein gut Argument: Daraus doch keine Kriegsbefestigung erfolgt. Derohalben

den Beklagtes Antwort oder Duplication dargegen anzuhören. Duplicando aber verneinet Beklagter den ersten Artickel einbrachter Replick. Dadurch die Replick streitig gemacht wird / und entstehet daraus eine Frage von der That und Geschicht also: Ob die Belohnung in Actis bemeldet / allein den Kindern erster und nicht anderer Ehe beschehen sey? In welcher Frage der Krieg befestiget / und die gantze Sache beruhet.

Also gebühret einem jeden Richter in Erkundigung des Status causæ, oder des streitigen Haupt-Artickels / erstlich auff die Klage zu sehen / demnach auff des Beklagten Exception, hiernechst auff die Replick / Duplick / und also fortan / so lang bis ein Artickel fürfällt / welcher von beyden Theilen bestritten wird / darinn lis contestirt und der Krieg befestigt ist. Dahin dann auch das excipirn, replicirn und duplicirn gerichtet seyn soll / daß der Richter solchen streitigen Artickel im Handel spüren möge / ehe dann zu dem Beweiß geschritten wird. Aber in unsern Gerichten weiß der Richter nach vielen excipirn, replicirn, duplicirn, weniger von dem streitigen Haupt-Artickel zu sagen / als zu vor. Wie auch etwan ein Stadthalter bey uns gesagt hat: Wann er die Partheyen selbst gegen einander hörte / kund

er bald mercken/ worauff die Sache beruhet. Wann aber die Procuratorn mit ihrem excipirn. replicirn und duplicirn darzu kämen/ alsdann könte er nicht mehr wissen wo es hangt oder längt. Welches von ihme nicht unweißlich gesagt worden. Dann es wird excipiendo offt duplicirt, und duplicando excipirt, auch agendo replicirt, argumenta probationis und confutationis mit eingeführet / und also eins durch das ander vermengt/ daß darmit der Status causæ mehr involvirt wird / als dem Richter offenbahret.

Auff Maaß aber/ wie zuvor angezeiget/haben die alten Römer litem contestirt, oder den Krieg befestiget/davon wir uns weit irren. Dann zu unserer Zeit halten wir das vor ein litis contestation oder Krieges-Befestigung/ wann der Beklagte generalib, sagt: Er sey animo litem contestandi der Klag in massen die fürbracht nicht geständig / mit angehängter Bitt sich darvon zu absolviren. Daraus dann kein Richter den streitigen Haupt-Artickel spüren kan. Urtheilen derowegen von den Sachen/wie ein Blinder von der Farbe: Verstehen weder actionem noch exceptionem noch, Statum causæ. GOtt gebe seine Gnade/ daß wir unsere gemeine Vernunfft wiederum bekommen/ und die justitiam besser befördern mögen.

Di

Die XI. Regel.

LEtzlich der Kriegs-Befestigung halben ist zu mercken / daß in dem streitigen Haupt-Artickel/ nachzuspüren / die alten Römer nicht viel Dilation, wie heutiges Tages im Brauch/ gestattet haben. Denn gleichwie die Kläger ehe und zuvor er sich in die Rechtfertigung begiebt/ seiner Klage und Förderung mit allen ihren Umständen gewiß seyn soll: also auch der Beklagte / nachdem ihme der Klag Abschrifft gegeben/ und Zeit darauff zu antworten angesetzet / sich wohl bedencken soll/ daß er seiner Exception mit ihren Umständen/ ehe dann er sich in die Rechtfertigung einläst/ gewiß sey. Derowegen von den alten Römern ad replicandum, duplicandum, triplicandum keine dilation, wie in unsern Gerichten geschicht / gegeben worden / sondern solches alles hat in einem Termin geschehen müssen/ daß sich die Partheyen bald im Eingang verglichen / desjenigen darinn sie irrig wären/ und darauff der Streit der Sachen beruhet. Wann solches der Richter hat eingenommen/ alsdenn erst wurde Dilation zum Beweiß gegeben/ wie solches ausdrücklich im Rechten versehen. Wann wir solches zu unsern Zeiten auch also hielten / würde Zweiffels ohne von wegen der Langwierigkeit der Rech-

ten nicht so viel Klagens beschehen. Daß man ad replicandum, duplicandum triplicandum lange und viel dilationes gibt / auff daß die Partheyen hierzn Argumenta bey den Rechthsgelehrten suchen mögen: Ist wider die Einsatzung des Rechtens. Denn dasselbige derohalben nicht eingesetzt / daß man zu Hader und Zanck Argumenta subbeditire, dieselbige darmit stärcke und häuffe/ sondern daß man sie darnach zu richten und zu schlichten wisse.

Vom Beweiß.

Die I. Regel.

Biß daher haben wir von der Kriegsbefestigung gehandelt. Folget nun von dem Beweiß. Dann wann der streitige Haupt-Artickel oder Status causæ dem Richter durch die Kriegsbefestigung offenbar worden/ alsdann gebühret ihme zum Beweißthum zu schreiten. Darinn drey Dinge zu bedencken. Erstlich / welchem Theil der Beweiß von rechtswegen obliege/ oder auffzulegen sey. Darnach/ wann der Beweiß geführt/ auch exception oder Gegen-Beweiß von andern Theil einbracht / ob solcher Beweiß gnngsam / oder nicht. Zum dritten/im Fall der Beweiß nicht gnugsam / aber doch also beschaffen / daß er

den

den Handel verdächtig macht/ wie der Sachen zu helffen/ daß die Warheit an Tag möge gebracht werden. Von welchen dreyen ich nacheinander/ doch kürtzlich/ sagen will.

Die II. Regel.

SO viel das erste belanget/ welchem Theil von Rechtswegen der Beweiß auffzulegen. Ist daraus zu sehen/ für welches Theil die Vermuthung sey. Dann dieselbige transferirt das opus probandi auff den Gegentheil. Also in obberühmten Fall/ ob von Zeit der Ehebredung/ oder aber von der Hochzeit die zwey Jahr der Condition einverleibt/ anzurechnen seyen? Ist die Vermuthung wider den Kläger/ welcher mit seiner Replick die streitige Frage verursachet/ derowegen ihm solches als seine Replick zubeweisen gebührt.

Welches auch in dem andern zuvor gesetztem Fall/ da gefragt ist worden/ ob die Belehnung in Actis bemeldet/ allein den Kindern erster und nicht anderer Ehe beschehen sey? zu sprechen ist. Von solchen Vermuhtungen werden etliche Regeln im Rechten und von den Rechtsgelehrten fürgeschrieben/ welche zu weitläufftig alhie zu erzehlen/ lassen sich auch nicht alle wohl in das Teutsche bringen. Auch werden offt solche Vermuthungen dem Richter

vom Rechten heimgestellt / daß derselbige bey ihm ermesse / was nach Gelegenheit der Sachen zuvermuthen/und welchem Theil der Beweiß aufzulegen. Davon ich in meiner Dialetick weiter habe gehandelt.

Die III. Regel.

WAnn aber der Beweiß einem Theil aufferlegt / auch von demselbigen vollführt worden. Folget zum andern des Richters Ermessen über solchen gethanen Beweiß/ ob er gnugsam oder nicht / daran vielgelegen. Nachdem auch zweyerley Fragen/ (wie hiebevor angezeigt) gerichtlich fürfallen / eins theils von dem Rechten / und anders theils von der That oder Geschicht. Wird ein anderer Beweiß in rechtlichen / ein ander in denen Fragen/ so von der That geschehen / erfordert. In rechtlichen Fragen soll der Richter keinen andern Beweiß zulassen / dann gewisse Satzungen/Ordnungen / Statuten und Gewohnheiten. Derohalben er darinn seinem Gutdüncken nicht folgen soll / es wären dann solche Sachen/ welche des Richters Ermessenheit von dem Rechten ausdrücklich werden heimgestellt/ darvon ich anderswo geschrieben habe. Ausserhalb solchen Sachen stehet das Recht nicht in des Richters Gutdüncken oder Ermessen. Und hat der Richter wohl in acht zunehmen/

daß

daß er sich in rechtlichen Fragen mit weit gesuchten disputationibus nicht verführen lasse. Jus certum & finitum esse potest ac debet, sagt Martianus. Es hat ein jedes Land / eine jede Stadt ihre sondere Ordnung / Statuten und Gewohnheiten / auff welchem dem Richter des Orths in seinem Urtheil sprechen / zu sehen gebühret. In Mangelung derselben haben wir ein allgemeines beschriebenes Recht / so von den alten Römern hersleust / gegen welchen Rechten aller anderer Nation Recht und Ordnungen (wie Cicero schreibt) schimpflich seyn / welches Recht auch unser Käyser / Chur- und Fürsten / auch andere Stände des Reichs / für ein Recht angenommen und bewilliget haben. Wie sie dann auch in dem / daß sie dem H. Römischen Reich geschworen / auch solches Recht / darinn das Römisch Reich stehet / gleich wie die Türcken auff ihren Alcoran / geschworen seyn / und dasselbige zu schützen und zu handhaben schuldig. Solchen Rechten soll der Richter / im Fall die andern sonderbare Recht mangeln / in rechtlichen Fragen folgen. Wo berührte beyde sondere und allgemeine Recht wenden / soll auch der Richter wenden / und kein Unterscheid neben dem Rechten machen. Derowegen wann die fürbrachte Klage Exception, Replick / Duplick oder Triplick in keinem

nem gewissen Rechten zu finden/ soll er dieselbige/ als unerwiesen nicht zulassen/ ob sie schon etwas billich sich ansehen liesse. Exemplum: Zwey Eheleute machen ihr Testament zusammen in einen Brieff/demnach stirbt der Mann/ und macht das Weib nach dessen Todt ein ander Testament / darinn sie andere Erben/ dann im vorigen Testament/ ernennt. Nach Absterben des Weibes fordern diejenige / so im ersten Testament zu Erben gesetzet / des verstorbenen Weibs Erbschafft / sagen/ sie seyen von ihm zu Erben gesetzt. Die Klag ist dem Rechten gemäß. Der Beklagte gestehet dessen/ daß in der Klage fürbracht worden / doch mit dem Anhang / wann das Weib nachmals kein ander Testament auffgerichtet hätte. Sie hab aber ein ander Testament nachmals auffgerichtet/ darinnen die Beklagten zu Erben gesetzet. Derowegen Klägern aus dem ersten Testament keine Forderung gebühre. Diese des Beklagten Exception ist auch den Rechten gemäß. Die Kläger aber replicirn dargegen also : Nach dem das erste Testament mit dem Ehemann sey auffgericht / habe dem Weib nicht gebühret/ solches nach des Ehemanns Todt zu ändern/ und ein anders auffzurichten. Solches Angeben wird von Beklagten duplicando nicht gestanden. Wird also die Replick streitig/ und be-

beruhet die Sache in dem/ ob im Fall/ da Eheleut ihr Testament zusammen machen / dem letztlebenden sein Testament/ so viel seine Güter belanget/ zuändern/ und ein anders auffzurichten gebühre? Welche Frage / dieweil sie vom Rechten ist/ nach dem Rechten gerichtet werden muß. Es sagt aber das Recht/ daß das letzt Testament das erste auffhebe. Darauff auch in jetzt-erzehlter Sachen des Beklagten Exception gegründet. Wiewohl aber solches Recht viel und mancherley Exception oder Außzug hat / wird doch darunter gegenwärtiger Außzug/welcher die Kläger replicando einführen/ nicht gefunden / noch kein Recht oder Gewonheit/damit solcher Außzug bekräfftiget/ angezogen werden mag. Derohalben soll auch der Richter sich solchen Außzug oder Replick nicht bewegen lassen/ ob schon weit gesuchte Argumenta auch etlicher Gelehrten/ wohl von dem Kläger fürbracht worden. Dann wo das Recht kein Unterschied macht / da gebühret weder dem Richter/ noch andern Privat-Personen Unterscheid zu machen. Solches stehet Käysern / Chur- und Fürsten/ auch anderer Obrigkeit zu/ welche das Regiment und das Recht zu ordnen/ und zu ändern hat. Derowegen/wo ein solcher Fall fürfiele/ (wie offt geschicht) darinn das Recht/ Ordnung

nung und Satzung etwas unbillich sich ansehen ließ/ mag man bemeldte Obrigkeit derohalben ersuchen / welcher das Recht zu distinguirn, und gemeine Ordnung / damit solche Distinction oder Außzug bestättiget werde / auffzurichten gebühret. Wie auch etwan die Römische Käyser sich solches haben angenommen/ und auff fürgefallene Fragen gemeine Ordnung auffgerichtet. Der Richter soll sich solches distinguirn enthalten. Kein Fürst läst ihme seine Ordnung / ohne Vorwissen und Bewilligung/ biegen oder einziehen. Warum soll man es dann in dem allgemeinen Rechten zulassen;

Die IV. Regel.

DErowegen auch der Rechtsgelehrten Opinion, darmit sie das Recht distinguirn und biegen / doch mehrentheils streitig seyn / und von andern angefochten werden/ im Urtheilen nicht zu folgen, Dann wenn der Richter in streitigen Sachen solchem Rechten / das für sich selbst streitig ist / in seinem Urtheilen nach gehen/ und also ein Blinder den andern leiten würde / würden sie alle beyde in die Gruben fallen. Wäre aber der Rechtsgelehrten Opinion, oder sonst eine Distinction, so in keinem beschriebenen Rechte zu finden/ noch mit einiger Gewonheit bekräfftiget/

tiget/ also billich anzusehen / daß sie mit keinem Grund möchte bestritten werden / sondern von jederman billich gehalten. Alsdann hätte der Richter neben dem Rechten solcher zufolgen/ und darnach zu sprechen / vermöge der Regel/ L. Et si nihil 183. ff. de reg. juris. ubi Marcellus: Etsi (inquit) nihil facilè mutandum est ex solennibus: tamen ubi æquitas evidens poscit, subveniendum est.

Die V. Regel.

GLeich aber wie der Richter kein Unterscheid neben dem Rechten machen soll/ das Recht seines Gefallens distinguirn oder biegen: Also soll er auch den Unterscheid/ so vom Rechten gemachet und eingesetzet / in seinem Urtheil nicht überschreiten.

Derowegen/ im Fall eine Weibsperson sich für einen andern verbürget hätte/ und derohalben aus dem gemeinen Rechten/ da Bürgen für andere zubezahlen schuldig / besprochen würde/ sie aber der Weiber Freyheit Senatus Consulti Vellejani excipiendo sich behelffen wolte/ thäte der Richter unrecht/ wann er/ unangesehen vorgeschützter Exception, sie zu bezahlen/ verdammen wolte/ es wäre dann solche Exception mit einer Replick/ die gleichfals beyd im Rechten und in der Geschicht erwiesen / abgelehnet worden.

Die

Die VI. Regel.

LEtzlich stehet dem Richter / bevor in rechtlichen Fragen / so er des Rechtens nicht witzig genung ist / sich dessen an seinem Oberhaupte / oder bey seiner Obrigkeit / oder auch bey andern Rechtsgelehrten zu erlernen / und derer Rath sich darinn zugebrauchen. Welches nicht allein in rechtlichen / sondern auch in andern Fragen bräuchlich / wiewohl solche consultationes in andern Fragen / so nicht von dem Rechten / sondern von der That und Geschicht seyn / im Rechten verboten werden. Dann solche fragen / ob etwas geschehen / von wem / wann / wo / aus was Gemüth und Ursach / etc. Dieweil man hierinn nicht allweg Zeugen / Brieff und Siegel / oder des Gegentheils Bekäntniß haben mag / und derowegen auch andere Argumenta vom Rechten zugelassen werden / welche doch durch keine gewisse Satzung nach Ordnung mögen all beschrieben werden / stehet in des Richters Ermessen / ob sie gnugsam bewiesen seyn / oder nicht / also daß er sich hierinn hoher Obrigkeit Rath nicht hat zugebrauchen. Doch diweil von Zeugen / Instrumenten und anderm Beweiß in solchen Fragen / so von der That geschehen / viel in Rechten geordnet / und von den Rechtsgelehrten disputirt wird / ist zu

un-

unsern Zeiten sehr bräuchlich / daß auch in solchen Fragen nach vollführtem Beweiß der Rechtsgelehrten Rath begehrt wird.

Die VII. Regel.

WEiter / nachdem in solchen Fragen / so von der That oder Geschicht geschehen/ allerley Argument / Indicia oder Anzeigungen zu beweisen (wie gesagt) werden zugelassen/ und gerichtlich fürbracht/ welche doch offt selbst Beweiß bedörffen: mögen solche Argumenta, Artickelsweiß proponiret, und dem Gegentheil darauff zu antworten fürgehalten werden: auff daß derjenige Theil / so solch Argument zu seinem Beweiß fürbracht/ in denen / welche vom Gegentheil gestanden/ weiters Beweiß mag enthaben seyn. Daß aber im Anfang des Gerichts / da der streitige Haupt-Artickel dem Richter noch verborgen/ Klag uñ Exception Artickelsweise fürgebracht/ und vom Gegentheil darauff singulariter singulis geantwortet wird: Ist den alten Juristen/Rhetoribus und Dialecticis ein unerhört Ding gewesen/ und mehr zu Verwirrung und Verlängerung/ dann zu Beförderung der Sachen gereichet/wie auch zuvor gezeiget. Derowegen nicht sonder grossen Ursachen der Churfürst von Sachsen solche articulirt libell, in seinen Gerichten / auch im Fall der Gegentheil

darmit zu frieden wäre / gäntzlich verboten und abgeschafft. Und mag sie wohl ein jeder Richter von Amptswegen abschaffen / unangesehen daß sie durch langwierige Gewohnheit bestätigt seyn. Dann solches nicht eine Gewonheit / sondern vielmehr ein corruptela zu nennen / welche wider das natürliche Recht nnd alle Vernunfft ist / eingeführt worden. Und kan nicht verneint werden / daß weder Gewonheit / noch auch Käyserliche Ordnung dem natürlichen Rechten zugegen auffgericht und eingeführt werden mag. Derowegen wann schon durch ein allgemein Recht wäre geordnet / daß dreymal drey sieben / und zwey mal sechs vierzehen seyn solten / und daher kein gewiß Rechnung daraus zuschliessen / ist man nicht schuldig solcher Ordnung / so wider die Natur eingesetzt / im rechnen zufolgen. Also auch / nach dem aus dem articulirn, und singulariter singulis respondirn der Status causæ nicht wol zuspüren / und groß Unordnung auch difficultet im urtheilen erfolgt: Ist der Richter nicht schuldig solchen Brauch / so wider das natürliche Recht welches uns dißfals die Dialectic lehret / eingeführt worden / in seinem Urtheilen zuhalten.

Die VIII. Regel.

AD propositum aber zu schreiten / wann der Beweiß geführt / und von dem Richter ermes-

ermessen/ doch nicht genugsam befunden/ oder aber überall keiner vorhanden/ doch dem Richter der Handel suspect: Soll er solchem Mangel des Beweiß mit seinem Rath erfüllen/ dem jenigen/ so der Beweiß obliegt/ zu Hülff und der Warheit zu steuer kommen: Sonderlich da die Frage vom Rechten ist. Dann im Fall der Kläger seiner Klag oder Replick/ der Beklagt seiner Exception oder Duplick im Rechten befugt/ doch das Recht nicht anzuziehen wüste: Soll der Richter nicht solche Klag/Exception, Replick oder Duplick als unerwiesen verwerffen/ sondern dieselbig/ nach dem sie dem Rechten oder der Gewohnheit gemäß/ zulassen/ und darnach erkennen.

Die IX. Regel.

Gleicher Gestalt in denen Fragen so von der That oder Geschicht beschehen/ soll der Richter in Mangelung des Beweiß berathschlagen/ wie der Sachen zu helffen: gleich wie Salomon in Buch der König/ da sich die zwey Weiber um das lebendige Kind zanckten/ doch keinen gründlichen Beweiß fürbrachten/ in dem er das Kind zerlegen und jedem Weib ein Stück geben wolte/ die rechte Mutter des Kinds spürte/ und derselbigen das Kind/ zuerkant/ unangesehen daß sie nicht erwiesen hatte. Also gebühret einem jedem Rich-

ter in Mangelung des Beweiß / sonderlich da ihme die Sache suspect, der Warheit zusteur/ nachzudencken/ wie sie an Tag möge bracht werden. Mag auch nach Gelegenheit der Sachen einem Theil in supplementum probationis ein Eyd deteriren, und darnach gleich als wäre es genugsam bewiesen/erkennen: auch in peinlichen Sachen auff vorhergehende Anzeige/ so hierzu genugsam / den Beklagten zu scharffer Fragen verdammen.

Die X. Regel.

WO aber weder der Beweiß gnugsam/ noch nachgehabtem Rath etwas zu erdencken/ damit die Warheit an Tag möge gebracht werden / noch auch genugsam Anzeige vorhanden in supplementum probationis den Eyd zu deferiren, oder den Beklagten zu scharffer Frage zuverdammen: Alsdann hat die Regel statt: Actore non probante reum esse absolvendum: & reo non probante suam exceptionem, eum esse condemnandum,

Die XI. Regel.

DAß aber gesaget ist/ daß der Richter in Mangelung des Beweiß berathschlagen soll/ wie der Sachen zu helffen / und die Warheit an Tag möge bracht werden: Ist nicht

nicht dahin zuverstehen/ daß er auch möge nach einer andern Action, Exception, Replick oder Duplick/ dann im Handel fürbracht worden/ erkennen. Dann es gebührt dem Richter nach Klag und Antwort / so fürbracht worden/ nicht nachdem/so besser fürzubringen gewesen/ zu urtheilen. Dann (wie gesagt) gebührt ihme fürnemlich dahin zu sehen / darinn der Streit der Sachen stehet. Von der Action aber/Exception, Replick oder Duplick / so gerichtlich nicht fürbracht worden/kan kein Streit entstehen. Derohalben in solchen Argumenten der Richter den Partheyen die Hand nicht bieten / noch darnach sprechen soll / was nicht fürbracht worden. Es wäre dann / daß eine Klag Exception, Replick / Duplick oder dergleichen Argument fürbracht worden/welche dem Rechten nicht gemäß / oder durch andere Recht cassiret und auffgehoben wäre/ und solches der Gegentheil in seiner Antwort nicht gesehen noch fürbracht hätte/ darinn kan/ja soll der Richter dem Gegentheil zu Hülffe kommen/ und solche Klag/ Exception, Replick oder Duplick/die dem Rechten nicht gemäß/ von Amtswegen verwerffen / unangesehen/ daß dessen vom Gegentheil nicht gedacht / sondern übersehen wäre. Exemplum; Es hinterlegt einer hundert Gülden bey einem zu treuen Händen.

Derjenige/ bey welchem das Geld hinterlegt/ kaufft um dasselbige hinterlegte Geld einen Acker/ der Meinung/daß er dem/ so das Geld hinterlegt gehabt/ andere hundert Gülden auff sein Begehren wolte entrichten und bezahlen. Damit aber derselbige nicht zu frieden / sondern begehrte den erkaufften Acker/ kömt ans Recht/ macht ein groß Geschwätz / welches Summ ist: Der Acker an dem Ort gelegen/ꝛc. sey um sein Geld erkaufft/derohalben sey er ihme auch zuzustellen. Das Recht/ (darauff diese Klage gerichtet ist/ nemlich / daß ein erkaufft Gut dem zustehe / um deß Geld es erkaufft ist/ und nicht dem/ so es ihme gekaufft hat/ ist weder in gemeinen beschriebenen / noch Landrechten oder Gewohnheit zu finden : Ja vielmehr das contrarium in gemeinen Rechten versehen. Derowegen der Richter die Klage/ ob schon Beklagter excipiendo dessen nicht gedacht/ als wider Recht angestellt solt verwerffen. Also auch im Fall einer angeklagt würde/ das hinterlegte Geld wieder zu geben/und Beklagter excipiendo fürbrächt/ daß solch Geld/ so vom Kläger hinterleget / nicht sein / sondern eines andern wäre / würde solche Exception contra depositum im Rechten nicht zugelassen. Derohalben sie auch der Richter nicht soll zulassen/unangesehen/daß dessen vom Klä-

ger

ger replicando nicht gedacht wäre. Gleicher Gestalt/ im Fall einer Schuld halben wäre angeklagt/ und er excipiendo fürbracht/ daß solche Schuld bezahlet wäre: Kläger aber hiergegen duplicando sagte: Ob schon die Schuld bezahlet/ so hätt sie doch nicht Beklagter/ sondern ein ander bezahlet; Ist solche Replick wider Recht. Dann im Rechten kein Unterscheid gemacht wird/ ob gleich Beklagter oder ein anderer die Schuld bezahlet habe. Derowegen des Klägers Replick nicht zuzulassen/ sondern zuverwerffen/ wann gleich nicht dasselbige/ sondern einanders vom Beklagten duplicando wäre fürbracht worden. Weiter trägt sich etwas zu/ daß die Klage/ Exception, Replick/ oder Duplick sich ansehen läst/ als sey sie dem Rechten gemäß/ doch also geschaffen/ daß sie der Richter von Amtswegen/ auch eher/ dann das Gegentheil darauff Antwort giebt/ verwerffen mag. Eine solche Klage ist des verlohrnen Sohns bey dem Evangelisten Luca/ darinn er bey Leben des Vaters Erbschafft begehrt. Dann das Argument, so er brauch/ nemlich/ Filius sum, ergo hæres: Ist dem Rechten für sich gemäß: doch ist die Klag bey Lebzeiten des Vaters zu früh angestellt. Quoniam viventis non est hereditas. Derowegen an sich selbst nichtig und krafftloß/ und von Amtswegen zu verwerffen.

Also auch/wann dergleich Beklagt/von welchem eine Erbschafft gefodert/ der Unkosten so er zu Erhaltung und Besserung der Güter auffgewandt excipiendo nicht gedacht hätte: Kan doch der Richter von Amptswegen ihme dieselbige im Urtheil vorbehalten. Solch und dergleichen mehr Fäll seyn/ darinn der Richter den Mangel der Partheyen kan erfüllen / und von Amptswegen/ nach dem das auch nicht fürbracht ist/ erkennen: Welches den Rechtsgelehrten bewust. Ausserhalb aber denen gebührt dem Richter auff Klag und Antwort/ und auff das/ darinn der Streit der Sachen beruhet/ nicht anders wohin in seinem Urtheilen zu sehen/ und dasselbig in denen Sachen/ so ordinariæ im Rechten genennet werden.

Die XII. Regel.

WAs aber des Richters Ampt in Extra-ordinarien-Sachen sey / welche mehr nach des Richters Ermessen/ als durch ein gewiß Recht entschieden und geurtheilet werden/ hab ich weitläufftig in meiner dialectic ausgeführt/ dahin ich mich kürtze halben referirn thu. Dann gleich wie zweyerley Befelich an der Fürsten Höfe und sonsten gegeben werden/ gemessene und vollkommene Befelch: also haben wir auch zweyerley Ordnung im Rechten. Eine giebt gemessene Befelch/

was

was in den Sachen zu sprechen/ und zu erkennen sey/ aus welchen der Richter nicht schreiten darff. Die ander setzt nichts gewiß/ sondern stellt die Sache des Richters Ermessen heim/ daß derselbige nach Gelegenheit der Sachen spreche/ was er für Gut und für das billichst/ auch glaublichst ansiehet/ wie zuvor von denen Fragen/ so von der That und Geschicht beschehen/ gesagt ist.

Von welchen arbitrariis oder extraordinariis causis, und was sonsten weiter zum Urtheilen von nöthen/ hab ich in meiner Dialectic gehandelt/ darinn auch Beweiß dessen/ so biß daher gesetzt/ zu finden.

CONCLUSIO.

AUs diesem allen erscheint (wie auch im Anfang gesagt) daß in den gerichtlichen fürfallenden Sachen dem Richter fürnemlich auff zwey Ding in seinem Urtheilen zu sehen gebühre. Erstlich auff den streitigen Haupt-Artickel/ darin die gantze Sach beruhet. Demnach auff dessen Beweiß. Von welchen zweyen Stücken biß daher nach der Läng gehandelt/ welche Maaß zu Urtheilen ist richtig gewiß und zu Förderung der Sachen sehr dienlich/ auch in dilatoriis exceptionibus zu halten/ wann der Beklagt nicht auff die Klag antwort/ sondern verzügliche exceptiones, so nicht

zur Haupt-Sachen gehörig/ fürwend/ als daß er vor dem Richter zu antworten nicht schuldig/oder in den Ferien/oder daß Kläger erstlich die Gewehr anzuloben / oder den Vorstandt zu bestellen/schuldig / und was dergleichen Exceptiones, so von der Kriegsbefestigung sollen einbracht werden / mehr seyn. Darinn dem Richter auch erstlich das / darinn der Streit solcher Exception stehet/ zu sehen gebührt/ wiewohl solches/dieweil es die Haupt-Sache nicht antrifft/keine Kriegsbefestigung genennt wird/ darnach/wie solcher streitiger Artickel bewiesen. Doch soll der Richter hierinn gute Acht haben/ daß die Hauptsache durch vergebliche und unnöhtige Disputation der dilatorium nicht auffgehalten werde: Auch kan vorerzehlte Maaß zu urtheilen gehalten werden/ wann schon zwey oder drey Klagen cumulirt, oder zugleich fürbracht/ oder Beklagter mehr dann eine Exception vorgeschützet / oder sich seiner Reconvention oder Gegenklage gebrauchen wolt. Dann dem Richter gebühret in einer jeden Klag oder Exception erstlich dem streitigen Haupt-Artickel nach zu spüren / demnach auff dessen Beweiß zu sehen. Doch ist hierinn Acht zugeben/daß nicht überflüßige Klage oder Exception oderReconvention übergeben werden/welche mehr zur Verweiterung und Verlängerung

rung der Sachen / dann zu Handhabung Rechtens gereichen. Derohalben keinem weiter einzubringen gestattet werden soll / dann darauff er gedencket zuverharren. Und wäre gut/ daß man ad replicandum, duplicandum, triplicandum nicht lange dilation zuliesse / wie auch solche dilationes dem allgemeinen Rechten (wie zuvor angezeiget) zu wieder seyn / und wohl könten abgeschafft werden.

Weitere Erklärung obbeschriebener Regeln durch etliche Exempel.

Auff daß die vorgezeigte Maaß / von Sachen zu urtheilen / desto mehr erklärt und offenbar werde/wil ich etliche Sachen für mich nehmen/ dieselbige beyderseits disputirn, den Statum oder den streitigen Haupt-Puncten darinn zeigen / und was darinn zu sprechen/ kürtzlich erklären. Nachdem auch entweder die Klage/ oder Exceptio, oder Replick / oder Duplick streitig wird gemacht/ und entweder von den Rechten / oder von der That derselbigen die Frage ist/ wil ich nach solcher Ordnung jedes ein Exempel setzen.

I. Exemplum, darinn das Recht der Klage streitig.

Nachdem eine Witbe/ so einen Sohn aus der ersten Ehe hat / sich in die andere Ehe be-

begibt/ wird eine Einkindschafft zwischen dem Weib und ihrem andern Mann auffgerichtet/ also/ daß erster und letzter Ehekinder die beyde Eheleut zugleich erben sollen. Nach Absterben des Weibs klagt der Sohn erster Ehe wider seinen Stieffvater / daß er ihn in seinen Gütern wolt mit den Kindern letzter Ehe/ vermög der Einkindschafft / nicht zugleich erben lassen/und ihme dessen gnugsam caution thun. Summa dieser Klag ist: Wann eine Einkindschafft ist/ auffgericht/ ist der Stieffvater den Stiffkindern schuldig / sie zu gleichem Theil mit seinen Kindern in seinen Gütern zu Miterben zuzulassen und ihnen dessen caution, zu thun. Aber Beklagter hat mit Klägers Mutter eine Einkindschafft auffgericht. Derohalben ist Beklagter schuldig / Klägern in seine Güter einem Miterben zuzulassen / und ihme dessen zu cavirn. Dieser Klage wird der erste Artickel vom Beklagten verneint/ derowegen das Recht einbrachter Klag streitig / welches dem Kläger / als seine Klag zu beweisen/ obliegt. Nun kan ein solch Recht weder aus dem gemeinen / noch sonderbahren Rechten oder Gewohnheiten erwiesen werden. Und kan den Stieffkindern vermög der Einkindschafft in ihres Stieffvaters Gütern nicht mehr Gerechtigkeit gebühren als den rechten natürchen

chen Kindern. Nun wird Niemand billichen/ daß der Sohn den Vater mit Recht fürnehmen mög/ihm zu cavirn, daß er ihm seine Güter verlassen wolt. Derohalben die eingebrachte Klag wider alle Recht und Billigkeit angestellt worden. Wiewohl aber solches unlaugbar/ doch ist in einer solchen Sachen zwantzig Jahr lang procedirt. Daraus zu spüren / wie auch in schlechten Sachen die Leute viel Jahr und Tag werden auffgehalten und umgetrieben. Wiewol aber der erst Artickel einbrachter Klag von dem Beklagten nicht verneint worden/ (dann der ander Artickel ist so viel Jahr lang streitig gewesen) hat doch dem Richter gebührt von Amptswegen die einbrachte Klag / als dem Rechten nicht gemäß/zuverwerffen/ wie droben in der eilfften Regel des Beweiß angezeigt. Daß aber Zeugen ad perpetuam rei memoriam wären abgehört worden/darmit die Klag/so nach des Stieffvaters Todt erst hat sollen angestelt werden/ zubeweisen/ hat seinen Weg gehabt/und ist solches dem Rechten nicht zugegen.

II. Exemplum, darinn die That der Klag streitig.

Wiewol solcher Sachen/darinn die That/ daraus geklagt wird/ streitig ist / täglich viel

viel fürfallen/ sonderlich Criminal-Sachen/ jedoch wird deren ein Exempel von dem Gellio erzehlt/ welches wohl zu mercken. Dann er schreibt/ es habe einer von dem andern Geldt gefordert/ als das er ihm/ solches geliehen habe; Welches doch der Beklagt nicht gestehen wollen. Daher die That/ daraus geklagt/ streitig worden/ ob der Kläger dem Beklagten so viel Geld/ als in der Klag angeben/ geliehen habe? darinn die Sach steht/ und gebührt dem Kläger solches als seine Klage zubeweisen. Es schreibt aber Gellius, daß der Kläger über solche Schuld weder Handschrifft noch Zeugen gehabt/ sondern andere/ doch unansehnliche Argument/ solches zubeweisen/ gebraucht habe. Er sey aber für seine Person starck und auffrichtig gewesen/ dem Niemands einigen Falsch oder Lügen hat wissen nachzusagen. Dargegen aber sey der Beklagt ein falscher lügenhaffter Mann gewesen/ der offt erwiesen/ auch zu lügen und triegen sich sehr beflissen. In einem solchen Fall wolt ich mir kein Gewissen machen/ dem Kläger in supplementum probationis den Eyd zu referirn, und im Fall er denselbigen leisten würde/ den Beklagten zur Bezahlung verdammen/ ob schon Kläger nicht weiters bewiesen hätte. Nam mores dicentis (wie Aristoteles schreibt)

ma-

magnam probandi vim habent, & præcipuam ferè faciunt fidem. Ergo & vim & præsumendi habent, & jusjurandum deferendi.

III. Exemplum, darinn das Recht vorgeschützter Exception streitig.

WEiter trägt sich ein Fall zu / daß einer stirbt / und verläst nach sich zweyer Brüder Kinder in ungleicher Zahl / von dem einem Bruder zwey / von dem andern fünff Kinder / welche ab intestato ihme succedirn, doch sich der Theilung halben nicht vergleichen können. Derowegen die Sach gerichtlich verhandelt wird. Und sagen des einen Bruders fünff Kinder nach dem sie mit ihres Vetters Kindern in gleichem Grad / daß sie auch gleich Theil in des verstorbenen Erbschafft haben. Dargegen wird excipiendo fürbracht / wann sie auch eines Stammes wären / hätten sie sich solcher angezogener Gleichheit zu behelffen. Dieweil sie aber nicht eines Stammes seyn / sey die Erbschafft nicht in die Häupter / sondern in die Stämm zu theilen. Der erste Artickel dieser Exception wird von den Klägern nicht gestanden / daher das Recht vorgeschützter Einrede streitig / und gefragt wird / ob des verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl desselben nachgelassenen Erb-

Erbschafft unter sich in die Häupter/ oder in die Stamm theilen sollen? Darin die gantze Sache beruhet/ und den Beklagten der Beweiß als ihrer Exception gebühret. Und daß aber solche Exception bey den Rechtsgelehrten sehr streitig/ und derowegen (wie oben bey der vierten Regel des Beweiß gesetzt) nicht zuzulassen ware. So ist auch durch Käyser Carl des Fünfften constitution Anno &c. 29. zu Speyer auffgericht/ ausdrücklich reprobirt und verworffen. Derowegen für die Kläger wider die Beklagten in dieser Sach zu erkennen.

IV. Exemplum, darinn die That vorgeschützter Exception streitig.

WEiter trägt sichs zu/ daß einer ein Satteltaschen/ darinn fünfftzig Thaler/ auff freyer Strassen findt/ und dieselbige mit sich hinweg nimt. Nachdem ein halb Jahr verflossen/ kömt derjenige/ so das Geld verlohren gehabt/ in Erfahrung/ daß der ander das Geld funden/ und mit sich hinweg genommen habe. Klagt ihn an des Diebstahls/ und fordert/ vermög gemeiner Recht/ das duplum. Beklagter sagt excipiendo, er habe das Geld nicht dibischer Weise/ sondern der Meynung/ daß er es habe wieder geben wollen/ mit sich hinweg genommen. Welche exception den Rechten

ge-

gemeß: Aber der andere Articel/ die That belangend/ wird von dem Kläger verneinet. Derowegen die Exception wird streitig gemacht/ und gefraget: Ob Beklagter die Sattel-Taschen samt dem Gelde der Meynung mit sich genommen habe/ daß er sie habe wollen wider geben demjenigen/ welchen sie zustund? Darin die gantze Sache beruhet. Die Vermuthung ist wider den Beklagten/ sonderlich dieweil er sie so lange bey sich behalten/ und nicht (wie brauchlich) hat ausruffen lassen. Derowegen ihm diese seine Exception zu beweisen oblieget/ und im Fall er sie nicht beweisen würde/ ist er vermöge angestellter Klage zu verdammen.

V. Exemplum, darinn das Recht der Replick streitig.

Weiter trägt es sich zu/ daß einer stirbt/ und verläst nach sich seinem einhalb Bruder/ und seines Bruders von voller Geburth Kinder/ welche die Erbschafft von des Verstorbenen einhalb Bruder gerichtlich fordern. Dargegen der Beklagte excipiendo vorgeschützt/ daß der halbe Theil der Erbschaft ihm/ als des Verstorbenen Bruder gebühre/ replicando sagen die Kläger/ wann er von voller Geburth des Verstorbenen Bruder wäre/ hätte er seiner Exception zu geniessen; dieweil

er aber des Verstorbenen ein halb Bruder/der Kläger Vater aber des Verstorbenen Bruder von voller Geburth gewesen/ werde er von Rechtswegen durch die Kläger von der Erbschafft gantz ausgeschlossen. Das Recht dieser Replick wird vom Beklagten verneinet. Derowegen die Replick streitig / von welcher Recht eine Frage entstehet: Ob des Verstorbenen ein halb Bruder / durch des andern Bruders von voller Geburth Kinder von des Verstorbenen Erbschafft gantz werde ausgeschlossen? Dariñ die Sache stehet/ und ist die Vermuthung wider die Kläger/ denen solche ihre Replick zubeweisen gebühret. Sie haben aber für sich Nov. 118. §. Unde consequens. Darmit sie diese ihre Replick beweisen können. Darbey ich es auch disfals bleiben lasse / bis so lang ein besser Recht wird fürbracht. Derowegen Beklagter zu verdammen.

VI. Exemplum, darinn die That der Replick streitig.

WEiter macht einer ein Testament/ setzt Sejum zu einem Erben seiner Güter / doch mit der condition, wann er der Testator mit seiner Hausfrauen Kinder bekäme/und dieselbigen in ihren unmüngigen Jahren alle verstürben. Nun bekömmt er keine Kin-

Kinder mit seiner Haußfrauen / und verläst nach sich seines Vaters Bruder / welcher sich der Erbschafft ab intestato unterniṁt. Dargegen Sejus, dieselbige von ihme ex testamento fordert / welche Forderung beyde im Rechten und in der That gegründet. Beklagter aber sagt excipiendo, daß Kläger mit gewisser Condition von dem Verstorbenen zu einem Erben ernennet sey / nemlich / wann er der Verstorbene mit seiner Haußfrauen Kinder bekäme / und dieselbige in ihren unmündigen Jahren alle verstürben. Nun hat der Verstorbene mit seiner Haußfrauen keine Kinder bekommen: Derohalben sie auch in ihren unmündigen Jahren nicht haben versterben können. Dieweil dann die Condition dem Testament angehenckt / nicht erschienen / hat sich Kläger des Testaments nicht zu behelffen / zum Rechten gezogen. Gegen dieser Exception replicirte Kläger gleichfals distingvendo also; In Testamenten und darin angehengten conditionibus sey nicht allein darauf zu sehen / was geschrieben sey / sondern vielmehr was des Verstorbenen Wille und Meynung gewesen. Dieweil aber der Verstorbene dem Kläger zu einem Erben eingesetzet hat / im Fall seiner Kinder in ihren unmündigen Jahren alle verstürben / ist hieraus abzunehmen / daß sein Wille und Meynung ge-

wesen sey / daß er auch ihn erben solt / wann er seine Kinder bekäme / daß er also seine Güter nechst nach seinen Kindern Niemand liber als dem Kläger gegönnet habe. Derowegen Beklagter sich vorgeschützter Einrede nicht hat zu behelffen. Dieser Replick verneinet Beklagter den andern Articel. Entstehet derowegen eine Frage von der Geschicht: Ob des verstorbenen Wille und Meynung gewesen/auch im Fall da er keine Kinder mit seiner Haußfrauen bekommen würde / dem Kläger seine Güter zu verlassen? Darinn die Haupt-Sach beruhet/ gebührt dem Kläger solches als sein Replick zubeweisen / wann er solches nicht thut / ist Beklagter von eingebrachtes Klage Vermöge seiner Exception zu absolviren. Wiewohl etwa der Senat zu Rom in solchen Sachen das contrarium gesprochen. Aber dieweil die Frage nicht von den Rechten / sondern von der That ist: Was in diesem Falle nach Gelegenheit der Sachen zu præsumiren, stehet in des Richters Ermessen wie hiervon in der sechsten Regel des Beweiß gesetzet worden. Und kan des Verstorbenen Person und Affection zu dem Kläger / auch andere Umstände dem Richter wohl ein Bedencken machen/ daraus das Contrarium von ihm præsumirt wird. De facto autem non respondet Jurisconsultus.

VII. Ex

VII. Exemplum, darinn das Recht der Duplick streitig.

WEiter/ nachdem der Gläubiger A. über seine vielfältige Anmahnung nicht zur Bezahlung kommen könte/ erdenckt er diesem Rath/ daß er einen andern B. so seinen Schultner C. schuldig war/ dahin beredet/ daß er ihm dasjenige/ so er C. schuldig war/ zustelete/ in dem Schein/ als wolt er solches Geld C. von seinetwegen bringen. Wie aber A. solches Geld bekame/ behielt ers/ und stelt dafür seinem Schuldener C. die Handschrifft wieder zu/ damit derselbige ihm verpflicht war/ mit der Anzeige/ daß er von seinet wegen das Geld bey B. auffgehaben hätte. Damit aber C. nicht zu frieden/ sondern fordert mit Recht von B. die Schuld/ so er ihm schuldig war. Klagt derhalben C. contra B. also: Er habe B. für hundert Gülden Wolle verkaufft/ aber auff seine vielfältige Anmahnung keine Bezahlung von ihm bekommen mögen. Bittet derohalben ihn mit Recht dahin zu zwingen/ daß er ihm die hundert Gülden Kauffgelds entrichte und bezahle. Beklagter sagt excipiendo, daß er die hundert Gülden bezahlet habe. Derowegen er billich von angestellter Klage ledig zu sprechen sey. Kläger sagt Replicando daß solche Bezah-

lung/ deren sich Beklagter behilfft/ nicht ihme Klägern/sondern einem andern ohne sein Wissen und Willen geschehen sey: Derowegen Beklagter solcher Bezahlung sich nicht zu behelffe habe/ zum Rechten gezogen. Beklagter läst duplicando solche Replick zu mit dem Anhang daß dem andern/ so das Geld empfangen/ Kläger so viel schuldig gewesen/und sey nun Kläger von solcher Schuld ledig: Welches eben so viel sey/als hätte Kläger die geforderte Gülden empfangen. Das Recht dieser Duplication wird vom Kläger verneinet. Dahero in Zweiffel gezogen wird/ ob der Schuldener sich der Bezahlung habe zu behelffen/ welche nicht dem Gläubiger selbst sondern einem andern/welchē der Gläubiger so viel schuldig gewesen/geschehē ist? Darauff die Haupt-Sache beruhet: und gebühret solches dem Beklagten / als seine Duplick zubeweisen? Er kan aber solches beweisen per l. Si opera 6. in fine, cum glossa ff. de doli mali except. Derowegen Beklagter von angestallter Klage ledig zu erkennen.

VIII. Exemplum, darinn die That der Duplick streitig.

WEiter trägt sichs zu/ daß ein Bürger einen Fuhrmann/so nach Franckfurt fuhre/ bittet/ daß er ihm bey einem daselbst

selbst hundert Gülden wolte einmahnen / und dieselbigen mitbringen. Welchem zur Folge der Fuhrmann das Geld zu Franckfurt einmahnet und empfähet/dasselbige in seinen Futtersack stecket/und fähret also wieder nach Hause. Unterwegens aber/da der Fuhrmann bey einen Flecken kömmt / gehet er hinein und läst seinen Wagen/auch darauff den Futtersack mit dem Geld/ und seinem Knecht ausserhalb dem Flecken auff ihn warten. Dahero der Knecht seine Gelegenheit ersehen/nimt die hundert Gülden aus dem Futtersack / und läufft darmit darvon. Der Bürger aber / so den Fuhrmann gebeten hat das Geld ihme zubringen / nimmt den Fuhrmann mit Recht für. Beklagter ist nicht in Abrede/ daß er das Geld auff Klägers Bitte habe eingemahnet und empfangen : Sondern sagt Excipiendo, das Geld sey ihme unterwegen genommen. Bittet ihm derohalben von angestellter Klage ledig zusprechen. Dargegen Kläger replicirt: Wann der Beklagte das Geld verwahret gehabt / wäre es ihme nicht genommen. Nun aber sey Beklagter nicht allein dolum, sondern auch culpam in mandati judicio zu præstiren schuldig: Derowegen kunte er sich seiner Exception nicht behelffen. Beklagter duplicirt dargegen: Ob er schon culpam in mandati judicio zu præstiren schuldig / so sey

doch dreyerley culpa, nemlich nata, levis & levissima. Nun sey dieses/ dadurch ihme das Geld genommen/ levissima culpa, welche in mandati judicio nicht zu præstirn. Bitte derowegen nochmahls/ wie in seiner Exception gebeten. Summa dieser Duplick ist: Levissima culpa non præstatur in mandati judicio: Daß aber Beklagter das Geld auff den Wagen/ dabey sein Knecht blieben/ habe liegen lassen/ sey levissima culpa: Derowegen er von angestellter Klage ledig zuerkennen. Der Kläger verneint den andern Artickel dieser Duplick/ daraus eine Frag entstehe: Ob das levissima culpa gewesen/ daß der Fuhrmann hundert Gülden in den Futtersack auff dem Wagen vor dem Flecken liegen läst/ darvon geht/ und vertrauet dem Knecht solches Geld? darinn die Hauptsach beruhet. Und ist die Vermuthung wider den Beklagten/ welchem solches als seine Duplick zubeweisen gebührt. In Mangelung des Beweiß/ ist er vorgeschützter Einrede unverhindert die hundert Gülden zu bezahlen schuldig.

IX. Exemplum, darinn das Recht der Triplick streitig.

Zween Gebrüder erlangen vom Fürsten ein Lehen für sich und ihre Kinder / beyde Männlichs und Weiblichs Geschlechts also/

so/ daß des einen Theil/ welcher ohne Kinder versterben würde/ auff den andern und dessen Kinder verfallen solte. Nun stirbt der eine Bruder ohne Kinder. Derowegen dem andern das Leben gantz heimfällt. Welches endlich auch verstirbt/ und verläst drey Söhne/ welche hernachmals auch sterben/ der eine sonder Leibs-Erben/der ander verläst einem Sohn/ uñ der dritte eine Tochter/welche Tochter das halbe Theil obberührtes Lehens/ so ihrem Vater war aufferstorben besitzt. Derowegen sie von ihres verstorbenen Vettern Sohn mit Recht wird besprochen/ welcher das gantze Lehen/ als der nechste Agnat ihme zueignet. Die Beklagte sagt excipiendo, daß solches Lehen Sohn und Tochter erben/vermög der ersten Lehen. Derowegen sie dem Kläger an den halben Theil nichts gestehet. Der Kläger sagt replicando, daß die Clausel des Lehnbrieffs von den Kindern Weibliches Geschlechts zuverstehen sey/ wann keine Kinder Männlichs Geschlechts mehr im Leben. Berufft sich dessen auff das Lehnrecht. Dargegen duplicirt die Beklagte: Wann zweene belehnet werden für sich und ihre Kinder/beyde Männliches und Weibliches Geschlecht/ also/ daß es einen Theil/ welcher ohne Kinder versterben würde/ auff den andern verfallen solte: Daß im Fall sie beyde verstürben/

ben/ und einer einem Sohn / der andere eine Tochter verliesse/die Tochter durch des andern Sohn nicht ausgeschlossen werde. Berufft sich dessen gleichfals auff das Lehnrecht und dessen Lehnherrn. Derowegen sie/ die Beklagte/ von dem Kläger eingewandte Replick ungeacht/ von dem streitigen Lehen nicht möge ausgeschlossen werden. Dieser Duplick läst Kläger triplicando zu/doch mit dem Anhang: Wann Klägers und Beklagter Vater erstlich mit berührter Clausel wären belehnet worden. Sie sind aber nicht erstlich also belehnet worden/und könne sich solche Clausel nicht auff des andern Kinder und derer Töchter extendirn. Derowegē die Beklagte mit ihrer Duplick nicht zu hörē. Das Recht dieser Triplick wird von der Beklagten nicht gestanden. Daraus entspringt eine Frage: Ob im Fall/da zween belehnet würden/für sich und ihre Kinder/beyde Männliches und Weibliches Geschlechts/also/ daß es einem Theil welcher ohne Kinder versterben würde/ auff den andern verfallen solte/ und derowegen des einen Tochter durch des andern Sohn von dem Lehen nicht ausgeschlossen werden mag: Solche Clausel sich auf des andern Kinder/erstrecke/unter welchen eins ein Sohn/das andere eine Tochter nach sich verläst? In welcher Frage die gantze Sache beruhet / und ist die Vermu-

thung

thung für den Kläger / welcher solches verneinet. Derowegen der Beklagten / welche solches affirmiret, dasselbige zu beweisen gebühret. Es wird ihr aber an dem Beweiß mangeln / wie solches auch bezeuget Curtius Junior in tractatu feudali parte 3. de successione fœminarum 24. Derowegen Beklagte ad restitutionem feudi zu verdammen.

X. Exemplum, darinn die That der Triplick streitig.

Etzlich trägt sich zu / daß einer ein Hauß / so ihm in einem Testament vermacht worden / gerichtlich fordert / und indem daß die Sache zwischen ihm und dem Erben rechthängig / daß solch streitig Hauß sammt andern Häusern daran verbrennt. Nach welchem Brand dem Kläger / angefangener Rechtfärtigung ohngeendet / die Hoffstadt von dem Beklagten wird eingeräumet. Darmit aber der Kläger / nicht zufrieden / sondern wil das Hauß von dem Beklagten bezahlet haben. Dargegen sagt Beklagter Excipiendo, das Hauß sey ohne seine Schuld verbrennt worden / welchen unglückhafften Fall er zu præstiren, nicht schuldig sey Kläger repliciret, wann er nicht in mora gewesen / hätt er sich solcher Exception zu behelffen.

helffen. Die weil er aber auff sein Erfordern ihm das Hauß nicht vor dem Brandte eingeräumet/ und sey also in mora gewesen/ sey ihm die vorgeschützte Exception nicht verträglich. Hierauff dupliciret Beklagter/daß er sich habe zu Recht beruffen/ welches keinem zu thun benommen sey/ und sey keiner schuldig/ der Gefahr halben/ so erfolgen möchte/von seiner Sachen leichtlich/unerkantes Rechtens/abzustehen. Derowegen ihm dem Beklagten unbillich zugemessen werde/ als sey er in mora gewesen. Welche Duplick Kläger triplicando zuläst/mit dem Anhange/ wann Beklagter nicht muthwillig/ ohne eine rechtliche Ursache/ sich hätt zu Recht beruffen/ hätte er solcher seiner Duplick zugeniessen. Er habe aber muthwillig sich zum Rechten beruffen/allein Klägern auffzuhalten/ und in vergebliche Kosten zu führen. Derohalben möcht er sich solcher Duplick nicht behelffen. Der ander Artickel dieser Triplick wird von dem Beklagten nicht gestanden. Daher die Triplick streitig wird/ und entstehet eine Frage von der That/ ob Beklagter muthwillig sich zu Recht beruffen/ allein den Kläger auffzuhalten/ und in vergebliche Kosten zu führen? Darauff die gantze Sache beruhet. Und wann Beklagter gegen der eingebrachten Klage/ so beyde im Rechten und in der

That

That begründet gewesen/ kan erhebliche Exception, se gleichfals beyde dem Rechten gemäß und in der That gegründet/ vorgeschützet hat/ dadurch solche Klage hätte mögen elidirt werden/ ist Vermuthung wieder Beklagten/ daß er muthwillig sich zum Rechten erboten. Derowegen ihme vorgestelter Fragen Beweiß obliegt/ daß er vermuthlich eine gute Sache gehabt habe zum Rechten sich zu beruffen. Wann solches von ihm nicht bewiesen / ist er den Werth des verbrandten Hauses dem Kläger/ vorgeschützte Einrede unverhindert zu bezahlen schuldig/ unangesehen/ daß möchte gesaget werden / daß das Hauß so wohl bey dem Kläger / wann es ihm gleich auff sein Begehren wäre zugestellet worden/ als bey dem Beklagten wäre verbrand worden. Dann solches derjenige / so bona fide, und nicht der / so muthwillig zum Rechten sich berufft/ sich hat zu behelffen. L. illud quoque 40. in prin. ff. de petit. hered. I. Item si verberatum, 15. §. fin cum suc glossa ff. de rei vendicat.

Beschluß dieses Richter-Büchleins.

ALso ist in einer ieden Sache entweder die Klage/ Exception, Replick/ Duplick oder Triplick / auch bißweilen die Quadruplick strei-

streitig / oder deren etliche zugleich / und wird entweder von den rechten / oder von der That solcher Klag / Exception, Replick / Duplick / oder Triplick gefragt / oder von denen beyden / welches einem Richter in seinem Richten und Urtheilen fürnemlich (wie zuvor offtermahls angezeigt) acht zu haben gebühret. Welcher Richter sich solcher Maaß in seinem Urtheilen befleist / bedarff keines langwierigen Proceß / mag auch nicht viel langes Geschwätz noch unnöthiges dispudiren und Umschweiff leiden. Was weitläufftig fürbracht worden / weiß er kurtz zu sumiren / er weiß auch Juristen und Oratorn zu unterscheiden / daran viel gelegen und zu unsern Zeiten sehr nöthig. Er siehet auch wohl / was die Ursache sey der Langwierigkeit der Rechten / darvon allenthalben zu unsern Zeiten grosse Klage / auch auff allen Reichs-Tägen gerathschlaget wird.

Bin derowegen der tröstlichen Hoffnung und Zuversicht / es werden noch Leute in H. Reich seyn / welche ihnen diese meine Arbeit gefallen lassen / und mir zur Beförderung des Rechtens und dessen studia die Hand bieten werden. Wenn solches geschicht / bin ich erbietig / meinem Erbieten / darvon in der Vorrede Meldung geschehen / mit allem Fleiß nachzusetzen. Sonsten bin ich nicht schuldig / das Haus / wenn es fallen will / allein zu halten.

Von

Von dem ungewissen Recht ein Zusatz.

DRey Dinge seyn / welche die Langwierigkeit der Rechten / darüber Edel und Unedel zu unsern Zeiten klagen / vornemlich verursachen. Ein / daß das Recht nicht in guter Ordnung beschrieben / sondern durch einander verwickelt ist / daher es schwerlich zu studirn / und da man in allen Sachen / so gerichtlich verhandelt werden / excipirt, replicirt, duplicirt und triplicirt nicht wohl zu wissen / was eines jeden Rechten Exception Replick / Duplick / oder Triplick seyn. Das ander ist / daß diejenigen / so sich vor Rechtsgelehrte ausgeben / und von den Sachen urtheilen sollen / besser disputirn, als urtheilen können / ja prima judicandi principia nicht verstehen. Das dritte ist das ungewisse Recht / welches offt den Richter so irre macht / daß er mit bessern Gewissen die Sachen viel Jahr aufschiebet / dann etwas endlichs darinn erkennt und urtheilet. Nach dem ich nun / so viel das erste anlanget / mich sehr habe bemühet das Recht in eine bessere Ordnung zu bringen / wie aus meinen Büchern zu sehen / auch von dem andern hiebevor nicht allein Lateinisch / sondern auch Teutsch geschriebẽ / daraus jederman / meines erachtens / lernen kan / wie von

dem streitigen Sachen zuurtheilen. Also habe ich vor gut angesehen / von dem dritten gleichsfals nicht allein Lateinisch/sondern auch Teutsch zu schreiben/auff daß auch die Teutschen/so das Latein nicht verstehen / etwas Bericht haben mögen/ wie sich in das ungewisse Recht zu richten/und daraus sich zuwickeln sey. Es unterstehen diejenige/ so das Recht auff Schulen lehren / das ungewisse Recht gewiß zu machen mit Ermessen beyderseits Argument und Ursachen / welches doch vergebliche Arbeit ist. Dann einem diese/ dem andern die andere Ursachen düncken am besten seyn. Dadurch einer bey diesem/der ander bey dem andern Theil behaltet/und also das ungewisse Recht noch ungewisser gemacht wird. Privat-Personen ist es unmüglich/ das ungewisse Recht gewiß zu machen. Muß derowegen der Richter auff andere Wege bedacht seyn / wie er sich in das ungewisse Recht schicken möge/ darmit er in den vorfallenden streitigen Sachen etwas gewisses erkenne.

Auff daß man nun wissen möge/ wie sie sich in das ungewisse Recht zu richten / und was darinn zu sprechen sey. Ist erstlich darauff zu sehen/ob die Sache darin erkant werden soll/ der Art und Natur seyn/ daß nach dem Rechten/ oder aber nach des Richters Ermessen dar-

darinn zusprechen. Dann in der letzten Regul des Beweiß in meinem Richterbüchlein hab ich vermeldet / daß zweyerley Sachen gerichtlich verfallen. Eine / in welcher strack nach dem Rechten: Die andere / in welcher nach des Richters Ermessen und Gutdüncken zu sprechen. Auff welchen Unterscheid der Sachen in den ungewissen Rechten wohl acht zu geben / ob von denen Sachen / welche strack nach dem Rechten zu richten / Streit des Rechtens und der Rechtsgelehrten sey: Oder aber von denen / welche in des Richters Ermessen stehen. Von welchen beyden ich nach einander unterschiedlich sagen will.

Belangend derohalben erstlich die rechtliche Sachen / so nach dem Rechten / und nicht nach des Richters Ermessen und Gutdüncken zu entscheiden seyn: Ist diese Regul zu mercken / daß man in den ungewissen Rechten darauff sehe / welches Theil sein Intent oder Förderung auff das ungewisse Recht setze oder gründe. Wider dasselbige Theil ist in den ungewissen Rechten zu erkennen. Dann solches ungewisse Recht ist / entweder von der Klage / Exception, Replick / Duplick oder Triplick / etc. Nun ist versehens Rechtens / daß ein jeder Kläger seine Klag Replick und Triplick: Dargegen ein jeder Beklagter sein Exception und Duplick zu

 bewei-

beweisen schuldig. Welches nicht allein/ wann der Streit von der That oder Geschicht/ sondern auch von dem Rechten ist/ zuverstehen. Wo nun das Recht/ daraus geklagt/ excipirt, replicirt, duplicirt, oder tripliciret wird/ nicht allein zwischen den Partheyen / sondern auch bey den Rechtsgelehrten streitig und ungewiß ist: Gebührt dem Richter solche Klagen/ Exception, Replick/ Duplick oder Triplick als unerwiesen zuverwerffen; Sintemahl das ungewisse Recht kein Recht ist/ und soll der Richter hierinn nicht sprechen/ was ihme am billichsten dünckt seyn. Dann solche Sachen stehen nicht in des Richters Ermessen/ sondern müssen nach den gewissen Rechten richtig gemacht werden.

Solches klärlich zu zeigen/ wollen wir etliche Exempla vor uns nehmen. Zween erlangen ein Samptlehen von einem Fürsten/ unter welchen einer stirbt ohne Leibserben. Derowegen der Lehnherr dessen Theil Lehens wieder zu sich nimmt/ als welches ihm durch Absterben des Lehenmannes wieder heimgefallen. Der ander aber/ so mit dem verstorbenen zu dem Samptlehen belehnet gewesen/ fordert des Verstorbenen Theils/ als daß ihme solches vermög der Samptbelehnung durch des andern Absterben sey zugefallen. Welches ihme der beklagte Lehnherr nicht gestehet. Daher das

Recht

Recht einbrachter Klagen streitig wird/ und gefragt. Ob im Fall zween mit einem Lehen sämptlich belehnet werden/ und einer unter ihnen ohne Leibserben verstirbt/ dessen Theil dem andern vermöge der Samptbelehnung gebühre/ oder nicht? Solches ist nicht allein in gegenwärtiger Sachen zwischen dem Lehnherrn und Mann/ sondern auch bey den Rechtsgelehrten sehr streitig. Derowegen die eingebrachte Klage/ welche von dem Kläger durch eine gewisse Satzung/ Ordnung oder Gewohnheit hat sollen bewiesen werden/ als unerwiesen nicht zuzulassen/ sondern Beklagter darvon ledig zu sprechen.

Weiter entlehnet einer tausend Gülden drey Jahr lang/ dieselbig mit funfftzig Gülden jährlich zu verpensionirn. Vor welche Hauptsummen uñ Pension sich einander verbürget. Nach Ausgang der dreyerley Jahr vergünstigt der Gläubiger dem Schuldner noch längere Zeit zu erlegung der Hauptsummen. Endlich aber/ da der Schuldner weder Hauptsumm noch Pension entrichtet / wird der Gläubiger verursacht den Bürgen mit Recht vorzunehmen/ und die berührte tausend Gülden Hauptgelds einzufordern. Dargegen der Beklagte Bürg excipirt: Nach dem Kläger dem Principal Schuldner über obberührter drey Jahr noch

länger Zeit zu Bezahlung der Hauptsummen ohne des Beklagten Bürgen Wissen und Willen vergünstiget/sey Beklagter von angestellter Klage ledig zu sprechen. Das Recht dieser Exception wird dem Beklagten vom Kläger nicht gestanden. Daher die Exception streitig gemacht/ und gefragt wird: Ob/ im Fall der Gläubiger dem Principal-Schuldner zu Erlegung der Schulden weiter Zeit/ ohne Vorwissen und Bewilligung des Bürgen/vergünstiget/ hier durch die Bürgschafft verloschen? Welches dem Beklagten als sein Exception zu beweisen obliegt. Dieweil aber solches Recht ungewiß/und bey den Rechtsgelehrten streitig/ mangelt es am Beweiß. Und ist derowegen Beklagter/vorgeschützter Einred ungeacht/ so fern keine bessere Exception vorgebracht wird/ zur Bezahlung zu verdammen.

Weiter entlehnet einer hundert Goldgülden auff pension, den Gülden zu funffzehen Batzen gerechnet. Und nach dem er diese pension dreißig Jahr entrichtet gehabt/ ist er die Hauptsum̃ zu erlegen erbötig/ in dem Werth/ was der Goldgülden zu Zeiten des Contracts gegolten und angeschlagen gewesen. Der Gläubiger ist damit nicht zufrieden/ sondern will den Goldgülden in dem Werth/darinn er ist zu Zeit der Bezahlung/ nemlich vor zwantzig

Ba-

Batzen bezahlet haben. Nachdem aber der Schuldener ihm dasselbige nicht wil eingehen/ sondern hinterlegt die Hauptsumm/und entricht also die pension nicht weiter / wird er von dem Gläubiger mit Recht vorgemommen. Der Beklagte sagt Excibiendo, er habe die Hauptsummen erleget: derohalben sey er kein pension weiter zu bezahlen schuldig. Dargegen sagt der Kläger replicando: Wann er von Goldgülden in dem Werth/ wie er jetzund ist/ entrichtet/ hätte er seiner Exception zu geniessen. Dieweil aber solches nicht geschicht/ sey er solcher Exception ungeachtet/ zur Bezahlung der Jährlichen Zinsen zu verdammen. Das Recht dieser Replick ist zwischen den Partheyen streitig/ nemlich. Ob in Erlegung des Pfandschillings darauff zu sehen/was der Goldgülden zu Zeiten des Contracts gegolten: Oder auff den Werth/ welcher ist zur Zeit der Bezahlung? Dieweil aber die Vermuthung in dieser Sachen wieder den Kläger vor den Beklagten ist/ gebührt ihm solches als sein Replick zu beweisen. Nachdem aber solches bey den Rechtsgelehrten auch streitig ist/sol solche Replick als unerwiesen verworffen/ und Beklagter unangesehen derselbigen von angestellter Klage absolviret werden.

Also gebühret dem Richter in dem ungewissen Rechten gegen dem zu sprechen / welcher

sich darauf gründet/es geschehe gleich agendo, excipiendo, replicando, duplicando oder triplicondo. Welche Regel/ wiewohl sie vor sich selbst gewiß ist / hat sie doch ihre sondere Exception und Außzüge / darinn ihr nicht zu folgen. Erstlich wann die Vermuthung des Rechten vor dem ist/ welcher sich auff das ungewisse Recht gründet. In einem solchen Fall soll / der Richter worden/welcher sich auff das ungewisse Recht gründet / in Ansehung der rechtlichen Vermuthung / so er vor sich hat / erkennen.

Als nemlich/ ein Herr belehnet einen wochlverdienten Diener mit einem Gut also/daß solches Lehen die Natur und Eigenschafft eines alten ererbten Lehens haben solte. Demnach stirbt der Lehnmann ohne Leibes-Erben / und wollen seine Vettern ihnen solches Lehen als die nechsten Agnaten zueignen: Welchen excipiendo von des Lehenherrn Erben widersprochen wird aus dem Grund: Dieweil solches Lehen ein neu Lehen sey/so der Verstorbene erst erworben / und nicht ererbet gehabt/ könne des Verstorbenen Agnaten kein Zuspruch darzu gehören. Gegen welcher Exception, dieweil sie dem Rechten gemäß/von den Agnaten replicirt wird also: Dieweil in der Belehnung das Pactum hinzugesetzt sey/ daß solches Lehen die Natur und Eigenschafft eines ererbten

erbten Lehns haben solte / können sich die Beklagte berührter Exception oder Einrede nicht behelffen. Daß das bemelt-angehängte pactum kräfftig sey / und die vorgeschützte Exception hintertreibe / wird vom Gegentheil nicht gestanden: Wie solches auch bey den Rechtsgelehrten streitig ist. Doch aber ist hierinn nicht wider die Kläger / welche sich auff solch pactum replicando gründen / als ungewiß zu erkennen / sondern vielmehr wider die Beklagte: In Ansehung / das ein jedes pactum kräfftig und bündig vermuthet wird / es werde dann durch gewisse Satzung und Ortnung als unkräfftig erwiesen.

Also auch / wann einer ein Recht vor sich hätte / von welchem die Rechtsgelehrten zweiffelten / ob solches Recht geendert oder auffgehaben wäre / oder nicht? und dadurch solches Recht ungewiß gemacht worden wäre. Dieweil die Veränderung des Rechtens nicht vermuthet wird / sondern bewiesen werden muß / soll solches Recht nicht als ungewiß gehalteu / noch dargegen erkennt werden. Solches von der ersten Exception obberührter Regel.

Die ander Exception oder Außzug bemelter Regel unter der ersten begriffen: nemlich / wann derjenige / so sich auff das ungewisse Recht gründet / gewisse Satzung und Ordnung vor

sich hat/ welche doch als unbillich von den Rechtsgelehrten in Zweiffel gezogen werden. Als nemlich/wann einer stirbt/ und verlåst nach sich zweyer Brůder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl: Jst die Frage / ob des Verstorbenen Erbschafft unter sie in die Håupter/oder in die Ståm̃e zu theilen? Welche Frag unangesehen / daß sie im Rechten außdrůcklich decidirt, daß in die Håupter / und nicht in die Ståmme der Erbschafft zu theilen/doch bey den Rechtsgelehrten sehr streitig ist Aber dessen uneracht / welches Theil sich hierauff grůndet/ daß die Erbschafft in die Håupter zu theilen/ vor dasselbige von Rechtswegen zu erkennen/ wie solches auch Kåyser Carl der fůnffte auffs neue mit einer constitution, darvon in meinem Richter-Bůchlein Meldung geschehen/beståtiget hat. Dann was einmahl vor Recht ist angenommen und bewilliget/darbey soll man auch fest halten/unangesehen/ob es sich etwas unbillich ansehen ließ. Wiewohl die Oratorn zu unsern Zeiten/so sich vor Juristen ausgeben / sich mehr beflissen das Recht zu disputiren und anzufechten/als zu halten: Und werden zwar/welche die spitzigsten Argument wider das Recht erdencken kőnnen/ vor die besten Juristen gehalten. Derowegen sich nicht zu verwundern/ daß Recht / Treu und Glaube zu unsern Zeiten in

einen grossen Abfall gerathen/ und sich alles zur Veränderung schicket. Darvon auff dißmahl genung geredet sey.

Was aber jetzt berührte andere Exception anlanget/ist es nicht ohne/ daß etwan Satzungen un̄ Ordnungen eine der ander zugegen läuffet/ also/ daß man nicht eigentlich wissen mag/ welche der andern in gegenwärtiger Sachen vorzuziehen. In einem solchen Fall/dieweil von beyden Theilen Satzungen und Ordnungen werden vorbracht/dadurch das Recht einbrachter Klagen/ Exception, Replick oder Duplick ungewiß / soll der Richter es bey obberührter Regul bewenden lassen/ und gegen dem/ welcher sich in dem ungewissen Rechten gründet/bemelter Exception ungeacht/erkennen. Ein solche Sache ist diese/darinn des verstorbenen Lehenmanns Agnaten / so das Lehen von wegen der Verwandniß fordert/mit einer solchen Exception begegnet wird/daß er über den siebenden Grad dem/ so erstlich mit solchen Lehen belehnet worden/zugethan/derowegen er das Lehen nicht fehig seyn kunt. Dann ob wol solches Recht ausdrücklich im Lehenrechten befunden / wird doch hiergegen eine andre Ordnung befunden/ welche demselbigen stracks zugegen ist: und also solches Recht ungewiß/und von den Rechtsgelehrten disputiret worden.

Uber das/ wann einer/ so auff das ungewisse Recht gründet/ ein Recht vor sich hätte/ welches doch nicht klärlich dasjenige/ davon der Streit ist/ ordnet/ sondern etwas dunckel wäre/ also/ daß es nicht ohne erhebliche und ansehnliche Ursachen von den Rechtsgelehrten in Zweiffel gezogen worden/ hat der Richter/ obberührter Exception ungeacht/ nach der Regel/ gegen dem/ so sich in solchen ungewissen Rechten gründet/ zu erkennen. Dessen ist ein Exempel in Gewonheiten. Dann ob wohl gegen die Gewonheit eine Exception vorbracht wird/ daß dieselbige nicht kräfftig/ wann sie nicht in einer gerichtlichen Sachen durch ein Urtheil sey bestätiget worden: Welche Exception sich ansehen läst/ als sey sie im Rechten gegründet. Dieweil aber solches Recht etwas dunckel/ daß es von den Rechtsgelehrten ohne Ursachen in Zweiffel gezogen worden/ und also ietzt berührte Exception ungewiß/ soll hierinn nicht vor solche Exception, als ob sie im Rechten gegründet/ sondern dargegen nach obberührter Regul erkant werden.

Letzlich ist ein Unterscheid zwischen Special- oder sondern Satzungen / und andern General oder gemeinen Argumenten zu halten. Derowegen wann schon derjenige/ so sich auff das ungewisse Recht gründet / gemeine Argument/

gument nicht sondere Satzungen oder Ordnungen vor sich anzuziehen wüste / soll sich doch der Richter dardurch nicht verführen lassen / sondern nachdem das Recht / darauff sich der Kläger oder Beklagte gründet / ungewiß ist / soll er dargegen erkennen / solches sey von der andern Exception obberührter Regel gehandelt.

Zum dritten sind an bemeldte Regel nicht verbunden / Kayser / Chur- und Fürsten / auch andere Stånd des Reichs / so das Recht einzusetzen und zu åndern Gewalt haben. Dieselbige mögen in dem ungewissen Rechten einem Theil anhangen / welchem sie wollen / dessen opinion bekråfftigen / und daraus ein allgemein Recht / so fern sich ihr Gebieth erstreckt / einsetzen / und also aus dem ungewissen ein gewiß Recht machen / wie der Churfürst von Sachsen bey wenig Jahren in seinen Landen gethan hat.

Letzlich wird offt eine Disputation eines Worts halben / so einer Ordnung einverleibt / erregt / welches einer anders / als der andere auslegt / und derohalben / wie dasselbige zu verstehen / gestritten wird. In solchen streitigen Auslegungen stehet dem Richter frey / nach Gelegenheit der Sachen / und seinem Ermessem / dieser oder jener Auslegung zufolgen / darinn

er

er an obberührter Regul nicht verbunden. Als wañ durch eine Statut eine Straffe gegen dem verordnet wäre / welcher des Nachts die Gassen mit einer Wehr oder Waffen betreten würde / ist das Wörtlein Nacht bey den Rechtsgelehrten streitig / wann und zu welcher Stund die Nacht sich anfahe und ende. Welcher Streit endlich des Richters Ermessen heimgestellt worden / daß derselbige nach Gelegenheit der Person und anderer Umstände dieser oder jener Meynung folgen möge. Dieses sey von der ersten Regul gesagt / betreffend die rechtliche Sachen / so nicht in des Richters Wahn oder Ermessen stehen / sondern nach dem gewissen Rechten entschieden sollen werden.

Die II. Regel.

WAs aber die Sachen belangenden / welche des Richters Ermessen von dem Rechten heimgestellt werden / wann in denselbigen Streit von dem Rechten vorfiel / darinn die Rechtsgelehrten unter sich noch nicht einig wären / soll diese Regul gehalten werden / daß der Richter hierinn / gleichwie jetzund von den streitigen Auslegungen der Wörter gesagt / nach Gelegenheit der Sachen und seinem Ermessen / itzt dieser / dann jener Meynung / folgen möge. Dann er in dieser

Sa-

Sachen an kein gewiß recht verbunden. Derowegen ihn auch die Rechtsgelehrten mit ihrem disputiren / sonderlich da sie unter sich streitig / nicht binden mögen / sondern stehet ihme frey / was ihn nach Gelegenheit der Sachen am billichsten dünckt / seyn zusprechen. Derowegen auch solche Sachen Imperii magis quàm simplicis jurisdictionis von dem Rechten genennet werden. Eine solche Sache ist diese: Ob derjenige / so unter seinen fünff und zwantzig Jahren / mögen ad integrum restituirt werdē / indem / daß er seinen Beweiß nicht zu rechter Zeit geführet / oder zu rechter Zeit von dem Urtheil / welches ihm entgegen gefallen / nicht appellirt / wann er nicht bewiesen / daß er eine gute Sache gehabt / und dardurch der Sachen verlustig worden. Hierinn sind die Rechtsgelehrten nicht einig / einer ist dieser / der ander einer andern Meynung / der dritte bringet einen Unterscheid auf die Bahn / darmit er vermeynet den Streit zu stillen. Dieweil aber das Recht in dieser und dergleichen Sachen / darinn restitutio in integrum begehret wird / kein gemessenen / sondern einen vollkommenen Befelich gibt / ist dem Richter verhengt und zugelassen / zusprechen / was ihm nach Gelegenheit der Person / und andere Umstände am billichsten dünckt seyn.

Glei-

Gleicher Gestalt wann in einer Sache die Zeugen in ihrer Aussag wiederwärtig seyn/ wie offt geschicht/ sonderlich wann beyde Theil von einem Ding Zeugen geführt haben/ unterstehen sich die Rechtsgelehrten/ Reguln hierinn vorzuschreiben/ was sich der Richter in solchen wiederwärtigen Zeugen-sagen verhalten solle. Dieweil sie aber hierinn noch selbst nicht einig/ auch solches sich in gewisse Regul nicht fassen läst/ sondern dem Richter vollkommene Gewalt vom Rechten gegeben wird/ hierinn zu sprechen/ was ihme am gläublichsten dünckt seyn. Ist er an solche der Rechtsgelehrten Regul und Disputation nicht verbunden.

Doch gebühret dem Richter in denen Sachen/ so seinem Ermessen vom Rechten befohlen seyn/ auff zwey Ding acht zu haben. Erstlich/ daß er die Maaß/ so seinem Ermessen vom Rechten ist vorgeschrieben / nicht überschreite. Zum andern/ daß er mit Vernunfft und nicht nach den Affecten in solchen Sachen urtheilet. So viel das erste belanget/ ob wohl dem Richter vollkommene Gewalt vom Rechten gegeben/ seinem Ermessen nach zusprechen / was ihn am billichsten und glaubwürdigsten dünckt seyn/ so wird doch offt hieriñ ein gewisse Maaß gesetzt/ welche dem Richter nicht gebühret/ zu überschrei-

schreiten. Also wird dem Richter in des Reichs-Ordnung vollkommene Gewalt gegeben/ Zeit/ darinn die Appellation am Käyserlichen Cammergericht angebracht werden solle/dem Appellanten anzusetzen/doch/daß solche Zeit über sechs Monat nicht gegeben werde. Durch welche Clausel des Richters Gewalt und Ermessen ein Maaß gegeben worden/welche ihme zu übergeben nicht gebühret.

Ein solche Sach ist auch diese/ darinn gefraget wird/ Ob ein Urtheil wegen etlicher Briefe/so zur Sachen dienlich/und erst nach gefällten Urtheil funden/ möge per in integrum restitutionem retractiret und auffgehaben werden/ oder nicht? In welcher Fragen die Rechtsgelehrten streitig. Wiewohl aber der Richter vollkommene Gewalt hat/ wegen Unwissenheit/ oder anderer Sachen halben/ welche ihm hierzu billich seyn düncken/ in integrum restitutionem zu verhängen. Ist doch solcher vollkommenen Gewalt diese Maaß oder Condition im Rechten angehängt/ so fern solches nicht wider offenbar Recht geschehe. Nun aber ist ausdrücklich im Rechten verboten/ wegen Briefflicher Urkundt/ so nach gefälltem Urtheil erst bekommen/ die Urtheil zu retractirn. Derowegen dem Richter nicht gebühret/ hierinn seinem Gutdüncken nachzugehen/ oder

in

in obberührten streitigen Fragen seinem Ermessen zufolgen/sondern soll die Maß oder Ziel/ so seinem Ermessen vom Rechten gesetzt / nicht übergehen/noch wegen der Brieflichen Urkunden / so hernach bekommen / die Urtheil retractirn / außgenommen in etlichen wenig Fällen/ darum solches von Rechten wird zugelassen/ davon ich anderswo geschrieben.

Also auch/ obschon der Beweiß/ ob er gnugsam oder nicht / des Richters Ermessen vom Rechten heimgestellt wird/und er vollkommene Gewalt hat hierinn zu sprechen / was ihn am gläublichsten dünckt seyn/ doch ist solcher Gewalt diese Maaß gegeben/ daß er in Testamenten keine Weibsperson zum Zeugen zulasse. Welche Maaß / wiewohl sie im Rechten außdrücklichgegeben/wird sie doch von den Rechtsgelehrten in eine Disputation und Zweiffel gezogen /, als ob sie durch das Päbstische Recht nunmehr sey auffgehoben. Welches/nach dem es nicht vermuthet wird / und bey den Rechtsgelehrten noch streitig / soll sich derer Richter nicht anfechten lassen / sondern die Maaß / so ihme vom Rechten hierinnen außdrücklich ist vorgeschrieben/nicht überschreiten/noch Weibspersonen in Testamenten zu zeugen zu lassen. So viel von dem ersten.

Kum-

Zum andern gebühret dem Richter in denen Sachen / so seinem Ermessen vom Rechten heimgestellt worden/mit Bescheidenheit zuhandeln/und nicht seinen Affecten zu folgen. Dann wo die Affecten regieren / ist das Urtheil blind. Eine solche vollkommene Gewalt wird dem Richter von keinen Rechten gegeben / daß er nach Gunst/Gab/Geschenck / Haß oder Neid urtheilen möge: Sondern solches wird in allen Rechten bey hoher Straffe verboten. Derowegen der Rechtsgelehrten Meynung/darinn sie vermeinen / daß der Richter in denen Sachen so seinem Ermessen heimgestellt/ wann die Rechtsgelehrten darinn streitig wären / seinem Freund zu Gefallen / und also nach Gunst sprechen möge / nicht zu dulden. Omnis affectus à judice longè debet abesse, unde Callistratus quoq;: Præsidem (inquit) in congnoscendo neque excandescere adversus eos, quos malos putat, neque precibus calamitosorum illachrymari oportet: id enim non est constantis & recti judicis, cujus animi motum vultus detigit.

Beschluß dieses Zusatzes.

Diese hab ich von dem ungewissen Rechten / wiewohl ichs hiebevor außführlicher Lateinisch beschrieben / kürtzlich

meinem Richterbüchlein zusetzen wollen: auff daß auch die Teutschen etwas Bericht haben möchten / was die Langwierigkeit der Rechten darüber zu unsern Zeiten hohes und niedriges Stands Klgen verursache / und wie ihm zu begegnen. Wiewohl ich hiermit nicht viel-Dancks um unsere Oratorn verdiene: Welche lieber wolten / daß viertzig Jahr in einer Sache procedirt würde / als daß ihre Kunst an Tag käme. Was soll ich aber machen: schwatzen und disputiren ist ihre beste Kunst. Audacia & impudentia illis pro sapientia est. Wie von den Sachen zu urtheilen / und auf vorgefallene Disputation etwas gründliches zu schliessen (welches einem Juristen vornehmlich zu wissen gebühret) haben sie nie gehöret oder gelesen: Können auch nicht leiden / daß es an Tag bracht werde. Derowegen ich mich auf das Bücher-Schreiben begeben / und beyde Recht in eine Ordnung bracht habe / darnach sie nunmehr mit geringer Mühe zn studieren seyn. Hab auch ein bleiches Werck in dem ungewissen Rechten vor mich genommen: daß man in beyden Rechten wissen möge / was gewiß und ungewiß daran sey. Wann ich aber im Werck spühre / je mehr ich bey dem Rechten thue / daß ich je weniger Förderung mich zu Doctorn habe zn vertrösten: bin ich verursacht

sacht worden / öffentliche Schreiber Lateinisch und Teutsch außgehen zulassen / darinn ich mich zu obberührtem Werck erbothen: der Hoffnung/es würden noch sonst Leute im Reich zu bekommen seyn / welche sich des Rechtens annehmen / und mir zu dem vorhabenden Wercke die Hand bieten würden / daß ich solche grosse Mühe und Arbeit nicht gar umsonst/ ja mit meinem Schaden anwenden dörffte. Ob nun wohl auff solche meine Außschreiben etliche mein Vorhaben und Erbieten verachten / hab ich doch dargegen etliche bekommen/ welche gnädiglich und günstiglich darzu gesteuret: nemlich aus den Churfürsten/ Mayntz/ Trier und Sachsen aus den Fürsten Würtzburg und Hildesheim / aus den Städten / Bremen / Münster/ Gelnhausen / Friedberg / Oppenheim / Mäyntz / Franckfurt/ Hamelburg / Lipp/ Lengo / Corbach / und andere mehr. Etliche aber haben mir Vertröstung gethan / und des zukünfftigen Wercks einen Schein begehrt Welchen zu willfahren ren hab ich das jenige / so ich im ungewissen Rechten zusammen und in eine Ordnung gebracht gehabt / drucken lassen: mit fernern Erbieten / wie in der Vorrede berührtes Wercks zu sehen. Bin der tröstlichen Hoffnung/ es werden nicht allein ungelehrte Bau-

ren/und unverschämte Tyriacks=Krämer/ son=
dern auch gelehrte Leute auff den Jarmarckt
kommen/ welcher meiner Apotecken mit
Vernunfft und ohne allen Affect
urtheilen werden.

Gespräch des Oratorn und Juristen von Doctoris Vigelii Richter-Büchlein.

ADRIANI JUNII Medici emblema.

Rabulorum odium.

Grunnitum ſuis immundi cane pejus & an-
Indus Elephas inviſum habet (gue
Obſtreperos rabulas, qui levibus omnia mi-
Odiſſe par eſt Principem. (ſcens,

Zum Leſer.

WAnn du wilt wiſſen Leſer gut/
Was ſich der Redner beklagen thut/
Uber das Richter-Büchlein klein/
So VIGELIUS ins gemein
Hat ausgehen laſſen vorm Jahr:
So merckt auff diß Geſpräch fürwahr/
Der Orator zeigts alles an/
Als ein gantz eifferiger Mann/
Denn mehr ſein Nutz iſt angelegen/
Denn daß man kunt mit Rath begegnen.
Der Langwierigkeit der Rechten/
Die alle Stände gern abbrächten.

Dann hierdurch viel Hader sich häuffen/
Dieweil sie so langsam zum Ende lauffen/
Auch offt Weiterung gebähret/
Wie tägliche Erfahrung lehret:
Und aus ein'm Füncklein offt groß Feur
Auffgehet/ auch ander Abendtheur:
Recht/ Treu und Glaub gantz verschwinnen/
Dadurch alle Reiche zerrinnen:
Groß Auffruhr und Zerrittung kömmt/
Bis so lang das Reich gar abnimmt.
Derowegen nicht ohne Ursach ist/
Daß in diesem Gespräch der Jurist
Dem Oratorn begegnet frey/
Und dem VIGELIO steht bey/
Welcher das Recht mit ernsten Muth
Wider herführo bringen thut.
Und wann schon bey den Oratorn
Sein Müh und Arbeit ist verlohrn:
So finden sich noch gute Leut/
Die zu Steur der Gerechtigkeit
Ihm stehen bey: wie alhie ist
Wider den Redner der Jurist/
So der Oratorn Argument
Mit gutem Grund und Recht ablehnt.
Doch lieber Leser nicht abgehe/
Bey dir dieses Gesprächs Urtheil stehe.
Laß dich des Redners Pochen nicht
Irr machen/ und vernünfftig richt.

Viel=

Vielleicht gibt GOtt den Segen dir/
Daß du hilffst wieder bringen für/
Recht/Treu und Glaub in deinem Land
Alsdenn wird seyn ein besser Stand.
Dann jetzund zwar all Welt voll List/
Mit Untreu übergeben ist.
Wann Türcke nicht weiser Leute han
Bey ihrem Rechten sitzen / dann
Unsre Oratorn seyn : Fürwar
Das Türckisch Reich wuchs nicht so har.
Aber hör zu / der Redner ist
Schon hier und bey ihm der Jurist.

Orator.

WO der Teuffel nicht hinkommen kan / da schickt er seine Gesandten hin.

Jurist. Warum erzürnet sich dann der Herr über das kleine Büchlein?

Orator. Warum erzürnet sich der Mönch über das Evangelium?

Jurist. Dieweil ihm die Bäurin keine Käse mehr geben wollen. Dessen aber habt ihr Oratorn euch nicht zu befahren. Wann schon der Richter lernet/ wie von Sachen zu urtheilen/ muß man nicht desto weniger Oratorn gebrauchen die Sachen vorzutragen / und dieselbige beyderseits zu disputiren.

Orator. Du retest von Sachen / wie du es verstehest. Jetzund sind wir nicht allein Redner

und Vorsprecher / sondern auch Richter mit: was wir schwatzen und disputieren/das ist recht:

Jurist. Wie könt ihr aber mit gutem Gewissen Richter seyn / wann ihr prima judicandi principia nicht verstehet?

Otator. Ha ha he. Unser Altvater Cicero schreibet: plura multò homines judicant odio, aut amore, aut cupiditate, aut iracundia, aut dolore, aut lætitia, aut spe, aut timore, aut errore, aut aliqua permotione mentis, quam veritate, aut præscripto, aut juris norma aliqua, aut judicii formula, aut legibus. Das seyn Ciceronis Wort/ die wirstu wohl bleiben lassen.

Jurist. Ich gestehe solches. Aber wann Cicero ein perfectum judicem beschrieben hätte / wie er ein perfectum Oratorem beschrieben hat: Würde er Zweiffels ohne einen solchen Richter nicht beschrieben haben/ dann wo solche Richter seyn/ da kan das Regiment nicht lang bestehen.

Orator. Non cum perfectis vivimus. Mundus vult decipi.

Jurist. Es ist wahr. Aber man muß nicht gar von der gemeinen Vernunfft irre gehen.

Orator. Was sagstu von der gemeinen Vernunfft? Hochgelehrten gebühret hoher Verstand. Die gemeine Vernunfft gebühret dem schlechten gemeinen Pöfel.

Jurist.

Jurist. Hochgelehrten gebühret das Recht zu wissen und auszulegen/ die vorfallende streitige Sachen darnach zu richten. Wann sie hierzu die gemeine Vernunfft nicht brauchen / seyn sie nicht vor Hochgelehrte/ sondern Hochverkehrte zu achten.

Orator. Was nennest du die gemeine Vernunfft?

Jurist. Was nennet Doct. Vigelius in dem Richter-büchlein prima judicandi principia?

Orator. Ich mags nicht lesen.

Jurist. Ich wil es dem Herrn sagen. Daß ein jede Sache/ daraus geklagt/ excipirt, replicirt, und duplicirt wird/ nichts anders sey/ dann ein Argument oder Ursach dessen / so in der Klage/ Exception, Replick oder Duplick begehrt worden. Und daß derowegen von der Klage/ Exception, Replick und Duplick nicht besser zu urtheilen/ dann so sie in ein Argumentation-Form bracht werde. Daß auch nichts anders dann negando aut distinguendo vom Gegentheil darauf geantwort werden möge. Daß der Krieg nicht distinguendo, sondern allein negando befestiget werde/ daraus den Richter status causæ offenbar wird. Daß der Richter in rechtlichen Fragen nach dem gewissen Rechten/ und in denen Fragen/ so von der That oder Geschicht geschehen / seinem besten Verstand und Gutdüncken nach urtheilen solle.

Orator. Sichs Sachs/ wo stehet das geschrieben?

Jurist. Es schreibet und lehret uns nicht allein das beschriebene Recht / sondern auch die gemeine Vernunfft / quam ex natura ipsa, (wie euer Cicero redet) arripuimus. hausimus, expresiumus: ad quam non docti, sed facti: non instituti, sed imbuti simus.

Orator. Ich bedarff solcher gemeinen Vernunfft nicht/und kan doch von Sachen urtheilẽ.

Jurist. Wie urtheilt aber der Herr von Sachen/wañ er nicht siehet/ was geklagt/ excipirt, replicirt und duplicirt worden / und was status causæ sey/darauff die Sache beruhet?

Orator. Das wil ich dir sagen. Doch du must es nicht melden/daß die Kunst nicht offenbar werde.

Jurist. Promitto silentium.

Orator. Ich figurire Casum ex actis, und disputire denselben pro & contra.

Jurist. Disputiren und urtheilen ist zweyerley und ist der casus das totum, daraus Klag/ Exception, Replick und Duplick genommen wird/ welches causarum argumenta seyn/ so endlich auff einen gewissen statum auslauffen und beruhen.

Orator. Status est statua.

Jurist. Der Herr redet recht, Status est status Mercurialis, welche den Weg im urtheilen zeiget/

get/ dahin dem Richter vornemlich zusehen gegebühret/ demnach auf dem Beweiß / welcher darnach dirigirt muß werden. Sonst ist das Urtheilen ein ungewiß Ding.

Orator. Wann ich den casum figurirt habe/ derselbige ist mir an statt des Status.

Jurist. Wann aber ein anderer den casum anders figurirt/ und ihr zween solt in der Sachen ein gewiß Urtheil sprechen / wie dann?

Orator. Dann disputiren wir gegen einander / und ich laß mir nichts nehmen.

Jurist. Wann aber der ander gleiches Kopffs ist und ihme auch nichts nehmen låst.

Orator. Dann gewinnet derjenige / so das letzte Wort behålt.

Jurist. Was sagen aber die Junckherrn darzu/so darbey sitzen/und Gericht halten/auch das Recht schůtzen und handhaben sollen?

Orator. Die verstehen es nicht / sonst wůrden sie sagen / wir wåren beyde Narren.

Jurist. Vielleicht aber gedencken sie dasselbige.

Orator. Gedancken sind Zoll frey. Aber die spitzigsten halten sie vor die witzigsten.

Jurist. Zu viel spitzig sticht nicht / sagt man/ und welche zu spitzig im Rechten sind / werden Sycophantæ (Menander schreibet) Summum enim jus summa injuria est. Derowegen kein redlicher Mann / so treu und Glauben

ben zu halten bedacht / die Spitz des Rechtens disputirt. Bonæ fidei non congruit de apicibus juris disputare, sagt Ulpianus. Wann ihr aber also / wie angezeigt / gegen einander disputiret / müst ihr doch auch ein gewissen Statum haben / davon ihr disputiret.

Orator. Eine Zeit ist er gewiß / die andere ungewiß.

Jurist. Wie könt ihr aber Statum Causæ in eurer Disputation observirn, wann ihr nicht auff Klag / Antwort / Exception, Replick und Duplick sehet / und was unter demselbigen streitig ist / Acht gebet?

Orator. Wir streiten nicht eben in unser Disputation / was die Partheyen und ihre Anwäld zuvor gestritten haben / ne actum agam9, sondern / (wie gesagt) wir figurirn den casum, darinn wir offt streitig werden / und streiten solches / darauff weder die Partheyen / noch ihr Anwäld gedacht haben: juxta illud, ut quæ desunt advocatis partium, judex suppleat.

Jurist. Ich habe von dem Herrn verstanden / daß ihr bißweilen gar keinen gewissen statum in euren disputiren observiret. Wie kan aber das seyn?

Orator. Wir bleiben in specie specialissima. Scis enim jus in causa positum esse. Dann wil einer / der Beklagt sey / nach Gelegenheit der

Sa-

Sachen zu verdammen/ der ander wil/ er sey nach Gelegenheit ledig zu sprechen. Hoc enim non habet statum(teste Quinti iano) Debes, non debeo, ut sit questio, An debeat?

Jurist. Das ist wahr. Aber ich mercke/ daß einer Urtheil gar ein ungewiß Ding ist/ gleich dem Würffelspiel/ und wann ihr von der Partheyen und ihrer Anwäld disputiren und Vorbringen disputiret und geurtheilet habt/ daß ihr eines andern Rechts bedürffet/ welcher von euer Disputation urtheile/ und etwas Gewisses daraus schliesse. Es ist viel ein ander Ding/ gegen einander disputirn argumenta pro & contra vorbringen/ nnd von dem/ so disputando vorbracht worden. Disputare Oratorum est, judicare est Juris consultorum.

Orator. Wir Oratorn sind auch Juristen.

Jurist. Ihr seyd auch Juristen. Aber das ungewisse Recht habt ihr fleissig studiret.

Orator. Derowegen können wir auch besser pro & contra disputiren/ dann ihr andern Juristen.

Jurist. Unser Jurisprudentz/ so wir profitirn/ ist mehr im Judicirn/ dann im Disputirn gelegen.

Orator. Ich verstehe nicht was du sagest.

Jurist. Ich wils dem Herrn deutlicher zu verstehen geben. Im singen höret man am

Ende

Ende/cujus toni. Also erkennet man auch in disputiren am Ende und im Schliessen einen Oratorn und Juristen. Ein Orator disputirt allezeit / im Schliessen ist er ungewiß. Ein Jurist aber disputirt wenig. (Prudentia enim non est Inquax) und schleust gewiß.

Orator. Auch in einer ungewissen Sache?

Jurist. Ja in einer ungewissen Sacheu/ und in dem ungewissen Rechten.

Orator, Sed ex nihilo nihil fit.

Jurist. Derohalben dieweil es nichts ist/sagt der Jurist/es sey nichts. Dieweil es ungewiß ist/sagt der Jurist es sey ungewiß/ und derohalben nichts drauff zu geben. Ihr Oratorn disputirt das ungewisse Recht pro & contra, ponderirt beyderseits argumenta: Wann ihr schliessen solt / seyd ihr eben so zweiffelhafftig/ als im Anfang. Ein Jurist aber siehet dahin / welches Theil sich auff solches ungewisse Recht agendo, excipiendo, replicando vel duplicando gründet / und sagt/ auff eine solche Klag/ Exception, Replick oder Duplick / so auff ein ungewiß Recht gegründet/ sey nichts zugeben.

Orator. Ha ha he / das hat euer Viegelius neulich an Tag bracht. Zuvor habt ihr Juristen es so wenig/als wir Oratorn / gewust.

Jurist. Vigelius hat dessen gute Ursachen aus den beschriebenen Rechten / so vor tausend

und

und länger Jahren gewesen/vorbracht. Dero-halben es nicht neu zu achten.

Orator. Jetzt verstehe ich dich Du meynest / wir disputiren sine judicio.

Jurist. Sine judicio & cum effectu.

Orator. Aber Academici sind auch gelehrte Leute gewesen / welche allezeit disputiret haben/ doch nichts gewisses geschlossen.

Jurist. Von den Academicis habt ihr Oratorn euren Ursprung / wie die Juristen von den Stoicis.

Orator Stoici würden zu unsern Zeiten vor Stocknarren gehalten / und alle alte Juristen/ wann sie zu unserer Zeit lebten.

Jurist. Es ist nicht ohne/was der Herr sagt: Das spitzige und halsstarrige disputiren/so sine judicio & cum effectu summo geschicht/ist so gar gemein worden / daß man keinen zu unsern Zeiten gelehrt halte / er sey dann ein grosser Schwätzer und unverschämter Streit-Kopff. Daher kömt es auch / daß wir weder Religion noch Recht mehr gewiß haben / ja auch Medicina, Dialectica und andere freye Künste gantz ungewiß macht / und in Zweiffel gezogen werden. Sola eloquentia, imò & audacia & impudentia nostro tempore pro sapientia est: modesta prudentia & justitia Indibrio habetur. Derowegen von unser Zeit wohl

mag

mag gesagt werden/ daß Salustius de Catilina schreibt: multum loquentiæ sapientiæ parùm. Es ist aber darauff nicht zu sehen/ was zu unsern Zeiten hochgehalten werde/ sondern was hochgehalten werden/ solt. Denn daß ist gewist/ daß in summo eloquentiæ studio & disputandi pertinacia, so in Teutschland bey Menschen Gedencken eingerissen prudentia & justitia, welche ein Reich erhalten/ bey den Teutschen sehr gefallen. Daher man einer grossen Veränderung im Reich sich zu befahren hat/ wie auch fast alle Zerrüttung und Auffruhr/so sich zu unsern Zeiten im Reich und ausserhalb dem Reich zugetragen/von den Oratoren/welche sine judicio & summo affectu allezeit disputiren/ ihren Ursprung genommen.

Orator. Du rühreſt die geistliche Oratorn/ welche nicht den Frieden/sondern das Schwerd mit sich bringen/ mit welchen wir Weltliche zu schaffen haben.

Jurist. Man hat auch Exempel von weltlichen Oratorn/ so grosses Unglück gestifftet. Dann alle Krieg/ so bey Menschen Gedencken zwischen Hispanien und Franckreich gewesen/ aus der Oratorn spitzigen disputirn/ darauff man nichts gewisses hat zuschliessen gewust/und darmit die Partheyen beyderseits des Rechten

ver-

vertröstet/erstlich ihren Ursprung gehabt haben. Und würden die geistlichen Oratorn nicht so viel Unruhe anrichten / wann die weltlichen Oratorn sich nicht zu ihnen schlügen.

Orator wir! seyn principaliter Juristen/ wie man uns auch nennet / per accidens seyn wir Oratorn.

Jurist. Wie könt Juristen seyn/ wann ihr prima judicandi principia nicht verstehet/ und haltet disputirn und urtheilen gleich: disputirt allezeit/ und seid im Schliessen ungewiß?

Orator. Muß man dann eben solche judicandi principia, so Vigelius in seinem Buch schreibt/im Urtheilen halten? Ist sonst kein ander Weg von Sachen zu urtheilen?

Jurist. Der Weg/so der Herr zuvor hat angezeiget / ist ungewiß / und gehört mehr zum disputirn/als zum urtheilen. Richtigern und gewissern Weg kan man in urtheilen nicht haben/ dann Vigelius uns in dem Büchlein/ darüber sich der Herr also erzürnet/gezeiget hat.

Orator. Last uns doch seine judicandi principia examiniren und disputirn. Wann ich realem confundationem dargegen habe/ will ich mich personali gebrauchen und elavendo ac deridendo dir begegnen.

Jurist. Solche Disputatores nennet man zu Griechisch Syrophantas, mit welchen ich mich nicht einlasse zu disputiren.

Orator. Nun ich wils gnädig machen / dieweil wir allein seyn. Sonst bey den Leuten / quorum mancipia sumus, wolt ich dir nichts ungedadelt passirn lassen / wann schon Vigelius auff dir sitzet.

Er schreibt / eine jede Sache daraus geklagt / excipirt, replicirt und duplicirt werde / sey nicht anders dann ein Argument. Zuvor aber hast du gesagt / daß die Klage / Exception, Replick uñ Duplick aus dem casu genommen werde. Ist dañ casus und argumentum ein Ding?

Jurist. Nein. Sondern casus & argumentum actionis, exceptionis, replicationis & duplicationis haben einen solchen Unterscheid / wie ein Hauß und die Wand darinn.

Orator. Eine grobe Gleichnis von einem subtilen Juristen.

Jurist. Argumentum actionis ist ein Stück des casus, also auch argumentum exceptionis, replicationis & duplicationis ist ein stück von den casu. Als wie Vigelius setzt im ersten Exemplar obberührtes Büchleins. Ein Vater verheyrath seine Tochter / und gibt ihr dotis nomine mit vierhundert Gülden / mit dem Geding wann sie die Tochter innerhalb zwey Jahren sonder Leibserben abstürbe / daß als dann solche vierhundert Gülden wiederum auff den Vater und dessen Erben zurück fallen solten. Die

Hoch-

Hochzeit wird gehalten acht Monat nach der Eheberedung. Demnach stirbt die Tochter ohne Leibes Erben/nach dem sie ein Jahr und sieben Monat im Ehstand gelebt hat. Dieses ist der casus/daraus der Vater klagt/der Tochtermañ excipirt, der Vater replicirt &c. Der Vater setzt pro casu agendi : Es sey in der Eheberedung abgeredt und versprochen worden/ wann seine Tochter in stehender Ehe ohne Leibeserben abstirbe / daß alsdann der Tochtermann ihme die vierhundert Gülden Mitgifft wiederum entrichten solte. Solches ist ein Argument oder Ursach der Klagen/darmit der Vater untersteht zu beweisen / daß ihme der Beklagte Tochtermann 400. Gülden schuldig sey. Also bringt der beklagte Tochtermann aus demselbigen casu ein Argument oder Ursach seiner Exception vor/nemlich dieses: Die Zusag/ daraus geklagt worden / sey mit solcher condition geschehen/ wann Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit Tode abgienge: Welches nicht geschehen. Daher Beklagter sein Exception inferirt, und zubeweisẽ unterstehet/ daß er von angestellter Klage zu erledigen sey. Also sagt der Vater auch replicãdo, daß seine Tochter über ein Jahr und sieben Monat nicht im Ehestand gelebt habe. Darmit er die vorgeschützte des Beklagten Exception zu hintertreiben unterstehet/und zu

beweisen / daß solche in gegenwärtigem Fall nicht statt habe/ sondern daß derselbigen unangesehen nach gethaner Klag zu sprechen sey. Verstehet der Herr das erste principium judicandi.

Orator. Ich verstehe es wohl/und mercke das im Urtheilen auf solche beyderseits Argument/ so aus dem casu gezogen/ und nicht auf den casum zu sehen/ auf daß man hierdurch ad statum causæ kommen möge. Worzu dienet es aber/ daß man den casum figurirt.

Jurist. Daß Advocaten und Procuratorn argumenta hieraus nehmen mögen ad agendas & defendendas causas: Auch diejenige / so consilia schreiben / pflegen den casum zu figurien, daraus sie Argument ihres consilii ziehen/ Hader und Zanck darmit zu stärcken und zu häuffen.

Orator Der Vigelius führet aber ein Schülerische Practick ein/daß man solche Argument kurtz/ wie auf Schulen fürbringen solte.

Jurist. Das hat der Herr in seinem Richter-Büchlein nicht gelesen/ daß man solche Argument kurtz/ wie auf Schulen geschicht/vorbringen solte: Soudern er schreibt/daß solche Argument/ so von Partheyen und ihren Anwälden witläufftig vorgebracht worden/ der Richter im Urtheilen kurtz summiren solle/aufdaß er genus actionis, exceptionis replicationis, & duplicationis desto besser erkennen möge.(O-

Orator. Das Vigelius schreibet/es sey von der Klag/ Exception, Replick und Duplick nicht besser zu urtheilen/dann so sie in einen Argumentationform bracht werde/ das kan ein jeder Bauer Ein Dorff-Schultheiß kan ein Syllogismum machen/ also: Beklagter hat Klägern vierhundert Gülden zugesagt: Derohalben ist er ihme vierhundert Gülden zu bezahlen schuldig. So schlecht gebührt einem hochgelehrten Doctorn von Sachen nicht zu urtheilen.

Jurist. Wie aber vermeint der Herr/ daß ein hochgelehrter Docter von solchen Argumenten besser urtheilen möge.

Orator. Er muß es etwas weitläufftiger ausstreichen und colorirn, also: Nach dem Beklagter in der Eheberedung Klägern Inhaltsbriff und Siegel versprochen und zugesagt/ die vierhundert Gülden/ so er mit Klägers Tochter in dotem bekommen/ Klägern oder dessen Erben wieder zu geben/wañ Klägers Tochter in stehender Ehe ohne Leibes-Erben absterben würde und aber die Tochter nunmehr ohne Leibeserben instehender Ehe verstorben: Also ist Beklagter auf Klägers Begehrn ihm die vierhundert Gülden Mitgifft wider zu geben und zu bezahlen schuldig. Sonst wäre es gantz unbillig/ daß Kläger seiner Tochter durch den tödtlichen Abfall beraubet worden/ und auch wider gethane

Zusag der 400. Gülden Mitgifft entrathen solte.

Jurist. Das heist perorirn, nicht judiciren: welches summa ist/ Reus promisit, ergo solvat. Der Beklagte hats zugesagt/ derohalben ist ers zu halten schuldig. Daraus das genus actionis auch besser/ als aus dem langen Geschwätz abzunehmen.

Orator, In unsern Gerichten / vermöge der Päpstlichen Rechten / achtet man auff kein genus actionis.

Jurist. Das Pästlichen Recht will/ daß nicht nöthig sey nomen actionis in libello zu exprimiren. Daraus folget nicht / daß man genus actionis im Urtheilen nicht solt in Acht haben. Dann daran viel gelegen / und welcher genus actionis nicht verstehet, is ignorat jus, in quo versatur, der verstehet das Recht nicht / darinn er versirt: welches dem Oratorn Servio Sulpitio schmählich vorgeworffen. Dadurch er auch bewogen/ daß er relicto eloquentiæ studio sich ad jurisprudentiam begeben hat.

Orator. Dieweil ein solcher Nutz aus dem kurtzen Argumentirn zuschöpffen/ solten wohl die Dorffschultheissen besser und gewisser von Sachen urtheilen / als wir hochgelehrte Oratorn mit unserm langen Geschwätze.

Jurist. In der Maaß zu urtheilen/ sollen kein Un-

Unterscheid Hochgelehrte und Dorffschultheissen brauchen/ gleichwie auch im Rechnen. Der Dorffschultheiß braucht im Rechnen/ dreymahl drey ist neun. Wann der Hochgelehrte wolte sagen/ dreymahl drey sind achtzen/ würde er sich weit versteigen.

Orator. Wir sind aber des langen Geschwätzes gewohnet/ das hanget uns auch im Richten und Urtheilen nach / daß wir nicht mit kurtzen Worten außsprechen können/ was weitläufftig vorbracht worden. Ja unsere eigene Oration wissen wir nicht kurtz zu summirn.

Jurist. At ejusdem artis est, breviter & copiosè dicere.

Orator. Nun weiter. Die ersten zwey judicandi principia laß ich ziemlicher Massen passiren. Das dritte aber/ darinn Vigelius vorgibt/ als daß nichts anders auf die fürbrachte Klag/ Exception, Replick und Duplick vom Gegentheil könt geantwortet werden/ dann negando aut distingvendo, kan ich keines weges paßirẽ lassen. Das ist wider Bartolum uñ alle Rechtsgelehrten/ wider das Jus Canonicum, ja wider die Rechts-Ordnung und gemeinen Brauch aller Practicanten. Uñ schreibt Bartol. daß auf die vorbrachte Artickel geantwortet werden möge/ daß sie juris seyn/ item facti alieni, impertinentes, repugnantes, obscuri, impliciti, juri

& naturæ contrarii, welche Antwort auch den Päbstischen Rechten und Reichs-Ordnung gemäß ist / und wird auch in stetigem Brauch gehalten. Derowegen auch anders dann negando aut distingvendo, auf die vorgebrachte Klage / Exception, Replick und Duplick geantwortet werden mag / Vigelius schrieb gleich was er wolle.

Jurist. Welcher sagt / daß die Artickel juris seyn / item facti alieni impertinentes &c. antwortet nicht auf die Artickel / sondern sagt / er sey aus solchen Ursachen darauf zu antworten nicht schuldig. Nun ist es viel ein anders / auf die einbrachte Artickel / Klage / Exception, Replick und Duplick antworten / dann sagen / daß man darauf zu antworten nicht schuldig sey, wann der Beklagte excipiendo vorschützt / daß die Klage inept / ungewiß oder zu früh angestellt / oder dergleichen auffschiebische Exception gebraucht / antwortet er nicht auf die einbrachte Klage / sondern sagt / er sey noch zur Zeit darauf zu antworten nicht schuldig. Welcher Antwort dann auch Vigelius in der vierten Regel seines Richter-Büchleinß gedencket / da er schreibet / es sey dreyerley Antwort / derer Beklagter sich behelffen könt. Daraus folgt nicht / daß anders dann negando aut distingvendo auf die einbrachte Klage / Exception, Replick und Duplick geantwortet werden möge.

Orator. Aber der Beklagte / so des Klägers Artickel sagt impertinentes, repugnantes, obscuros &c. & ob id non responsales, antwortet nichts desto weniger auf die eingebrachte Klage.

Jurist. Worzudienet es aber / daß der Beklagte gegen die Artickel excipirt, daß er darauf zu antworten nicht schuldig sey / und antwortet nicht desto weniger auf die Klage?

Orator. Daß er nichts gewisses auf die Klage antworte / und also den Kläger eludirt, auch die Sachen auffhalte. Ich will ein Exempel setzen. Es bringet einer klagend vor /

Erstlich / daß im Leben gewesen einer mit Nahmen Titius.

Zum andern / daß der Kläger demselben Titio hundert Gülden geliehen.

Zum dritten / daß Beklagter des Titii Erbe sey.

Zum vierdten / daß derowegen Beklagter berührte hundert Gülden geliehen Geldes Klägern zu bezahlen schuldig.

Den ersten Artickel glaubt Beklagter wahr seyn.

Den andern sagt er facti alieni, darauf er zu antworten nicht schuldig sey.

Den dritten glaubt wahr.

Den vierdten glaubt nicht wahr.

In dieser Antwort hat der Beklagte den andern Artickel weder verneint noch gestanden. Bleibt derowegen der Artickel in suspenso, und kan Kläger nicht sagen / daß er vom Beklagten gerichtlich gestanden / noch daß er temerè negirt worden.

Jurist In einem solchen Artickel aber stehet der Grund der Klage / darauff billich per verbum Credit, vel Non credit solte geantwortet worden seyn / daß man spüren könte / ob die Klage streitig oder nicht.

Orator. Die Klage ist doch streitig / indem der vierdte Artickel vom Beklagten nicht gestanden worden.

Jurist. Der vierte Artickel ist illativus, darinn status causæ nicht seyn kan / wie der Herr hiebevor ex Quintiliano selbst bekennet hat/

Orator. Wir sehen auf kein statum. Sondern muß der Kläger seine Klage beweisen/ der Beklagte seine Exception, der Kläger seine Replick/ und der Beklagte seine Duplick/ wie dasselbige ausdrücklich im Rechten versehen.

jurist. Solches ist im Rechten versehen/ so fern die Klage Exception, Replick oder Duplick streitig. Wann sie aber nicht streitig seyn/ bedörffen sie keinen Beweiß.

Orator. Alle Klagen/ Exception, Replick und Duplick seyn in unsern Gerichten streitig.

Es

Es gestehet kein Theil dem andern seines An=gebens.

Jurist. Wie können sie aber streitig seyn/ wann vom Gegentheil nichts gewisses darauff geantwortet wird / und dasjenige / so darinn vorbracht/nicht ausdrücklich verneinet worden.

Orator. Wann schon dasjenige / so erstlich vorbracht nicht ausdrücklich verneinet worden: wird doch dasjenige/so daraus inferirt ist/ aus=drücklich verneinet.

Jurist. Solches Verneinen macht weder die Klage / noch Exception, noch Replick / noch Duplick streitig / wie der Herr zuvor aus dem Quintiliano necht gesagt hat / welcher unter andern also schreibt/ Status non est talis: Habeo jus actionis, Non habes: ut sit quæstio, an habeat? & inde status. Accipiat enim actionem, nec ne, ad eventum pertinet, non ad causam, & ad id quod pronunciat judex, non ad id propter quod pronunciat Hoc illi simile est; Puniendus es, non sum. Videbit judex an puniendus sit? Sed non hic erit quæstio, ne hic stastus. Ubi ergo? Puniendus es, hominem occidisti: Non occidi, an occiderit? Similiter: Non rectè agis Recte ago: non habet statum. Ubi est ergo? Non rectè agis ignominiosus: quæritur an ignominiosus sit, aut an agere

igno

ignominioso liceat? Et quæstio est & status. Das seyn Quintilani Wort.

Orator. Der Quintilianus solt auch wohl mit der Vigelianischen Ketzerey beschmeist gewesen seyn. Aber was sagstu zu der Reichs-Ordnung / darinn außdrücklich versehen / daß ein jede Parthey oder ihr Anwald auf alle des Gegentheils Artickel / so nicht juris, sondern facti, durch das wort Glaub oder nicht Glaub wahr seyn / ohne Anhang antworten solle. Soll nun durch Ja oder Nein ohne Anhang schlecht geantwortet werden / wird solche Antwort / so in distingvendo steht / gantz verworffen / und kan nicht anders auf die eingebrachte Klage / Exception, Replick und Duplick / dann affirmando aut negando, nicht (wie Vigelius schreibt) negando aut distingvendo geantwortet werdē.

Jurist. Des Reichs-Ortnung ist des Vigelii Angeben dieses Falls nicht zugegen. Daß ein jeder auf des Gegentheils vorbracht Artickel und Argument durch das Wort Glaub oder nicht Glaub wahr seyn / ohne Anhang antworten soll: ist dahin zu verstehen / daß ein jeder strack und auffrichtige Antwort geben soll / daraus abzunehmen / ob die Sache / daraus geklagt / excipirt, replicirt oder dupliciret worden / streitig sey oder nicht: und daß der Gegntheil durch ungewisse Antwort nicht eludirt werde. Daß aber

der

der Antwort/ so des Gegentheils Artickel oder Argument war gläubt/sich keiner Distinction, so er excipiendo vorschützt/ gebrauchen solt/ ist solcher Ordnung / Will oder Meynung nie gewesen: & qui affirmando respondet, eum distingvendo se defendere, aut causa cadere est necesse. Und wann das wahr/quòd culiber in sua arte sit credum, item quòd jus civile non possit tollere jus naturale: so bleibt das principium judicandi auch/ so Vigelius gesetzt hat/daß auff des Gegentheils Argument nicht anders dann negando aut distingvendo geantwortet werden möge. Dann das ist aller dialecticorum einhellige Meinung/omnem argumentationem solvi aut negando eo, quod est propositum, aut distinguendo.

Orator. So sag ich dargegen/ wañ das wahr ist/wäre unsere Practick ein grosser Error. Derowegen kan ichs weder dir/ noch dem Vigelli paßiren lassen/eben so wenig als das/so Vigelius schreibt / in einer jeden Sachen seyn ein oder zween Artickel streitig/darauf die gantze Hauptsache beruhe. Daraus wohl abzunehmen/daß er der Practick nicht erfahren ist. Dann wann der Kläger seine Klage in 40. oder mehr Artickeln (wie offt geschicht)vorbringet/und der Beklagte auff einen jeden Artickel durch das Wort Glaub oder nicht Glaub war seyn/antwortet/ auch 40.

oder

oder mehr Defensional-Artickel dargegen einbringt/darauff gleichfals der Kläger antwortet: werden offt 50. oder mehr Artickel beyderseits streitig/ darauff die Sach beruhet: zu geschweigen/ daß wenig der Zeugen und derer Außsag/ auch anders Beweiß viel Streits vorfällt/welches alles in einem oder zweyen Artickeln sich nicht läst begreiffen.

Jurist. Daß Vigelius solcher Practick nicht unerfahren sey/ ist aus seinem Richterbüchlein zu spüren/ darinn er also schreibt: Offtmahls nach vielgehabter Mühe solche Fragen/darauff die gantze Hauptsache beruhet/dem Richter verborgen:sonderlich wo der Kläger (wie an vielen Gerichten der Brauch) seine Klage mit dreißig viertzig und mehr Artickeln einbringt/ der Beklagt auf einen jeden Artickel antwortet: demnach dreyßig oder mehr Defensional-Artickel übergiebt:beyde Theil über vorige Artickel noch additionales einbringen/darauf dann der Beweiß folgt/ auch exceptioes, replicæ, duplicæ &c. Welches in solchen dispudationib9 der Hauptpunct oder Artickel sey/ darinn die gantze Sach beruhe/ist schwerlich zu spüren/ wie auch ihn die Advocaten selbst nicht wissen/rc. Auch schreibt D. Vigelius im selbigen Büchlein ferner in der siebenden Regel: Daß im Anfang des Gerichts/da der streitige Hauptartickel dem

Rich-

Richter noch verborgen/ Klage und Exception Artickelsweise vorbracht/ und vom Gegentheil darauf singulariter singulis geantwortet wird: ist den alten Juristen/ Rhetoribus und Dialecticis ein unerhört Ding gewesen / und mehr zu Verwirrung und Verlängerung/ dann zu Beförderung der Sachen gereicht. Derowegen mit sonder grossen Ursachen der Churfürst zu Sachsen solch articulirt Libell in seinen Gerichten/ auch im Fall der Gegentheil damit zufrieden wäre/ gäntzlich verboten und abgeschafft.

Orator. Vigelius schreibt wie sein Brauch ist/ und erstreckt sich des Churfürsten zu Sachsen Ordnung nicht weiter dann sein Land ist. Wir behalten unsern Brauch/ welchen auch das Päpstisch Recht/ und alle Rechtsgelehrten / ja Chur und Fürsten / auch andere Stände des Reichs benöthiget haben.

Jurist. Wann Käyser/ Chur und Fürsten/ auch andere Stände des Reichs ihr Ordnung dieses Puncten halben zu handhaben gemeinet/ berathschlagen sie auf ihren Reichs-Tägen vergebens / wie die Langwierigkeit der Rechten/ darüber allenthalben im Reich grosse Klage begegnet werden möge. Denn daß den Sachen förderlich solt abgeholffen werden / und doch nicht der Krieg befestiget/ oder auf Statum causæ im Handel gesehen / sondern durch viel arti-

culirn

culiren/und singulariter singulis respondirn derselbige mehr involviret solt werden/ ist nicht müglich.

Orator. Siehe mit zu/ was du redest: die Herrn lassen nicht mit sich schertzen. Dargegen Käyser/ Chur- und Fürsten/ auch andere Stände des Reichs mit ihren hochgelehrten Räthen keinen Rath erdencken mögen / das wirst du oder dem Vigclius nicht abschaffen können.

Jurist. Sæpè etiam Holitor valde opportuna locutus.

Orator. Ja wir Hochgelehrten lassen uns kein Holitoru vorgreiffen/ wann schon den rechthängigen Sachen nimmermehr solt abgeholffen werden. Auch ist ihme Vigelius hierinnen selbst zugegen. Er will die articulirte Klagen und Exception nicht gestatten: und schreibt doch/ es gebühre einem jeden Richter in Erkundigung des Status causæ oder des streitigen Haupt-Artickels erstlich auff die Klag zu sehen: Demnach auff des Beklagten Exception: Hiernechst auf die Replick/ Duplick und also fort an/ so lang biß ein Artickel vorfällt/ welcher von beyden Theilen gestritten wird / darinn lis contestirt und der Krieg befestigt. Das seyn des Vigelii Wort. Wie kan aber ein Artickel vorfallen/ welcher von beyden Theilen gestritten wird/ wann die Klage/ Exception, Replick uñ Duplick nicht Artickels weise

vorbracht/ noch singulariter singulis vom Gegentheil geantwortet worden: non entis enim nullæ sunt qualitates. Wie bestehestu allhie mit deinem Vigelio?

Jurist. Wohl mein Herr. Dann obschon weder Klag noch Exception, Replick noch Duplick Artickels weiß vorbracht worden: gebührt doch dem Richter solche Argument (wie zuvor gesagt) in ein Argumentation-Form zweyer oder dreyer Artickel kürtzlich zusammen zuziehen / dieselbige dem Gegentheil vorzuhalten / und dessen Antwort darauff anzuhören: wie Vigelius solches alles von der Kriegsbefestigung deutlich und wohl beschrieben.

Orator. Ich mag von des Vigelii Kriegsbefestigung nicht hören. Wir lassen uns an kein gewissen statum binden / sondern disputiren die Sachen pro & contra, wie zuvor gesagt.

Jurist. Ihr gesteht aber / daß litis contestatio oder Kriegsbefestigung fundamentum judicii sey?

Orator. In alle Wege/ aber wie wir litem contestiren/ oder den Krieg befestigen / nemlich mit diesen Worten: Ich bin animo litem contestandi der Klag / inmassen die vorbracht nicht geständig: bitt mich darvon zu absolvirn.

Jurist. Ein herrlich fundamentum judicii. Was kan aber der Richter daraus abnehmen?

Orator. Last uns die übrigen judicandi principia examinirn. Vigelius setzt in denen Fragen/so vom Rechten geschehen/ soll der Richter nicht seinem Gutdüncken folgen / sondern auff gewisse Satzungen/Ordnungen und Gewohnheit sehen. Wann aber keine gewisse Satzung/ Ordnung noch Gewohnheit vorhanden / wie dann?

Jurist. Dann ist wider das Theil / welches die rechtlichen Fragen mit seiner Klag / Exception, Replick oder Duplick verursacht hat / zu erkennen: Dieweil die Vermuthung ihme zugegen/ und er dasjenige / so ihme zu beweisen obliegt/ nicht gnugsam bewiesen: wie solches D. Vigelius in seinem Richterbüchlein und angehängten Zusatz weitläufftig hat außgeführet.

Orator. Es gebührt aber dem Richter die Billigkeit zu ermessen/und darnach zu sprechen.

Jurist. Satzungen / Ordnungen und Gewohnheiten seyn auch billig.

Orator. Nicht alle: dann etliche gantz unbillich seyn. Und wann sie schon vor sich billich wären/seyn sie doch offt nach Gelegenheit der Sachen sehr unbillich.

Jurist. In ordinarien Sachen hat der Richter ein gemessenen Befelch / daraus er nicht schreiten darf / noch nach seinem Gutdüncken die Billigkeit erkennen: Sondern ist an das

Recht / wann es schon etwas unbillich anzusehen / verbunden. Aber in extraordinarien Sachen hat der Richter volle Gewalt zu sprechen / was ihme nach Gelegenheit der Sachen am billigsten zu seyn dünckt: Wie dasselbig D. Vigelius weiter hat ausgeführt und bewiesen.

Orator. Hodie omnes causæ sunt extraordinariæ, per l. Actio negotiorum, & ibi gloss. ff. de negotiis gestis. Derohalben kan in allen Sachen der Richter seinem Ermessen und Gutdüncken nachgehen.

Jurist. Die bemeldte Gloß sagt / quòd omnes actiones hodie extra ordinem juris, id est, extra antiquam solennitatem proponantur. Daraus nicht inferirt werden kan / obschon formulæ juris antiqui & aliæ solennitatis in impetrandis & proponendis actionibus seyn auffgehaben / daß dadurch das gantze Recht auffgehoben sey / und dem Richter volle Gewalt gegeben zu sprechen / was ihme gut dünckt seyn. Sonst würden Satzungen und Ordnungen vergebens auffgerichtet: und stünde in des Richters Gutdüncken / ob dieser Mantel mein oder des Herrn wäre.

Orator. Seyn doch viel Satzungen und Ordnungen von Zeugen und Instrumenten / und anderm dergleichen Beweiß / so in denen Fragē / welche von der That oder Geschicht geschehen /

vorgeschrieben. Nichts desto weniger schreibt Vigelius, daß solche Fragen in des Richters Ermessen und Gutdüncken stehen/darinn der Richter an kein beschrieben Recht gebunden. Was sagst du darzu?

Jurist. Solche Satzungen und Ordnungen/ so von dem Beweiß in denen Fragen / welche von der That oder Geschicht geschehen/ werden vorgeschrieben/seyn gleich einem vollkommenen Befelch/so ein Herr seinem Diener gibt mit angehengter instruction oder Anleitung / wie sich der Diener in diesem oder jenem Fall verhalten solle. Ich will ein Exempel setzen. Ein Herr gibt seinem Obersten volle Gewalt den Krieg nach seinem besten Verstand zu führen / daß er den Feind schlagen möge : doch mit angehengter instruction oder Anleitung / daß er sich aus seinem Vortheil nicht begebe / daß er nicht leichtlich schlage / daß er dahin trachte / wie er den Feind trennen / oder ihm Proviant abstricken möge/ꝛc. Welche instruction, ob sie wohl zur Victori dienlich ist/ doch wann ohne dieselbige der Oberst victoriam erhalten kan / ist er daran nicht verbundē/sondern mag denselbē ungeacht den Feind nach Gelegenheit schlagen / und victoriam erhalten. Also auch in denen Fragen/ so von der That oder Geschicht geschehen/ und in des Richters ermessen stehen / die Warheit

darinn

darinn zuerkundigen / wird dem Richter von Rechten instruction oder Anleitung gegeben/ wie die Warheit darinn zu erkundigen/ welchen Zeugen zu glauben oder nicht / wie die Instrument/so zum Beweiß vorbracht worden / geschaffen seyn sollen/was aus diesem oder jenem judicio zuvermuthen ꝛc. Welche Instruction alle dahin gerichtet ist / daß die Warheit an Tag mög gebracht werden. Wann nun dem Richter in andere Wege die Warheit offenbahr wird/ ist er an solche Instruction nicht verbunden/daß er/was ihn nach Gelegenheit der Sachen am glaubwürdigsten zn seyn dünckt / nicht sprechen möge. Derowegen ein grosser Unterscheid ist zwischen denen Satzungen und Ordnungen/ so in Rechtlichen / und denen / so von Geschichts-Fragen und derer Beweiß gegeben werden.

Orator. Du redest wohl darvon. Aber solches ist hiebevor in unser Practick ein unerhört Ding gewesen. Derowegen solt man nicht teutsch darvon schreiben / daß es die Bauren verstünden. Vigelius hat hiebevor Lateinisch von solchem allen geschrieben: hätte er es dabey bleiben lassen / wären wir mit ihm zufrieden gewesen. Daß er aber solches nun auch in daß Teutsche bringet/darmit solte er uns einen wüsten Lermen machen. Die vom Adel und andere/ so uns

ohne das nicht gut seyn / schöpffen daraus Ursachen uns zu vexiren und zu verachten.

Jurist. Aber ihr Oratorn habt allezeit die Warheit im Mund / darvon macht ihr ein groß Geschrey / daß dieselbig mit Händ und Mund zu verthätigen sey: damit ihr Münch und Pfaffen viel zuschaffen macht. Da man sie aber euch sagt / fahet ihr an zu murren.

Orator. Vigelius schreibet aber zu gar unbeschnitten darvon / macht aus uns Tyriackskrämer / Prillenreisser / Schlangenfresser / Spitzmäuß. 2c.

Jurist. Ihr Oratorn verschont seiner auch nicht. Einer macht aus ihme einen Schwenckfelder / der ander einen Wiedertäuffer / der dritte einen Narrn / der vierdte einen Epicureum &c. und wenn ihr ein Schelmstück von ihm wüstet / das müst herfür. Was er guts bey den Rechten gethan hat / das dißimulirt ihr oder verachtets. Das ist der Danck / so er vor seine Mühe und Arbeit / welche er im Rechten anwendet / von euch bekömpt.

Orator. Was Vigelio dieses Falls begegnet / begegnet manchem redlichen Mann mehr / welcher in dem / daß er Recht bey uns sucht / viel Jahr und Tag wird ümgetrieben und vexirt. Derohalben hat sich Vigelius nicht zubeklagen.

Jurist. Das alles wäre ihme noch zu dulden / wann

wann ihr prima judicandi principia ihme nicht negirt. Da liegt sein Roß und Wagen. Was ist dem jenigen sein Rechē nütz / wañ er dasselbig schon wohl gelernet hat / wann man ihme nicht gestehen will / daß dreymahl drey neun / und zweymahl sechs zwölff seyn? Wann schon der beste Jurist / so je gelebet hat zu unsern Zeiten / da man prima judicandi principia negirt, wiederkäme / müste er mit seiner Jurisprudenz zu schanden werden.

Orator. Will Vigelius bey uns auffkommen / muß er weitlich schwatzen / disputiren / und die Leute vexiren.

Jurist. Was soll er schwatzen und disputirn / wann ihr prima judicandi principia nicht gestehet? Aristoteles schreibt / contra negantem principia non esse disputandum, wie auch Cato schreibt:

Contra verbosos noli contendere verbis.
Sermo datur cunctis, animi sapientia paucis.

Orator. Nobis audacia pro sapientia est. Qualis populus, tales Jurisconsulti. Wann Ulpianus, Paulus, Scævola, ja Papinus selbst jetzund lebten / und wolten allein auff Statum causæ sehen / und so kurtz respondirn de jure, wie sie zu ihrer Zeit gethan haben / sie würden vor Narren vexirt. Mundus nunc vult decipi. Wir disputirn pro & contra.

Jurist. Aber es ist ein anders disputiren / ein anders judicirn oder de jure respondirn. Jenes ist Oratorisch / dieses ist Juristisch / wie zuvor auch gesagt.

Orator. Es gilt uns alles gleich / disputirn und judicirn. Wir haben darinn kein Unterscheid / und haben biß dahero nicht verstanden / daß eine sonderliche Kunst solt seyn von Sachen zu urtheilen.

Jurist. Derowegen sich nicht zu verwundern / daß in einer Sachen zwantzig / dreißig und mehr Jahr procedirt wird / welcher wohl im ersten Jahr könte abgeholffen werden. Das ist eben das jenige / darvon man auff allen Reichs-Tägen rathschlagt / und es doch nicht finden kan. Es mangelt an einem Luthero / der solches an Tag bringt.

Orator. Vor hundert und mehr Jahren / ehe Lutherus gebohren wordē / hat man die Mängel und Gebrechen bey Münch und Pfaffen auch wohl gespühret / Concilia darüber gehalten / wie sie abzuschaffen: Aber niemand wolt den Blutschwären zu hart drucken / biß endlich Lutherus kam / und mit der Fürsten Hülffe den Teuffel gar über einen Hauffen warffe. Aber Fürsten und Herren kunten Münch und Pfaffen in ihren Landen wohl entrathen. Unser aber können sie nicht entrathen: wir müssen ihnen rähtig

tig/ und das Wort thun. Derohalben behalten wir unsern Proceß / Vigelius schreib / was er wolle.

Jurist. Ihr disputirt (wie zuvor gesagt) allezeit/und seyd im schliessen ungewiß. Derohalben seyd ihr geschickter Hader und Zanck zu erwecken und zu häuffen / dann richtig zu machen und ab zuhelffen. Man liesset von den Ungern/ daß sie etwan wenig/doch gute gewisse Ordnungen in ihrem Reich gehabt haben / auch sich des Römischen Rechten gebraucht. Accursius aber/ Bartolus, Baldus, Speculator, und dergleichen Doctores seyn ihnen unbekant gewesen. Ohne dieselbige haben sie den Sachen/so sich unter ihnen zugetragen/mit geringer Mühe abgeholffen. Es hat sich aber einsmahls begeben / daß ihr König Matthias des Königs zu Neapolis Tochter zur Ehe bekommen / welche aus dem Königreich Neapolis mit sich in Ungern sehr scharfsinnige Disputatores bracht hat / welche Bartolum, Baldum, und dergleichen fleißig studiret gehabt/und im Disputiren wohl geübt gewesen. Dieselbige haben den König in Ungern dahin beredt/daß er in seinem Reich einen herrlichen/zierlichen gerichtlichen Proceß angestellt hat / dadurch die Sachen gewelzert werden musten /eher sie zu Erörterung bracht wurden. Daher hat sichs zugetragen / daß da zuvor kein

Hader gewesen / nachmahls viel Hader und Zanck erwachsen/je länger je mehr die Sachen in den Gerichten sich gehäufft haben / und groß Zerrüttung im Reich erfolgt ist/ daß endlich der König hat solchen Proceß wiederum abschaffẽ/ und den vorigen wiederum einführen müssen. Also sagt man auch ietzund/daß viel im Teutschland hohes und niedriges Stands euers langwierigen Proceß verdrossen seyn / und begehrn/ daß hinführo zu Richtern und Beysitzern vor Oratorn und Disputatorn Juristen gebraucht würden / welche von den Sachen zu urtheilen wissen/und mehr prudentiæ & justitiæ, dann eloquentiæ ac disputandi pertinaciæ sich befleißigen.

Orator. Nego narrata prout narrantur, & dico petita fieri non debere.

FINIS.

Nun folgen 300. außerlesene Casus, oder Rechts-fälle zu mehrerm Nutz und Gebrauch dem vorgehenden Gerichts-Büchlein annectirt.

QUO MAGIS promptu sint Lectoribus singuli Casus, Tabulam hanc præmittere visum fuit.

Casus primæ Centuriæ.

AN sufficiat libellum relativè saltem repeti. 1.

Libellus articulatus an de jure Saxonico admittatur. 2.

Possidens in Electoratu Saxoniæ annuos reditus an à cautione & satisdatione liberetur. 3.

Exceptio præventionis in Injuriis an attendenda. 4.

Exceptio Compen-

Damit der günstige Leser desto besser und eher sehen möge / was für Casus hierinn zu befinden / ist diese Tabel hergesetzet.

Die ersten 100. Fälle.

OB genug / daß sich der Kläger auf seine eingegebene Klage referire, 1.

Articulirt Libell / ob es nach Sachse-Recht verworffen sey. 2.

Derjenige so unbewegliche Güter im Churfürstenthū Sachsen hat / ob er Caution zu bestellen schuldig. 3.

Ob in injurien-Sachen Exceptio præventionis zu attendirn. 4.

Die Exceptio Compensa-

ſationis illi quidem defertur conſcientiæ, quid juris 5.	penſationis wird ins Gewiſſen geſchoben/ was Rechtens. 5
Proponendi jus litigatorum, quando locum habeat. 6.	Rechtliche Verfahrung/ wenn ſolche zu verſtatten 6.
Juramenti delatio an poſt litis conteſtationem locum habeat. 7.	Eydes delatio ob ſolche nach der Litis conteſtation ſtatt habe. 7.
Juramentum ſuppletorium judicatur pro præſtito. 8.	Juramentum ſuppletorium wird vor geſchworen geachtet 8.
An Collegium ſeu Communitas per Syndicum delatum Juramentum præſtare poſſit. 9.	Comun ob ſie durch ihren Syndicum einen deferirten Eyd ablegen könne 9.
Facta delatione & relatione Juramenti quomodo decernendum. 10.	Auff geſchehene Eydes delation oder relation wie zuerkennen. 10
Præſtito Juramento an alter litigatorum probatione uti poſſit. 11.	Nach geleiſtetem Eyde / Ob der ander Part mit dem Gegenbeweiſe zu hören. 11.
Actori injungitur probatio qui appellat à ſententia, renunciat autem appellationi,	Kläger ſoll beweiſen/ appellirt aber / und renuncirt hernach / ob er hernach nichts minder

quæ-

quæritur an admittendus probare volens. 12.	mit dem Beweise zu hören. 12.
Instrumenta publica communia an edenda parti adversæ 13.	Ob einer schuldig seinem Gegentheil gemeine Urkunden zu edirn. 13.
Probatio per testes an admittenda contra Instrumentum guarentigiatum. 14.	Beweiß durch Zeugen / ob solcher wider Brieff und Siegel zulåßlich. 14.
Leuteratio pro deserta judicatur. 15.	Låuterung wird vor erloschen erkennet. 15.
Probatio secunda super eosdem articulos an admittenda. 16.	Anderweit Zeugniß über vorige Artickel ob es zugelassen. 16.
An super præscriptionem ex actis probatam ex officio dijudicandum. 17.	Ob über die præscription, so aus den Acten dargethan/Ampts halben zu erkennen. 17.
Litigatores in processu causam tractare jubentur. 18.	Partheyen werden zum rechtlichen Verfahren gewiesen. 13.
Expensæ litis moderantur. 19.	Unkosten werdē moderirt und gemåssiget 19
Appellans deserens appellationem, an postea possit sententiam nullam dicere. 20.	Weñ einer appellirt und verlåst nachmahls seine appellation, ob er könne den Abschied untüchtig nennen. 20.

An quis in loco Negotiorum gestorum conveniri possit, qui jam alio in loco domicilium habet 21.

Condictio indebiti, an locum habeat, debito ex transactione soluto. 22.

Exceptio Dominii an locum habeat in commodato. 23.

Pœna, si non præstetur, quod sub pœna promissum est, an exigi possit. 24. & 53.

Interesse exigitur ob non indicatam servitutem domus. 25.

Prædium duob9 venditum & posteriori traditum, quid juris. 26.

Renunciatio generalis Exceptionum locum n habet. 27.

Res dotalis sine

Ob einer in loco negotiorum gestorum könne belanget werden/ so jetzo an einem andern Orth wohnet. 21.

Condictio indebiti ob solche statt/wañ vermöge eines Vertrags die Schuld bezahlet. 22.

Ob die Exception, das Ding ist mein eigen/ statt habe in einem geliehenem Ding. 23.

Ob die Straff wegen etwas/ so nicht geschehen/ gefodert werden könne/ 24.

Interesse wird wegen einer verschwiegenen Dienstbarkeit eines Hauses gesucht. 25.

Ein Gut wird zweyen verkaufft / und dem letzten übergeben. 26.

Aller Exceptionen Verzicht hat nicht statt

Wenn der Mann

con-

consensu mariti à muliere vendita & à marito evicta post ejus mortem an restituenda emptori. 28.	seines Weibes eingebracht Gut / so sie ohne seinen Willē verkaufft / evincirt, ob es nach dessen Tode dem Käuffer wieder einzuräumen. 28
Casum fortuitum vini venditi quis præstet. 29.	Wein wird verkaufft / hernach aber vom Feinde ausgesoffen / wer solchen Schaden trägt. 29.
Venditor an teneatur aream combustæ domus pro pretii residuo accipere. 30.	Ob sich ein Verkäuffer an die Brandstätte zu halten schuldig. 30.
Tutor an prædia pupilli sub hasta emere possit. 31.	Vormund / ob er seiner Mündlein Gütter / so ausgeruffen / käuffen könne. 31.
Emptor an teneatur integrum precium rei emptæ solvere nisi resignatio dominii ei sit facta. 32.	Käuffer / ob er schuldig das gantze Kauffgelt vor ein Gut zu zahle / ehe ihm solch Gut im Lehn gereicht. 32.
Venditor evictionem an præstare cogatur, si emptoris prædium ab alio visit occupatum & possessum. 33. 34.	Ein verkaufft Gut wird einem mit Gewalt genommen / dahero fragt sichs / ob es der Verkäuffer zu gewehren schuldig. 33. 34.

Emptio abſorbet Locationem. 35.36.37.	Kauff gehet vor Miethe. 35.36.37.
Præmia an veniant in Contractum ſocietatis. 38.	Verehrung ob ſolche zwiſchen Geſellſchafften zutheilen. 38.
Pecunia domus ex communi hæreditate venditæ an dividenda. 39.	Ein Hauß wird aus einer gemeinen Erbſchaft verkaufft/ ob das pretium zu theilen. 39.
Res dotales an conferendæ in hæreditatem, ſi fratres pro indiviſo hæreditatem poſſiderunt. 40.	Mitgabe ob ſolche in gemeine Theilung zubringen/ wenn Brüder in ungetheilten Gütern geſeſſen. 40.
Caſus Compenſationis. 41.	Einer fordert 200. Gülden von einem/ ſo er auff ſein Geheiß einem andern zahlt/ als ers nun wieder fordert/ will der Beklagte compenſiren. 41.
Actio ad intereſſe ex mandato turpi an locum habeat. 42.	Klage aus unbilligen Befehl/ ob ſie ſtatt habe. 42.
Monetam uſualem an pro florenis ungaricis quis accipere teneatur. 43.	Ob einer Müntze vor Ducaten anzunehmen ſchuldig. 43.
Pecunia depoſita	Deponirt Geld wird fur-

furto amittitur, cui damno. 44.	geſtohlē / über wem der Schade gehen ſoll / 44.
Emens mandato tertii, eô mortuô hæredes ejus nolunt eſſe obligati. 45.	Einer kauft Waarē auff Befehl eines dritten / unter deſſen verſtirbt er / hernach wollen ſeine Erben nichts geſtehen. 45.
Emit quidam jactum retis, non autem piſces, ſed aurea maſſa capitur, quæritur an pertineat emptori. 46.	Es kaufft einer einen Fiſchzug / es wird aber kein Fiſch / ſondern ein gülden Maſſa gefangen / wem ſolche gehöre 46.
Actionis Redhibitoriæ caſus. 47.48.49.50.	Fälle da die gekauffte Sachen wieder gegebē werden wollen. 47.48.49.50.
Caſus in materia Locati. 51,	Fall in Mieth-Contracten. 51.
Caſus in materia viæ perfundum 52. Caſus. 53. ſupra. 24.	Ein Fall / einen Weg durch oder über einen Acker belangende. 52.
Caſus Actionis præſcriptis verbis. 54.	Klage auff ſchlechte Erzehlung des verlauffenen Handels. 54.
Caſus in Contractu pignoris. 55.	Sempronius ſchenckt Titio ſein Gut / mit Vorbehalt des Nieß-

	Brauchs auff sein lebtag/hernach verobligirt und verpfändet er solch Gut Sejo vor 100. Gülden/fragt sich / ob dieser Contractus, pignoris güldig sey. 55.
Pignora à creditore venduntur, quæ Debitor repeti, aut interesse cupit. 56.	Versetzte Pfand verkäufft der Gläubiger/ daher der Schuldner selbige wieder begehrt oder das interesse. 56.
Casus L. Commissoriæ. 57	Idem. 57.
Vidua an propter illata in feudis habeat jus retentionis. 58.	Eine Witwe / ob sie wegen ihres Einbringens im Lehn das jus retentionis habe. 58.
Pignora invasione hostium amissa an creditor restituat. 59.	Pfand so vom Feinde eingenommen/ob sie der Creditor zu erstatten schuldig. 59.
Casus in Materia pacti retrovenditionis. 60.	Fall in der Materia vom wiederkauff. 60.
Casus in Materia solutionis. 61.	Fall in der Materia Zahlung belangend. 61.
Cessio obligationis non in ipsa solutione, sed ex intervallo fa-	Ob aus der Abtretung einer Schuld/welche nicht bey der Zahlung / sondern hernach

cta, an actionem pariat. 62.

Fidejussor dolosè persuasus an obligetur. 63.

Casus Fidejussionum 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71.

Mulier mercatrix an obligetur. 71.

Cessio an sit solutio 72.

Ob non præstitam solutionem agitur ad pœnam carceris. Gehorsams. 73.

Solutio certo loco promissa est. 74.

Solutionem ante diem an creditor accipere teneatur. 75.

Debitor an illud pro alio solvere possit. 76.

Debitor qui mutuavit aurum, an monetam usualem solvere possit. 77.

geschicht/eine action komme. 62.

Bürge welcher betrüglicher Weise zur Bürgschafft beredet worden/ ob er hafften müsse. 63.

Fälle Bürgschafft belangende. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71.

Weib so handelt/ ob sie verobligirt werde. 71.

Abtretung obs Zahlung. 72.

Einer wird wegen nicht geleisteter Zahlung auff Gehorsam beklagt. 73.

Zahlung ist an einen gewissen Orth zuthun verheissen. 74.

Zahlũg ob solche eh als sie verheissen dem gläubiger geschehen kōñe. 75

Schuldener ob er eins vor das andere zahlen könne. 76.

Einer hat Gold zu zahlen geborgt/ob er könne Müntz dafür geben. 77.

An plus pro centum quinque florenis dandum. 78.	Ob mehr von Hundert als 5. fl. Zins zugeben ſey. 78.
Delegatio an ſolutio 79. 80. 81.	Anweiſung obs Zahlung. 79. 80. 81.
Exceptio non numeratæ pecuniæ quomodo & quando locum habeat. 82. 83.	Exceptio non numeratæ pecuniæ, wie und wenn ſolche ſtatt habe. 82. 83.
Compenſatio opponitur in cauſa debiti jurato facti. 84.	Compenſatio wird gebraucht in einer vermittelſt Eydes gemachten Schuld. 84.
Fiſcus an fratricidæ ſuccedat, præ illius hæredibus. 85.	Fiſcus ob ſelbiger einem brudermörder vor deſſen Erben ſuccedire 85.
Falcidia poſcitur. 86.	Falcidia wird begehret. 86.
Clericus an ſuccedat in feudo. 87.	Geiſtlicher / ob er in Lehen Erbe ſeyn könne. 87.
Simultaneè inveſtitus in feudo, an cum conſanguineis ſuccedat. 88. 89.	Mitbelehnter / ob er mit andern nechſten Freunden im Lehn erbe. 88. 89.
Uſusfructus à viro priori uxori relictus,	Nießbrauch / ſo ein Man dem erſten Weibe vermacht / ob er

an veniat ad posteriorem. 90.	auch auff das ander komme. 90.
Frater ex utroque parente & frater uterinus, quomodo in bonis allodialibus & feudalibus succedant. 91.	Vollbürtiger und halber Bruder/wie die in Erb- und Lehn-Gütern erben. 91.
Mulier interemit virum suum veneno, an fiscus succedat. 92.	Ein Weib vergibt ihrem Ehemann mit Gifft/ob der Fiscus succedire. 92.
Hæres per querelam inofficiosi testamenti obtinens, in quid succedat. 93.	Erbe so per querelam inofficiosi testamenti obtinirt, wie viel er erbe. 93.
Testamentum an in totum etiam quoad legata corruat, si hæredis instituti nomen inductum sit lineis. 94. & 97.	Ein Testament ob es gäntzlich auch wegen der Legata nichtig sey/ wenn des instituirten Erbes Nahm durchstrichen. 94.
An posterius testamentum tollat prius, si testator in opinione fuerit, hæredem esse mortuum, quod tamen falsum fuit. 95.	Ob das letztere Testament das erste auffhebe/wenn der Testator gemeint/ der erste Erbe sey gestorben / so aber nicht gewesen. 95.
Testamentum per tertium judicio insinuatum an validum. 96.	Testament so durch einē andern den Gerichtē insinuirt, ob es gültig. 96.

Teſtamentum in quo omnia bona legata, absque tamen inſtitutione factum, an valeat. 98.	Teſtament dariñen alle Güter legirt, jedoch ohne Einſetzung eines Erben/ obs kräfftig. 98.
Condemnatus ad mortem an teſtamentum condere poſſit. 99.	Mißthäter / ſo zum Tode verdammet / ob er ein Teſtament machen könne. 99.
Legatarius an à fideicommiſſario legati cauſa cautionem petere poſſit. 100.	Dem etwas vermacht / ob er von dem Fideicommiſſario des Legati halben caution fodern könne. 100.
Caſus ſecundæ Centuriæ.	**Die andern 100. Fälle.**
Caſus fideicommiſſi. 1.	Idem 1.
Conjuges ſuccedunt invicem vigore ſtatuti, ſalva legitima nepotis. 2.	Ehegatten ſuccedirn einander vermög eines Statuti, alſo/ daß die legitima dem Nepoti bleibe. 2.
Statutum excludens defuncti ſororem, ſi adſit frater, an ad Neptem præfuncti fratris extendendum. 3.	Ob ein Statutum, ſo des verſtorbenen Schweſter excludirt wegen des Brudern/ auff die Neptem oder Enckelin vorigen verſtorbenen Bruders zu ziehen ſey. 3.

Uterinus & germani fratris filius quomodo succedant. 4.	Halber Bruder von der Mutter und vollbürdiger Bruders Sohn wie sie succedirn. 4.
Matris frater ab uno latere tantum, & patris fratres ab utroque latere quomodo succedant. 5.	Mutter Bruder von halber Geburt / und Vaters Bruder von voller Geburt / wie sie Erbe nehmen. 5.
Casus successionis ex pacto. 6.	Erbnehmung aus Beding. 6.
Pecunia ex re immobili redacta an pertineat ad maritum. 7.	Baar Geld aus einem unbeweglichen Gute gelöst obs der Mann erbe. 7.
Alterum tantum an locum habeat. 8.	Idem.
Casus substitutionis Materiæ. 9.	
Annuum legatum an præstetur. 10.	Jährlich Vermächtniß ob es zugeben. 10.
Prædium alienum an legari possit. 11.	Ander Leute Gut/ob es vermacht werden könne. 11.
Successionis casus. 12.	
Filia renuncians hæreditati paternæ, an in hæreditate sororis suæ aliquid acquirere possit, si alias ex pacto ad patrem pertineat ejus hæreditas. 13.	Eine Tochter/ so der Väterlichen Erbschafft renuncirt, ob sie auch Erbin seyn könne in der Schwester Verlassenschafft / so ex pacto auff den Vater gefallen. 13.

Duo Titii hæredes instituuntur, quæritur quisnam sit hæres, alterutro mortuo. 14.

Zween Titii werden zu Erben eingesetzet/wenn einer unter diesen stirbt welcher Erbe seyn soll. 14.

An Conjux Conjugi invito testamentum reciprocum mutare possit. 15.

Ob ein Ehegatte wider des andern Willen ihr auffgerichtetes Testamentum reciprocum ändern könne. 15.

Hæredes repudiantes hæreditatem Patris adeuntes verò hæreditatem avi paterni, an æs alienum Patris solvere teneantur, 16.

Ob Erben / so ihres Vatern Erbschafft repudiirt, hernach aber des Großvaters Erbschafft adirt, des Vaters Schulden zu zahlen schuldig. 16.

Hæres an expresse instituendus, vel exhæredandus, 17.

Erb/ob er außdrücklich zum Erben einzusetzen oder zu enterben sey. 17.

Testamentum minus perfectum an rumpat prius perfectum, ita, ut etiam legata peti non possint. 18.

Ob das ander Testament / so nicht allerdings wie sichs gebühret auffgerichtet/ das erste so richtig/auffhebe/daß auch die Vermächtnisse nicht zugeben. 18.

Testamentum coram duabus mulieribus extra casum infectionis pestilentiæ, an valeat. 19.	Testament ausser der Pest vor zwey Weibern/ob es gelte. 19.
Repudiatio hæredis substituti, facta priusquam hæres institutus de adeunda hæreditate decreverit, an præjudicet ipsi. 20.	Wenn der substituirte Erbe die Erbschafft repudirt, ehe der eingesetzte Erbe gnugsam deliberirt, ob er die Erbschafft annehmen wolle oder nicht/ob solche ihm nachtheilig. 20.
Codicillus coram duobus testibus ad pias causas valet. 21.	Codicil vor zwey Zeugen/wenn es zu milden Sachen/ist gültig. 21.
Legatum sub conditione promissum, deficiente conditione, an præstandum. 22.	Vermächtniß mit Beding verheissen/weñ die beding nicht erfolgt/ob es zugeben. 22.
Divisio hæreditatis facta an retractanda ob repertum postea testamentum. 23.	Erbschafftstheilung ob sie wegen eines hernach gefundenẽ Testaments umzustossen. 23.
Mater an acquirat filii bonorum plenum Dominium vel saltem usum fructum, si ad secunda vota transeat. 24.	Die Mutter ob sie des Sohns Güter völliges Eigenthum oder nur den Nießbrauch erlange/wenn sie zur andern Heyrath schreitet. 24.

Mulier intra annum luctus nubens an acquirat legatum ſibi à marito relictum. 25.

Ein Weib ſo in der Trauerzeit ihres erſten Manns heyrathet / ob ſie ihres erſten Manns Vermächtniß erlange. 25.

Pater an adventitiorum bonorum plenum dominium acquirat. 26.

Ob ein Vater der Kinder Güter / ſo ſie etwa von einem andern ererben / völlig Eigenthum erlange. 26.

Pactum cum conſenſu viventis de hæreditate an locum habeat. 27.

Vergleichung über eines der noch lebet / habende Güter / ob ſie mit deſſen Verwilligung güldig. 27.

Filia renunciavit hæreditati paternæ & maternæ, quæritur an poſt mortem ejus filius in bonis aviæ cum patruo ſuccedat. 28.

Wenn eine Tochter der Väter- und Mütterlichen Erbſchafft ſich verziehen / ob nach derſelben Todte ihr Sohn mit dem Vater in der Großmutter Güter ſuccedirn könne. 28.

Promiſſio bonorum in præſentia quinque teſtium habeatur pro donatione, non pro de hæreditate. 29.

Eine Verheiſſung in Beyſeyn fünff Zeugen wird vor ein donation, nicht aber vor ein pactum gehalten. 29.

Uſus-

Ususfructus legatus censetur deductis aliis legatis. 30.

Vermachter Nießbrauch wird gerechnet nach Abzug andern vermächtnissen. 30.

An censeatur illum sine liberis decessisse, qui unum saltem filium reliquit. 31.

Ob derjenige ohne Kinder verstorben zu achten / welcher nur einen Sohn verlassen. 31.

Filius vivus exsectus ex utero matris, postmodum autem moriens an acquirat bona materna ita, ut transferat ad patrem. 32.

Ein Sohn so lebendig aus Mutterleib geschnitten / und hernach verstirbt / ob er der Mutter Güter erbe und auff den Vater bringe. 32.

Bona alienata extra familiam non alienanda, an revocari possint ab iis qui in familia sunt. 33. 46.

Güter welche ausser Geschlecht nicht zuverändern / aber doch veräussert worden seyn / ob sie diejenigen wiederfodern köñen / welche aus dem Geschlecht 33. & 46.

Monachus Franciscanus an substitutum in successione excludat. 34.

Franciscaner-Mönch ob er einen substitutum in der Erbschafft außschliesse. 34.

Testamentum, nutu factum an valeat. 35.

Testament so nickent gemacht / obs gültig. 35.

Legatis omnibus domibus an intelliga-

Weñ alle Häuser vermacht / ob auch dz ausser

tur

tur legatam fuisse domũ extra urbem sitam.36.

der Stadt darunter mit begriffen.36.

Usufructu legato certarum rerum, an intelligatur saltem alimenta deberi.37.

Nießbrauch gewisser Ding/so der vermacht/ ob nur allein die Nothdürfftige Unterhaltung zu verstehen sey.37.

Fiscus an excludat illum qui institutus est his verbis: Doch daß er nicht mehr begehre/ si aliquid accrescat hæreditati.38.

Ob der Fiscus denjenigen von einer Erbschafft außschliesse/welcher mit diesen Worten: doch daß er nicht mehr begehre/eingesetzt wenn der Erbschafft was zuwächst.38.

Bona in fideicommisso relicta & alienata cum consensu ejus cui restituenda sunt, an repeti possint.39.

Ob diejenigen Güter so in einem Fideicommiss einem verlassen/ aber mit desjenigẽ Bewilligung dem sie gehören/ verkaufft/ wieder gefordert werden können.39.

Condemnatus ad mortem instituit in testamento hæredem à se vitiatam, quæritur an hoc testamentum valeat ita, ut excludatur condemnati frater.40.

Ob ein Testament gültig/darin ein zum Tode verdam̃ter diejenige so er geschwängert / zum Erben eingesetzt.40.

Fœ-

Fœminæ an excludantur per masculos in bonis extra territorium statuentium sitis. 41.	Weibspersonen ob sie durch die Manns-Personen in den Gütern/ so ausser den Territorio eines Statuti gelegen / der Succession halben außgeschlossen werden. 41.
An lucrum alteri Conjugum ex statuto obtingens per testamentum auferri possit. 42.	Ob durch ein Testament ein Ehegatte dem andern dasjenige benehmen könne / so aus einem Statuto sich gebührt. 42.
Uxor si succedit ex statuto marito, an etiam succedat in bonis à patre ejus relictis. 43.	Ein Weib so ihrem Manne/vermöge eines Statuti, succedirt, ob sie auch succedire in den Gütern/so ihm von seinem Vater verlassen: 43.
Substitutio reciproca facta à Testatore, an excludat mulierem quo ad legitimam. 44.	Ob ein Weib der legitimæ wegen excludirt werde / wenn vom Testatorn eine reciproca substitutio geschehen. 44.
Filii instituti hæredes, sibi invicem substitu-	Söhne/ so zu Erben eingesetzt/und einander

ti, ita, ut si omnes sine masculis decesserint extraneus sit substitutus, an hic extraneus excludat filiam ultimi hæredis relictam. 45.

substituirt, also/ daß/ wofern sie alle ohne Männliche Erben abgehen möchten/ ein Fremder substituirt sey/ ob dieser Fremder des letzten Sohnes Tochter außschliesse. 45.

Cas. 46. vide cas. 33,

Mulier quæ eo tempore, quo maritus moritur, nihil in bonis habet, spem tamen fovet, sibi ex propinquorum successione obventurum, an quartam partē ex bonis mariti petere possit. 47.

Ein Weib so zur Zeit ihres Ehemannes Todt nichts hat/ hat aber die Hoffnung/ sie werde durch Erbschafft anderer nechstē Freunde was bekommen/ ob sie den vierdten Theil aus ihres Mannes Gütern fodern könne. 47.

Testamentum coram septem testibus factum non autem in Instrumentum publicum à Notario redactum an pro testamento solenni in scriptis, seu nuncupativo censendum. 48.

Ob ein Testament/ so von sieben Zeugen zwar auffgericht/ aber nicht in ein offen Instrument gebracht/ vor ein in Schrifften verfastes oder mündliches Testament zuachten. 48.

Substitutionis Cas. 49.

Idem 49.

An pater sumptus stu-

Ob ein Vater die auff

dio-

diorum loco legitimæ filio in testamento relinqui possit. 50.	gewanten Kosten zum Studiren dem Sohn an statt der legitimæ im Testament verlassen könne. 50.
Legata ex testamento nullo an clausulæ Codicillaris præstantur. 51.	Vermächtnisse aus einem zu recht nicht beständigen Testament/ ob sie die Krafft der Codicillarischen Clausul zu entrichten. 51.
Testamentum an fiat nullum ob præteritionem filii, in quam consensum dedit filius. 52.	Ob ein Testament nichtig werde wegen Ubergebung des Sohns/ in welche er doch gewilligt. 52.
Testamentum in quo bona fideicomisso gravata an valeat. 53.	Ein Testament in welchem die Güter mit einem fideicommiss beschwert/ ob es gelte. 53.
An ex mercibus venalitiis, quas maritus per successionem acquisivit, filiæ, legitima debeatur & an Gerada in eam computanda. 54.	Ob aus Kramwaaren/ so der Mann ererbet/ der Tochter die Legitima gebühre / auch ob die Gerade in die Legitima zu rechnen. 54.
Filius infans defun-	Der verstorbene Sohn

ctus

ctus an acquirat bona matris ita, ut transferat post mortem suam ad patrem. 55.	so noch ein Kind / ob er der Mutter Güter erbe / also daß er sie nach seinem Tode auff den Vater bringe / 55.
Usufructuarius an & qualem Cautionem hæredi præstare debeat. 56.	Nießbraucher ob und was für Caution er dem Erben zu thun schuldig. 56.
Monasterium an excludat substitutum. 57.	Kloster ob es einen substituirten Erben außschliesse. 57.
Casus alius successionis. 58.	Idem 58.
Legitima an statuto tolli possit, si ejus vigore filius possit exhæredari, cum sine consensu parentis nubit. 59.	Wenn ein Sohn / vermöge eines statuti, deßwegen / daß er ohne vorbewust des Vaters heyrathet / enterbet werden kan / ob auch die legitima darunter begriffen. 59.
Fundo legato an etiam, fructus legati esse censeantur. 60.	Weñ ein Acker vermacht / ob auch die Früchte mit vermacht zu achten. 60.
Substitutus an excludatur per filium naturalem à Magistra-	Ein substituirter, ob er durch einen natürlichen von der Obrigkeit aber

tu autem legitimatum 61.

Legatum spurio legitimato in testamento relictum an valeat 62.

Filia renunciante hæreditati parentis, & decedente ante patrem, an illius filii repellantur à successione avi ob renunciationem factam à matre 63.

Frater & fratris defuncti filii, an simul succedant in collateralibus 64.

Legatorius in testamento pro Executore testamenti constitutus, propria autoritate legatum relictum occupans, an privetur eo 65.

Hæres ad restituendam hæreditatem gravatus, an Trebellianicam deducere possit 66.

Testamentum an valeat, si institutus sit ex damnato coitu natus 67.

Legatarius moritur ante testatorem, quæritur an post mortem ejus, hæres legatarii legatum petere possit 68.

Dotem constitutam filiæ

legitimirten Sohn ausgeschlossen werde 61.

Ein Vermächtnüß / so einem legitimirten im Testamente verlassẽ, ob es gelte 62

Wenn die Tochter ihres våterlichen Erbes sich verzeihet/ und vor dem Vater verstirbt/ ob ihre Söhne wegen solcher beschehenen Verzicht/ von des Großvaters Erbschafft ausgeschlossen werden 63.

Bruder uñ Bruders Kinder/ ob sie zugleich in collateralibus succedirn 64.

Ein Legatarius so im Testament zum Executorn desselben geordnet / ob er sich des Legati, wenn ers propriâ autoritate nimmt / verlustig mache 65.

Ein Erbe so seine Erbschafft weggeben soll / ob er Trebellianicam abziehẽ könne 66.

Ob ein Testament gültig/ wenn der eingesetzte Erbe aus verbotener Vermischung gebohren 67.

Wenn der Legatarius vor dem Testatorn verstirbt / ob nach dessen Tode des Legatarii Erbe das Vermächtniß fodern könne 68.

Ob der Vater die Mitgabe

cum conditione, si sine liberis decesserit, an pater constituens repetere possit si filia relicto filio, qui etiam paulo post moritur, mortua est 69.

Filius an substitutus inter se invicem excludat 70.

Titius moritur relicto filio & filia, quæritur an stante statuto, quo extantibus masculis filiæ, à successione excluduntur, filia ad hæreditatem patris sit admittenda 71.

Sponsa nondum domum ducta, ante tamen copulationem carnaliter cognita & enixa filium an habeat tertiam statuariam & filius alimenta ex bonis sponsi ante consummatas nuptias occisi 72.

Gerada & dona nuptialia, pactis dotalibus non obstantibus an debeantur 73.

Pretium domus venditæ an maritus una cum pretio, quod definitis intervallis solvi solet, vulgo Tagzeiten/ solus acquirat 74.

Census personales Leib-

so er der Tochter mit Beding so sie ohne Kinder sterben möchte/ geordnet/ wiederfodern könne/ wenn die Tochter/ welche einen Sohn gehabt/ aber bald gestorben/ mit Tode abgangen 69.

Ein Sohn ob er substituirte, außschliesse 70.

Titius verstirbt und verläst nach sich einen Sohn uñ Tochter/ ob die Tochter zu des Vaters Erbschafft zu lassen/ wenn ein Statutum vorhanden/ daß die Töchter/ weñ Söhne vorhanden/ außgeschlossen seyn sollen 71.

Ob eine Braut/ so noch nit heimgeführt/ aber doch vor der Trauung v. ihrem Bräutigam fleischlich erkannt worden/ daß sie dadurch eines Sohns geniessen/ aus ihres vor der Hochzeit entleibten Bräutigams Gütern den 3ten Theil/ uñ der Sohn die alimenta fodern könne 72.

Gerade und Hochzeit Geschenck/ ob sie zu auffgerichter Eheberedung ungeacht zugeben 73.

Kauffgelder eines Hauses/ ob solche der Mann nebenst den Tagzeiten allein erbe 74.

Leibzinsen ob solche vor

Zinsen an pro immobilibus æstimandi, ita ut maritus illos tanquã fructus dotis ad sublevanda onera matrimonii non percipere possit 75.

Partes metallicas an maritus acquirat 76.

Maritus malitiosè deserens uxorem suam tempore pestis an mittat id, quod comprehensum in pactis dotalibus 77.

Monachus abnegans Monachismum & papatum, an succedat in feudo 78.

Frater ab utroque latere an fratrẽ ex undo latere tantùm in feudis excludat 79.

Heres institutus sub conditione hac; si hanc vel illam nupserit, an teneatur adimplere conditionem ut fiat hæres 80.

Matrimonium sub conditione, si parens consenserit, contractum, conditione autem hâc non existente, copula carnalis accessit, an valeat 81.

Heredes tutoris an rationes pupillis reddere teneantur 82.

Pascendi juris probatio an

unbeweglich Gut zu achten/ also/ daß sie der Mann als fructus dotis ad sublevanda onera matrimonii nicht einheben können 75.

Kuckes oder Bergtheil/ wie der Mann vom Weibe erbe 76.

Ein Ehemann / so sein Weib böß licher Weise zur Pest-Zeit verläst/ob er dasjenige/ so ihm in der Ehestifftung verlassen/ verliere 67.

Ein Mönch/ so das Kloster verläst/ und dem Pabstthum absagt/ ob er im Lehn succedire 78.

Brüder von halber und voller Geburt/ wie die im Lehn succediren 79.

Ein Erbe so mit dieser Condition eingesezt: Wenn er diese oder jene freyen würde/ ob er die Condition zu erfüllen schuldig/ daß er Erbe werde 80.

Ein Ehe mit Beding/wenn der Vater seinen Willen darein gegeben ob solche gelte/ wann die Condition nicht erfolgt/ die fleischl. Vermischung aber dazu komme 81.

Des Vormunden Erben/ ob sie des Vatern Unmündigen Rechnung zu thun schuldig 82.

Beweisung der Hutweid

affirmanti vel neganti incumbat 83.

An is de adulterio accusari possit, qui per sententiam obtinuit, ut actori silentiũ fuerit impositum, quæ rem judicatam acquisivit 84.

Decimarum causæ an coram Ecclesiastico vel laico judice decernendæ 85.

Legatum in testamento testatoris acceptans & dans insuper quittantiam, an nihilominus quoad legitimã ad supplementum agere possit 86.

Venditor an ratione der Kauffgelder / omnibus creditoribus in concursu præcedat 87.

Præscriptio annalis an obstet filiis revocantibus feudũ antiquum alienatum 88.

Renunciatio hæreditatis 89.

Bona ex decreto judicis hæredibus autem non citatis, à Creditoribus possessa, an restituenda 90.

Præscriptio in solutione an præjudicat 91.

Res an transeat cum suo onere 92.

Impubes an potest facere

ob es der Bejaher oder Verneiner zu erweisen 83.

Ob der jenige wegen Ehebruchs zu verklagen sey/welcher durch Urtheil uñ Recht erlangt/daß dem Kläger stillschweigen aufferlegt worden/ welches Urtheil Krafft Rechtens erlanget 84.

Wegen Decems für welcher Obrigkeit zu klagen 85.

Ob der jenige ad supplementum klagen könne / so ein legatum angenommen / und darüber quittirt 86.

Verkäuffer ob er wegen der Kauffgelder allen Gläubigern in concursu vorgehe 87.

Verjahrung eines Jahrs/ ob solche den Söhnen so ein alt Lehn wieder fodern wollen/ im Wege stehe 88.

Verzicht über Erbschafft/ 89.

Ob die jenigen Güter/ welche die Gläubiger ex decreto des Richters / worzu aber die Erben niemahls citirt, besitzen / wiederum zu restituirn 90.

Verjährung in Zahlung / ob solche nachtheilig 91.

Beschwerung folget dem Gute 92.

Ob ein Unmündiger einen

inve-

investituram abusivam liberis Vasalli defuncti 93.

Feudi alienati revocatio pretio etiam non oblato neque agnatis consentientibus an permittatur 94.

Filii fratris defuncti natu majoris an dividant ita ut frater defuncti minor eligere teneatur 95.

Factor an obligetur pro Domino 96.

Vasallo decedente sine hæredibus masculis an domino feudi feudum apertum sit 97.

Injuriarum actio an locum habeat contra personam vi abductam, quæ læsit abducentem 98.

Investitura prior an per posteriorem removetur & tollatur 99.

Casus interdicti unde vi. 100.

Casus tertiæ Centuriæ.

Laudemium an debeatur, si fundus cum reservatione usus fructus venditur 1.

abusivè investiren könne 93.

Ob ein veräussert Lehngut könne wiedergefodert werden/wenn die Mitbelehnten nicht darein willigen / und das Kauffgeld nicht offerirt wird 94.

Ob des ältesten Bruders Söhne theilen: Daß des verstorbenen Jüngern Brüder kiesen mögen 95.

Ob ein Factor für den Herrn verbunden sey 96.

Ob dem Lehn-Herrn das Lehn offen werde/ wenn der Lehnmann ohne männliche Erben verstirbt 97.

Injurien-Klage / ob solche Statt habe wider eine Person / so mit Gewalt mit weggeführet worden / aber den Wegführer beleidigt 98

Die erste Belehnung / ob sie durch die andere aufgehaben werde 99.

Klage wider geübte Gewalt in unbeweglichen Gütern 100.

Die dritten hundert Fälle.

Ob das Lehngeld müsse gegeben werden/wenn ein Gut mit Vorbehalt des Nießbrauchs verkaufft wird 1.

Facultas implendi conditionem in legatis an transeat in hæredem 2.	Ein Bedingung zuerfüllen in legatis, ob es auf die Erben komme 2.
Reipublicæ causa absens an bona paterna vendita post mortem patris sui, à possessoribus vendicare possit 3.	Ob einer / so gemeinen Nutz zum besten / in fremden Landen gewesen / seines Vatern verkauffte Güter nach dessen Tode von den Besitzern wiederfodern könne 3.
Interdictum uti possidetis 4.	Klage wider den / der einen in seinen Gewehr und Besitz verunruhiget 4.
Hypotheca per publicum instrumentum acquisita, an præcedat eum, qui anteà rescriptum immissionis à Magistratu impetravit 5.	Ein Unterpfand / so durch ein öffentlich Instrument erlangt / ob es demjenigen vorgehe / welcher zuvor einen Immission-Befehl von der hohen Obrigkeit erlangt 5.
Servitus viæ privatæ an amittatur præscriptione 6.	Eins Weges Dienstbarkeit / ob sie durch Verjährung verlohren werde 6.
L. Aquilæ Casus 7.	Idem.
Matrimonium sub conditione turpi an valeat 8.	Ehe mit einer wider Erbarkeit geschlossenen Bedingung / ob sie gültig 8.
Dolo desinens possidere rem aliquam an teneatur 9.	Ob derjenige so ein Ding betrüglicher Weise aus seinem Besitz läst / hafften müsse 9.
Minor an restituendus in transactione 10.	Unmündiger / ob er in transigiren zu restituiren 10.
Minor an contractum juramento confirmatum rescindere possit, ob Decretum à Magistratu non inventum 11.	Ob ein Unmündiger einen mit einem Eyd geschlossenen Handel deßwegen / daß der Obrigkeit Decret nicht erfolgt / umstossen könne 11.

Ju-

Juramentum suppletorium in causa matrimoniali certo modo actori denegatur 12.	In Ehe-Sachen wird dem Kläger/doch auf gewisse masse das Eyd suppletorium genannt/abgeschlagen 12.
Testamentum impugnans in uno an aliud ex eo habeat actionem 13.	Wer ein Testament in einem ficht/ob er aus demselbē zum andern klagen kōñe 13.
Emptio venditio super feudum an inter patrem & filium in præjudicium agnatorum celebrari possit 14.	Ob ein Kauff zwischen Vater und Sohne über ein Lehngut den nechstē Anverwandten zum Nachtheil geschlossen werden könne 14.
Heres testamentarius excludit ab intestato venientem, præsertim in linea collaterali 15.	Ein Testaments-Erbe schleust einen andern ab intestato, besonders in der Seit-Linien auß 15.
Filius natus post alienationem feudi, an revocari possit tale feudum 16.	Ein Sohn/welcher nach Veräusserung eines Lehns gebohren/ob er solch Lehn wiederfodern könne 16.
Jus venandi in alieno fundo an per longum tempus cujus initii memoria non extat, præscribi possit 17.	Das Recht auf eines andern Grund uñ Boden zu jagen/ob es über Menschē Gedencken verjähret werde 17.
Pactum retrovenditionis an ad hæredem transeat 18. & cas. 45.	Wiederkauffs-Beding/ob es auf Erben komme 18.
Societas an transeat ad hæredes 19.	Gesellschaffts-Handlung/ob sie auf die Erben kōñe 19.
Restitutio in integrum an locum habeat post elapsum tempus quadriennii 20.	Wieder-Einsetzung im vorigen Stand/ob sie statt habe nach Verfliessung der 4. Jahr 20.
Tutor tenetur de damno pupillo facto 21.	Vormund muß wegen des Schadens/so seinem Unmündigen geschehen/hafften 21.

Datum sub causa, qua non secuta, an condici possit 22.	Wenn etwas wegen einer Ursach gegeben/ so aber nicht erfolgt/ ob es könne wiedergefodert werden 22.
Delinquentis bona confiscata extra territoriũ sita, an ad Dominum territorii, an Dominum ejus, qui sententiam tulit, pertineant 23.	Eines Verbrechers confiscirte Güter / so ausser des Richters territorio liegen / ob sie dem Herrn des territorii oder dem / so das Urtheil gefället/ zugehören 23.
L. 2. C. de rescindenda venditione an locum habeat in donatione 24.	L. 2. C. de rescindenda venditione ob solches in donatione auch statt habe 24.
Bonum Emphyteuticum ob non solutum canonem an cadat in commissum 25.	Erbzinß-Gut wegen nicht gezahlten Zinses / ob es dem Herrn heimfalle 25.
Donatio omnium bonorum retento usufructu an valeat 26.	Geschenck aller Güter / mit Vorbehalt des Nießbrauchs/ ob es gültig 26.
Servitus viæ an per tempus immemoriale præscribatur 27.	Eines weges Dienstbarkeit / ob sie über Menschen-Gedencken verjahret werde. 27.
Casus ad L. Hac Edictali C. de secundis nupt. 28. 29.	Item,
Domus vendita nondum autem tradita datur postea à venditore in dotem, an talis alienatio valeat 30.	Ein Hauß so verkaufft / aber nicht übereignet / wird hernach vom Verkäuffer zur Mitgabe geben / ob solches gültig 30.
Matrimonium publicum præfertur clandestino 31.	Oeffentliche Hochzeit wird einer heimlichẽ vorgezogẽ 31.
Donatio ob supervenientiam liberorum an revocari possit 32.	Ubergabe wegen Bekommung Kinder / ob sie zu widerruffen 32.
Actio si quadrupes pauperiem fecisse dicatur 33.	Klage / wenn ein unvernünfftig Vieh Schaden thut 33.

Re-

Renunciationibus duabus factis, prior cum; posterior sine reservatione, an hæc illi quoad reservationem derogat 34.

Wann zweyerley Verzicht geschehen die erste mit; die andere ohne Vorbehalt / ob diese der vorigen quo ad reservationem derogire 34.

Tutor adjunctus an teneatur de administratione bonorum pupilli rationem reddere 35.

Ob ein zugeordneter Vormund wegen des Mündleins Güter Rechnung zu thun schuldig 35.

Nuptiæ an cum consensu matris fieri debeant 36.

Ob Hochzeiten oder Ehegelöbniß mit der Mutter Willen geschehen müssen 36.

Fundus à Domino in præjudicium ejus, qui jus pascendi in eo habet, an arari possit 37. & 73.

Löde oder Wiesen kan der Eigethums-Herr denjenigẽ / so die Trifft-Gerechtigkeit darauf hat / zum Nachtheil nicht umreissẽ lassen 37. u. 73.

Infeudatio inter virum & uxorem an locũ habeat 38.

Belehnung unter Eheleuten ob solche statt habe 38.

Donatio Geradæ an evanescat ob supervenientiam filiæ 39. & 42.

Ubergabe Geradstücken / ob sie erlesche wegen Uberkommung einer Tochter 39. 42.

Fideicommissum perpetuum an præscribi possit 40.

Ein immerwärend fideicommiss. ob es verjahren könne 40.

Maritus cum consensu uxoris quidem, sed non cognita causa absque curatore & consensu Magistratus domum dotis loco acceptam vendidit an post mortem ejus vidua illam vendicare possit 41.

Der Ehmañ verkaufft mit seines Weibes Bewilligung ihr Hauß / so sie zur Mitgabe bekomen / es ist aber kein Kriegischer Vormund darbey / vielweniger hat die Obrigkeit darein gewilliget / ist dannenhero die Frage / ob das Weib nach des Mannes Tode solch Hauß nit wiederfodern könne 41.

Casus 42. supra 39.

Pactum sub pœna incarcerationis an valeat nondum factâ excussione bonorum 43.	Ob Bewilligung bey Gehorsam gültig / wenn der Schuldener nicht ausgeklagt 43.
An actio injuriarum locum non habeat contra eum qui non habuit animum injuriandi 44.	Ob eine Injurien-Klage statt habe wider den / welcher kein Gemüth zu schmähen gehabt 44.
Pactum retrovenditionis an ad hæredem transeat 45. 70. & 71.	Wiederkauffs-Beding / ob es auf die Erben komme 45. 70. und 71.
Venditio cum juramento à non majorenni facta, an per donationem invalida fieri possit 46.	Ein Kauff von einem so nicht majorennis, mit einem Eyde geschlossen / ob er durch beschehene Ubergab unkräfftig werde 46.
Statutum excludens matrem à successione liberorum, per agnatos an excludat illam etiam à tutela 47.	Mutter so durch ein Statutum durch die nechste Freunde von der Succession ausgeschlossen wird / ob sie auch von der Vormundschaft auszuschliessen 47.
Cedens an teneatur cessionario evictionem actionis præstare 48.	Der einem eine Action abtritt ob er gewären müsse 48.
Heres excludit substitutum à successione 49.	Erbe schleust den Substituirten von der Erbschafft aus 49.
Bonum censiticum ob non solutum canonem an cadat in commissum 50. 72. & 73.	Ein Zinßgut / ob es wegen nicht entrichteten Zinß den Zinßherrn heimfalle 50. 72. und 73.
Mulier an habeat jus retentionis in bonis mariti ob dotem illatam, ita ut possessionem habeat, donec soluta sit dos, si maritus hæredem reliquerit 51.	Ob das Eheweib wegen ihres Einbringens in des Mannes Gütern das Jus retentionis habe / also / daß sie darinnen so lang sitze und verbleibe / biß ihr der Erbe ihr Einbringen auszahle 51.

Donatio inter virum & uxorem juramento interveniente an fiat irrita, ſi donataria antè donatorem deceſſerit 52.	Ubergabe mit einem Eyde unter Eheleuten / ob ſolche nichtig werde / weñ der jenige / ſo beſchenckt worden / vor dem Schencker ſtirbt 52.
Pactum reluitionis an tranſeat ad hæredem 53.	Wiederlöſungs-Beding / ob es auf die Erben kom̃e 53.
Donatio facta patri an valeat ſalvâ legitimâ 54.	Ubergabe ſo dem Vater geſchehen / ob ſolche gültig 54.
Pactum quo remittitur luctum dotis uxori, an eâ mortuâ à creditoribus reſcindi poſſit 55.	Ein Vertrag / dardurch dem Weibe die Mitgabe nachgelaſſen wird / ob ſolches / wenn ſie geſtorben / von Gläubigern reſcindirt werden könne 55.
Annuæ præſtationes an præſcribi poſſint 56.	Jährliche Einkommen / ob ſie præſcribirn oder verjähren 56.
Obligatus ſolvere annuũ cenſum in certo genere monetæ, ſi ultra longiſſimum tempus in alio & minoris valoris genere monetæ ſolverit, an contra primã obligationem ſit præſcriptũ 57.	Weñ jährl. Zinſe in guter Müntze anfangs hätten ſollen gegebẽ werden / und es iſt die Bezahlung über rechts verwehrter Zeit in geringer Müntze geſchehẽ / ob dißfalls die Verjahrung ſtatt habe 57.
Præſcriptio 30. annorum an contra Hoſpitalia & Univerſitates locum habeat 58. & 59.	Verjährung dreißig Jahren / ob ſolche wider Hoſpitalia und Univerſitäten ſtatt habe 58. und 59.
Reſtitutio in integrum adverſus præſcriptionem ex capite ignorantiæ an detur 60.	Reſtitutio in integrum wider die Verjährung aus Fürwendung der Unwiſſenheit / ob ſie ſtatt habe 60.
Liberis an liceat à patre recedere & bona ſua materna petere etiam ſi propriam rem fami-	Ob den Kindern / ſo nicht geheyrathet / frey ſtehe von den Eltern ihr Vater- oder Mutter-Theil zu begehrẽ / uñ von

liarem non instituant 61.	ihnen sich zu wenden 61.
Mater tutrix an teneatur de administrata tutela rationem reddere 62.	Ob eine Mutter so Vormundin ihrer Kinder gewesen / Rechenschafft geben müsse 62.
Agnati ex linea collaterali an habeant jus prothimiseos in bonis avitis 63.	Ob Freunde von der Seite her / den Näherkauf an Stamm-Gütern haben 63.
Donatio inter virum & uxorem de Gerada, an morte confirmetur 64.	Ubergabe unter den Eheleuten / wegen der Gerade / ob solche durch den Tod confirmirt werde 64.
Venditio Geradæ in præjudicium cognatæ an valeat 65.	Verkauffung der Geradstück ob solche zum Nachtheil der nechsten Nifftel geschehē könne 65.
Mulier an firmiter contrahere possit cum marito 66.	Ob das Weib mit dem Manne beständiger Weise etwas handeln könne 66.
Debitor an à carcere liberetur ob casum fortuitū 67.	Ob ein Schuldner wegē eines casus fortuiti sich vom Schuld-Thurm loß machen könne 67.
Si utraque pars sit in possessione vel quasi alicujus feudi seu juris in eo, & pignore pro tuendo jure suo utatur, neutra tamen prior agere velit, quid judici faciendum 68.	Wañ beyde Theil in Besitz eines Guts/oder Rechtens in demselben seyn/ und einander pfänden / keiner aber erst klagen will/was ein Richter thun soll 68.
Liberis ex diversis matrimoniis extantibus, quinam illorum bonis avitis venditis retrahendis sint admittendi 69.	Weñ Kinder aus unterschiedlichen Ehen vorhanden/welche den Näherkauf haben/ in wieder Einlösung der verkaufften Großväterlichē Güter 69. Id. Idem.
Cas. 70. 71. sup. Cas. 45. Cas. 72. & 73. supra Cas. 37. & 50.	
Dotalitio non constituto à	Weñ vom Ehmañ kein Ehegeld verordnet / ob der Witben

marito, an in arbitrio positũ sit viduæ, id sibi constitui, an dotem repetere 74.

Agnati pretio oblato feudum alienatum reposcere possunt 75.

Successores feudi quatenus ad æs alienum Vasalli ex feudo dissolvendum sint obligati 76.

Subditi an & qvando castra Dominorum custodire teneantur 77.

Casus de Servitiis, quæ rustici ad exstruenda ædificia Dominorum præstare tenentur 78.

Donatio facta cum constituto quorundam bonorum filiæ, de iisdemque iterum donatio facta uxori an valeant ambæ 79.

Thesaurus inventus ad quem pertineat 80.

Filius an donare possit bona sua uxori, salva legitima patris 81.

Donatio si non valet ut donatio, an valeat interdum ut fideicommissum & an requiratur acceptatio donatarii 82.

ben frey stehe/ solches ihr verordnen zulassen / oder die Mitgifft zu fodern 74.

Die nechsten Agnaten köñen ein verändert Lehngut wieder fodern / wenn sie das pretium offeriren 75.

Die Erben im Lehn/ welcher Gestalt selbige des Lehenmañs Schulden aussen Lehn zu zahlen schuldig 76.

Die Unterthanen ob und wenn sie ihrer Herrn Ritterdienste zu bewachen schuldig 77.

Von Diensten/ so die Bauren zu Bauung ihrer Herren Gebäudẽ zu leistẽ schuldig 78.

Ubergab cum constituto, etlicher Güter so der Tochter geschehen / und von solchen Gütern ferner eine Ubergabe dem Weibe gethan / ob solche beyde gültig 79.

Ein gefundener Schatz / wem er zugehöre 80.

Ein Sohn ob er seine Güter seinem Eheweib schenckẽ möge/ vorbehältlich des Vaters gebührniß 81.

Ubergabe / wenn sie nicht vor eine donation bestehen kan/ ob sie als ein fideicommiss. zu achten sey 82.

Ubergabe/ ob solche durch

Donatio an expediri possit per tertium 83.

In successionibus num attendendum sit, unde bona hæreditaria proveniant 84.

Duobus hæreditatem dividentibus an electio competat fratri minori 85.

Annui census in dotalitio, si ante solutionis diem persona, cui debebantur, decedat, quatenus ad hæredes ejus pertineant 86.

Meliorationes & ædificia feudorum, an unà cum fundo ad successorẽ feudi pertineant 87.

Ignobilis, puta Doctor vel alius, cum feuda relinquat, an viduæ commestibilia & id genus alia debeantur ex iisdem 88.

Casus pensionum remissionum 89.

Donatio an revocari possit ob supervenientiam liberorum ex concubina natorum 90.

eine dritte Person verrichtet werden könne 83

In Erbschafft ob in Acht zu nehmen/woher die Güter kommen 84.

Wenn zwey Brüder eine Erbschafft theilen/ ob die Kührwahl dem jüngsten Bruder gehöre 85.

Jährliche Zinsen/ welcher Gestalt sie die Erben fodern könnẽ 86.

Besserung uñ Gebäude im Lehn/ob solche nebenst dem Gute dem Lehnfolgern gehöre 87.

Weñ einer/ so nicht Rittersart verstirbt uñ läst Lehngüter/ ob der Witben das Mußtheil und anders gebühre 88.

Zinß-Erlassung belangende 89.

Ob eine Ubergabe/ wegen Uberkommung Kinder von einer Concubina widerruffen werden könne 90.

Casus

Casus in jure pascendi 91.

Statutum extat quod interficiens uxorem ejusque descendentes successione priventur, an tale statutum ad donationem extendendum 92.

Litis denunciatio in evictione an requiratur 93.

Emptor cui lis mota fuerit de re empta an teneatur absque cautione venditori residuum pretii des Kauffgeldes solvere 94.

Exceptio non numeratæ pecuniæ an locum habeat contra instrumentum guarentigiatum 95.

Mulier ob bona illata habens Jus Retentionis in bonis mariti an in concursu creditorum præcedat

Trifft-Gerechtigkeit belangende 91.

Es ist ein Statut daß derjenige / so seine Ehefrau ums Leben bringt / der Erbschafft so wohl dessen Freunde beraubt seyn sollen / ob solch Statut auf eine donation zu ziehen 92.

In Gewehr eines Dings / ob die litis denunciatio nöthig sey 93.

Ein Käuffer / welchem sein erkaufft Gut angefochten wird / ob er ohne caution dem Verkäuffer den Rest des Kauffgeldes zu zahlen schuldig 94.

Ob die Exceptio des nicht empfangenẽ Geldes wider Brieff und Siegel statt habe 95.

Ein Weib so wegen ihres Einbringens in ihres Mannes Güter das Jus Retentionis hat / ob Sie den Ver-

ven-

venditores domus, qui fidem de pretio in domo non retinuerunt, sed aliam, assecurationem sibi constitui curaverunt 96.

Donatio Sponsæ facta salvâ legitimâ patris an valeat 97.

Filius an emptionem sub hasta celebratam patris servare teneatur præsertim in feudis 98.

Mater an comprehendatur sub appellatione nechste Nifftel ita ut quoad Geradam nil nisi die nechste Nifftel-Gerade acquirat 99.

Ecclesia an teneatur de bonis censiticis non solum laudemium præstare, sed etiam curatorem vulgò ein Lehnträger constituere 100.

käuffern des Hauses / welche ihnē keine Versicherūg auf dem Hause vorbehalten/sondern ihnen Bürgschafft bestellen lassen / in concursu vorgehe 96.

Geschenck so einer seiner Braut thut/und verläst dem Vater sein Gebührniß / obs gültig 97.

Ob ein Sohn seines Vatern Kauff zu halten schuldig 98

Ob die Mutter unter nechsten Nifftel begriffen werde / also daß sie nicht mehr als die Nifftel-Gerade erbe 99.

Ob eine Kirche von ihrem Zinß-und Lehn-Gütern/ nicht allein einen Lehnträger zu schaffen / sondern auch das Lehngeld zu gebē schuldig 100.

CEN-

CENTURIA I. CASUUM.

CASUS I.

CONST. ELECT. 1. p. 1.

Wilhelm Heinrich stellet wider Rudolph Georgē rechtliche Klage an wegen eines ihme um 600. Thal. baares Geldes verkaufften / aber nicht tradirten Stück Holtzes/und referirt sich in termino auff seine Klage/und begehret von Beklagtem Antwort.

Beklagter excipirt, Kläger habe seine Klage nicht vivâ voce wiederholet/und hätte in *Const. 1. Elect. part.* pecciret, weil die (1.) forma in lege vel statuto præscripta ad ungvem observirt werden müste / *per l. hi. §. si præter. D. de transact. Bl. in l. cessante D. quomod. & quand. jud.* Bittet derohalben Klägern in die Unkosten zu verurtheilen.

Kläger replicirt hiergegen / Idem esse, an res exprimatur nominatim, aut per relationem ad aliud.

Beſcheid.

Auff Klage darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen Wilhelm Heinrichs Klägern an einem/Rudolph Georgen Beklagten am andern Theil/geben Richter und Beyſitzer der Stad-Gerichte zu N. dieſen Beſcheid: Würde Kläger ſeine Klage von Mund aus in die Feder einbringen / ſo wäre Beklagter hierauff ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig.

Nota.

Es wird im Schöppenſtul Beklagtens Vorwenden ſonſt ſelten attendirt, ſondern erkandt/daß ſeines Vorwendens ungeacht/ er auf die Klage ſich einlaſſen ſolle. Iſt aber darauff nicht wohl zu wagen: Wer nach der Conſtitution Churf. Durchl. zu Sachſen in dieſen Landen gehet/der wandelt den ſicherſten Weg.

Caſ. 2.

Conſt. Elect. 2. p. 1.

David Zorn ſtellet actionem criminalem ex l. Cornelia de Sicariis wegen ſeines entleibten Bruders wider Chriſtoff Narben den Thäter an / und ſubnectirt unterſchiedene Indicia dem Libello articulatim, und fordert hierauff Antwort nichts weniger als auff die peinliche Anklage

Klage von Angeklagten / welcher exceptionem inepti libelli opponirt, *de quo Oldendorp. in Syllog. Except. pag. mihi. 60.* und ſaget / es ſey der Churf. Sächſ. *Conſtit. 2. p. 1.* zuwider / Krafft welcher *libellus articulatus* verworffen / und bittet Klägern abzuweiſen und ſich zu abſolvirn.

Nota.

Etſi Libellos articulatos non admittit Conſtitutio: Articuli tamen, qui libellis accuſatoriis in cauſis criminalibus adjici ſolent, continentes indicia, quibus probatis reus in eum eventum, ſi crimen de quo accuſatur à ſe commiſſum eſſe neget, quæſtioni ſubjici petitur, etiam num hodiè paſſim recipiuntur, utpotè qui vetuſtiſſimæ judiciorum Saxonicorum conſuetudini ſunt conformes. *Moller. in Comment. ad alleg. Conſt. 2. p. 1. n. 7.*

Beſcheid.

Auff mündlich vorgebrachte Anklage David Zorns peinlich Anklägers an einem / Chriſtoph Narben Angeklagten anders Theils / erkennen Richter und Schöppen zu L. vor recht / daß peinlicher Angeklagter / ſeines Vorwendens ungeacht / auff die wider ihn mündlich vorgebrachte peinliche Anklage und derſelben Indicien zu antworten ſchuldig / alsdann ergehet ferner darauff / was recht iſt.

Cas. 3.

Const. Elect. 5. p. 1.

Hans Töpffer stellet contra Martin Sperlingen condictionem certi ex mutuo an wegen 1000. Gülden/damit er ihm verhafftet/ Martin Sperling fodert caution pro reconventione & expensis, fundirt sich auff die Churf. S. *Const. p. 1. Const. 5. Vmmius in process. diss. 9. th. 3. n. 11. & 12.*

Hanß Töpffer replicirt, er sey genugsam gesessen/dann er jährlichen außm Gute Leiben 100. Gülden unwiederruffliche Zinsen zu geniessen/ fundirt sich *in eo quod tradit Moller. ad alleg. Const. n. 15.* Dieses negirt Beklagter duplicando, Kläger bescheinigt seine replicam.

Bescheid.

Auff Exception und ferner Vorbringen in Sachen Hansen Töpffers Klägers/ an einem/ Martin Sperling Beklagten am andern Theil/ Geben N. und B. zu N. diesen Bescheid/daß Kläger mit dem begehrten Vorstandt/ pro reconventione & expensis billich zu verschonen/ derowegen Beklagter seines Vorwendens ungeacht sich auff erhobene Klage(bey Straff Ungehorsams) einzulassen schuldig.

Cas. 4.

Const. Elect. 7. p. 1

Hanß

Hanß Taubert und Georg Münch gerathen mit einander in Zanck / und injurirt einer dem andern ziemlich hart / darauff wird Hanß Taubert wider Georg Münch klagbahr / und weil er per citationem die prævention erlangte / übergiebt auch Georg Münch seine Injurien-Klage / und erlanget citation: Hanß Taubert opponirt in Termino *Exceptionem præventionis*, *de qua Vmmius in disp. ad process. direct. 8. th. 2. n. 8.*

Georg Münch replicirt, es sey keine reconvention, sondern eine Injurien-Klage / so er vermöge der Rechte intra annum & diem nothwendig anstellen müssen *per l. si. non convitii 5. C. de injur. cui concordat. Jus Sax. Const. 46. p. 4. ubi:* **Dieweil die Rechte wollen / daß die wörtliche Injurien in Jahrs frist præscribirt werden / so lassen wir es auch darbey bleiben.** Dannenhero er Taubert schuldig sey / ihm darauff zu antworten.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darwider eingewante Exception und ferner Vorbringen Georg München Klägers an einem / Hansen Tauberts Beklagten am andern Theil / geben Richter und Beysitzer diesen Bescheid / daß Beklagter / seines Vorwendens ungeacht / sich auff erhobene Klage einzulassen und zu antworten schuldig.

Cas. 5.

Const. Elect. 8. p. 1.

Hanß Michelmann klagt contra David Semlern / daß er ihme 100. Thaler schuldig / welche Schuld zwar David Semler nicht in Abrede seyn kan / gibt aber für / es wäre ihm auch Hans Michelmann 100. Gülden schuldig / wolle demnach mit ihm compensiren, und den Rest hinaus geben *l. per ea quæ tradit. Oldendorp. in Syllog. Except. pag. mihi. 103. & 277. & quia hodie ipso jure tollit obligationem per 30. Instit. de action. confer.* Zang. *in tr. de Except.* Wofern aber Kläger die Compensation negirn würde / wolte er es ihm in sein Gewissen geschoben haben *per l. 17. in pr. l. 28. §. ult. de jurejur. l. 3. C. de jurejur.* verhoffentlich er sey solches vermittelst Eydes zu eröffnen schuldig.

Nota.

Weil das Debitum der hundert Gülden weder per partis confessionem noch sonst *secundum l. 7. C. de Compensat. & l. fin. C. eod. item Moller. ad Const. Elect. 8. p. 1. n. 7.* liquidum, so kan Beklagter damit / daß ers Klägern ins Gewissen geschoben / nicht gehöret werden. *Berlich. concl. 23. pag. 1. n. 18.*

Be-

Bescheid.

Auff Klage / Antwort und ferner Vorbringen Hansen Michelmann Klägern an einem / David Semlern Beklagten andern Theils / geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte zu L. diesen Bescheid / weil Beklagter nicht in Abrede / sondern geständig / daß er Klägern 100. Thaler schuldig / So ist er ihm solche innerhalb 14. Tagen bürgerlicher Frist / bey Vermeidung der Hülffe zubezahlen schuldig / und wird ihm seine reconvention wegen der 100. Gülden / so er bey Klägern hinwiederum zu fordern befugt seyn will / nach geleisteter Bezahlung billich vorbehalten.

Cas. 6.

Const. Elect. 6. p. 1.

Michael Melber klagt wider Marien Hansen Grammens Weib / daß sie ihm 200. Gülden schuldig / so er ihren Vormunden geliehen / besage des Raths Consens, so er deswegen produciret. Curator Marien Hansen Grammens Eheweibs excipirt, daß diese Schuld sine causæ cognitione & decreto von ihren Vormunden gemacht / und müste vor allen Dingen von Klägern probirt werden / in rem ipsis versam fuisse pecuniam, Kläger replicirt, weil im

Raths-Consens zu befinden / daß die 200. Gülden zu Bezahlung Schoß und Schatzung auffgenommen worden / und der Rath darein consentirt, so wäre præsumtio, pro consensu Senatus tanquam instrumento publico omnia solenniter facta fuisse, Curator replicirt, Er und seine Pfleg-Frau wisse hiervon nichts / sie hätte auch von ihren Vormunden noch keine Rechnung empfangen/und bittet ihr nachzulassen/ daß die Krafft der Churf. Sächs. *Const. 9. part. 1.* ihre rechtliche Nothdurfft in Schrifften einbringen möge. Kläger duplicirt, es sey der *1. Const. Elect. p. 1.* zu wider / Krafft welcher ein jeder seine Nothdurfft mündlich vorbringen solte. Curator verbleibt seiner Intention.

Bescheid.

Auff Klage Exception und ferner Vorbringen Michel Welbers Klägers an einem/Krieggischen Vormunden Marien Hansen Grammens Eheweibes Beklagten am andern Theil/ Geben Richter und Beysitzere der Stadt-Gerichte zu L. diesen Bescheid / daß Kläger den Raths-Consens, darauff er sich in seiner Klage beruffen/ad acta zu bringen / und beyde Partheyen ihre gegen einander habende rechtliche Nothdurfft mit zweyen Sätzen products weise vor-

vorzubringen und außzuführen schuldig/darauff dann ferner ergehet/was sich gebühret.

Cas. 7.

Const. Elect. 11. p. 1.

Hans Töpffer klagt wider David Meyern/ daß er ihm 500. Thaler schuldig / so er seinem Vater seel. geliehen / David Meyer antwortet auff die Klage negativè, daß er nichts davon wisse/Hans Töpffer schiebt ihm die Klage ins Gewissen/David Meyer duplicirt, es wäre allbereit *lis* negativè contestirt, derowegen hätte die Eydes delation nicht statt *per ea quæ tradit, Moll. ad Const. Elect. 11. p. 1. n. 8.*

Nota.

Wann im libell wäre gesetzt worden / da er aber die Schuld verleugnen würde / auff solchen Fall wolte er ihm die Klage ins Gewissen geschoben haben.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darauff gethane Antwort und ferner Vorbringen in Sachen Hansen Töpffers Klägers an einem / David Meyern Beklagten am andern Theil / gebe ich jetziger Zeit verordneter Amtschösser allhier diesen Bescheid; Weil Beklagter auff die erhobene

Klage geantwortet und nicht geständig gewesen / daß Kläger seinem Vater Anno 626. 500. Thaler geliehen/so ist er solches iñerhalb Sächsischer Frist gebührlichen zu erweisen schuldig/ und hat die Eydes delation dißfals nicht statt.

Cas. 8.

Const. Elect. 12. p. 1.

Hanß Mebis klagt contra David Remlern/ daß er bey seinem Vettern 500. Thaler deponirt und gebeten / solche in seiner Verwahrung zu behalten / bis er wiederum aus Gallia käme/ weil aber sein Vater unterdessen verstorben/begehret er solche 500. Thaler von David Remlern/und weil er das Depositum verneinet / so wird klagendem Hansen Mebissen der Beweiß aufferlegt. Nun aber hat er mehr nichts als einen eintzigen Zeugen / derowegen übergibt er Artickel und läst solchen Zeugen abhören / und als er nur semiplenè erweiset / wird ihm das Juramentum suppletorium zuerkant. Darauff bringt er Citation ad præstandum aus / und erscheinet in termino, und will das Jurament würcklich ablegen / David Remler aber bleibt aussen / hierauff bittet Hans Mebis das Juramentum pro præstiro zu erkennen/ *per ea quæ tradit Moller. ad Const. Elect. 12. p. 1. n. 3.*

Be-

Bescheid.

Auff beschuldigten Ungehorsam Hansen Mebissen Klägern an einem / wider aussenbleibenden Hansen Remlern Beklagten anders Theils / geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichten zu Leipzig diesen Bescheid: daß nunmehro das Klägern zuerkante Jurament pro præstito billich zu halten.

Cas. 9.

Const. Elect. 13. p. 1.

Melchior Heinrich klagt wider den Rath zu N. im Hoffgericht wegen eines Contracts auff 100. Centner Kupffers / die ihm der Rath zu lieffern zugesagt/und darauff 3000. Thal. Geld empfangen/auffn Fall da der Rath Klage verneinen würde / schiebt er die gantze Klage dem Rath in ihr Gewissen/Wissenschafft und wohl bewust/daß sie es mit einem Cörperlichem Eyde zu eröffnen schuldig/jedoch auff vorgehendē Eyd vor Gefehrde/ so Kläger zuvor abzulegen schuldig. Hierauf offerirt sich des Raths Syndicus, läst Melchior Heinrichen zu Ablegung des Eydes vor Gefehrde citirn, und wil den Haupt-Eyd nomine Senatus ablegen / fundirt sich *in eo quod dicit* König *in process. Civ. c. 20. n. 13.* Meyer excipirt und saget daß kein Syndicus wegen einer

Ge-

Gemeinde schweren könne *propter Const. Elect. 13.p.1.ibid.Moller.n.2.vers.Elector.tamen.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Syndicen des Raths zu N.an einem / Melchior Heinrichen andern Theil/erkennen wir / daß des Syndici Suchen zu Recht nicht beständig.

Cas.10.

Michael Melber klagt contra Martin Trebsen wegen 500. Gülden geliehen Geldes / und schiebt ihm die Sachen ins Gewissen / Martin Trebs contestirt litem negativè und referirt ihm das Juramentum,als dieses geschicht/erbeut sich Michael Melber sein Gewissen/mit Beweiß zu vertreten/ fundirt sich auff die Churf. Sächs. *Constitutio & ibit.Moller.14.p.1.* welches Martin Trebs nicht zugeben wil.

Bescheid.

Auff Klage Antwort und ferner Vorbringen Michael Melbers Klägers an einem / Martin Trebsen Beklagtē andern Theils/Geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte diesen Bescheid/weil Beklagter auff die Klage geantwortet/und derselben nicht geständig gewesen / und Kläger auff solchen Fall Beklagten die Klage

in

in sein Gewissen geschoben / Er aber ihm das Juramentum referirt; So ist Kläger auch nunmehr beydes den Eyd vor Gefehrde so wohl den Haupt-Eyd in dieser Sache würcklich zu leisten schuldig / und ergehet also dann hierauff ferner was sich gebühret.

Cas. II.

Const. Elect. p. 1.

Michael Lemmermann klagt wider Donat Vorschnern auff 1000. Gülden geliehenes Geldes / und schiebt ihm die Klage ins Gewissen / Als nun erkant wird / daß er schweren soll / ers auch thut / gibt Michael Lemmermann vor / er habe Unrecht geschworen / erbeut sich derowegen zum Beweiß / und bittet sich damit zu hören. Vorschner wendet vor / es wäre einmahl geschworen: ergò wäre lis finita, quia omnis (1.) controversiæ finis est juramentum *per l. D. de jurejurand.* & jurejurando (2.) transactum esse videtur *per l. 2. D. de tit Petr. Martini in disp. Inaugur. Jenæ anno 1627. habit. de juramentis thes. 27. lit. A. & Const. Elect. 15. p. 1. ibid. Moller.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Michael Lemmermanns an einem / Vorschner am andern Theil / geben Richter und Beysitzer der Stadt-Gerichte zu N. diesen Bescheid / daß Klägers Suchen wider Beklagten nicht statt habe.

Cas

Cas. 12.

Const. Elect. 16. p. 1.

Hans Töpffern ist vom Rathe allhier in Sachen ihn Klägern an einem / David Pulstern Beklagten am andern Theil zuerkant worden/ daß er dasjenige / was ihm in seiner Klage verneinet/gebührlich beweisen sol. Er appellirt aber von diesem Abschiede ins Oberhoffgerichte/und bringt Citation aus ad justificandum. Ehe nun der Termin herbey kömt/renuncirt er seiner Appellation, gibt auch beym Rath ein Schreiben ein/und bittet ihm noch eine Sächsische Frist zu Einbringung seiner Beweiß-Artickel/wann die erste verstossen/zu indulgirn, und das thut er hernachmahls ferner / und erlanget vier Sächs. Fristen nach einander/als er nun pendente quarta dilatione, seine Beweiß-Artickel einbringt/ und citation ad producendum außwürcket / gibt David Pulster ein Schreiben ein / und wil Hansen Töpffern nicht zulassen/hält darvor/ er habe sich an seinem Beweise versäumet/ weil er vom Urtheil/ darinn ihm der Beweiß zuerkant appellirt, der Appellation renuncirt, und noch darüber vier Sächs. Fristen erlanget/cum tamen quarta (1.) dilatio non concedi debeat, nisi cum causæ cognitione, per ea quæ tradit D. Foman. Ordin. Jenens. ad c. penult, q. 3. ext. de testib. & attestationib.

Be-

Bescheid.

Auff übergeben Beweiß-Artickel / darwider eingewandte schrifftliche protestation und ferner Vorbringen Hansen Töpffers Klägers an einem / David Pulstern Beklagten am andern Theil / Geben Bürgermeister und Rath zu N. diesen Bescheid / daß Kläger sich an seinem Beweise noch zur Zeit nicht versäumet / er ist aber denselben innerhalb Sächs. Frist bey Verlust zu verführen schuldig.

Cas. 13.

Const. Elect. 17. p. 1.

Hans Dürbach übergiebet seine Beweiß-Artickel / und berufft sich unter andern auff ein Documentum, so sein Gegentheil Mattheus Schütze bey sich haben soll / bittet desselben edition und recognition, fundirt sich *in c. 5. ext. de fide instr. ibid Foman. q. 1. in prælectionibus Wesenb. in π. de edend. n. 12. & Socin. in Fall. reg. 149.* Mattheus Schütze wil sich nicht schuldig erachten das Document zu edirn. Quia non sunt sumenda (1.) arma ex domo adversarii, quibus quis lædatur, per l. si. quando 2. C. de dilat. & suam quisque intentionem probet *in pr. C. de edend,* ac nimis grave est urgeri partem adversam exhibitionem eorum per quæ sibi negotium fiat *l. nimis 7. C. de testib. Socin. reg. 149.*

Not-

Nota.

Weil das Documentum, ſo zu edirn begehrt wird/ beyden gemein iſt/ Als wird billich doch nachfolgender maſſen pro actore geſprochen.

Beſcheid.

Auff Vorbringen Hanſen Dürbachs Klägers an einem/Mattheus Schützen Beklagten andern Theils; Geben Bürgermeiſter und Rath zu N. dieſen Beſcheid; Würde Kläger beſcheinigen/ daß Beklagter die Documenta, darauff er ſich bey ſeinen Beweiß-Artickeln referirt habe/ſo wäre Er dieſelbigen zu edirn oder eydlich zu erhalten ſchuldig/ daß er ſolche nicht bey ſich habe/noch dieſelben gefährlicher Weiſe von Abhänden kommen laſſen.

Interdum apponitur.

Darauff alſo denn ferner ergehet/ was ſich gebührt (oder was recht iſt.)

Caſ. 14.

Conſt. Elect. 18. p. 1.

Hanß Mohr klaget wider Stephan Hahn/ daß er ihm 500. Thaler ſchuldig ſey/ producirt ſeine Handſchrifft ſub dato Michaelis An. 1632. Stephan Hahn recognoſciret ſeine Hand und Siegel/wendet aber vor/es ſey bezahlt/ darauff wird

wird verabſchiedet/daß er zahlen ſoll / er kônte dann erweiſen/daß er bezahlet hätte / Stephan Hahn übergibt Beweiß-Artickel / nominirt teſtes, und producirt etliche documenta, darwider excipirt Hanß Mohr/es ſey der Chur-Landes Conſtitution zuwider / denn vermög derſelben müſte die ſolution in continenti mit Quittungen bewieſen werden.

Beſcheid.

Auff übergebene Beweiß-Artickel in Sachen Stephan Hahn Beklagten an einem / Hanſen Mohr Klägern anders Theils / geben Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte zu N. dieſen Beſcheid: Daß die vom Beklagten übergebene Beweiß-Artickel und documenten geſtalten Sachen nach billich zuzulaſſen.

Caſ. 15.

Conſt. Elect. 19. p. 1.

Hanß Michel hat mit Stephan Leipart zu thun / und wird gedachter Hanß Michel condemnirt, daß er Stephan Leiparten 500. Thal. zahlen ſolle/dieſen Abſchied läutert Hanß Michel und ſucht in ſeiner Leuterung zugleich um Termin ad proſequendum an / läſts aber hernach verbleiben / und ſucht ferner um Termin/ innerhalb S. Friſt/ à die interpoſitæ Leutera-

tionis nicht an / derowegen contumacirt ihn Stephan Leipart/und bittet zu erkennen/ daß er sich nunmehr an seiner Leuterung versäumet und selbige erloschen sey / quia nimirum lapsus (1.) temporis vim renunciationis habet *l. si ea 7. ubi Bl.* C. *de his qui accus. non poß.* Const. *Elect. p. 1. Const. 19. ibid. Moller. n. 30.*

Bescheid.

Auff beschuldigten Ungehorsam Stephan Leiparts Klägers an einem / Hanß Michels Beklagten am andern Theil/ Geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte zu N. (oder erkennen wir Richter ꝛc.) diesen Bescheid: daß die von Beklagten eingewandte Leuterung desert und erloschen & inderdum apponitur und ist Kläger die Expensas redardati processus zu erstatten schuldig.

Cas. 16.

Const. Elect. 21. p. 1.

Martin Kiritzsch appellirt in Sachen ihn Klägern an einem/ Georg Knauern Beklagten am andern Theil nach Dreßden/und erbeut sich in seiner justification, daß er erweisen wolle/ daß die Zeugen unrecht außgesagt/und daß sichs viel anders verhielte/ Beklagter aber excipirt. daß sey wider die Churf. *Constitut. p. 1. Const. 21. ibid.*

Moller

Moller. Quemadmodum (1.) enim teſtibus ſemel receptis, & eorum atteſtationibus publicatis non licet ſupra iisdem vel directo contrariis articulis alios vel eosdem teſtes in principali cauſa producere; ita (2.) nec licet facere hoc in cauſa appellationis, *per Nov. 90. c. 4. in fin. & c. conſtitutis adverſ. mandamus. ext. de teſtib. Maſcard. de prob. in præfat. quæſt. 45. n. 45.*

Beſcheid.

Auff eingewandte apellation und ferner Vorbringen in Sachen Martin Kiritzſch Appellanten an einem / Georg Knauern Appellanten andern Theils / erkennen von Gottes Gnaden ꝛc. daß die eingewandte Appellation in ihren formalien beſtändig / und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen / ſo viel aber die Materialia belanget / erſcheinet aus vorigen Acten und itzigen Einbringen ſo viel / daß in erſter Inſtantz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe Sache mit Erſtattung dieſes Gerichts Unkoſten / an vorigen Richter billich remittirt wird / inmaſſen wir ſie hin remittirn und weiſen.

Caſ. 17.

Conſt. Elect. 29.

Georg Mochner klagt wider David Hildebranden wegen 500. Gülden / ſo er auff ſeinem

Hauſe Vermöge einer alten Obligation zu fodern / David Hildebrand opponirt ihm Exceptionem præſcriptionis und deducirt mündlich ſo viel / daß weder er noch ſein Vorfahrer innerhalb 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen wäre darum gemahnet worden / und bittet ſie ab actione cum refuſione expenſarum zu abſolviren, Georg Möchner / prætendirt, Inſtrumentum obligationis non ita pridem in hæreditate repertum fuiſſe, und will ſolches eydlichen erhalten / daß deme alſo ſey / hält auch darfür / daß er omni jure reſtitutionem in integrum bitten könte. David Hildebrand aber bleibt bey der vorgeſchützten Exception præſcriptionis, und weil ſolche exèactis notoria, wiederholet er vorige petition.

Beſcheid.

Auff Klage / darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen Georg Möchner Klägern an einem / David Hildebrandten Beklagten am andern Theil / Geben Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte zu N. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter von angeſtellter Klage zu entbinden / inmaſſen wir ihn hiermit davon entbinden.

Caſ. 18.

Conſt. Elect. 27. p. 1.

Graff David von Schwartzburg will contra

Chri-

Christoph von Rödern ad privationem feudi agiren, und sich des S. Rechtens gebrauchen/ Christoph von Rödern aber excipirt, es sey der Churf. Landes-Constitution zuwider / Graff David replicirt, das Gut liege im Braunschweigischen Gebiete / Christoph von Rödern duplicirt, es wäre der Herr Graff unter dem Churfürst zu Sachsen/wie auch Christoph von Rödern gesessen / derowegen so müste auch die Landes-Ordnung von ihren beyderseits ratione processus in acht genommen werden.

Bescheid.

Auf Vorbringen Anwalden des wohlgebohrnen Herrn Graff Davids von Schwartzburgk Klägern an einem /Christoph von Rödern Beklagten anders Theils/ geben die von beyden Theilen niedergesetzte Schiedleute und Patres Curiæ diesen Bescheid: daß die Partheyen beyderseits über diesen Punct / ob diese Sache nach gemeinen beschriebenen Weltlichen oder Sächs. Rechten zu tractirn, rechtlichen mit einander zuverfahren /und mit zwey Setzen wechselsweise zum Urtheil zu beschliessen schuldig/ und ergehet als dann auff dero rechtliches Einbringen ferner was recht seyn wird.

Cas. 19.

Const. 31. Elect. p. 1.

Hanß Meißner übergibt eine liquidation zuerkanter Unkoſten/ ſo ſich in allem auff 369. Gülden/15. Groſchen 6. Pfenning belauffen /und bittet um moderation. David Schirmer excipirt, die Unkoſten wären übermäſſig angeben/und bittet ſolche der Billigkeit nach zu moderirn, fundirt ſich in dem *quod dicit Umm. in diſp. ad proceſſ. direct. 22. th. 10. n. 38.* um zu erkeñen/ daß Hanß Meißner die moderirte Unkoſten endlich erhalten ſolle *per l. 15. C. de jud. l. 9. C. unde vi Nov. 82. c. 10. Umm. de loco. n. 39. & 40.*

Nota.

Allhier wird billich nach dem Gerichts-Stylo judicirt, *uti tradit Umm. de diſp th. 10. n. 30. in fin.*

Beſcheid.

Auff übergebene Liquidation und ferner Vorbringen Hanß Meißnern Klägern an einem/ David Schirmern Beklagten am andern Theil/ gebẽ Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte zu N. dieſen Beſcheid: daß die angegebenen liquidirten Unkoſten auff 134. Gülden 10. Groſchen 6. Pfennig billich moderirt werden/ inmaſſen wir ſie alſo moderiren und mäßigen/ und iſt Beklagter ſolche innerhalb S. Friſt/ bey Vermeidung der Hülffe zu zahlen ſchuldig.

Caſ.

Cas. 20.

Mævius, als selbiger in einer Sach citirt worden/erscheinet er durch einen Procuratorem oder Anwald/er ist aber nichts desto weniger als ein contumax condemnirt worden. Von diesem Abschiede hat er zwar appellirt. Aber aus Langwierigkeit der Sache läst er die Appellation desert werden / er wil aber nach diesem per viam nullitatis die Sache wiederum zu Rechte bringen. q.q.J.

Mævius Kläger sagt / der gegebene Abschied wäre null und nichtig/fundirt diß sein Vorgeben in jure, quo (1.) citatus in causa civili per procuratorem comparens contumax dici non potest *secundum l.1. D.d.procur.l.neque impuberes 22. in fin. D.de in jus vocand.l.hæc autem 5. in pr. & § prætor. D quib.ex causis in possessionem eatur Vigel in M.I. Civ.lib.2.c.32.q.3.Exe.4. & M.I.R.lib.2.c.5.reg.22. exc.gen.39. Termineus in process. Civil. c.14.n.2.5. & 8.*

Beklagter N. excipirt und sagt Kläger hätte schon allbereit appellirt, und hätte selbige desert werden lassen/derohalben der Abschied nunmehr nicht pro null und nichtig zu achten oder gesprochen werden könte.

Nota.

Aus dieser Exception kömmt die Controversia, an appellans (2.) qui appellationem deseruit,

ſeruit, poſtea non poſſit ſententiam nullam dicere? Dieſes muß Beklagter beweiſen/ und beſcheinigen / er kan es aber mit keinem Special-Rechte thun/ und gehet die argumentatio ab appellatione ad nullitatis cauſam nit, cum (3.) ſeparationem ſeparata ſit ratio, *Gil.lib.1.obſ.135. n.6.cum ſeq.Mynſ.cent.2.obſ.77.cent.4.obſ.63-verſ. ſed cum ſuper uſque ad fin. & cent.5.obſ.91.n.6.* Dahero folgender Maſſen zu decretiren.

Beſcheid.

In Sachen Mævii Klägern an einem N. Beklagten am andern Theil/ geben Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte zu N. dieſen Beſcheid: Daß Klägern/Beklagtens widerfechtens ungeachtet/ſeine angeſtalte nullität Klage zu verführen billich nachgelaſſen wird.

Caſ. 21.

Paulus P. als er S.B. etliche Händel und negotia in der Stadt Leipzig getrieben/begibt er ſich weſentlich nach Nürnberg/S.B.wil wider ihn Paul P. actionem negot. geſt. anſtellen/ und läſt ihn in der Stadt Leipzig citirn, als da die Negotia getrieben ſind.Paul P.wendet præſcriptionem fori vor / und weil er ſein domicilium in der Stadt Nürnberg habe / bittet er S.B.alda hinzuweiſen.Q. q. J. Paul. P. fundirt ſeine Exception auff dieſe Regulam; Quod re-

(1.) reus ibi, ubi domiclium habet, ſit conveniendus *ſecundum l.2.l. in criminali & l.fin. G. ubi in rem actio: item l.cives quidem C.de incolis & ubi quis dom.hab.ſid.l.domicilium D.de munic. & c.fin. de for.compet.Oldenp.de Except.p.mihi.21.n.5.6.7. Vigel.in Mi civ.lib.2.c.2.q.d. Exc.15. & in Mi R.civ. l.2.c.2.q. Exc.12.Meyer.th.204. & ſeqq.D.de jud. Weſ.in ibid.in fin.*

S. B. replicirt, daß Paul P. die Negotia, deſſenwegen er belanget wurde / in der Stadt Leipzig getrieben / dannenhero er dann billich vor dem Gericht allda ſtehen muſte / juxta illud (2.) Quod in eo loco, ubi contractum eſt, vel negotium geſtum, reus conveniri poſſit *per l.2. § omnes autem l.hæres abſens 19.§.ſi quis tutelam l. interdum 39.§.fin.& l.argumentarium 45. D. de judic.l.2.c. eod Vigel.in Mi.C.lib.2.c.2.q.11.Exc.15.repl.1.& 6. & in Mi R.lib.202.q.2.Exc.13.repl.1.ubi allegat. Graſſum Bœr.Mynſ.cent.2-obſ.8.verſ.plerisque tamen.*

Paul. P. duplicirt, wie daß er nicht in loco der Stadt Leipzig angetroffen / und es Rechtens / Quod reus (3) ſi in loco contractus non deprehenderetur, non eſſet invitus ad illum locum remittendus.

S. B. negirt dieſes.

Nota.

Weil nun S. B. des Beklagten ſeine duplic

negirt, so ist solche in der controversia oder Frage/ob der Beklagte wider seinen Willen an den Orth des Contracts zu weisen / Resp. Weil Beklagter seine duplicam affirmirt, und Kläger solches negirt, muste es Beklagter bescheinigen / es ist aber dieses eine quæstio juris und nicht facti, auch *in judicio cameræ approbirt, teste Myns. cent. 2. obs. 5. in fin.*

So kan folgender massen decretiret werden.

Bescheid.

Auff angestellte Klage / darwider vorgeschützte Exception und ferner Vorbringen / Paul. P. Klägern an einem S. B. Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter von dieser Instantz billich absolvirt und loßgezehlt wird.

Cas. 22.

Als zwischen Titio und Sejo wegen eines Guts Streit gewesen / haben sie endlich transsigirt, daß Titius gegen Empfahung 300. Goldgülden Sejo das Gut geben soll. Endlich findet Sejus ein Instrumentum, daraus er befindet / daß das Gut dem Verstorbenen / dessen Erbe er worden / gewesen / dahero entstehet die Frage / ob Sejus die 300. Goldgülden / so er Titio außgezahlt / per condictionem indebiti wiederfordern könne?

Sejus klagt und fundirt seine Intention in jure, daß nemlich (1.) dasjenige/was durch Irrthum bezahlt ist/condictione indebiti wieder gefodert werden könne *per § is quoq; Inst. quibus mod. re contrah. oblig. §. item is cui Inst. de obl. quæ quasi ex contr. nasc. l. ex maleficio 4. §. is quoq; D. de action. & obligat. item l. 1. C. de condict. indebit.*

Titius sagt excipiendo, Kläger hätte ihm die 300. Goldgülden vermög einer (2.) transaction außgezahlt. Auff solchen Fall hätte die condiction etiam errore comperto nicht statt *per l 65. §. 1, l. 23. pr. D. de condict. indeb. l. 1. & 2. C. eod. l. 96. § 1. D. de solut. l. 23. C. de transact.* bittet derohalben Klägern abzuweisen und sich zu absolviren.

Bescheid.

Auff angestalte Summarische Klage/ und darwider vorgeschützte Exception Seji Klägern an einem/Titii Beklagten am andern Theil/gebe ich dero Zeit verordneter Ambtschösser zu F. diesen Bescheid: daß Klägers Suchen nicht statt hat/dannenhero Beklagter von angestalter Klage billich entbunden und loßgezehlet wird.

Cas. 23.

Als Sejus Titio einen güldenen Becher geliehen/und selbigen wieder fordert/ objicirt Titius dominii exceptionem und sagt / daß solcher Becher Caji, dessen Erbe er worden sey. Q. v. J.

Se-

Sejus klaget actione commodati directa und bittet die restitution des Bechers von Titio *per l. 2.com l.seq. C.commod. §. 2. Instit. de oblig. quæ re contrah. l.1.§.3.de Oblig. & Action.l.17.§.3.D.commod.l.2.pr.de reb.cred. Wesenb.in n.10. & Meyer.in Colleg.Argent.th.9.n.1. D.commod.*

Titius opponirt hiergegen exceptionem dominii, daß der Becher jure hæreditario sein *per l.qui rem D.d.poss.& l.qui rem propriam 20. C.Locat.*

Kläger replicirt, wenn schon der Becher Beklagtens jure hæreditario wäre / so sey doch er Kläger Besitzer solches Bechers / welcher dann vor allen Dingen ihm wiederum restituirt werden muste / *exempla l.l.quis conductionis 25. C. Locat.ibid. Sichard.*

Bescheid.

Auff Summarische angebrachte Klage / darwider vorgeschützte Exception und ferner Vorbringen Seji Klägers an einem Titii Beklagten am andern Theil / gebe ich dero Zeit verordneter Amptschösser diesen Bescheid / daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht Klägern den entlehnten Becher wiederum auszuantworten schuldig / es ist ihm aber nach geschehener restitution seine Klage und Zuspruch wegen

gen des Bechers vorgewendeten Eigenthums wider Klägern anzuſtellen unbenommen.

Caſ. 24.

Mævius verheiſt Sempronio bey einer Straffe/ er wolle es dahin bringen/ daß Sejus nichts weiter/ als was er von ihm empfangen hätte/ fodern ſolte. Dahero entſtehet die Frage/ wenn Mævius nach allem angewandtem müglichen Fleiſſe von Sejo nichts hat erlangen können/ daß er nichts weiter vom Sempronio fordere/ ob nicht minder gedachter Mævius wegen der verheiſſenen Straffe vom Sempronio könne belanget werden.

Sempronius klaget wider Mævium, und begehrt die Straffe/ fundirt ſeine intention in jure, Quo pœna (1.) ſi non præſtetur, quod ſub pœna promiſſum eſt exigi poteſt *per exempl. l. qui Romæ l. 22. §. fin. D. de verb. obligat. Giphan. n. 51.*

Mævius ſagt excipiendo, er hätte allen ſeinen müglichen Fleiß deßwegen angewendet/ hätte aber nichts bey Sejo erhalten können/ derohalben hoffte er/ (2.) er würde ultra poſſe nicht obligirt ſeyn/ *per l. 9. C. de non num. pec.* Bittet ſich zu *abſolvirn.*

Nota.

Dieſe Exceptio eſt controverſa *apud Gabr libr.*

lib.3.de pact.concl.2.Cacher.decis.70.n.70. ergò non admittenda.

Bescheid.

Auff Klage und vorgeschützte Exception Sempronii Klägern an einem/ Mævii Beklagten am andern Theil/ geben wir Richter und Beysitzer der Stadtgerichte zu N. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/Klägern die zugesagte und promittirte Geldstraffe zu entrichten schuldig.

Cas. 25.

Mævius verkaufft Sergio sein Hauß/ welches er vor etlichen Jahren von ihm Sergio erkaufft. Dieses Hauß ist mit Dienstbarkeit gegen einem andern Beschwerd (oder dieses Hauß muß einem andern dienen und servitutem præstirn,) welches Mævius im Kauff verschweigt/ derohalben stellet Sergius actionem empti wegen des Interesse wider Mævium an Q.q.J.

Sergius fundirt seine Klage in jure quo (1.) venditor emptori tenetur, si servitutem, quam domui venditæ debet, in venditione non indicavit *per l.1. ʃʃ.venditor D.de action. empt.ibid. Neph. & l.in vendendo 66. §.si cum servitus D.de contrah. empt.it.l.qui libertat.69. Sed & si quis ibi sic & qui fundum D.de evict. C.Calstall.ad d. ʃʃ.vendit. l.1. D. de act.empt. Wesenb.in π.ibidem 6,Meyer.in Colleg. Arg. th. 15.n.12.D.eod. Schneid in*

in ſ. actionum ex empto n. 33. ſeqq. Inſt. de action Mozz. de contractib. de act. empti & vendit. n. 3.

Beklagter Mævius antwortet und excipirt Kläger / der Käuffer habe die Servitutem wohl gewuſt/ſintemahl es vermuthlich / denn er ihm das Hauß vor etzlichen Jahren erſt verkaufft *per d. §. Venditor l. 1. D. de act empt. l. ſi minor 9. in fin. C. eod. it. l. ea quæ 43. in pr. D. de contrah empt.*

Nota.

Weil dieſe Exception von Klägern nicht elidirt werden kan / ſo wird Beklagter von der angeſtalten Klage billich abſolvirt.

Beſcheid.

Auff Klage /Antwort und vorgeſchützte Exception Sergii Klägern an einem / Mævius Beklagten am andern Theil / geben Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte zu N. dieſen Beſcheid: daß Beklagter von angeſtalter Klage billich entbunden und loßgezehlt wird.

Caſ. 26.

Claudius verkaufft Sempronio ein Gut / und behält ihm den uſum fructum bevor / ſo lang er lebet/nach etlichen Jahren verkaufft ers Cajo, welchem er es überantwortet und abtritt / darauff ſtirbt er/der erſte Käuffer wil das Gut von Cajo vindiciren Q. q. J.

Sempronius Kläger fundirt ſeine Klage in jure, welches ordnet / daß per Conſtitutum (1.)

der Eigenthum und Beyſitz auff den Käuffer kommen kan / *per c. cum veniſſet ext. de reſtit. pol. l. quædam 77. D. rei vindic. & l. quod meo 18. D. de acquir. poſſ. Laur. Tennin. in tr. Cautel. c. 269. n. 1. Aſinius in proceß. execut. §. 4. c. 25. n. 10. & §. 7. c. 270. n. 10. Coler. in proceß. execut. p. 1. c. 5. n. 114. & ſeq. Vigel. in. M. I. R. lib. 3. c. 13. reg. 10. Excep.* In dem nun (2) der verſtorbene Verkäuffer Claudius in dem verkaufften Gute ihm den Nießbrauch vorbehalten/ſo hat er geſetzt / daß er ſolch Gut im Namen des Käuffers (ſcil. des Klägers Perſon) beſitze *per d. l. quædam mulier 77. D. de rei vind. l. interdum 21. in pr. & §. fin. & l. re pignoris 37. D. de acquir. poſſeß. Vigel. in M. I. R. lib. 3. c. 14. reg. 14.*

Cajus ſagt excipiendo, daß ihm das Gut vom Verkäuffer ſey würcklich übergeben und tradirt, Nun wäre Rechtens daß wenn zweene ein Gut gekaufft (3.) ſo würde der vorgezogen und hätte den Vorgang/dem es überantwortet ungehindert daß der ander die älteſten Brieffe hätte *per l. quoties 15. C. de rei vind. l. ſi duobus 6. de diverſ. temp. præſcript. l. qui tibi 6. C. de hered. vel act. vend. Schard. n. 1. add. l. quoties C. de rei vind. Schepliz. in prompt. Clammer. tit. 14. §. 2. & 3.*

Nota.

Allhier wird gezweiffelt ob nemlich der erſte Käuf=

Käuffer / in welches Nahmen der Verkäuffer es besessen/die Possession oder Besitz des Guts habe / oder der ander welchem es realiter ist übergeben worden? Die Præsumtio und Vermuthung ist vor dem Kläger Sempronio, denn der Verkäuffer durch das Constitutum ohne Zweiffel den Besitz und Eigenthumb auff den ersten Käuffer bracht / welche einmahl erlangete possession und Besitz der Verkäuffer dem Käuffer durch das / daß ers einem andern übergeben / nicht verwenden / noch den Eigenthumb oder Dominium (4.) auff einen andern bringen können *per l. nemo plus juris D. de reg. jur. l. traditio 2. D. de acquir. rer. dom. ibid. Bronchorst. Decius & Oldend. pag. mihi. 240. de reg. jur.*

Bescheid.

Auff summarisch angestellte Klage und darwider vorgeschützte Exception Sempronii Klägern an einem / Cajus Beklagten am andern Theil/gebe ich dero Zeit verordneter Amtschösser zu N. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht Klägern das Gut N. abzutreten und einzureimen schuldig/und ist ihm seine Zusprüche deßwegen wider Claudii Erben gebührlich anzustellen unbenommen.

Cas. 27.

Cajus verkaufft sein Bauergut Sejo mit Beding / daß er Sejus ohn alle Exception und Widerrede nach drey Monaten das pretium und Kauffgeld zahlen soll / nach diesen befindet sich / daß das verkauffte Gut eines andern sey / und nicht des Verkäuffers / dahero ist die Frage / ob Sejus nach Verheissung der 3. Monat / daß er das pretium zahle / könne belanget werden?

Cajus klagt wider Sejum ex pacto, daß er ihm das versprochene pretium zahlen solle / Sejus Beklagter sagt excipiendo, wäre doch das verkauffte Gut nicht Klägers / sondern eines andern gewesen / welches er nicht verkauffen können / dahero hätte die angestellte Klage nicht statt / bittet absolutionem, per l. alienam 28. D. de contrah. empt.

Cajus sagt replicando, daß im Kauff-Contract befindliche pactum de pretio solvendo wäre ohne einige Exception.

Sejus duplicirt, daß eine allgemeine renunciatio oder verzicht aller exceptionum nicht statt habe / per l. 4. §. 4. D. si quis caut. jud. sisti l. 24. §. 4. D. de damno infecto. Col. in processf. execut. part. 1. c. 10. n. 257. Vigel. in M. I. R. lib. 5. c. 11. reg. 4. repl. 2. dupl. 1.

Bescheid.

Auff Klage Antwort und ferner vorbringen Caji

Caji Klägern an einem Seji Beklagten am andern Theil/gebe ich dero Zeit verordneter Amtschösser zu N. diesen Bescheid: daß Beklagter von angestalter Klage absolvirt und loß gezehlt wird.

Cas. 28.

Dorothea verkaufft hungers wegen/weil ihr Mann im Kriege/ ihr Gütlein/so ihr zur Mitgift von ihren Eltern gegeben worden / Sempronio, welches der Mann nach dem er aus dem Kriege wiederkömpt / von Sempronio evincirt, nach dem der Mann stirbt ist die Frage ob die venditio convalescire, also/ daß das Weib gedachten Sempronio das Gütlein wiedergeben müsse?

Sempronius klagt actione empti wider Dorotheam/das verkauffte Gütlein ihm wieder zu restituirn.

Die beklagte Dorothea sagt excipiendo daß (1) das Gütlein als res dotalis von ihr nicht hätte beständig verkaufft werden können/ per l. res 17. l. rem 22. & l. si prædium 23 C. de jur. dot. derohalben hätte Klägers suchen nicht statt: bittet sich zu absolviren.

Kläger sagt replicando, weil (2) sie nach ihres Mannes Tode des Gütleins Eigenthumb bekommen/so wäre sie schuldig dasselbe ihm wieder zu übergeben und abzutreten per l. 1. in pr. cum l. seq. in fin. D. de except. rei vend. l. vindi-

cantem 17. D. de eviction. l. si à Titio fin. D. de rei vindic. l. apud Celsum 4. §. si à Titio in fin. D. de dol. mal. except. l. si quis 47. D de action. empt. l. cuta vir 42. D. de usucap. l. etsi 10. D. de distract. pignor. l. 1. §. si tamen C. creditorem evict. l. 1. cum l. seq. C. ne fiscus rem l. quædam 6. de reb. dubiis.

Nota.

Dieweil dieses was replicando vorgebracht de facto nicht negirt, nicht durch irgend eine duplicam elidirt werden kan / als ist pro actore zu decretiren.

Bescheid.

Auff Klage / darauff gethane Antwort und ferner Vorbringen Sempron. Klägern an einem / Kriegischen Vormünden Dorotheen Beklagten am andern Theil / gebe ich derozeit verordneter Amptschösser zu N. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vormundens ungeacht Klägern das verkauffte Gütlein zu restituiren und wieder einzuräumen schuldig.

Cas. 29.

Cajus verkaufft Mævio zwey Faß Wein von etlichen Eimern / und ehe der Wein Mævio zugemessen wird / nimt er selbigen auff des Caji Glauben / an Eimern so hoch / als er gesagt / an. Bald hernach fallen Soldaten des Feindes ein / und

und ſauffen ſolchen Wein aus/ dahero entſtehet die Frage/ uͤber wem der Schade gehen/ und ob der Kaͤuffer zahlen ſoll.

Als Cajus klagt und begehrt ſein Kauffgeld/ ſagt Beklagter Mævius, wenn ein Ding/ ſo pondere, numero & menſura i. e. ſo in Zahl/ Maaß und Gewicht beſtehen/ verkaufft waͤre/ (1.) daß die Gefahr dem Verkaͤuffer/ ehe es zugemeſſen/ gezahlt oder gewogen worden/ zuſtehe/ per §. in his quæ 5. I. quod ſæpe 35. D. de contrah. empt. l. 1. §. ſed & D. de pericul. & commod. Weſembec. in π. ibid. n. 3. Schepliz in prompt. Clamm. tit. 14. §. 9. usque n. 14. incluſ. & n. 17. Sey derohalben das Kauffgeld zu geben oder den Schaden uͤber ſich gehen zu laſſen nicht ſchuldig.

Klaͤger ſagt hierauff/ der Wein ſey Beklagtẽ unzugemeſſen gegeben/ derohalben (2.) weil durch die Tradition das Dominium in emptorem transferirt werde/ ſo ſey auch periculum oder Gefahr beym Beklagten per §. per traditionem Inſtitut, de rer. diviſ. l. qua ratione 9. §. & hæc quoque 3. & l. traditio, 20. D. eod. l. in re mandata. C. mandat. l. lectos 12. & l. quod ſi neque 14. de pericul. & commod. rei vendit. Bittet hierauff zu verabſcheiden.

Beklagter geſtehet/ daß ihm der Wein von Klaͤgern uͤbergeben und tradirt worden.

 Be-

Bescheid.

Auf Klage und ferner Vorbringen Caji Klägern an einem / Mævii Beklagten am andern Theil/Gebe ich derozeit verordneter Amptschösser 2c. diesen Bescheid / daraus so viel zu befinden/weil Beklagter gestanden / daß ihm von Klägern der Wein übergeben und tradirt worden/so ist die Gefahr demselben (verstehe Beklagten) billich/und dañenhero seines Vorwendens ungeacht / Klägern das Kauffgeld darfür zu entrichten schuldig.

Cas. 30.

George Heidenreich verkaufft H. F. ein Hauß und Gärtlein daran/in der Vorstadt vor Leipzig um und für 800. Güldē/ gibt ihm solch Hauß auch in Lehen und Würden / hierauff zahlt H. F. zum Angelde 500. fl. ferner 90. fl. verfallene Tagzeiten/ nach diesem kömmt der Tilli vor die Stadt/und wird die Vorstadt / damit man die Stadt defendiren möchte / abgebrennet/ als nun nach des G. H. Tode seine Erben die andern fälligen Tagzeiten von H. F. fodern / wil er selbige nicht auszahlen. Q. q. J.

G. H. Erben klagen wider H. F. und begehrn die fällige Tagzeiten / fundirn sich in actione vendit. per §. ex vendito l. Julian. D. 13. de action. empt. l. vendit. 6. in fin. C. eod. l. fructus

13.§.fin.C.d.t.Vigel.repert.C.8. Meyer. in Colleg. Argent.th.72.& seqq.D.de action. empt.& vend. ibid.Wesenb.in π.Schneidevv.in §. actionum, de actione ex vendito. Instit. de action. Termin in processl.l.Civil.c.158.Oldend.Clas.4. act.1.

Beklagter Hans F.sagt / das Haus wäre ihm bey der Belägerung abgebrennet worden/ dannenhero wäre er das Kauffgeld zu geben nicht schuldig/zudem wäre Klägern das Hauß/ so nunmehro verbrandt / wegen der Tagezeit zum Unterpfande gesetzet/ möchten dannenhero sich daran/oder jetzo an die Feuerstätte halten/ per.l.Domo.21.D.de pign. action.

Klägere antworten hierauff/der Kauff wäre nichtig/und wäre Beklagtem das Hauß in Lehen und Würden geben / dannenhero gehörte (1.) periculum ihm zu/ und nicht Klägern / könte sie nichts hindern oder schaden / daß das Hauß abgebrennet worden/per l.1.C.de peric. & commod. rei vendit.l. necessario 8. D. eod. Schepliz in prompt. Clamm. tit. 14. §. 11. & Beat.in tr. sentent. p.1. de contractibus tit.20.c.ubi habetur, si ædes totæ vel aliqua ex parte incendio consumptæ fuerint, periculum ad emptorem, non venditorem spectare, manifesti juris esse, per §. cùm artem emtio Inst. de empt. & vendit.l. si vendita 11. De pericul. & commod. rei vendit. Medices in tract. de casib. fort. p. 2. q. 7. num. 30.

l. incendium 11. C. si cert. petatur. Daß sie sich an die Feuerstätte halten solten/wäre ihm ungelegen/wäre auch in jure nicht fundirt, der allegirte *l. domo 11. ne pign. act.* gehöret hieher nicht/ und redet derselbe lex de pignore: Cum nempe quæreretur. An rei mutatione jus pignoris pereat, deciditur illa l. Quod neque mutatio, neque detractio jus pignoris extingvat: Ideò (1.) in domo pignori data, exusta, apte dicatur pignus manere, si instauretur *l. Paulus §. domus & l. si fundus §. si res D. de pignor. & hypothec.*

Bescheid.

In Sachen G. H. Erben Klägern an einem/ H. F zu L. Beklagten am andern Theil/ geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte zu L. diesen Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen so viel zubefinden/ob wol der Kläger Vater seelig ihm vor die hinterstelligen und jetzo gesuchten Tagzeiten / das verkauffte Hauß zum Unterpfande behalten / so sind sie doch nicht schuldig den wegen des Feindes erlittenen Brandschaden zutragen / oder sich an die Hoffstette weisen zulassen / sondern Beklagter ist ihnen das hinterstellige Kauffgeld / solcher Ursachen ungeacht / zu entrichten schuldig.

Caſ. 31.

Valtin G. iſt H. G. nachgelaſſener Kinder Vormund geweſen / kaufft aber ſeiner Pfleg-Kinder Hauß und Ecker/und verſtirbt hernach/ dahero entſtehet die Frage/wenn Valentin G. ſolche Güter ſub haſta gekaufft/ob dieſer Kauff nichtig und ſeine Erben den berührten unmündigen Kindern ſelbige (Güter) abzutretten und einzuräumen ſchuldig.

G. H. Kinder ſo nunmehr mündig worden/ klagen wider V. G. Erben / bitten den von ihrem Vater geſchloſſenen Kauff vor nichtig/ und daß deſſen Erben ſelbige wieder einzuräumen ſchuldig zu erkennen/ fundiren ſich in jure, welches wil/daß ein Vormund (1.) ſeines Mündleins Güter nicht kauffen kan noch ſoll / per §. Tutor l. ſi in emptione 34. D. de contrah. empt. l. pupillus 5. in pr. D. de auth. tutor. d. l. 5. §. item ipſe l. poteſt 18. D. eod. l. 22. C. de adminiſt. tut. Meyer in Colleg. Argent. th. 12. n. 10. D. de contr. empt.

Beklagtens V. G. Erben antworten hierauff/ der Vater ſeel. hätte die Güter ſub haſta gekaufft/derohalben würde ja ſolcher Kauf nicht umgeſtoſſen werden/ fundirn ſich *in l. cum qui C de contrah. empt. ubi hæc verba extant.* Cum ipſe tutor nihil ex bonis pupilli, quæ diſtrahi poſſunt, comparare palam & bona fide prohi-

betur multò magis uxor ejus hoc facere poteſt, concordat. l. non eximo 53. in fin. D. de admin. tutor. Meyer. in Colleg. Argent. th. 9. n. 15. D. de contrah. empt. confer. Simoncell. de decret. & Motan. de jure tutel. Pac. cent. 5. Εναντιοφαν. 5.

Nota.

Wann Beklagte beſcheinigen können (ut hic præſupponere volumus) daß ihr Vater ſeel. der Klägere Haus ſub haſta erkaufft/ ſo wird contra Klägere verabſchiedet.

Beſcheid.

Auf Klage und darauff gethane Antwort H. G. Erben Klägere an einem/ Valtin G. Erben Beklagte am andern Theil gebe ich dero Zeit verordneter Amtſchöſſer zu N. dieſen Beſcheid: weil Beklagte beſcheiniget und dargethan/ daß ihr Vater ſeelig. der Kläger als ſeiner geweſenen Pflegkinder Haus und Aecker ſub haſta erkaufft und an ſich bracht/ ſo iſt ſolcher Kauff zu Rechte vor unkräfftig nicht zu achten/ dannenhero ſie Klägern ſolche wieder abzutreten und einzuräumen nicht ſchuldig.

Caſ. 32.

Titius verkaufft Sempronio ein Hauß um 1000. Gülden/ reumet es ihm auch ein/ und verſpricht

spricht solches dem Käuffer in Lehn und Würden zu bringen / dahero entstehet die Frage / ob der Käuffer / ehe ihm das Gut an die Lehn gebracht / den Uberrest solcher Kauffsumma als 200. Gülden Käuffern zu zahlen schuldig.

Titius klagt wider Sempronium ex actione venditi, bittet den Uberrest der 200. Gülden Kauffsumma / fundirt sich in ſſ. vendito l. Julianus 13. D. de act. empt. & vendit. l. venditi 6. in fin. & l. 13. §. fin. C. eod,

Beklagter Sempronius sagt / Kläger habe ihm das Haus seinen Versprechen nach / noch nicht in Lehen und Würden gegeben (1.) Derohalben achtet er sich nicht ehe schuldig die rückständige Kauffgelder zu zahlen / per l. qui pendentem 25. D. de action. empt. l. pure 5. ſſ. si servus. ibid, etiam mercis D. de dol. mal. except. l. ex his 5. C. de evict.

Kläger bringt hingegen vor / habe er doch Beklagte den Schlüssel des Hauses gegeben / und derselbe schon eine lange Zeit darin gewohnet / und also ihm solch Gut tradiret und eingeräumet / per traditionem hanc & concessionem hätte Beklagter ja (2.) das Dominium des Hauses überkommen: in §. per traditionem 41. & §. item 45. Inst. de rer. divis. l. tradition. 26. C. de pactis. Weil nun solcher Kauff geschlossen / Beklagter auch schon über die helffte der Kauffsumma außge-

außgezahlt/und Kläger ihm das Gut geliefert/ inmassen ers im Besitz hätte/ so bete er nachmals aus vorangezogenen fundamentis Beklagten zur Außzahlung der rückständigen 200. Gülden anzuhalten *Geil.2.obs.17.n.6.*

Beklagter sagt ferner Kläger hätte ihm das Hauß im Lehen zuverschaffen zugesagt/dem solte er nachkommen *per alleg.L.L.* und wäre per traditionem clavium, vel concessionem domus die Einreumung oder acquisitio dominii nicht kräfftig genung/sondern müste (3.) durch die gerichtliche Aufflassung der Lehen geschehen/ welchs in specie de *jure Sax.* nöthig/ lib.1.art.34. in gloss. concordat.Art.3.l.3.Hieron.Treut.l.cons.74.n.23. Zobel diff.Sax.part.2.diff.28.n.25.Schultz in Synops.Inst.de acquir.rer.dom.lit.Ob in not.Besold. Thesaur.pract.vocab.Aufflassung.Landrecht lib. 1.art.9.ibique gloss.in verb.Stirbt der Verkäuffer ehe er mir aufflässt ꝛc. Daraus erscheinet/ daß die Aufflassung eines Gutes geschehen müsse.

Bescheid.

Auff Klage/ gethane Antwort und ferner Vorbringen Titii Klägern an einem Sempronii Beklagten am andern Theil/ geben wir Richter und Beysitzer der Stadtgerichte zu N. diesen Bescheid: Weil Kläger Beklagten das ver-

verkauffte Hauß in Lehen / und würden nicht bracht / ſo iſt auch Beklagter noch zur Zeit die völlige Bezahlung der 200. Gülden Kauffgelder zuleiſten nicht ſchuldig.

Caſ. 33.

Titius verkaufft Sejo ein Gut vor 1000. Gülden / ſolch Gut wird ihm von Soldaten mit Gewalt genommen / dahero entſtehet die Frage?

Ob Titius Sejo ſolches nicht gewehren müſſe?

Sejus klagt wider Titium, fundirt ſich in jure, welches ſaget / daß ein jeder Verkäuffer (1.) ſeinem Käuffer das verkauffte Gut zu gewehren ſchuldig / *per l. ſive toto : 1. & l. evicta re 16. D. de evict. l. non dubitatur 6. C. eod. l. ſi in venditione 60. l. ex empt. 11. D. de actio empt. Meyer in Colleg. Argent. th. 5. de eviction. Oldend. Claſſ. 4. act. 1. ſingularia circa empt. contract. n. 5. & 6. Scheplitz in prorapt. Clamm. tit. 15. §. 1. Arum. 1. deciſ 4. n. 14.* und ſolches auff 30. Jahr / *per l. 21. C. de eviction.* Beklagter Titius ſagt hierauff / daß verkauffte Gut wäre Klägern mit Gewalt genommen (2.) dafür könte er nicht / *per l. ult. & 31. C. de action. empt.* und wäre ſolches ein Caſus fortuitus, darzu hätte er ſich nicht verbunden *Sichard. ad l. 4. C. de Action. empt.* Zu dem könte dieſe injuria oder facti violentia, welche Klägern geſchehen / ihn nicht angehen / *per l. ſi per 55. D. de eviction.* über dieſes

wäre

wåre ferner rechtens / daß pervecta emptione rei periculum ad emptorem gehörte/ut tit.D. & Cod. de com. & peric. rei vend. Arum.Exerc.14.th.3. Meyer in Colleg.Arg.th.6 n.21.de D.evict.Schepliz in Prompt.Clam.tit.5.§.5.Mynſ.c.1.obſ.54.

Kläger ſagt ferner Beklagter håtte ihm zugeſagt alle defenſion beydes de jure & de facto, nun wåre aber rechtens / quod conventioni & promiſſioni ſtandum per c. qualiter 3. Ext. de c. relatum 9.Ext.de præb.& dign. bittet derohalben Beklagtem die eviction des Guts auffzuerlegen.

Beklagter antwortet auff dieſes / daß er (3.) alienum facti nicht præſtirn,ihn auch nicht binden könte/noch de jure güldig per l.ſtipulatio 38. D.de V.obl.zu dem würde eine Zuſage ſecundum naturam rei,welches verheiſſen wird verſtanden/ Caſt. Conſil. 131. nemlich wenn ihm lis de jure wegen des verkaufften Guts movirt würde per ea quæ tradit Schepliz.de loco Mynſ. c. 1. obſ. 54. (4.)promittens enim defendere intelligitur ſc. de jure,non de facto inquit Br.in l.damni D.de damn. infect.

Beſcheid.

Auff Klage/ Antwort und ferner Vorbringen Seji Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil/ geben Richter ꝛc. dieſen Beſcheid

ſcheid: Weil Kläger ſeines Guts mit Gewalt entſetzt worden/als iſt Beklagter dißfals die Gewehr zu leiſten nicht ſchuldig.

Caſ. 34.

Iſt faſt voriger Caſus, auſſer mit wenigen Umſtänden anders/wie aus der Partheyen Vorbringen zu erſehen.

Sejus klagt wider Titium, wie er ihm einen Acker verkaufft/ denſelben tradirt, und gäntzlichen eingeräumet / er könte aber den Kauffſchilling davor/ nemlich 100. Thaler nicht bekommen/bittet derohalben ihn dahin zu halten/ daß er die 100. Thaler benebenſt dem Intereſſe à tempore moræ, bezahle / oder ihm zu ſolchem Acker gerichtlich geholffen werde / fundirt ſich in actione venditi per §. ex vendit. l. Julianus 13. D. de action. empt. l. fructus 13. ʃʃ. fin. C. de t. Treutl. vol. 1. diſp. 27. th. 11. Meyer. in Coll. Argent. th. 27. & ſeqq. & th. 32. D. de action. empt. & vend. Weſenb. in π. ibid.

Beklagter iſt des Kauffs nicht in Abrede/ſondern geſtändig/ſagt aber darbey exceptivè, daß ein jeder Verkäuffer das verkauffte Gut gebührlichen zu gewehren / dieweil aber bißhero die Soldaten ſein Gut benebenſt dem Acker

oc-

occupirt, und er also nichts mächtig wäre / so sey Kläger schuldig ihm solchen Acker zu gewehren / ehe und zuvor nun solches geschehe / könne sich Beklagter zu keiner Außzahlung / vielweniger zum Interesse verstehen. Fundirt sich in jure, welches sagt / ein jeder Verkäuffer (1.) sey seinem Verkäuffer (wie gemelt) das verkauffte Gut zu gewehren schuldig *per l. sive toto 1. & l. evicta re 15. D. evict. l. non dubitatur. 6. C. eod. l. si in venditione 60. l. exemplo 11. D. de act. empt. Meyer. in Colleg. Argent. th. 5. D. de eviction. Old. Class. 4. act. 1. singularia circa trapt. contr. n. 5. & 6. Schepl. in prompt Clam. tit 15. §. 1. Arum. 1. decis. 4.*

Kläger beruhet bey seiner angebrachten summarischen Klage / und acceptirt omni meliori modo, daß Beklagter des Kauffs geständig / sagt contra exceptionem replicando, daß solche wider ihn gestalten Sachen nach / nicht statt finde / denn die occupatio à militibus facta wäre inter casus fortuitos zu referirn, quos nemo præcavere posset, und wäre klares Rechtens / daß post emptionem perfectam omne periculum, ut & emolumentum ad emptorem gehöre / deßwegen müste Beklagter dißfals den Schaden über sich gehen lassen / ihm aber seine Zahlung thun / widerholet also seine vorige Bitte / fundirt sich *in l. 11. de evict. & l. 5. C. de peric. & commod. rei vend. l. ult. C. de actio. empt. Meyer*

in

in Colleg. Argent. 6. n. 22. D. de eviction. Schepl. in prompt. Clam. rit. 15. & 5. Mynſ. cent. 1. obſ. 54.

Beklagter ſagt duplicando, daß ſeine exceptio geſtalten Sachen nach/ gar wohl ſtatt finde/denn ob er gleich des Ackers halben mit Klägern einen Kauff getroffen/ſo wäre ihm doch der Acker nicht gerichtlich tradirt, und in Lehn und Würden gegeben worden/und weil alſo bis dato das dominium noch penes actorem ſey / ſo gülte hier die gemeine Regula, quod (2.) res pereat ſuo dominio per l. qui pendentem 25. D. de action. empt. l. pure 5. §. ſi ſervus ibi, etiam mercis D. de dol. mal. except. l. ex his 5. C. de eviction. Repetit. erga priorem petitionem.

Kläger erbeut ſich den Acker alle Stunden zu tradirn, weil er aber bis anhero in mora petendi geweſen/als bittet er vorige Bitte.

Beklagter ſagt/ er habe zum öfftern Klägern erſucht / unterwirfft ſich rechtmäßigem Erkäntniß.

Beſcheid.

Auff Vorbringen/Antwort/darwider eingewandte Exception in Sachen Seji Klägern an einem/Titii Beklagten am andern Theil/ geben Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte zu N. dieſen Beſcheid: Würde Kläger Beklagten den verkaufften Acker gerichtlichen tradirn und in Lehen und Würden ſchaffen/ſo wäre hin-

gegen Beklagter den Kauffschilling der 10. Thaler ihme zu bezahlen schuldig.

Cas. 35.

Sejus vermiethet Sempronio sein Gut N. auff vier Jahr lang / und verspricht bey Verpfändung seiner Güter / er wolle keinen Contract ihm zum Nachtheil mit einem andern schliessen. Nach diesem verkaufft er solch Gut Mævio, dahero entstehet die Frage / ob der Käuffer Mævius Sempronium den Miethmann vor Außgang der vier Jahren außtreiben könne.

Mævius klagt wider Sempronium, daß er das Gut reumen soll / fundirt seine Intention in jure (1.) daß nemlich ein Käuffer einen Conductorem außtreiben könne / per vulgatum, Kauff gehet vor Miethe / juxta l. emptorem 9. C. locat. Conduct. ibidem Gloss. cum Sichard. Wehner. obs. pract. in l. t. K. Petr. Mindan. in process. lib. 3. c. 14. n. 19. Fachin. I. Controv. 88.

Sempronius sagt excipiendo (2.) er habe mit dem Locatore einen pact getroffen / daß ihm das Gut zum Unterpfande stehe / derohalben hätte Klägers suchen nicht statt / per ea quæ tradit Vigel. in M. J. R. lib. 5. c. 6. reg. 7. Except. 2. bittet Klägern abzuweisen / und ihn bey seinem Rechte zu schützen.

Be-

Bescheid.

Auff Klage und fürgeschützte Exception Mævii Klägern an einem / Sempronii Beklagten am andern Theil/gebe ich dero Zeit verordneter Amptschösser zu N. diesen Bescheid: daß Klägers Suchen nicht statt hat / dannenhero Beklagter davon entbunden/und bey seiner mit Sejo getroffenen Miethe bis zu Ende derselben billich gelassen wird.

Cas. 36.

Hans Martin hat ein Miethauß George Steltznern auff 6. Jahr lang vermiethet / als nun drey Jahr fürüber sind / begehrt Hans Martin / daß Georg Steltzner das Miethauß reumen soll/und weil ers nicht thun wil / so verklagt er ihn deßwegen vor den Gerichten / fundirt sich in contractu locationis & conduct. George Steltzner erscheinet und excipiret, daß Hans Martin nicht Macht habe ihme die Miethe vor Außgang der 6. Jahren auffzukündigen/ und bittet sich bey solcher Miethe zu schützen/ fundirt sich in jure, welches sagt / daß der Locator schuldig dasjenige / was er ihm versprochen zu halten/nun hätte er aber ihm das Hauß auff 6. Jahr lang versprochen und vermeithet / ergo Arg. l. ex conducto 15. in pr. D. Locati. l. si in lege 24. §. penult. D. d. t. item l. circa. 9. C. eod.

Hans Martin replicirt, daß es Rechtens sey/wann der Dominus ædium die Miethe vor sich selbsten gebrauchen wolt/ daß der Miethmann auch ante tempus conductionis reumen müste/ nun wäre aber kundbar/ daß er sein Miethaus vor seinen Eydam/ der seine Tochter heyrathe/gebrauchen wolte/derowegen bittet er zu decretiren, daß Georg Steltzner die Mieth zu reumen schuldig. Fundirt sich in l. æde 3. C. de locat.c. propter 3. §. verum de loco & conduct. Meyer. in Colleg. Argent. th. 29. n. 2. D. locati.

George Steltzner stellet Klägers replicam an seinem Ort/ sagt aber duplicando daß solche in eo casu statt finde/ wann kein pactum expressum & hypotheca pro conservanda conductione vorhanden/ alldieweil aber Kläger nicht allein ihm die Miethe per pactum expressum auff 6. Jahr lang versprochen/ sondern auch das Miethhaus zum Unterpfand dessentwegen verschrieben/so wil er verhoffen/ es bleibe darbey/ fundirt sich in iis quæ tradit Vigel. in M.I.R. lib. 5. c. 6. reg. 7. Exc. 2. & 13.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Martins Klägern an einem/Georg Steltznern Beklagten am andern Theil/geben Bürgermeister und Rath der Stadt N. diesen Bescheid; daß Klägers suchen wider

wider Beklagten noch zur Zeit nicht statt hat/ und verbleibe demnach bey der zwischen den Partheyen getroffenen sechs Jährigen Miethe nicht unbillich/ und ist Beklagter ehe und zuvor sich der Mieth-Contract geendet/die Miethe zureumen nicht schuldig.

Cas. 37.

Const. Elect. 37. p. 1.

Hans Dürbach verkaufft sein Hauß Georg Mochnern/welcher als ers bezeucht/ wil er den Miethmann David Schubarten nicht länger drinne behalten/ sondern aus dem Hause haben/ fundirt sich in l. emptorem 9. C. locat. conduct. ibi Gothofr. Schneidevv. in §. actionum tit. de action. ex conducto n. 5. & seqq. Inst. de act. Coler. dec. 8. n. 17. p. 1. Wehner. in pract. observ. tit. Kauff gehet vor Miethe Moll. ad Const. Elect. 33. p. 2. sub. n. 3. lit. F.

Schubart wendet hingegen vor/ daß er den Zins auff ein Jahr allbereit Hansen Dürbachen hinauß gegeben/ derowegen er nicht schuldig/ ehe und zuvor ihm der Zins restituirt worden/ zu weichen.

Bescheid.

Auff Vorbringen George Mochners Klägers an einem/ David Schubart Beklagten anders Theils/ geben Richter und Beysitzer der Stadt-

gerichte zu N. diesen Bescheid: daß Beklagter/ seines Vorwendens ungeacht / die Miethe innerhalb Sächs. Frist zu reumen schuldig/ es wird ihm aber seine Klage und Zuspruch wider Hans Dürbachen nicht unbillich vorbehalten.

Cas. 38.

Cajus und Mævius beyde Soldaten richten einen Gesellschaffts-Contract auf/ daß alles das jenige/ was sie im Kriege erworben/ einem jeden halb seyn soll. Cajus überkömt von seinem Printzen wegen seiner Tapfferkeit über den Sold/ ein stattlich Rittergut / dahero entstehet die Frage/ ob auch solches Cajus mit Mævio theilen müsse?

Mævius klaget / fundirt seine Intention in jure, daß der (1.) Gewinn unter zweyen Geselschaften zu theilen/ per l. duobus 52. §. socium l. 1. in fin. cum l. seq. & l. siquis 74. D. eod. item l. cum in 3. C. eod. Meyer. in Colleg. Arg. th. 21. n. 8.

Cajus sagt excipiendo, daß er das feudum (2.) nicht ex quæstu & opera socii, sondern ex causa lucrativa, daß es ihm verehret worden / überkommen / derhalben könte er nicht gezwungen werden/ solches mit Klägern zu theilen/ per l. coire 7. D. pro socio Costal. ibid. conf. Cæsar in Consil. Illust. 56. p. 2. Bittet derohalben Klägern abzuweisen und sich zu absolviren.

Nota.

Nota.

Diese des Beklagten Exceptio ist gut/ sintemahl ein Lehn-Gut nicht gezwungen / sondern gratis gegeben wird/ Vigel. in M. I. Feud. c. 4. q. 1. Except. 28. Gleichwie nun keine (3.) Erbschafft/ die einem zufällt/ mit seinem Socio zu theilen/ per ea quæ tradit Costal. ad d. l. 7. D. pro Soc. Also auch kein Lehngut/ und ist nicht zusehen/ wie des Beklagten Exception wolte elidiret werden / derohalben nachfolgender Gestalt zu verabschieden.

Bescheid.

Auff summarische Klage/ und darwider vorgeschützte Exception Mævii Klägern an einem/ Caji Beklagten am andern Theil/ gebe ich dero Zeit verordneter Amptschösser zu N. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat/ Derohalben Beklagter von angestellter Klage billich absolvirt und loßgezehlet wird.

Cas. 39.

Als Mævius und seine Schwester Martha ihres Vaters Erbschafft in Gemein haben/ verkaufft Mævius aus selbiger das Haus Sejo, hernach theilet er mit der Schwester die Erb-

ſchafft: Nach ſolcher beſchehenen Theilung begehrt die Schweſter von Sejo den halben Theil des Hauſes Q.q.J.

Die Schweſter Martha klagt und fundirt ſich in jure, quod alienatio (1.) rei communis ab uno ſociorum facta alteri pro ſua parte non præjudicat per l.nemo 68.D.pro ſocio Vigel.in M. J.C. lib.7.c.4.reg.Exc.1.

Sejus ſagt/hätte doch Klägerin gewuſt / daß ihr Bruder Mævius ihm das Hauß verkaufft/ und hätte niemahls widerſprochen oder contradicirt, ſondern gleichſam/ratihibirt / derohalben könte ſie mit ihrer Klage nicht vorkommen / und hätte dieſelbe nicht ſtatt/ bittet Klägerinn abzuweiſen und ſich zu abſolvirn per l. juſto 44. §. conſt.D.de uſu cap.

Beſcheid.

Auff Klage und gethane Antwort K. Vorm. Marthæ Klägerinn an einem / Seji Beklagten am andern Theil/geben Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte zu N. dieſen Beſcheid: daß Klägers Suchen nicht ſtatt hat / dannenhero Beklagter von angeſtellter Klage billich abſolviret und loß gezehlet wird.

Caſ. 40.

Titius und Sejus haben nach ihres Vatern Tode ohne einige gethane Rechnung die Güter ingemein gehabt und beſeſſen. Dahero entſtehet

het die Frage/weil Titius, als sein Weib verstorben/vermög eines statuti dotem lucrirt, ob er solche dotem mit dem Bruder Sejo zu theilen schuldig?

Titius beschweret sich bey der Obrigkeit über Sejum, daß selbiger seines Weibes dotem halb von ihm haben wolte/da es doch dem Sejo nicht gebührte/aus Ursachen/quia dos (1.) quam maritus ex morte uxoris lucratur, cohæredi non sit conferenda, per §. emancipatus 10. l. 1. D. de collat. honor. ibid. Neph, Vigel. M. J. R. lib. 4. c. 7. reg. 13. Exc. 6. Meyer. in Colleg. Arg. th. 8. n. 7. D. de collat. bon.

Sejus sagt / es wäre zwischen ihm und Klägern eine tacita societas bonorum gleichsam geschlossen / denn sie seithero der angefallenen Erbschafft ohne einige Rechnung in selbiger beysammen gewesen. Nun aber wäre Rechtens/ daß (2.) auff dergleichen Fall auch eine acquirirte dos von einem Socio müste conferiret werden/ per l. quod si eo tempore 66. D. pro socio ibid. Neph. in System. Vigel. in M. J. Civ. lib. 2. c. 21. q. 3. reg. 1. Exc. 15. Petr. de Ubald. Peruſ. p. 5. n. 19. de duob. fratrib. & Vigel. in M. J. R. lib. 5. c. 6. reg. 87. Exc. 1. bittet derohalben zu decretiren, daß Kläger die dotem mit ihm zu theilen schuldig.

Bescheid.

In Sachen Titii Klägern an einem/Seji Be-

klagtem am andern Theil / geben Richter und Beyſitzer zu N. dieſen Beſcheid: Aus der Partheyen Vorbringen ſo viel zu befinden / daß Kläger die von ſeinem Weibe angefallene dotem mit Beklagten zutheilen ſchuldig.

Caſ. 41.

Mævius als er vor ſeine Schweſter ihrem Ehemann Titio 200. Goldgülden zur Mitgifft verheiſſen / bezahlt auff Befehl gemeldtes Titii, ſo viel (200. Goldgülden) Sempronio, welche ihm Titius ſchuldig geweſen / und nimt von ihm (Titio) wegen der verſprochenen und bezahlten Mitgabe ein Bekäntniß / nachdem Titius verſtirbt / fodert er Mævius von deſſen Erben die 200. Goldgülden / als ob er ſolche vor Titium Sempronio bezahlt Q. q. J.

Mævius fundirt ſeine Klage in des Titii Befehl / Geheiß und Mandat, daß er die 200. Goldgülden vor ihn (Titium) Sempronio bezahlt. De facto conſtare, nec de jure dubitari ſcil. de mandati actione per l. idemque 10. §. idem Labeo D. mandati l. ſi verò 12. §. ſi mihi & l. ſi quis 27. §. impendia. D. d. l. procuratorem 11. in fine l. ſi ſecundum 14. item l. ſi contra 20. in fine C. d. t.

Beklagte excipirn und ſagen / Kläger wäre ſo viel Goldg. als er von ihnen jetzo foderte / ratione promiſſæ dotis ihrem Vater Titio ſchuldig

dig zu geben/derohalben hätte die compenſatio ſtatt/ per l.1.de compenſ.

Kläger replicirt und ſagt/ daß er die ſchuldige Summa wegen der Mitgabe Titio gezahlt/ producirt deßhalben des Titii Bekäntniß.

Beklagte dupliciren aber dero Geſtalt und ſagen ferner/der Summen Zahlung/davon das Bekäntniß ſagte/wäre eben das Geld/ ſo ihrem Vater Sempronio bezahlet worden.

Kläger negirt dieſes.

Nota.

Die Sache beruhet auff der Beklagten duplication; Ob nemlich die Zahlung/ ſo der Beklagten Vatern Sempronio geſchehen/ eben das Geld ſey/deſſen in dem producirten Bekäntniß gedacht wird/ oder nicht? Dahero die Frage/ wer ſolches beweiſen ſoll? Die Vermuthung iſt/ daß eben die Summa der Mitgifft/ ſo im Bekäntniß geweſen/ſeyn muß/weil eine (ſcil. Summa) mit der andern übereinſtimmet/ per l. ſtipulatio iſta 38. §. eum qui 19. D. de Verbor. oblig. ibid. Giphan. n. 82. & ſeqq. & l. eum qui 56. D. eod. & Giphan. ibid. impr. Dahero dann folgender Geſtalt zu decretiren.

Beſcheid.

Auff angeſtalte Klage/darwider vorgeſchützte

te Exception und ferner Vorbringen Mævii Klägern an einem/ N.N.N.N. Beklagte am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid. Würde Kläger beweisen und darthun / daß er über die 200. Gülden schuldiges Ehegeld / so er Sempronio bezahlet/ noch andere 200. Goldgülden ausgezahlet und geliehen / so ergehet alsdann/ vorbehaltlichen Beklagter Gegenbeweisung und andere Nothdurfft / in der Sache ferner was recht ist.

Cas. 42.

Titius kaufft von Mævio Wolle/ in dem Werth so hoch als solches Sejus schätzen wird / Titius gehet zu Sejo heimlich und bittet ihn / daß er die Wolle um 20. Gülden schätzen wolte / Sejus nimmt diß mandatum auff sich / aber hernach schätzet er die Wolle um 25. Gülden/ diese Summa ist nun Titius Mævio aus obigem Beding zu zahlen schuldig. Dahero ist die Frage/ ob Titius wider Sejum dessentwegen klagen könne.

Titius Kläger fundirt seine Intention in jure, daß nemlich der Mandatorius (1.) welcher die fines Mandati überschritten / dem Befehlgeber oder Mandatori auff das interesse vor obligirt sey/ per l. potest 41. & l. diligenter 5. D. mandat. l. ad comparandas 16. C. eod. l. si quis 27. §. qui susce-

suscepit l, si procuratorem 8. §. mandati. & l. si mandavero 22. §. Julianus in fin. D. t. Geil. lib. I. obs. 45. n. 4. Wesenb. in π. n. 10. D. Mand. Meyer. in Colleg. Arg. th. 29. D. eod.

Sejus sagt excipiendo, es wåre (21) das ihm auffgetragene Mandatum turpe und wider Recht und gute Sitten gewesen / derohalben wåre ers zu halten nicht verbunden. Majorem probirt er per §. illud quoque Inst. Mandat. l. 6. §. rei turpis D. eod. l. si mandavero 22. §. qui ædem D. t. item l. quod sæpe 35. §. veneni D. de contrah. empt. Wesenb. in π. Meyer. in Coll. Arg. th. 14. D. mand. Schneidvv. in d. §. illud quoque n. 1. & 3. Inst. mand. Minor. constat ex eo; daß Klagender Titius als Kåuffer dolosè & contra bonam fidem gehandelt / indem er ihn (Beklagten) unterrichtet und befohlen / die Wolle nur um 20. fl. zu schåtzen. In diesem håtte er / scil. Klåger) nicht recht gethan / und er (Beklagter scil.) nicht unrecht gehandelt / daß er ein solch mandatum nicht ins Werck gesetzet per exempl. l. 1. §. fin. cum. l. seq. D. ne quis eum qui in jus voc.

Bescheid.

Auff Summarische Klage und darwider vorgeschützte Exception Titii Klågern an einem / Seji Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid; Daß Klågers Suchen / nicht

statt

statt hat/dannenhero Beklagter von angestalter Klage entbunden und loß gezehlet wird.

Cas. 43.

Georg Bötner hat bey Martin Backfusen 500. Ducaten deponirt, dergestalt/ daß Backfuß solche 500. Ducaten verwarlich bey sich behalten soll/ bis er sie abfordern würde/ als nun George Bötner vergangnen Marck wieder anheimkömt/ und seine Ducaten haben wil/ (inmassen er sich in actione depositi fundirt, de qua t.t.D.& C.eod, Vigel.in M.I.C. lib.17.c.7. Meyer. in Colleg. Arg.& Wesenb. in π. D. eod. Oldend. Clas.4.act.13.) gibt Martin Backfus vor er habe sie ausgeben / und wil ihm ander Geld dafür auszahlen/ welches George Bötner nicht geschehen lassen wil.

Bescheid.

Auff Klage/ Antwort und ferner Vorbringen George Bötners Klägers an einem / Martin Backfus Beklagten am andern Theil/ geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte diesen Bescheid: Würde Beklagter Klägern die 500. Stück Ducaten an guter Reichsmüntze/ so viel sie anitzo gültig / beneben dem interesse von der Zeit an/ da er sich der deponirten Gelder gebraucht/ bezahlen / so wäre Kläger solche Zahlung anzunehmen schuldig.

Cas. 44.

Cas. 44.

Stephan Gorcke ist Gregor Nieweisen 500. Thaler jetzo Johannis zu bezahlen schuldig/ weil aber Nieweiß solch Geld nicht annehmen will/ deponirt Gorcke dasselbe in Gegenwart Notarien und Zeugen/ bey Martin Reicharten / läst ein Instrument darüber auffrichten / und Gregor Nieweisen durch gedachten Notarien und Zeugen insinuiren , mit dieser außdrücklichen protestatio, da das Geld solte hinweg kommen/ daß er dafür nicht hafften wolle / und reiset also darvon. Bald darnach werden Martin Reicharten die 500. Thaler durch seinen Jungen gestohlen / jetzo kömt Gregor Nieweiß und wil von Stephan Gorcken die 500. Thaler haben. Q.q.J.

Nieweiß klagt ex mutuo, fundirt sich in certi condictione ex stipulatu per l. si stipulatus 126. §. Chrysogonus. vers. super est. D. de verb. oblig. sagende/ Beklagter Gorcke hätte die 500. Thaler jetzo Johannis zuzahlen zugesagt/ wie aus dem gegebenen Bekäntniß zu ersehen. Bittet derohalben Beklagten zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter Stephan Gorcke sagt excipiendo, hätte er doch Klägern vor diesem das Geld offerirt, welches er nicht annehmen wollen / darauff er dann in Gegenwart Notarien und

Zeu-

Zeugen bey Martin Reicharden daſſelbe deponirt u. ein Inſtrument darüber aufrichten/ihm es auch insinuiren laſſen/mit proteſtation, daß er dafür nicht hafften wolle/nun wäre aber Rechtens Quod depoſitio (1.) ritè facta habeat vim ſolutionis. & impediat curſum uſurarum per l. acceptam 19. C. de uſur. l. ſi creditori 6. C. eod. l. obſignatione 9. C. de ſolut. & liberat. Zanger de Except. c. 2. p. 3. n. 213. Schepliz. in prompt. Clam. tit. 18. §. 6. n. 1. & 2. Bittet derowegen ſich zu abſolviren.

Kläger ſagt/er wüſte von dieſem allen nicht.

Beſcheid.

Auff Klage darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen in Sachen Gregor Nieweiß Klägern an einem/Stephan Gorcken Beklagten am andern Theil/ geben Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte zu N. dieſen Beſcheid: Weil Beklagter in ſeiner vorgeſchützten Exception vorgewendet/ daß er die beklagten 500. Thaler deponiret, und ſich alſo durch gebührende depoſition von der Zahlung entbrochen haben wil/ſo iſt er ſolch ſein Vorgeben/weil Kläger davon nichts wiſſend ſeyn wil/ gebührlich zu erweiſen ſchuldig/und ergehet alſo dann ferner was ſich gebühret.

Caſ. 45.

Mævius gibt Titio Befehl/ daß er ihm etzliche Schef-

Scheffel Korn kauffen/ und von Leipzig überschicken soll. Dieses thut Titius unterdessen aber stirbt Mævius, welches doch Titio unwissend. Als er sein ausgelegt Geld von den Erben begehrt/wollen sie nichts gestehen. Q.q.J.

Titius fundirt seine Klage in mandati actione contraria de qua Wesenb. in π. & Meyer in Colleg. Argent. Treutl. vol. 1. disp. 27. th. 7. lit. E. Oldendorp. Class. c. act. 24. Knipschild. de Contract. Exerc. 10. th. 58. & 59. D. Richter. in Colleg. Contractuum disp. 12. th. 3. lit. I. K. L. & M. Mozz. de contract. de mandat. Quæ. actio detur ex mandat.

Die Beklagten Erben antworten/ und excipiren, es hätte Kläger sein mandatum nach ihres Vatern des Mandatoris Tode verrichtet/ auff welchem Fall dann seine Klage nicht statt hätte/ Mandátum enim morte mandatoris solvatur per §. item si adhuc Inst. de mandato inter causas 26. in pr. D. mandat. l. mandatum 15. C. eod. Schneidevv §. rectè quoque n. 3. Inst. de mand. Wesenb. in π. n. 9. eod. Meyer. in Colleg. Argenth. 20. n. 10. Knipscild. d. loc. th. 61. n. 4. Mozz. in tr. de contract. de mand. col. ult. n. 19. Medic. in cr. Mors omnia solvit p. 2. concl. 62. n. 186. Myns. 2. obs. 84. Socin. reg. 311.

Klagender Titius replicirt, er habe unwissend/ daß der Mandans verstorben / sein Mandat wegen des Korn-Einkauffens verrichtet/ dahero

vorhoffe er/ seine Klage habe statt/ und wären Beklagte ihm Abstattung zuthun schuldig per d. §. item si adhuc. Inst. de mand. l. inter causas 26. in pr. & l. si præcedente 58. in pr. D. mand. Schneidevv. d. §. rectè quoque n. 3. Inst. de mand. Medic. in d. tr. Mors omnia solvit p. 2. Concl. 64. n. 187.

Nota.

Wenn Kläger erweisen oder mit gutem Gewissen erhalten kan/ daß er des Mandatoris Tod nicht gewust/ so wird billich wider Beklagten sequenti forma verabschiedet.

Auff Klage/ Antwort/ vorgeschützte Exception und darwider eingewandte Replic Titii Klägern an einem/ N. N. Mævii Erben Beklagte am andern Theil/ geben Richter und Beysitzere der Stadtgerichte ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres vorwendens ungeacht/ Klägern die ausgezahlte (quantum) Gelder vor das gelieferte Korn abzustatten/ und zu bezahlen schuldig.

Cas. 46.

Petrus kaufft von Fischern auff dem Meer einen Fischzug/ und zahlt alsbald das Geld aus/ nach langem fischen haben sie keine Fische gefangen/ sondern es befindet sich in dem Hamen eine güldene Massa. diese wil Petrus haben/ die Fischer aber sagen nein darzu. Q. q. J.

Petrus fundirt sich auff das Recht/ das da wil/ daß beydes Schäden/ Gefahr und Nutz des ver-

verkaufften Dinges auch vor der Ubereinigung dem Käuffer gehöre / approbatur Inst. de empt. & vendit. §. cum autem l. idquod 7. in pr. D. de peric. & commod. rei vend. l. necessario 8. in pr. D. d. t. l. 1. & l. cum speciem 5. C. eod. l. sicut. 12. C. de act. empt. & vendit. item l. si soluturus 29. in fin. D. de solut. l. cum inter 4. C. de peric. & commod. rei vend. l. qui officii 62. §. fin. in fin. D. de contrah. empt. Wesenb. in π. n. 1. D. de peric. & commod. rei vend. Meyer. in Colleg. Arg. th. 2. eod. Schneidevv. §-cum autem emptio n. 11. Inst. de empt. & vendit. Knipschild de Contr. exerc. 8. th. 29. Schepliz. in promptu. Clam. §. 11. tit. de empt. & vendit. 14. Alhier könte aber nicht verneinet werden / daß die Gefahr und periculum in diesem Fall sein des Käuffers / denn ob sie Bekl. nichts gefangen / hätte er doch sein Geld zuvor außgezahlt / l. nec emptio 8. §. aliquando D. de contrah. empt. l. ex empto 11. §. fin. vers. veluti cum futurum D. act. empt. Derohalben solte der Nutz und das commodum ihm Käuffern billich seyn und bleiben.

Die Beklagte Fischer sagen excipiendo, daß von Fischen wäre gedacht und gehandelt worden und von nichts anders.

Kläger negirt diese Exception (denn sie ist facti) und sagt / es wäre von einem Zuge de jactu retis und nit von Fischen gehandelt worden / und wäre auff das Glück und Hoffnung gesetzt / was gefangen worden.

Nota.

Dieweil man nicht allein Fiſche/ ſondern auch andere Sachen piſcando (in fiſchen) offtmals aus dem Meer gezogen worden/ ſo iſt wider die Verkåuffer/ als welche den Contract deutlicher ſagen und abreden kȯnnen zu verabſchieden/ per L. L. abeo 21. D. de contrah. empt. Meyer. in colleg. Arg. th. 84. de pactis. l. 172. & in l. ambiguis 96. D. de reg. jur. ibid. Bronchorſt. & Decius. Pacius cent. Attin. 2. q. 7. item Bronchorſt. cent. Ant. 1. Aſſert. 40. Schneidew. Inſt. de obligat. de pactis n. 12. Rauchb. p. 1. q. 39. n. 14. Knipſchild. de contr. Exerc. 8. q. 7.

Beſcheid.

Auff Klage/ Antwort und ferner Vorbringen Petri Klågern an einem/ N. N. Fiſcher Beklagte am andern Theil/ gebe ich dero Zeit verordneter Amptſchȯſſer zu N. dieſen Beſcheid: Daß Beklagte/ ihres Vorwendens ungeacht/ Klågern die mit dem Hamen an ſtatt der Fiſche aus dem Meer gezogene gůldene Maſſa aus zu antworten ſchuldig.

Caſ. 47.

Cajus kaufft in Titii Namen ein Pferd/ nach geſchloſſenem Kauff ſagt er wider den Verkåuffer/ wenn das Pferd Titio nicht gefiele/ ſo ſolte der Kauff nichts ſeyn/ der Verkåuffer ſchweigt

hierauff stille/und contradicirt oder widerspricht nicht. Dahero entstehet die Frage/ wenn das Pferd Titio hernachmahls nicht gefalle/ ob er vom Kauff abstehen könte?

Titius klagt wider Sempronium actione redhibitoria. daß nemlich beym Kauff sey ausgedinget/wenn das Pferd ihm nicht gefiele / daß er es wolte widergeben/per l. quod si nolit 31. §. si quid ita D. de æd. l. edict. l. si convenit 6. D. de rescind. vend. item l. prædium 4. C. de ædil. action. Neph. ad §. si quid ita l. 31. D. ædil. edict.

Sempronius excipirt hierwider auff zweyerley Weise (1.) er habe in das angezogene pactum, darauff sich Kläger fundirt, niemals gewilliget/ (2.) gesetzt/daß er auch drein gewilliget hätte / so könte doch solches nicht gnugsam seyn / daraus eine Klage anzustellen / alldieweil es anfänglich im contract nicht mit begriffen / sondern wäre erst ex intervallo und also nach dem geschlossenen Kauff vorgelauffen.

Nota.

Uber der ersten Exception ist der Streit / ob der Beklagte in das von Klägern angezogene pactum gewilliget und consentirt oder nicht? Dieses muß der Kläger / weil pro negativa die Vermuthung ist/beweisen.

Klagender Titius braucht nun zu solchem

Beweiß diß Argument / als Beklagter gesagt / wenn ihm (scil.) das Pferd nicht gefallen würde / der Kauff nichts seyn solte / daß er (scil. Beklagter) still geschwiegen und nicht widersprochen hätte. Nun hieß es / wer da schweiget der Vollwortet / per l. qui tacet de reg. jur. in 6. & l. item quæritur. 13. §. fin. D. Locat, l. qui tacet. 142. D. de reg. jur. ibid. Bronch. & Dec. Dyn. ad d. c. qui tacet de reg. jur. in 6. Scheplitz. in prompt. Clamm. tit. 46. §. 7. Die andere Exception, daß nemlich das pactum nicht in ipso contractu, sondern ex intervallo wäre hinzu gesetzet worden / beweist er per l. juris gentium 7. §. quin imo D. de pact. l. in bonæ fidei 13. C. de pact. ibid Sichard. & Wesenb. Borcl. in tr. de pact. c. ult. n. 56. Rittershusius ad l. contractus c. 16. pag. mihi. 227. §. absoluta priore.

Beklagter sagte / daß es noch res integra gewesen / als das angezogene pactum wäre gedacht worden / derohalben hätte sein Suchen statt / per d. l. 7. §. adeo autem l. pacta. 72. in pr. D. contr. empt.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort und ferner Vorbringen Titii Klägern an einem / Sempronii Beklagten am andern Theil / geben etc. diesen Bescheid: Daß Beklagter / seines Vorwendens ungeacht das Pferd von Klägern wiederum anzunehmen und das Kauffgeld heraus zu geben schuldig.

Cas. 48.

Cas. 48.

Titius hat Mævio ein Pferd um 60. Thaler verkaufft/diese 60. Thaler begehrt er/und klaget alhier wider ihn dero Gestalt/ daß er entweder zur Zahlung angehalten / oder ihm zu seinem Pferde verholffen werden möchte/ per l. Julianus 13. ex vendito D. de act. empt. l. vendit. 6. in fin. & l. fructus 13. §. fin. C. d. tit.

Beklagter gestehet den Kauff / sagt aber exceptivè/daß das Pferd daheim in seinem Stall stünde/und nicht fressen wolte/könte also dasselbe nicht gebrauchen/wüste auch nicht/ was ihm mangelte/ bittet zu verabschieden / daß Kläger das Pferd wieder annehmen solte / fundirt sich in actione redhibitoria D. de Ædil. Edict. ib. Meyer. in Colleg. Arg. & Wesenb. π. Treutl. vol. 2. disp. 2. th. 2. Oldend. Class. 4. act. 2. & in id quod dicit Rovestrunck. ad tit. de ædil. edict. c. 4. num. 10. ubi habetur, quod redhibitio habeat locum, si equus vitio intestinorum vorare non possit. Equus enim malè pabulatus malè vadit, inquit Accurs. in l. animalia C. de curs. publ. und ferner wäre Rechtens / daß derjenige / so einem andern ein Pferd verkaufft/dasselbe auch ohne Mangel liefern solte/dieweil aber der Schmidt/durch welchen ers besichtigen lassen/vorgebe/es wäre Scabiosus, und ein solcher Mangel am Pferde ein Hauptmangel wäre/ so hätte dißfalls die red-

hibitio ipso jure statt/ fundirt sich in l. vel proterv. 13. D. de ædil. Edict. Meyer. in Colleg. Arg. th. 17. n. 4. circ. fin. Treutl. vol. 2. disp. 2. vol. 2. lit. F. in fine Referstrunck. de jud. Equestri ad tit. de Ædil. Edict. c. 4. pag. mihi 27. n. vitiorum 18. Color. de process. Execut. p. 2. c. 1. n. 82. bleibet derohalben bey seinem petito.

Kläger sagt triplicando, daß ihm von keiner Scabie bewust/könte auch solcher nicht geständig seyn.

Beklagter bleibt quadruplicando, endlich darbey/es sey Scabiosus Q. q. J.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort und ferner Exception in Sachen Titii Klägern an einem / Mævii Beklagter am andern Theil / geben Richter und Beysitzere 2c. diesen Bescheid: Weil Kläger an dem Beklagten verkaufften und geliefferten Pferde den angezogenen Hauptmangel nicht geständig / so ist Beklagter solchen gebührlich zu erweisen schuldig/und ergehet also dann ferner was Recht ist.

Nota.

Beklagter thut diesem interlocut zwar Folge/ beweist aber Scabiem nicht/derohalben nunmehr hauptsächlich zu verabscheiden.

Be-

Beſcheid.

Auff Klage / Antwort und verführten Beweiß in Sachen Titii Klägern an einem / Mævii Beklagten am andern Theil / geben Richter und Beyſitzer ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter dasjenige / was ihm zu beweiſen obgelegen / und er ſich angemaſt / wie Recht / nicht erwieſen / derowegen er nunmehro Klägern die 60. Thaler vor das erkauffte Pferd / beneben dem Landüblichen Intereſſe von Zeiten an des Verzugs zu bezahlen ſchuldig.

Caſ. 49.

Hans Frohndorff hat mit George Milbern einen Tauſch getroffen / dero Geſtalt / daß er ihm 1000. Stück Leder gegeben / hingegen George Milber ihme 500. Stück Schamloth eingehändiget / als nun George Milber die 1000. Stück Leder umwerffen läſt / befindet er / daß der meiſte Theil darunter naß / verfault und zum Theil auch von groſſen Mäuſſen gefreſſen worden / derowegen klagt er wider Frohndorffen / und wil ſeine Schamloth wieder haben / oder den Werth dafür / fundirt ſich actione redhibitoria, per l. ſi tamen 48. §. non ſolum D. de ædil. edict. Vigel. in M. J. C. lib. 18. 12. Treutl. Meyer. in Colleg. Argent. & Oldend. in Claſſ.

Hans Frohndorff excipirt, er habe mit Klägern / Kauffmanns-Brauch nach geſtochen / er

hätte auch die Leder alle gesehen und angenommen/hätte es also können sehen und verstehen/ fundirt sich in l.§.si intelligatur D.de ædil.edict. l. quæritur l.4.§.fin.& l.si tamen 48.§.in ædilitiis D. d.t.l.ea quæ 43.§.quædam D.de contrah. empt.

Derowegen so müste er nunmehr den Schaden über ihn gehen lassen / wiewohl er nicht allerdings geständig/daß dem also seyn solle / wie Kläger vorgeben.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort und ferner Vorbringen in Sachen George Milbern Klägern an einem / Hansen Frohndorffen Beklagten am andern Theil/geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte diesen Bescheid: Weil Beklagter nicht geständig/daß er Klägern 1000. Stück Leder eingehändiget/so theils verfault/ theils aber von grossen Mäusen gefressen / so ist Kläger solch sein Vorgeben gebührlich zuerweisen schuldig / und wird Beklagten seine Gegenbeweisung billich vorbehalten/und gehet also dann ferner/was sich gebühret.

Cas. 50.

Titius verkaufft Sejo ein einäugigt Pferd/ welches Sejus nicht in acht nimmt / und bezahlt das Pferd/nachdem er nun das Pferd hinweg führt/wird er gewahr/daß dasselbe nur ein Aug habe

habe / klagt derohalben wider Titium actione redhibitoriâ, Q.q.J.

Sejus der Kläger fundirt ſich in jure, daß nemlich ein verkaufft Ding/weñ es einen Mangel hat/wieder gegeben werden kan / und das Kauffgeld reſtituirt werden muß/ D.de Ædil. Edict.ibid.Weſenb.& Meyer.in Colleg. Argent. th. 17.& ſeqq. D. eod.

Titius ſagt / warum Kläger die Augen nicht auffgethan/wäre doch das vitium wohl zu ſehen geweſen/hätte dannenhero Klägers ſuchen nicht ſtatt/bittet ſich zu abſolviren,propter l. 1. ff. ſi intelligatur D.de ædil.edict.l.quæritur 14. §. fin. & l. ſi tamen 48.§.in ædilitiis D.d.t.l.ea qua 43. §. quædam D.de contrah.empt.item l.apud Celſum 4. §. item L.abeo D.de dol.mal. except.

Nota.

Weil Kläger nicht ſehen können / daß das Pferd ein Auge gehabt / als heiſt es mit ihm nach dem gemeinen Sprichwort/wer die Augen nicht wil auffthun/der thue den Beutel auff.

Beſcheid.

Auff Klage und gethane Antwort Seji Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil/geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers ſuchen nicht ſtatt hat / derohalben Beklagter von angeſtelter Klage billich loßgezehlet wird.

Caſ. 51.

Cas. 51.

Titius sucht bey Sejo, 29. jährige Zins von einem Hause/ so Titii Vater Seji Vater vermiethet/ producirt deßwegen den Mieth-Contract, Sejus negirt, daß das Haus Titii Vatern gewesen/ sondern sagt / es sey seinem Vater gewesen/ Q.q.J.

Titius Kläger fundirt seine Klage und Intention auff der von seinem Vater mit der beklagten Vatern seel. wegen des Hauses getroffenen Miethe/ und probirt solche mit dem Mieth-Contract.

Beklagter sagt excipiendo, das Hauß wäre niemahls Klägers / sondern seines Vatern gewesen / derohalben gelte die Miethe nicht per l. qui rem 20. C. Locat. Bittet dannenhero Klägern abzuweisen/ und ihn cum refusione expensarum zu absolviren. Kläger sagt replicando, da schon Beklagtens Vorgeben wahr und richtig / dennoch müste vor allen Dingen das Haus und was dem anhängig/ Klägern restituirt werden/ per l. si quis conductionis 25. Colocat. Inmassen er bitten thäte/ zu decretiren.

Beklagter sagt duplicando, diese des Klägers replication hätte statt/ wenn actione locati geklaget würde / aber alhier würde nicht actione locati, sondern rei vindicatione geklaget / auff wel-

welchen Fall er Beklagter dann gar wohl quæstionem Dominii referiren könte.

Nota.

Der Handel beruhet nun darauff / ob Locatione oder rei vindicatione sey geklaget worden. Aus vorher erzehltem Handel ist zu nehmen / daß nicht rei vindicatione muß geklagt seyn worden. dann pensio 2. annorum non venit in rei vindicationem sed in actionem locati, derohalben folgender massen zu verabschieden.

Bescheid.

Auff angestellte summarische Klage/darauff gethane Antwort und ferner Vorbringen Titii Klägern an einem Seji Beklagten am andern Theil / geben Richter und Beysitzer ꝛc diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht / Klägern die schuldigen Zinsen von seines Vatern Hause zu entrichten / und solch Hauß zu reumen schuldig / es ist ihm aber hernacher seine rei vindicationem wider Klägern anzustellen unbenommen.

Cas. 52.

Titius verkaufft Sejo einen Fundum mit Vorbehalt des Wegs auff den nechsten fundum, nachdem nun dem Nachbar von dem

Käuf-

Käuffer durch den fundum zu gehen verboten wird/vindicirt der Nachbar den Weg im Gerichten / Sejus der Käuffer denuncirt Titio dem Verkäuffer litem ihn zu vertreten Q.q.J.

Sejus klagt und bittet / daß ihn Titius vertreten möge/fundirt solche Klage in jure, daß nemlich der Verkäuffer den Käuffer/welchem de re empta controversia movirt wird / zuvertreten schuldig/per l. exempto 11. §. denique in fin. D. de action. empt. Vigel. in M.I.P. lib. 5. c. 7. reg. 18. & M.I.R. lib. 5. c. 6. reg. 40.

Beklagter Titius sagt excipiendo, hätte doch Kläger wohl gewust/ daß dem Nachbar durch den erkaufften fundum den Weg berühre/per l. si fundum 27. C. de evict. Geil. lib. 2. obs. 137. n. 9. & obs. 139. n. 15. in pr. Myns. cent. 6. obs. 37. n. 5. derohalben bittet er Klägern abzuweisen und ihn zu absolvirn.

Des Beklagten Exceptio ist gut / und ist zu attendirn, denn in dem Kauffe der Weg dem Nachbar durch den fundum vorbehalten worden: kan also ferner von Klägern mit Bestande nichts vorbracht werden.

Bescheid.

Auff Klage und vorgeschützte Exception Seji Klägern an einem / Titii Beklagten an andern

dern Theil/geben Richter und Beysitzer diesen Bescheid: daß Klägers Suchen nicht Statt hat/ sondern es wird Beklagter darvon billich entbunden und loß gezehlet.

Cas. 53.

Sejus verheist Mævio bey Straff 100. Ducaten Titium auff den 2. Martii im Gerichte zu stellen und zu sistirn, aber er ist nicht erinnert und ermahnet worden: dahero entstehet die Frage/ob nicht minder Sejus in die Straffe gefallen sey?

Mævius klagt auff die 100. Ducaten Straff/ fundirt seine Intention in jure, quo pœna committitur; si non sit factum, quod sub pœna est promissum, per l. qui Romæ. 122. §. fin. D. de verb. oblig.

Beklagter Sejus sagt excipiendo, er wäre noch niemahls dessentwegen gemahnet worden/ derhalben hätte Klägers suchen nicht statt / per l. mora 32. D. de usur. Kläger replicirt und saget: wäre doch eine gewisse Zeit/wann die Stellung geschehen sollen/ gesetzt: hätten also (1.) tempus pro homine interpellirt, per l. magnam 12. C. de contrah. stipul. l. trajectitiæ 23. de act. & oblig. ib. Giphan. 6. n. Myns. cent. 3. obs. 95. n. 2.

Beklagter sagt duplicando, es wäre nicht allein eine Zeit / sondern auch eine condition in der stipulation, nemlich / wenn er auff den 2. Martii auch leben würde/ derohalben wäre er nit

in

in mora, non nata scil. obligatione, quia ante existentem conditionem non nascitur obligatio.

Kläger sagt triplicando, daß die angezogene conditio non expresse sed tacitè inesset: dergleichen conditiones aber suspendirten keine obligation per l. si ita 65. §. illi si volet D. de leg. 1.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort und ferner Vorbringen Mævii Klägern an einem / Seji Beklagten am andern Theil geben rc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht / die wegen des Titii Nichtstellung die verheissene 100. Ducaten Klägern auszuzahlen schuldig.

Cas. 54.

George Stephan hat mit Martin Ditrichen einen Vertrag auffgericht / des Inhalts / daß er ihm gegen Lieferung 50. Klafftern Holtzes nicht allein jede Klaffter mit 4. Reichsthalern bezahlen / sondern auch darzu 300. Thaler bares Geldes leihen wolle / nun hat er ihm hierauff die 50. Klafftern Holtz gelieffert / begehrt demnach nicht allein die Zahlung / sondern auch die 300. Thaler fundirt sich in actione præscriptis verbis l. 1. vers. quoties enim D. de æst. præscr. verb. & l. quoties 22. D. de præscr. verb. l. juris gentium 7. in pr. vers. Sed etsi in alium D. de pact. Melasius in Disc. Acad. ad l. naturalis 5. D. de præscript.

script. verb. Oldend. Class. 4. act. 40.

Martin Dietrich erbeut sich die 50. gelieferte Klafftern Holtz zu bezahlen/will ihm auch 300. Thaler leihen / iedoch auff gnugsame und annehmliche caution.

Kläger acceptirt beydes/will sich aber zur caution nicht verstehen noch schuldig erachten/weil Beklagter ihm 300. Thal. sine mentione ullius cautionis zu leihen versprochen.

Beklagter sagt duplicando, er hätte die 300. Thaler ihm zu leihen ander Gestalt nicht zugesagt / als wenn er ihm caution davor præstirn würde / er würde ihn auch deßwegen nicht verdencken / damit er der restitution halber solcher Gelder desto besser gesichert wäre.

Nota.

Weil Beklagter die 50. Klafftern Holtz zu bezahlen sich erbeut/wegen der zugesagten 300. Thaler/aber seine duplica affirmativa ist/reus autem tenetur probare duplicationem, & id in quo se fundat, de qua videre licet Meyer. in Colleg. Arg. th. 4. in fin & seq. D. de prob. & præsumpt. & tr. de proband. neg. Francisc. Hercul. Perus. & Martinus de fano. So wird nachfolgender Weise verabschiedet.

Bescheid.

Auff Klage Antwort und ferner Vorbringen Georg Stephan Klägern an einem / Martin Dietrichen Beklagten anders Theils/geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägern die gelieferten Klafftern Holtz vor iede Klaffter 4. Thaler zubezahlen/ auch seiner hierüber ihm gethanen Zusage nach/die 300. Thaler zu leihen schuldig/ er könte und wolte dann erweisen / daß er solch Darleihen ander Gestalt verwilliget/ als wenn ihm Kläger zuvor annehmliche und gerichtliche caution würcklich bestellen würde / darauff ferner ergienge/was sich gebühret.

Cas. 55.

Sempronius schenckt Titio sein Gut mit vorbehalt des Nießbrauchs auff seine Lebzeit / hernach verobligirt und verpfändet er solch Gut Sejo vor 100. Gülden/ dahero entstehet die Frage/ob dieser Contractus pignoris gültig sey?

Sejus klagt/ fundirt seine Intention in contractu pignoris, ex quo hypothecariam instituit per l. si fund. 16. §. in vindicatione. D. de pign. & hypoth. l. 2. C. si unus ex plurib. hæred.

Titius excipirt. Sempronius habe nicht sein/ sondern ein fremde Gut verpfändet und verobligirt per l. quæ prædium filios cum duab. II. cum

cum ſeqq. C. ſi alien. res pign. data ſit item l. 2. C. eod. l. qui filios 6. C. quæ res pignori obl. l. ſi quidem 13. in fin. C. de don. inter vir. & uxor. l. 2. de pign. act. Et dicit hanc exceptionem cauſæ ineſſe: ſi quidem Sempronius ſervando ſibi uſum fructum in prædio donato, per conſtitutum tranſtuliſſet dominium in donatarium per l. quædam mulier 77. D. de rei vind. l. interdum 21. in pr. & §. fin. & l. re pign. 37. D. de acquir. poſſ. l. quod meo 18. in pr. D. de acquir. poſſ.

Beſcheid.

Auff ſummariſche Klage und darwieder vorgeſchützte Exception Seji Klägers an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ geben Richter und Beyſitzere der Stadtgerichte ꝛc. dieſen Beſcheid: daß der von Klägern mit Sempronio geſchloſſene Contract zu recht vor beſtändig und gültig nicht zu achten.

Caſ. 56.

Hanß Melber hat bey Georg München 600. Thaler erborget/ und ihm ein gülde Kleinod und Pantzerketten zum Unterpfand gegeben/ alldieweil aber Hanß Melber die Pfandſtücken nicht abgelöſt/ verkaufft ſolche Georg Münch einem Jubilirer/ derowegen kömpt ietzo Hanß Melber und begehrt ſeine Pfande / hingegen erböthig/

die 600. Thaler beneben den Zinsen zu erlegen/ fundirt sich in actione pignoraria directa de qua D.d. Wesenb. in π. Meyer in Coll. Argent. D. de pign. action. Oldend. Class. 3. act. 12. & in iis quæ dicit Vigel. in M.I.C. lib. 17. c. 12. c. 1.

Georg Münch ist geständig/ daß er wegen 600. Thaler dargeliehenen Gelder von Klägern ein gülden Kleinod und Ketten bekommen/ sagt aber exceptivè, daß er solche nicht mehr habe/ sondern weil sie Kläger nicht abgelöst/ seinem Versprechen nach/ hätte er sie einem Jubilirer verkaufft/ fundirt sich in pacto, so sie mit einander auffgerichtet/ propter §. contra Instit. quib. alien. lic. vel non Meyer in Colleg. Argent. th. 1. D. d. distract. pign. Vigel. in M.J.C. lib. 17. c. 15. caus. 2.

Hanß Melber replicirt, er hätte nicht Macht gehabt die Pfande zu vereussern/ begehrt/ daß er solche wieder schaffen/ oder das Interesse ihm erstatten soll/ welches er auff 100. Thaler anschlägt. Fundirt sich in §. contra. 1. Inst. quib. alien. l. c. vel non ibid. Schneidevv. l. si creditor in fin. C. de pign. act. Meyer. th. 10. n. 5. in fin. D. eod. Oldendorp. Class. 3. act. 13. Quid persequatur n. 3. Vig. in M.J. Civ. lib. 17. c. 15. in fin. reg. 15. & c. 12. Exc. 13. repl. 1.

Georg Münch duplicirt, es habe sich Kläger gegen ihm verwilligt/ da er die Pfande nicht wieder ablösen würde/ so solte er dieselben veralienirn

lienirn, fundirt ſich in der Verwilligung und convention §.contra autem inſt.quib. mod. alien. lic.vel non l.& ſi convenerit in pr. D. pign. action. l.fin.poſt.pr.C.de jur.dom.impet.Schneidvv.ad.d. §.contra n.1.inſt. d.t.

Beſcheid.

Auff Klage / erfolgte Antwort und ferner Vorbringen in Sachen Hanſen Melbern Klägern an einem/Georg Mönchen Beklagten am andern Theil / geben Richter und Beyſitzer der Stadgerichte ꝛc. dieſen Beſcheid: Weil Beklagter geſtändig / daß er die ihm von Klägern verſetzte Pfandt alienirt, ſo iſt er auch ihme die Ubermaſſe zu reſtituirn, und das Intereſſe, welches aus Richterlichen Ampte auff 50. Thaler billich moderirt wird/auff Klägers vorgehenden Eyd/daß er lieber ſo viel Geld/als ſeine Pfande entbehren wolte/ihm zu erlegen ſchuldig.

Caſ. 57.

Chriſtoph Oehler hat Hanß Weidnern ein ſtück Holtz verſatzt gegen empfahung 500. Thaler/mit dieſem außdrücklichen angehengten pacto, da ers binnen zweyen Jahren nicht wieder einlöſen würde / ſo ſolte ſolch Stück Holtz ihm üm die 500. Thaler verkaufft ſeyn / jetzund und da allbereit vier Jahr verfloſſen / kömpt Chriſtoph Oehler und wil ſein Holtz wieder haben/

fundirt sich in L. Commiss. D. eod. tit. ibid. Meyer in Colleg. & l. ult. C. de pact. ping. Meyer de lib. th. 88 de contrah. empt. Vultej. Jurispr. Rom. lib. 1. c. 34. lit. Q.

Hanß Weidner will dieses nicht zugeben/ sondern wendet vor/ das Holtz sey sein/ fundirt sich in dem getroffenen pacto.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klagen/ und darauff gethane Antwort in Sachen Christoph Oehlern Klägern an einem/ Hansen Weidnern Beklagten am andern Theil/ geben Bürgermeister und Rath diesen Bescheid: Würde Kläger Beklagten die dargeliehene 500. Thaler wiederum bahr zahlen/ so wäre Beklagter seines Vorwendens ungeacht Klägern das verpfändete Stück Holtz wiederum abzutreten und einzureumen schuldig.

Caf. 58.

Const. Elect. 24. & seqq. p. 2.

Hanß von Küchern stirbt und verläst seine Witbe an einem/ und seinen Brudern Christoph von Küchern am andern Theil/ beneben einem Ritterguͤte zu Miltitz. Die Witwe will aus dem Lehngute nicht weichen/ sie habe denn zuvor ihr eingebracht Gut/ alldieweil sie aber solches in continenti nicht bescheinigen kan/ son-

dern

dern auff weiter Außführung beruhet / begehrt Christoph von Küchern / daß der Amptschösser sie zur Außreumung anhalten möchte / dann sie das (1.) Weib im Lehn ihrem Ehe-Juncker sel. nicht succedirn könte / per c. an marit. succed. uxor. in benef. 1. F. 5. Schneidvv. Epit. feud. p. 6. c. 2. pr. c. 5. n. 1. & seq. Wesenb. de feud. c. 6. n. 21. Rittershus. part. feud. lib. 1. c. 16. q. 19.

Die Witwe prætendirt (2.) das jus retentionis, und will sich nicht schuldig erachten zu weichen / fundirt sich auff die jura, welche Negusanz in tr. de pign. 4. membr. 5. part. n. 5. setzet / so wohl quæ tradit Myns. obs. 45. & obs. 82. c. 6. Petr. Molign. in tr. de retent. q. 25. & 327. & Const. Elect. 25. p. 2. ibid. Moller. n. 5.

Kläger sagt / daß der Beklagtin Einwenden nicht statt hätte / quia bona (3.) feudalis non venirent in obligatione per ea quæ tradit latius Negusantz d. tr. de pignorib. memb. 2. part. 2. n. 43. bleibt derohalben bey seinem vorigen petito.

Beklagte berufft sich auff einen Consens, darinnen ihr verschrieben / daß sie wegen ihres Einbringen nicht ehe aus den Gütern zu weichen schuldig seyn soll.

Nota.

Weil Beklagte sich auff einen Consens berufft / solcher aber nicht producirt, so

 wird

wird nachfolgend inter locut ad evitandam nullitatem, ertheilet.

Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph von Küchers Klägers an einem / Kriegischen Vormunden Fr. Annen / Hansen von Küchers hinterlassenen Witwen am andern Theil / gebe ich jetziger Zeit verordneter Amtschösser alhier diesen Bescheid: Daß Beklagter den Consens, darauff er sich referirt, zur Stelle zu bringen schuldig / und ergehet alsdann auf beyder Partheyen tetziges Vorbringen ferner was sich gebühret.

Nota.

Wann der Consens producirt, und richtig befunden wird / ist auff das jenige so von beyden Theilen in meritis vorbracht / zu verabschieden.

Bescheid.

Auff Vorbringen und producirten Consens Christoph von Küchers Klägers an einem / Kriegischen Vormunden Annen Hansen von Küchers hinterlassenen Witwen Beklagten am andern Theil / gebe ich dero Zeit verordneter Amptschösser allhier diesen Bescheid. Daß Klägers Suchen nicht statt hat / sondern es wird Beklagte so lange in ihres Ehe-Junckern Sel.

Lehn

Lehngütern / biß sie ihres Einbringens vergnüget / billich gelassen und unterhalten.

Cas. 59.

Const. Elect. 26. p. 2.

Hanß Dürbach hat Valtin Rablern auff zwey Ketten und etzlich ander Silbergeschmeide 500. Thaler geliehen / nachdem aber die Crabaten Hansen Dürbachen die Ketten und andere Geschmeide / so wohl was er sonsten hat / nehmen / und solches Valtin Rabler wieder haben / und ehe das Geld nicht außzahlen will / biß ers bekommen / klagt Hanß Dürbach wider ihn / fundirt sich in stipulatione de reddendo mutuo, & sic incerti condictione ex stipulatu per l. si ita stipulatus 126. §. Chrysog. v. superest. D. de V. O.

Rabler excipirt und saget / wenn er sein Pfand habe / so wolle er zahlen / Solutione debiti (1.) tollitur obligatio pignoris, & pignus restitui debet per l. item liberatur 6. in pr. de quib. mod. pign. solv. si is 11. §. 1. D. de pig. & hypoth. l. solutum 11. §. si in sortem D. de pign. act. Nun wäre er erböthig also balde zu zahlen / wenn seine Pfande ihm außgeantwortet würden.

Dürbach replicirt und sagt / das Pfand wäre ihm ohne seine Verwahrlosung genommen worden / derhalben so müste er Rabler als Dominus solchen Schaden tragen / und ihm sein Geld re-

ſtituirn, fundirt ſich in §. fin. Inſt. Quib. mod. recontrah. oblig. l. quæ fortuitis 5. C. de act. pign. l. ſi nulla 7. cum l. ſeq. C. eod. tit. & Conſt. Elect. 26. p. 2. ubi habetur, daß eines Pfandes Verluſt ohne Verwahrloſung des Gläubigers / der Schuldiger billich trage.

Beklagter ſagt / vielleicht habe Kläger nicht ſeinen gebührenden Fleiß wegen der Verwahrung gethan / derhalben müſte er den Schaden tragen / propter l. ſi cum 13. ʃʃ. fin. cum. l. ſeq. D. de pign. action. §. fin. Inſt. quib. mod. recontrah. oblig. l. ſi ut certo 5. ʃʃ. nunc videndum, ibi ſed ubi utriusque D. commodat. l. ſicut 19. C. de pign. & hypoth. l. ſi creditor. 4. C. de act. pign.

Beſcheid.

Auff Klage / Antwort und ferner Vorbringen Hanſen Dürbachs Klägers an einem / Valtin Rabnern Beklagten am andern Theil / geben Richter und Beyſitzer ꝛc. dieſen Beſcheid: Würde Kläger mit ſeinem Cörperlichen Eyde erhalten / daß ihm von den Crabaten Beklagtens Pfande / ungeacht er ſolche als ein getreuer Haußvatet wohl verwahrt und verſchloſſen gehabt / mit Gewalt abgenommen worden / ſo wäre auff ſolchen Fall / Beklagter / ſeines Vorwendens ungeacht / ihme die 500. Thaler hinwiederum zubezahlen ſchuldig.

Caſ. 60.

Caſ. 60.

Sejus verkaufft Mævio ſein Gut / mit Beding daß er ſolches binnen gewiſſer Zeit wieder löſen wollt / nach etzlichen Jahren ſagt er zu Mævio, er wolle das Gut üm das gewiſſe bedingte Geldt wiederlöſen / er Sejus hat aber zu gemelter Zeit das bahre Geldt nicht / entſtehet nun die Frage / wenn Sejus das Gut wieder an ſich zulöſen begehrt / u. das bahre Geld offerirt, ob er zu hören?

Sejus fundirt ſich in pacto de redimendo contractus appoſito, de quo Tiraquell & Reinhing. item Vigel. in M.I.R. lib. 5. c. 2.

Mævius objicirt exceptionem denunciationis ſemel factæ & oblationis realis non ſecutæ, welche exceptio in dieſem beruhet / quod is qui non ſervavit contractum, non poſſit ergò ex eo agere, per l. cum proponas 21. in fin. C. de pact. & l. ſive apud acta 28. C. de transact. Weſenb. in comment. ad tit. C. de pact. ad d. l. 21. n. 4.

Sejus replicirt, ob er ſchon den Contract nicht gehalten / ſo wäre er doch noch bereit / ſelbigen zu halten / wodurch voriger mora und Verzug purgirt würde / per l. ſi major. 36. C. de transact. Ne ibid. & Jaſon. n. 1. & 2. Vigel. in M.J.C. lib. 2. c. 41. q. 2. Exc. 27. repl. 2.

Nota.

Weil Seji replicatio in jure Grund hat / und nicht

nicht weiter von Mævio elidirt werden kan/ als ist vor Sejum zu decretirn.

Bescheid.

Auff Vorbringen Seji an einem/ Mævii am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß (Bl.) Mævius seines Vorwendens ungeacht (Kl.) Sejo das sub pacto revenditionis überlassene Gut/ gegen Außzahlung der offerirten Summa wiederum zu überlassen und abzutreten schuldig.

Cas. 61.

Titius verpfändet seines Sohns Mævii Acker vor 100. Gülden Sejo, Mævius will den Acker wieder lösen/ und offerirt Sejo die 100. Gülden. Als aber Sejus das Pfand verneinet/ werden Zeugen wider ihn geführt/ welche außsagen/ daß Sejo der Acker vor 100. Gülden verpfändet/ darauff wird ein Abschied gegeben/ darinnen er nach empfangenen und offerirten 100. Gülden den Acker wieder abtreten soll. Nach diesem/ als der Bescheid seine Krafft erreicht/ producirt Sejus das Instrumentum pignoris, darinnen zu befinden/ daß der Acker vor 100. R. Gülden in specie verpfändet/ will derohalben den Acker nicht ehe abtreten/ biß ihm 100. Rein. Gülden in specie, und am Golde außgezahlt. Q. q. J.

Sejus fundirt ſeine Intention in jure, quo creditor non, niſi in ſolidum ſoluto debito, pignus reſtituere teneatur, per l. ſi rem 9. §. omnis D. de pignor. act. l. in executione 85. §. item ſi ita in fin. D. de Verb. oblig. ibid. Giphan. n. 11.

Mævius excipirt duplici modo (1.) daß Sejus anfänglich das Pfand verneinet / da er doch überwieſen worden / auff welchen Fall er dann Exceptionem particularis ſolutionis nicht vorſchützen / oder dieſelbige ihn helffen könte / per Exempl. Inſt. de fide commiſſ. hered. §. fin. in fin. & per exempl. quod habet Hering. in tr. de fidejuſſ. c. 27. part. 1. n. 20. & ſeqq. (2.) Excipirt er / daß der gegebene Abſchied Krafft rechtens erreichet / dahero nunmehr ſein Einwenden nicht zu attendirn, per l. 2. C. ſententiam reſcindi non poſſe Geil. lib. 2. obſ. 46. n. 9. cum ſeqq. usque ad fin. idem lib. 1. d. P. P. c. n. 27. cum 4. ſeq. Menoch. lib. 2. præſ. 46. n. 1. cum ſeqq. Boer. deciſ. 45. n. 7.

Nota.

Ob zwar wohl des Mævii erſte Exceptio nicht allerdings zu attendirn, denn dieſelbe noch diſputirlich / und nur in gewiſſen Fällen ſtatt hat: Weil aber doch die andere Exceptio wohl in jure fundirt, ſo wird billich contra Sejum hoc modo decretirt.

Be-

Bescheid.

In Sachen Mævii Klägern an einem / Seji Beklagten am andern Theil / geben rc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/dem am rc. gegebenen Abschiede Folge zu leisten/und Klägern den verpfändeten Acker nach Außzahlung der offerirten 100. Gülden abzutreten schuldig/in Verbleibung dessen wird er durch Straffgebot und andere Mittel darzu billich angehalten.

Cas. 62.

Als Titius und Mævius für Sejum bey Sempronio als Creditorn des Seji wegen 100. Gülden in solidum Bürge worden / und Titius als er von Sempronio verklagt/ die völlige Zahlung geliefert / und von Sejo dem Principal-Schuldner/welcher nicht solvendo, nichts wiederum erlangen kan/ begehrt er von Sempronio dem Creditore, daß er ihm actionem wider Mævium seinen Mitbürgen cedirn wolle / als diese Cession geschehen/ ist die Frage/ ob Titius rechtmäßiger Weise wider Mævium vermög solcher Cession klagen könne.

Titius Kläger fundirt seine Intention in der ihm dem Sejo gethanen Cession: Sintemahl er sonst wider Mævium keine action und Klage hat. Weil er mit ihm nichts contrahirt per l. Stichum 95. §. si mand. D. de solut. Mævius sagt exci-

excipiendo, Kläger hätte die credirte Action nicht in ipſa ſolutione, ſondern hernach und ex intervallo bekommen/ derohalben hätte ſelbige nicht ſtatt/ und könte ex hoc fundamento Kläger ſeine Klage nicht anſtellen/ per l. Modeſtinus, 76. D. de ſolut. l. 1. C. de contr. jud. tutel. Menoch. lib. 3. præſumpt. 143.

Beſcheid.

Auff ſummariſche Klage und darwider vorgeſchützte exception Titii Klägern an einem/ Mævii Beklagten am andern Theil/ geben Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen nicht ſtatt hat/ dannenhero Beklagter von angeſtalter Klage abſolvirt und loß gezehlt wird.

Caſ. 63.

Als Titius von Mævio welcher nicht zu bezahlen/ ein Gut/ darauff viel Schulden hafften/ wiſſentlich ſolcher Schuld/ käufft/ nimbt er Sejum zum Bürgen an für die Gewehr/ da er nun Bürge wird/ ſo überredet Titius ihn/ als ob Mævius wohl zu bezahlen hätte/ und ſolvendo wäre/ dahero entſtehet die Frage/ wenn Titio das Gut von den Gläubigern angeſprochen und wegen der groſſen Schulden weggenommen wird/ ob er auch einige Klage mit Recht wider Sejum haben könne?

Titius

Titius klagt wider Sejum, fundirt seine Klage und Intention in actione ex stipulatu fide jussoria per l. si hereditatem 32. ibi & in summa D. mandati.

Sejus sagt excipiendo, daß er wäre von Klägern dolo überredet worden / Bürge zu werden per l. 2. §. & generaliter D. de dol. mal. except. l. qui æquitate 12. D. d. t. bittet zu decretiren daß Klägers Suchen nicht statt habe / und sich zu absolvirn.

Bescheid.

Auff summarische Klage und darauff gethane Antwort / Titii Klägern an einem / Seji Beklagten am andern Theil / geben Richter diesen Bescheid: daß Klägers Suchen nicht statt hat / derohalben Beklagter von angestalter Klage / absolvirt und loß gezehlt wird.

Cas. 64.

Titius wird für Sejum bey Sempronio wegen 500. Gülden Bürge / Sempronius macht eine Novation, hernacher klagt er wider Sejum wegen solcher 500. Gülden / daß sie ihm bezahlt werden möchten / er erhält aber nichts. Dannenhero entstehet die Frage / ob Sempronius Titium als einen Bürgen belangen könne?

Als Sempronius klagt / schützt Titius der Beklagte (1.) Exceptionem novationis vor / welche

er

er mit Sejo gemacht / per l. novatione 4. C. de fide juss. l. ubicunque 60. D. eod. (2.) schützt er vor Exceptionem rei judicatæ. Denn Kläger hätte wider Sejum nichts erhalten / per l. ubi ceptum 39. D. de jud. l. Julianus 3. & l. si quis 7. §. generaliter D. de Except. rei jud.

Kläger Sempronius replicirt auff die erste Exception, und sagt/ die Novatio sey mit seinem Debitore Titio nicht geschehen / quæ non præsumeretur, nisi expressis verbis interposita sit *per l. fin. C. de Novat.* Auff die andere exception sagt er replicando, daß der Abschied/ so zwischen ihm und seinem Debitore gefallen / ab incompetente Judice sey gegeben worden / derohalben wäre solcher Abschied nichtig/ per l. penult D. de jud. junct. tit. C. si non comp. jud. Oldend. de sent. & re jud. remed. 2. in Syllog. Except.

Beklagter beweist die Novation und duplicirt ad 2. repl. daß Kläger eben diese Exception in processu causæ objicirt habe (hoc factum præsupponitur) der Richter hätte aber selbige verworffen/ und decidirt, darvon Kläger nicht appellirt. Derhalben hielte solche replica keinen Stich/ per ea quæ tradit Vigel. in M. I. R. lib. 5. c. 11. reg. 4. repl. 10.

Bescheid.

Auff angestalte Klage/ darwider vorgeschützte Exception und ferner Vorbringen Sempro-

nii Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil/ geben Richter rc. diesen Bescheid: daß Klägers Suchen nicht statt hat/ dahero Beklagter billich absolvirt und loßgezehlt wird.

Cas. 65.

Titius Sempronius und Sejus werden bey Cajo für Mævium auff 1000. Gülden Bürgen/ verschreiben sich in der Obligation sämptlich und sonderlich / dahero fodert Cajus bey Titio, weil Mævius in Abnehmung seiner Nahrung kommen/ die gantze Summa. Q.q.J.

Cajus klagt wider Titium , producirt die Obligation , und fundirt sich in actione fidejussoria, de qua habetur in M.I.C. Vigel. lib. 21. c. 1.

Beklagter gestehet der Fide jussorischen Obligation , schützet aber Exceptionem Divisionis vor/ und erbeut sich seinen Antheil zu zahlen/ per l. inter Fide jussores 16 D. de fide juss. l. si contendat 28. eod. §. si plures ibi: Sed ex Epistola Inst. de fide juss. l. si fidejus. 10. in fin. C. d. t. Wesenb. in π. n. 6. D. de fidejuss. Meyer in Colleg. Arg. th. 23. D. eod. & D. d. præsertim Hering.

Kläger sagt replicando, Beklagter hätte sich neben den andern Bürgen sämtlich und sonderlich verschrieben/ dannenhero hätte die vorgeschützte Exception Divisionis nicht statt/ zu dem/ wären die andern Bürgen nicht solvendo, per l. inter fide juss. 16. in fin. D. de fide jus. §. si plures Inst. eod. l. non aucte C. de t.

Be-

Beklagter ſagt duplicando ad repl.1. daß die Worte ſämtlich und ſonderlich ihm das beneficium Excuſſionis nicht abſchneiden könten/und wären (2.)die Bürgen ſolvendo, welches er beſcheinigt / derohalben Klägers replica nichtig/ per d.l.non recta ibid.D.d.C. de fidejuſſ.

Beſcheid.

Auff Klage/producirte Obligation , darauff gethane Antwort/dann vorgeſchützte Exception und ferner Anbringen Caji Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/gebe ich dero Zeit verordneter Amptſchöſſer zu N.dieſen Beſcheid : Ob wohl Beklagter ſich neben ſeinem Mitbürgen wegen Mævii vor die 1000. Gülden ſämptlich und ſonderlich verſchrieben/weil aber dennoch von ihm ſo viel beſcheiniget und dargethan / daß die andern Bürgen ſolvendo , als kan er von Klägern höher/als zu ſeinem Antheil in Anſpruch nicht genommen noch belanget werden/würde nun Beklagter ſeinen Antheil auszahlen oder gebührlich deponirn , ſo iſt Kläger ſelbigen anzunehmen / und Beklagten ferners Anſpruchs geleiſter Bürgſchafft halben zu erlaſſen ſchuldig.

Caſ. 66.

Martha Hanſen Liebens Eheweib hat ſich vor itzt gedachten ihren Ehemann gegen ſeine Creditores

tores eingelassen/und sich aller ihrer weiblichen Gerechtigkeit/und insonderheit den S. C. Vellejano außdrücklichen an Eydes statt und bey dem Wort der ewigen Warheit/und zwar gerichtlichen begeben / als nun die Creditores bezahlt und Hanß Liebe ad pinguiorem fortunam kömt/itzige böse Zeiten aber ihn wiederum zum Falliment bringen / will sich das Weib ihrer weiblichen Gerechtigkeit contra Hanß Fischern/ welcher bey ihrem Ehemann 6000. Gülden zu fodern/ gebrauchen / er aber excipirt, sie hätte einmahl judicialiter und eydlich sich aller ihrer weiblichen Gerechtigkeit verziehen. Q. ergo q. J.

Das Weib als Klägerin fundirt sich in l. assiduis ubi gloss. Cyn. & D. d. C. qui potiori in pign. habent l. 1. §. & ut plenius C. de rei Uxor action. §. fuerat & ibi Schneidevv. n. 52. Inst. de action. Nov. 97. c. 2. & ibi gloss. & c. 3. l. etiam 8. & ibi Br. C. de jur. dot. Matth. de Afflictis dec. 333. Sich. in l. assiduis n. 22. C. qui tot. in pign. hab. Meyer in colleg. Arg. th. 6. D. qui pot. in pig. conf. Beuth. in tr. de prælat. jur. part. 2. c. 37. begehrt derohalben ihr eingebracht Gut.

Beklagter Hanß Fischer fundirt sich in l. 21. C. ad S. C. Vell. l. 8. §. ult. eod. l. 1. C. de l. 1. C. de Ep. & Cler. l. 29. C. de pact. ibid. Dec. n. 20. Geil. 2. obs. 77. n. 2. & 3. Treutl. disp. 28. vol. 2. th. 2. lit. B. Wesenb. in π. D. ad Sc. Vellej. 9. n. Meyer. in Colleg. Arg. th. 8. n. 10. D. de fide juss. Nov.

Const.

Const.Elect.August.p.2.Const.16.ubi Moller.n.18. Zanger.in tr.de Exc.q.3.c.9.n.47.

Klägerin replicirt, die Creditores, für welche sie sich eingelassen/wären alle bezahlt / und wäre ihre intercessio dadurch erloschen / extinctis enim obligationibus extingvitur intercessio, juxta vulgare, Accessorium sequitur naturam sui principalis, und hätte sie bey Beklagten nicht intercediret, bleibet bey ihrem petito.

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden/ Hansen Liebens Eheweibes an einem / Hansen Fischern am andern Theil / geben Richter ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägerin ihr eingebracht Gut/so viel dessen erweißlich / vor Beklagtem aus ihres Ehemannes Gütern billich gefolget werde.

Cas. 67.

Const. Elect. 17. p. 2.

Es ist Johann Pfefferkorn Georg Melbern 300. Thaler schuldig/weil aber Pfefferkorn nicht in continenti bezahlen kan / weil er nichts eignes hat/auch sonsten bey itzigen Kriegesleufften in grosse Ungelegenheit kommen/so beklagt Georg Melber Hanß Martin/welcher sich vor gedachten Pfefferkorn in Bürgschafft eingelassen. Derselbe schützt sich mit der exception excussionis

nis principalis, hiergegen Georg Melber replicirt: Exceptionem hanc in eo casu, ubi debitor principalis notoriè sit excussus, vel tantum habeatur pro excusso, locum non habere Q.q.J.

Georg Melber klagt wider Hans Martin/ fundirt sich in actione ex stipulatu fide jussoria, per l. si hæreditatem 2. ibi & in summa D. mandati, und begehrt die Zahlung.

Beklagter/ wie gemeldet/ schützet sich mit der Exception excussionis principalis, per Nov. 4. c. 1. auth. præs. C. de fide jus. Meyer in Colleg. Arg. th. 15. cum. seq. D. de fidejus. Wesenb. in π. eod. Treutl. vol. 2. disp. 28. th. 5. lit. D. d. Hering. de fide juss. c. 23. n. 155. & seqq. bittet derowegen sich zu absolvirn.

Kläger fundirt seine replicam inf. Nam is D. de dol. mal. Zang. de Excep. p. 2. c. 15. n. 9. Hering. de fide juss. c. 27. n. 99. zu dem hätte Beklagter allen beneficiis renuncirt.

Beklagter duplicirt. Quod generalis renunciatio non valeat, nisi specialis præcedat, quam regulam eliciunt Dd. ex l. 4. ʃ. 4. D. si quis caus. jud. sist. l. 24. §. de damno infect. Gothofr. in d. §. 4. Matth. Coler. in process. exerc. p. 1. c. 10. n. 275. Kopp. dec. 53. const. Elect. p. 2. const. 17. Derohalben hätte Klägers replica nicht statt/ bittet nochmahls sich zu absolvirn.

Bescheid.

Auff Vorbringen Georg Melbers Klägers an

an einem/ Hanß Martin Beklagten am andern Theil/ geben Richter und Beysitzer der Stadtgericht ꝛc. diesen Bescheid: Das Klägers suchen wider Beklagten noch zur Zeit nicht statt hat.

Caſ. 68.

Conſt. Elect. 18. p. 2.

George Teicher ist vor Michael Scheffern Bürge worden gegen Hanß Tischlern auff 500. Thaler: Dieweil aber Michael Scheffer nicht zahlt/ wird Georg Teicher von Hanß Tischlern verklagt/ derselbige negirt gantz und gar/ daß er jemahls vor Michael Scheffern Bürge worden/ derowegen Hanß Tischler beweisen muß/ und nach dem er nun durch drey Zeugen darthut / daß sich Georg Teicher damahls / als Hanß Tischler die 500. Thaler Michael Scheffern geliehen/ zum Bürgen angeben / auch mit dem Handschlag und bey den Worten so wahr als er ein ehrlicher Mann / zugesagt / Hansen Tischlern vor Michael Scheffern zu bezahlen/ opponirt Georg Teicher exceptionem excussionis principalis. Hanß Tischler aber replicirt Fidejuſſorem conventum & negativè litem contestantem, ſuper ipſa fidejuſſione non juvari exceptione excuſſionis principalis.

Hanß Tischler klagt wider Georg Teichern und begehrt die fünff hundert Thaler: Darfür er vor Michael Scheffern Bürge worden/ fundirt

dirt sich in actione ex stipulatu fide jussoria, per l. si hæreditatem 32. ibi & in summa D. mand.

Georg Teucher / nach dem er erst die Bürgschafft verleugnet / und hernach derselben überwiesen / opponirt Exceptionem excussionis principalis per Nov. 4. c. 1. auth. præs. C. de fide juss. Meyer in Colleg. Argent. th. 15. cum seqq. D. de fide juss. Wesenb. in π. eod. Treutl. vol. 2. disp. 28. th. 5. lit. D. Her. de fide jussor. c. 23. n. 55. §. & seqq. bittet derowegen absolutionem.

Kläger Hanß Tischler fundirt seine replicam in l. maritus 15. §. si negaverint in fin. D. ad L. Jul. de adult. l. si dubitetur §. 1. ibid. Ang. Br. Castrens. D. de fide juss. Gædd. de contrah. stipul. c. 9. concl. 5. n. 101. Vin. car. in tr. de exus. bon. q. 69. 1. part. n. 1. Her. de fide juss. p. 1. c. 27. n. 210.

Bescheid.

Auff Klage / darwider vorgeschützte Exception und darauff gethane replic. Hans Tischlers Klägers an einem / Georg Teucher Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht / die 500. Gülden / darfür er vor Michel Scheffern Bürge worden / Klägern auszuzahlen schuldig.

Cas. 69.

Const. Elect. 19. p. 2.

Hans Michel hat sich vor Christoph Töpf-

fern

fern zum Bürgen gegen Martin Lehmann vor 400. Thaler eingelassen auff zwey Jahr lang/ als nun der Termin herbey kömt / bittet Christoph Töpffer Martin Lehmannen / daß er ihm die Gelder noch auff ein Jahr stehen lassen wolle/welches Lehmann geschehen låst/wie aber diß Jahr auch verfleust/ verstirbt Christoph Töpffer/und låst eine grosse Schulden-Last hinter sich wie solches Martin Lehmann vernimt / beklagt er Hans Micheln/welcher vorgibt/er habe sich/ auff zwey Jahr lang zum Bürgen constituirt. Nach dem aber Martin Lehmann dem Debitori principali wider seinen Wissen und Willen den terminum solutionis prolongiret, sey er dahero nicht långer als ein Bürge zu hafften schuldig. Cum prorogatione termini debitori facta inscio fide jussore ipsi liberetur Q.q.J.

Martin Lehmann klagt: Fundirt seine Intention, wie aus vorhergehenden beyden casibus à parte actoris zu ersehen.

Beklagter fundirt sein Vorgeben in l. si cum Hermes C. Locat l. item quæritur §. qui impleto D. eod. tit. l. 4. C. de collat. fund. partim lib. II. Hering. in tr. de fide jussor. c. 20. §. 12. n. 1. & 2. bittet derohalben absolutionem.

Kläger sagt sententia contraria, daß nemlich nicht minder der Beklagte obligirt bliebe/ wåre verior, per ea quæ tradit Hering. de tr. §. 12. n. 4. & seqq. ex c. n. 17.

Beklagter ſagt ferner hierauff/ er würde bey ſeiner Exception es billich laſſen/inmaſſen ſolche expreſſe in Conſt.Elect.19. part. 2. fundirt wäre/ Moller lib.1. Semeſtr. c. 17. & in comment ad d. Conſt.bleibt bey vorigem petito.

Beſcheid.

Auff Vorbringen Martin Lehmans Klägern an einem/Hanſen Micheln Beklagten anders Theils / geben Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte allhier dieſen Beſcheid: Daß Beklagter von angeſtalter Klage geſtalten Sachen nach billich zu entbinden.

Caſ. 70.

Conſt. Elect.20.p. 2.

Hanß Melber hat ſich vor ſeinen Bruder Georg Melbern auff 500. Gülden gegen Chriſtoph Bierman dero geſtalt in Bürgſchafft eingelaſſen / facta renunciatione excuſſionis principalis , wenn er pendente fidejuſſione verſterben würde/ſo ſolte Georg Melber einen andern Bürgen zubeſtellen ſchuldig ſeyn / welch pactum Chriſtoph Bierman auch acceptirt , weil aber Georg Melber nicht bezahlt/belanget Chriſtoph Bierman Hanſen Melbern und klagt wider ihn auff die Hülffe: fundirt ſeine Klage und intention in actione ex ſtipulatu fide juſſoria propter l.ſi hæreditat.32.ib.& in ſumma D. mand. Vig. in repert. c.6.§. Tertia ſpecies actionis ex ſtipu-

ſtipulatis darzu dann von den Stadtgerichten ein gewiſſer Termin angeſetzt wird / propter §. wir befehlen ꝛc. Churf. Sächſ. G. O. c.39. unter deſſen und pendente executione ſtirbt Hanß Melber / und will ſein Sohn / auch Hanß Melber genant / Chriſtoph Biermann ferner nichts geſtändig ſeyn / gibt vor / die Obligatio ſeines Vatern ſel. ſey ein bloß pactum perſonale geweſen und nunmehr poſt mortem verloſchen / und wäre der debitor principalis einen andern Bürgen zu ſetzen ſchuldig / per regulam: pactum perſonale perſonam non egreditur, l. ſi tibi decem 17. §. 3. l. item 25. §. 1. l. qui in futurum 56. §. fin. D. de pact. Medic. in tr. mors omnia ſolvit. p. 2. concl. 47. n. 130. & pactum ſolvitur morte, quando id paciſcenti adhæret ut ſua ipſius natura obligatio heredem attingere non poſſit. Wie dann alhier wäre / alldieweil in der Verſchreibung außdrücklich abgehandelt / daß wann der Bürge verſtürbe / der Schuldmann dem Gläubiger einem andern Bürgen ſetzen ſolte dißfalls wäre nun die obligatio fide juſſoris allein perſonalis, und bindete Beklagten nicht / per ea quæ tradit Medic. in tr. mors omnia ſolvit p. 2. concl. 75. 238. conſt. Elect. p. 2. conſt. 20. In fin. ibid. Moller. Hartm. Piſtor obſ. 120. Bronchorſt. ad regul. jur. ad l. 59. in fin.

Kläger ſagt hierauff / Beklagter würde ja ſeines Vatern factum zu præſtirn nicht bedencken tragen / zumahl weil ers von Rechtswegen zu

thun

thun ſchuldig / per l. cum a matre C. de rei vind. Nam ex qua perſona (1.) quis lucrum capit, ejus factum præſtare debet, per l. 149. D. de reg. jur. ibid. Bronch. Oldend. pag. mihi. 112. & 114. zu dem / wäre von ſeinem Vater lis conteſtirt, und nunmehr ſchon albereit die Hülffe angeſetzt worden / derohalbẽ wäre dieſe action perpetuirt, und auff ihn als Erben kommen / per l. fin. C. de præſcript. 30. vel 40. annor. Bronchorſt. ad nemo 87. D. de reg. jur. bittet derhalben nochmahls mit der Hülffe zu verfahren.

Beſcheid.

Auff Vorbringen Christoph Biermans Klägers an einem / Hanſen Melber Beklagtens am andern Theil / geben Richter und Beyſitzer / ꝛc. dieſen Beſcheid: Das Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht Klägern die ſchuldigen 500. Gülden beneben den Zinſen à tempore moræ zu bezahlen ſchuldig / in Verbleibung gütlicher Entrichtung wird wider ihn mit der Hülffe nicht unbillich verfahren.

Caſ. 71.

Conſt. Elect. 21. p. 2.

Hanß Turpe nimt bey Georg Mochnern alhier vor 1000. Gülden Waaren aus / und giebt ihme eine Handſchrifft / die unterſchreibt auch ſein Weib beneben ihrem Vormunde / als nun Hanß Turpe verſtirbt / und Georg Mochner ſeine

1000.

1000. Gülden haben will von der Frauen / will ſie nicht zahlen/wendet excipiendo für / ſie habe es nicht verborget/ſondern ihr Mann/und ob ſie zwar nebenſt ihren Kriegiſchen Vormunde die producirte obligation (welche ſie recognoſcirt) unterſchrieben / ſo hätte ſie doch dem beneficio S.C. Vell. nicht renuncirt, erachtet ſich dannenhero nicht ſchuldig etwas zu zahlen / per l.2.D.ad SC.Vellej.l.SC.tum 4. item l. mulierem C. eod. tit. Fürs andere hätte ſie dem privilegio dotis nicht renuncirt, Krafft welches ſie allen des Mannes hypothecariſchen/ geſchweig dann dieſem Gläubiger vorgienge/ per l. aſſiduis ubi gloſſ. Cyn. & Dd. qui potiores in pignore hab. l.1.§. & ut plenius C. de rei uxor action. §. fuerat & ibi Schneidevv.n.52.inſt.de action.

Mochner der Kläger ſagt replicando, ſie ſey mulier mercatrix, habe zugleich neben ihrem Manne die Waaren bekommen/auch ſich darfür verſchrieben / und wäre alſo ihr eigen Contract mit/und hätte ſie ſich nicht als eine Bürgin verſchrieben / nun wäre rechtens Quod mulier (1.) ex omnibus aliis contractibus præter fide juſſionem obligaretur efficaciter, propter l. 2. l. 4. C.ad Sc.Vellej.fide juſſor.6.l. quamvis 8. §. 1. l. aliquando 13.l.ſi mulier tanquam l. bona fide in fin. 23.D.ad Sc.Vel.l.1. ff. ult. D. de pign.Daniel Nebelk. diſp. 12. th.2. lit.C. & pr.Conſt. Elect.21.§.

Ob

Ob dann *in verbis*: Wann es wegen ihrer eigenen ſelbſt Schulden geſchehen. Das Privilegium dotis belangende: So würde ſolches anhero gar nicht füglich vorgeſchützt / alldieweil kein Concurſus creditorum vorhanden.

Beſcheid.

Auff recognition und ferner Vorbringen Georg Mochners Klägers an einem / Kriegiſchen Vormunden Hanſen Turpens hinterlaſſenen Witben Beklagten anders Theils / geben Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Kläger der geklagten 1000. Gülden halben billich aus des verſtorbenen Verlaſſenſchafft / der Beklagten Einwenden ungeacht / befriediget werde.

Caſ. 72.

Es verſtirbt Mævius und verläſt Bertam ſein Weib / welche von ſeinen Erben 1000. Goldgülden pro dote fodert: Die Erben verſprechen ſolche innerhalb Jahresfriſt zu bezahlen / und weil ſie nicht zahlen können / treten ſie ihr etzliche Güter in ſolutum ab / hierein willigt nun Berta und iſt damit zu frieden / nach Verflieſſung eines Jahrs ſucht ſie die dotem auffs neue / und will die in ſolutum abgetretene Güter nicht haben. Q. q. J.

Als Berta klagt / ſagen die Erben / hätten ſie

ihr

ihr doch an statt der begehrten Mitgabe etzliche Güter abgetreten / hierwider sagt klagende Berta/daß ihr eines vor das andere wider ihren Willen nicht bezahlt werden könte / juxta illud quod aliud (1.) pro alio invito Creditore solvi non possit, per l.2.§. mutui in fin. si cert. per l. qui res suas 98.§. mihi Romæ ibi; nemo enim D.de solut.l.si cum aurum 50.D.eod.tit.item l.cum à quo 16.C.de solut.

Die Erben excipirn, hätte doch Klägerin in die Abtretung in solutum consentiret, hoc ipso hätte sie solutionem prædiorum eligirt, Electione (2.) autem semel factâ pœnitentiæ locus non esset per l.aliud.20.D.de opt.leg.servi 5.in pr. D. de leg. 1.& l.si pluribus 33.in fin.D.eod.l.hujusmodi 18. §. Stichum D.de legat.1.

Klägerin gestehet / daß sie in die Abtretung consentirt.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort und darauff erfolgte Exception Kriegischen Vormunden Berte Kläger an einem / N.N.die Erben Beklagte am andern Theil/geben Richter 2c. diesen Bescheid: Weil Klägerin gestanden/ daß sie in die Abtretung der Güter nebenst ihrem Kriegischen Vormunde consentirt und verwilligt / als hat dannenhero ihr suchen nicht statt / und mögen Beklagte zu einem andern nicht angehalten werden.

Cas.37.

Caſ. 73.

George Trandorff leyhet Martin Bürgern 500. Thaler in ſpecie, ſolche 500. Thaler hat gedachter Bürger in vergangenen Oſtermarckte wiederum in ſpecie vermög eines Wechſelbrieffs reſtituiren wollen / weil ers aber nicht gethan / beklagt Trandorff Martin Bürgern / läſt ihn gefänglich behalten / fundirt ſich in certi condictione ex ſtipulatu, per l. ſi ita ſtipulatus 126. §. Chryſogonus, vi ſupereſt D. de verb. oblig. confer. Meyer & Oldend. Claſſ. daß er Beklagten anhalten läſt / fundirt er ſich in dem Churf. S. Edict von Wechſelbrieffe Anno 1621. zu Leipzig publicirt. Martin Bürger erkläret und erbeut ſich / weil er jetziger Zeit zum bahren Gelde nicht gelangen oder Bürgen auffbringen könne / er wolt Klägern mit Poliſchen Ledern / wie der Kauff vergangenen Marckt geweſen / bezahlen / fundirt ſich in dem / daß Waare ſeinen Mann löſe / ferner / daß ein Schuldner möge mit Gütern zahlen / vermög Churfl. S. N. G. O. c. 39. §. Weil ſichs aber.

Kläger replicirt, daß ihm eines vor das andere nicht bezahlt werden könte / wäre es auch nit anzunehmen ſchuldig / fundirt ſich in jure quod dicit Aliud (1.) pro alio invito creditori ſolvi non poſſe. Secundum pr. Inſtit. quib. mod. tollit. obli.

obligat. l. 16, 17. 24. C. de solut. l. 2. §. 1. D. de reb. cred. Meyer. in Colleg. Argent. th. 10. D. solut. Bronchorst. Enantio Φαν. cent. 2. act. 10.

Bescheid.

Auff Klage/ Antwort und ferner Vorbringen in Schuldsachen George Trandorffen Klägern an einem/ Martin Bürgern Beklagten anders Theils geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte ꝛc. diesen Bescheid: Weil Beklagter vorgewendet/ daß ihm jetziger Zeit zu bahren Gelde zugelangen/ oder auch Bürgen auffzubringen unmöglich/ sich aber darneben erboten/ so viel Polnische Leder gütlichen auszuantworten/ als die Schuld/ damit er Klägern verhafftet/ so viel das Capital und Interesse austrägt/ so werden solche Leder gerichtlichen/ billichem Werth nach/ förderlichst geschätzet/ und da also dann solche der Kläger/ wie sie æstimiret worden/ an statt seiner bahren Bezahlung nicht anzunehmen bedacht/ dieselbe zu feilen Kauff nicht unbillich subhastirt und außgeruffen/ auch das daraus gelösete Geld hierauff Klägern abgefolget.

Cas. 74.

Hans Mörlin ist Hansen Schollern 300. Thaler schuldig/ die will er ihm bezahlen alhier zu Leipzig.

Hans Scholler wendet hingegen vor / er wäre ihn zu Franckfurt zubezahlen ſchuldig / fundirt ſich in ſtipulatione in certo loco: ex qua oritur actio arbitraria, per l. 2. ꝟ. 1. D. de eo quod certo loco §. præterea quasdam Inſt. de action. l. 3. D. d. tit. l. un. C. ubi conveniatur qui certo loco.

Georg Mörlin replicirt, er könne nicht nach Franckfurt / hätte auch daſelbſt keine Gelegenheit die Gelder ihm bezahlen zu laſſen / derentwegen bittet er die 300. Thaler ins depoſitum zu nehmen / und weil Hans Scholler fremde / ihn ſo lange anzuhalten / bis er Brieff und Siegel ausgeantwortet.

Beſcheid.

Auff Vorbringen Georg Mörlins an einem / Hans Schollern am andern Theil / geben Richter und Beyſitzer der Stadtgerichte ꝛc. dieſen Beſcheid: daß Beklagter die Zahlung von Klägern allhier anzunehmen nicht ſchuldig / ſondern es iſt Kläger ſolche / beſage ſeiner Obligation ihm zu Franckfurt / gebührlichen zuleiſten verpflichtet.

Caſ. 75.

Martin Trifft iſt auff künfftigen Michael-Marckt Michael Trembachen 1000. Thaler zu bezahlen ſchuldig / er wil aber ſolche 1000. Thaler ihm anietzo baar erlegen / welches Trembach

nicht

nicht annehmen wil/fundirt ſich in jure (1.) quod invito Creditori ante diem rectè non ſolvatur per l.39.72.pr.v.ille ſine juſta cauſa ea accipere recuſavit l.102.D.de ſolut.l.10. ad Sc. Trebell. l.3.§.14 de ſtatu.lib.l. 18.de conſt.pec. Bocer. claſſ. 4. diſp. 19.th.41.lit.B.Borch.in tr.de V.O.1. 6. n.33.& l. in diem. 10. D. de condict.indeb. l. ſi fide juſſ.21.D. mand.

Kläger bittet ihn zu hören / daß er jetzo zahlen möge / fundirt ſich in jure,quod (1.) debitum in diem certam, ante diem ſolvi poſſit, per ſ. inter l.ſtipulatio 38. D.de Verb. Oblig. & l. quod certa 70. D. de ſolut. ibid.Neph. & Giph.n. 62. & 63. Bronchorſt. cent. 4.aſſ. 63. Arum. Exerc. 16.th. 3.item jus Sax. Landrecht lib.1.art.65.ut & jus Witteberg. Landr.p. 2.tit.wie geliehen Geld oder Gut bezahlt werden ſoll.

Beſcheid.

Auff Vorbringen Martin Triffts Klägers an einem/ Michael Trembachen Beklagten am andern Theil / geben Richter und Beyſitzer ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht / die 1000. Thaler von Klägern annehmen und ihn darüber gebührlich zu quittirn ſchuldig.

Caſ. 76.

Hans Turpe iſt Hanſen Führlegen 100.

Thaler/vermög eines Wechſelbrieffs / ſchuldig/ dieweil er ihm mit Seidengrobgrün bezahlen wil / fundirn ſich auff die Churfl. Sächſ. N. G. Ordnung c. 39. §. Weil ſichs aber.

Führleger wil den Grobgrün nicht annehmen/und bittet ihn alhier / (ſcil. zu Leipzig) anzuhalten / fundirt ſich erſtlich auff den Wechſelbrieff und auff das publicirte Edict. anno 1621. Ferner in jure; quod (1.) invito creditori aliud pro alio ſolvi non poſſit, per pr. Inſt. quib. mod. tollitur. oblig. l. 16. 24. C. de ſolut. l. 1. in fin. l. 9. 35. de aur. & arg. leg. l. 2. §1. de reb. cred. l. 46. in pr. l. 50. 57. 96. §. 2. l. 98. §. 6. verſ. nemo enim D. de ſolut. l. 26. §. 4. de condict. indeb. c. cum aliquibus Extr. de ſent. & re jud. A ſin. proceſſ. execut. §. 2. c. 2. Socin. reg. fall. 464. Du. n. reg. 158.

Hans Türpe ſagt / er hätte jetzo kein baar Geld/und wenn er die Waaren nicht annehmen wolte/ſo möchte er ihm in loco contractus, nemlich zu Nürnberg belangen / fundirt ſich nochmahls auff die Churf. S. N. O. *ord. d. l.* und er hätte zu Leipzig nicht contrahirt, ſondern zu Nürnberg/und könte alſo zu Leipzig nicht belanget werden/forum (1.) enim quis ſortiatur, ubi contraxit per l. 2. §. 4. l. 19. §. 2. l. 36. §. ult. l. 45. D. de jud. l. 12. C. ubi de ratiocinis l. 54. §. ult. D. de procur. l. 32. §. 9. de recept. Mov. 69. c. 1. ibi Steph. Ritterſhuſ. l. 27. de condict. indebit.

Für-

Fürleger replicirt, er habe loco contractus renuncirt, weil er selber anitzo die Sache alhier anhengig gemacht/ fundirt sich in l. 1. & 2. D. de judic. Dann Beklagter hätte in die jurisdiction consentiret, weil er zuvor Exceptionem loci contractus opponiret, per dd. LL.

Bescheid.

Auff Klage/ Antwort und ferner Vorbringen/ in Schuldsachen Hansen Vorlegern Klägern an einem/ Hansen Turpen Beklagten am andern Theil/ geben Richter und Beysitzer ꝛc. diesen Bescheid: Weil sich Beklagter gerichtlich erboten/ so viel Stück seidene Grobgrün Klägern außzuantworten/ als die geklagte 500. Thaler austragen so ist er auch solche/jedoch auf vorgehende gerichtliche taxation anzunehmen schuldig/ er wolte dann nach erfolgtem gerichtlichen taxt die Grobgrün öffentlich subhastiren, und sich von denen daraus gelöseten Geldern befriedigen lassen/ welches ihm dann billich auff solchen Fall nachgelassen wird.

Nota.

Beklagter hätte sich nicht sollen alsobald auff die Klage einlassen/sondern diese Cautel gebrauchen: Ob er wohl hier dem Kläger zu antworten nicht schuldig/ weil der locus contractus zu Nürnberg wäre/ jedoch

wolte er in honorem judicii erscheinen. Und damit Kläger seinen guten Willen sehen möge / sich cum expressa protestatione, daß er sich des loci contractus nicht wolte begeben haben/erbieten/Seidengrobgrün/ weil er kein Geld hätte / vor solches zu geben. Und auff ein solch Erbieten kan man keinen arrestirn oder anhalten / zumahl wenn er sich noch ferner erkläret / daß er zu frieden sey/daß die Waaren mögen taxirt und subhastirt werden.

Wenn nun einer das beneficium loci contractus hat/und solches nicht vorschützet / der consentirt in die jurisdiction, und ist so viel/ als renuncirte er seinem beneficio l. 1.&.2. D. de judici Fach. contr. 1. c. 61.

Und ist wol die regula Aliud pro alio non solvitur. Wenns aber der Debitor nicht anders hat/so muß der Judex sehen/daß er zwischen den Partheyen handele/ ut unicuique suum jus tribuatur.

Cas. 77.

Hans Mochner ist Matthes Freudenthalen 200. Ducaten in specie schuldig / jetzigen Petri Pauli Marckt zu Leipzig zu zahlen. Wie er nun dahin kömt / erbeut er sich die 200. Ducaten das Stück mit 46. Groschen an Reichsthalern zu bezahlen. Welche Zahlung Freudenthal nicht an-

annehmen wil/sondern begehrt 2. fl. 2. Groschen vor einen Ducaten/weil sie anietzo so viel güldig fundirt sich in jure; Quod aliud pro alio invito creditori non solvatur; per l. 2. §. 1. in fin. D. de reb. cred. Ferner wäre rechtens. Quod (1.) Debitor qui mutavit aurum, vicissim aurum reddere teneatur, Nov. 4. c. 3. zu dem svaderet æquitas, ut debitor 2. fl. 2. gr. pro ducato solvat, per l. 90. D. de R. J.

Nota.

Propter errorem vulgi non recedendum à lege. von Churf. Durchl. ist ein Ducat höher nicht angeschlagen / als um 46. Groschen / so kan derowegen kein Judex einen heissen / daß er ihn höher / und zwar so hoch / als errore vulgi außgegeben wird / nehmen solle / daß er jetzo mehr gilt / geschicht per accidens, so ist auch in der Churf. valvation eine Straffe denjenigen / so ihn höher nehmen oder außgeben werden / benennet / lex igitur publica observanda.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort und ferner Vorbringen Matthes Freudenthalen Klägern an einem / Hans Mochner Beklagten am andern Theil / geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte ꝛc. diesen Bescheid: Weil Beklagter vorwendet / daß ihm unmüglich die geklagten 200. Ducaten in specie aufzubringen / sich aber hingegen

erboten / Klägern ſolche 200. Ducaten das Stück zu 46. Groſchen / und zwar mit Reichsthalern zubezahlen / ſo iſt Kläger auch / ſeines Vorwendens ungeacht / ſolche Zahlung anzunehmen und Beklagten alsdann gebührlich zu quittiren ſchuldig.

Caſ. 78.

Conſt. Elect. 30. p. 2.

Hans Müffling hat in Bürgſchafft 1000. Thaler vor George Hauffen Handelsmann zu Franckfurt auffgenommen / und ihm 10. Gülden loco intereſſe vom 100. zu zahlen / verſprechen müſſen. Diß Geld fodert Hans Müffling von ſeinem Debitore Hans Spechten wiederum / welche nur 5. pro. 100. vermöge / Churf. Landes-Ordnung geben wil.

Juxta illud, quod tradit D. Roſa Comment. ad Conſt. Elector. 30. p. 2. ſub. n. 11. iſt nachfolgender Geſtalt zu verabſchieden.

Beſcheid.

In Sachen Hans Müffling Klägern an einem / Hans Spechten Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter mehr von 100. als 5. Gülden zu geben nicht mag gedrungen werden.

Caſ.

Caſ. 79.

Georg Neuholtz klagt wider Martin Ditzmann / daß er ihm 300. Thaler bahr geliehenes Geldes ſchuldig ſey / und bittet ihn zur Zahlung des Capitals und Intereſſe à tempore moræ anzuhalten / auch in die verurſachte Unkoſten zu condemnirn. Fundirt er ſich in certi condictione ex mutuo per §.1. in fin. Inſt. quibus re contrah. oblig. Treutl. vol. 1. diſp. 20. th. 10. lit. A. Weſenb. in π. & Meyer in Colleg. Arg. D. ſi cert. pet. Oldendorp. Claſſ. 4. act. 17.

Beklagter iſt der Schuld geſtändig und ſagt exceptivè, daß Kläger zuvorhin an dieſe Schuld George Martin verwieſen / darauff ihm auch Beklagter die geklagte 300. Thaler bahr bezahlt / producirt deſſen Quittung / und bittet Klägern ad recognoſcendum anzuhalten / ſich auch von angeſtalter Klage / cum refuſione expenſarum zu abſolviren. Fundirt ſich in hoc jure: Quod ſi quis creditori ſuo debitorem ſuum delegaverit; vel creditor ab alio ſit ſtipulatus quod alius ei debet: prior obligatio (1.) novetur, & Debitor delegans conventus à creditore ſuo exceptione defendatur, per l. 2. C. de novat. l. qui debitorem 18. D. de fideij. §. præterea Inſt. quib. mod. toll. oblig. Meyer in Coll. Argent. th. 20. D. de Nov. & de legat. conſ. Treutl.

diſp.29.th.6.Zanger.in tr. except. p.3. c.6. Vigel.in M.J. Civ.lib. 24.c.13.q. reg.3. & q. 2.reg.1. & M.I.R.lib.5.c.12.Reg. 9.10. 11.& 12. Quod ad recognoſcendum fundirt er ſich in iis, quæ tradit Bornitius in tr.,de fide Inſtr.p.2.lib. 1.c. 4.& 6.N.G.O.c.25.§. Weil es auch / quoad refuſionem expenſarum fundirt er ſich in jure. Quod (2.) victus victori in omnes expenſas condemnandus ſit,per l.13.§.6.C. de jud. Umm. diſp. ad proceſſ.civ.22.th.6.n.22.& th.7.n.25.&28.

Kläger acceptirt, daß Beklagter der Schuld geſtändig/und wiewol er nicht in Abrede / daß er vor deſſen Beklagten an George Martin verwieſen/ wäre doch ſolche delegation allein extra judicialiter geſchehen / und weils bloſſe tractatus geweſen / hätte ſolche delegatio keinen effectum juris quoad liberationem ipſius haben können / derowegen bleibt er bey ſeiner vorigen petition,fundirt ſich in l.ex contractu 3. c. de Nov. & deleg.in verbis ritè facta.

Beklagter acceptirt auch ſeines Theils / daß er die delegation nicht verneinet / und weil hierauff Georg Martins beſage der Anweiſung von ihm richtig bezahlt worden wäre / ſo könte Kläger re non amplius integra, auff ihn nicht wieder fallen / und die Zahlung noch einmahl fodern/quia eſſet contra (3.) bonam fidem bis idem exigere, per l. bona fides D. de reg.jur. ibid. Brunch.

Be-

Bescheid.

Auff Klage / Antwort und darwider eingewandte Exception Georg Neuholtz Klägers an einem / Martin Ditzmann Beklagten am andern Theil/ geben Richter ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter von angestellter Klage billich zu absolviren. Inmassen wir ihn hiermit loßzehlen / und hierüber Kläger ihm die Handschrifft wegen der 300. Thaler auszuantworten / auch die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig.

Cas. 80.

Hans Juncker ist Martin Weilanden 100. Thaler schuldig / deßwegen weiset ihn Hans Juncker der Bezahlung halben an Christoph Bierman/ welche delegation Martin Weiland acceptirt, als aber Christoph Biermann jetzige Franckfurter Messe fallirt, wil sich Martin Weiland wiederum an Hansen Junckern halten/ Hans Juncker opponirt ihn facti exceptionem. Fundirt sich in regula. quod (1.) semel placuit, amplius displicere non potest, per c. quidam 12. Ext. de renunc. c. quod semel 21. de reg. jur. in 6. ibid. Dyn. n. 11. & in §. 3. Instit. quib. mod. tollitur oblig. l. 2. C. de novat. l. 18. D. de fidej. Meyer in Colleg. Argent. th. 20. eod. Treutl. vol. 2. disp. 29. th. 6. Zang. tr. de except. p. 3. c. 6. n. 16.

Martin

Martin Weiland replicirt (2.) Anweisung wäre unter den Kauffleuten keine Zahlung per rationem: quia delegatio non est vera satisfactio debiti, uti est solutio, Treutl. vol. 2. disp. 29. th. 2. sed. species novationis. Treutl. disp. th. 6. und hätte er bey Christoph Biermann die Anweisung mit condition angenommen / wenn er nemlich von ihm bezahlt würde / fundirt sich in l. in persona 50. §. fin. D. pact. Vigel. in M. I. Civ. lib. 24. c. 13. q. 1. Exc. 12.

Hans Juncker duplicirt (3.) Anweisung wäre Bezahlung / fundirt sich in hoc, quod is, qui delegat, solvere dicatur per l. 8. §. 3. D. ad Vellej. l. qui libertin. §. si creditori D. de per libert. & delegatio vicem solutionis habeat. per l. quod debetur D. de pecul. Hering. in tr. de fidejussor. c. 20. §. 4. 11. 2.

Und weil Martin Weiland solche simpliciter angenommen und nicht sub conditione, so müste er auch dabey verbleiben / fundirt sich in seinem ersten textib. juris.

Bescheid.

Auff Klage / darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen in Sachen Hansen Junckern Klägern an einem / Martin Weiland Beklagten anders Theils / geben Richter und Beysitzer diesen Bescheid: Weil Kläger gesten-

geständig und nicht in Abrede/ daß Beklagter in der Zahlung halben an Christoph Biermann gewiesen/ aber darbey vorgewendet / daß er die Anweisung nicht simpliciter, sondern mit dieser Bedingung / wann er nemlich von Biermann bezahlt würde/ angenommen / so ist er auch solch sein Vorgeben / gebührlich zu erweisen schuldig/ und gehet darauff ferner was recht ist.

Cas. 81.

Christoph Dressel ist George Nollen 1000. Thaler schuldig / und weist ihn der Bezahlung halben an David Schindlern / der acceptirt solche Anweisung / und unterschreibt Christoph Dresseln seinen Auszug/ daß er bezahlt/ nachdem aber David Schindler vorigen Ostermarckt fallirt, wil George Noll sich wiederum an Christoph Dresseln halten / gibt vor / Anweisung sey unter den Kauffleuten keine Zahlung Q. q. J.

George Nolle klagt wider Christoph Dresseln/ und fundirt sich auff diesem/ daß Anweisung keine Zahlung sey/ de qua in præced. cas.

Beklagter sagt excipiendo, Kläger hätte die Anweisung acceptirt, ihm auch seinen Außzug darauff unterschrieben / hätte also in solche consentiret, und könne er nunmehr nicht wiederum zu rück fallen / fundirt sich in l. 45. §. penult. D. mand. l. pen. D. de nov. & deleg. l. 23. C. eod.

Kläger

Kläger sagt replicando, Schindler sey nicht solvendo, derohalben würde er nicht befriedigt.

Beklagter sagt / des Klägers replica wäre nicht fundirt und hielte keinen Stich / per l. si delegatio 3. §. fin. C. de nova. l. pupilli 96. §. soror. D. de solut.

Nota.

Wenn Beklagter bescheiniget oder beweist / daß Kläger die Anweisung acceptirt, (in hoc casu præsupponimus) so wird Beklagter absolvirt.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen Georg Nollens Klägers an einem / Christoph Dresseln Beklagten am andern Theil / geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte allhier diesen Bescheid: Daß Beklagter von angestalter Klage billich absolvirt wird.

Cas. 82.

Titius hat Sejo wollen 100. Gülden außzahlen / nimmt deswegen eine Handschrifft von ihm / Er Titius zahlt aber das Geld nicht aus / und verstirbt also Sejus innerhalb zwey Jahren / nach zehen Jahren stelt Titius wieder Mævium des Seji Erben / condictionem certi ex mutuo an Q. q. J.

Titius

Titius klagt fundirt ſich auff des Seji Handſchrifft / und die condictionem certi ex mutuo vide Oldend. Claſſ. 4. act. 17.

Beklagter Mævius recognoſcirt zwar ſeines Vatern Hand / opponirt aber Exceptionem non numeratæ pecuniæ per §. idem juris Inſtit. de Except. l. ſi ex cautione 3. C. de non num. pec. 2. §. ſi quis ſine cauſa ibi proinde etſi D. de doli mali Exceptione Zang. in tr. de Except. p. 3. c. 14.

Kläger ſagt replicando, daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ nach zweyen Jahren vergeblich opponirt werde / und nicht ſtatt habe per l. in contract. 14. in pr. C. de non num. pec. l. cum ultra 9. cum l. ſeq. C. d. t. Meyer. in Coll. Argent. th. 52. & ſeqq. D. de Excep. præſcript. & præjud. Schneidevv. n. 11. Inſt. de literar. oblig. Sichard. ad d. l. in contractibus 14. C. de non num. pec.

Beklagter ſagt duplicando, Er wolle beweiſen / daß Kläger das Geld nicht bezahlet hätte / derohalben wäre er verhoffentlich billich zu hören / per ea quæ tradit Schneidevv. d. loco. n. 11. & 12. Fachin. lib. 2. Controv. c. 81. & ſeq. Nibelkra 1. de 2. ciſ. 22.

Nota.

Wenn Beklagter ſeine opponirte Exception, welche er zu beweiſen in der duplica ſich erboten / in continenti beſcheinigen könte /

könte/so hätte es seine Wege / und würde er billich gehört / weil aber diß nicht seyn kan/und der Beweiß altioris indaginis ist / so wird er nicht gehört / sondern zur Zahlung angehalten/und in die reconvention gewiesen *juxta observ. Aulic. Sax.* da also stehet: Da aber Debitor intra biennium nicht queruliret, er thut es aber erst hernacher / wenn er solche Zeit hat fürüber streichen lassen/und wil sich alsdann mit berührter Exception contra Creditorem schützen und auffhalten / so ist man zwar anfänglich zweiffelhafftiger Meynung gewesen/ob Debitor in solchem Fall indistinctè ad probandum realem numerationem factam non esse zuzulassen. Man hat sich aber in pleno Senatu vereiniget/ daß vor allen Dingen dahin zu sehen / ob die vorgeschützte Exception notoria oder incontinenti ex confessione patris conventæ dermassen liquida sey / beygebracht/ und kund gethan werden könne/daß sie fernerer und sonderlicher Ausführung nicht bedürffe/und in solchem Fall soll dieselbige summarische Bescheinigung admittirt, im Widrigen aber verworffen / dem Schuldiger die Zahlung aufferlegt / und nach geleisteter Zahlung und erlittener Hülffe dieselbe ordentlicher Weise/auszuführen vorbehalten werden/und solches in ordinariis, vel executivis processibus.

Be-

Beſcheid.

In Sachen Titii Klägern an einem / Mævii Beklagten am andern Theil / geben Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Weil Beklagter ſeines Vatern Hand und Siegel recognoſciret, ſo iſt er Klägern die darinn begriffene 100. Gülden zu zahlen ſchuldig / und wird mit ſeiner vorgeſchützten exceptio non numeratæ pecuniæ nach geſchehener Zahlung in die reconvention und Wider-Klage hiermit gewieſen.

Caſ. 83.

Hans Meinart hat George Pfefferkorn eine Obligation zugeſtellet / darinnen er bekennet / wie er ihm 500. fl. baares Geldes geliehen / und ihm zur Verſicherung ſeinen gantzen Handel / den er alhier hat / unterpfändlichen eingeſetzet / dieweil er aber mit der Zahlung vergangen Michaelis-Marckt nicht eingehalten / belanget nunmehr der Creditor den Debitorem, und bittet ihn zur Zahlung anzuhalten / oder in Verbleibung deſſen / ſich in ſeinen Kram alhier zu immittirn, benebenſt Erſtattung aller Unkoſten. Fundirt ſeine Intention in jure quod habetur in §. in fin. Inſtit. quib. mod. re contrah. oblig. & l. contrahitur 4. l. ſi fundus 16. §. 3. D. de pignor. act. Oldend. Claſſ. 3. act. 10.

Beklagter opponirt exceptionem non numeratæ pecuniæ, und bittet Klägern dahin zu halten/daß er die Handschrifft/ so er ihm spe futuræ numerationis geben / möchte wieder auszu antworten per modum condictionis, quandoquidem sine causa penes eum sit. Fundirt sich in l.1.in pr. de condict. sine causa. l. 8. §. 2. ad Sc.Vellej.l. 1. C. de error. calc. Meyer. in Colleg. Arg. th. 34. D. de cond, sine causa l. si quasi accepturi C. de non num. pec. ib. Neph. Oldend. Class.6.act.6.affin.remed.n.6.Tr.v.l. 1. disp. 20. th. 2.lit.B.Meyer.in Coll.Arg.th.52.53. & 55.

Der Kläger repetirt seine vorige Klage und sagt replicando, daß die Exceptio (1.) non numeratæ pecuniæ inter mercatores, ubi ex æquo & bono procedendum, nicht statt finde und bittet hierauff Beklagten abzuweisen/per ea quæ tradit Zang.in tr.de Except.p.3.c. 14.n.54. & ut notat Zang.in tr. de Except. p.3.c.14.n.54. & ut notat Zasius gl.15.n.53.vol.1.Capel.Tholos.

Beklagter sagt duplicando, daß er sich der Exceptione non numeratæ pecuniæ, nicht unbillich gebrauche / weil dieselbe rechtens/ und von allen und jeden debitorn, welche spe futuræ numerationis Handschrifften von sich gestellet/ könte gebraucht werden/ wie solches die rubrica n. C. de non num. pec. sonderlich aber l. 8. & fin. ibid. ausweiset/ derowegen bleibt er bey voriger

p-

petition ſtellets auff Erkäntniß / per ea quæ tradit Mexer. in Coll. Arg. 55. n. 7. Fachin. l. 2. Controverſ. c. 86. Treutl. vol. 1. diſp. 20. th. 2. lit. C.

Beſcheid.

Auff Klage darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen George Pfefferkorn Klägern an einem / Hanſen Meinardten Beklagten anders Theils / geben Richter und Beyſitzer ꝛc. dieſen Beſcheid: Weil Beklagter nicht geſtändig / daß ihm gegen ſeiner eingehändigten obligation die libellirte 500. Gülden von Klägern baar ausgezahlet worden / als iſt Kläger ſolches innerhalb Sächſ. Friſt gebührlich zu erweiſē ſchuldig / und ergehet alſo dañ ferner was recht iſt.

Caſ. 84.

Hans Dippolt hat Georg Melhorn 300. Thal. geliehen / und weil er keine Caution ihm beſtellen können / hat er juratò zugeſagt / ſolche 300. Thaler ihm zubezahlen / bittet / daß er darzu angehalten werden möchte. Fundirt ſich in actione mutui, per §. 1. Inſt. quib. mod. re contrah. obl. Treutl. vol. 1. diſp. 2. th. 10. lit. A. Weſenb. in π. & Mey. in C. A. D. Si cert. per Old. Claſſ. 4. act. 17.

Georg Melhorn excipirt, daß Hans Dippolt ihm hinwiederum 200. Thaler in Bürgſchafft vor Hans Martin ſchuldig / wil compenſiren und die 100. Thaler / ſo reſtirn, in continenti zahlen / fundirt ſich in jure de quo habetur

t.t.D.& C. de Compens. ibid. Wesenb. & Meyer. in Colleg. Argent. Treutl. vol. 1. disp. 25. th. 7. cum seqq. Zang. in tr. de Except. p. 3. c. 8. n. 13. item Medices de compensat.

Kläger sagt/ daß die Compensation hoc casu propter juratam solutionis promissionem nicht statt haben könne / zumahl weil er Kläger die 200. Thaler nicht in proprio sondern in causa fide jussionis pro alio schuldig wäre / bittet derohalben wie vorgebeten per l. in rem suam 18. §. creditor & l. ejus 9. C. de Compens. & per ea, quæ tradit Meyer. in Colleg. Argent. th. 9. n. 10. D. de Compens.

Beklagter sagt duplicando, Compensationem esse favorabilem & in omnibus contractibus locum habere, nisi specialiter jure excipiantur per §. 30. 39. Inst. de action. l. ult. pr. C. de Compens. l. 36. de admin. & peric. ut Meyer. th. 10. D. tit. So sey auch debitum ex causa fide jussionis non alienum, sed proprium fide jussoris bittet zu decretiren, daß die Compensatio statt habe.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort und ferner Vorbringen Hansen Dippolts Klägern an einem / Georg Mehlhorn Beklagten anders Theils / geben Richter und Beysitzer ɀc. diesen Bescheid: daß

Be-

Beklagter Klägern die 300. Thaler beneben den Zinſen à tempore moræ zu bezahlen ſchuldig/ und hat die vorgeſchützte compenſation dißfals nicht ſtatt.

Caſ. 85.

Es ſind zu N. drey Brüder / als Hans/George und Michel N. N. Aus welchen George Hanſen entleibet / und ſich in die Flucht begibt/ Michel des entleibten Bruders Erbe / ab inteſtato nimmt die Erbſchafft zu ſich / aus dieſer Erbſchafft aber begehrt die Obrigkeit zu N. jure fiſci von Micheln dem Bruder / des flüchtigen Georgen ſeinen Theil / deſſen er ſich durch den Todtſchlag verluſtig gemacht Q.q.J.

Klagende Obrigkeit fundirt ihre Klage / welche ſie durch ihren Fiſcal fürbringen läſt / in dem Recht / welches wil Quod (1.) hereditas heredi indigno auferatur & fiſco deferatur juxta l.1. cauſ. 4.& in M.J R.lib.3.c.11.q.1.cauſ.4.& in M.J. R. lib. 3.c.10.reg. 8.

Dieſer Georg aber/der ſeinen Bruder Hanſen entleibet hätte/der wäre der Erbſchafft unfähig/und nicht werth derohalben bittet er zu decretiren , daß ſein Theil dem Fiſco billich zugehörig und angefallen / fundirt ſich auff dem L. Lucius. Titius 9.D.de jure fiſc.& l.cum ratio 7.§. fin. D. de bon.damnat. Vigel.in M.J.R.lib.4.c.9.reg.18.

Beklagter Michel excipirt, Er wäre ein natürlicher Bruder / und des flüchtigen Mit-Erbe / ſi autem Cohæredem homicidia haberet? quod tunc portio homicidæ non deferatur fiſco ſed coheredi accreſcat.

Kläger ſagt / dieſe Exceptio wäre nirgend fundirt, und könte er ſelbige nicht zugeben.

Nota.

Weil Kläger des Beklagten Exception nicht zugeben wil / ſo entſtehet vor dißmahl die Frage: Ob nemlich / wenn ein Erbe / welcher einer Erbſchafft durch eine Miſſethat nicht fähig / einen Mit-Erben hat / deſſelben Antheil und portion dem Fiſco nicht folge / ſondern dem Mit-Erben zuwachſe / ſolche Exception muß Beklagter beſcheinigen und dociren.

Beklagter braucht pro fundamento diß Argument, quod factum fratris non noceat fratri, juxta l. 2. §. fratris D. ſi quis aliquem teſtari prohibuerit.

Kläger replicirt, daß dieſes argument, damit Beklagter ſeine Exception beſcheinigen wolle / gar zweiffelhafftig / denn ja das factum patricidæ in dieſem Fall Beklagten als Bruder nicht ſchädlich / obſchon ſein des Todtſchlägers Antheil dem Fiſco zugeeignet würde / dann ja Beklagter nichts deſto weniger ſeinen Antheil

in

in des entleibten Erbſchafft vor voll hätte / ja traun / des flüchtigen That dem Beklagten mehr zuträglich als ſchädlich wäre / denn er ſolcher Geſtalt etwas zu erben bekommen / ſo ſonſt vielleicht auch nicht geſchehen.

Beſcheid.

Auff Klage / Antwort / vorgeſchützte Exception, und ferner Vorbringen / Procuratoris Fiſci zu N. Klägern an einem / Michael N. Beklagten am andern Theil / geben Richter und Beyſitzer ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht / ſeines flüchtigen Bruder Georgius Antheil / ſo er ſonſt ab inteſtato von ſeinem entleibten Bruder Hanſen ererbet / Klägern außzuantworten ſchuldig.

Caſ. 86.

Petrus iſt von Johanne zum Erben eingeſetzt worden / als nun gemelder Petrus die im Teſtament verordnete Legata auszahlet / zeucht er von jederm Legato etwas ab / mit Vorwenden / daß ihm ſonſt nicht quarta pars hereditatis übrig bliebe / die Legatarii ſagen / obſchon nichts von den Legatis abgezogen würde / er der Erbe dennoch ſeine quartam vor voll behielte / dahero die Frage iſt / ob dem Erben Petro / wenn er die Legata vollkömlich entrichtet / ihm quarta pars hereditatis übrig bliebe oder nicht. Welcher Parth nun in dieſer Quæſtion Beweiſung auffzuerlegen dubitatur.

Kläger Petrus der Erbe fundirt sich auff die regulam: quod affirmanti non neganti probatio incumbat, juxta l. 2. de probat. Vigel. in M. J. C. lib. 2. c. 17. n. 2. reg. 1. Wesenb. in π. n. 6. D. de probat. Gilh. in arb. jud. Civ. c. 6. n. 6.

Beklagte Legatarii concedirn Klägern sein Fundamentum Intentionis. sagen aber / Kläger fundirte sich auff eine negativam, welche ihm zu beweisen obstünde / per l. cum de lege falcidia 17. D. de probat. Meyer. th. 5. 6. & 7. Wesenb. in π. n. 6. D. de probat.

Bescheid.

Auff Klag / und gethane Antwort Peter N. Klägern an einem N. N. Legatarii Beklagte am andern Theil / gebe ich N. N. dero Zeit verordneter Amptschösser zu N. diesen Bescheid: Würde Kläger erweisen und darthun / daß nach vollständig-entrichteten legatis ihm quarta pars hereditatis nicht übrig bliebe / So ergehet also dann wegen der Falcidia ferner was Recht ist / jedoch wird Beklagten ihr Gegenbeweiß und andere Nothdurfft billich vorbehalten.

Cas. 87.

Andreas verstirbt und läst nach sich seinen Sohn B. so ein Geistlicher / und seinen Bruder C. dieser C. begehrt / ausgeschlossen den leiblichen

chen Sohn B. Erbe zu des verſtorbenen Lehngütern zu ſeyn Q.q.J.

Klagender C. fundirt ſeine Klage in jure, Quo transverſales defuncto in feuda antiqua ſuccedunt, c.1. verſ. ex latere de natur. ſucceſſ. feud. concordat. c. his verò deficientibus, de gradib. ſuccedent in feud. item c. ſi capitanei. de feudo March. Jul. Clar. §. feudum. q. 79. v. ſi verò extent. Mynſ. cent. 5. obſ. 72. n. 2. Borch. de feud. c. 7. de ſucceſſ. n. 77. cum ſeqq.

Beklagter B. excipirt, er wåre der leibliche Sohn / welcher des Vatern Brudern billich vorgienge / juxt. c. unic. verſ. vel hæredib. ejus, ſucceſſores teneantur. Clar. in §. feudum q. qui 9. verſ. ſed quid dicendum. Rudinger. in bello feudal. tit. 16. de ſucceſſ. deſcend. Hartyſer. in Anal. feud. c. 7. §. Tertio acquiritur.

Klåger replicirt. Beklagter wåre ein Clericus und Geiſtlicher / derohalben kônte er nicht Erbe ſeyn / per c. unic. in fin. An mutus vel alius imperfectus feudum retineat Afflictis dec. Neap. 320. Schultz in Synopſ. feud. c. 8. n. 90. usque 95. incluſ. Hartman. Piſtor. lib. 2. q. 33. n. 12. Zobel. part. 3. differ. 22. pr. & differ. 23. & n. 1. cum ſeq. Dan. Moller. ad Conſtit. Elect. part. 3. Conſt. 28. rei ſub fin.

Nota.

Dieſe replicatio kômt nun in dieſe Controverſiam: An Clericus in feudo ſuccedat?

dat? Ob nemlich ein Geiſtlicher in Lehngütern Erbe ſeyn könne?

Dieſe Quæſtion wird diſputiret beym Zaſio in uſib. ſub feud. part. 5. n. 71. cum ſeq. Kitzb. cent. 1. concl. 80. Borcholt. c. 7. de ſucceſſ. n. 62. Ob nun wohl die negativa mit vielen textib. juris feudalis behauptet wird / vid. Vigel. in M. I. F. c. 5. q. 5. cauſ. 2. Item beym Schultzen in Synopſ. feud. d. c. 8. n. 90. usque 95. item Mynſing. cent. 5. obſ. 48. n. 8. Weil aber dennoch im Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. heutiges Tages ein anders verordnet und diſponirt, daß nemlich die Clerici und Canonici von Lehngütern nicht ausgeſchloſſen / noch excludirt, (Hac addita ratione, quod Domino per ſubſtitutum ſervire poſſint. Novell. Elect. Sax. Auguſti part. 3. Conſtit. 28. ubi habetur, daß die Geiſtlichen Perſonen aus der Lehngüter ſucceſſion nicht können / noch ſollen ausgeſchloſſen werden / ſintemahl ſie ihr Lehn durch andere ſubſtituirte gegen dem Lehnherrn verdienen können / Daniel Moller. in Comment. ibid. n. 2. Et ſecundum hanc Conſt. in terris Sax. Elect. judicari, in aliis vero locis jure communi feudorum utentibus, ſecundum ea quæ pro actore adducta ſunt, tàm reſpondendum quàm judicandum eſſe tradit Harmanni Piſtor. lib. 2.

q. 33. ult. verſ. denique ſciendum eſt & ſeqq. quem etiam allegat Schultz d.l.) als iſt Beklagter zu abſolviren.

Beſcheid.

Auff Klage/Antwort und ferner Vorbringen K.N. Klågern an einem/ B.N. Beklagten am andern Theil/geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klågers Suchen nicht ſtatt hat / dannenhero Beklagter ſeines verſtorbenen Vaters Lehns-Erbe / Klågers Einwendens ungeacht / billich bleibt.

Caſ. 88.

Sejus verſtirbt / und verlåſt nach ſich Alexandrum und Bernhardum ſeiner zweyer Brůder Kinder / und Cajum vom dritten Bruder Nepotem, nebenſt einem alten Lehn oder feudo antiquo, es ſind aber dieſe drey Alexander, Bernhardus und Cajus vom Lehnherrn zugleich mit des Seji feudo beliehen. Dahero fragt ſichs/ ob ſie zugleich ſuccedirn?

Cajus klagt wider Alexandrum und Bernhardum, daß ſie ihn nicht wolten vor einen Mit-Erben erkennen/da er doch nebenſt ihnen mit des verſtorbenen Lehngůt beliehen.

Die Beklagte zwey Brůders Sŏhne Alex. und Berh. ſagen / ſie wåren nåher vor Klågern / fundirn

dirt ſich in jure; quo proximiores gradu (1.) remotiores à ſucceſſione excludunt. Inſt. de legitima agnat. ſucceſſ. in pr. §. non tamen omnibus & §. ſi plures l. 2. §. hæc hæreditas & §. legitima de ſuis & legit. hæred. intera l. 1. §. penult. D. unde cognati Vigel. in M. J. Civ. lib. 10. c. 6. Exc. gen. 1. in pr. & M. J. R. lib. 4. n. 6. reg. 9. Except. gen. 1. Schneidevv. Inſtit. de hered. quæ ab inteſtat. defer. de ſucceſſ. filior. natur. n. 14. Schultz in Synopſ. jur. feud. c. 8. n. 146. Et hoc jus cum in allodialibus obtineat, etiam in feudis obtinere debet; cum in feudis hoc caſu nullum ſpeciale jus in contrarium reperiatur c. 1. verſ. ſtrenuus autem de feud. cognit. Vigel. in M. J. F. c. 1. reg. 7. Dannenhero verhofften ſie/ Cajum tanquam gradu remotiorem, à ſucceſſione defuncti Seji excludi non obſtante ſimultanea inveſtitura; Cum illa intelligatur facta ſalva gradus prærogativa; nec enim ea jus novum tribuit, ſed tantum in recognitionem adgnationis & futuræ ſucceſſionis interponatur.

Cajus ſagt/ daß nach Sachſen-Recht die proximitas & gradus prærogativa nicht in Acht genommen / ſondern dieſes attendiret und obſerviret würde / daß diejenigen / welche mit ingeſamter Lehn zugleich mit zu Theile giengen und ſuccedirten, ſie möchten gradu proximiores oder remotiores ſeyn/ per ea quæ tradit Ambroſ-

broſ. Schurer. tr. de hered. quæ ab inteſta. defer. tit. ſpecial. in transverſ. ſucceſſ. 13. rub. de jure Sax. ſpecial. 10. verſ. quo tamen caſu pro regula in practica ſervatur Schneidevv. in Epit. feud. part. 6. c. 2. pr. c. 4. n. 23. Weſenb. de feud. c. 6. n. 28. verſ. at jure Sax. Modeſt. Piſtor. vol. 2. conſil. 40. 41. n. 3. Coler. part. deciſ. 52. n. 4. & ſeqq. Confer. Schultz. in Synopſ. feud. c. 8. n. 148. usque 149. excluſ.

Nota.

Weil das Jus Saxon. klar und von Alex. und Bernh. nichts darwider auffgebracht werden kan/ iſt folgender maſſen zu decretiren.

Beſcheid.

In Sachen Caji Klägern an einem/ Alex. und Bernh. Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagte/ ihres Vorwendens ungeacht/ Klägern vor einem Mit-Erben ihres verſtorbenen Vaters Seji Lehnguts anzunehmen und zu erkennen ſchuldig.

Caſ. 89.

Titius empfähet ein Lehngut für ſich/ ſeine Söhne und Töchter und andere in abſteigender Linien/ und wenn ſelbige nicht fürhanden/ für ſeinen Bruder Cajum, welcher zugleich mit belehnt/ gemeldter Titius verſtirbt/ und läſt eine einige Tochter Bertam/ jetzo kömpt des Verſtorbenen

benen Bruder Cajus und begehrt das Lehngut als ein männlicher Erbe des Titii Q.q.J.

Cajus fundirt sich auff das Recht / quo filiæ, harumque liberi ex pacto speciali non aliter succedunt in feuda, nisi masculis deficientibus. c. filia vero D. de successi. feudi hisce verbis: tunc enim succedit filia, filiis non extantibus, concord. c. similiter. de capitaneo, qui curiam venditit. Vigel. in M. I. F. c. 4. q. 2. reg. 1. Exc. 6. repl. dupl. 1. (pag. mih. 2. 8.) Nun wäre er allein unter den männlichen übrig/und mit Titio in gesamter Lehn oder gesamter Hand / die Tochter Berta excipirt und sagt Klägers Vorbringen stellete sie dahin / aber er wäre nicht ein solcher männlicher desjenigen / so erst investiret, dahero könte er ihr als einer Weibsperson/ welche aus dem erst investirten, nicht vorgehen/per c. unic. de eo qui sibi vel heredibus suis masculis, hisce. Donec masculus super est ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus Vigel. in M. I. F. c. 4. q. 2. reg. 1. Exc. 6. repl. 1. dupl. 1. tripl. 1.

Cajus replicirt Er sey ein Mitbelehnter.

Bescheid.

In Sachen Caji Klägern an einem / Kriegischen Vormunden Bertä Beklagten am andern Theil/geben/2c. diesen Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden / daß sie

sie beyderseits zugleich als des Titii seel. Lehns-Erben zuhalten und zu achten.

Cas. 90.

Sejus macht ein Testament / und vermacht seinem Weibe den usumfructum aller Güter / nachdem das Weib stirbt / nimmt er eine andere / und verstirbt auch / dahero entstehet die Frage / ob dem andern Weibe / auch das Vermächtniß / so er dem ersten Weibe gethan / gehöre?

Nota.

Nachdem die Partheyen diesen Casum absq; ratione & fundamento vorbracht / so beruhet das Werck darauff / daß de facto gezweiffelt wird / ob nemlich auch Sejus gewolt / daß sein Legatum auch dem andern Weibe zu Gute komen soll? Nam quod non de alia uxore ab initio cogitaverit, quam quæ testamenti facti tempore uxor ejus fuerit, præsumptio est. Weil nun das erste Weib vor dem Manne verstorben / so ist das Legatum auff ihre Person nichtig worden / l. heredis 7. D. quand. dies legat. ced. & l. cum illud 25. §. fin. D. eod. Vigel. in M.I.C. lib. 13. c. 7. in fin. pr. & M.I.R. lib. 4. c. 9. reg. 14. Exc. 47. Geil. 2. obs. 132. Derowegen muß das klagende Weib beweisen / daß ihr Ehemann seel. das legatum auff ihre Person widerholet / quo non probato succumbet.

Bey

Bescheid.

In Sachen / 2c. würde Klägerin in Sächs. Frist beweisen / und darthun / daß ihr Ehemann Sejus seel. das in dem eröffneten Testament befindliche legatum auff ihre Person widerholet / so ergehet also dann ferner was recht ist / Beklagten ihre Gegenbeweisung und andere rechtliche Nothdurfft vorbehaltlichen.

Cas. 91.

Mævius verstirbt und läst nach sich einen vollbürtigen und halben Bruder nebenst bonis allodialibus & feudalibus; In welcher der vollbürtige Bruder alleine Erbe seyn wil. Q.q.J.

Der vollbürtige Bruder Cajus klaget / fundirt sich auff das Recht / quo frater ex utroque parente defuncto conjunctus in successione præfertur alteri fratri ex uno tantum parente conjuncto, per Nov. 118. c.3. auth. itaque Commun. de success. Auth. cessante C. de leg. hered. Nov. 84. per tot. ubi Cujac. Mynf. conf. 75. n. 75. Atque in hoc jus Sax. convenit cum jure civil. art. 20. lib. 2. Schneidevv. Inst. de success. quæ ab intest. defer. de 3. ordin. succed. n. 8. 9. Vigel. in M. J. Civil. lib. 10. c. 5. reg. 2. Except. 3. & M. J. R. lib. 4. c. 6. reg. 8. Exc. 1. Scheplitz in prompt. Clamm. tit. 24. §. 9. n. 1. & 2.

Der Halb-Bruder Sempronius excipirt, daß diese des Klägers fundamenta in feudis nicht statt

ſtatthätten / in welchem der volle und halben Bruder zu gleiche Theile giengen / in feudis enim ſolum agnationis jus attenderetur in pr. de ſucceſſ. feud. cum ſimilib. Schneidevv. Inſt. de loco n. 10. Vigel. in M. I. F. c. 4. q. 2. reg. 4. Exc. 3. Schepliz. in promptuar. Clam. d. tit. 24. §. 11. n. 1. 2. 3. Schulz. in Synopſ. feud. c. 8. n. 13.

Nota.

Weil beyde Partheyen ein gut Recht / einer in der regul, der ander in der Exception hat / als iſt folgender maſſen zu decretiren.

Beſcheid.

Auff vorgebrachte Klage / und darauff / vorgeſchützte Exception Caji Klägern an einem / Sempronii Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß der verſtorbene Mævius die bona allodialia auff Klägern alleine / dann die feudalia auf ihn nebenſt Beklagtem zugleich verfället.

Caſ. 92.

Berta vergibt ihrem Ehemann mit Gifft. Dieſem ſuccedirt ſein Sohn / bald hernach ſtirbt der Sohn auch / da dann nunmehr die Mütter Berta ſuccediren und Erbin ſeyn / aber der Fiſcus ſolches nicht zugeben wil. Q. q. J.

Berta klagt wider der Procuratorem Fiſci,

wie daß derselbe sie in obbemeltem Falle nicht erben und succedirn lassen wolte / da sie doch die leibliche Mutter des verstorbenen Sohns wäre/und die Erbschafft/nachdem ihr Mann eher gestorben als der Sohn/ auff sie gefallen / fundirt sich in jure : quo mater defuncto sine liberis filio ab intestato succedit in pr. & §. fin. Inst. de S.C. Tertull. ibid. Pacius & Schneidevv. n. 9. eod. Vigel. in M. I. Civ. lib. 10. c. 4. reg. 2.

Procurator Fisci excipirt , daß Klägerin des verstorbenen Sohns Vater / ihren Ehemann mit Gifft vergeben/und also getödtet hätte/ dannenhero sie sich solcher Erbschafft verlustig gemacht hätte / und wäre dem Fisco heimgefallen/ per L. Lucius Tit. 8. D. de jur. fisci ibid. Br. & Neph. Klägerin negirt dieses.

Nota.

Diese des Beklagten Exception ist facti, und weil selbige von Klägerin negirt wird / so wird nicht hauptsächlich erkant/sondern folgend interlocut ertheilet.

Bescheid.

Auff Klage darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen Kriegischen Vormunden Bertä Klägerin an einem / Procuratorn Fisci Beklagten am andern Theil / geben 2c.

die-

diesen Bescheid: Würde Beklagter seine Exception in S. Frist beweisen und darthun / so ergehet als dann darauff und Klägers verführten Gegenbeweiß und andere Nothdurfft ferner was recht ist.

Nota.

Wenn Beklagter seine Exception beweist/ so wird billich wider die Klägerin decretirt, im widrigen aber bey ihrem Rechten der succession geschützet/ wollen alhier præsupponirn, daß Beklagter seine Exception erweist/ so wird folgender Gestalt verabschiedet.

Bescheid.

Auff verführten Beweiß und Gegenbeweiß Procuratoris Fisci producenten und Beklagten an einem/ Kriegischen Vormunden Klägern und producten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Aus den verführten Gezeugnissen/ so viel zu befinden/ daß Beklagter seine wider Klägern vorgeschützte Exception zur Nothdurfft erwiesen und dargethan / dannenhero dann Klägerin sich ihres verstorbenen Sohns verlassenen Erbschafft verlustig gemacht und selbige auff Beklagtens Principaln billich gebracht hat.

Caſ. 93.

Clodius, welcher zwey Töchter/ als Annam und Bertam hat/ ſetzet Annam im Teſtament zum Erben ein/ Bertam aber/ als welche ein böß Leben geführet/ enterbet er/als er Clodius nun verſtirbt/ſo wil Anna Erbin ex Teſtamento ſeyn/adirt auch darauff die Erbſchafft/ Berta ſtellet querelam wider des Vaters Teſtament per inofficioſi an/und obtinirt,dahero die Frage/ ob ex aſſe oder zur Helffte Berta ab inteſtato Erbin ſey.

Anna klagt und fundirt ihre Intention in jure, quo per inofficioſi querelam reſciſſo Teſtamento teſtatori ab inteſtato ſuccedatur,per l.Papinianus 8.§.ſi ex cauſa D.de inoff. teſtament. l. ſi maritus 22.C.eod.item l. cum mater 23. in fine D. d.tit. dannenhero ſey ſie ſo wohl Erbin ab inteſtato als ihre Schweſter Berta.

Beklagte Berta excipirt und ſpricht/daß derjenige/ ſo ex teſtamento eine Erbſchafft adirt, werde geacht/ als hätte er dieſelbe ab inteſtato verworffen/ per ea quæ tradit Gabriel lib. 2. de actionib.concl.3.

Klägerin replicirt und ſpricht (1.) ſie habe geirret/und habe nicht gewuſt/ was disfals rechtens per l. in repudianda 23. D. de acquir heræ d.l.is qui 15. cum l.ſeq. his qui.13. §.ſi quis dubitet

bitet item l.nec is 17.in pr.D.eod.tit.Meyer.inColleg.Argent.th.4.n.3.D.eod. Derohalben ſey ſie entſchuldiget.

Beklagte duplicirt und ſagt (2.) die Unwiſſenheit des Rechtens entſchuldige niemanden/ l.2.D.de juris & facti ignor.l.regula eſt 9. in pr. §. ſed & Imperatores, ibi quod ſi ideò D.d.t. exempla ſunt in l.1.D.d.t.l.in honor. 10. D. de honor.poſſ.l. 2. §. ſi emancipata 3. & conſtitutiones 12.C. de jur. & fact.ignor l.leges 9.in pr. C.de LL. item l. liberorum 11. §.notatur. etiam D.de his qui not.infam. Weſenb.in π.n.4.& Meyer.in Coll.Argent.th.2.& 3.D.eod. Derohalben wer da meynt/ein Teſtament/in welchem ein Sohn oder Tochter zur Ungebühr iſt enterbet worden/ſey recht und beſtändig/ derſelbe irret nicht im Rechten.

Klägerin ſagt ferner/ daß der Beklagten vorgeſchützte duplicatio in dieſem caſu expreſſè verworffen würde/ per l.mater 19.D.de inoff. teſtam.Concord. l. ſi ponas 23.§.quod ſi exheredatus D.eod. Meyer. in Coll.Arg. th.39.eod. ratio eſt, quod teſtamentum ob exheredationem injuſtam mero jure valet, niſi intra quinquennium per inofficioſi querelam reſcindi petatur, per l.ſi quis 34. in fin. ibi vel quinquennio tacuit.c.de inoffic.teſt. Derohalben haben ſie (Klägerin) indem ſie des Vaters Erbſchafft ex teſtamento adirt, nicht ſo wohl in jure, als in

facto geirret/alldiweil sie nicht gewust daß ihre Schwester Beklagte intra quinqennium de inofficioso testamento Klagen muste.

Bescheid.

Auff angestalte Summarische Klage/gethane Antwort und ferner Vorbringen Annen Klägern an einem / Bertä Beklagte am andern Theil/geben 2c. diesen Bescheid: Daraus allenthalben so viel zu befinden/ daß Beklagte nur zur Helffte ihres Vatern seel. Verlassenschafft Erbin sey/und verbleibt die andere Helffte Klägerin billich.

Cas. 94.

Johannes / welcher in seinem auffgerichteten Testament Christophorum zum Erben eingesetzt und darneben etliche Legata vermacht / leschet hernach den Erben aus / dahero die Frage entstehet/ ob nichts desto weniger die Legata gegeben werden sollen?

Die Legatarii klagen und fundirn sich in testamento Johannis.

Die Erben ab intestato venientes excipirn und wenden vor / daß der Erben Name im Testament durchstrichen und außgeleschet / wäre also kein institutio heredis, als welche fundamentum testamenti, vorhanden / derohalben könten sie die Legata aus solchem Testament nicht fodern noch begehren.

Die Legatarii replicirn, obschon etwas im Testament inducirt und durchstrichen / so müste doch dasjenige / so nicht durchstrichen / entrichtet/abgetragen/und gegeben werden / per l. proxime 3. in pr. & §. sententia D. de his quæ in testament. de lent. item l. 2. in pr. D. eod. Wesenb. in π. n. 2. & Meyer in Colleg. Argent. th. 4. in fin D. eod.

Die beklagte Erben wollen diese replicationem elidiren per duplicationem hanc. Quod heredis nomen inductum sit; per hoc autem omnia alia, quæ in testamento relicta sunt irrita censentur effecta. Diese duplication negirn die Klägere.

Nota.

Weil Kläger der Beklagten duplicationem negirn, als entstehet der Streit de ejus jure. Ob nemlich / wenn des instituirten Erben Name inducirt uñ durchstrichen/das Testament gäntzlich und totaliter nichtig sey? Diesen müssen Beklagte beweisen/ zu solchem Beweiß brauchen sie nicht einen specialem legem sondern diese regulam juris, Quod principali sublato, tollatur etiam accessorium. (1.) Institutionem heredis esse principale testamenti, sine qua testamentum non valet. per l. proximè 3. §. sententia ibi: Calphurnius D. de his quæ in testam. delent. l. 1. § fin. D. de vulgar. substit. §. ante heredis Instit.

ſtit. de legat. item l. ult. D. de jure codicill. l. non codicillum 14. C. de teſtam. Weſenb. in π. n. 1. & Meyer. in Coll. Argent. th. 1. D. de hered. inſt. 1. Schneidevv. n. 1. ad rubr. Inſt. de hered. inſt. Schepliz. in prompt. Clammer. tit. 23. §. 9. n. 3. Ergo inſtitutione ſublata nec legata ex eo teſtamento peti poſſe, aber wie dem allen/ ſo wird das contrarium probirt per l. cum quidam 12. in fine D. de his quæ ut indignis Concordat l. cum ſecundis 16. §. fin. D. eod. tit. Dahero nun mancher ſagen möchte/es wäre hierinnen Widerwertigkeit oder Antinomie; aber nein/ ratio hæc; Quia regulæ juris cedunt legibus ſpecialibus, & ex iſtis regulis jus non ſumitur, iſt derowegen der Beklagten duplicatio in jure nicht gnugſam probirt, ſondern vielmehr nicht zuläßlichen/ cum etiam ſine teſtamento (2.) Legata ab inteſtato relicta valeant Schneidevv. Inſtit. de Legat. in pr. n. 2.

Beſcheid.

Auff Klage/Antwort und ferner Vorbringen N. N. Legatarii Kläger an einem/ N. N. Erben Beklagte am andern Theil/geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht die von ihrem Vater ſeel. beſchiedene Legata Klägern außzuzahlen ſchuldig.

Caſ. 95.

Georgius/ als er (wiewohl fälſchlich) vernommen

nommen/daß sein Sohn Johannes/ welchen er in seinem Testament zum Erben eingesetzt / umkommen/ändert er gedacht sein Testament / und setzet Christophorum einen fremden zum Erben ein / bescheidet auch etzlichen mehr legata, und verstirbt. Auff dieses kömmt der Sohn Johannes wieder/und begehret aus seines Vaters seel. ersten Testament die Erbschafft. Q.q.J.

Johannes klagte/fundirt seine Klage und Intention in seines Vaters seel. vorigen Testament/ in welchem er zum Erben eingesetzet worden.

Christophorus excipirt, daß das erste Testament durch das andere auffgehoben §. posteriore Inst. quib.mod. testam. infirm. l. 1. ibi aut rumpitur D.de in just. testam. l. 1. §. 1. D. de bon. poss. secundum cab. item l. quodsi 4. in fin D. de adimend. legat. Schneidevv. in §. posteriore n.1.Inst.quib.mod.test.infirm. Wesenb. n. 4. in π.& Meyer. in Colleg. Arg.th. 7. D. de injusto testam.

Johannes replicirt, der Vater habe das Testament geändert/und habe nicht gewust/ daß er noch lebe / sondern gemeynet er sey todt / hoc testaretur litera posterioris testamenti. derohalben wäre das vorige Testament/darinnen er instituirt. noch bey Kräfften / und nicht rumpirt per l.ult.D.de hæred.inst. & l. cum mater 38. D. de inoff.testam.Mey.th.9.n.4.D.de injust. test.

Beſcheid.

Auff Klage/Antwort und ferner Vorbringen Johannis Klägern an einem / Christophori Beklagten am andern Theil/Geben Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht die angenommene und von Georgio verlaſſene Erbſchafft Klägern wiederum abzutreten ſchuldig.

Caſ. 96.

Hans Teuber macht ein Teſtament in Beyſeyn 7. Zeugen / verſigelts und ſtellets George Haberſtrohen zu / mit dieſem Befehl: daß er ſolches den Gerichten inſinuiren ſoll. Das thut Haberſtroh/ die Gerichte nehmen auch das Teſtament an/ und legens bey/ als nun Hans Teuber ſtirbt/wird das Teſtament eröffnet/und weil er darin Hanſen Bürgern zum Erben aller ſeiner Güter eingeſetzet/ wil ſolches Martin Teuber des verſtorbenen Bruder nicht zugeben/ gibt vor/das Teſtament ſey unkräfftig / weil er nicht ſolches den Stadtgerichten / ſondern George Haberſtrohen inſinuirt. Fundirt ſich in l. omnium 19. C. de teſt.

Hans Bürger replicirt hingegen / daß es eben eins ſey / ſive per ſe quis ſive per alium quid faciat per c. qui facit 72. de reg. jur. in 6. Geil. l. 1. de P.P. c. 1. n 13. & 35. bevoraus/ weil ohne das das Teſtament propter præſentiam ſeptem teſtium be-

beſtändig / propter l. unius 12. in pr. C. de teſtament §. ſed cum paulatim 3. inſt. de teſtam. ordin. l. 2. C. de bon. poſſ. ſecund. tabb. l. hac conſultiſſima 8. C. qui teſt. fac. poſſ. Meyer in Colleg. Argent. th. 14. D. qui teſt. fac. poſſ. Weſenb. in π. n. 10. eod. Clar. in §. teſtam. q. 56. n. 2. Maul. in tr. de teſtam. tit. 5. n. 1. Conſt. Max. prim. in Comit. Colon. anno 1612. von Teſtament §. 26. und ſollen.

Martin Teuber duplicirt, daß der Verſtorbene ſein Teſtament hätte wollen gerichtlich machen / quod apparet ex eo, weil er ſolches judicialiter inſinuiren laſſen / alldieweil aber die inſinuation nicht legitimè geſchehen / wäre ſolch Teſtament zu recht nicht beſtändig / idem enim eſſet non facere, & non legitimè facere, per c. ſi quis 46. de elect. in 6.

Beſcheid.

Auff Klage / erfolgte Antwort / und darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen in Sachen Hanſen Bürgern Klägern an einem / Martin Teubern Beklagten anders Theils / geben Bürgermeiſter und Rath dieſen Beſcheid: Daß Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht / Klägern Hanſen Teubers Verlaſſenſchafft vermittelſt eines recht beſtändigen Inventarii auszuantworten ſchuldig / Er thue nun ſolches oder nicht / ſo ergehet alſo dann ferner was recht iſt.

Cas. 97.

In vorgehenden 94. Casu ist die Frage de Legatis testamento posteriori aliis relictis, ob nemlich dieselben nichts minder gegeben und abgetragen werden sollen?

Die Legatarii Klagen fundirn sich leg. 12. Tabb. ut pat. ex l. 12. Tabb. item ex l. Falcidia Instit. fideicommiss. hered. in pr. Novell. 22. §. atque hoc primum.

Johannes als der Erbe excipirt, daß das letzte Testament unrecht sey / alldieweil er wäre darinn præterirt und übergangen worden / in pr. Inst. de exhered. liber. l. inter 30. D. de liber. & posth. Nov. c. 115. §. ad hæc aliud & §. atque hæc quidem l. 1. ibi aut nullius momenti D. de injusto testam. item l. posthum. 3. ꝟ. ex his D. eod. tit. l. ex ea 39. in pr. D. qui testam. facere poss. l. fideicommiss. 11. §. 1. D. de legat. 3. l. veritas 23. & l. ex testamento 29. C. de fideicommiss. item l. si quis 8. §. illud quoque C. de Codicillis.

Klagende Legatarii replicirn, der Vater hätte nicht anders gewust / als daß der Sohn todt wäre / sonst würde er ihn nicht übergangen haben / derohalben verhofften sie ihre Legata würden ihnen doch abgestattet werden / per l. cum mater 28. D. de inoffic. testam. Meyer. th. 14. D. eod. Giphan. ad d. Nov. 114. n. 23. & paulo an-

tea

tea Sich. ad auth. ex causa n. 2. 3. C. de lib. præter Schepl. in prompt. Clam. tit. 23. §. 16. n. 2. & 3. Geil. 2, obs. 113.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort und ferner Vorbringen N. N. Legatarii Klägere an einem / Johannes Beklagte am andern Theil / geben rc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht / die in seines Vatern seel. Testament beschiedene Legata Klägern abzustatten schuldig.

Cas. 98.

Hans Knochenhauer hat ein Testament gemacht / und darinn Georg und Martin Krahern alle seine Güter auff den Todesfall legirt und geschenckt / wie er nun stirbt / wollen beyde Legatarii die Güter von Matthes Knochenhauern des verstorbenen Brudern haben. Fundirt sich in actione ex testamento, per §. nostra autem inst. de legat. §. heres quoque Inst. de obl. quæ ex quas. contract. nasc. l. ex maleficio 4. §. heres quoque D. de act. & oblig. Vigel. in M. I. C. lib. 13. c. 1. Oldendorp. Class. 5. act. 4.

Matthes Knochenhauer excipirt, das Testament sey nicht kräfftig / weil darinn keine Institutio heredis zu befinden / welches doch caput & fundamentum testamenti wäre / fundirt sich in l. proxime 3. §. sententia ibi Calphurn. D. de his

his quæ in teſtam. delent. l. 1. §. fin. Vide vulg. ſubſt. §. ante heredis Inſt. de ſenat. l. ult. D. jure Codicil. Weſenb. in π. n. 1. de hered. inſt. Meyer in Colleg. Argent. th. 1. D. eod. Schneidevv. n. 1. Inſt. eod. Maul. in tr. de teſtam. tit. 1. in pr. Conſt. Elect. part. 39. Volck. m. in arte Notar. p. 1. c. 45. von des Teſtaments weſentlicher Zierde n. 1. 2. 3.

George und Martin Kraher replicirn, daß das Teſtament tanquam voluntas ultima beſtändig/weil ihnen beyderſeits alle Güter darinnen vom Verſtorbenen vermacht worden/ atque ita ſeſe nominatos fuiſſe hæredes. Fundirn ſich in iis, quæ habet Maul. in d. tr. de teſtam. tit. 16. in pr. Exc. 1. & in Conſt. Elect. part. 3. Conſtit. 9. Volck. in d. tr. de art. Notar. p. 1. c. 45. von des Teſtaments weſentlicher Zierden. 4. ubi allegat. Geil. lib. obſ. 13. n. 8. Petr. & Weſemb. & Modeſt. Piſtor.

Mattheus Knochenhauer duplicirt, und ſagt Kläger wären nur Legatarii, wie den die verba in teſtamento ausdrücklich lauteten/ daß der Verſtorbene ihnen ſeine Güter beyderſeits zu gleichem Theil hiermit vermacht haben wolle. Fundirt ſich in hoc: quod Legatarius non eſſet heres, quia ſaltem quodammodo, item quaſi, & impropriè diceretur hæres per l. id. tempus 14. §. fin. D. de uſucap. Alex. conſ. 7. vol. 3.

Nota

Nota.

Die Kläger haben das Testament/darauff sie sich fundirn, nicht originaliter producirt, auch nicht gebeten/daß es von Beklagtem recognoscirt worden / welches aber vor allen Dingen geschehen muß/derhalben wird erstlich nachfolgender gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort und ferner Vorbringen Georg und Martin Krahern Klägers an einem Matthes Knochenhauern Beklagten am andern Theil/geben Bürgermeister und Rath diesen Bescheid: würden Kläger das von Hansen Knochenhauern bey seinem Leben auffgerichtete Testament originaliter producirn, und Beklagter dasselbige gebührlich recognoscirn, Inmassen er dann zuthun schuldig/ so ergienge also dann ferner was recht ist.

Nota.

Wenn diesem Abschiede von beyden Partheyen Folge geschehen/(wie wir præsupponirn wollen)so wird auff ihr voriges Anbringen folgender gestalt decretiret.

Bescheid.

Auff anderweit erfolgte production und ferner Vorbringen in Sachen Georg und Martin Krahern gebrüder Klägern an einem / Matthes Knochenhauern Beklagten am andern Theil/geben

ben Bürgermeiſter und Rath dieſen Beſcheid: Daß Beklagter das producirte Teſtament zur genüge recognoſcire, derowegen er Klägern die darinn von Hanſen Knochenhauern legirten und gerichtlich geſchenckten Güter abzutreten und cum fructibus perceptis & percipiendis einzuräumen ſchuldig.

Caſ. 99.

Caiphas iſt deßwegen / daß er ſeine Mutter entleibt/zum Tode verdammet worden. Er macht aber ein Teſtament / und ſetzet Pilatum zum Erben ein/ Herodes des Caiphæ Bruder nimmt die Erbſchafft als ab inteſtato hinweg und occupirt ſolche / wider welchen Pilatus klagt/ und die Erbſchafft vermög des Teſtaments ſuchen thut. Q.q.J.

Pilatus fundirt ſeine Klage in des Caiphæ Teſtament / in welchen er zum Erben eingeſetzt per Nov.22.§.atque hoc primum Oldend. Claſſ.5. act.4

Beklagter Herodes excipirt und ſagt/das Teſtament wäre nicht beſtändig/denn er Caiphas als Teſtator zum Tode verurtheilet worden/ dergleichen Perſonen aber könten kein Teſtament machen/derohalben hätte Klägers angeſtalte Klage nicht ſtatt/ per l. ejus.ſi cui D. qui teſtam. facere poſſ. Clarus in §. teſtamentum q. 21. in pr. Weſenb. in π.n.13.Meyer th. 6.n.6. Conf. Maul. de teſtam.

teſtam. tit. 2. qui teſtam. facere poſſ.n.11, ſub vocabuloDamnatusTreutl.vol.2.diſ.10.th.2 lit.H.ib.Bachov. Etiam ob hancrationem quia damnati teſtamenti factionem non habeant; Nullibi enim reperitur,quod antiquæ leges damnatis teſtamenti factionem activam interdicentes, ſint correctæ, quod autem ſpecialiter non correctum: illud veterum legum regulis relictum inttelligitur, l. percipimus 32.§.final.D.de app.l.ſancim9 27.C. de teſtam. Non obſtat quod hodiè non publicentur bona damnatorum, nec ipſi ſervi fiant: amitt. tamen civitatem,quod nullibi correctum eſt: qui autem civitatem amittit teſtamenti factionem non habet. l. ſi quis 6.§ irritum 5 D.de injuſt.rupt.teſt.§alio aut.modo 4. Inſt.quib.mod. teſt.infirment.

Kläger ſagt replicando,des Beklagten exceptio ſey heutigs Tages nicht in uſu, dahero könte ſolches nicht obſervirt werden/propter § naturaliaInſt.de jur.nat. gen.& civ.l.conſtitutiones 4 D.de conſt. princ.Vig.inM.I. Civ. l.1.c.3.Exc.17.affert etiam rationem,cur olim damnati prohibeantur teſtamentum facere, quia nempe bona eorum publicantur,per l. quod ad ſtat.12.D.de pœn,hodie autem bonorum publicat.ſublata eſt.Auth.bona dam, C.de bon.proſcript.ſeu damn.ib.Neph.Nov. 134.l.8.ib.Steph.& nemo benè nat9 à princi-

pio ex ſupplicio fit ſervus Auth. ſed hodie C. de don. inter vir. & uxor. Nov. 22. c. 8. Ceſſante igitur ratione prohibitionis ceſſat ipſa prohibitio. Tiraq. in tr. ceſſante cauſa ceſſet effectus n. 212. Bel. diſp. pol. 2. Claſſ. 2 corol. 7. Valent: Wilh. Forſt. ſelect. qu. decat. 8. q. 5. Harprecht ad §. ejus qui 5. Inſt. quib. non eſſe promiſſ. facere teſt. n. 12. Hac. Kelm. illuſt. qq. 16. th. 4. Vigel in §. ſed hactenus Inſtit. de mil. teſtam.

Beklagter ſagt/ er habe in ſeiner Exception ſo viel dar gethan/ daß die von Klägern angezogene rationes den Stich nicht hielten/ wolte noch auf die rationem (Ceſſante ratione) antworten & reſpondendum eſſe dicit: quod prohibitio non ceſſet quando non omnes rationes prohibitionis ſimul ceſſant, Tiraq. d. d. tr. limit. 21. n. 1. & ſeqq. confer. Manlium in tr. de teſtam. tit. 2. n. 11.

Kläger ſagt/ poſito da gleich Beklagtens rationes prægnantes gnugſam uñ prævalirten, ſo weren ſelbe nur allein de jure Civili zuverſtehen/ und hätte in dieſem Caſu das Jus Sax. ein anders diſputiret; Nemlich daß ein jeder Mißthäter/ ſo zum Tode verdammet würde/ ein Teſtament machen könte/ per Conſt. Elect. 6. p. 3. bid. Moller. Coler. Deciſ. 34. in fin. Heig. qq. Jur. Sax. part. 2. q. 33. n. 34. Maul. in tr. de teſtam. n. tit. 2. n. 11. Exc. c. 8. ubi Schneidew. alleg. in §. fin. d. 10. Inſt. quib non perm. fac. teſt.

Be-

Bescheid.

Auf Klage / Antwort / vorgeschützte Exceptiones und ferner Vorbringen / Pilati Klägerin an einem / Herodis Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß das von Caipha aufgerichtete Testament / Beklagtens Widerfechtens ungeacht / billig bey Kräfften bleibt / daher er die zu sich genommene Erbschafft Klägern wieder abzustatten schuldig.

Cas. 100.

Georg Schubart macht ein Testament / und instituirt Hansen Böttigern zum Erben mit diesem Anhange / daß er Christoph Spiegeln 500. Thaler als ein Legatum geben sol / wenn er in Doctorem promoviren würde / als nun Christoph Spiegel studiert / und Hans Bötger übel Hauß hält / daß er vermeynet / er möchte endlich üm sein Legatum kommen / begehrt er von Hansen Bötgern der legirten 500. Thaler halben Cautionem, fundirt sich in jur: si alicui legatum sit, vel fideicommissum relictum; potest etiam ante diem legati cedentem vel venientem agere, ut sibi de legato vel fideicommisso præstando caveatur, per l. inter omnes 12. §. fin. D. qui satisd. cog. Vig. in M. J. C. lib. 13. c. 11. caus. 1. & in repert. jur. c. 19. primæ species est Old. Class. 5. act. 13. Meyer. Colleg. Argent. tit. ut leg. caus. cav.

Hanß Börger excipirt, er ſey keine Caution zubeſtellen ſchuldig/ weil ihme Chriſtophs Spiegeln alle bona zum Unterpfande pro legato ſtunden / bittet derohalben ſich zu abſolviren. fundirt ſich in eo, quod habetur in l. 2. C. ut in poſſ. leg. nom ibid, Gothofr. lit. R. & in d. t. l. 3. ibid. gloſſ. non lit. E. à contrario ſenſu.

Chriſtoph Spiegel replicirt, bona defuncti eſſe mobilia, und weil dieſelben alle ab herede könten diſtrahirt und abſumirt werden / ſo bleibt er bey voriger pedition, und urgirt cautionem.

Hanß Börger will ſich nochmahls zu keiner caution durchaus nicht verſtehen.

Beſcheid.

Auf Klage / Antwort und ferner Vorbringen Chriſtoph Spiegeln der Rechten Studioſi Klägern an einem / Hanſen Börgern Beklagten am andern Theil / geben Bürgermeiſter und Rath ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter Klägern wegen der ihme von Georg Schubarten ſel. in ſeinem Teſtamet legirten 500. Thaler / wann er in Doctorem promoviren würde / ſeines Einwendens ungeacht / gebührlich zu caviren ſchuldig.

CEN-

CENTURIA SECUNDA,

Cas. 1.

MÆvius ist vom Titio zum Erben eingesetzet/ darneben gebeten worden/ nach seinem Tode Sempronio die Erbschafft zu zustellen. Als nun Titius verstirbt/ werden des Erben als Mævii Güter confiscirt: Sempronius begehrt die Erbschafft des Titii vom Fisco, als Mævius noch lebet Q. q. J.

Sempronius Kläger fundirt seine Klage und intention in dem Fideicommisso, so ihm in Titii Testament vom Mævio verlassen.

Beklagter Fiscus excipirt, sagende/ daß die Conditio fideicommissi noch nicht erfolget/ denn es wäre ihm dasselbe (scil. Fideicommissum) nicht ehe als nach des Mævii Tode verlassen. Nun wäre aber Mævius nicht verstorben/ ergo per ea quæ tradit Vigel. in M. I. C. lib. 13. c. 7. reg. 3. un pr.

Sempronius replicirt, weil des Mævii Güter confiscirt worden / so dürffte er nicht dessen Todt erwarten.

Nota.

Dieser replication Recht kömt nun in Streit/

Ob nemlich/wenn des Erben Güter/welcher nach seinem Tode einem andern seine Erbschafft zuzustellen gebeten worden/confiscirt der Fideicommissarius, als Sempronius gedachtes Erben Tod erwarten müsse? Dieses muß Kläger/als welcher sich darauf fundirt, beweisen und darthun/ er braucht aber zu solchen seinem Beweiß nachfolgend argument; daß nemlich der Fiscus(1) in pœnis andern Gläubigen nicht vorgehe/ per l. in summa 17. D. de jure Fisci. l. uno C. de pœn. fiscal. non possunt 11. D. de jure fisci Meyer in Coll. Arg. th. 8. n. 8 D. de jure fisci Peregr. de jure fisci lib. 6. c. 29. Jul. Clar §. fin. q. 78. vers. vid. quandoq; 31. ibi non tamen. Fiscus sagt hierauff/ daß die Güter dem Mævio confiscirt worden/ welches dann in jure fundirt wäre/ per l. quod placuit 37. Statius 48. §1. D. de jure fisci ibid. Gloss. item Neph in system. ad d. l. Statius.

Bescheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen Sempronii Klägern an einem/ Fisci Beklagten am andern Theil/ geben Richter 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen gestalten Sachen nach nicht statt hat.

Cas.

Caſ. 2.

Es iſt an einem Ort die Gewohnheit/ daß ein Ehegatte dem andern/ wenn keine Kinder vorhanden/ ab inteſtato ſuccedirt, an ſolchem Orte begiebt ſichs/ daß Sulpitius verſtirbt/ und läſt ſein Weib Dorotheam/ iegoch ohne Kinder/ aus ſolcher Ehe erzeugt/ ſondern Sejum ſeiner Tochter Kind aus der erſten Ehe/ endlich verſtirbt Dorothea/ und läſt ihres Sohns Kind/ Annam aus der erſten Ehe/ nun will Sejus die Erbſchafft ſeines Großvaters Sulpitii von der Dorotheæ Erben haben. Q. q. J.

Sejus der Nepos oder Tochter Kind Sulpitii klagt/ fundirt ſolche ſeine Klage in jure, daß nemlich (1) ein Enckel ſeinem Großvater ſuccedire in der Erbſchafft/ per §. item vetuſtas Inſt. de hered. quæ ab inteſt defer Nov. 118. c. 1. l. illam. 19. junct. Auth. quæ tertiæ C. de Colleg. Schneidvv. Inſt. d. t. de ſucceſſ. filior. n. 15.

Beklagte Anna ſagt excipiendo, es wäre die Gewonheit/ daß ein Ehegatte dem andern ab in teſtato ſuccedirte, derhalben aus ſolcher Gewonheit wäre ihre Großmutter Dorothea ab inteſtato ihrers Ehmannes Sulpitii Erbin geweſen/ außgeſchloſſen Klägern.

Beſcheid.

De hac conſvetudine conſtare præſupponimus.

Sejus replicirt, daß weder durch ſtatut oder Gewohnheit den Kindern die(2)legitima oder gebührende Theil könte entzogen oder genommen werden / propter §. ſed naturalia 11. Inſtit. de jur nat.gent.& civil.l.cum ratio 7.D.de bon. damnat quia legitima eſt juris naturalis, cùm expreſsè vocetur naturæ portio l. ſumus 36.§. 2.ib.ne Filius defraudetur debito naturali C.de inoff.teſtam auth.hoc amplius C.de fideicommiſſ. c. 1.de teſt in 6.& hereditas in hac linea recta ex voto naturæ l.ſcripto 7.§.1.ſi ab teſt.nul.ac jure naturæ c. Raymut de teſt. debetur. Ergò ſo könte ſolche (legitima) durch kein Statut auf gehobē oder den Kindern entzogen werden/nam civilis ratio civilia quidem jura corrumpere poteſt, naturalia verò non utiq;§.ſed agnationis3. Inſt. de legit.agn.tut.l. jura ſangvinis D. de reg jur. §. minus 11.Inſt. de hered. quæ ab inteſt. defer. Atq; hinc jus agnationis ne pacto quidem tolli poteſt l.jus agnationis34D.de pact.ibid Hottom. Hanc ſententiam expreſsè probat Conſt.Elect.11 p.3.ib. Moller. Schneidevv. §. fin.n.4 Inſt.de legit.agnat.tutel.confer.etiam Rubeum de inoff. teſt c.16. n.1.Sichard Auth. Nov. n. 6.C.de inoff. teſt.Hartm.Piſt.obſ. 131. Cop.1.obſ.121.Berl.3.concl. 18.Geil. 8. obſ. 122. Mynſ.cent.5.obſ.43.Dyn.ad reg. jur. indultū 17.n.15. inter quos ſunt etiam diſſentientes.

Be-

Bescheid.

Auf Klage / Antwort und ferner Vorbringen / Seji Klägern an einem / Kriegischen Vormunden Annen Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Würde Beklagte aus denen von ihrer Großmutter ererbten Gütern Klägern seinen Antheil oder legitimam außantworten und abtragen / inmassen sie dann zu thun schuldig / so läst sich Kläger damit billich vergnügen.

Cas. 3.

Es verstirbt Titius und verläst einen Bruder und Schwester / und aus dem andern Bruder einen Neptem oder Enckel / des verstorbenen Schwester aber wird durch ein Statutum vom noch lebenden Bruder der Succession excludirt, dahero ist die Frage / ob die Enckel des verstorbenen Bruders mit dem Vetter succidire?

Die Enckel klagt / fundirt ihre Intention in jure, welches ordnet / daß ein jeder Enckel oder Enckelin vom vorher verstorbenen Bruder mit dem Vetter zu des andern Vetters Erbschafft gelassen werde / per l. 2. §. 1. D. de suis & legit. hered.

Beklagter Vetter excipirt, daß das Statutum. so des verstorbenen Schwester wegen des Bruders

ders von der Succession außschlisse / auch den Neptem oder Enckel aus vorig-verstorbenen Bruder außschliesse.

Dieses negirt die Klägerin.

Nota.

In dieser Sache beruhet es auff dieser Frage / ob das Statutum , so des verstorbenen Schwester excludirt, wegen des Brudern auch auff die Neptem oder die Enckelin vorigen verstorbenen Bruders zu ziehen und zu extendiren sey? Dieser Extension Beweisung stehet dem Beklagten zu / er probirt es aber nachfolgender Masse.

Sagende: Quod eadem sit ratio in excludenda nepte. q; est in sorore, scil. favor agnationis, seu familiæ conservandæ. Derohalben / wo eadem ratio, da wäre auch idem jus, per l. ideo 27. & l. de quibus 32. D. de legib.

Klägerin sagt excipiendo, quod in correctoris non admittatur extensio Cacher. decis. 21. n. 13. & decis. 147. n. 2. Boer. decis. 228. n. 11. vers. quic. à pariete.

Beklagter sagt replicando, nisi lex aliam legem corrigat, non per extensionem alia lex corrigatur: Ista enim lex correctoria id similes casus extendi potest, Vigel. in M. J. R. lib. 1. c. n. reg. 5. 6. Exc. 7. rep. 5.

Be-

Bescheid.

Auf Klage / darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen N. Klägern an einem / N. Beklagten am andern Theil / geben diesen Bescheid: Daß Klägerin Suchen nicht statt hat. Dahero Beklagter von angestalter Klage absolvirt und loß gezehlt wird.

Cas. 4.

Er verstirbt Mævius, und läst nach sich seinen halben Bruder Sejum von der Mutter und seines vollbürtigen Bruders Sohn Cajum, dahero ist die Frage ob Cajus Sejum von des Mævii Erbschafft außschlisse?

Sejus Kläger fundirt seine Klage in jure, daß nemlich ein (1) Bruder den andern succedire per l. 1. §. post suos D. de suis & legit. hered. l. amitte 5. C. commun. de success. item Nov. c. 118. §. si defunctus.

Cajus sagt excipiendo, (2) Kläger wäre nur des verstorbenen Bruder von der Mutter / und also nur von halber Geburt / derhalben köñe er nicht succedirn, per Nov. 118. §. si defunctus & Nov. 84. item l. ult. C. commun. de success. Kläger sagt replicando (3) es wäre kein Bruder von voller Gebuhrt mehr vorhandẽ / derohalben würde er billich / ob er schon von halber Geburt / zur succession des Mævii verlassen / per d. §. si defunctus Nov. 1. 8. th. his verò non subsist. th.

Steph.

Steph. n. 59. item l. ult. C. commun. de succeſſ. ibi vel ſis etiam non, concordat l. memi-nimus 16. ſed nec fratrem C. de legit. hered. Borch. de feud. c. 7. de ſucceſſ. n. 31. Nun hätte Mævius keinen andern Bruder als ihn Sejum verlaſſen/ derhalben muſte er zur Erbſchafft gelaſſen werden.

Cajus ſagt ferner hierauf duplicando, er wäre aber des verſtorbenen vollbürtigen Bruders Sohn / derohalben würde Kläger billich außgeſchloſſen / (4) denn voller Bruder und Schweſter Kinder erbeten vor halben Brüdern und Schweſter/ per §. undè conſeq. de Nov. 118. ubi Steph. & Auth. ceſſante C. de leg. hered. ib. Sich.

Beſcheid.

Auf Klage / Antwort und ferner Vorbringen Seji. Klägern an einem/ Caji Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers ſuchen nicht ſtatt hat/ ſondern es wird Beklagten des verſtorbenen Mævii verlaſſene Erbſchafft für Klägern alleine billich gefolget.

Nota.

Was in dieſem Caſu von beyden Partheyen vorbracht und darauff verabſchiedet worden/ hat de jure Civili ſtatt/ nach Sachſen Recht verhält ſichs anders: Denn vermöge ſelbiges Rechtens ſuccedirn die

in hoc

in hoc caſu beniembte Perſonen zugleich/ denn ſie ſind ſecundum comparationem illi9 juris in tertio gradu æquales, Schn. Inſt. de hered. quæ ab inteſtat. defer. de tertio ordin. ſucced. n. 8. 9. 10. & ſeqq. usq; n. 17. & Conſt. Elect. part. 3. ibid. Moller.

Beſcheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen Seji Klägern an einem/ Caji Beklagten am andern Theil/ geben dieſen Beſcheid: Daß die von dem verſtorbenen Mævio verlaſſene Erbſchafft auff beyde Partheyen zugleich verfallen / wird dieſelbe von ihnen in zwey gleiche Theile billich getheilet.

Caſ.

Claudius verſtirbt/ und läſt nach ſich Sejum der Mutter Bruder von halber Geburt / und Mævium des Vaters Brudern von voller Geburt/ dahero die Frage/ ob Mævius Sejum von des Claudii Erbſchafft außſchliſſe.

Sejus klagt/ fundirt ſeine Intention in Rechte welches ſagt/ daß die (1) Cognati oder Anverwandten in gleichem gradu den verſtorbenen zugleich ſuccedirn, per §. cæterum Nov. 118. pr. Inſt. de legit. agnat. ſucceſſ.

Beklagter Mævius ſagt excipiendo, daß ſein Vater

Vater des Claudii rechter Bruder von beyden Eltern gewesen / klagenden Seji Mutter aber des verstorbenen Mutter Schwester von der Mutter her alleine/Tiraquell.l.1.retract.§.14. gl.2.n.5.Boer.dec.302.num.1.vers.volens & patruum.

Nota.

Diese Exception wird in Zweiffel gezogen / ob nemlich/ gleich wie in successione der Brüder / der volle Bruder den halben Bruder ausschleust / auch in andern Seit-Linien Cognatis eben dieses Recht gelte und obtinire? Negative deciditur per ea, quæ tradit Schepliz in prompt. Clamm.tit.24. §.14.lit.B.n.3.

Bescheid.

Auf Klage / und darwider eingewandte Exception Seji Klägern an einem / Mævii Beklagten am andern Theil/gegeben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagtens Vorwendens ungeacht/Kläger vor einem Mit-Erben des Claudii Verlassenschafft billig zu achten.

Cas. 6.

Es verstirbt Titius, und läst nach sich seinen Sohn Sejum erster Ehe / und sein Weib Bertam mit dreyen Kindern anderer Ehe: Es wird hernach eine Vergleichung zwischen Sejum den Sohn erster Ehe / und denen drey Kindern

ander

ander Ehe aufgerichtet / auf diese Maße: Daß Sejus seinen halben Bruder vor die väterliche Erbschafft 50. fl. zahlen solte / damit sie sich davon unterhalten könten / und doch sichs begebe / daß einer unter ihnen stürbe / solte desselben Antheil dem andern Bruder zuwachsen / und nicht auf die Mutter Bertam kommen / endlich sterben die Kinder ander Ehe alle miteinander / und nach ihnen auch die Mutter Berta. Sejus der Sohn erster Ehe begehrt nun jure successionis, die 50. fl. als welche ex pacto ihme und nicht der Mutter gehörten / dieses widerspricht der Mutter Erbe / N. Q.q.J.

Sejus klagt ex pacto, in welchem geschlossen / daß / da einer oder der andere aus den Kindern / erster Ehe verstürbe / desselben Antheil / welchen er an den 50. fl. gehabt / den übrigen Brüdern und nicht der Mutter gehören solte / welches pactum dann gültig wäre / per l. 30. C. de pact. Wesenb. in comment. Special. de pact. d. l. 30. n. 28. Socin. reg. fall. 344. fall. 1. Hunnius in tr. de pactis c. 5. q. 2. Boer. decis. 204. n. 31. cum seq.

N. Bertæ Erbe sagt / excipiendo; Daß das pactum, darauf sich Kläger beruffen thäte / nur alleine die Kinder anderer Ehe / welche die 50. fl. in der Transaction gegeben / nicht aber den Bruder (scil. Klägern) erster Ehe angehen thäte.

Sejus negirt dieses.

Nota.

Nota.

Weil Sejus Beklagten exception negirt, ſo entſtehet die Frage/ quid iſto pacto ſit actum. Die præſumtio iſt vor dem Beklagten / Quia aureii ſti quinquaginta liberis poſterioris matrimonii transactionis nomine à fratre prioris matrimonii dati ſunt. in cujus poteſtate fuit legem ſolutionis apertius conſcribere, per l. veteribus D. de pactis l. 21. 33. D. contrah. empt. l. 172. de R. I. Meyer th. 84. D. de pact. Schneidevv. de pact. n. 2. Inſtit. de obligat. Coſtal. in adverſ. ad d. l. veteribus, Forſter in tr. de pactis c. 8. memb. 6. n. 52. & ſeqq. Pact. cent. ent. n. 2. q. 7. Bronchorſt. ad l. ambiguis 96. D. de reg. jur.

Beſcheid.

Auf Klage und gethane Antwort Seji Klägern an einem / N. N. Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter von angeſtalter Klage entbunden und loßgezehlet wird / es könte dann Kläger ſeine Intention andere Geſtalt / dann geſchehen / beſcheinigen und darthun / damit wird er (in gewiſſer Zeit) billich gehört.

Caſ. 7.

Hanß Michels Haußfrau hat ein Gut/ daß ver-

verkaufft sie um 2000. Gülden/ und legt die Gelder in die Churf. Steur: Als sie nun unlängst verstirbt/ kömt ihre Schwester Jungfrau Regina Seidelin/ und wil solche 2000. Gülden haben/ gibt vor/ weil es pecunia ex venditione rerum imobilium redacta sey/ so es auch pro immobili zuachten/ secundum regulam, surrogatum sapit naturam ejus, in cujus locum non est surrogatum, und wil derowegen verhoffen/ es weren solche 2000. Gülden auf sie als die nechste Erbin ab intestato verfallen.

Hans Michel aber der Verstorbenen maritus gibt vor/ das Geld sey ein mobile und falle ihm zu/ Vermöge Sachsen-Rechts/ fundirt sich in der Churf. Sächs. Const. part. 3. Const. 23. & in decis. quæ tradit Vigel. in Decis. controv. cent. 1. q. 1. ubi traditur. Utrum pecunia ex venditione rerum immobilium redacta mobilis sit, an immobilis.

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden Jungfrau Regina Seidelin/ Klägerin an einem/ Hansen Micheln Beklagten am andern Theil/ Geben Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten gestalten Sachen nach/ nicht statt habe.

Caſ. 8.

George Münch hat David Limmern 500. Thaler ex teſtamento George Teuchers zum legato zu fodern/ fordert aber ſolch Geld nicht ab innerhalb zwantzig Jahren/ jetzund kömmt er und wil alterum tantum haben Q. q. J.

Kläger Georg Münch fundirt ſich in actione ex teſtamento de qua Oldendorp. Claſſ. 5. action. 4. & quoad uſuras fundirt er ſich in l. in minorum C. quib. cauſ. reſtit. integr.

Beklagter ſagt/ es wäre ja gar/ unbillich/ daß Kläger das alterum tantum forderte/ da doch rechtens wäre. Quod (1) uſuræ deſinant, cùm ſortem æquarunt per l. ſi non ſortem §. 1. D. de condict. in deb.

Kläger ſagt/ Beklagter ſolle den allegirten L. recht anſehen/ da würde er befinden/ quod uſuræ deſinant, cum ſupra duplum uſuræ peterentur.

Nun ſuchet er nicht uſuras ultra duplum, ſed ſaltem quæ ſortem adæquarunt, derohalben bleibt er bey ſeinem petito per d. l. ſi non ſortem §. 1. D. de condict. indeb. ibid. Gloſſ. Stephan. ad Nov. 121. n. 1.

Beſcheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen George Münchs Klägers an einem/ David

vid Limmern Beklagten anders Theils geben Richter und Beysitzer der Stadtgerichte diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ die legirte 500. Thaler aus George Teuschers Testament / beneben den Landüblichen Zinsen/ à tempore moræ Klägern zuerlegen und zubezahlen schuldig.

Cas. 9.

Mævius macht ein Testament/und setzet seine beyde Schwestern/so unverheyrathtet/zu Erben ein/und substituirt einer der andern/ nachdem er Mævius verstirbt/so wird Dorothea Titio verheyrathet/ mit welchem sie einen Sohn Nicol erzeugt/ endlich verstirbt sie und läst nach sich jetzt erzeugten/ ihren Sohn/ es begehrt aber Anna die Schwester der Dorotheen verlassene Erbschafft/welche sie aus des Mævii Testament empfangen. Q. q. J.

Anna klagt/fundirn sich auf des Mævii Testament/ in welchem sie der Schwester Dorotheen substituirt.

Beklagter Nicel der Dorotheen Sohn sagt excipiendo, Ja wenn seine Mutter ihn als den Sohn nach sich verlassen / alsdann möchte die angestalte Klage gelten / nun aber were er der Mutter hinterlassener Sohn/ derohalben hätte Klägers Suchen nicht statt/und würde sie durch

ihn ausgeschlossen/per l. ex fact. 14. in pr. D. de vulgar. ſubſt. l. cum avus 100. D. de condit. & demonſtr. item l. generaliter 6. §. cum autem C. de Inſtit. vel ſubſtit. l. cum acutiſſimi 30. C. d. fideicommiſſ. Geil. lib. 2. obſ. 121. n. 10. Gomez. lib. 1. c 5. n. 24. verſ infero 13. & n. 32. Gabriel. lib. 4. de fideicommiſſ. concluſ. 21.

Die Klägerin replicirt, daß dieses des Beklagtens excipiendo eingewandtes Vorbringen nicht statt hätte/ es wäre dann / daß Eltern ihren Kindern substituirten per LL. allegatas Menoch. de præſumpt. 89. n. 21. 54. cum ſedecim ſeqq. Gab. de concl. n. 46. cum ſeqq.

Nun hette aber in diesem caſu Mævius nicht seinen Kindern/ sondern Schwestern ſubſtituirt, quod pater ex teſtamento Mævii. Ergò.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort und ferner Vorbringen Kriegischen Vormunden Annen ꝛc. Klägern an einem / Nicol Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht / seiner Mutter durch Mævii Testament überkommene/ und nunmehr verlassene Eigenschafft Klägerin auszuantworten schuldig.

Caſ. 10.

Titio seynd in Sempronii Testament jährlich

lich/so lang erlebet/10. Güld. verlegirt. Er verstirbt aber im Anfang des siebenden Jahrs/ dahero entstehet die Frage/ob auch im 7. Jahr/ welches er kaum erreichet/seinem Erben Cajo die 10. Gülden gebühren/ und er selbige fodern könne/ oder ob sie des Sempronii Erben Mævio, von welchem das legatum gericht wird/ verbleiben.

Des Titii Erbe Cajus klagt/ fundirt solche in jure, welches wil/ und zuläst/daß Actionem legatorum auch die Erben haben/ per l. si post 5. in pr. D. quando dies leg. cedat. l. si Pantionilla 3. C. eod.

Sempronii Erbe Mævius sagt excipiendo, das ein jährlich legatum auff den Erben komme oder falle/per l. si in singulos 4. l. in singulos 8. & l. cujus 12. D. de annuis legat. & l. legatum 10 D. de capit. minut. Wesenb. in π. n. 3. Meyer. in Colleg. Argent. th. 14. n. 4. D. de annuis legat. Gomez. lib. 2. c. 11. n. 46. vers. secus tamen est.

Kläger sagt replicando, sein Vater hätte schon das Jahr/ deswegen er das legatum begehrte/ erreichet/ derohalben müste es ihm als Erben gefolget werden/per l. in singulos 8. in fin. & l. à vobis. 6. D. de ann. legat. Wesenb. in π. n. 5. mihi lit. A. & Meyer. d. Colleg. Argent. th. 121. n. 8. D. eod.

Bescheid.

Auff Summarische Klage/darauff gethane Antwort und ferner Vorbringen Titii Kläger an einem/Mævii Beklagten am andern Theil/ geben diesen N. N. Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/die in seines Vatern Sempronii seel. Testament Titio legirte und diß Jahr verfallene 10. Gülden Klägern als dessen Erben aus zuzahlen schuldig.

Cas. II.

Sempronius legirt seinem Weibe Annen/ Titii Bauergut mit dessen Einwilligung/ nach des Sempronii Tode begehrt die Witbe Anna ihres Mannes verlassenes legatum von Titio, dieses wil Titius nicht thun Q. q. J.

Des Sempronii Witbe Anna klagt und fundirt ihre Klage in testamento ihres seel. Ehemanns.

Titius sagte excipiendo (1) Er were weder des Sempronii Erbe/noch hette etwas aus dessē Testament zu empfahen/ derohalben were das gesuchte legatum nichtig/ per l. ab eo 9. C. de fideicommiss. l. filius familias 111. §. apud D. de leg. 1. l. 1. §. sciendum D. de leg. 3. l. sed et si 6. in fin. D. d. tit. planè l. 91. §. fin D. d. leg. 1. l. 1. § si is qui ibi neminem enim D. ad Sc. Treb. l. ex facto 17. §. non tantum in fin. D. d. t. l. nomen 35.

§. uni

§.uni ex hæred.C.de legat.3. Geil.lib. 2. obs. 119.n. 2.v. ideò quem testator Gomez lib.1. c. 12.n. 54. in pr.

Anna sagt replicando, Beklagter hätte in solch legatum bewillgt/ per.l.qua ratione 9.§. nihil autem D.de acquir.rer.dom.l.si quis 41. §.fin.D.de rei vind.l.si consentiente 14.C.de don. ante nupt.l.1.§.1.D. de Except. vend. l. uxori §.1.in fin.D.ad L.Cornel.de fals.

Bescheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen Kriegischen Vormunden Annen Sempronii sel. Witwe Klägerin an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ geben rc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ sein Bauergut/ welches Sempronius seel. der Klägerin als seinem Weibe im Testament verlegiret, abzutreten (oder den rechten Werth darfür/ so alternativè gebeten worden) zu geben schuldig.

Cas. 12.

Sejus setzet seinen Bruder Mævium zum Erben ein/ und adjungirt ihm Titium zum Mit-Erbe/ mit diesem Beding: Wenn Mævius Erbe seyn wird. Was geschicht/ Mævius succedirt Sejo omissa causa testamenti ab intestato, dahero die Frage entstehet/ ob Titius ex parte Vermög deß Seji Testaments Erbe sey?

Titius klagt/fundirt seine Intention in Testamento Seji. von welchem er zum Theil zum Erben eingesetzt worden.

Mævius Beklagter sagt excibiendo, daß die Conditio Institutionis, die Bedingung der Einsetzung nicht erfolgt/alldiweil er nicht ex testamento, sondern ab intestato des Bruders Seji Erbe worden.

Titius sagt replicando. Es wäre nichts darangelegen/ ob Beklagter ex testamento oder ab intestato Erbe sey/ allidieweil die Conditio oder Bedingung ohne Unterschied und simpliciter im Testament gesetzt/nemlich wenn Mævius Erbe wird.

Mævius negirt diese replicationem.

Nota.

Weil Mævius des Titii replicationem negirt, so ist der Streit de ejus jure. Ob nemlich nichts daran gelegen/so die Conditio oder Bedingung concipirt. Si heres erit, daß einer Erbe sey ex testamento, oder ab intestato? Die præsumtio oder Vermuthung scheinet zwar pro replicatione des Klägers/ alldieweil die Wort/welche simpliciter und ohne Unterscheid gesetzet seyn/ auch also verstanden werden solten/ arg. de precio 8. D. de publ. in rem action. l. 8. C. de judic.

judic. Aber es wird in diesem Casu das contrarium gesetzt/ in si in testamento 22. in pr. D. si quis omiss. caus. test. Meyer. th. 4. n. 12. D. eod.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort und ferner Vorbringen Titii Klägers an einem/Mævii Beklagten am andern Theil/Geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen/gestalten Sachen nach/ nicht statt hat/ dahero Beklagter von angestalter Klage absolvirt und loß gezehlet wird.

Cas. 13.

Cajus hat einen Sohn Andream/und zwo Töchter Barbaram und Catharinam/ unter diesen beyden ist Barbara dotirt, und renuncirt oder verzeihet sich der Väterlichen Erbschafft. Nach diesem vergibt der Vater Catharinen auch/uñ gibt ihr zur Mitgabe 2000. Goldgülden mit dieser Beding: Da die Tochter Catharina in wehrendem Ehestande ohne Kinder verstürbe/daß solche Mitgabe wieder auff den Vater und seine Erben kommen solte/hierauff verstirbet der Vater Cajus und läst seinen Erben den Sohn Andream. Endlich stirbt auch die Tochter Catharina/ und verläst in wehrendem Ehestand keine Kinder. Dahero fordert die Barbara vom Bruder Andrea halben Theil

obbeniembten Mitgabe/ als Erbin der verſtorbenen Schweſter / hierzu ſagt Andreas nein/ Q. q. J.

Die Barbara klagt nebenſt ihrem Kriegiſchen Vormunden/ fundirt ihre Klage und Intention in jure, welches ordnet/ daß eine (1) Schweſter der andern auf den Todesfall ab inteſtato in der Erbſchafft folge und ſecundire, per l. 5. §. poſt ſuos D. de ſuis & legit. hæred. l. amitæ 3. C. comm. de ſucceſſ. item Nov. 118. §. ſi defunctus l. conſangvinitatis 3. C. de legit. hæred. Schepliz in prompt. Clam. §. 6. tit. 24.

Beklagter Andreas ſagt excipiendo, daß die Mitgabe der 2000. Goldgülden/ daran Klägerin Mit-Erbin ſeyn wolte / nicht in der verſtorbenen Verlaſſenſchafft blieben / ſondern fielen wiederum ex pacto ſpeciali, welches in der verſtorbenen Schweſter Eheberedung auffgerichtet/ auff den Vatrr Cajum und deſſen Erben. Nun hätte aber Klägerin eydlich / wegen ihres Vatern Erbſchafft Verzicht gethan / derohalben könte ſie in der verlaſſenen Mitgabe nicht Mit-Erbin ſeyn/ per c. quamvis 2. de pactis, in ſexto. Sichard. in l. pactum quod dotali 3. n. 2 C. de Collar. Schepliz. in prompt. Clamm. §. 10. tit. l. Gabr. lib. 3. de jur. dot. conc. 1. n. 1. Gomez. 29. 2. c. 14. n. 29. verſ. tertiò infertut. Socin. reg. 294.

Klä-

Klägerin ſagt replicando. Ob ſie gleich Verzicht auff des Vaters Güter und Erbſchafft gethan/ ſo könte doch dieſes ſie an der ſchweſterlichen Erbſchafft nicht hindern / denn dieſe Erbſchafft nicht väterlich/ſondern ſchwäſterlich were/D.de in.l.pactum 3.C.de collat.& pactum 15.C.de pact.Schepliz.in prompt Clam.§.12. tit.29.Geil.1.obſ.148.n.12. cum ſeq.

Beklagter ſagt duplicando, das angezogene pactum vermöchte/ daß die Mitgabe/ nach der Schweſter Catharinen Tod / auff den Vater ſeel. und ſeine Erben kommen ſolte / ob er nun zwar wol der gedachten Schweſter Catharinen Tod nit erlebt/ und die Erbſchafft alſo auff ihn kommen können/ ſo wäre doch er Beklagter des Vatern einiger Erbe / auff welchen Krafft des pacti die mehrerwehnte Erbſchafft gefallen/ probirt ſolches mit dem Buchſtaben des pacti.

Nota.

Weil das Pactum klar und richtig befunden worden / ſo iſt folgender Geſtald zu decretirn.

Beſcheid.

Auff Klage/ Antwort und ferner Vorbringen Kriegiſchen Vormunden Barbarn Klägern an einem / Andräen Beklagten am andern Theil/geben ꝛc. dieſem Beſcheid: Daß Klägers ſuchen nicht ſtatt hat/derohalben Beklagter von ange-

an geſtalten Klage billich entbunden und loßgezehlet wird.

Caſ. 14.

Berta macht ein Teſtament und ſetzet Titium ihren Anverwandten mit den Kindern zum Erben ein/ es hat aber die Berta zwey Anverwandte/ ſo Titii geheiſſen/ als nemlich Vater und Sohn/ aber Titius der Vater iſt verſtorben vor Auffrichtung des Teſtaments/ welches dann Berta, als die an einem andern weitentlegenen Orte gewohnet/ gar wohl nicht wiſſen können/ nun iſt die Frage/ welcher Titius von der Berta zum Erben eingeſetzet ſey worden/ denn ſie ſind alle beyde ihre Anverwandten geweſen/ und haben Kinder gehabt?

Titius der Sohn klagt und führt an/ es wäre der Warheit nicht ähnlich/ daß die Berta, als ſie das Teſtament gemacht/ den Vater Titium zu inſtituiren gemeynt/ alldiweil ſie wohl gewuſt daß derſelbe ſchon dazumal/ als das Teſtament auffgerichtet worden/ verſtorben/ es ſetzte aber Niemand einen Verſtorben/ zum Erben ein.

Des verſtorbenen Titii andere Söhne und Erben ſagen excipiendo. daß die Teſtatrix Berta nicht gewuſt habe/ daß ihr Vater Titus verſtorben/ derohalben gelte doch nichts deſto weniger die Einſetzung bey ihnen als den Kindern.

Die-

Dieses negirt Kläger.

Nota.

Weil Kläger der Beklagten exception negirt, so beruhet der Handel hierauff/ ob nemlich die Testatrix gewust oder nicht gewust habe/ daß Titius der Vater were verstorben?

Nun wird in dubio die ignorantia und Unwissenheit dißfalls præsumirt, per c. præsumitur 47. de reg. jur. in 6. gloss. 2. in auth. si servus C. de Episcop. & Cleric. & gl. fin. C. de pericul. tutor. Geil. lib. 2. obs. 84. n. 8. idem lib. 2. de P.P. c. 10. n. 9. & 13. Menoch. de præsumpt. lib. 4. præsumpt. 116. n. 32. cum tribus seqq. Socin. reg. 220. Derohalben muß Titius der Sohn als Kläger beweisen / daß Berta gewust habe/ daß damahls/ als das Testament auffgerichtet/ Titius der Vater gestorben sey?

Bescheid.

Auf Klage/ und gethane Antwort Titii Klägern an einem/ Titii Erben Beklagte am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Würde Kläger seinem Vorgeben nach beweisen und darthun/ daß die verstorbene Testatrix Berta bey Auffrichtung ihres Testaments gewust/ daß der Beklag-

klagten Vater Titius verstorben/damit wird er in Sächs. Frist billich gehört / darauff und der Beklagten Gegennothdurfft in der Sache fer- ner ergehet was recht ist.

Nota.

Wenn Kläger vorgesetztem Abschiede zu folge beweist/so wird folgender Gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff verführten Beweiß ꝛc. Geben ꝛc. diesen Bescheid : Weil Kläger dasjenige/ so ihm zu beweisen aufferlegt und er sich angemast / zur Nothdurfft erwiesen und dargethan / so sind Beklagte sich der / von der verstorbenen Bertæ verlassenen Erbschafft anzumassen nicht befugt/ sondern sie wird Klägern billich gefolgt.

Nota.

Wenn Kläger nicht beweist dasjenige/ so ihm aufferlegt/so wird folgender massen verab- schiedet.

ꝛc. Geben ꝛc. diesen Bescheid : Daß Kläger dasjenige/so ihm zubeweisen obgelegen/ und er sich angemast/zur Gnüge nicht dargethan/ dan- nenhero Beklagter von angestellter Klage ent- bunden und loßgezehlet / hingegen bey der von der verstorbenen Bertæ verlassenen Erbschafft billich geschützt werden.

Nota.

Nota.

Verseumet sich aber Kläger gantz und gar an dem Beweise / so bleibt es auch bey itzgesetztem Abschiede/ jedoch wird selbiger im Eingang etwas anders formalisirt.

ꝛc. Daß Kläger sich an dem ihm nachgelassenen Beweise nunmehr verseumet/dannenhero ꝛc.

Cas. 15.

Const. Elect. 43. p. 2.

Hans Meisel hat mit seinem Weibe Marien Anno 1620. eine Ehestifftung auffgerichtet/ in Gegenwart fünff Zeugen / und haben beyde Eheleute ihnen unter andern ihre Güter auffn Todesfall vermacht/nachdem aber Anno 1628. Sie in Uneinigkeit gerathen/macht Hans Meisel ein Testament/und setzet dariñen seinen Vetter Georg Meiseln zu Erben ein / und verstirbt darüber/und wil itzo ex testamento seine Erbschafft gedachter Georg Meisel haben: Fundirt seine Klage und Intention in Testamento, per ea quæ tradit Meyer. in Colleg. Arg. th. 5. & Oldend. Class. 5. act. 5. n. 4. Bittet/ daß ihm die Erbschafft zuerkannt werde.

Das Weib aber fundirt sich in pactis dotalibus, und sagt ihr (1) Ehemañ hätte demselben zuwider nicht testirn, viel weniger aber ihr Recht beneh-

benehmen können/per ea quæ tradit Boer dec. 355.n.C.Hotom.conſ.73.n.39. Geil. 2. obſ. 126.n.5. & quos alleg.Moll. ad Conſt. Elect. 43.p.2.n.7.in pr.

Kläger replicirt, und ſagt/ die pacta (2) ſo Beklagte mit ihrem Manne auffgerichtet/ wären in vim ultimæ voluntatis auffgerichtet/ derohalben hätte ſtatt/ daß zu recht verordnet/ voluntatem hominis eſſe ambulatoriam usq; ad mortem, per l. cum hic ſtatus 32.§. pœnitentiam 3.D. de don.inter virum & uxor, l. quod ſi 4.D. de ædim. & transf. legat.

Dannenhero gleich wie ein Teſtamentum reciprocum unter Eheleuten wider eines oder des andern Willen köñe aufgehoben oder verendert werden/per ea quæ tradit Petr.Peck. in tr. de teſtam.conjun.c.43.noviſ. edit.lib.1. Mynſ. obſ.8.cent.1. Geil. 2. obſ.117.n.2.Moller.lib.4. Semeſtr.c.22.Alſo können auch dergleichen pacta verendert werden/ per ea quæ tradit D. Roſa ad Conſtit.Elect.43.p.2.Moller. n. 7. in fin. Bleibt derohalben bey ſeinem petito.

Beklagte ſagt/ ſie würde ja nicht gantz bloß von ihres Mannes Gütern geſtoſſen werden/ und ihr Einbringen vermiſſen,

Beſcheid.

Auf Klage/Antwort und ferner Vorbringen George Meiſels Klägers an einem/ Kriegiſchen Vor-

Vormunden Hansen Meisels sel. hinterlassenen Witwen Beklagte anders Theils/ geben Bürgermeister und Rath allhier diesen Bescheid: daß Beklagtin ihres Vor- und Einwendens ungeacht/ Klägern als ihres Eheweibes instituirten Testaments Erben/ die libellirte Erbschafft vermittelst eines Inventarii außzuantworten schuldig / es ist aber entweder zum dritten Theil/ oder ihrem eingebrachten Gut zu kiesen/ und dasselbe aus ihres Ehemanns bereitesten/ Haab und Gütern abzuziehen unbenommen.

Cas. 16.

Titius ist von seinem Vater Mævio zum Erben eingesetzt/ er verstirbt aber noch bey des Vatern Lebzeit/ und verläst viel Schulden/ dannenhero reputirn seine Kinder die Erbschafft / und wollen sie nicht annehmen/ dahero ist die Frage/ wenn nun nach des Mævii Tode Titii Kinder ihres Großvatern (scil. Mævii) Erbschafft ab intestato annehmen oder angeben / ob sie gezwungen und angehalten werden können/ ihres Vatern Titii Schulden zu bezahlen?

Des Titii Creditores und Gläubiger klagen wider seine Kinder Sempronium und Consorten, daß sie sollen ihres Vaters Schuld zahlen: fundiren ihre Klage in jure; daß nemlich (1) die Kinder als Erben ihres verstorbenen Vaters Schulden zubezahlē schuldig/ per l. ex qua per-

 sona

ſona 191. D. de R. I. l. more 8. de acq. vel amit. hær. l. ſi certarum 18. §. I. D. de teſt. mil. Schepl. in prompt. Clamm. §. 14. tit. 23. A. & §. 5. tit. 33. Boer. dec. 57. n. 4.

Die beklagten Erben ſagen excipiendo, (3) ſie hetten ihres Vatern Erbſchafft nicht bekommen / und ſich derſelben nicht angemaſt / derohalben könten und dürfften ſie nicht zahlen / per l. ſi paterna 3. C. de revocand. iis quæ per fraudem & c. l. ult. C. de primipilo l. 1. C. de repud. hæred. item l. ſcimus 22. §. cum igitur ibi, ſimiliq; modo C. de jure deliberandi l. cum qui 4. C. de arbit. tut.

Di Kläger replicirn, Beklagte hetten ihres Großvaters Erbſchafft adirt (3) wer nun des Großvaters Erbſchafft annehme / und adirte, derſelbe reputirte vergeblich des Vatern Erbſchafft / alldieweil gemeldter Vater die nunmehr Großväterliche Erbſchafft agnoſcirt, und auff ſeine Kinder bracht hätte / l. ſi liber homo §. fin. D. de hæred. inſt. ſi quis 7. §. fin. D. de acquir. hered. ib. Gl. Moller. in Semeſt. lib. 1. c. 1. n. 15.

Beklagte negirn Klägern minorem.

Weil nun Beklagte Minorem negirt, ſo entſtehet die Queſtio und Frage / ob der Beklagten Vater ſeines Vatern Erbſchafft agnoſcirt erkant / und auf ſeine Kinder gebracht habe? Dieſes müſſen die Kläger / als welche ſich darauff fundirn. beweiſen /

Klä-

Klägere wollen die Quæſtion oder ihre replicam auff dieſe maſſe beweiſen: Indem ſie ſagen der beklagten Kinder Vater were von einem Vater im Teſtament zum Erben ein geſetzt worden / welch Teſtament er approbirt, ingleichem auch die Erbſchafft / ob ſie ſchon nicht adirt, hette er auff Kinder bracht / per §. in noviſſimo verſ. exceptis C. de Caduc. toll. l. 1. C. de his qui ante apert. tab. l. 1. §. quod ſi ante D. de tollat. bon. l. ſi filius 16. D. de liber. & poſthum. item l. ſi filius 28. in pr. D. d. t. Gravett. Conſil. 410. n. 9. Beklagte concedirn zwar dieſes / doch mit dieſem Unterſcheide. Weñ nemlich die Erbſchafft ihrem Vater bey ſeinem Leben zukommen / nun aber wäre ihren Vater die Erbſchafft ſeines Vaters und reſpective ihres Großvaters bey ſeinem Leben nicht zukommen / derhalben hätte der Creditorn angeführt Argument nicht ſtatt. Die aſſumptionem probirn ſie Quod heredidas (1) de lata intelligatur, quam quis poſſit adeundo conſequi. per l. delata 151. C. de Verb. ſignific. ibi Gædd. Adeundo (5) a. non poſſet quis conſequi hereditatem niſi poſt mortem ejus, de cujus heredit. quæritur l. unic. §. cum igitur C. de caduc. toll. Quoniam viventis non eſt hered. l. neminē 29. D. de acq. vel amitt. hæred. ib. Gl. Mynſ. cent. 4. obſ. 25. Derohalben weil ihr Vater Titius vor ſeinem Vater uñ alſo

vor ihrem Großvater verstorben/ so wåne ihm die Erbschafft nicht zukommen / und per consequens hätte er solche Erbschafft auff seine Erben nicht bringen noch transferiren können. Bittet sich zu absolvirn und Klägern abzuweisen.

Nota.

Aus diesem allen erscheinet/daß der Beklagten Exception durch der Kläger replicam und geführte Argumenta nicht elidirt, dannenhero seynd die Beklagte zu absolvirn, & id propter repudiatã hereditatem paternam.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort und ferner Vorbringen N. N. (die Creditores) Klägerin an einem/ Sempronii und Consortem Beklagten am andern Theil/geben rc. diesen Bescheid: Daß Beklagte von angestalter Klage billig absolvirt und loß gezehlt werden.

Cas. 17.

Mævius macht ein Testament/ und substituirt Sejum seinen Bruder seinem Sohne Titio mit dieser Condition und Beding/ wenn mein Sohn nicht Erbe sein möchte / dahero entstehet die Frage / ob des Mævii Sohn/ mit gedachter Condition tacitè sey zum Erben eingesetzt/ damit das Testament bestehe / und Sejus daraus einige Action haben unterlangen möge?

Sejus

Sejus iſt Kläger/ fundirt ſeine Intention in teſtamento Mævii, in welchem er dem Sohne Titio ſubſtituirt wäre.

Beklagte/als des verſtorbenen Titii Erben/ ſagen hierauff excipiendo (1) daß im Teſtament kein Erbe eingeſetzt/ derohalben könne es nicht beſtehen/per l. proximè 3. §. ſententia ibi: Calphurnius D. de his quæ in teſtam. delent. l. 1. §. fin. D. de vulg. ſubſt §. ante heredis Inſt. de leg. item l. ult. D. de jure Codic. l. non Codicillum. 14. C. de teſtam. l. illud 13. §. fin. D. de jure Codicillor. Weſenb. in π. n. 1. & Meyer in Colleg. Argent. th. I. D. eod. Schneidevv. ad rubr. n. 1. Inſt. de her. inſtituendis Schepliz. ig prompt. Clam. §. 9. tit. 23. Vigel. ad rubr. n. 3. Inſt. de inſt. hæret. Maul. in tr. de teſtam tit. 16. Ferd. Vaſq. d. ult. vol. tom. 2. lib. 1. §. 3. 1. Nun wäre aber der Verſtorbene nicht expreſſè inſtituirt Ergó

Kläger ſagt replicando (2) daß dieſe Conditio, wenn Titius nicht Erbe ſeyn möchte/ eine ſtillſchweigende Einſetzung oder Inſtitution in ſich hielte und begriffe/ welche vor eine außdrückliche zu halten/per ea quæ tradit Jul. Clar ſent. in §. teſtam q. 35. verſ. imprimis cum ſeq. Gomez. lib. 1. c. 3. n. 14. v. ſecundo infertur. Menoch. lib. 4. præſumpt. 19. n. 8. v. conf. text.

Beklagte ſagen duplicando, daß Klägers replica nicht ſtat hätte/ (3) alldieweil die Verſtor-

bene ein Erben gewesen uñ necessariò hette zum Erben eingesetzt oder enterbet werdē sollen / Jul. Cl. d. q. 35. v. aut verò iste: cum n. seq. pr. Inst. de ex hær. lib. l. inter 50. D. de liber. & posthum. Nov. 115. §. ad hæc aliud. & §. atq; hæc quidem l. 1. ibi. aut nullius momenti D. de injust. testam. item l. posthumi 3. §. ex his eod. tit. Boer. dec. 96. n. 1. & 3. Jul. Clar. Sent. in §. test. q. 42. in pr. & q. 48. Welches aber nicht geschehen 2c.

Nota.

Aus diesem allem folget daß die gesetzte condition nicht vor eine Einsetzung des Erbens zu achten / und gilt also per consequens das Testament nichts / derohalben Kläger abzuweisen.

Bescheid.

Auf Klage / gethane Antwort und ferner Vorbringen Sej. Klägern an einem N. N. Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid / daß Klägers Suchen nicht statt habe.

Cas. 18.

Titius macht ein Testament / und legirt Sempronio ein Gut / nach diesem ändert er das Testament / und setzet einen andern in testamento minus perfecto zum Erben ein / Sempronius begehrt Krafft vorigen Testaments das ihm verlegirte Gut. Q. q. J.

Sempronius Kläger fundirt seine Klage und In-

Intention in des Titii ersten Testament.

Des Titii Erben excipirn und sagen (1) das Testament sey geändert/derhalben könte Kläger nichts fordern/ §. poster. Inst. quib. mod. test. infirm. l. 1. ibi. aut rumpitur D. de inoffic. testam. l. 1. §, 1. D. de bon. poss. secund. tabb. item l. quod si 4. in fin. D. de aliment. leg. Jul. Clar. in §. testam. q. 94. in br. Boer. decis. 240. n. 6. vers. quin imò tale testamentum.

Sempronius saget replicando, das andere Testament sey nicht perfect und volkommen/ wie sichs gebührte / d. §. posteriore Inst. quib. mod. test. facere poss. l. 2. D. de inoff. testam. Clar. in §. testamentum q. 91. vers. sed quæro.

Titii Erben sagen duplicando, obschon das letztere Testament nicht perfect, dennoch were das legatum im vorigen / oder ersten Testament nichtig/ und dieses aus der Ursach / daß nemlich die (2) durch blossen ja unvollkommenen Willen revocirt würden / per ea, quæ tradit Vigel. in M. jur. R. lib. 4. Exc. 16. repl. 4.

Sempronius sagt triplicando, der Testator hette nicht anders von vorigem/ oder ersten Testament wollen abweichen/ es sey dann/ daß das andere gültig/ wenn nun das letztere nicht gültig/ so bliebe der Wille des ersten Testaments/ also/ daß das legatum nicht vor revocirt zu achten. per l. si jure 18. D. de leg. 3. & ibi gloss. ibid, Neph. in system.

Beklagter negirt, daß der Testator ander Gestalt nicht vom vorigen Testament abgewichen were / dann das andere gültig.

Nota.

Allhier wird nunmehro die triplica streitig/weil Beklagter selbige negirt, welche Kläger beweisen muß/ derohalben interlocutoriè zu verabschieden.

Auf Klage/Antwort und ferner Vorbringen Sempronii Klägern an einem N. N. des Titii Erben Beklagte am andern Theil/geben 2c. diesen Bescheid: Würde Kläger seinem Fürgeben nach beweisen und darthun/daß der Testator Titius ander Gestalt nicht vom ersten Testament hätte wollen abweichen / es wäre dañ daß das ander gültig/damit wird er in Sächs. Frist billich gehöret/ darauff und der Beklagten Gegennothdurfft ferner ergehet was recht ist.

Nota.

Beweist Kläger dasjenige / so ihm zu beweisen aufferlegt / so wird nachfolgender massen verabschiedet.

Auf gegebenen Abschied und darauff verführten Beweiß (und Gegen-Beweiß / wenn das Gegentheil selbigen verführt) Sempronii Klägern uñ Producenten an einem N.N. Titii

Erben

Erben Beklagte und Praducten am andern Theil geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Kläger dasjenige / so ihm zu beweisen auferlegt / und er sich angemaßt / zur Nothdurfft erwiesen und dargethan / dannenhero sind Beklagte das legirte Gut Klägern auszuantworteu schuldig.

Nota.

Beweist Kläger dasjenige nicht / so ihm aufferlegt. so ist der Bescheid.

Bescheid.

ꝛc. Daß Kläger dasjenige / so ihm zu beweisen auferlegt und sich angemaßt / zur Gnüge nicht dargethan / dannenhero werden Beklagte von angestalter Klage billich entbunden und loßgezehlt / inmassen sie dann zur Ausantwortung des gesuchten legirten Guts nicht angehalten werden mögen.

Cas. 19.

Const. Elect. 4. p. 3.

Johann Mebis hat Anno 1625. als die Pest zu Merseburg ziemlich sehr regiert / und beyde seine Nachbarn darmit inficirt gewesen / in Gegẽwart eines Notarii und zweyer Zeugen sein Testament gemacht / darinn er Georg Frischmann zum Erben aller seiner Güter eingesetzt / nachdem aber Christoh Preiß nach Absterben Hansen Mebissen / als seines Vettern / sich der Erbschafft

Z 5

ſchafft unterfangen / bittet Georg Friſchmann als hæres teſtamentarius in Preiſſen zu Abtretung und Ausantwortung derſelben/vermittelſt eines Inventarii, anzuhalten / und berufft ſich deßwegen auff Hanſen Mebiſſen Teſtament. Fundirt ſich in l. quamdiu D. de acquir. hered. & in l. C. de pet. hered. l. 1. cum duab. l. l. ſeqq. & l. ſi debitor 42. D. eod. l. regulariter 9. & l. qui interrogatus D. de pet. hered. Nicol. Everhard. in proceſſ. jur. c. 14. pag. mihi 136. Oldenb. Claſſ. 5. action. 5.

Hierwider wendet Chriſtoph Preiß ein/daß das Teſtament vor zwey Weibes Perſonen extra caſam in fectionis geſchehen / denn das Hauß des verſtorbenen nicht inficirt geweſen/ welches er beweiſt/ derohalben ſolches vermög bekanter Rechte unkräfftig / und bittet Klägern abzuweiſen/ſich aber zu abſolvirn.

Beſcheid.

Auff Vorbringen George Friſchmann Klägern an einem / Chriſtoph Preiſſen Beklagten am andern Theil / geben Bürgermeiſter und Rath ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten nicht ſtatt haben.

Caſ. 20.

Titius macht ein Teſtament und ſetzet Mævium zum Erben ein/und wenn er nicht Erbe ſeyn würde, ſubſtituirt er Sejum, als nun der Teſta-

tor

tor ſtirbt / und Mævius der Erbe de adeunda hæreditate, deliberirt, wird Sejus gefragt ob er Titio ſuccediren wolle? Welcher antwortet Nein. Nachdem nun Mævius die Erbſchafft repudirt, gereuet es Sejum, adirt die Erbſchafft und begehret ſie vom Beſitzer Sempronio, Q. q. J.

Sejus klaget/fundirt ſeine Intention in jure; daß wenn der eingeſetzte Erbe die Erbſchafft repudirt. der ſubſtituirte zugelaſſen werde.

Sempronius ſagt excipiendo, Kläger hette die Erbſchafft eo ipſo repudirt, alldieweil er gefragt worden / ob er Titio wolte ſuccedirn. Er aber nein darauff geantwortet/ per ea quæ tradit Vigel in M. J. C. lib. 10. c. 9. Exc. 14. & M. j. R. lib. 4. c. 6. reg. 14. Except. 8.

Sejus ſagt replicando, er habe die Erbſchafft welche ihm noch nicht deferirt, repudirt, derohalben könte ihm ſolches nicht ſchädlich ſeyn per l. qui ſuperſtitis 93. D. de acquir. hær. l. nec is. 17. §. fin. item l. in plurimũ 69 D. eod. Sintemal/ indem der eingeſetzte Erbe/ de adeunda hæreditate deliberirt, dafür geachtet würde/ daß die Erbſchaft dem ſubſtituto deferirt ſey §. ſubſtitutus l. Is qui 12. de acquir. hæred. Sempronius ſagt duplicando, daß/ wenn ein Erbe/ da er intra tempus primi hæredis gefragt würde / ob er ſuccedirn wolle / und ſagte

Nein

Nein/ er ihm hiedurch præjudicirte per ea quæ tradit Jaſon. in Comm. Opin. Baptiſt. Villa. bob. lit. H. n. 11.

Sejus ſagt replicando, er hätte repudirt ehe der inſtituirte Erbe de hæreditate adeunda gewiß bey ſich beſchloſſen hätte/ dieſe repudiation aber könte ihm nicht ſchädlich ſeyn/ per l. Is qui 12. D. de acquir. hæred. ibid. Gloſſ.

Nota.

Der angezogene lex 12. iſt klar/ und wider der Dd. opin. derohalben für Sejum zu decretiren.

Beſcheid.

Auff Klage/ Antwort und ferner Vorbringen Seji Klägern an einem/ Sempronii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht Klägern des Titii ſeel. verlaſſene Erbſchafft abzutreten ſchuldig.

Caſ. 21.

Titius macht ein Teſtament/ ſetzt darin̄ ſeinen Bruder Sejum zum Erben ein/ ein Jahr darnach/ vermacht er in einem Codicill vor zwey Zeugen der Kirch S. Nicolai 5000. Gülden Reiniſch/ ſo nach des Bruders Seji Tode bezahlt werden ſollen/ dannenhero iſt die Frage. Ob das legatum güldig? Die Kirche S. Nicolai

klagt.

klagt. Fundirt ſich in jure, das da wil/ 1. daß die Legata ſo der verſtorbene verlaſſen/ vom Erben ſollen bezahlt werden/ pr. inſt. de fideicommiſſ. hæred. Nov. 22. §. atque hoc primum. Neideccerus in mater ultim. vol. obſerv. penult. in pr. Schneidevv. n. 5. Inſt. de legat. in pr. Sempronius des Seji Erbe/ als Beklagter ſagt excipiendo, das Codicill ſey in formalibus nicht richtig/ es weren nur zween Zeugen darbey geweſen. 2. Da doch fünff Zeugen darzugehörten/ derohalben were das legatum nicht kräfftig/ per l. ult. 3. fin. C. de Codicill. Weſenb. Par. n. 4. & Meyer. in Coll. Argent th. 14 num. 1. D. de jure Codicill. Schneidevv. in pr. n. 33. & ſeqq. Inſtitut. de Codicill. Turret in tr. Codicill. q. 103 n. 1. q. 107. n. 3. & q. 112. n. 2.

Kläger der Kirch S. Nicolai Vorſteher ſagt replicando. 3. Es weren genug Zeugen in einem ſolchen Legato ad pias Cauſas. Boer. deciſ. 93. n. 4 Vigel. in M. J. R. I. 4. c. 2. reg. 21. Exc. 26. repl. 11. Maul. in tr. de teſtam. & 1. de ult. volunt. tit. 12. ſub. n. 8.

Beſcheid.

Auff Summariſche Klage/ vorgeſchützte Exception und ferner Vorbringen Vorſtehern der Kirch S. Nicolai Klägern an einem/ Sempronii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter ſeines Vorwen-

wendens ungeacht/ Klägern die in seines Vatern Bruders sel. Codicil. vorlegirte 5000. Gülden außzuzahlen schuldig.

Cas. 22.

Sempronius verlegirt Bertæ ein Gut mit diesem Beding und Condition, wenn sie würde verlobt seyn / nach dem sie nun Sejo verlobt/ aber nicht heimgeführt/ noch von ihm fleischlich erkannt wird/verstirbt er(Sejus) dahero entstehet die Frage / ob das legatum Bertæ gehöre/ und sie solches fordern könne?

Berta klagt: Fundirt sich auf des Sempronii legatum.

Sempronii Erbe Beklagter sagt excipiendo, das Legatum were sub conditione geordnet/ nun were aber die conditio nicht erfüllet. Derohalben gebühre Klägern das legirte Gut nicht / und hette ihre Klage nicht statt. Bittet absolutionem per l. si post 5. §. 1. D. quando dies legat. ced. l. unic. §. autem aliquid C. de cad. toll. item l. legata 49. de condit. & demonstrat. l. 2. in pr. C. de inst. vel subst. l. falsa 32. §. si quis D. de cond. & demonst Boer. decis. 183. n. 5. in fin. Gail. lib. 2. obs. 132.

Klägerin Berta negat conditionem defecisse.

Nota.

Beklagtens exception wird durch der Klägerin negativam streitig / und entstehet die

die Frage/ ob die Condition nicht erfüllet/ weil Klägerin verlobt/ die fleischliche Vermischung aber nicht erfolget? Beklagter muß solche beweisen.

Beklagter braucht zum Beweise dieses argument: Quod (1) verba cum effectu sint accipienda, per l. si per alium 5. §. docere D. ne quis eum, quis in jus voc. l. 1. §. fin. D. Quodquisq. juris &c. Boer. decis. 214. n. 2. vers. verba. Desponsatam autem non videns effectu. h. e. Carnali copula nondum secuta.

Klägerin sagt hierauff Quod (2) sponsa de præsenti appellatione uxoris contineatur, matrimonio etiam nondum consummato, Vigel. in M. J. P. lib 5. c. 11. q. 2.

Nota.

Dieses der Klägerin Vorbringen ist zwar streitig inodiosis, aber nicht favorabilibus Boer decis. 22. n. 34. cum duob seqq. & n. 38. Vigel. in M. J. R. lib. 3. c. 8. reg. 4. Nun ist aber vorgesetzter Casus favorabilis, daß nemlich der letzte Wille des Verstorbenen erhalten werde. Derohalben nachfolgender massen zu verabschieden.

Cas. 23.

Titius und Sejus zween Brüder haben ihres Vatern seel. Erbschafft gleich mit einander getheilet/

theilet/ nach ſolcher Theilung finden ſie unter andern Brieffen des Vatern Teſtament / in welchem der Vater Sejo mehr vermacht/ als er in der Theiluug bekommen/dahero entſtehet die Frage/ob Sejus dasjenige/ ſo ihm in des Vatern Teſtament mehr verlaſſen/ von dem Bruder Titio bitten und fodern könte?

Sejus klagt/fundirt ſeine Klage und Intention auf des Vatern ſel. Teſtament.

Titius ſagt excipiendo, daß ſie die Erbſchafft allbereit mit einander getheilet/ derohalben hätte Seji Suchen uñ Begehren nicht ſtatt.

Sejus ſagt replicando, daß wegen des Vatern Teſtament/ welches nunmehr geſunden/ die Theilung wohl zu retractirn, und dahero ihm unſchädlich/per l. de his 6. l. Imperatores 3. §. cum transactio & l. non eſt ferendus 12. §. fin. D. d. transaction.

Titius negirt dieſes authoritate l. ſub prætextu 19. C. de transaction.

Nota.

Allhier ſcheinet eine Antinomia LL. Aber des Seji Leges reden von einem Teſtament/ und Codicill in ſpecie, Titii lex aber von einem Inſtrument in genere. In omni autem jure Generi per ſpeciem derogatur, Everhard. in Top. Derohalben für dem Kläger zu decrediren.

Be-

Beſcheid.

Auf Summariſche angeſtalte Klage darwider vorgeſchützte Exception und ferners Vorbringen Seji Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ geben N. N. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht Klägern dasjenige/ ſo ihm in des Vatern ſeel. Teſtament vermacht/ zu geben und abzuſtatten ſchuldig.

Caſ. 24.

Berta, welche einen Sohn aus der erſten Ehe hat/ freyet nach ihres vorigen Mannes Todte wiederum/ nach dieſem ſtirbt der Sohn/ und verläſt ſeine vom Vater ererbten Güterlein dahero enſtehet die Frage: ob Berta in ſolchen Gütern nur allein den Nießbrauch und uſum fructum, oder aber das plenum dominium habe?

Des verſtorbenen Sohnes Cognati klagen wider die Mutter/ und wollen nicht zugeben/ daß ſie plenum dominium ihres verſtorbenen Sohnes Güter haben ſol/ fundirn ſich auf das Recht/ welches ordnet/ daß ein Weib/ welches widerum zur andern Ehe ſchreitet/ in des Sohnes erſter Ehe verlaſſenen Güter nur den Nießbrauch und uſum fructum haben ſolle/ per l. fœminæ 3. §. illud etiam C. de ſecund. nupt.

Berta die Beklagte ſagt excipiendo, ſie hätte

keine Kinder mehr aus voriger Ehe/derohalben hätte sie des verstorbenen Sohns Güter plenum dominium, per d. §. illud etiam verf. quod si nullam l. fœminæ C. de secund. Nupt. Fach. contr. lib. 10. c. 27. Bittet sie zu absolvirn und Klägere abzuweisen.

Bescheid.

Auf summarische Klage / und darauf gethane Antwort N.N. Klägere an einem / Kriegischen Vormunden Bertæ, Beklagten am andern Theil / geben rc. diesen Bescheid: Daß Klägere Suchen nicht statt hat / derohalben Beklagter von angestallter Klage entbunden und loßgezählet wird.

Cas. 25.

Titius hat seinem Weibe Bertæ 100. Gülden ver-legirt, sie freyet aber nach jetzt ermeldtes ihres Ehemanns Tode binnen Jahrs frist. Dahero entstehet die Frage: Ob sie das Legatum der 100. Gülden fordern könne?

Berta klagt. Fundirt ihre Klage und Intention in des Titii ihres Ehmanns sel. Testament.

Des Titii Erben als Beklagte sagen excipiendo, Klägerin hätte binnen Jahrsfrist wiederum geheyrahtet/derhalben hätte sie sich des Legati verlustig gemacht/propter l.1.&2.C.de secund.

cund. nupt. Nov. c. 22. §. si igitur ex prioribus

Bitten Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen.

Nota.

Weil de J. Can. der Beklagten angezogẽ Recht per c. cum secundum Apostolum penult. ext. de secund. nupt. aufgehoben/ Steph. ad Nov. 22. n. 95. & 103. als wird billig vor die Klägerin verabschiedet. Confer. Schneidevvin. §. legari autem n. 7. & lit. C. Instit. de legat. Vigel. in M. J. P. lib. 4. c. 21. q. 3. reg. 1. Geil. 2. obs. 68. per tot. & n. 25.

Bescheid.

Auf Klage und gethane Antwort kriegischen Vormunden Bertæ Klägerin an einem/ N. N. Beklagte am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht/ Klägerin die von ihrem Ehemann verlegirte 100. Gülden auszuzahlen schuldig.

Cas. 26.

Mævius verstirbt ohne Testament/ und läst nach sich Sejum den Vater und zwey Schwestern/ dann beydes von der Mutter und andern ererbete Güter/ der Vater Sejus schreitet ad secunda vota, dahero entstehet die Frage: Ob gemelter Vater auch in den andern/ scilicet bonis adventitiis, ausgenommen der Mutter Güter plenum dominium habe.

Die Schweſtern klagen. Fundirn ihre Intention in jure, welches ſagt/ daß der Vater/ ſo ad ſecunda vota ſchreidet/ aus des Sohnes ſel. Verlaſſenſchafft nur den uſum fructum habe/ per l. fœminæ 3. §. illud etiam C. de ſecund. nupt. Confer. Fach. lib. 10. Contr. c. 72.

Sejus der Vater ſagt/ ja er gebe der Kläger Recht wol zu/ was anlangte ihre bona materna, aber wegeu der andern Güter/ ſcil. bonorum adventiorum, ſo der Sohn ſel. verlaſſen/ hätte es eine andere Beſchaffenheit/ und gehörte ihm des plenum dominum zu/ per §. ſi itaq; Nov. 22. Boer. deciſ. 185. 11. 6. verſ. ſed benè &. deciſ. 290. n. 4. verſ. quamvis. Bittet derhalben Kläger zu beweiſen/ ihm zu abſolvirn und beym pleno domino zu laſſen.

Beſcheid.

Auf Klage und gethane Antwort/ N. N. Klägern an einem/ Seji. Beklagten am andern Theil/ gebe ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen nicht ſtatt hat/ ſondern es wird Beklagter von angeſtalter Klage abſolvirt. und bey den pleno domino des verſtorbenen Mævii verlaſſenen Gütern/ doch ausgenommen die bona maternn, billig gelaſſen.

Caſ. 27.

Titius nim̃t hundert Gülden/ und paſcirt in

Bey-

Beyseyn des Vaters mit seinem Bruder Sejo, er wolle künfftig/ wenn der Vater verstürbe/ nicht mit succedirn und Erbe seyn/ nachdem nun der Vater todt/ begehret Titius nicht minder seinen Antheil von des Vatern Erbschafft/ Q. q. J,

Nachdem Titius geklagt/ sagt Sejus excipiendo, Kläger hätte sich per pactum der väterlichen Erbschafft begeben/ bittet derowegen ihn zu absolvirn und Klägern abzuweisen. Klagender Titius sagt replicando, daß dergleichen pacta nicht güldig per l. hereditas 5. C, de pact. conv. l. ex eo 4. C. de inutil. stipulat. l. pact. 15. C. de pact. l. cum donat 33. in fin. C. de transaction. it. l. de quæst. 20. C. de pact. Boer. decis. 204. n. 2. cum seqq. Geil. lib. 2. obs. 125. n. 2. cum seq. &. obs. 155. n. 1.

Beklagter Sejus sagt duplicando, der Vater wäre bey solchem pacto gegenwärtig gewesen/ und hätte consentirt. Nun aber wäre Rechtens/ daß auf solchen Fall ein pactum de hereditate viventis wohl statt hätte/ per de l. 30. C. de pact. Boer. decis. 204. n. 31. cum seqq. Bittet derohalben Klägern abznweisen und ihn zu absolvirn.

Bescheid.

Auf Klage/ gethane Antwort/ uud ferner Vorbringen Titii Klägern an einen/ Seji Beklagten

klagten am andern Theil/ geben rc. diesen Bescheid/daß Klägers Suchen nicht statt hat/ derowegen Beklagter von angestalter Klage billig entbunden und loßgezehlet wird.

Cas. 28.

Seja empfähet ihre Mittgifft/und renuncirt mit einem Eyde der Väter-Mütter-und Brüderlichen Erbschafft / endlich verstirbt sie / und verläst ihren Sohn Mævium neben der Mutter Berta und derselben Bruder Titium. Die Mutter verstirbt auch / dahero entstehet die Frage: Ob des Sejæ Sohn Mævius mit seiner Mutter Bruder Titio der verstorbenen Großmutter zugleich Erben?

Mævius klagt. Fundirt seine Intention in jure, welches ordnet/ daß der Großmutter Enckel mit der Mutter Bruder ab intestato succedirn und erben per §.cum filius filiave Inst. de hered. quæ ab intestat. defer. l, 3. C. de legit. lib.

Titius sagt excipiendo, Klägers Mutter hätte der Mütterlichen Erbschafft renuncirt, derhalben könte Kläger nunmehr nicht Mit-Erbe seyn/ per ea quæ tradit Boer. dec. 205. n. 6. v. & est notandum Geil. lib. 2. obs. 147. in fin.

Mævius sagt replicando, daß Beklagtens Vorwenden statt hätte / wenn er an statt seiner Mutter der Großmutter Erbschafft begehrte. Nun aber wäre seine Mutter vor seiner Groß-

Mutter

Mutter verstorben/ derhalben agirte und succedirte er ex persona propria und vor sich/ und hätte Beklagtens Einwenden nicht statt/ könte ihn auch nicht hindern / per ea quæ tradit Vig. in M. I. R. lib. 4. c. 6. post. reg. 9. ex gener. 4. repl. 2.

Bescheid.

Auf angestalte Klage/ darauf gethane Antwort und ferner Vorbringen Mævii Klägern an einem/ Titii Beklagtē am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß Beklagtens Vorwendens ungeacht Kläger in der verstorbenen Bertæ hinterlassenen Güter vor einen Miterben billich zu achten und zuzulassen.

Cas. 29.

Titius verheist in Beyseyn fünff Zeugen Sejo seine Güter nach seinem Tode/ als nun Titius stirbt/ begehret Sejus von des Titii Erben die verheissene Güter Q. n. J.

Des Titii Erben sagen auf des Seji Klage excipiendo, quod pactis non detur hereditas. per l. hereditas 5. C. de pactis conv. tam super tot. l. ex eo 4. C. de inutilib. stipul. l. pactum is C. de pactis l. cum donationis 33. in fin. C. de transact. it. l. de quæst. 30. C. de pact. Geil. lib. 2. obs. 152. n. 2. cum seq. & obs. 155. n. 1. Boer. decis. 204. n. 2. cum seq.

Sejus sagt replicando, ein anders wäre pactū de futura hereditate, ein anders eine Verheis-

heiſſung und Zuſage der Güter nach dem Tode/ welche dann einer Donation gleich geachtet würde / per ea quæ tradit Cacher. deciſ. 100. num. 6. verſ. quin donatio ſeu promiſſio. Boer. deciſ. 353. n. 11. verſ. tum licet, & deciſ. 355. n. 2. verſ. quin imò. Bittet derhalben Beklagten zu Ausantwortung des Titii Güter anzuhalten.

Beſcheid.

Auf Summariſche Klage / darauf gethane Antwort/ und ferner Vorbringen Seji Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht/ Klägern des Titii hinterlaſſene Güter auszuantworten und abzutreten ſchuldig iſt.

Caſ. 30.

Cajus hat ſeinem Weibe Bertæ den Uſumfructum aller ſeiner Güter verlegirt, und andern etzliche legata aus ſolchen Gütern zu entrichten geordnet/ nachdem nun der Erbe Titius etzliche Güter zu Bezahlung der geordneten Legaten verkauffen wil/ contradicirt das Weib Berta Q. q. J.

Berta klagt/ fundirt ſich in dem Rechte/ welches da ordnet/ daß ein (1) Uſusfructuarius keine Schulden / ſo aus der Erbſchafft herrühren/ bezahlen darf/ per l. C. ſi cert. per l. 1. C. her. vel

act.

act.vend.l.26.C.de pact. Geil.2.obſ.146.per tot.Meyer.in Coll.Argent.th.45.D.de uſufr. & quemadm. Wenn aber nun der Erbe Titius die Güter in Bezahlung der Legaten verkauffen wolte/ ſo müſte ſie/ da ſie doch uſufructuaria, in effectu die Schulden helffen zahlen/ derhalben ſey dem Erben die Verkauffung nicht zu geſtatten/ bittet hierauf zu decretiren.

Titius Beklagter ſagt excipiendo, daß vor allen Dingen die Schulden erſt bezahlet werden müſten neq; enim bona (2) intelligantur, niſi deducto ære alieno per l. imponenda 6. C.ad L.Falcid.& l.ſubſignatum 39.de verb. ſing. Schneidvv. in §. fin. Inſt. ad L. Falcid. n.1. & ſeqq. Bittet derohalben Klägerin mit ihrer unbefugten Klage abzuweiſen/ und zu decretirn, daß er ſo viel Güter/ als zu Bezahlung der Legaten und anderer Schulden nöthig/ zu verkauffen befugt.

Beſcheid.

Auf Klage und gethane Antwort Kriegiſchẽ Vormunden Bertæ Klägerin an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägerins ſuchen nicht ſtatt hat/ ſondern es iſt Beklagter ſo viel Güter aus Caji Verlaſſenſchafft zu Bezahlung der legaten und anderer Schulden zuverkauffen wohl befugt/ und mag von Klägerin nicht gehindert werden.

Cas. 31.

Titius setzet Sejum zum Erben ein/ und befihlet ihm/ wenn er ohne Kinder sterben würde/ Mævio die Erbschafft zu restituirn und zu geben. Sejus stirbt/ und läst einen einigen Sohn Cajum, dahero entstehet die Frage: ob Mævius einige Klage ex fidei commisso anstellen könne?

Mævius fundirt seine Klage und Intention in des Titii Testament.

Cajus sagt excipiendo, quod fidei commissi conditio defecerit. Denn also wäre dem Mævio das fideicomiss. verlassen/ wenn Sejus sein Vater ohne Kinder sterben würde/ nun aber hätte er ihn verlassen/ derohalben hätte Klägers Suchen nicht statt/ bittet Klägern abzuweisen und ihn zu absolvirn.

Nota.

Die Sache bestehet auf dieser quæstio juris: Ob derjenige ohne Kinder verstorben zu achten/ welcher nur einen Sohn verlassen? Negativa probatur, per l. pater 101. §. ita fideicomisso. D. de condit. & demonstrat. l. non est 148. cum l. seq. D. de verb. signif.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ und darwider vorgeschützte Exception Mævii Klägern an einem/ Caji Beklagten am andern Theil/ geben etc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat

hat/ derohalben Beklagter von angestalter Klage entbunden und loßgezehlet wird.

Cas. 32.

Mævio wird ein Sohn gebohrn/jedoch aus Mutterleibe geschnitten/ welcher also bald verstorben/ dahero entstehet die Frage: Ob dieser Sohn der Mutter Erbe worden/ und hernach solche Erbschafft auf den Vater bracht?

Mævius klagt/als ihn des Weibes Freunde anstrengen/ fundirt sich in jure, daß nemlich der Sohn der Mutter/ und der Vater dem Sohne/ ab intestato succedirn, per Nov. 118. §. 1. instit. de hered. quæ ab intest. def. l. 1. in pr. D. quis ordo in bon. poss. servetur l. in suis 11. D. de lib. & posth. l. filius 12 D. de suis & legit. hered. &. §. fin. Instit. de legit. agnatorum successione l. ult. C. de ement. liber.

Des Weibes Erben excipirn 1. der Sohn wäre aus Mutterleibe geschnitten/ 2. wäre er bald verstorben/ 3. wäre er/ehe er die Erbschafft adirt, verstorben/derhalben hätte er der Mutter Erbschafft auf sich nicht/vielweniger aufn Vater bringen können/nemo enim plus juris in alium transferre posset, quam ipse habet, per l. nemo 45. de reg. jur. ibid. Bronchorst. Bitten zu decredirn, daß der Kläger seines Weibes verlassenen Erbschafft ausser was ihm sonst gebühret/ sich nicht anzumassen befugt.

Klä-

Kläger sagt / er stellete alles auf Erkäntniß.

Nota.

Der Beklagten Exceptiones seynd nicht fundirt, die (1) propter l. etiam 141. D. de V. fin. (2) propter l. cum uxori 4. C. quand. dies leg. eod. (3) propter l. si infanti 18. ibi sed. si hoc C. de jure deliberandi.

Bescheid.

Auff Klage und darwider vorgeschützeExceptiones, Mævii Klägern an einem / N. N. Beklagten andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Kläger Beklagten Excipirens ungeacht vor einen Erben des aus Mutterleibe geschnittenen Sohnes billig zu achten / dannenhero seines verstorbenen Weibes Verlassenschafft auf ihn verfället und verbracht worden.

Cas. 33.

Sejus setzet seine beyden Söhne Titium und Sempronium zum Erben ein / und vermachte jeglichen zum Voraus ein gewiß Gut mit Befehl / daß sie solche Güter nicht ausser dem Geschlecht verkauffen sollen / als Sejus verstorben / verstirbt auch Titius, verläst aber einen Sohn Cajum nebenst zwey Töchtern. Cajus verkaust seines Vatern zuvoraus-ererbetes Gut aus dem Geschlecht einem Fremden. Nach diesem stirbt Sempronius auch / verläst aber nach sich Mævi-

um seines Sohnes Kind/ dahero entstehet die Frage / ob dieser Mævius das von Cajo verkauffte Gut wiederuffen könne?

Mævius klagt / fundirt seine Intention in jure, welches ordnet/ daß ein Gut/ so wider des Testatoris Willen vereussert ist/ von allen denjenigen/ so aus des Testatoris familia weiderruffen werden könne/ per l. peto, 71. §. fin de leg. 2. ibid. Neph. in system. Vasq. Tom. 2. lib. 3. §. 28. n. 10, 11.

Beklagter N. sagt excipièndo, Kläger wäre eines Grads weiter aus des Testatoris Geschlecht und Familia. Derohalben hätte seine des Klägers angestalte Klage nicht statt/ per alleg. l. peto 71. §. fin. D. legat. 2. Denn Cajus welcher das Gut vereussert / hätte zwey Schwestern welche näher wären / als klagender Mævius.

Kläger sagt replicando, daß die Weibespersonen/ weñ Mannspersonen vorhanden/ durch statut, von der Succession excludirt würden/ derohalben wären ermeldte Schwestern zur Revocation nicht zuläßlich/ per ea quæ tradit Menech. lib. 4. præs. 88. n. 3. cum duob. seq.

Bescheid.

Auf angestalte Klage/ darwider vorgeschützte Exception und ferner Vorbringen Mævii Klägern an einem/ N. beklagten am andern Theil/

Theil/geben ꝛc. Beſcheid: Das Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht die Güter ſo ſie von Cajo ſel. erkaufft/ Klägern abzutreten ſchuldig.

Caſ. 34.

Semproniusſetzet Sejum zum Erben ein und ſubſtituirt Mævium, wenn gedachter Sejus ohne Erben ſterben würde. Als Sempronius ſtirbt/ nimmt Sejus die Erbſchafft an / welcher hernach auch verſtirbt/ verläſt aber ſeinen Sohn Cajum einen Franciſcaner Münch/ dahero enſtehet die Frage: Ob Mævius Krafft der Subſtitution des Sempronii Verlaſſenſchafft erbe?

Mævius klagt: fundirt ſeine Klage und Intention in jure, welches da ſagt/ (1) wenn der eingeſetzte Erbe verſtorben/ daß der nachgeſetzte oder ſubſtituirte alſo dann erbete/ per l. quamdiu 3. & l. quamdiu inſtitutus 96. D. de acquir. vel amit. her. Ubi enim (2) inſtitutio prima deſinit, ibi ſubſtitutio incipit, teſtamentumq; vires ab eo accipit. l. & ſi pepercerit 3. §. f. D. de liber. & poſth.

Beklagter Cajus antwortet ſagende: Es wäre die Conditio der Subſtitution nicht erfolget/ (3) ſintemahl der nicht ohn Kinder verſtürbe/ ſo einen Sohn verlieſſe/ per l. pater 101. §. ita fideicomiſſo. D. de condit. & demonſtr. l. non eſt 148. cum l. ſeq. D. de V. ſignif. ibid. Gœdd. Er wäre aber nun des verſtorbenẽ Sohn/ derhalbẽ man-

mangelte Conditio substitutionis, und hätte also Klägers Suchen nicht statt / bittet selbigen abzuweisen / und zu absolvirn, per l. qui liberis 8. in pr. D. vulg. subst. l. ex facto 17. §. si quis autem ibi, aut igitur D. ad SCt. Trebell.

Kläger sagt / es wäre Beklagter ein Münch worden / derhalben wäre die Conditio der Substitution erfolget / und hätte Beklagtens Einwenden oder allegirtes Jus nicht statt / per ea quæ tradit Gail. lib. 2. observ. 136. num. 7.

Bescheid.

In Sachen Mævii Klägern an einem / Caji, Beklagten am andern Theil / geben rc. diesen Bescheid: Daß Beklagtens Einwendens ungeacht Klägers des verstorbenen Sempronii Erbschafft billig gefolget wird.

Cas. 35.

Const. Elect. 5. p. 3.

Hanß Schäffer hat die Stadtgerichte durch seines Weibes Bruder Georg Hessen / als wenn er sein Testament machen wolle / erfordern lassen. Wie nun der Richter neben seinen Assessorn und Gerichts-Notarien in Schäffers Hauß kömt / befinden sie daß der Patient ziemlich schwach / jedoch noch verständig ist / und weil ihm die Sprache entfallen / bringt sein Schwager Georg

Georg Hesse/daß er seinem Weibe Marien alle seine Güter zu vermachen entschlossen/ hierauf wird er vom Richter gefragt/ ob das sein Wille sey/ nicket er mit dem Kopffe/ und deutet an/ daß es also sein Wille sey/ nachdem ihm aber die Sprache wieder kömmt/ schicket er noch einsten znm Richter/ und läst ihm sagen: Er wolle nunmehr sein Testament machen/ ehe aber der Richter kömmt verstirbt er/und weil sich nach seinem Absterben sein Weib der Güter anmaßt/ sich aufs Testament berufft/ und davon nicht abstehen wil/ begehrt Georg Schäffer des verstorbenen Bruder die Erbschafft ab intestato, und wil solche mediante inventario von der Wittwen haben. Q. q. J.

Georg Schäffer klagt/ und fundirt sich ratione successionis, in Nov. 118. §. cæterum concordat. pr. Institut. de legit. agnat. Schepliz. in prompt. Clam. tit. 24. §. 7. n. 1. 2. & 3. Ratione inventarii, fundirt er sich in l. fin. §. 1. ibi sive ex testamento C. de jur. de lib.

Die beklagte berufft sich auf ihr Testament/ welches sie auch producirn.

Kläger sagt/ daß das Testament in seinen solenniteten nicht beständig/dañ der Testator nicht hätte reden können/ sondern auf beschehenes Fragen nur genicket/ da doch im Rechten versehen/ Quod testator (1) seu decumbens

arti-

articulatè & intelligibiliter loqui debeat. Daß er verſtändlich reden könne/ per l. jubemus 29. poſt pr. verſ. ſi enim talis C. de teſtam. Conſt. Elect. p. 3. Conſt. 5. §. erſtlich ibid. Moller. n. 2. & 3. Berlich. part. 3. concl. 6. Maul. de teſt. tit. 2. n. 5. §. primum eſt, ut teſtator, cum dub. ſeq.

Beklagte ſagt/ weil der Teſtator ſel. noch einſten zum Richter geſchickt/ ſo wäre ja nochmahls ſeine Meynung geweſen ein Teſtament aufzurichten.

Kläger ſagt ferner/ eo ipſo, weil der Teſtator nochmahls zum Richter geſchickt/ und ſein Teſtament erſt machen wollen/ ſo folgete ja/ daß er zuvor kein Teſtament gemacht/ ehe aber nun der Richter kommen/ wäre er verſtorben/ derohalben er keinen beſtändigen letzten Willen aufrichten können.

Beſcheid.

Auf Vorbringen George Schäffers Klägers an einem/ kriechiſchen Vormunden Xantippen Hanſen Schäffers hinterlaſſenen Witben Beklagten am andern Theil/ geben Bürgermeiſter und Rath dieſen Beſcheid/ daß das producirte Teſtament in ſeiner Form und ſolenniter zu recht nicht beſtändig/ derowegen Beklagte Klägern ihres Mannes Erbſchafft vermittelſt eines beſtändigen Inventarii nach Abzug desjenigen/ was ihr gebührt/ auszuantworten und abzutreten ſchuldig.

Caſ. 36.

Mævius hat alle ſeine Häuſer/ſie mögen zur Naumburg gelegen ſeyn / oder wo ſie wollen/ Sejo verlegirt, dahero enſtehet die Frage: Ob auch das Haus/ ſo der Teſtator in der Vorſtadt gehabt/ im Lagato begriffen und Sejo gehörig?

Mævii Erbe iſt Kläger/ denn er wil das Hauß in der Vorſtadt dem Legatario Sejo nicht geben. Fundirt ſich in jure, welches ſagt/ daß durch die Sachen/ ſo in der Stadt verlegirt werden/die auſſer der Mauren in der Vorſtadt einem Legatorio nicht gehören/per l. in pr. D. de Verb. ſignif. & l. Alphenus 87. D. d. t. Bittet Beklagten dahin zu halten/ daß er ihn wegen ſolches Hauſes unangeſtrenget laſſe möge.

Beklagter ſagt/ man müſte des Teſtatoris Willen in acht nehmen/ deñ (1) voluntas teſtatoris ſcripto præferenda. per l. Labeo 7. §. fin. D. de ſuppellect. legat. l. ſi mihi 12. §. fin. D. de legat. 1. l. pen. D. d. t. l. Fideicommiſſa 11. §. item ſi quis certam in fin, item l. non aliter 67. §. Titius D. de legat. 3. & paſſim Jul. Clar. in §. teſtamentum q. 6. v. 1. Nun aber wäre im Teſtament ſo viel zubefinden/ daß der Teſtator alle Häuſer ſie liegen wo ſie wollen / ihm verlegirt haben wolle/ das bezeuget das Wort Ubicuncq; in civitate ſitas domos. Derohalben gehörte ihm das Hauß in der Vorſtadt.

Nota.

Nota.

Allhier wird de facto des Beklagtens Vorbringens gezweiffelt: Ob nemlich der verſtorbene Teſtator das Hauß/ſo in der Vorſtadt gelegen/ in dem Legato begriffen haben wollen/ oder nicht? Dieſes muß Beklagter der Legatarius beweiſen.

Beklagter beweiſt es mit dieſem Argument, wie etzlicher maſſen gedacht/ daß der Teſtator alle Häuſer/ ſie liegen wo ſie wollen/ welche Worte/ wo ſie wollen/vel ubicunque, ſonſt zu viel und vergeblich wären/ wenn er nur das Hauß in der Stadtmauren alleine verlegirt haben wolle/ per Vocabul. (2) Ubicunque enim intelligitur hîc ubique in civitate vel oppido. Beſold. Theſaur. pract. lit. A. 26.

Beſcheid.

In Sachen Mævii Erben Kläger an einem/ Seji Beklagten am andern Theil/ geben Richter und Schöppen ꝛc. dieſen Beſcheid: Aus der Partheyen Vorbringen ſo viel zu befinden/daß Klägers Suchen nicht ſtatt hat/ ſondern er iſt Beklagten des Mævii ſel. in der Vorſtadt gelegenes Hauß/ gleichfalls wie das legirte andere Hauß abzutreten und einzuräumen ſchuldig.

Caſ. 37.

Mævius hat Kinder/ vermacht aber ſeinem

Weibe auf ihr Lebzeit einen und den andern Lustgarten/und stück Erde zu gebrauchen/ dannenhero entstehet die Frage: Ob dem Weibe mehr nicht als die Alimenta aus dem verlegirten Gütern gebühren?

Die Kinder klagen/wollen der Mutter mehr nicht als die Alimenta geben/ fundirn ihre Intention in jure, welches sagt: Wenn Kinder vorhanden sind/ und den hinterlassenen Weibe ist der usus fructus aller Güter vermacht/ so gehöre ihr mehr nicht/ denn die Alimenta, per ea quæ tradit Mynſ. cent. 5. obſ. 3. 7. n. 11. & 2. Geil. lib. 2. obſerv. 144. n. 2. cum duob. ſeq. Boer. deciſ. 44. n. 39. & deciſ. 61. n. 2. cum ſeq. item deciſ. 194. n. cum ſeq.

Beklagte Mutter sagt excipiendo, seyd ihr doch nicht aller Güter/ sondern nur gewisser Stücken der Usus fructus vermacht und verlegirt, derohalben hätte sie den vollkommenen Nießbrauch/ und wäre Klägers suchen nur eine Zunöthigung/ bittet selbige abzuweisen/ und was ferner Rechtens zu decretiren, per ea quæ tredit Mynſ. cent. 5. obſ. 27. n. 4. Menoh. de præſumpt. 139. n. 17. cum duob. ſeqq.

Bescheid.

Auf angestalte Klage und darwider vorgeschützte Exception N N. Klägern an eiuem/ N. N. Beklagte am andern Theil/ geben ꝛc. diesen

Be-

Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat/ sondern es bleibt Beklagte bey völligem Nießbrauch/ derer von ihrem Mann verlegirten Gütern billig.

Cas. 38.

Mævius setzet Titium in einem gewissen Stück zum Erben ein/ mit diesen hinzu gethanen Worten/ doch daß er nicht mehr begehre/ dahero entstehet die Frage/ wenn die andern Mit-Erben vor der ererbten Verlassenschafft des Mævii sterben: Ob Titius in allem alleine Erbe sey?

Titius klagt wider den Fiscum, als welcher sich die Erbschafft in diesem Fall zuschreiben wil. Fundirt seine Intention in jure, welches sagt/ daß/ (1) wenn keine Erben mehr vorhanden sind/ dem Mit-Erben allein die Erbschafft zuwachse/ per l. bona 3. §. fin. cum duab. leg. seqq. D. de bon. possess. l. unic. §. his ita C. de Caduc. toll. l. 1. §. si nemo D. ad Sc. Tertull. l. un. C. quando non pet. part. l. 2. ad Sc. Orfic. l. si cohæredi 4. in pr. D. quis ordo in bon. poss. item l. ult. D. de acquir. hered.

Beklagter Fiscus sagt: Kläger wäre in einem gewissen Stücke zum Erben eingesetzt/ mit diesem Beding/ daß er nicht mehr begehren solte. Weil nun sonst kein Erbe vorhandē/ so wäre die Erbschaft dem Fisco heimgefallen/ per l. 1. l. vacantia 4. de bon. vac. Schneid. Inst. de succ.

fiſci in rubr. lit. A. & n. 12. 13. 14. Weſ. in π. de jure fiſci in fine. Meyer. in Colleg. Argent. th. 8. n. 8. D. eod. Pereg. in tr. de jure fiſci l. 4. tit. 3.

Kläger ſtellts auf Erkäntniß.

Nota.

Weil des Beklagten Vorbringen / apud Vivium lib. 1. & Gomez. lib. 1. c. 10. n. 13. controvertirt wird / als iſt auf ſolche nicht zu erkennen / welches auch wil Gravetta Conſil. 166. n. 4.

Beſcheid.

Auf Klage und gethane Antwort Titii Klägers an einem / Fiſc. beklagten am andern Theil geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägern die von ſeinem verſtorbenen Mit-Erben hinterlaſſene Erbſchafft billig accreſcirt und zuwächſt / derhalben Beklagter ſich ſelbiger / ſeines Einwendens ungeacht / anzumaſſen nicht befugt.

Caſ. 39.

Als Titius gebeten worden / die Güter / ſo ihm in Caji Teſtament vermacht / nach ſeinem Tode ſeinem Sohne Mævio zu geben / verkaufft der Vater Titius nebenſt dem Sohn Mævio ſolche Güter Sempronio, dahero iſt die Frage: Ob nach des Vaters Titii Tode / Mævius ſolche Güter ratione fidecommiſſi von Sempronio wieder fordern könne?

Mævius fordert ſolche Güter von Sempronio wie-

widerum: Fundirt seine Klage und Intention in jure, welches ordnet/ daß ein (1) fidei commissarius wider den Besitzer ad fidei commissum persequendum actionem in rem habe/ per §. nostra autem Constitutio Instit. de legat. l. 1. C. comm. de legat. l. 2. §. sit omnibus C. d. t. & l. si duobus 3. §. sed in his C. eod. it. l. servo 68. §. 1. D. de leg. 1. Schneidew. in §. sed olim n. 13. & seqq. inst. de Leg. Oldend. Class. 5. act. 7. Mynsing. cent. 5. obs. 61.

Sempronius sagt excipiendo, hätte doch Kläger nebenst seinem Vater solche Güter ihm Beklagten verkaufft/ wie er sie dann nun wider fordern könte / propter l. qua ratione 9. §. nihil autem D. de acquir. rer. dom. l. si quis 41. §. fin. D. de rei vind. l. si consentiente 14. C. de donat. ante nupt. l. 1. §. 1. D. de except. rei vendit.

Kläger sagt replicando, (2) der Kauff wäre auf seiner Seiten/ wegen des Vaters aus Furcht/ mit geschlossen worden/ derohalben hätte er restitutionem in integrum, per l. 1. in pr. D. quod met. caus. Wesemb. in π. & Meyer. in Colleg. Arg. eod. Confer. Od. d. in tr. de rest. in integr. old. class. 6. act. 10.

Nota.

Diese des Klägers replica scheinet zwar gut zu seyn / propter reverentiam, welche der Sohn dem Vater zu thun schuldig / aber

Beklagter duplicirt, wäre doch er Kläger des Vaters Erbe/derohalben hätte seine Klage und ander Vorbringen nicht statt/ per l. ſive poſſeſſio 14. C. de eviction. l. cum à matre 14. C. de reivind. l. 1. in pr. D. de exc. re vend. Meyer. in Goll. Arg. th. 59. D. de rei vend. Bronch. ad l. 149. de Reg. Jur. Berlich. Concl. de obligat. mulier. n. 123. Boer. deciſ. 23. n. 17. ſeq. Bitte Klägern abzuweisen und ihn zu absolviren.

Bescheid.

Auf Klage/ vorgeschützte Exception und ferner Vorbringen Mævii an einem/ Sempronii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat/ derowegen wird Beklagter von angestellter Klage billig abſolvirt und loßgezehlet.

Caſ. 40.

Conſt. Elect. 6. p. 3.

Martin Kaphan ist wegen eines Todschlags ad mortem condemnirt worden/ ehe er aber decolirt wird/ macht er ein gerichtlich Testament/ und setzet darinnen Martam Hansen Tischlers Tochter/ so er zuvorhin zu Falle gebracht/ zur Erbin aller seiner Güter ein/ darauf begehrt sie des decollati Güter. Fundirt sich in l. quamdiu D. de acquir. hered.

Georg

George Kaphan des decollati Bruder/ so in possessione ist/ wil ihr die Güter nicht abtreten/ gibt vor/ sie sey eine persona infamis, und könne ihm nicht præferirt werden/ es sey das Testament dahero unkräfftig/ und muste per querelam in officiosi testamenti rescindirt werden. Fundirt sich in §. 1. Instit. l. 21. & 27. C. & l. 1. D. de in off. test. Pacius ad §. 1. Schneid. ibid. n. 17. Wesenb. in par. n. 6. Meyer. in Coll. Arg. th. 9. D. de inoff. test. Schepliz. in prompt. Jur. Clamm. tit. 21. §. 7. sub n. 4. Treutl. vol. 1. disp. 13. th. 4. Oldend. Class. 5. action. 2. cui & adversus quos n. 3. l. Papinianus 8. §. 8. l. si maritus 22. c. & cum mater 28. D. de inoff. test. Meyer. in Colleg. Argent. th. 31. & 38. D. eod. Vigel. in M. J. C. lib. 11. c. 6. q. 5. & 8.

Klägerin sagt (1) wäre sie doch keine Meretrix oder öffentliche Hure/ noch jemahls gewesen/ welche infames wären/ per text. in l. palam §. non solum D. de tit. nupt. Gilh. in arb. jud. Crim. c. 6. p. 3. n. 50. Sie gestünde zwar/ daß sie gesündiget/ sie wäre aber von dem Verstorbenen überredet worden/ daß sie also wäre zu Fall kommen/ es wäre ihr hertzlich leid/ hätte ihr auch vorgenommen mit Gottes Hülffe nimmermehr in dergleichen Sünde zu willigen/ sie wäre gefallen/ stünde ein ander/ so möchte er zusehen/ daß er auch nicht fiele/ juxt. dict. Pauli. Würde sie dannenhero nicht pro infami zu achten seyn/ Br.

in l. ſi quam C. ad Sc. Orfic. Confer. Wehner. obſerv. pract. lit. F. in verbo Frauen.

Beſcheid.

Auf Vorbringen kriegiſchen Vormunden Martini Hanſen Tiſchlers Tochter/ Klägerin an einem/ Georg Kaphan Beklagten am andern Theil/ geben Bürgermeiſter und Rath dieſen Beſcheid: Daß Beklägter ſeines Vorwendes ungeacht/ Klägerin Martin Kaphans ſeines Brudern Verlaſſenſchafft auszuantworten/ und abfolgen zulaſſen ſchuldig.

Caſ. 41.

Eines Orts iſt ein Statutum darin verſehen/ daß ſo lange Mannsperſonen vorhanden/ die Weibsbilder von der Eltern Succeſſion ausgeſchloſſen werden/ nun begiebt ſich/ daß Titius verſtirbt/ und läſt nach ſich einen Sohn und zwey Töchter/ benebenſt vielen Gütern/ ſo theils an dem Ort/ da das Statutum iſt/ theils an andern Orten/ allda ſelbiges nicht ſtatt hat/ dahero entſtehet die Frage: Ob die Töchter in den Gütern ſo auſſer dem Gebiete/ da das Statutum iſt/ mit den Brüdern zugleichen Theile gehe?

Die Töchter klagen. Fundirn ihre Intention in jure, welches ſagt/ (2) daß die Töchter mit dem Sohne den Eltern ab inteſtato zugleich ſuccedirn per Nov. 118. §. 1. Inſt. de hær.

quæ

quæ ab intest. def. l. 1. in pr. ibi sed successionem & §. rectè D. si tab. test, null. ex tab. l. 1. in pr. D. quis ordo in poss. serv. Schepliz. in comment. ad prompt. jur. Clam. tit. 24. §. 1.

Beklagter Bruder sagt excipiendo, weil ein gewiß Satutum, daß die Weibsbilder/ so lange Mannspersonen vorhanden / nicht in des Vaters Güter erben /, als hätte Klägerins Klage nicht statt/ dann es bekant wäre/ daß dergleichen Statuta gültig / per ea quæ tradit Mynſ. cent. 2. obſ. 26. n. 1. & 3.

Klägere sagt replicando, daß Beklagtens Exception nicht statt hätte in dem Fall / wann etzliche Güter in einem andern Gebiete wären/ in his enim bonis scil. (3) extra territorium statuentium sitis, fœminæ per masculos non excluderentur per ea quæ tradit Vigel. in M. I. Controverſ. l. 4. c. 6. reg. 2. Exc. 4. distinct. 1. repl. 11. Gail. 2. obſerv. 124. n. 16. Mynſ. cent. 5. obſ. 19. n. 3. Boer. Claſſ. diſp. 3. d. th. 44.

Die Partheyen subjicirn zum Abschiede.

Nota.

Ob wol bey den Dd. diese der Kläger Replica etzlicher massen controvertirt wird/ dennoch bleibt es darbey propter l. ult. D. de jurisdict. Geil. d. obſerv. 124. n. 9. & Mynſing. de loc. n. 3.

Be-

Bescheid.

Auf angestallte Klage/darauf gethane Antwort und ferner Vorbringen N.N. Klägere an einem N.N. Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägere Beklagtens Einwenden ungeacht / in denen von ihrem Vater Titio sel. ausser hiesigen Orte gelegenen und verlassenen Güter billig vor Mit-Erben geachtet werden.

Caſ. 42.

Conſt. Elect. 7. p. 3.

Sybilla / Georg Hanffs Eheweib macht ein Testament / und setzet ihre Schwester Marien Sehlfischin zum Erben der 3000. Gülden ein / so sie in der Churfürstlichen Steur stehen hat / als sie nun stirbt / und die Schwester die 3000. Gülden haben wil / auch zu dem Ende die Obligation begehrt (fundirt sich im Testament / per l. quamdiu D. de acquir. hæred.) Wil er solche nicht ausantworten / wendet vor / sie gebühren ihm als ein mobile Jure Saxonico, und hätte seine Frau nicht Macht gehabt davon zu disponiren, cùm lucrum alteri conjugum ex ſtatuto obtingens per teſtamentum auferri non poſſit, per ea quæ tradit D. Roſa in not. ad Conſtit. Elect. Moll. p. 3. Conſt. 7. n. 7.

Be-

Bescheid.

Auf Vorbringen Kriechischen Vormunden Jungfrau Marien Sehlfischen Klägern an einem/ Georg Hanffen Beklagten am andern Theil/ geben Bürgermeister und Rath diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten nicht statt habe.

Cas. 43.

Berta hat mit ihrem ersten Ehemanne einen Sohn Sejum, freyhet zum andermal/ darnach verstirbt Sejus und läst sein Weib Annam/ welche nach des Orts Statut und Gewonheit seine Erbin ist. Dannenhero entstehet die Frage: Ob die Güter/ welche Berta die Mutter von ihrem ersten Ehemann/ als des Seji Vater bekommen/ auf die Annam des Sohnes Wittbe als eine Erbin bracht habe?

Anna klagt und wil Erbin seyn/ fundirt ihre Intention in jure, welches ordnet/ daß eine Mutter/ so zum andern mal heyrathet/ die vom ersten Manne erlangte Güter/ den Kindern erster Ehe nach ihrem Tode verlassen müsse/ per l. fœminæ 3. pr. C. de secund. nupt. Geil. 2. observ. 98. n. 1.

Beklagte Berta sagt exceptivè, daß der Klägerin ihr Fundament nicht statt hätte/ denn die Kinder erster Ehe alle gestorben/ per §. fin. l. fœminæ

minæ 3. C. ſecund. Nupt. Boer. deciſ. 156. num. 18.

Klägerin ſagt replicando, ihr Mann als der Beklagten Sohn / hätte ſie als Erbin gelaſſen / und nicht die Mutter / derohalben hätte die vorgeſchützte Exception nicht ſtatt.

Nota.

Das von Klägern replicando jetzo fürgebracht worden / das hatt zwar ſtatt in deſcendentibus defuncti, per l. ſi quis 8. in pr. de ſecund. Nupt. Aber im andern Erben non reperitur approbatum.

Beſcheid.

Auf Klage / fürgeſchützte Exception und ferner Vorbringen Annä Klägerin an einem / Bertæ Beklagte am andern Theil / geben 2c. dieſen Beſcheid / daß Klägerin Suchen nicht ſtatt hat / derohalben Beklagte von angeſtallter Klage abſolvirt und loßgezehlet wird.

Caſ. 44.

Conſt. Elect. 8. p. 3.

Hans Dobermehl macht ein Teſtament und inſtituirt ſeines Sohns Kinder Hanſen und David / mit dieſer Bedingung / da eines unter dieſen beyden verſterben würde / daß des Verſtorbenen Antheil auf das andere fallen ſolte / als nun Hans Dobermehl verſtirbt / und nach ihm

ihm ſein Nepos auch Hans Dobermehl genant/ begehret des alten Hanſen Dobermehls Witbe die Erbſchafft/ fundirt ſich in §. fin. Inſtit. de legit. agnat. ſucceſſ. l. ult. C. de municip. lib. pr. Inſt. de SC. Tertyl.

Hans Bürger/ des David Dobermehls Vormund wil dieſes nicht zugeben/ berufft ſich auf Hanſen Dobermehls der Klägerin verſtorbenen Ehemans Teſtament/ und fundirt ſich auf die ſubſtitution per ea quæ tradit Vigel. in M. J. R. pub. ſubſiſt.

Klägerin replicirt/ daß die ſubſtitution ihr an ihrem Rechte nicht ſchädlich ſeyn könne/ und müſte in alle Wege ſalvo jure tertii verſtanden werden. Fundirt ſich auf die Churfürſtl. Sächſ. Conſt. 8. p. 3. ibid. Moller.

Beſcheid.

Auf Vorbringen Kriechiſchen Vormunden Hanſen Dobermehls hinterlaſſenen Wittben/ Klägern an einem/ Vormunden des Jüngern Hanſen Dobermehls hinterlaſſenen Sohns/ Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten geſtalten Sachen nach/ nicht ſtatt habe jedoch iſt er Klägerin die legitimam von ihres verſtorbenen Sohns Kind Verlaſſenſchafft abfolgen zulaſſen ſchuldig.

Caſ. 45.

Sempronius ſetzet ſeine Söhne zum Erben ein/ und ſubſtituirt ſie untereinander/und ſo ſie alle ohne Söhne verſterben würden / wolte er Mævium einen Extraneum den letzten ſterbenden ſubſtituirt haben / es ſterben hierauf alle Söhne / und der letzte verläſt nach ſich eine Tochter / dahero entſtehet die Frage: Ob die Tochter den ſubſtituirten Mævium excludire und ausſchlieſſe?

Die Tochter klagt auf die Erbſchafft / fundirt ihre Intention in jure, (1) quo appellatione filiorum etiam filiæ continentur, per l. ſi quis ita 6. D. de teſtam. tut. Gœdd. de Verbor. ſignific. ad l. n. 22. l. 84. ſub n. 1. in med. l. 16. n. 1. in med. & l. 122. Derohalben ſey ſie Erbin und excludire Mævium.

Mævius ſagt/ es wäre in des Teſtatoris Teſtament anders verſehen / nemlich wenn kein Sohn vorhanden / ſo ſolte er (ſcil. Mæv.) Erbe seyn/producirt deswegen ſein Teſtament/Klägerin ſagt des Teſtatoris letzter Wille und voluntas ultima wäre dubia nec ſatis probata, derohalben wäre Beklagter mit ſeinem Vorgeben nicht zu hören/per l. non aliter 67. in pr. D. de leg. 3. Zudem wäre nicht veriſimile daß (2) ein Teſtator ſeiner Nepti einen Fremden vorziehen würde/und muſte Beklagter einen beſſern

Be-

Beweiß haben. Efficacior (3) enim probatio requiritur ab illo, qui vult probare id, quod non eſt viriſimile, text. non eſt veriſimile in pr. d. Quod met. cauſ. confer. Everhard. in Top. Loc. 11. & Sichard. in Loc. jurid. Loc. 18. reg. 1. n. 7. & 10.

Beſcheid.

In Sachen N. N. Klägerin an einem / N. N. Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Aus der Partheyen Vorbringen und producirten Teſtament ſo viel zu befinden / daß Beklagter durch Klägerin von des N. N. ſel. Erbſchafft ausgeſchloſſen wird.

Caſ. 46.

Titius ſetzet ſeinen Sohn Sejum zum Erben ein / und verbeut ihm ſein Hauß auſſer dem Geſchlechte zu veralieniren. Dahero entſtehet die Frage / wenn Sejus der Sohn verſtirbt / und verläſt die Mutter als Erbin ab inteſtato: Ob diejenigen / welche de familia teſtatoris ſeyn / das Hauß von des Seji Mutter revociren können?

Die ex familia teſtatoris klagen / und begehren das Hauß von der Mutter / fundirn ihre Intention in jure, welches wil / daß ein Ding / ſo von dem Teſtatore auſſerhalb ſeines Geſchlechts zu veräuſſern verboten / diejenigen / ſo

aus solcher familia, wieder fordern könne/ per l. peto 71. §. fin. ibi sed si domus. D. de legat. 2. l. sancimus 7. C. de rebus alien. non alienand.

Beklagte Mutter sagt / ob sie schon eine Extranea wäre/ so hätte sie doch solch Hauß in der gemeinen Erbschafft bekommen/ derohalben behielte sie selbiges billig / und achte sich der Außantwortung nicht schuldig.

Nota,

Der Beklagten Vorbringen ist nicht fundirt, sondern wird reprobirt per l. peto 71. §. fratre ibi, vel extero herede instituto decesserit 8. & §. prædium in fin. D. de leg. 2. l. si quis §. cæterum C. de secund. nupt. l. Lucius 90. §. penult. D. de leg. 2. item l. ita quis 135. §. ea lege D. de V. Obl.

Bescheid.

Auf Klage und gethane Antwort N. N. Klägere an einem/ N. N. Beklagte am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht/ Klägerin daß von ihrem Sohn ererbte Hauß abzutreten und einzuräumen schuldig.

Cas. 47.

Titius ein reicher Mañ verstirbt/ und läst nach sich drey Kinder/ und sein Weib Bertam, welche

arm/

arm/ dahero entſtehet die Frage: Wenn nach des Mannes Tode das Weib Berta ex ſucceſſione cognatorum defunctorum ſey reich worden/ ob ſie nichts minder den vierdten Theil der Erbſchafft aus ihres verſtorbenen Manns Gütern fodern könne?

Berta, federt den vierdten Theil. Fundirt ſich in jure, welches ſagt/ daß ein arm Eheweib ihrem reichen Mann zum vierdten Theil der Erbſchafft ſuccedire, per §. quoniam vero Novell. 53. Nov. 117. §. quia vero pridem, ibi, uxor autem Nov. 74. §. quoniam.

Beklagte ſagen/ ſey doch Klägerin nach ihres Vatern Tode aus ihrer verſtorbenen Freunde Erbſchafft reich worden. Derhalben könne ſie nun von ihres ſel. Ehewirths Gütern nichts fodern.

Nota.

Der Beklagten Vorbringen hat kein Fundament/ ſondern es wird verworffen apud Vivium & Thoming. deciſ. 40.

Beſcheid.

In Sachen Bertæ Klägerin an einem / N. N. Beklagte am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Aus der Partheyen Vorbringen ſo viel zu befinden/ daß Klägerin der vierdte Theil ihres ſel. Manns Erbſchafft Beklagtens

Einwendens ungeacht billig gehöre und gefolget werde.

Cas. 48.

Sempronius macht sein Testament vor sieben Zeugen / wil aber / daß selbiges durch einen Notarium oder publicam personam verinstrumentirt werde / ehe aber solch Instrument verfertigt wird / verstirbt er / dahero entstehet die Frage: Ob solches als ein testamentum nuncupativum bestehe?

Der instituirte Erbe Titius klagt wider den ab intestato Cajum, welcher Erbe vor Titio seyn wil / fundirt sich auf das Testament / und spricht / quod in dubio (1) pro testamento præsumatur per ea quæ tradit Vigel. in M. I. R. lib. 4. c. 2. reg. 21. in pr.

Beklagter Cajus der Erbe ab intestato sagt / das Testament wäre nicht vor ein Testament zu achten noch richtig / denn der Testator hätte in scriptis seinen Willen aufrichten lassen wollen / er wäre aber gestorben ehe solches geschehen. Fundirt sich in iis quæ tradit Vigel. in M. I. R. lib. 4. c. 2. reg. Exc. 49. Gram. decis. 62. num. 8.

Kläger sagt: Ob schon das Testament nicht gelte als ein testamentum scriptum, so gelte es doch als ein Testamentum nuncupativū, per ea quæ tradit Vigel. dicto loc. Exc. 49. repl. 2.

Be-

Beklagter sagt hierauf / der Testator hätte gewolt / daß sein letzter Wille in scriptis geschehen solte / denn ja ein Notarius ein Instrument darüber aufrichten sollen / dannenhero es nicht vor ein zu Recht beständiges weder in scriptis, noch nuncupativisch Testament zu achten per ea quæ tradit Clar. §. testamentum q. 4. vers. 2. Vigel. d. loco.

Bescheid.

Auf Klage / gethane Antwort und ferner Vorbringen Titii Klägern an einem / Caji Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß das von Sempronio aufgerichtete Testament weder vor ein in scriptis solenne, noch vor ein nuncupativisch zu Recht beständiges Testament zu achten.

Cas. 49.

Titius welcher keine Kinder hat / setzet seines Bruders Nepotem Cajum zum Erben ein / und substituirt demselben seine Söhne vulgariter und per fideicommissum. Und da Cajus und seine Söhne nicht vorhanden wären / sondern alle stürbē / substituirt er Mævium. Nach diesen als Titius stirbt / wird Cajus sein Erbe / welcher endlich auch ohne Söhne verstirbt / dahero ist die Frage: Ob Mævius ex substitutione succedire?

Mævius klagt/ fundirt sich in der ihm geschehenen Substitution, welche dann vorhanden / bittet zu decretirn, daß ihm des verstorbenen Caji Verlassenschafft gefolget werde. Das Gegentheil N. excipirt, daß die Conditio substitutionis nicht erfolget wäre/ denn die Substitutio wäre also: Wenn Caji Söhne keiner vorhanden wären/ sondern alle verstürben. Nun wäre aber Cajo nie kein Sohn gebohren worden/ derhalben hätte er nicht versterben können. Fundirt sich in l. qui liberis 8. in princip. D. de Vulgar. substit.

Kläger replicirt, es wäre des Testatoris mens Gemüth und Meynung anders/ welches hieraus erschiene / weil ers mit nachfolgender Condition substituirt hätte/ wenn des Caji Söhne alle sterben würden/ woraus denn zu præsumirn und zu muthmassen/ daß der Testator gewolt habe / wenn auch keine Söhne dem Cajo würden gebohren werden/ daß die Substitution statt haben solte/ fundirt sich in iis, quæ tradit Vigel. in M. J. R. lib. 4. cap. 2. reg. 2. Exc. 79. repl. & 10. reg. 42. Exc. 11.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ darauff gethane Antwort und ferner Vorbringen Mævii Klägern

gern an einem/ N. N. Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagtens Einwenden ungeacht Klägern des verſtorbenen Caji Verlaſſenſchafft billig geolget wird.

Caſ. 50.

Conſt. Elect. 9. p. 3.

Johann Reiffſchneider hat ſeinen Sohn Wolffen zu Fortſetzung ſeiner Studien auf etzlichen Univerſitäten über tauſend Gülden väterliche Hülffe gethan/ beſage ſeines eigenen Verzeichnüß/ derowegen machte er eine diviſion inter liberos aufn Todesfall/ ſetzet ſeine andern beyde Söhne Chriſtoph und Georgen zu Erben ein/ ſeinen Sohn Wolffen aber betreffende ſetzet er zu den tauſend Gülden zum Erben ein/ derogeſtalt/ daß er ſolche tauſend Güldē an ſtat ſeiner legitima haben ſolle/ als er nun ſtirbt wil gedachter ſein Sohn Wolff neben den andern beyden Brüdern zugleich erben/ und mit der legitima nicht zu frieden ſeyn/ gibt vor/ der Vater hätte ihn aus freyen Willen ſtudiren laſſen/ uñ demnach nothwendig ſich ad ſumpt9 ſtudiorū verbunden/ hingegē wären ſeine beyde Brüder daheime auf der Bernhaut gelegen/ u.

 nichts

nichts gelernet/ Ratio, qui vult (1) consequens, vult etiam antecedens per l. 2. D. de jurisd. Sed pater voluit consequens, ut studiis operam daret. Ergo & antecedens intelligitur voluisset, ut liberos consequatur, & victum atq; amictum habeat.

Die beklagten Brüder sagen/ der Vater hätte im Testament ausdrücklich gewolt/ daß die tausend Gülden/ so Kläger auf Universitaten aufgewendet/ an statt seiner Legitima seyn solten/ nun wäre Rechtens (2) quod liberi patris vel matris suæ, ex cujus persona lucrum perceperunt, factum & voluntatem omnino præstare tenerentur, per l. ex qua persona 194. l. secundum naturam 10. D. de reg. jur l. cum à matre 14. C. de rei vindic. Wäre er aber in der legitima verkürtzt/ möchte er ad supplementum klagen/ sie wolten auch gern suppliren.

Bescheid.

Auf Klage und darauf gethane Antwort/ Wolf Reiffschneiders Klägers an einem N. N. Beklagten am andern Theil/ geben etc. diesen Bescheid: Daß gestalten Sachen nach Klägers Suchen nicht statt hat/ jedoch ist ihm/ dafern er in der von seinem Vater verordneten

ten Legitima verkürtzt zu seyn vermeint/ in supplementum wider die Beklagten zu agirn unbenommen,

Vel sic;

2c. Daß es bey der von der Partheyen Vatern sel. aufgerichteten Disposition nicht unbillig verbleibt/ es könte dann Kläger beweisen/ daß er an seiner Legitima verkürtzt worden/ auf solchen Fall seyn Beklagte ihm dieselbe zu suppliren schuldig.

Cas. 51.

Titius macht ein Testament/ und instituirt seinen Sohn Jacobum zum Erben/ und aufn Fall er ohne Erben sterben würde/ substituirt er ihm Sejum, verläst auch darneben andern Legata adjecta Clausula Codicillari.

Der Instituirte Erbe verstirbt bey Lebzeiten des Testatoris, verläst aber nach sich etzliche Kinder.

Dahero entstehet die Frage: Ob die/ Krafft der Codicillarischen Clausul, verlassene Legata denjenigen/ qui ab intestato veniunt, gebühren?

Die Legatarii klagen. Fundirn ihre Klage und Intention in Clausula Codicillari.(1) quâ confirmantur ea, quæ in testam. nullo vel injusto relicta sunt, per l. ex ea 29. §. fin. qui

teſt. fac. poſſ. l. penult. §. fin. D. de legat. 2. Vigel. in M. J. R. lib. 4. c. 3. repl. 11. Confer. hic. Fab. Turret. tr. de Codic. Clauſ. effect. & defect. und begehren die Legata. Titius excipirt duplici modo, 1. das Teſtament wäre nullum. Alldieweil der ſubſtituirte Erbe vor dem Teſtatore verſtorben per l. it. prætor. 8. §. fin. D. de ſuis & legit. hered. l. quoniam 7. C. de jur. de lib. l. unica §. in noviſſimo &. §. cum autem C. de Cad. tollend. it. l. 21. C. ad SC. Orphin. Deinde weil des inſtituirten Erben / als ſelbiger (nempe inſtitutus) geſtorben / in des Teſtatoris poteſtät und Gewalt kommen und gefallen / und wären præterirt, per ea quæ tradit. Vigel. in M. J. C. lib. 9. c. 18. Exc. 20. Bittet derowegen Klägere abzuweiſen.

Beſcheid.

Auf ſummariſche Klage und darwider fürgeſchützte Exception M. N. Legatarii Klägere an einem / Titii Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagtens Vorwendens ungeacht Klägern die verlaſſene Legata billig ausgeantwortet werden.

Caſ. 52.

Conſt. Elect. 11. p. 3.

Hans Töpffer macht ein Teſtament / und ſetzet darinnen ſeinen jüngſten Sohn / auch Hans

Töpf-

Töpffer genant / zum Erben ein / mit ausdrück-
licher Specification dieser Ursachen: Weil sein
ander Sohn Martin Töpffer zuvorhin nicht
allein sein Muttertheil vollkömlich bekommen/
sondern auch er als Vater ihme eine solche star-
cke Väterliche Hülffe gethan/ daß er mehr/ als
ihm heute oder morgen seinem Vatertheil ge-
bühren würde/ bekommen/ und dieses thut Hans
Töpffer in Beyseyn jetzt gedachten seines
Sohns Martin Töpffers/ welcher das Testa-
ment auch zugleich als ein Zeuge mit unter-
schreibt. Als nun Hans Töpffer verstirbt/ wil
Martin Töpffer ungeacht des väterlichen Te-
staments zugleich neben den andern Gebrüdern
erben/ sagt/ er sey im Testament præterirt (1)
derohalben sey solches unkräfftig/und ſuccedi-
re er ab inteſtato per l.1.verſ.1.de injuſt.rupt.
irrit.teſtam.pr.inſt.de ex hered.lib. inter 20.
D.de lib.& poſth.Nov.115.§.ad hæc aliud.

Beklagter sagt excipiendo, were doch Kläger
darbey gewesen/als der verstorbene Vater sel.
das Testament aufgerichtet/und ihn aus gewis-
ser Ursachen præterirt, inmassen er auch solches
als ein Zeuge mit unterschrieben/ und also dar-
ein conſentirt hätte/wie er dann nunmehr das
Testament vor unkräfftig halten und mit erben
wolte/ da doch juris wäre/quod per præteri-
tionem (2) librorum ipſis ſcientibus &
con-

consentientibus factum Testamentum non vitietur, Constit. Elect. 10. p. 3. ibid. Moller. & quos allegat.

Bescheid.

Auf Vorbringen Martin Töpffers Klägers an einem/ Hansen Töpffers Beklagten am andern Theil/ geben diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten gestalten Sachen nach nicht statt habe,

Cas. 53.

Titius setzet seine zweene Söhne Sejum und Mævium zum Erben ein/ und da einer ohne Männliche Erben verstürbe/ substituirt er ihm den andern/ als nun der Testator stirbt/ massen sich die Söhne des Vaters Erbschafft an/ und theilen selbige: Hierauf verstirbt auch Sejus ohne Männliche Erben/ macht aber zuvor ein Testament/ in welchem er seine Tochter zum Erben einsetzet und verläst seinen Bruder Mævium als Executorn, dahero entstehet die Frage: Ob des Seji Testament gültig sey?

Seji Tochter als Klägerin sagt: quod præsumptio sit regulariter pro testamento, derhalben sey es gültig?

Mævius sagt/ der Testator Sejus sel. sey mit einem Fideicomisso gravirt ad hæreditatem alteri restituendam, derohalben hätte er seine

Erb-

Erbschafft nicht vertestiren können: Fundirt sich in l. si duobus 3. §. sed quia nostra C. Commun. de legat. Geil. lib. 2. obs. 137. in pr.

Die Tochter sagt hierauf ferner (1) daß ein Erbe auch seine legitimam aus dem Fideicommiss. nehmen und deduciren, davon so dann testirn könne / per §. sed quia hæredes Inst. de fideicommiss. hæred. Vigel. in M. I. R. lib. 4. cap. 10. reg. 30. cum seq. Zu dem (2) könte ja einer von den Gütern / so er anders woher als vom Testatore, von welchem er beschwert / bekommen / gar wol testiren per l. coheredi 39. §. cum filiæ ibi nec fideicommisso propria de vulg. & pupillar. substit. l. 2. §. nam & si quis D. de tot. prælegat.

Bescheid.

Auf Klagen / gethane Antwort und ferner Vorbringen kriegischen Vormund N. N. Tochter Klägerin an einem / Mævii Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Daß das von Klägerin Vater sel. aufgerichtete und von ihr producirte (hoc præsupponitur,) Testament / so viel die bona aliunde acquisita und legitimam betrifft / vor unkräfftig nicht zu achten.

Cas. 54.

Const. Elect. 11. p. 3.

Hansen Vollgnadens Weib Maria stirbt / und

und verläst nach sich ihren Ehemañ Hanß Vollgnaden und ihre Tochter erster Ehe / Marien Martin Frondorffs Tochter. Weil nun Hanß Vollgnade zu seinem Weibe eingefreyet/und sie damals einen Kram gehabt von allerley Wahren/auch denselben beneben ihrem Ehmann biß auf ihr Leben continuirt,und also nach sich den Kram beneben unterschiedenen Kram-Schulden verlassen / wil die Tochter Maria von dem Kram und aussenstehenden Schulden den dritten Theil zu ihrer Legitimam haben / fundirt sich in l. parentibus 8. in fin.pr.C.& §.fin. Institut.de inoff.testam.Nov.18.c.4.in fin.pr.

Der Stief-Vater wendet hingegen vor/daß Klägerin allbereit zuvorhin/ aus dem Kram ihr Vater-Theil empfangen/derowegen so gebührte ihr ferner nichts / bevoraus / weil vermög Sachsen-Recht er allein hæres mobiliaris wäre (1) und alle Mobilia seines verstorbenen Weibes erbete/per text. Land-Recht lib.1.art. 31.& l.3.art.76.ibi, hätte aber die Frau/Andr. Rauchb.lib.2.quæst.17.n.2.Moller.ad Const. Elect.11.p.3.n.23.

Die Tochter sagt replicando,daß des Bekl. angezogenes Recht gar richtig/ salva tamen legitima liberorum Rauch.& Moll.d.d.loc.

Beklagter Stief-Vater sagt / Klägerin hat auch schon die Mütterliche Gerade hinweg/ wel-

welche ihr dann billig in der legitima mit zugerechnet würde / per Conſt. Elect. p. 11. ibid. Moller. n. 6. & 7.

Beſcheid.

Auf Vorbringen kriegiſchen Vormunden Georg Frondorffs hinterlaſſene Tochter Klägern an einem / Hanſen Vollgnaden Beklagten am andern Theil / geben Bürgermeiſter und Rath dieſen Beſcheid: daß Beklagter Klägerin ihre gebührende legitimam, darein die Mütterliche Gerade billig mit gerechnet wird / aus ihrer Mutter Verlaſſenſchafft zu entrichten ſchuldig.

Caſ. 55.

Es verſtirbt Titius, und verläſt nach ſich einen Sohn / welcher noch ein Kind / welcher auch hernach non adita hæreditate paterna verſtirbt daher entſtehet die Frage: Ob ſolche Erbſchafft der Sohn auf die Mutter bracht habe?

Mævius des Titii Bruder klagt wider die Mutter / begehrt ſeines Bruders verlaſſene Erbſchafft / ſo von ſeinen hinterlaſſenen Sohne nicht angenommen oder adirt worden. Fundirt ſich in jure, quo hæres (1) ante aditam hæreditatem defunctus eam ad ſuum hæredem non transmittit, per l. item prætor. 8. §. fin. D. de ſuis & legit. hered. l. quoniam 7. C. de jur. delib. l. uni c. §. in noviſſ. & §. cum autem. C. de Cad. tollend. item l. 2. C. ad SC. Orphid.

Die

Die Mutter N. excipirt und sagt: Der verstorbene Sohn wäre ein Kind gewesen/ derhalben hätte Klägers Suchen nicht statt / per l. si infanti 18. ibi. sed si hoc C. de jur. de liber. Sondern die Erbschafft wäre billig auf sie transferirt. Conf. Geil. l. 2. obs. 131. n. 7. Vigel. in M.R.I. lib. 4. c. 5. reg. 1. Exc. repl. 4. Bittet derowegen Klägern abzuweisen.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ und darwider vorgeschützte Exception Mævii Klägern an einem/ kriegischen Vormunden N. N. Beklagte am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat / sondern es ist die verlassene Erbschafft auf Beklagtin billig transferirt worden.

Cas. 56.

Georg Neven ist von Hans Helmern der Ususfructus aller seiner Güter im Testament legirt worden/ der begehrt von gedachten Hansen Helmer instituirten Testaments-Erben Georg Meinharden/ daß ihme die Güter als einem Usufructuario eingeräumet werden möchten. Fundirt sich erstlich in jure, de quo habetur in l. omnium 3. in pr. D. eod. tit. ferner in actione ex testamento, per l. 1. §. sed si usus fructus D. Si ususfr. pet. l. repeti. 5. §. fin. D. quib. mod. usufr. l. si extraneo 46. §. fin. D. de usufr. & quemad. quis utifruat.

Georg Meinhard erbeut sich zwar die Güter quoad usumfructum Georg Neven abzutreten/ jedoch wenn er zuvor die gewöhnliche (1) cautionem usufructuariam bestellen würde/ ehe und zuvor aber solches geschehe/ wil er sich zu nichts verbunden haben / fundirt sich in jure, de quo habetur, l. 1. in pr. D. Usufruct. quemadm. careat. l. si cujus 13. de Usufr. & quemadm. item l. Usufruct. 4. C. de Usufruct. Meyer. in Coll. Argent. th. 1. D. Usufruct. quemadm. cav. & th. 25. cum th. 50. D. eod. Vigel. in M. J. R. lib. 3. c. 17. reg. 27.

Georg Neve sagt / er könne ander Gestalt nicht cavirn, als juratô, verhofft (2) demnach/ es werde Georg Meinhard mit der juratoria cautione zufrieden seyn: Fundirt sich in arg. l. 6. si cui plus quam per leg. Meyer. in Colleg. arg. th. 4. D. Usufructuar. quemadm. cav. Treutler. vol. 1. disp. 16. th. 5. lit. D. Castil. in tr. de Usufruct. c. 18. n. 3.

Georg Meinhard duplicirt, sagende: Daß zu Recht ein jeder Usufructuarius cautionem fidejussoriam zu bestellen schuldig/ wie auch in allen andern Fällen / in quibus prætoria cautio erfordert werde/ zugeschehen pflegte. Fundirt sich in tit. si cui plus quam per L. Falcid. vid. Meyer in Coll. Argent. th. 6. D. Usufructuar. quemadm. cav. Treutl. de loc. & Castil. in d. tr. c. 18. n. 14.

Beſcheid.

Auf vorgebrachte Klage / erfolgte Antwort und ferner Vorbringen Georg Nevens Klägern an einem / Georg Meinhard Beklagten andern Theils / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Würde Kläger Uſufructuariam cautionem entweder mit Pfanden oder Bürgen würcklichen beſtellen / ſo wäre Beklagter ihm Hanſen Helmers Güter auszuantworten ſchuldig / und hat dißfalls Klägers anerbotene Caution nicht ſtat.

Caſ. 57.

Sejus ſetzet ſeinen Sohn Cajum zum Erben ein / und da er ohne Erben mit Tode abgehen möchte / ſubſtituirt er ſeinen Bruder Mævium, damit die Güter im Geſchlechte bleiben möchten Cajus begibt ſich nach ſeines Vatern Tode in ein Kloſter / und ſtirbt endlich ohne Kinder. Dahero entſtehet die Frage: Ob Mævius vermöge der Subſtitution ſuccedire?

Mævius klagt wider das Kloſter und begehrt des Caji verlaſſene Erbſchafft. Fundirt ſich in ſubſtitutione per l. ex facto 17. §. ſi quis autem D. ad SCt. Treb. Geil. lib. 2. obſ. 136. n. 10.

Des Kloſters Syndicus ſagt excipiendo, Cajꝰ hätte ſich ins Kloſter begeben / derohalben wäre die conditio, mit welcher Mævius ſubſtituirt, nicht erfolgt / u. würde alſo pro deficiente geachtet / per c. in præſ. 8. de prob. Vig. in M. J. R. l. 4. c. 10. reg. 49. Exc. 1. Gehörte derowegen

nun-

nunmehr des Caji Verlaſſenſchafft dem Kloſter/denn das Kloſter wäre loco filii, und wäre juris, Quod (1) Monaſterium ingrediens non videatur ſine liberis decedere, & ſic Monaſterium habeatur loco filii, §. de præſenti auth. de ſanctiſſ. Epiſ. in c. in præſentia 8. de probat. Valent. Forſter. de ſucceſſ. l. 6. p. mih. 949. n. 51.

Kläger ſagt replicando, aus des Teſtatoris letzten Willen wäre ein anders zu conjecturiren denn er nemlich nicht gewolt/daß er Kläger vom Kloſter ſolte ausgeſchloſſen werden/ ſintemahl der Teſtator vielmehr gewolt/ daß ſeine Güter in dem Geſchlechte bleiben ſolten/ dieſe replicatio wäre fundirt apud Autores, quos refert Vigel. in M. J. R. lib. 4. c. 10. reg. 49. Exc. 1. repl. 2. Derohalben hätte Beklagtens excipirn nicht ſtatt/bittet rechtmäßig zu decretiren.

Beſcheid.

Auf ſummariſche Klage/ darwider vorgeſchützte Exception und erfolgte replicam Mævii Klägern an einem/Syndicen des Kloſters zu N. Beklagten am andern Theil/geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Aus der Partheyen und dem producirten Teſtamente (hîc præſupponitur teſtamentum productum eſſe) ſo viel zu befinden/daß Beklagtens Widerfechtens ungeacht/ Klägern des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft ex ſubſtitutione billig gefolget wird.

Caſ. 58.

Es iſt ein Statutum, wenn die Töchter dotirt ſind/ daß ſie von dem Männlichen Geſchlechts-Erben von des Vaters Erbſchafft excludirt werden/ nun aber verſtirbt Cajus, und verläſt ſeinen Sohn Sejum, welcher noch ein Kind/ und ſeine Tochter Dorotheam/ ſo erwachſen/ welche nicht dotirt, dahero entſtehet die Frage/ wenn die Dos, oder dasjenige/ was ihr zur Mitgabe gebührt/ nicht gegeben oder verordnet wird/ und ſie unterdeſſen verſtorben/ ehe ſie geheyrathet: Ob ihre Mutter von der Erbſchafft des Vaters ausgeſchloſſen werde?

Die Mutter klagt wider den Männlichen Erben Sejum, fundirt ihre Klage und Intention in jure, quo (1) mater defunctæ filiæ ab inteſtato ſuccedit, & cum filiæ patris hæreditas pro parte dimidia ſit delata, eam ſibi reſtitui petit, per pr. Inſtit. de SC. Tertyll.

Der Erbe berufft ſich auf das Statutum loci, daß nemlich die Töchter/ wenn Männliche Erben vorhanden/ von des Vaters Erbſchafft ausgeſchloſſen werden/ derohalben hätte Klägerin Suchen nicht ſtat/ bittet ihn zu abſolvirn. Fundirt ſich in eo quod tradit Vigel. in M.J.R. lib. 4.c.6.reg.2.Exc.4. Mynſ.cent.3.obſ.26.in pr.

Die Mutter ſagt/ die Tochter wäre nicht dotirt worden/ derohalben hätte ihr Suchen ſtatt/

Myn-

Mynſing. cent. 3. obſ. 26. verſ. ult. Geil. 2. obſ. 22. n. 12.

Beklagter ſagt / die Tochter ſey verſtorben / ehe ſie dotirt worden / derohalben bleibe er bey ſeinen vorigen Begehren.

Nota.

Beklagtens Vorgeben wird nirgends fundirt funden / ſondern es hätte ſollen der Tochter die Mitgabe gereichet werden / damit ſie excludirt worden wäre.

Beſcheid.

Auf ſummariſche Klage / darauf gethane Antwort / und ferner Vorbringen N. N. Klägerin an einem / N. N. Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Aus der Partheyen Vorbringen iſt ſo viel zu befinden / daß Klägerin zu der Erbſchafft ihres verſtorbenen Ehemanns / an ſtatt ihrer verſtorbenen Tochter pro quota billig gelaſſen wird.

Caſ. 59.

Conſt. Elect. 12. p. 3.

Zu Altenburg iſt ein Statutum, daß / wann ein Sohn wider ſeiner Eltern Wiſſen und Willen heyrahtet / ſo ſind die Eltern befugt ihn zu enterben / nun hat Hans Höpner wider ſeiner Eltern Wiſſen und Willen ſich mit einer Weibes-Perſon in Heyrath eingelaſſen / dannenhero

macht der Vater David Höpner ein Testament setzet unter andern darinnen / weil sein Sohn sich gegen ihm übel verhalten / daß er hiermit Inhalts des Statuti erbloß seyn solte. Als nun der David Höpner verstirbt / und sich seine Tochter Maria / und dessen Ehemann Hans Koch / so bey dem Vater im Hause gewohnet / der gantzen Erbschafft bemächtiget / wil Hans Höpner zugleich neben der Schwester die halbe Erbschafft mediante inventario haben. Fundirt sich in l. 1. C. de pet. hered. l. 1. cum duab. ll. seqq. & l. si debitor 43. D. eod. l. regul. 9. & l. qui interrogatus D. de pet. hered. Nic. Everhard. in processs. jur. c. 14. pag. mihi 163. Old. Class. 5. act. 5.

Die Schwester opponirt ihm Testamentum patris.

Hans Höpner replicirt, daß das Testament nicht kräfftig sey / den er hätte aus der Ursach / daß der Vater in seine Heyrath nicht consentiren wollen / gäntzlich nicht enterbet werden können. Fundirt sich in Nov. 115. Gomez. lib. 1. c. 11. n. 10. v. & causa debet esse una Jul. Clar. §. testam. q. 41. vers. sed qui si Const. Elect. 12. part. 3. ibid. Moller. n. 2. & 3. Zum wenigsten müste ihm doch die legitima gegeben werden / quia statuto tolli non possit; legitima enim esset juris naturalis, cùm expresse vocetur naturæ portio l. sumus §. 2. ib. ne filius defraudetur debito naturali C. de inoff. testam.

Be-

Beſcheid.

Auf Vorbringen Hanſen Höpners Klägers an einem/ kriechiſchen Vormunden Hanſen Kochs/ wegen ſeines Eheweibs Beklagten am andern Theil/ geben Bürgermeiſter und Rath der Stadt Leipzig dieſen Beſcheid: Daß es bey David Höpners ſel. aufgerichteten Teſtament billich verbleibt. Es iſt aber Beklagter Klägern ſeine gebührende Legitimam aus der väterlichen Verlaſſenſchafft zn reichen ſchuldig.

Caſ. 60.

Conſt. Elect. 13. p. 3

Hans Durpe hat David Kaphan in ſeinem Teſtament zehen Acker legirt und beſcheiden / als nun Hans Durpe vergangen Petri Pauli verſtirbt / begehret David Kaphan die zehen Acker/ beneben den darauf ſtehenden Weitzen. Fundirt ſich in actione ex teſtamento. Oldend. in Claſſ. 5. act. 4. Meyer in Colleg. Arg. th. 54. & duab. ſeqq. D. de legat. & th. 24. eod. l. à Titio 64. D. de furt. l. fructus pendentes 44. D. d. R. V.

Georg Durpe des verſtorbenen Bruder und Erbe ab inteſtato excipirt, es wären Klägern allein die Acker/ nicht aber die fructus pendentes auf den Todesfall vermacht/ und wil alſo erſt einerndten/ hernachmals aber die Acker abtreten. Fundirt ſich in Jure Saxonico, welches

sagt: Wenn die Ege das Land bestrichen hat/ folgen die Früchte nicht dem fundo art. 15. Landrecht lib. 3. Moller. ad Const. Elect. 13. part. 3. n. 2.

Kläger bleibt bey seinem Bitten/ sagende/ sein Suchen wäre den Rechten gemäß/ besonders de jure Saxon. Moller. ad d. Const. n. 2.

Bescheid.

Auf vorgebrachte Klage/ darwider fürgeschützte Exception und ferner Vorbringen David Kaphans Klägern an einem/ Georg Turpe Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht Klägern die von Hansen Turpen auf den Todesfall beschiedene und legirte zehen Acker/ nebenst den darauf stehenden Früchten einzuräumen schuldig.

Cas. 61.

Titius setzte seinen Sohn zum Erben ein/ und substituirt demselben seinen Bruder Cajum, mit diesem Beding: Wenn der Sohn ohne rechtmäßige Erben abgehen und sterben würde. Der Sohn als instituirter Erbe verstirbt/ und läst nach sich einen natürlichen Sohn Mævium, welcher durch die hohe Obrigkeit legitimiret worden/ jedoch ohne Beyseyn des Caji, dahero entstehet die Frage: Ob dieser

Legiti-

Legitimirte den substituirten Cajum aus-schliesse und excludire?

Cajus klagt wider Mævium, Fundirt seine Intention in substitutione à Titio sibi facta, (welche richtig præsupponirt bittet) daß er durch den legitimirten Mævium nicht von der hinterlassenen Erbschafft excludirt werden möge.

Beklagter sagt excipiendo, die conditio substitutionis mangelte/ alldieweil des Titii instituirter Erbe liberis legitimis relictis ver-storben wäre/ denn er Beklagter legitimirt. Legitimatus (1) autem legitimis æquiparatur, per Novell. 89. §. unde his Jul. Clar. in §. testamentum quæst. 84. in fin. Bittet Klägern abzuweisen.

Kläger replicirt, er sey zur Legitimation nicht citiret, und also bey derselben nicht gewe-sen/ bleibet derohalben bey seinem vorigen Su-chen und Bitten/ per ea quæ tradit. Vigel. in M. J. R. lib. 4. c. 10. reg. 50. Exc. 1. dist. 3. repl. 2. dupl. 1.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ darwider vorge-schützte Exception und ferner weit angebrachte Replica Caji, Klägern an einem/ Mævii Be-klagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Be-scheid: Daß Beklagtens Einwendens unge-acht/ Kläger von der (N. N.) verlassenen Erb-schafft nicht zu excludiren und auszuschliessen.

Cas. 62.

Cajus hat eheliche und natürliche Kinder / dann Sejum ein Hurenkind/welchen er in Ehebruch erzeuget/denselben läst er legitimirn, und legirt ihm in Testament ein Meyer-Gut. Dahero entstehet die Frage: Ob das legatum gültig sey/ und Krafft habe?

Des Caji eheliche Kinder klagen wider Sejum, Fundirn ihre Klage und Intention in jure, Quo (1) naturalibus nihil in testamento relinqui potest per §. si adversus ea Institut. de nupt. Bittet derohalben zu decretiren, daß das Lagatum ungültig.

Beklagter Sejus sagt: Er sey legitimirt, derohalben könne er auch erben/ §. quib. connumerari Instit. de hæred. quæ ab intest. defer. Vigel. in M. J. Civ. lib. 4. cap. 24. quæst. 4. reg. 2. Exc. 1. Bittet zu erkennen / daß das Legatum billig bey Kräfften bleibe.

Kläger antworten hierauf/die Legitimatio so geschehen existentib9 liberis legitimis, qui in præcibus non essent indicati. Zu dem wäre Beklagter aus verbotener Vermischung gezeiget/und so dann legitimirr, welche dañ in jure nicht statt hätte/ per ea quæ tradit Geil. lib. 1. obs. 142. n. 10. & 11. Myns. cent. 1. obs. 35. n. 3. & §. postremo Nov. c. 89. c. per venerabilem

ext.

ext. Qui filii ſint legit. Vigel. in M. J. P. lib. 5. c. 2. reg. 9. Except. 1. Bitten derohalben wie vor gebeten.

Nota.

In jure iſt nicht zu befinden/ daß in dieſem Caſu wider der Klägere letztes Vorbringen könte objiciret werden/ præſupponirt auch allhier/ daß das Teſtament producirt ſey worden.

Beſcheid.

Auf ſummariſche Klage/ gethane Antwort und ferner Vorbringen N. N. Klägere an einem/ Seji Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daraus ſo viel zu befinden/ daß das in dem producirten Teſtament Beklagten verordnete Legatum ungültig.

Caſ. 63.

Conſt. Elect. 34. & ſeq. p. 2.

Hans von Truxes hat ſeine Tochter Marien Georg von Lemſeln zur Ehe gegeben/ ſie ausgeſtattet/ und zu ihrem Vater- und Muttertheil ſechs tauſend Thaler bezahlt/ hingegen ſie juratô durch einen kriechiſchen Vormunden ſich aller Succeſſion in bonis paternis, maternis & fraternis judicialiter verziehen. Als ſie nun

etzliche

etzliche Jahr mit Georg von Lemsel im Ehestand gelebt/verstirbt sie/und läst einen Sohn/ hierauf verstirbt auch Hans von Truxes und sein Weib/ und kömmt itzt Georg von Lemsels Sohn/ und wil mit Hansen von Truxes andern zwey Söhnen erben. Q. q. J.

Georg von Lemsels Sohn klagt/fundirt sich in §. cum filius filiave Instit. 1. quæ ab intest. de def. l. 3. C. de legit. liber. Novell. 118. §. si quis igitur Vigel. in M. J. R. lib. 4. cap. 6. reg. 2. Except. 1. Schepliz in prompt. Jur. tit. 24. §. 2. Confer. Olend. Class. 5. act. 5.

Beklagte zwey Söhne excipirn. Klägers Mutter hätte aller succession in bonis paternis; maternis & fraternis judicaliter sich verziehen/& quidem juratô, derohalben köñe Klägers Suchen nicht statt haben. Bittet ihn abzuweisen und sie zu absolvirn, per c. 2. de pact. in 6. Treutl. in disp. Pand. vol. 1. disp. 6. th. 8. lit. G Tennin. Rudolph. tr. caut. 85. n. 3. Geil. lib. 2. obs. 147. n. 1. Schepliz in prompt. Clam. tit. 29. §. 10. Dalnerus in tr. de renunciat. c. 4. n. 17.

Kläger sagt replicando: Obschon seine Mutter wegen ihrer Väter-Mütter-und Brüderlichen Güter judicialiter und eydlich verzicht gethan hätte/ so wäre doch Rechtens/ weil sie vor ihrem Vater verstorben/ daß er zu seines Großvaters Erbschafft ungehindert solcher

Ver-

gelaſſen würde / denn er käme aus ſeinem eigenem Rechte zu ſeines Großvater Erbſchafft als ein Enckel / und nicht von wegen ſeiner Mutter / als die den Fall nicht erlebt hätte / per ea quæ tradit Schepliz. in prompt. Clam. tit. 29. §. 11. Hartm. Piſtor. 4. q. 47. Pingitzer. q. 31. & Weſenb. conſ. 71. n. 15. & 43. cum ſeq. Bittet derohalben wie vor gebeten.

Beklagte erinnern ferner / da ja über Verhoffen Klägers Suchen ſtatt finden ſolte / ſo bäten ſie dahin Klägere zuweiſen / daß er dasjenige / was ſeine Mutter zu ihrer Ausſtattung empfangen / in gemeine Theilung conferiren müſſe / propter l. 1. D. & l. ſi emancipati 9. C. de Collat. bonor. item l. filius 9. D. eod. ibid. Meyer in Colleg. Argent. & Weſenb.

Die Partheyen ſubmittirn zum Abſchiede.

Beſcheid.

Auf Vorbringen Ludwig von Lemſel / Klägern an einem / Hanſen uñ George von Truxes / Beklagten am andern Theil / geben 2c. dieſen Beſcheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeachtet / Klägern zu der Großväterlichen Verlaſſenſchafft an ſtatt ſeiner verſtorbenen Mutter ſel. kommen zu laſſen ſchuldig / jedoch iſt derſelbe / was ſeine Mutter bey ihrem Lebzeiten zu ihrer Ausſtattung empfangen / in gemeine

Erb-

Erbtheilung zu bringen / und zu conferiren schuldig.

Cas. 64.

Const. Elect. 18. p. 3.

Hans Michelmann verstirbt / und verläst nach sich seinen Bruder Georg Michelmann / und seines Bruders David Michelmanns Sohn Christophen / welcher zugleich neben seinen Agnaten Georg Michelmannen / des Verstorbenen Erbschafft zum halben Theil haben wil / berufft sich pro fundanda intentione sua auf Kayser Carols des Fünfften Reichs-Constitution Anno 1521. & quæ tradit Clam. in prompt. jur. ibid. Schepliz. tit. 24. §. 8. Const. Elect. 18. part. 3. ibid. Moller n. 1.

Beklagter George Michelmann sagt / daß de Jure Saxon. inter Collaterales das jus repræsentationis nicht statt habe / derohalben würden in successione collateralium des verstorbenen (1) Sohns Kinder von dem noch lebendigen Bruder ausgeschlossen / per ea quæ tradit Fachs. lib. 2. differ. 25. Schneidewin. Institut. de hæred. quæ ab intest. defer. cap. de tertio ordine succedendi, Collateralium scilicet. n. 14. Hartman. Pistor. quæst. 30. n. 12. p. 1. Moller. ad Constit. Elector. 18. p. 3. n. 2. Clammer. in prompt. jur. de loc. num. 2.

Be-

Beſcheid.

Auf Vorbringen Chriſtoph Michelmanns Klägers an einem / George Michelmanns Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten allhier nicht ſtatt habe.

Caſ. 65.

Cajus macht ein Teſtament / und ſetzet ſeinen Sohn Sejum zum Erben ein / und ordnet ſeinen Bruder Titium zum Executorn, vermacht ihm auch ein Gut / dieſes nim̃t der Titius nach des Caji Abſterben propria autoritate ein. Dahero entſtehet die Frage: Ob er hierdurch ſich des Legati verluſtig gemacht?

Sejus klagt wider Titium, und begehrt das Gut / welches er propria autoritate habe eingenommen / Ratio, er habe ſich deſſen hierdurch verluſtig gemacht. Fundirt ſich in jure; Quo legatarius (1) qui legatum propria autoritate occupavit, eo privatur, per l. non eſt dubium 5. C. de legat. ibid. Neph. & Sichard. Jul. Clar. ſent. lib. 3. §. teſtamentum quæſt. 68. n. 1. Gomez. lib. 1. cap. 10. num. 15. in princ. & cap. 12. num. 10. in princ.

Titius ſagt hierauf excipiendo: Er wäre Executor Teſtamenti, derohalben machte

er

er ſich deßhalben / daß er das ihm legirte Gut propria autoritate eingenommen / nicht verluſtig per ea quæ tradit Gomez. lib. 1. c. 12. n. 10. verſ. ex quo deducitur.

Beyde Partheyen ſtellen es zum Beſcheide.

Beſcheid.

Auf ſummariſche Klage / und darwider vorgeſchützte Exception Seji Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter geſtalten Sachen nach / ſich des von ſeinem Bruder Caji legirten Guts / deßwegen / daß er es propria autoritate eigenommen / nicht verluſtig gemacht / derohalben wird er von angeſtalter Klage billig abſolvirt und loßgezehlet.

Caſ. 66.

Titius ſetzet ſeine zween Söhne Cajum und Sejum zum Erben ein / und ſubſtituirt ſie untereinander per fideicommiſſum, ſo einer oder der andere ohne Erben abgehen möchte / nach dieſem ſtirbt Cajus ohne Kinder / welcher ſein Weib zum Erben eingeſetzet / dahero entſtehet die Frage / wenn Cajus bey ſeinem Leben / aus den fideicommiſſ. legitimam abgezogen / ob nach ſeinen Tode deſſen Weib Trebellianicam (das iſt der vierdte Theil aus dem Fideicommiſſ.) abziehen könne?

Des

Des Caji Weib beschwert sich über Sejum, und klagt wegen der Trebellianicam, begehrt den vierdten Theil vom Fideicomm. Fundirt ihre Klage und Intention in jure, quo hæres ad restituendam hæreditatem gravatus Trebellianicam deducere potest, per §. sed quia hæres Inst. de fideicomm. hæred. ibid. Pac.& Schneidew.n.1.& ad §.sed quia stipulationes.n.2.4. Treutl.vol.2.disp.14.th.7.l.D.

Beklagter Sejus sagt Excipiendo, Klägerin ihr Ehemann sel. hätte bey seinem Leben legitimam abgezogen/ dannenhero könne nunmehr Trebellianica nicht abgezogen werden/ per ea quæ tradit Vigel. in M.J.R. lib.4.c.10. reg.1. Exc. 4.

Die Klägerin replicirt, und sagt Beklagtens Exceptio möchte zwar statt haben/ Nisi hæres non purè, sed in diem, vel sub conditione gravatus sit hæreditatem restituere; hoc enim casu utramque detrahit, per ea quæ tradit Vigel. d. loc. replic. 1. Exc. 4.

Nota.

Diese Replicatio in est huic Casui, sintemahl Cajus der Mann/ nicht purè, sondern nach seinem Tod die Erbschafft seinem Bruder zu restituirn gravirt, derohalben

Ee ist

ist durch solche Replication des Beklagtens Exception elidirt, und nichtig gemacht/ wann dann mit Bestande hierwider nichts eingestreuet werden kan / als ist folgender Weise zu decretiren.

Bescheid.

Auf summarische Klage/darauf beschehenes excipirn, und replicirn kriegischen Vormunden Caji sel. Weibes/ Klägern an einem / Seji Beklagten am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß Beklagtens Einwendens ungeacht/ Klägerin die gesuchte Trebellianicam von ihres Mannes Verlassenschafft abzuziehen und zu detrahiren wol befugt.

Cas. 67.

Mævius ist beweibt; Schwängert seine Magd/ von welcher er einen Sohn mit Nahmen Cajus bekömt/ welchen er/ weil er keine Kinder mit dem Weibe erzeuget oder erzeugen können/zum Erben eingesetzt. Dahero entstehet die Frage: Ob diese Einsetzung gültig?

Des Mævii Erben ab intestato impugniren das Testament vor Gerichte/ und wollen Cajum nicht Erbe seyn lassen/sagende: Die Instit. gelte nicht/ fundirn ihre Intention in jure

daß

daß ein (1) filius naturalis tantum (wie dieser ist) vom Vater nicht könne zum Erben eingesetzt werden/ per l. 2. C. de natur. lib. Nov. cap. 89. §. discretis §. ne igitur perpetuo; Confer hic Maul. in tr. de test. lib. 1. tit. 16. pag. mihi 269. §. Naturales; Thoming. decis. 48. num. 1. ubi controvertitur. Bitten zu decretiren, daß die Institutio ungültig.

Der instituirte Erbe Cajus sagt excipiendo, weil der Testator keine ehelich natürliche Kinder gehabt hätte / so wäre die Institutio seiner Person gültig/ per auth. licet. C. de nat. lib. & l. humanitatis 8. eod. Maul. in tr. de testam. lib. 1. tit. 16. pag. mihi 269. §. naturales, vers. si nulli Schepliz in prompt. Clamm. tit. 14. §. 5.

Klägere replicirn, daß der Erbe ex damnato coitu gebohren sey / derohalben hätte Beklagtens Exceptio nicht statt / per l. si quis incesti & Auth. ex complexu C. de incest. nupt. Novell. 89. §. postremo ibid. Stephan. num. 6. Maul. in d. tr. de testam. lib. 1. tit. 16. pag. mihi 271. §. Hi liberi nati.

Beklagter duplicirt, und sagt: Dieser coitus würde nicht criminaliter, sondern civiliter gestrafft. Dann ob schon ein Stuprum, welches von einem ehelichen/ mit einer unehelichen Person geschehen/ civiliter; so würde es doch nicht criminaliter gestrafft / per §. item l. Julia de

adult. Instit. de publ. jud. Jul. Clar. in §. Fornicatio in pr. Derohalben würde der Kläger repliciren ungültig/ und könte er vor keinen ex damnato coitu, sondern vor einen liberum naturalem geachtet werden.

Nota.

Ob wol an etlichen Orten dieses/ was duplicando vorbracht worden/ nicht ohne controversia abgehet/ jedoch ist die præsumptio pro minori sententia in pænalibus, derohalben ist nachfolgender Weise zu decretiren.

Bescheid.

Auf Klage und ferner Vorbringen Mævii Erben Klägere an einem/ Caji Beklagten am andern Theil/ geben etc. diesen Bescheid: Daß Klägere Suchen nicht statt hat/ dannenhero Beklagter von angestalter Klage absolvirt und als ein instituirter Erbe des verstorbenen Titii, gestalten Sachen nach billig gelassen wird.

Cas. 68.

Sejus legirt seiner Tochter Constantiæ an statt der Mitgabe 100. Thaler/ und dafern sie eher als er/ Sejus stürbe/ wil er/ daß ihr Sohn Cajus in dem legato succedire, es verstirbt Constantia bey Lebzeit des Testatoris, als nun der

der Teſtator auch verſtirbt/begehret der Sohn Cajus der Conſtantiæ an ſtatt Mitgabe legirte hundert Thaler Q. q. J.

Cajus klagt wider die andern des Seji Erben/ und begehret die hundert Thaler/ fundirt ſich in legato dotis matri ſuæ relicto.

Des Seji Erben ſagen excipiendo, Klägers Mutter wäre verſtorben/ehe das legatum wäre verfallen geweſen/ derohalben wäre ſolch legatum erloſchen/ per leg. ſi poſt 5. in pr. D. quand. dies leg. ced. Geil. lib. 2. obſerv. 132. in pr. cum n. ſeq.

Cajus ſagt replicando, es wäre des Teſtatoris andere Meynung/ſintemahl derſelbe ausdrücklich verordnet und diſponirt, daß/ wenn die Tochter ehe verſtürbe/ daß legatum auf ihn Klägern/ als derſelben leiblichen Sohn kommen ſolte/ per ea quæ tradit Geil. 2. obſerv. 132. num. 7. cum quatuor ſeqq.

Beſcheid.

Auf Klage/ beſchehenes excipirn und replicirn Caji Klägers an einem/ Seji Erben Beklagte am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß der Beklagten excipirens ungeacht/ Klägern die hundert Thaler/ ſo ſeiner verſtorbenen Mutter an ſtatt der Mitgabe legirt, billig gefolget und ausgezehlet werden.

Cas. 69.

Titius gibt seiner Tochter Bertæ zur Mitgabe tausend Goldgülden/ mit diesem Beding/ daß solche tausend Goldgülden/ wenn sie ohne Kinder verstürbe/ wieder auf ihn als den Vater fallen möchten/ es verstirbt Berta die Tochter/ und läst nach sich einen Sohn/ welcher in drey Monat nach ihr auch verstirbt. Dahero entstehet die Frage: Ob Titius die tausend Goldgülden als dotem wieder fordern könne.

Titius klagt wider der Bertæ verstorbene Freunde N. N. und begehret die dotem der tausend Goldgülden/ Fundirt seine Klage und Intention in pacto dotali, dariñen er nemlich paciscirt, daß solch dos ihm wieder restituirt werden sol. Die Beklagte N. N. opponiren exceptionem defectus conditionis. Sintemahl Klägers Tochter als sie verstorben einen Sohn nach sich gelassen/ derohalben hätte sein Suchen nicht statt/ Bitten Klägere abzuweisen/ und sie zu absolvirn.

Klägere replicirt und sagt: Der Sohn wäre bald nach ihr verstorben/ derohalben wäre sie ohne Kinder.

Beklagte bitten probationem minoris.

Nota.

Des Klägers replica wird reprobirt per l, cum

cùm uxori 4. C. quando dies leg. ced. Geil 2. observ. 136. n. 1. vers. tametsi in continenti, cum n. seq.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ und ferner Vorbringen Titii Klägern an einem/ N. N. Beklagten am andern Theil/ geben diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat/ dannenhero Beklagte billig absolvirt und loßgezehlet werden.

Cas. 70.

Sejus macht ein Testament/ und setzet seines Bruders Söhne Titium, Mævium und Sempronium zu Erben/ und substituirt sie untereinander. Aus diesen verstirbt Mævius, und läst nach sich einen Sohn Cajum. Dahero entstehet die Frage: Ob dieser Cajus die andern substituirten ausschliesse und excludire.

Cajus wil die substituirten gern excludirt wissen klagt derohalben/ und fundirt seine Intention in jure, quo substitutio (1) evanescit si gravato nati sint liberi per l. ex facto 43. in pr. C. de vulg. subst. l. cùm avus 102. D. de C. de inst. vel. subst. l. cum acutissimi 30. C. de fideicom. Geil. lib. 2. obs. 121. n. 10.

Die Substituirten sagen excipiendo, wäre doch Klägere nicht des Testatoris Kind sintemahl

mal sein Vater Mævius des Testatoris Bruders Sohn gewesen/ derohalben hätte sein Klagen und allegirte jura nicht statt/ per ea quæ tradit Vigel. in M. J. C. lib. 9. c. 11. Exc. 147. repl. 2.

Bescheid.

In Sachen Caji Klägern an einem/ N. N. Beklagte am andern Theil/ gebē ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat/ derohalben Beklagte billich absolvirt und loßgezehlet werden.

Cas. 71.

Es ist an einem Orthe dieses Statutum, daß/ wenn Söhne vorhanden seyn/ die Töchter von ihren Eltern nicht erben/ es verstirbt aber Titius und läst nach sich einen Sohn und Tochter/ der Sohn stirbt. Da entstehet die Frage: Ob die Tochter zu des Vatern Verlassenschafft als Erbin zuzulassen?

Des Sohnes Erben N. N. klagen/ und fundirn ihre Intention in dem statuo per ea quæ tradit. Vigel. in M. J. R. lib. 4. cap. 6. reg. 2. Exc. 4. dist. 1. Bittet derohalben zu verabscheiden/ daß des Verstorbenen Schwester Berta nicht Erbin sey.

Beklagte Berta sagt excipiendo, lebt doch ihr Bruder nicht mehr/ derohalben würde sie billig zur Erbschafft gelassen/ und admittirt, per ea quæ tradit Mynsing. cent. 3. obs. 26. num.

num. 2. verſ. ut tamen tale. Bittet Klägere abzuweiſen.

Kläger ſagen replicando: Beklagte wäre einmahl durch ihren Bruder excludirt: Nun würde ſie ferner nicht zugelaſſen/ ob ſchon der Bruder todt/ und nicht mehr vorhanden wäre per ea quæ tradit Gabr. lib. 6. de ſtat. concl. 4. Geil. lib. 2. obſ. 148. n. 4. Gramm. deciſ. 63. n. 3. cum ſeq. daß nun Beklagte excludirt, wäre dahero/ alldieweil der Bruder ſel. vor des Vaters Tode mit deſſen Zulaſſung die Erbſchafft adirt hätte.

Beſcheid.

Auf ſummariſche Klage/ darauf gethane Antwort und ferner Vorbringen/ N. N. Klägere an einem/ kriegiſchen Vormunden Bertæ Beklagten am andern Theil/ geben dieſen Beſcheid/ daß Beklagtens Einwendens ungeacht Kläger bey des Titii Verlaſſenſchafft als Erben ab inteſtato billig gelaſſen werden.

Caſ. 72

Conſt. Elect. 19. p. 3.

Hans Mohr hat mit Marien Georgen Stiefſels Tochter eine öffentliche Ehegelöbniß gehalten/ und nachdem er wegen geſchwinder Einquartirung die Hochzeit nicht alſobald anſtellen können/ hat er aus groſſer Liebe ſich zu ihr gefunden/ und ſie geſchwängert/ iſt aber von einem

Sol-

Soldaten / ehe der Hochzeit-Tag herbey kommen / entleibet worden / und hat etzliche 1000. Gülden beneben seinem Bruder David Mohren verlassen. Weil nun seine hinterlassene Braut einen jungen Sohn zur Welt gebracht / weil sie tertiam statuariam, vermög Churfürstl. Sächs. Constitution haben / so fordert auch des Kindes Vormund Georg Kaphan die andere Verlassenschafft / welches der Bruder David Mohr nicht zugeben wil. Q. I. J.

Die Wittbe / wie gesagt / fundirt sich auf die Churfürstl. Constitution 19. p. 3. daß einem Weibe der dritte Theil aus ihres Mannes Gütern gehöre / nun wäre sie des Verstorbenen Weib und Vertrauete gewesen / auch eheliche Liebe mit ihm gepfleget / derohalben sie billich solchen driten Theil bekäme: Des Kindes Vormund fundirt sich in jure, quod filius (1) sit hæres patris vel quod defuncti hæreditas liberis deferatur. per Nov. 118. §. 1. Inst. de hered. quæ ab intestat. defer. l. filius 12. D. de suis & legit. hæred. Clammer. in prompt. jur. tit. 24. §. 1.

Der Bruder welcher die Klage nicht zugeben wil / excipirt und sagt: Die Klägerin wäre wie eine Concubina, und nicht als ein vertrautes Eheweib gewesen / derohalben könte die von ihr allegirte Constitution, welche võ Eheweibern redete / nicht verstanden werden; Wenns

hoch

hoch kåme/ ſo gehöre ihr nur Kindestheil/per c. lator præſentium. qui ſint filii legit. Treutl. diſp. de ſucceſſ. th. 3. ita F. Jen. Menſ. Majo. a. 1618. reſpond. ut refert Hillig. in prælect. de ſucceſſ. Anlangende des Vormunden Suchen/ excipirt er: Quod liberis (2) naturalibus, uti hic infans eſſet, de hæreditate parentis nihil debeatur, per §. ſi adverſus ea Inſtit. de nupt. Derohalben håtte ihr beyder ſuchen nicht ſtatt.

Der Vormund replicirt, der Verſtorbene håtte keine andere Kinder/als dieſen filium naturalem verlaſſen/ derohalben gehöre ihm die Erbſchafft/ per l. jubemus 6. ib. ab inteſtato quoq; C. de nat. lib. Nov. 18. §. conſideremus.

Nota.

Weil der Klågerin Suchen wegen der tertia Statuaria in dieſem Fall/wie auch des Vormunds allegirte jura in jure Saxon. & Civil. nicht fundirt. Sondern vielmehr nach denſelben verſehen/quod (3) ſtuprator tùm cogatur & partui de Alimentis proſpicere per l. 3. C. de alend. lib. l. 5. §. 2. 3. 4. & l. 4. D. agn. lib. Geil. 2. obſ. 88. n. 4. 5. 6. & deflorationem virginis pecuniario damno luere, & expiare Auth. licet patri C. de natur. lib. c. cum haberet. Ext. de eo qui duxit in matrim. Petr. Theod. in Colleg. Crim. Diſp. 6. th. 4. lit. H. & Diſp. 2. theſ. 12.

lit.

lit.B.&Const.Elect.Saxon.27.p.4.ibi: dieselbe zur Ehe nicht nehmen wil/ so sol er sie ihres Standes und Herkommens nach dotiren, und da sie von ihm Leibes-Frucht hat/ dieselbe auf gerichtlich ermeßigen alimentiren, D. Val. Riemer. olim Præceptor in Acad. Jenens. honorandus in disp. Anno 1622. de success. ab intestat. thes. 5. lit. K. Breder. in Analys. Instit. de jur. nat, gent. & Civil. quæst. qui liberi sint alendi; So wird nachfolgender Massen decretiret.

Bescheid.

Auf Vorbringen Kriegischen nnd andern Vormunden Georg Stieffels hinterlassener Tochter und dessen Kindes Klägere an einem/ David Mohr Beklagten am andern Theil/ geben rc. diesen Bescheid: Daß der Klägere Suchen wider Beklagten nicht stat habe/ es ist aber derselbe sich mit Klägerin wegen der von seinem Bruder an ihr begangenen defloration abzufinden/ wie auch dem Kinde die Alimenta aus des Verstorbenen Gütern zu geben schuldig.

Cas. 73.

Const. Elect. 20. & 22. p. 3.

Hans Feige hat mit seiner Fraueu Marien eine Ehestifftung aufgerichtet/ darinnen unter andern disponirt worden/ daß nach des Weibes

des Absterben der überlebende Ehemann aus ihren bereitesten Haab nnd Gütern 2000. Thaler haben / die andere Verlassenschafft aber alle solte er ihren nechsten Freunden / als Hans und Georg Sauertopffen abfolgen lassen / als sie nun verstirbt / wil er über die 2000. Thaler auch die Gerade / vermöge hiesigen Statuten, und das halbe Hochzeit-Geschencke / Inhalt Churf. Sächs. Constitution haben. Fundirt sich erstlich auf die Ehestifftung / dann wegen der Gerade auf das Leipzigische Statutum, und wegen des Hochzeit-Geschencks auf die Churf. S. Constitution 20. & 12. p. 2.

Bescheid.

Auf Vorbringen Hansen und George Saurtopffen Klägere an einem / Hansen Feigen Beklagten am andern Theil / geben etc. diesen Bescheid; Daß Klägere Beklagten die 2000. Thaler vermöge der Ehestifftung / wie auch die Gerade seines verstorbenen Weibes / und was noch am Hochzeit-Geschenck vorhanden / die Helffte davon abfolgen zu lassen und zubezahlen schuldig.

Cas. 74.

Const. Elect. 21. p. 3.

Hans Frondorffs Eheweib Maria Ditrichen / verkaufft ihr Hauß David Melbern um 4000. Gülden zum Angelde / und 200. Gülden

auf

Gülden zum Angelde/uñ 200. Gülden auf Tagezeiten/alle Jahr 200. Gülden/ verſtirbt aber/ ehe die Angelder bezahlt werden/uñ verläſt nach ſich ihre Mutter/ Hanſen Ditrichs Wittben/ dieweil von dem Käuffer/Hans Knoblochen die 2000. Gülden haben/ wie auch die 2000. Gülden Tagzeiten / weil ſie ex ædibus tanquam immobili herkommen / propter rationem, quod (1) ſurrogatum ſapiat naturam ejus, in cujus locum ſurrogatur, per l. 1. §. hæc actio, ubi Br. D. ſi quis teſtam. l. eſſe juſ. fuer. Everh. in loco à vi ſurrogati in pr. Moller. ad Conſt. Elect. 21. p. 3. n. 2. & ſeq.

Der Eidam / Hans Frondorff gibt vor/ (2) das Geld ſey ein mobile, und weil er / vermöge Sachſen-Rechts / heres mobiliaris wäre / ſo gebührten ihm die Kaufgelder / per ea quæ tradit Vigel. in Deciſ. jur. contr. cent. 1. q. 1. Wehn. in pract. obſerv. in lit. F. fahrende Haabe. Conſtit. Elect. 21. part. 3. n. 8. & ſeqq.

Die Klägerin ſagt: Da auch ſchon Beklagter alles Geld/welches vor beweglich Gut zu achten erbete / ſo müſte doch ſie die (3) legitimam haben/arg. illorum quæ tradit Moller. ad Conſt. Elect. 21. part. 3. n. 16. ubi habetur; ſalva tamen legitima &c. ſubmittirt zum Abſchiede.

Beſcheid.

Auf Vorbringen kriegiſchen Vormunden Hanſen Ditrichen hinterlaſſenen Witben/ Klägern

gern an einem / Hansen Frondorffen / Beklagten am andern Theil / geben Bürgermeister und Rath diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten nicht statt habe / es ist aber derselbe ihr von den 4000. Gülden Kauffgeldern ihre gebührende legitimam zu geben schuldig.

Cas. 75.

Const. Elect. 24. p. 3.

Hans Georg von Truxes hat wegen seiner Frauen Sybillen / gebohrnen Pflügin / alle Jahr 300. Gülden Leibzinsen aus ihres vorigen Ehemanns Leibgedinge / so auf dem Ritter-Gut Bendorff gestanden / eigenommen / und solches 10. Jahr nacheinander gethan / als er aber verstirbt / wil sie die zehenjährige eingehobene Leibzinsen wieder haben. Fundirt sich darauf / weil diese Leibzinsen für unbeweglich Gut zu achten / derohalben hätte der Mann solche nicht nehmen können / sondern gehören ihr zu per ea quæ tradit Gail. 2. obs. 10. Wehner. observ. pract. lit. F. Fährniß §. Census redimibiles.

Des Truxes Erben halten hingegen dafür / es hätte solche ihr Vater und Vorfahrer / als fructus dotis ad sublevanda onera matrimonii eingehoben / propter text. in l. 7. pr. l. 10. §. 3. l. 32. 47. 56. §. 12. l. 75. in fin. & 76. D. de jur. dot. l. 20. C. eod. Meyer. in Colleg. Arg. th. 20. D. de jur. dotium. Bocer. in tr. de don. c. 8. n. 49.

Be-

Bescheid.

Auf Vorbringen kriegischen Vormunden Sybillen / Hansen Georgen von Truxes hinterlassenen Witwen Klägern an einem / jetztgedachten Hansen Georgen von Truxes hinterlassener Erben Beklagten am andern Theil / gebe ich jetziger verordneter Amtschösser rc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten nicht statt hat.

Cas. 76.

Const. Elect. 25. p. 3.

Maria / Hansen Dürbachs Eheweib zu Anneberg verstirbt vergangen Bartholomäi / und verläst nach sich ihren Ehmann und ihren Bruder Georg Manischen / auch etzliche Kuckes und Bergtheil / und weil um Bartholomäi das meiste Ertz gewonnen / und à fundo separirt gewesen / so wil der überlebende Ehemann die Ausbeut des Quartals Crucis nebenst dem / so im Quartal Trinitatis noch nicht eingehoben worden / haben. Gibt vor / es sey ein mobile, und gebührten ohne das dem Manne die Früchte / so noch unabgesondert auf dem Felde stunden / müsten auf allen Fall ihme / wo nicht gantz / doch pro rata temporis verbleiben / fundirt sich in textu l. divortium §. si vir in fundo D. sol.

matr.

matr. l. in lapidicinis, ubi gloss. de jure dot. l. Divus de bon damnat. Const. Elect. 25. p. 33. ib. Moller. n. 2.

Der verstorbenen Mariä Bruder wil dieses nicht zugeben/ denn die Churf. Constitution geben klare Masse/ und eignete dem überlebenden Ehmanne mehr nicht zu/ als diejenigen Ausbeuten/ so er in stehender Ehe eingenommen/ oder bey Lebzeiten seines Weibs betagt und fällig gewesen/ per Const. Elect. 25. p. 3. ib. Moll. n. 9.

Bescheid.

Auf Vorbringen Hansen Durpachs/ Klägern an einem/ Georg Manisch/ Beklagten am andern Theil/ geben Bürgermeister und Rath 2c. diesen Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden/ daß Klägerin diejenige Ausbeute/ so Trinitatis gefallen/ aber nicht abgefodert und eingenommen worden/ billig verbleiben/ so viel aber die Ausbeute Quartal Crucis betrifft/ ist er derselben sich anzumassen nicht befugt.

Cas. 77.

Const. Elect. 26. p. 3.

Hans Ritter und sein Weib Elisabetha haben miteinander eine Ehestifftung aufgerichtet/ darinne unter andern verordnet worden/ wenn die Frau vor dem Manne versterben solte/ so

solte der Ehmann 1000. Gülden aus ihren Gütern haben. Demnach aber allhier die Pest grassirt / und auch zu ihm in Hans Ritters Hauß kommen / weichet er / und läst sein Weib neben einer Magd allein darinnen / darauf das Weib den dritten Tag verstirbt. Nun wil er die 1000. Gülden haben / fundirt sich auf die aufgerichte Ehestifftung / per ea quæ tradit Boer. dec. 355. n. 4. Hottom. consil. n. 39. Geil. 2. observ. 126. n. 5. Schepliz. in prompt. Clamm. tit. 29. §. 2.

Der Verstorbenen Bruder / Georg Martin / gibt hierauf vor / er hätte sie malitiosè deserit, und sich desjenigen / was ihm ex pacto dotali gebühret / verlustig gemacht / per l. indignum esse 3. D. de his quæ ut indignis auf. l. si ab hostibus 10. §. 1. de solut. matr. Moll. ad Const. Elect. 26. p. 3. n. 1. 2. & 7. Ripa in tr. de peste c. 1. n. 201. & seq. Rauchb. q. 20. per tot. part. 2.

Kläger sagt / er wäre mit seines Weibes Willen und ihrem Geheiß aus dem Hause gewichen / hätte ihr auch sonst in ihrer Kranckheit an Artzeney und anderen gebührende Hülffe gethan.

Bescheid.

Auf Vorbringen Hansen Ritters / Klägers an einem / Georg Martin / beklagten am andern Theil / geben Bürgermeister und Rath ꝛc. diesen Bescheid: Weil Kläger nicht in Abrede gewesen / daß er von seinem Weibe / sel. als sie unlängsten

ſten mit der gifftigen Seuche inficirt worden/ gewichen/ und ſie alſo verlaſſen. So hat er ſich auch dahero der 1000. Gülden/ ſo ihm ſonſten nach ihrem Abſterben/vermög der producirten Eheſtifftung gebührt/verluſtig gemacht/ er wolte und könte dann erweiſen/daß er/ſeinem Vorgeben nach/mit ihrem Willen un̄ auf ihren Geheiß aus dem Hauſe gewichen/ ihr auch in ihrer Kranckheit an Artzney und andern gebührende Hülffe gethan/damit würde er billig gehört/und ergehet alſo denn darauf ferner was recht iſt.

Caſ. 78.

Conſt. Elect. 28. p. 3.

Hans von Tieffenbruch iſt lange Zeit in Kloſter zu Commendan in Böhmen ein Münch geweſen. Nachdem er aber erfahren/daß ſein Bruder Georg von Tieffenbruch geſtorben/und nach ſich ſein Rittergut zu Merckwitz verlaſſen/verläſt er das Kloſter-Leben/und begibt ſich anhero ins Churfürſtenthum Sachſen / und wil in feudo ſuccediren. Iſt aber noch biß dato Catholiſch/ und weil ihn ſein Vetter Chriſtoph von Tieffenbruch als proxim9 ſucceſſor feudi nicht zulaſſen wil/wird gemeldter Hanß von Tieffenbruch klagbar. fundirt ſich in jure, quod 1. fratres ſibi invicem in feud. ſuccedant, per c. 1. §. cum vero 2. de his qui feud. dar. poſ. Jo. Rud. in Ench.

 feud.

feud.tit.16.de ſucceſſ.collat.ſub fall.3.Vigel. in M.I.Feud.c.4.q.2.reg.3.& 4. Clam. in prompt.jur. tit.4.§.5.ibid.Schepliz.conf. etiam Schultz. in Synopſ. feud.

Beklagter wie geſagt/wil ſolches nicht zugeben.Fundirt ſich in l.Manichæos 4.§. præterea 3.l.ſi qui 10. C. de hæred.& Manich.c.fin. Exc.de hered.& c.unic.in fin. an mutus vel alias imperfectus feudum retineat. Vigel. in M.J.F.c.4.q.2.reg.1.Exc. Rudinger. in Select. concl. jur. feud. lit. C. concl. 22. Schultz.in Synopſ.feud.c.8.n.90.& ſeqq.& n.96.cum n. ſeq. Conſt.Elect.28.p.3.ib. Moller n.1.

Kläger ſagt: Er wolte nicht weiter bey dem Münch-Leben bleiben/ſondern beydes ſelbigem und der Religion abſagen.Derohalben würde er billich bey ſeines verſtorbenen Bruders Lehngut gelaſſen/ per ea quæ tradit Moller. ad.d. conſt.28.p.3.n.2.& ſeq.& Schultz. in Synopſ.feud.c.8.n.97.§. item in Electoratu.

Beſcheid.

Auf Klage/Antwort und ferner Vorbringen Hanſen von Tieffenbruch/ Klägers an einem/ Chriſtoph von Tieffenbruch/ Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid/ daß Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht/Klägerin ſeines verſtorbenen Bruders Gut zu Merckwitz einzuräumen und zu reſtituirn ſchuldig.

Caſ. 97.

Caſ. 79.

Conſt. Elect. 29. p. 3.

Georg von Schleinitz verſtirbt/ und verläſt nach ſich ſeinen Bruder Hans von Schleinitz von voller Geburt/ und ſeines Halbbruders Chriſtoph von Schleinitzens Sohn/auch Chriſtoph genant/ beneben einem Lehngut zu Pöhlen. Nun wil des verſtorbenen Bruder von voller Geburt Hans von Schleinitz das Lehngut alleine haben/ und des Halbbruders Sohn Chriſtoph von Schleinitz ausſchlieſſen Q. q. J.

Chriſtoph von Schleinitz als Kläger fundirt ſich in jure; Quod dicit(1)filium fratris conſanguinei ſuccedere cum patruo utrinque conjuncto;per ea quæ tradit Piſtor.lib.2.q. 43.n. 12. & ſeq. Pingiz. quæſt.22.n.16. & ſeq.Schepliz.in prompt. Clam.tit.4. §. 6.n. 46. Schultz. in Synop.feud.c. 8. n. 143. Roſ. ad Conſt. Elect. p.2.n.4.

Beklagter Hans von Schleinitz contradicirt und wil nicht: Fundirt ſich in jure, welches ſagt: Quod(1)frater germanus conſangvineum tantum, ſive ex ſolo patre conjunctum excludat per Nov. 84. c. quia igitur 1. §. vult a 1. Nov. 117. c. ſi igitur 1. defunct. 3. Auth. ceſſante auth. poſt fratres c. de legit. hered. etiam per Jur. Sax. per text. Landr. l. 2. art. 20. in pr. Schultz. Inſtit. Synopſ. l. 3. de tertio ord. ſucced. rubr. de ſucceſſ. trans-

verſ.natur.& legit.ſimul.lit. B. Si ergo fratrem multò magis fratris filium per arg. à major. ad minus & per rat.C. quod (3) ejus repræſentationis inter Collaterales non habeat locum de Jur. Sax.Conſt. Elector. p. 3. Conſt. 29.

Kläger ſagt replicando, daß de jur.Saxon in feudis das (4) jus repræſentationis ſtatt habe / per ea quæ tradit Schneidevv. Inſt. de hered. quæ ab inteſt.def. Ord.ſucced. 8.n.15. Schultz. in Synopſ.feud.c.8.n.115. Attamen.

Beſcheid.

Auf Vorbringen Chriſtoph von Schleinitz Klägern an einem / Hanſen von Schleinitz Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter Klägern zu Georg von Schleinitzens ſel. nach ſich verlaſſenen Lehngute zu Pöhlen / zu gleichem Theile zu admittirn und kommen zu laſſen ſchuldig.

Caſ. 80.

Stephan Mühling macht ein Teſtament / und inſtituirt darin zu ſeinem Erben Jochim Cleeblaten doch mit dieſer ausdrücklichen Condition, wenn er ſeine Muhme Catharinen / Hanſen Mühlings hinterlaſſene Tochter heyrathen würde. Alldieweil er aber dieſer Zuſage / ſo er dem Teſtatori gethan / nicht nach kom̃t / wil Catharina Hanſen Mühlings Tochter die Erbſchafft

schafft von ihm haben/ mediante Inventario, denn auf solchen Fall ihr die Erbschafft ihres Vettern ab intestato gebührete. Q. 9. J.

Als Jochim Cleeblat vermög des Testaments Mühlings Erbschafft begehrt/ excipirt Catharina Hansen Mühlings Tochter / fundirt sich in hoc jure; Quod (1) deficiente conditione, sub quâ quis heres institutus est, institutio quoque deficiat, per §. 2. Instit. quib. mod. test. infirm. l. 2. pr. l. ult. D. de cond. Inst. l. 1. §. 2. C. de Cad. toll. Nun wäre aber Kläger Jochim Cleeblat mit diesem Beding / so er sie Beklagtin nehmen und heyrathen würde / im Testament instituirt, welche Condition er nicht adimplirt, dannenhero wäre das Testament ob defectum institutionis null und nichtig und käme die Erbschafft ab intestato auf Beklagte/ fundirt sich in jure, quod dicit: (2) Nemine ex testamento herede existente, hereditas ab intestato defertur, in pr. ibi, aut si ex eo Inst. de hered. quæ ab intest. def. l. 1. in pr. ibi si ejus hereditas D. de suis & legit. hered. Vigel. M. J. C. lib. 10. c. 1. q. 1. caus. 4.

Klagender Cleeblat erbeut sich/ er wolle die Condition noch adimplirn & sic pro completa habetur. Fundirt sich l. 3. & 11. D. de cond. Inst. l. 161. de reg. jur. Bittet derohalben/ daß Beklagte ihm die Erbschafft ausantworten möchte/ oder sonst zuerkennen was recht ist.

Bescheid.

Auf Vorbringen Joachim Cleeblat Klägern an einem / kriegischen Vormunden Hansen Mühlings Tochter Beklagten am andern Theil geben 2c. diesen Bescheid: Würde Kläger seinem Erbieten nach / so er Stephan Mühlingen sel. gethan / auch darauf mit solcher ausdrücklicher Bedingung von ihm in seinem Testament zum Erben eingesetzt / beklagt in heyrathen und also der condition seines Theils gebührlich nachsetzen / so wird alsdann ihme Stephan Mühlings Erbschafft billig gefolget.

Cas. 81.

Anna N. zu N. verspricht Peter N. auf sein Fragen: Ob sie ihm zu Ehe nehmen wolte / mit dieser condition und Beding: Wenn ihr Vater darein willigen würde. Als aber Annen N. Vater nicht willigen wil / secuta est copula carnalis: Dahero entstehet die Frage: Ob dis Matrimonium bestehe?

Peter N. klagt zu Vollziehung der Ehe wider Annen N. actione ex stipulatu, denn sie ihm die Ehe versprochen und zugesagt / de qua Vigel. in M. J. R. lib 3. c. 8. reg. 22. & M. J. P. lib. 4. c. 17.

Beklagte Anna respondirt excipiendo, sie hätte Klägern die Ehe zugesagt / mit dieser condition, weñ es ihr Vater zugeben wolte: Diese

con-

condition wäre noch nicht erfolget/ es wäre aber klares Rechtens/ quod matrimonio ſub conditione promiſſo, deficiente conditione, deficeret actio per c. 1. §. fin. de ſponſ. in 6. c. de illis 3. c. ſuper eo 5. per condit. ad poſit. Meyer th. 9. D. de ſponſal. Schneidew. Inſt. de ſponſal. quæſt. An ſponſalia ſub conditione contrahi poſſint. n. 34. & ſub n. 36. Vigel. in M. J. R. lib. 3. cap. 8. reg. 21. Exc. 83.

Kläger replicirt, wie daß ſie wohl wüſte/ daß copula carnalis erfolget wäre/ dahero ſie dann von der condition abgewichen/ und klares Rechtens wäre/ Copula carnalis ſecuta, quod videatur à conditione contractus receſſum, c. per tuas 6. de cond. appoſ. Schneidevv. Inſtit. de ſponſal. quæſt. An ſponſalia ſub conditione contrahi poſſint, circa fin.

Beklagte geſtehet die Copulam carnalem, excipirt aber ferner (1) daß ihr Vater in dieſe Ehegelöbniß nicht gewilliget/ per pr. Inſtit. de nupt. l. 2. de ritu nuptiar. l. 12. l. 20. C. eod. l. 11. de ſtat. hom. Weſenbec. in par. ibid. num. 3. Tr. vol. 2. diſ. 6. th. 5. lit. C. Meyer. th. 5. D. rit. nupt. Vigel. in M. J. C. l. 4. c. 4. Exc. 1.

Kläger replicirt hierauf ferner/ (2) daß heutiges Tages Rechtens wäre/ wenn Copula carnalis bey zwey ledigen Perſonen erfolget/ daß deſſentwegen die Ehe nicht zutretē. Inmaſ-

ſen bezeugte D. Philipp. Melancht. in Exam. loc. de conjug. Beuſt de matr. cap. 47. Heig. in comm. ad pr. Inſt. de nupt. 27. & 28. Weſenb. in Par. n. 8. Schneidevv. Inſtit. de nupt. Quæſt. Qui ſunt effectus ſponſaliorum de futuro n. 3. & Quæſt. An ſponſalia ſub conditione contrahi poſſint num. 36. Meyer th. 10. D. de rit. nupt. Treutler. volum. 2. diſp. 6. th. 5. lit. E. Exempla refert Schepliz. in prompt. Clam. tit. de Matrim. 42. §. 25.

Nota.

Weil Klägere Replicen nicht könne umgeſtoſſen werden / ſondern Rechtens / in jure fundirt, und von der Obrigkeit approbirt. Als iſt nachfolgender Abſchied zu ertheilen.

Beſcheid.

Auf Klage / gethane Antwort / und beſchehenes excipirn und replicirn Peter N. Klägern an einem / Anna N. Beklagten am andern Theil / geben wir verordnete des Conſiſtorii zu N. dieſen Beſcheid: Ob zwar wohl Beklagter vorgewendet / daß ſie Klägern die Ehe nicht purè ſondern mit dem Beding / wenn ihr Vater darein verwilligen würde / zugeſagt / dieweil ſie aber dennoch in keiner Abrede / ſondern geſtändig / daß ſie ſich mit Klägern fleiſchlich vermiſcht als

Als werden nunmehr beyde Theile/durch Prieſterliche Copulation billig getrauet/uud wegen begangener verbotener Vermiſchung an die weltliche Obrigkeit zur Straffe hiermit remittirt und gewieſen ꝛc. V.R.W.

Caſ. 82.

Johannes iſt Georgen N. zu N. ſeiner Kinder Vormund geweſen/ verſtirbt aber/ und hat niemahls Rechnung gethan/ an deſſen Stelle wird einander verordnet und beſtätiget. Nach etzlichen Jahren als die Pupillen zu ihren Jahren kommen/und mündig werden/ ſtellen ſie eine Klage wider des verſtorbenen Johannis N. Erben an/ und bitten ſie zur Rechnung anzuhalten.

Beklagte ſchützen præſcriptionem und Verjährung dreyßig Jahren vor/fundirn ſolche in jure quo omni actioni, (1) quæ non habet ſpeciale tempus præfinitum, triginta annorum obſtet præſcriptio, l. ſicut in rem 3. C. de præſcript. 30. vel 40. annor. Vigel. M. J. C. lib. 15. c. 13. in pr. verſ. Quibus autem & M. J. R. lib. 5. c. 2. reg. 4. in pr. Und rechnen die Zeit der præſcription von dem Tage an/ als ihr Vater ſel. verſtorben.

Klägere replicirn, daß ihnen als Unmündigen die Zeit nicht hätte verflieſſen kōnen/per legit. tert. ibi. ſed pupillari ætate duntaxat C. de præſcript. triginta annorum Conc. l. notiſſi-

tiſſimi 7. in pr. ibi. aut ſi ætas impubes C. eod. tit. Vigel. in M. J.C. lib. 15. c. 3. Exc. 12. repl. 2. & M. J.R. reg. 4. Exc. 11. repl. 1. dupl. 1.

Beſcheid.

Auf Klage und vorgeſchützte Exception Curatorn Georgen N. hinterlaſſene Kinder / Klägern an einem / Gevollmächtigen Johann N. ſel. Erben Beklagten am andern Theil / geben Burgermeiſter und Rath der Stadt N. dieſen Beſcheid: daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht ihres Vatern wegen / Klägern richtige Rechnung zu thun ſchuldig.

Caſ. 83.

A. einer von Adel hat im Felde und Fluhr zu B. viel Jahre ſeine Schaffe geweidet / alles mit Bewuſt der Bauren / welche dann niemahls contradicirt, endlich negirn die Bauren / daß der Edelmann das jus paſcendi in ihren Feldern habe / auf dieſes ſtellet der Edelmann wider ſie actionem confeſſoriam an / damit er das jus paſcendi behäupten und defendirn wil / iſt dannenhero die Frage: Welchem Theil dißfals die Beweiſung aufzulegen?

Die beklagten Bauren / ſo dem klagenden Edelmann das jus paſcendi, daß es ihm gebüre / negirn, fundirn ſich in jure. Quo affirmanti, (1) non neganti probatio incumbit juxt. l. 2.

D. de

D. de probat.l.ab ea partes 5. l. quidam 15. l. cum qui 22. l.verius D. eod. Weſenb. in Par. ib. num.2.Meyer th.4. reg.1.& th.9.in fin.de eod.Vigel.in M.J.C.lib.2. c.17.q. 2.reg.1.& M. J. R. lib.2. c.9. reg.5. in pr.

Klagender von Adel excipirt, daß er in poſſeſſione vel quaſi des juris paſcendi wäre poſſio(2)autem relevaret ab onere probandi §.retinendæ 4. v. commodum Inſtitut. de Interdictis & l.is qui deſtinavit 15. D. de rei vind.cui concordat l.vis ejus 15.C.de prob. Vigel.M.J.C.lib.6.c.10.q.1.reg.1.& in M. J. R.lib.2.c.9.reg.5. Exc. 5. repl. 1.Geil.2. obſ. 69.num. 14. Mynſ. cent.1. obſerv.19. v.aliis vero domini. Nun aber wäre gewiß / daß er/ Kläger in poſſeſſione vel quaſi des juris paſcendi, dannenhero verhoffte er/ es würde decretirt werden / daß Beklagte ihre negativam beweiſen müſte.

Beklagte replicirn wider Klägers exception duplici modo: 1.Quod Actori actionis ſuæ probatio incumbat. Die erſte replica,ſagē ſie/ ſey indubitati juris. Nun aber wäre der Nobilis in actione confeſſoria Kläger / derhalben wäre er von dem Beweiſe durch die poſſeſſion nicht liberirt und gefreyet/gleich dem/ der Uti poſſideris klagte/ denn obſchon ein ſolcher dasjenige/ deswegen er klagt/ in Beſitz habe/ dennoch müſte er beweiſen/daß er Beſitzer und von

ſeinem Widerpart in ſeiner Poſſeſs turbirt würde / wie dann in ſolchem Fall inter petitorium& poſſeſſorium keinUnterſcheid. 2. Quod præſumptio ſit contra poſſeſſorem. Sintemahl ein jedes (3) Ding für frey geachtet würde/ biß ſo lang die Dienſtbarkeit und Servitut erwieſen / per text. in l. cum eo D. de ſervit. Urb. prædior. Geil. lib. 2. obſerv. 69. n. 2. Menoch. de præſumpt. lib. 3. præſ. 89. Auf ſolchen Fall denn die Poſſeſſio ab onere probandi nicht relevirte, gl. in l. ad probationem 13. C. de probat.

Die Partheyen concludiren zum Beſcheide.

Beſcheid.

Auf Klage / gethane Antwort und ferner Vorbringen A. N. Klägere an einem / B. Beklagte am andern Theil/ geben Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. dieſen Beſcheid: würde Kläger in gebührender Friſt beweiſen und darthun/daß ihm das jus paſcendi auf der Beklagten Felder gebühre und zuſtehe / ſo ergehet denn ferner was recht iſt. Jedoch wird Beklagten ihr Gegen-Beweiß und andere Nothdurfft vorbehalten.

Caſ. 84.

Titius hat Sempronium in Verdacht/als ob er mit ſeinem Weibe Ehebruch beginge / diffamirt

mirt deßhalben gemeldten Sempronium hin uñ wieder. Auf dieſes belanget Sempronius Titium ex L. diffamari. Nachdem aber Titius nicht erſcheinet / injungirt der Richter ohne vorhergegangener zweyer Citationen ihm Titio ſilentium. Sempronius aber wird nach dieſem im Ehebruch des Titii Eheweibes ergriffen. Derowegen entſtehet die Frage: Ob Titius Sempronium de adulterio verklagen könne.

Nachdem Titius ſeine Klage wider Sempronium angeſtellt/ defendirt ſich beklagter Sempronius mit der Exception rei judicatæ. Alldieweil ihm/ klagendem Titio, als er ex L. diffamari wäre belanget worden / vom Richter ſilentium imponiret worden / welches er in rem judicatam ergehen laſſen. De hac Except. vide Weſenb. in Par. Meyer. in Colleg. Argent. Vigel. in M. J. C. lib. 2. c. 30. Oldend. de Except. pag. mihi 83. & Zanger.

Titius Kläger elidirt dieſe des Beklagten Exception duplici replicatione (1) daß der Richter non binâ citatione præmiſſa ein Abſchied gegeben. (2) daß ex nova cauſa die Anklag herrührete. Die erſte Replication behauptet er mit der Autorität des Mynſ. cent. 3. obſ. 86. welcher ſagt: Daß ſolche Replica in Camera admittiret worden. Die andere Replica hätte keinen Zweiffel / denn klares Rechtens wäre/

Quod

Quod ex nova cauſa agenti Exceptio rei judicatæ non obſtet juxta l. cum quæritur cum ll. ſeqq. D. de except. rei jud. l. cum de hoc 29. D. eod. Vigel. in M. J. C. lib. 24. c. 14. Exc. 4. ubi multa affert exempla. Nun hätte aber Titius in dieſem Caſu ſeine Anklage ex adulterio poſt ſententiam dictam cum uxore ſua à Sempronio commiſſo angeſtellet/ das Adulterium aber nicht idem cum primo genennet werden könte/ Quia: Quod ſunt facta tot ſunt cauſæ, nec alia per aliam conſumitur l. ſic 133. D. de Verb. Obl. Dahero bäte er zu decretirn, daß Beklagter ſeiner eingewandten Exception ungeacht/ ſich auf die erhobene Klage einzulaſſen und zu antworten ſchuldig.

Beſcheid oder Urtheil.

Auf Klage/ vorgewandte Exception und ferner Anbringen Titii Anklägern an einem/ Semproni Angeklagten am andern Theil/ geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: (oder erkennen wir) daß Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht/ ſich auff die erhobene Anklage einzulaſſen und zu antworten ſchuldig.

Caſ. 85.

Als bey Cajo, welcher die Erb- oder Untergerichte im Dorff N. hat/ ein Streit zwiſchen Titio und Mævio wegen der Decimen vorfäl-

let/geschicht im Eintrag vom Bischoff oder Superintendenten, welcher die Sache vor sich zeucht/dahero Cajus wider ihn den Superintendenten interdictum Uti possidetis anstellt Q. q. J.

Cajus Kläger fundirt seine Intention auf das Recht Quo possidenti vis fieri prohibetur per l. t. in pr. D. uti possidet. l. unic. C. d. t. ib. Wesenbec. in Par. & Meyer. Vigel. in M. J. C. lib. 7. cap. 20. quæst. 6. caus. 1. & M. J. R. lib. 5. cap. 14. reg 71.

Der Bischoff oder Superintendens excipirt, daß die causæ decimarum vor ihm gehören per ea quæ tradit D. Ernest. Gothofrid. Numb. de Consist. th. 62.

Cajus replicirt hierauff/daß diese des Superintendenten Exception ad petitorium gehörte/dasjenige aber/ welches ad petitorium gehörte/könte in possessorio nicht objicirt werden denn es wären separata, ex separatis autem nihil inferretur per l. Papinianus 20. de minor.

Der Superintendens duplicirt; Quod Actor non magis sit in quasi possessione jurisdictionis causarum de decimis quam in quasi possessione jurisdictionis causarum criminalium, denn ja niemahls einige Sache/ so die Decimas concernirte, bey ihm vorgefallen.

Nota.

Allhier entſtehet nun die Frage: Ob der Kläger Cajus in quaſi poſſeſſione Jurisdictionis de decimis ſey? Dieſes nun muß Kläger beweiſen/ welches er nachfolgender maſſen thut/ ſagende:

Daß die cauſæ de decimis den civilibus und nicht den criminalibus cauſis connumerirt würden. Weil er nun in quaſi poſſeſſione jurisdictionis cauſarum civilium wäre/ entſtünde dahero die Vermuthung/ daß er auch in quaſi poſſeſſione jurisdictionis cauſarum de decimis ſeyn müſte/ cum ſemper (1) ſpecialia generalibus inſint, & per uſum partis (2) retineatur totum per l. ſemper 747. D. de reg. jur. & l. in toto 80. D. eod. ibid. Bronch. Everhard. in Top. Loc. 7. n. 4.

Nota.

Weil nun von beyden Partheyen ferner nichts vorgebracht worden/ iſt der Beklagte ſecundum petita actoris, ſalvo illi judicio petitorio zu condemniren hiſce formalibus.

Beſcheid.

Auf Klage/ gethane Antwort und ferner

Vorbringen Caji Klägern an einem / N. Superintendenten, beklagten am andern Theil / Geben diesen Bescheid: Daß Kläger bey der Possession vel quasi seiner Erb-Gerichte / auch was die causam Decimarum anlanget / billig zulassen / und mag ihn Beklagter dißfalls nicht turpirn, inmassen er gnugsame Caution de non amplius turbando, zu bestellen schuldig / jedoch ist ihm sein Recht im peritorio zu suchen unbenommen.

Caſ. 86.

Berta empfähet aus ihres Vaters sel. Testament ihr verlassenes Legatum, und quitirt darüber ihre Brüder / sie sagt aber: Es sey ihr nicht ihre Legitima verlassen / klagt derohalben wider die Brüder ad supplementum. Dahero die Frage entstehet: Ob sie bey so gestalten Sachen / weil sie quitiret hat / ad supplementum klagen könne?

Klagende Berta fundirt ihre Action in den Rechte (1) Quod ad supplementum legitimæ agere posses is, cui minus legitima in testamento relictum est, §. sed hæc ita accipienda 3. Instit. de inoff. test. Wesenb. in Paratit. n. 6. D. eod. & in C. n. 17. eod. Meyer. in Colleg. Argent. th. 48. & seq. D. eod. Vigel. in M. J. C.

 lib.

lib.11. c.6.in fin.reg.1.Treutl.vol.1.diſp.13. th.12.lit.C.Geil. lib.2.obſerv.120.

Beklagte ſagen: Klägerin hätte des verſtorbenen Vaters ſel.letzten Willen eo ipſo agnoſcirt,alldieweil ſie das Legatum ſchon allbereit empfangen/ ihnen/ den Brüdern eine Quitung darüber geben / derohalben hätte ihre Klage ad ſupplementum nicht ſtatt/ (per l.ſi is 31.§.fin. D.de inoff.teſtam.l.poſt.legatum in pr.D.de his quæ ut indign.item l.8.§.ſi conditioni l.ſi pares 10.§.fin.& l.nihil intereſt 12.§.ſi à ſtatu libero D.de inoff.teſtam. Vigel.in M.J.C.lib. 11.cap.4.q.2. Exc.34.

Kläger replicirt,daß zwar dieſe der Beklagten Exception querelam inofficioſi teſtamenti excludirte. Aber nicht die Action, mit welcher ad ſupplementum geklagt werden könte.

Beklagte negiren der Klägerin majorem dieſer jetzigen Replication.

Nota.

Dahero entſtehet die Controverſia oder die Frage: Ob derjenige / welcher einmahl des Teſtatoris letzten Willen angenommen und agnoſcirt, zu Erfüllung der legitimæ oder

oder gebührniß klagen könne? Diese muß Klägerin beweisen.

Klägerin beweist nun solches per l. per quando 35. §. & generaliter C. de inoff. testam. Vigel. in M. J. C. d. lib. 11. c. 4. q. 2. Exc. 34. repl. 3.

Nota.

Weil Beklagter nichts ferner vorbringen können auch in diesem Fall in jure nichts verordnet/ als wird nachfolgender Bescheid in dieser Sache ertheilet.

Bescheid.

Auf angestalte Klage/ und darwider vorgeschützte Exceptiones Bertæ Klägern an einem/ N. N. Beklagte (Brüdern) am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß der Beklagten/ Vorwendens ungeacht/ Klägerin angestalte Klage billig statt hat/ (dahero Beklagte sich darauf einzulassen und zu antworten schuldig.)

Cas. 87.

Titius hat Sejo sein Hauß um tausend Gülden verkaufft/ auch tradirt und zugeschlagen. Nach diesem/ als Sejus die Helffte des Kauffgeldes bezahlet/ hat er wegen anderer Schulden bonis cedirt. Titius wil nun vor andern Gläubigern den Vorzug haben. Q. q. J.

Titius fundirt seine Klage auf das Recht/ daß (1) der Eigenthum eines gekaufften Dinges dem Käuffer nicht ehe gäntzlich sey/ biß er den Werth dafür bezahlet/ per §. venditæ Institut. de rerum divis. & l. servi 16. D. de pericul. & commod. rei vendit. l. 5. §. sed etsi dedi. in fin. D. de tribut. action. l. quod venditi 19. & l. ut res 53. D. de contrah. empt. Schneidewin. Instit. ad d. §. venditæ de rer. divis. num. 2. Vigel. in M. J. C. lib. 7. cap. 4. caus. 1. Except. 13. & M. J. R. lib. 3. cap. 13. reg. 15. Except. 9. Er aber als Eigenthums-Herr und Dominus (2) in re sua würde andern Gläubigern vorgezogen/ per l. quod quis 18. vers. ob navem venditam petat. D. de privileg. credit. Vigel. in M. J. C. lib. 2. cap. 35. reg. 10.

Die Creditores N. N. excipirn, Titius hätte dem Sejo wegen des Kauff-Geldes getrauet/ (1) da dann nunmehr der Eigenthum auf gemeldten Sejum als Käuffern transferirt, ob schon das Kauff-Geld nicht gezahlt/ hätte dannenhero keine vindicationem, d. §. venditæ in fin. Institut. de rer. divis. l. incivile 12. C. de rei vind. l. in rem. 23. D. de rei vind. Schneidevvin. ad d. §. venditæ num 4. Vigel. in M. J. C. lib. 7. cap. 4. Except. 13. repl. 2. & d. M. J. R. lib. 3. cap. 13. reg. 15. Except. 9. repl. 1.

Die-

Dieſer exception minorem, nemlich quod fidem de pretio Sejo habuiſſet, negirt Titius.

Nota.

Allhier entſtehet nun lis de facto Exceptionis, an Titius Sejo fidem de precio habuerit? Dieſes nun müſſen die Creditores beweiſen.

Sie brauchen aber zum Beweiß diß Argument/ Quod (2) venditor rem venditam emptori tradendo, præſumatur ei fidem de pretio habere, d. §. venditæ Inſt. de rer. diviſ. ibid. Schneidewin.

Nota.

Die præſumptio wird in controverſiam gezogen/ wie zu ſehen apud Vigel. in M. J. R. d. lib. 3. cap. 13. reg. 24. Except. 18. repl. 1. Dahero wider die Creditores, wenn ſie nicht ihre replicam anderer Geſtalt und beſſer Beweiſen/ auff folgende Maſſe zu decretiren.

Beſcheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen Titii Klägern an einem/ N. N. Credit.

Beklagte am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Kläger an des Seji cedirten Hause wegen des schuldigen Kauff-Geldes / so er zu fordern / den andern Gläubigern billig vorgezogen und bezahlet wird / Beklagte könten und wolten dann in gebührender Frist ander Gestalt denn geschehen beweisen / und darthun / daß Kläger Sejo wegen solches Kauff-Geldes getrauet und geglaubet. Alsdann ergehet in der Sache vorbehaltlichen Klägers Gegenbeweises ferner was recht ist.

Cas. 88.

Sempronius verkaufft mit Bewilligung des Lehnherrn sein altes Lehn seinem Vetter Titio, Cajus sein Sohn fordert von Titio nach Verfliessung eines Jahres und ausgezahlten Kauff-Geldes solches wiederum Q. q. J.

Cajus des Sempronii Sohn fundirt sich auf das Recht / quo feudo antiquo alienato sine consensu agnatorum ii revocare feudũ alienatum possunt, c. 1. de alienat. pater feud. his verbis: Alienatio feudi paterni non valet etiam voluntate Domini, nisi agnatis consentientib9 ad quos beneficium quandoque sit reversurum nec in filium Vasallus feudum poterit confirmare, agnatis non consentientibus, vel postea ratum non habentib9 accedit

dit Jul. Clar. in §. feudum quæst. 41. in pr. cum vers. seq. Mynsinger. observ. 85. in pr. cent. 4. & observ. 86. vers. ult. item cent. 5. observ. 55. Borcholt. de feudis c. 8. n. 147.

Titius excipirt, wie daß Kläger solch Lehn-Gut nicht inner Jahres-Frist revocirt, dahero dann vermuthlich / daß er in die Alienation gewilliget / und könte also solche Lehn nicht wieder fordern per c. Titius filios in fin. Si de feud. defuncti contentio sit. Jul. Clar. §. feudum q. 42. in pr. Borcholt. d. c. 8. n. 149. Mynsinger. cent. 4. obs. 85. §. cæterum qui consentit.

Cajus replicirt, daß die præscriptio annalis nicht ihme als einem Sohne des verkaufften Lehn-Guts / sondern den Agnatis transversalibus im Wege wäre.

Nota.

Allhier entstehet die Frage: An annalis præscriptio alleine den Agnatis transversalibus und nicht auch des alienatis Sohne im Wege stehe / und opponirt werden könne. Weil nun Kläger dieses in seiner Replica affirmirt, muß er solches beweisen / gemeldter Kläger wil es aber hoc argumento thun: Quod actioni, cui nullum speciale tempus à lege definitum est, non nisi triginta annorum obstet præscriptio, per l. sicut in rem 3. C. de præs. 30. vel 40.

annor. Vigel. in M. J. C. lib. 15. cap. 13. in pr. vers. Quibus autem & M. J. R. lib. 5. cap. 2. reg. 4. in pr. At filio alienantis feudum non videtur speciale tempus, h. e. annus definiri per c. Titius filios lib. 2. feud. tit. 26. Ergo. Actor dicto argumento non videtur satis suam replicationem probasse, Vigel. in M. J. Feud. cap. 5. quæst. 1. caus. 37. Exc. 25. repl. 12. dupl. 8. & 9. Ideoque contra actorem in hoc casu proposito decidendum esse censeo hisce formalibus.

Bescheid.

Auf Klage / Antwort / vorgeschützte Exception und ferner Vorbringen Caji, Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat / derowegen Beklagter von angestalter Klage billig entbunden / und loßgezehlet wird.

Cas. 89.

Berta bekömt ihre Mitgifft und renuncirt beydes der Väter- Mütter- und Brüderlichen Erbschafft mit einem Eyde / doch also: Da der Bruder ohne Kinder versterben würde / behält sie ihr vor ab intestato zu succediren.

Der Bruder stirbt ohne Kinder / macht aber ein

ein Teſtament in welchem er einen andern zum Erben eingeſetzt. Iſt demnach die Frage: Ob Berta die Erbſchafft wegen ihres Vorbehalts bitten/ und ſuchen könne?

Berta fundirt ihre Klage in dem pacto de ſuccedendo fratri ſine liberis defuncto, ex pacto enim daretur actio; per l. §. quin imo D. de pact. l. 13. C. eod. l. 2. & 3. de pact. inter empt. & vend. l. 6. D. de pact. Confer. Forſt. de pactis.

Der Beklagte Teſtaments-Erbe N. ſagt/ daß der Klägerin Actio ipſo jure nicht beſtehen könte/ ſintemahl ex pactis non daretur hæreditas per l. hæreditas 5. C. de pact. convent. tam ſuper dot. l. ex eo 4. C. de inutil. ſtip. l. j. cum donationis 33. in fin. C. de transact. l. de quæſt. C. de pact. Vigel. in M. J. C. lib. 9. qu. 5. cauſ. 6. & in M. J. R. l. 4. cap. 1. reg. 1. Forſter. in tract. de pact. cap. 6. ſub n. 8. pag. mihi 203. Hun. de pact. cap. 5. quæſt. 1. 2. usq; 5. incluſ.

Beſcheid.

Auf Klage/ und darauf gethane Antwort Bertæ Klägern an einem/ N. Beklagten am andern Theil/ Geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter von angeſtalter Klage billich entbunden und loßgezehlet wird.

Caſ. 90.

Cajus iſt viel ſchuldig/ und wil ſich wegen der

Zah-

Zahlung niemahls antreffen lassen/ dahero die Gläubiger ex primo decreto in sein des Caji Güter gewiesen werden. Nach diesem stirbt er Cajus, nach Verfliessung eines Jahres werden die Gläubiger ex secundo decreto in des Debitoris Gütern gewiesen/ hierzu werden aber die Erben nicht citirt. Die Creditores verkauffen die Güter/ die Emptores und Käuffer bau-in solchen Gütern/ungeacht daß die Erben darwider protestiren. operis novi nunciatione sc. Q. q. J.

Des Caji Erben vindicirn die Güter von den Käuffern und Besitzern.

Die Beklagte opponirn Exceptionem rei venditæ & traditæ.

Klagende Erben replicirn, Quod missio ex secundo decreto non citatis heredibus facta, nullius sit momenti, dahero dann per consequens die Verkauffung ihres Vaters Güter nicht gültig/ das Antecedens probirn Sie hoc argumento: (1) Si absente & non citato eo cujus interest, quid actum sit, non valet quod est actum, l. de uno quoque 47. D. de re jud. l. nam ita 39. D. de adopt. l. si quando 19. C. de test. c. caveant 3. q. 9. Sichart. ad l. 1. C. quomod. & quando n. 15. Auth. si omnes C. si minus ab hæred. c. fin. de Major. & obed. Geil. 1. observ. 48. n. 1. in fin. & seqq. Mynsing. cent. 2. observ. 91. in pr. Vig. in M. J. R. lib. 5. c. 11. reg. 20. in pr.

Nota.

Nota.

Weil nicht zu sehen / was Beklagte wider der Klägere Replication beständig vorbringen wolten / derohalben können Beklagte sich mit ihrer Exception rei venditæ & traditæ nicht behelffen / Sie excipirn aber ander Gestalt nachfolgender massen.

Sie hätte in das Hauß gebauet / und Unkosten darauf gewendet / so solten Klägere ihnen solche wieder erstatten / si nempe possessor in rem sumptus fecit, agens rei vindicatione hos possessori tenetur restituere, per l. sin autẽ 27. §. in repetita D. de rei Vind. l. sumpt9 48. ibi, verum exceptione D. eod. tit. l, si quis 11. in fin. C. eod. Vigel. in M. J.C. lib. 7. c. 5. q. 6. reg. 7. & M. J. R. lib. 3. c. 13. reg. 33. in pr.

Klägere replicirn ferner: Daß Beklagten zu bauen verboten worden / dessen aber ungeacht / hätten sie dennoch gebauet / derohalben möchten sie es wiederum einreissen und wegthun / si nempe quis (2) contemta novi operis nunciatione opus fecerit, illud destruere cogitur, l. prætor ait. 20. in pr. de de nov. oper. nunc. Vigel. in M. J. R. lib. 3. c. 18. reg. 61.

Nota.

Weil nun der Beklagten andere Exception auch nicht tauglich / als wird nachfolgender massen decretirt.

Be-

Bescheid.

Auf angebrachte Klage/und darwider eingewandte Exceptiones N. N. Klägern an einem/ N. N. N. N. Beklagte am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht/Klägern ihres Vatern sel. Güter ohne Entgelt wiederum einzuräumen und abzutreten schuldig. Wann dieses geschehen/ist ihnen wegen ihrer Forderung wider Klägere eine ordentliche Klage anzustellen unbenommen.

Cas. 91.

Sejus leihet Titio 1000. Rfl. in specie, davon fordert er jährlich an statt des Zinses 50. Rfl. in specie; Titius verspricht sie also zu geben/zahlt solche auch etzliche Jahr versprochener massen in specie; Endlich zahlt er Gülden über dreißig Jahr.

Nachdem nun Sejus stirbt/ finden seine Erben des Titii Caution und Handschrifft/suchen dannenhero 50. Rfl. jährlich. Q. q. J.

Des verstorbenen Seji Erben als Klägere fundiren ihre Intention auf des Titii Caution, darin er ihrem Vater an stat des Zinses 50. Rfl. in specie verheissen. Hierwieder schützet Beklagter Titius sich mit der Exception præscriptionis longissimi temporis, daß er nemlich über 30. Jahr schlechte Gülden gezahlt/ per l.

qui

qui semisses 13. in pr. D. de usur. l. adversus 5. & l. quamvis 8. C. eod. tit. ibid. Hort. in comment. c. olim. Ext. de censib. Vigel. in M. J. C. lib. 15. c. 7. q. 2. reg. 9. Exc. & in M. J. P. lib. 5. c. 1. 2. reg. 59. Exc. 1. & reg. 48. Exc. 8.

Bescheid.

Auf Vorbringen Seji sel. Erben/ Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ Geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter von angestalter Klage entbunden und loßgezehlet wird.

Cas. 92.

Cajus, ein alter Mann/ übergibt alle seine Güter der Kirchen N. eigenthümlich/ doch/ daß er auf sein Leben Unterhaltung habe/ nach diesem sucht die Obrigkeit/ welcher vor diesem je und allezeit diese Güter Lehn- und zinsbar gewesen/ ferner ihr Lehn/ Zinsen/ und andere darauf hafftende (1) Onera, fundirt sich/ quia alienatione facta res cum suo onere transeat in eum, cui facta est alienatio, per l. alienatio 67. D. de contrah. empt. l. nemo 54. C. de reg. jur. item l. aliud 120. §. fin. D. eod. traditio. 20. D. de acquir rer. dom. ibid. Neph. Vigel. in M. J. C. lib. 18. c. 1. q. 4. reg. 3. Die Kirche wil solches nicht zugeben: Fundirt sich auf das Recht (2) quod Ecclesiæ cum suis bonis immunes sint ab oneribus civilibus, per l. placet 5. C. de Sacros. Eccles. l. omnes 31. §. nullis eas. C. de Episc. & Cler. Nov. 131. §. hinc sancimus.

Klä-

Kläger ſagt ferner: Si Laicorum bona ad Eccleſiam pervenerint, qvod illa non ſint immunia, quod præſumatur ex eo, quod pro fundamento ſuæ intentionis adduxiſſet ſupra.

Die Kirche antwortet hierauf: Quod ſi res Eccleſiaſtica, quæ eſt immunis, ſi ad Laicum tranſeat, deſinat eſſe immunis, per ea quæ habentur in M. J. R. Vigel. lib, 3. cap. 1. reg. 2. Exc. 4. Ergo à contrario videtur dicendum, ſi res Laici ad Eccleſiam tranſeat, quod incipiat, eſſe immunis ab oneribus civilibus. Bittet dannenhero von angeſtallter Klage ſie zu entbinden.

Kläger ſagt ferner: Was von der Kirche vorbracht worden / deſſen Antecedens wäre zwar favore publicæ utilitatis recipirt, in conſequenti autem ceſſaret utilitas. Bittet ihn bey ſeiner Klage zu ſchützen.

Beſcheid.

Auf Klage / gethane Antwort und ferner Vorbringen / N. N. Klägern an einem / N. N. Vorſtehern der Kirch N. Beklagten am andern Theil / geben 2c. dieſen Beſcheid / daß Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht / Klägern die geſuchte Lehn und Zinſen ſamt andern oneribus von dem N. N. Gütern abzutragen ſchuldig.

Caſ. 93.

Als Portius Sempronium und deſſen Söhne

und da deren keine vorhanden/ die Tochter mit seinem Lehn-Gut N. belehnet/stirbt er/und verlåst seinen unmůndigen Sohn Sejum. Nach diesem stirbt auch der Vasallus Sempronius, und verlåst seinen Sohn Mævium, nebenst zweyen Tŏchtern Annam und Dorotheam. Mævius recognoscirt für sich und seine zwo Schwestern das Lehn-Gut von dem unmůndigen Sejo, denn er ist mit ihnen abusivè investiret. Endlich verstirbt Mævius ohne Kinder/und verlåst seine zwo Schwestern: diese bitten von Sejo, welcher mündig worden/ investituram feudi, welche ihnen aber Sejus versaget. Q.q.J.

Klagende Schwestern Anna und Dorothea/ des Sempronii Tŏchter/fundirn sich in pacto, quo pater illarum de feudo investit9 est, pro se & filiis, iisque deficientibus, pro filiabus, c. hoc autem notandum de iis, qui feud. dar. poss. c. 1. vers. ad filias verò de grad. succed. & c. filia verò de success. feud. item c. ult. in fin. de feudo Marchiæ, vel Ducat. Jul. Cl. §. feud. q. 73. v. item quæro 3. Myns. cent. 5. obs. 74. n. 1. cum seq. Borch. de feud. c. 1. n. 19. c. 5. n. 44. in fin. & c. 8. de succ. n. 66. Jn diesem Fall wåre aber kein Sohn mehr vorhanden. Erg.

Beklagte excipiren, und sagen: Die Klåre wåren einmal durch ihren Bruder Mævium vom Lehn ausgeschlossen/derohalben bleiben sie

nunmehr immer ausgeschlossen / per c. quin etiam Episcopum vel Abbatem hisce verbis: Et si quis eo tenore feudum acceperit, ut ejus descendentes masculi & fœminæ illud habere possint, relicto masculo ulterius fœminæ non admittuntur, Frid. Schenck. in d. c. quin etiam n. 2. & Curtius Junior in tract. feud. part. 3. de success. fœmin. n. 32. Geil. lib. 2. observ. 148. n. 1. Borch. de feud. c. 7. de success. 36. cum duob. seq. Cacheran. decis. 23. n. 17. cum seq.

Die Klägere replicirn: Quòd semel per fratrem suum exclusæ, denuò à domino fuerint cum fratre investitæ. Dieses besag'en nicht allein die Acta, sondern es wäre auch im Rechten diese ihre Replicatio unstreitbar.

Hierwider duplicirt Beklagter / daß er zu der Zeit / als er Mævium mit klagenden beyden Schwestern investirt, wäre unmündig und noch sub tutelâ gewesen: Dannenhero solche Investitur null und nichtig. Bittet derohalben ihn von der Klage zu absolviren, und Klägere abzuweisen.

Nota.

Des Beklagten duplicatio ist facto richtig / Aber de ejus jure wird gezweiffelt / An scilicet impubes potuerit facere investituram abusivam liberis vasalli defuncti? In dieser Quæstion beruhet die gantze Sache:

Die

Die Præsumptio und Vermuthung ist vor Beklagten/welcher negirt: Cum impubes de bonis suis nihil possit alienare, nec quicquamgerere, quo conditionem suam faciat deteriorem per l. obligari 42. D. de action. & obligat. ibid. Giph. n. 7. Schneidew. ad §. nunc admonendi Instit. quib. alien. liceat. vel non n. 1. Huic præsumptioni quid obstet, non video, derohalben folgender Maßen zu decretiren.

Bescheid.

Auf Klage/ darwider eingewandte Exception, und ferner Vorbringen/ in Sachen Kriegischen Vormunden N. N. Klägern an einem/ N. Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter von angestalter Klage billig absolvirt und loßgezehlet wird.

Cas. 94.

Titius verkaufft Sempronio sein Lehn-gut N. mit Bewilligung des Lehnherrns/ nachdem er (Titius) verstirbt/kan sein Sohn Mævius, weil er des Vatern Erbe ist/die alienation des Lehns vom Cajo nicht revocirn noch widerruffen/ die Agnaten wollen aber solch feudum vivente Mævio ohne Entgelt wieder revociren, ist die Frage: Ob sie zuzulassen?

Die Agnaten fundiren ihre Klage auf das

Recht/ quo feudo cum conſenſu Domini alienato, agnatis non conſentientibus, permittitur revocatio feudi alienati etiam pretio non ablato per c. 1. de alien. patern. feud. his verbis: Alienatio (1) feud. paterni non valet etiam Domini voluntate, niſi agnatis conſentientibus, ad quos beneficium quandoque ſit reverſurum, nec in filiam vaſallus feudum poterit confirmare, agnatis non conſentientibus, Iul. Clar. in §. feud. q. 41. in pr. cum verſ. ſeq. Mynſing. cent. 4. obſerv. 85. in pr. & obſ. 86. verſ. ult. item cent. 5. obſ. 55. in pr. Borch. de feud. c. 8. n. 147.

Beklagter Cajus excipirt, ſein Verkäuffer hätte einen Sohn verlaſſen/ weil nun derſelbe vorhanden/ ſo wären die Kläger als Agnaten/ zur Lehns-Folgung nicht zuzulaſſen/ und per conſequens auch nicht zur Revocation des Lehns zu admittiren, per c. 1. verſ. dummodo ſcias, de natur. ſucceſſ. feud.

Klagende Agnati replicirn, daß ſie durch die vorgebrachte Exception des Beklagten nicht könten ab actione repelliret werdē/ derhalben ihnen ſolche nicht zuwider/ per §. ſi quis proximior verſ. nam ſi poſt mortem l. 1. D. unde cognati & l. 2. in pr. D. de bon. poſſ. ſecund. tab. Hæc replicatio cauſæ in eſſet: Cum filius alienantis Vaſalli hæres exiſtens, alienationem revocare non poſſit. l. cum à matre 14. C.

de

de rei vindic. Accedit Ruland. à Valle in Conſil. 97. num. 46. cum ſeq. Clarus §. feud. q. 42. verſ. ſucceſſivè quæro in pr. Niſi feud. ſi ex pacto & providentia. Hæc enim etiam hæres vaſalli alienantis revocare poteſt, per ea quæ tradit, Graſſ. lib. 2. comm. opin. c. 2. q. 25. in pr. Tiraqv. l. 1. retractus §. 32. gloſſ. 1. n. 2. Jul. Clar. d. verſ. ſucceſſivè quæro ibi. & hæc quidem.

Nota.

Allhier iſt nun die Frage: An feudum de quo eſt inſtituta actio, ſeu quæritur, ſit ex pacto & providentia? Dieſes wird zwar in dubio præſumirt, welche præſumptio in Camera approbiret iſt / per ea quæ habet Mynſing. obſ. 2. cent. 4. Vigel. in M. J. F. c. 3. q. 3. reg. 14. Dannenhero dann hisce formalibus zu decretiren.

Beſcheid.

Auf Klage / darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen / N. N. N. N. Klägere an einem / N. Beklagten am andern Theil / geben dieſen Beſcheid: Daß Klägere Suchen wider Beklagten geſtalten Sachen nach nicht ſtatt hat / dannenhero dann Beklagter von angeſtalter Klage billig entbunden und loßgezehlet wird.

Caſ. 95.

Als zwiſchen Sejo und Sempronio eine Erb-

schafft zu theilen/werde sie unter einander eins/ daß Sejus als der älter die Erbschafft theilen/ und Sempronius, als der jüngste kiesen sol/ehe aber Sejus theilt verstirbt er/ und verläst zween Söhne/ die jünger sind als Sempronius. Dahero entstehet der Streit: Ob nicht des Seji Söhne die Erbschafft theilen und Sempronius ex pacto kiesen und wehlen möge?

Sempronius klagt / fundirt seine Klage in dem mit seinem Bruder geschlossenem pacto, daß gleichwie seinem verstorbenen Bruder Sejo die Erbschafft zu theilen obgelegen/ also auch nun seine hinterlassene Erben solches thun müsten/dahero dann ihm die Wahl und Election in der Theilung frey stünde.

Beklagte excipirn, quod pactum personale ad hæredes non transeat, per l. id. 25. §. 1. D de pact. l. qui in futur. 56. §. fin. D. eod. Hott. ad d. §. 1. 25. Hun. in tr. de pact. q. 10. in pr. & q. 11. in contrar. sent. arg. 4. & 4. Brönch. in Com. ad tit. de reg. jur. ad l. hered. 59. in fin. Nun aber wäre das pactū dividendæ hæreditatis ein personale, welches mit ihres Vatern Person excipirt und aufgangen/dannenhero offenbar/daß die causa des getroffenen pacti gewesen/weil Sejus älter gewesen als Sempronius, welche causa bey ihnen als des Seji Erben nicht wäre/ bittet dañenhero zu decretiren, daß das getroffene pactum als ein personale mit ihren

sel.

ſel. Vater expirirt, und erloſchen/ und Kläger die Erbſchafft durchs Loß mit ihnen zu theilen ſchuldig.

Beſcheid.

Auf Klage und vorgeſchützte Exception Sempronii Klägern an einem/ N. N. N. N. Beklagte am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß das von Klägern mit Beklagten verſtorbenen Vater getroffene pactum als personale erloſchen/ dannenhero nunmehr die beyden Partheyen angefallene Erbſchafft/ durchs Loß billig getheilet wird.

Caſ. 96.

Sejus als des Mævii Inſtitor und Handels-Diener oder Factor empfähet von Sempronio Wahren/ welche er Mævio überſchickt/ und cavirt, oder gibt Sempronio eine Handſchrifft auf dieſe Maſſe: Wegen Mævii meines Herrn habe ich von Sempronio vor 300. Gülden Wahren empfangen/ welche Summa Sempronius von meinem Herrn in künſtige Franckfurter Meſſe zu fordern hat. Iſt dannenhero die Frage: Ob Sempronius, nachdem Mævius verſtorben/ und ſeine Güter von den Creditoribus verkaufft/ Sejum wegen obiger Summa der 400. Gülden belangen könne?

Sempronius klagt wider Sejum den Inſti-

torn oder Factorn, producirt des Seji Bekäntniß/und bittet die Bezahlung der dreyhundert Gülden. Fundirt seine Klage in jure, welches sagt: Daß ein jeglicher/ so mit einem Factorn oder Institorn handelt/ nicht allein wider den Herrn/sondern auch wider den Diener oderFactornKlage anstellen und haben könne/ per l. si quis 17. §.1. de Inst. action. Wesenbec. in π. n. 6. eod. Vigel. in M.I.C. lib. 21. c. 8. quæst. 10. reg. 1. & nonnulli alii per arg. l. 7. §. 11. D. ad SC. Maced. l. 64. C. de procur. l. 47. mand. l. 11. §. 6. D. de pign. action. Cost.

Beklagter Sejus gestehet des Bekäntnisses/ excipirt aber und sagt: Er habe wegen seines Herrn Mævii die Wahren genommen/solches auch in seinem von sich gegebenen Scheine gesetzt / zudem wäre er auch nicht mehr Factor oder Institor. Derohalben verhoffte er/ Kläger würde mit seiner Klage nicht zu hören seyn/ bittet absolutionem, propter l. ult. D. de Instit. action. ibid. Bronch. Wesenb. in π. Treutl. vol. 1. disp. 24. th. 7. in fin. ibid. Hun. Schultz. Instit. tit. Quod cum eo, qui in alien. §. Institor. lit. B. Meyer. thes. 13. D. de Instit. action. Vigel. in M.I.C. d. lib. 21. c. 8. q. 10. reg. 1. Exc. 1. Ronchegal. ad L. eandem num. 167. & seqq. D. de duob. reis. Nicol. de passer. de privat. script. lib. 4. de lib. ration. Instit. num. 56. & 66. pag. 696. & 698.

Be-

Beſcheid.

Auf ſummariſche Klage / gethane Antwort/ und vorgeſchützte Exception Sempronii Klägern an einem / Seji Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter von angeſtalter Klage entbunden und loßgezehlet wird.

Caſ. 97.

Cajus, welcher ein Lehngut vor ſich und aus ſeinem Geblüte herkommende Söhne und Töchter empfangen / verſtirbt/ und läſt Mævium ſeiner Tochter Sohn. Der Lehnherr ſucht das Lehn-Gut als offen und ihm anheim gefallen / weil der Lehnmann weder Söhne noch Töchter nach ſich verlaſſen Q. q.J

Der Lehnherr klagt und fundirt ſeine Klage in jure/ das da ſagt: Wenn der Lehnmann ohn Männliche Erben abgehet/ſo iſt dem Lehnherren das Lehngut offen/ per c. 1. verſ. vel ex filia. de gradibus ſuccedent. concordat. c. hoc autem verſ. ſimiliter, & earum filii de his qui feud. dar. poſſ. Accedit Kirchov. cent. 3. concl. 43. in fin. Borchold. de feud. c. 7. de ſucceſſ. feud. n. 34. & n. 38. in pr.

Beklagter Mavius antwortet und excipirt, der Grosvater Caj9 habe das Lehn vor ſich und aus ſeinem Geblüte herkommende Söhne und

Töchter verliehen bekommen/in ſolches Belehnung wären auch die Nepotes aus den Töchtern mit begriffen/ dannenhero der Lehnherr mit ſeiner Klage nicht zuläßlichen/ per ea quæ tradit Curt. in tr. feud. part. 3. de ſucceſſ. fœmin. n. 29. Schultz. in Synopſ. Feud. c. 8. n. 56. & ſub. n. 58. §. porrò pacto.

Beſcheid.

In Sachen N. N. Klägern an einem/ Mævii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten nicht ſtatt hat.

Caſ. 98.

Mamilia eine gemeine Dirne/ als ſie libidinis causâ von Montino weggeführet wird/ verwundet und beſchädiget ihn hefftig. Montinus klagt wider die Mamiliam, wegen erlittener injuri und empfangenen Schaden Q. q. J.

Montinus Kläger cumulirt actionem injuriarum & damni injuriæ, propter text. in l. qui ſervum 34. D. de act. & obligat. ibid. Neph. Bocer. Claſſ. 6. diſp. 11. th. 50. Geil. lib. 1. obſerv. 63. & Mynſ. cent. 1. obſ. 25.

Beklagte Mamilia ſagt excipiendo, es ſey ihr von Klägern Gewalt geſchehen/ derohalben habe ſeine Klage nicht ſtatt/ per §. injuria Inſt. & l. itaq; 4. in pr. D. ad L. Aquil. item l. ſcientiam

tiam 45. §. qui cum D. d. t. Meyer. in Coll. Argent, thes. 31. n. 1. Schneidevv. ad d. §. injuria n. 3. Instit. eod.

Kläger replicirt, wären doch vergünstiget von Rechtswegen eine gemeine Dirne zu nehmen/ und wegzuführen.

Dieses negirt Beklagte.

Nota.

Weil Beklagte Klägers replicam negirt, muß er solche beweisen / er wil aber solche beweisen mit demjenigen / was da sagt / Grammat. decis. 107. n. 5. Jul. Clar. sent. 5. §. raptus n. 5. da gesaget wird / wenn einer eine gemeine Dirne wegführte / so bliebe er ungestrafft. Ob nun schon an selbigen Orten dieses controverirt wird / wenn es auch schon gewiß wäre / so folget doch nicht / quod Raptæ vim vi repellere non liceret. Dannenhero dann des Klägers Replication, als de jure nicht gnugsam dargethan und approbirt, nicht zulässlich / sondern die Beklagte ist zu absolviren.

Bescheid.

Auf Klage / darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen Montini Klägern an einem / Mamilia Beklagte am andern Theil / Geben diesen Bescheid: Daß Beklagte von

ange-

angestalter Klage billig entbunden und loßgezehlet wird.

Cas. 99.

Als Mævius von Sempronio das Lehn / so seine Vorfahren auf solche masse / daß nehmlich den Lehnherrn frey stehen solte / wenn er wolte / solches vor eine gewisse Summa einzulösen / gelassen / aufs neue empfähet / oder recognoscirt; Ist er belehnet worden auf die Masse wie seine Vorfahren / dictis verbis ut liceret &c. non expressis. Nach etzlichen Jahren offerirt Sempronius der Lehnherr dem Leichkarh Mævio die Summa Geldes / und wil das Lehn an sich lösen / Mævius wil aber solches nicht haben / sondern recusirt es Q.q.J.

Sempronius stellet seine Klage an / fundirt sich auf die alte Belehnung und Investitur, darin Mævii Lehn auf solche Masse ihm geliehen und concedirt, daß ihm dem Lehnherrn allezeit frey stünde / selbige zu lösen per ea quæ tradit Vigel. in M.I.F. c.1. reg. 7.

Mævius excipirt, daß die erste Investitur und Belehnung durch die andere / in welcher des pacti de feudo redimendo nicht gedacht / erneurt und aufgehoben.

Klagender Sempronius negirt dieses.

Nota.

Nota.

Weil Kläger Beklagtens Exception negirt, entstehet der Streit: Ob nemlich die erste Belehnung und Investitur durch die andere erneuert und aufgehoben? Dieses muß Mævius, als seine Exception, darauf er sich fundirt, beweisen / er wils aber mit diesem Argument behaupten: In der andern Investitur wäre das pactum de feudo redimendo nicht begriffen / derohalben so wäre Kläger von der ersten Belehnung abgetreten / und also eine Novation getroffen. Aber diß Argument probirt nichts. Denn ob schon die Worte des ersten Lehn-Brieffes de feudo redimendo in dem andern Lehn-Brieffe (oder andern Investitur) nicht ausdrücklich gesetzt / so seynd doch gleichlautende Wort und æquipollentia in demselben zu befinden / Nemlich diese: Auf die Masse / wie des Beklagten Vorfahren belehnet: Durch welche Worte dann ohne allen Zweiffel verstanden wird / daß das pactum de redimendo feudo repetirt, und wiederhohlet / derohalben Beklagter seine Exception nicht gnugsam bewiesen / und um dieser fernerer Ursachen willen / weil die Novation nicht vermuthlich

lich / es sey denn in dem andern Contract ausdrücklich gesetzet / daß man den ersten Contract hiemit verneuert haben wolte / per §. præterea Instit. quib. mod. toll. oblig. l. novationum 8. C. de Nov. Geil. lib. 1. observ. 30. n. 1. & 3. 5. Disp. Colon. de novat. thes. 22. lit. B. & C. Treutl. vol. 2. Disp. 29. th. 5. lit. E. Wesenbec. in Par. n. 6. & Meyer. in Colleg. Argent. th. 11. n. 9. D. eod. Giphan. ad L. qui usumfructum 58. n. 5. D. de V. Obli. Sichard. ad d. l. novationem, n. 2. 3. 5. C. de novat. Rot. Gen. in Decis. ad Mercat. 197. n. 4. Medic. in tract. de novat. part. 1. q. 8. n. 9. Schneidw. ad d. §. præterea n. 9. Institut. quib. mod. toll. Dannenhero pro actore zu decretiren.

Bescheid.

Auf Klage / und darwider eingewandte Exception Sempronii Klägern an einem / Mævii Beklagten am andern Theil / Geben etc. diesen Bescheid: Würde Kläger die Beklagten hiebevor angebotene Gelder nochmahls würcklich præsentirn oder gebührlich deponirn, so ist Beklagter / seines Vorwendens ungeacht / sein Lehn-Gut dargegen Klägern abzutreten und einzuräumen schuldig.

Cas. 100.

Caſ. 100.

Cajus ſchenckt ſeinem Weibe Annen ſein Gut N. behält ihm aber den Uſumfructum und Nützung bevor/ſo lange er lebet. Nachdem er nun todt iſt / ſtöſt Sulpitius den Meyer oder Hofmeiſter aus dem Gute/ſetzt ſich hinein/ und nimts ein / die Anna des verſtorbenen Caji Weib/ ſtellet interdictum unde vi wider Sulpitium an/ Q. q. J.

Die Klägerin Anna fundirt ſich in ihrer Klage auf das Recht und Interdictum, daß demjenigen gegeben wird/ welcher ſeines Guts Beſitz mit Gewalt entſetzet worden/ per l. 1. D. de vi & vi armat. §. recuperandæ Inſtit. de interd. l. 2. C. unde vi Weſenbec. in Par. & Meyer. in Colleg. Arg. D. eod. Oldend. Claſſ. 2. act. 10. Gilhauſ. in arb. civil. c. 2. n. 138. ibi forma libelli hujus interdicti & Schneidew. ad §. recuperandæ n. 27. Inſtitut. de Interd. Dn. D. Kremberg. in Diſcurſ. Method. de interdict. membr. 10. Marant. p. 4. diſt. 7. n. 22. in pr.

Beklagter Sulpitius negirt, Klägerin das Gut in Beſitz gehabt/ §. interdum 23. l. 1. D. de vi & vi armat.

Die Klägerin affirmirt, und ſagt/ ja ſie habe das Gut im Beſitz gehabt: Denn Cajus, ihr Haußwirth ſel. hätte in der aufgerichteten Donation ihm den Nießbrauch und Uſumfructum vor-

vorbehalten/ und alſo per conſtitutum auf ſie die Poſſesſion und Beſitz des Guts geeignet und transferiret, per l. quædam mulier 77. D. de rei vind. l. interdum 21. in pr. & §. fin. & l. pignoris item l. quod meo 18. de acquir. poſſ.

Auf dieſes Argument, damit Klägerin beweiſen wollen / daß ſie das ſtreitige Gut beſeſſen/ und von Beklagten dannenhero zur Ungebühr entſetzet worden / braucht erwehnter Beklagter dieſe Exception, daß nemlich aus einem untüchtigen Contract durch Ubergebung und Traditio kein Beſitz oder Poſſeſſion transferiret werde/ viel weniger per conſtitutum. Nun aber wäre eine Donation oder Geſchenck zwiſchen Mann und Weib untüchtig / derohalben könte daraus die Klägerin keine Poſſeſſion überkommen haben.

Klägerin negirt majorem.

Nota.

Nun entſtehet allhier die Frage: An ex contractu inutili non transferatur dominium? Dieſe muß Beklagter / als ſeine Exception beweiſen / aber er kan ſolches mit keinem ſpecial Lege darthun/ denn ob ſchon in l. ſi eum 26. in pr. D. de don. inter vir. & uxor. poſſeſſio de jure civili aus einer Donation unter Eheleuten verneinet

net wird/ ſo iſt doch ſolches von einer Poſſeſſion zu verſtehen / aus welcher eine Uſucapio entſtehen kan / nun aber entſtehet de Jure Civ. aus einer Donation unter Eheleuten keine Uſucapio per l. 1. §. ſi inter virum 2. & l. ſi vir. 3. D. pro Donat. Meyer. in Colleg. Arg. ibid. Gilken. in tr. de uſucapionibus p. 2. membr. 1. num. 1. cap. 18. Sondern es wird poſſeſſio naturalis ex hac cauſa transferirt, per l. 1. §. ſi vir uxori D. de acquir. poſſ. & l. quod uxor. 16. D. d. t. & Vigel. in M. J. C. lib. 7. cap. 15. quæſt. 1. Exc. 17. ubi ponit; hæc intelligenda eſſe de naturali poſſeſſione. Nam Jure Civili ex hujusmodi donatione non tranſit poſſeſſio, ut dictum per l. ſi eum qui 26. D. de donat. inter vir. & uxor.

Beſcheid.

Auf Klage/ gethane Antwort und ferner Vorbringen Anna Klägerin an einem / Sulpitium Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägerin in dem Beſitz des ſtreitigen Guts hinwiederum billig geſetzt/ und reſtituirt wird / biß ſo lang Beklagter ein anders zu Rechte ausführt. Alſo dann ergehet ferner / was recht iſt.

CENTURIA III.

Caſ. I.

TItius verkaufft ſein Erbzins-Gut Mævio um hundert Gülden / behält ihm aber den Nießbrauch und Uſumfructum bevor / ſo lange er lebet. Dahero die Frage entſtehet: Ob dem Zins-Herrn die gebührende Lehnwahr oder Laudemium gebühret?

Der Zins-Herr Sempronius klagt. Fundirt ſich auf das Recht / das da wil (1) wenn ein Erbzins-Gut verkaufft wird / daß die Lehnwahr dem Zins-Herrn davon muß entrichtet werden / per l. cum dubitabatur 3. §. penult. D. de jure emphyteuſ. ibid. Sichard. num. 32. Ampliſſ. Dn. D. Georg. Frantzkius cap. 16. num. 25. in tr. de Laudem. Schepliz. in prompt. Clamm. tit. 10. §. 4. num. 10. Jul. Clar. lib. Sent. 5. §. Emphyteuſ. 23. in pr. Bronch. de feud. cap. 3. n. 39. cum duob. ſeq.

Beklagter Mævius ſagt excipiendo, daß ihm das Gut noch nicht tradirt. Nun dörffte ja kein Lehngeld gegeben werden / wenn keine traditio erfolget / ſi quidem alienarum propriè non dicitur, quod adhuc in dominio venditoris manet; qualis eſt res vendita, ſed nondum tradita l. alien. 67. de V. S. §. per traditionem 41. Inſt. de rer. diviſ. l. traditionibus 20. C. de

pact.

pact. Dn. D. Frantzk. de Laudem. cap. 14. n. 83. & 84.

Nota.

Des Beklagten Exception wird nirgend durch einigen legem approbirt gefunden/ und poſito da es auch ſchon approbirt würde / dennoch iſt das Conſtitutum an ſtatt der Ubereigung und Tradition, derohalben vor den Zins-Herrn zu decretiren, cui accedit Tiraquell. in tract. Conſtit. in Limit 27.

Beſcheid.

In Sachen Sempronii, Klägern an einem/ Mævii Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Aus der Partheyen Vorbringen ſo viel zu befinden/ daß Beklagter das ſchuldige Lehn-Geld / ſeines Einwendens ungeacht/ zu entrichten und abzuſtatten ſchuldig.

Caſ. 2.

Sejo iſt vom Sempronio im Teſtament ein Bauer-Gut mit dieſem Beding vermacht/ weñ er ſeinem (ſcil. Sempron.) Erben 10. Thl. gebe. Sejus verſtirbt/ ehe er dem Erben die zehn Thl. gegeben. Mævius des Seji Erbe offerirt des

Sempronii Erben die zehn Thaler/und begehrt das legirte Baur-Gut. Sempronii Erbe wil die zehen Thaler nicht haben / und das Gut Mævio nicht zustellen oder abtreten. Q. q. J.

Mævius klagt / fundirt seine Klage in des Sempronii Testament/in welchem Sejo, dessen Erben Mævius das streitige Baur-Gut verlegirt, denn es wäre klares Rechtens/quod actio ex testamento ad hæredem legatarii transeat per l. si post 5. in pr. D. quando dies legat. cedit. Concordat. l. si Pontionilla 3. C. quando dies legat. ced.

Sempronii Erbe N. Beklagter sagt excipiendo, daß Sejus, ehe er die zehen Thaler gegeben / verstorben / derohalben/ weil er / ehe die Condition geschehen/und ins Werck gerichtet/ verstorben/so hätte er das Legatum auf seinen Erben / als Klägern nicht transferirt oder gebracht/per d. l. si post 5. in pr. D. quando dies leg. ced. Geis. lib. 2. obs. 132. in pr. cum num. seq. Neph. ad l. si post, in suo Syntagm.

Nota.

Diese des Beklagten Exceptio, weil selbige nicht kan negirt, noch per distinctionem elidirt werden / sintemahl gewisses Rechtens / quod in Legatis facultas implendi

di conditionem non tranſeat in hæredem, per l. à teſtatore 107. D. de condit & demonſtrat. ibid Neph. in Syſtem. & Vigel. cent 5. controverſ. q. 1. Als iſt in vorgeſetztem Caſu wider klagendem Mævium zu verabſcheiden.

Beſcheid.

Auf Klage / und darauf gethane Antwort Mævii Kläger an einem N. Sempronii Erben Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen nicht ſtatt hat.

Caſ. 3.

Titius verſtirbt / und läſt nach ſich ſeinen Sohn Mævium welcher abweſend. Weil nun ſelbiger in die zwantzig Jahr nicht einheimiſch / und man nicht gewuſt / wo er geweſen / haben die Curatores, Sempronius und Stichus die Stücke ſeiner vom Vater anerſtorbener Erbſchafft verkaufft: Als nun der Sohn Mævius wieder kömmt / begehret er von den Beſitzern der Väterlichen Erbſchafft des Vaters verlaſſene Hæredität Q.q.J.

Mævius klagt fundirt ſeine Klage und Intention in jure, daß nemlich petitio hæredita-

tis wider die Besitzere etzlicher Erbstücken zugelassen per l. regulariter 8. D. de pet. hæred. l. 7. C. eod. Meyer in Coll. Arg. in thes. 9. D. eod. Oldend. Class. 5. action. 5. n. 4.

Die Beklagte Possessores N. N. sagen excipiendo, daß die petitio hæreditatis nicht zulässlich wider einen/ der mit guten Titul ein Ding im Besitz hätte/ per l. regulariter 9. de pet. hæred. l. hæreditatem 4. C. in quib. cessat. long. temp. præscript. Decis. Neap. 28. num. 1. & num. 3. Cacheran. decis. 56. n. 1. Nun hätten sie solche Stücke titulo empti, Ergò.

Kläger replicirt sagende: Beklagte hätten solche Stücke an sich bracht nach Klägers Vatern Tode/ und also nachdem die Erbschafft auf ihn (Klägern) komen/ derohalben hätte ihr excipirn nicht statt/ per ea quæ dicit decis. Neapol. 228. num. 2. Cachar. decis. 26. n. 21. & decis. 56. num. 3. & 4. v. prædictis non obest. Zu dem wäre mala fides bey Beklagten præsumirt, sintemahl diejenigen/ welche eines Verstorbenen Güter von Curatoribus Bonorum, welche weder Inventariũ aufgericht/ noch der Obrigkeit Decret, selbige zu verkauffen/ erlangt/ wissentlich kauffen/ bonam fidem nicht wol für sich hätten/ oder daß derselbe zu præsumirn, derohalben besessen sie die Güter nicht so wohl titulo, als pro possore per l. pro herede 11. §. fin.

fin. cum duab. ll. seqq. D. de pet. hæred. welche aber nun pro possessore, und als Besitzere etwas besessen/ wider solche hätte billig petitio hæreditatis stat/ l. nec ullam 13. §. 1. d. t. Meyer in Colleg. Argent. thes. 12. D. eod.

Nota.

Weil Klägers replica de jure bestehet/ daß selbige nicht negirt, oder duplicatione kan elidirt werden/ so wird pro actore billig verabschiedet.

Bescheid.

Auf Klage/ Antwort/ und ferner Vorbringen Mævii Klägern an einem/ N. N. Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht/ Klägern die von seinem Vater sel. hinterlassene Stücke wiederum auszuantworten und abzutreten schuldig.

Nota.

Haben die Besitzere Nutz davon eingehoben oder noch zu erwarten/ so wird darbey gesetzt cum fructibus perceptis & percipiendis, abzutreten schuldig.

Caſ. 4.

Mævia gibt ihrem Sohne in donatione propter nuptias ihr Gut N. Nach etzlichen Jahren verſtirbt der Sohn/ und läſt nach ſich die Wittbe mit drey Kindern/ jetztgemelte Wittbe verheyrathet ſich wiederum/ diß thut der Mæviæ als der vorigen Schwägerin wehe/ ſtellet derowegen des Guts halben wider die Schnur N. und ihren andern Ehemann Interdictum Uti poſſidetis an/ als ob ſie in ihrer Poſſeſſion des Guts turbirt würde/ Q.q.J.

Mævia die Klägerin fundirt ihre Intention in jure, daß niemand ſol in ſeine Poſſeſſion oder Beſitz turbirt werden/ de quo cavet Interdictum Uti poſſidetis per §. retinendæ 4. Inſt. de interdict. Schneidevv. ibid. Weſenb. in Par. & Meyer. in Colleg. Argent. D. eod. Termin. in proceſſ. c. 28. Kremberg. de interdict. membr. 7. Oldend. Claſſ. 2. act. 4. und beweiſt antiquorum poſſeſſionem, quâ probata præſumptio eſt, eam ad tempus turbationis eſſe continuatam, per ea quæ tradit Vigel. in M. J. R. lib. 2. c. 11. in verb. Habitus.

Die Beklagte Mann und Weib N. N. excipirn in contrarium, denn es wäre klar verbriefft/ daß der Klägerin Sohn ſel. das ſtreitige Gut viel Jahr nach ihr der Klägerin ex cauſa

do-

donationis propter nuptias beſeſſen/ und alſo ſolchen Beſitz nach ſeinem Tode in mitbeklagte Wittbe continuirt, und hätte ſie es mit ihrem jetzigen mitbeklagten Ehemann noch in Beſitz/ und nicht die Klägerin. Da nun ihre Klage ſtatt haben ſolte/ſo müſte die Klägerin das Gut jetzo in Beſitz haben/per Deciſ. Neppol. 394. num. 1. Cacheran. deciſ. 43. num. 1. dannenhero were nicht gnugſam zu der Klägerin angeſtalten Klage ex Interdicto daß ſie ältern Beſitz/ als Beklagte vorwendete.

Beſcheid.

Auf angeſtalte Klage/und darwider eingewandte Exception Meviæ Klägerin an einem/ N. N. Beklagte am andern Theil/ geben ꝛc. dieſem Beſcheid: Daß Klägerin Suchen nicht ſtatt hat/ dannenhero Beklagter von angeſtalter Klage hiermit abſolvirt und loßgezehlet werden.

Caſ. 5.

Sempronius verhypothecirt ſein Gut Mævio vor eine gewiſſe Schuld/ und gibt darüber eine privatam ſcripturam. Als nun Sempronius nicht zahlt/ klagt Mævius auf das Pfand/ oder hypothec, und erlangt von der Obrigkeit Befehl/daß ihm das Pfand oder hypothec gegeben werden ſol. Endlich verpfändet Sempro-

nius eben dieses Gut Sejo, doch Publico Instrumento interveniente. Es entstehet nach diesem ein Streit unter Mævio und Sejo, wer nemlich am Gute vorgehen solle. Q. q. J.

Mævius klagt. Fundirt seine Intention in jure, (1) quo prior tempore, prior censeatur in pignore, per l. potior est in pr. D. qui potior. in pignor. l. si decreto 2. cum duab. ll. seqq. item l. diversis 8. C. eod. 2. C. de privil. fisc. it. l. postquàm 3. C. ut in possess. legat Wesenb. n. 1. & 2. π. qui pot. in pign. Meyer in Coll. Arg. th. 2. & 3. D. eod. Mercurius in Comm. ad t. t. de pignorib. & hypoth. pag. 81. num. 12. Negusant. in tr. de pignor. memb. 2. p. 5. n. 1. & per tot. Gail. lib. 2. obs. 25. n. 1. cum seqq.

Sejus sagt excipiendo, daß Mævius wegen seines Unterpfandes nur eine privat-Schrifft habe/ er aber ein publicum instrumentum, derohalben hätte seine gesuchte prioritát nicht statt/ l. script. 11. C. qui pot. in pign. Gail. lib. 2. obs. 25. n. 9.

Mævius sagt replicando: Er könte seiner Verpfándung ander Gestalt/ dañ mit der privat Schrift beweisen/ nemlich mit der Obrigkeit Befehl/ Geil. lib. 2. obs. 25. n. 10. vers. Imo & si nulla. Deñ er habe ehe und zuvor Sejo das Gut verpfándet/ solches prosequirt und darauf geklagt/ auch einen Befehl von der Obrigkeit erlanget

langet/daß ihme solches zugeschlagen/oder darein verholffen werden solte/(& de hoc constat)

Bescheid.

Auf Klage/Antwort und ferner Vorbringen/Mævii Klägern an einem/Seji Beklagten am andern Theil/geben 2c. diesen Bescheid: daß Kläger Beklagtens Einwendens ungeacht/in dem streitigen Gute/ seiner Bezahlung halben billig den Vorzug hat.

Cas. 6.

Sempronius hat durch Titii Wiesen oder Acker einen Weg/welchen er in 30. Jahren und drüber nicht gebraucht. Titius läst seinen Acker oder Wiesen vermachē/daß Sempronius nicht mehr durchfahren kan / derohalben die Frage: Ob Sempronius klagen kōne/daß Titius den Weg wiederum durch den Acker leyden müste.

Sempronius klagt: Fundirt seine Intention in jure, welches ordnet und wil/daß derjenige/ welchem eine servitus gehört/ dem Eigenthums-Herrn loci servientis etwas zu bauen/ dadurch die Servitur verhindert werden möchte/ verbieten könne/l. certo 13.§.1.D. de servit. rust.præd. l. si eo loco 9. in pr. D. si servitus vindicetur Meyer.th. 110.D.de servit.

Titi9 sagt excipiendo, daß Kläger den Weg in dreyßig Jahren und Tag nicht gebraucht habe/

be/derhalben habe er die Freyhet verjähret/und hätte Klägers Suchen nicht statt/per l.sicut 13. C.de servit.l.cum talis 14. ibi. nobis placuit, item. l. si tibi 10.C.eod. Wesenb. in π.n. 6. Quemadm.servit.amittatur. Meyer.in Coll. Arg.th. 1, usque 6. D.eod.tit.Baptist.à Villalob.comm.opin.lit.p.n.241.Neph.in system. ad LL.alleg.

Bescheid.

Auf Klage und darwider vorgeschützte Exception Sempronii, Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat / dannenhero Beklagter von angestalter Klage billig absolvirt und loßgezehlet wird.

Cas. 7.

Sempronius hat ein alt baufällig Hauß mit gantz offenen Wänden/in welchem einer Wittben Bertæ Sohn auf den Balcken herum laufft/ fället herab und bricht ein Bein: Dahero ist die Frage: Ob Semproni9, daß er gleichsam occasionem zum Schaden des Sohnes gegeben / lege Aquilia könne belanget und angehalten werden.

Die Wittbe Berta klagt wegen ihres Sohns empfangenen Schadens/ fundirt ihre Intention in jure, welches sagt: Wer Ursach zum Schaden giebet/ der wird erachtet / als hätte er seblst den Schadē gethan/per l.qui occidit 30.

§. in

§. in hac 3. ad L. Aquil. prætor. ait. 4. §. si cum servum ibi verum est D. vi bon. raptor. l. nihil interest 15. ad L. Cornel. de Sicar. Scheplitz. in prompt. Clammer. §. 8. tit. 46.

Sempronius sagt: Der Klägerin Sohn hätte den Schaden durch seine Schuld und Verwarlosung/ in dem/ das er auf einen Balcken gestiegen/ bekommen/ zudem hätte er de damno infecto der Klägerin noch niemahls cavirt, per l. quod quis 203. D. de reg. jur. l. qui foveas 28. in fin D. ad L. Aquil. per l. prætor. ait. 7. §. fin. cum duab. LL. seqq. D. de damno infecto. Vigel. in M. J. C. lib. 8. cap. 28. quæst. 11. reg. 1.

Bescheid.

Auf summarische Klage / und darauf gethane Antwort Bertæ Klägerin an einem / Sempr. Bekl. am andern Theil / Geben ꝛc. diesen Bescheid / daß Klägers Suchen nicht statt hat / derohalben wird Beklagter von angestalter Klag billich entbunden und loßgezehlet.

Cas. 8.

Titius verspricht Semproniæ, er wolle sie zur Ehe nehmen / wenn sie geschehen lassen wolte/ seinen Willen mit ihr zu volbringen/ Sempronia sagt ja/ lässts geschehen. Dannenhero ist die Frage: Ob Titius Semproniam zum Weibe nehmen müsse?

Sempronia klagt/ fundirt ihre Intention in actione

actione ex stipulatu, per ea quæ tradit Vigel. in repert. c. 12. Exc. 7.

Titius sagt excipiendo, daß eine (1) stipulatio sub turpi conditione facta nicht verbindlich wäre/ per §. quod turpi. Inst. de Inutil. stip. l. si flagitii 123. de V. O. l. ubi autem 3. cum l. seqq. D. de condit. ob turp. caus. l. in hæredem 5. §. sed etiam D. de calumniat. l. si ob turpem 8. D. de condict. ob turp. caus. it. l. 2. C. eod. Nun wäre aber dieses eine conditio turpis, wenn sie würde seinen Willen vollbringen. Ergo.

Nota.

Ob zwar wohl Beklagter eine Exception vorbringet/ so wird doch die condition, so er pro exceptione anziehen thut/ pro non adjecta, und als ob derselben nicht gedacht/ geachtet/ und bleibt in favorem matrimonii die stipulatio richtig/ per c. ult. ext. de cond. appos. in fin. Schneidew. Instit. de Nupt. in q. an sponsalia sub. conditione contrahi possint sub n. 35. primo casu distingvite, dahero Beklagter zu condemniren.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ und vorgeschützte Exception in Ehesachen Semproniæ Klägerin an einem/ Titii Beklagtẽ am andern Theil/ geben

ben 2c. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ Klägerin zu ehelichen schuldig/in Verwegerung dessen/ wird er darzu billig angehalten und compelliret.

Cas. 9.

Titius kaufft einen silbern Becher/ so Mævii gewesen von einem Diebe / bonâ fide. Als nun Mævius solchen Becher von Titio vindiciren wil/ trifft Titius den Dieb ungefehr an/ überredet ihn/daß er ihm das Geld vor den Becher wider gebe/ Mævius stellt nun nichts desto weniger rei vindicationem wider Titium wegen des Bechers an Q.q.J.

Mævius Kläger fundirt seine Intention in jure welches ordnet/ daß derjenige/ so dolo ein Ding aus seinem Besitz läst/als Besitzer nichts weniger sey zu condemniren, und zu verurtheilen/per l. qui petitorio 38. D. de rei vind. l. si autem 27. §. sed & is qui C. eod. tit. l. item. veniunt 20. §. præter hæc ibi, eos qui bona D. de petit. hæred. l. ad ea 199. §. 1. l. patrem 192. & l. qui dolo 173. D. de reg. jur ib. Dec. & Bronch.

Titius sagt nein darzu/ daß er dolo den Becher aus seinem Besitz gelassen.

Nota.

Daher bestehet das Werck hierauf: Ob Titius in dolo sey gewesen / daß er dem Diebe

den

den Becher wiederum gegeben/ und er hingegen das Geld wiederum genommen. Die præsumptio ist vor dem Kläger: Alldieweil der Beklagte gewust/ daß ihm möchte Streit wegen des Bechers begegnen/ derowegen selbigen dem Diebe wiederum geben/ und also dolo solchen zu behalten/ verlassen. Diese præsumptio kan durch eine andere præsumption elidirt werden/ daß nemlich einer nichts dolo thue/ der das seine wiederum empfähet/ per l. bovem 43. §. si quis cum D. de ædil. edict. vornemlich/ weil er das precium von dem Kläger nicht wieder bekommen hätte/ und heist also secundum vulgatam regulam: melius est occurrere in tempore, quam post exitum vendicare, l. 1. C. quando licet unicuique sine judic. Derohalben ist Beklagter à dolo wol zu excusirn und zu absolvirn.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ und darauf gethane Antwort/ Mævii Klägers an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen/ gestalten Sachen nach/ nicht statt hat/ dannenhero Beklagter von angestalter Klage entbunden und loßgezehlet wird.

Cas. 10.

Berta hat einen Streit mit Cajo wegen ihrer Väterlichen Erbschafft / schicket derohalben ihren Sohn Mævium, so sechszehen Jahr alt/in dieser Sachen zu transigirn, und sich zu vergleichen. Dieser transigirt mit Cajo, daß die Mutter Berta funfftzig Gülden nehmen sol/und dem Liti renuncirn. Diese Transaction wil Berta nicht gut heissen und ratihabirn, alldieweil sie dadurch enormiter, und über die Masse lædirt, dannenhero bittet der Sohn Mævius ihn in integrum wiederum zu restituiren. Q. q. J.

Mævius klagt/bittet ihn in integrum wieder zu restituiren. Fundirt seine Klage in jure, welches da wil/ daß die Unmündigen/ so lædirt, in integrum wieder restituirt werden sollen/ per l. 1. §. prætor. l. ait. 7. præt. in pr. D. de min. 25. annis l. minorib. 8. C. de in integr. restit.

Cajus sagt: Mævius hätte nicht in seinem/ sondern in der Mutter Namen transigirt, derohalben hätte sein Suchen und restitutio in integrum nicht statt/ l. cum mandatu 23. in pr. & in fin. concordat. l. etiam 14. D. de minorib. Meyer, in Colleg. Arg. th. 64. & 65. Bachov. in Comment. ad π. p. 1103. circ. fin. & p. 109. §. sed & Pac. c. 2. q. 99. & c. 3. q. 2.

Nota.

Anlangende das Recht und das factum dieser Exception, so kan solches beyderseits nicht negirt, sondern distinguirt werden/ da nemlich Kläger / der Unmündige ex eo, quod gessit, werde Schaden leiden/ d.l. cum mandatu 23. vers. sed si in eventu minor damnum passurus. Nun ist in diesem Casu die angezogene distinctio gut / sintemahl der Mutter Schade in des Vatern Erbschafft dem Sohne auch schädlich ist / als welcher dermahleins der Mutter succedirt. Derohalben Mævius adversus transactionem in integrum zu restituiren.

Bescheid.

Auf Klage / gethane Antwort Mævii, Klägern an einem / Caji Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagtens Vorwendens ungeacht/ Klägers Suchen stat hat/ derowegen die getroffene Transaction billig cassirt, und die Sache in vorigen Stand gesetzt wird.

Cas. II.

Cajus, ein Unmündiger/ verkaufft Titio ein Gut ohne der Obrigkeit Decret, thut aber ein Jurament, und schweret/ daß er dem geschlossenen Contract nicht zu widerkommen wolte:

Nach-

Nachdem er nun mündig worden / gereuet ihn der Contract, und begehrt ihm das Gut wiederum zu restituiren Q. q. J.

Cajus klagt/und braucht zwey Mittel/zu Wiederüberkommung seines Guts/ erstlich / daß er unmündig/ zum andern/daß es ohne decret der Obrigkeit verkaufft: Diese beyde Remedia cumulirt er wider den Käuffer.

Beklagter Titius sagt excipiendo, Kläger habe geschworen/ den Contract nicht zu widerkommen/per l. cum Auth. Sacramenta puberum C. si adversus venditionem; Concordat. l. si alterius 3. in fi. C. si min. se major. Meyer th. 4. 6. & 7. cum th. 67. D. Forman. ibid. & Sichard. Seraphin. de Seraph. de privil. juram. 69. & ib. Benkendorff. Gail. lib. 2. obs. 41. n. 1.

Cajus sagt replicando: Ob ihm zwar wol die restitutio in integrum wegen des geleisteten Juraments versagt würde / dennoch aber habe er noch die Action, daß ohne der Obrigkeit decret der Kauff geschehen / per ea quæ tradit Gail. lib. 2. obs. 65. n. 5. cum trib. seq. Vigel. in M. J. R. lib. 5. c. 13. reg. 18. Exc. 17. repl. 5.

Nota.

Diese Replicatio hat billig statt/es wäre dann/ daß der Beklagte nicht allein dem beneficio ratione ætetis, sondern auch dem andern vermittelst Eydes / renuncirt hätte:

Bescheid.

Auf summarische Klage / darauf gethane Antwort und ferner Vorbringen Caji, Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß der zwischen Klägern und Beklagten geschlossene Kauff null und nichtig. Dahero Beklagter Klägern das Gut gegen Empfahung der Kauffsumma / wiederum abzutreten schuldig / es könte dann Beklagter bescheinigen und darthun / daß Kläger nicht allein dem beneficio restitutionis in integrum, sondern auch andern beneficiis, vermittelst Eydes renuncirt hätte / damit würde er in gewisser Zeit / billig gehört / und ergehet ferner / was recht ist.

Cas. 12.

Zwischen Sempronium, Klägern und Annam Beklagtin / ist wegen zugesagter Ehe der Streit / welches in facto bestehet: Ob nemlich Anna in des Sempronii matrimonium gewilligt habe / oder nicht? Und weil auf des Klägers Seiten Zeugen fürgestellet worden / dadurch doch der Annen Consens nicht plenè probirt gewesen / ist dahero die Frage? Ob der Judex in supplementum probationis den Eyd dem Kläger deferirn könne?

Klä-

Kläger erbeut ſich/das juramentum ſupletorium zu ſchweren/ex fundamento (1) Quòd deficientibus probationibus, judex alterutri partium jusjurandum poſſit deferre, per l. in bonæ fidei 3. & l. general. 52. §. ſed juramento. verſ. vel ex authoritate C. de jurejurando. Cacher. deciſ. 99. n. 29. cum ſeqq.

Beklagte ſagt excipiendo duplici modo, 1. daß ihr Conſenſus nicht ſemiplenè probirt ſey/ 2. Wäre Kläger kein homo fide dignus. derohalben wäre er mit dem Jurament nicht zu hörẽ/ noch ihm ſelbiges zu deferirn, per ea quæ tradit Mynſing. cent. 1. obſ. 68. primum eſt, & cent. 4. obſerv. 12. verſ. ult Was anlanget die erſte Exception, ſo wäre aus der producirten Zeugen Ausſage ſo viel zubefinden/ daß Beklagte derogeſtalt conſentirt wenn ſie wegen der Mitgabe einig/ und daß ſie geſagt: Es ſey ſo weit kommen/hierdurch denn nicht ſemiplene probirt.

Anlangende die andere Exception, ſo wäre am Tage/ daß Kläger arm/ ein Müßiggänger und Weinſäuffer/ ſie Beklagte aber/ hätte etwas an Güterlein/oder wäre reich/dannenhero zu vermuthen/ daß Kläger leichtlich einen falſchen Eyd ſchweren dürffte/ damit er nur hierdurch etwas bekäme/derowegen dann die Eydes delation auch nicht ſtatt hätte/per ea quæ tradit Mynſing. de obſ. 68. verſ. tertio ut. Bittet ſie zu abſolvirn.

Bescheid.

Auf angestalte Klage/ darauf gethane Antwort und verführt Gezeugniß Sempronii Klägern und producenten an einem/ Anna Beklagtin und Productin am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß Kläger dasjenige/ so ihm zu beweisen obgelegen/ und sich angemaßt/ zur Genüge nicht dargethan und ob zwar ihm in eventum das Juramentum suppletorium zu erkennen gebeten/ so erscheinet doch aus der Beklagtin gethanen Einwenden allenthalben so viel/ daß Kläger mit dem Juramento suppletorio gestalten Sachen nach/ nicht zuhören noch ihm dasselbige zu deferiren, dahero Beklagte von angestalter Klage absolvirt und loßgezehlet wird.

Cas. 13.

Als Titius seinem Weibe Bertæ den Nießbrauch aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter im Testament verläst/ also und dergestalt/ daß sie nach seinem Tode alle Güter den nechsten Freunden übergeben sol: Wil Berta de restituendis mobilib9 den nechsten Freunden nicht cavirn. Wendet vor/ daß solche Güter jure consuetudinis ab intestato ihr gehörten. Dannenhero ist die Frage: Ob sie ex testamento mariti, wegen des Nießbrauchs der Güter einige action anstellen könne?

Berta

Berta klagt/ fundirt ihre Intention in testamento mariti.

Die Beklagten nechsten Freunde sagen excipiendo: Daß derjenige/ so ein Testament in einem Puncte fechten thäte/ Krafft solches Testaments nichts suchen und bitten könte/ per l. qui falsas 6. C. ad L. Cornel. de fals. l. post legatum 5. §. 1. & §. ei qui D. de his quib. ut indign. l. si testament. 6. in fin. D. de det. hered. Nun aber recusirte Klägerin wider des Verstorbenen Willen/ die Mobilia ihnen den Freunden und des Verstorbenen Agnatis zu restituiren. Ergò wäre sie mit ihrer Klage nicht zu hören.

Nota.

Weil nun diese der Beklagtin Exceptio beydes in jure und facto bestehet/ und durch keine replicam elidirt werden kan/ als ist Klägerin mit ihrer Klage nicht zu hören.

Bescheid.

Auf Klage und eingewandte Exception Bertæ Klägerin an einem/ N. N. Beklagte am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägerin Suchen gestalten Sachen nach nicht statt hat/ derowegen Beklagte von angestalter Klage billig entbunden/ und loßgezehlet werde.

Caſ. 14.

Titius hat zween Söhne / Cajum aus der erſten und Mævium aus der andern Ehe. Dieſer Titius verkaufft ſein väterlich Lehngut ſeinem Sohne Cajo vor ſein peculium Caſtrenſe, und übergibt es ihme. Nachdem nun Titius ſtirbt / ſtellet Mævius wider den Bruder Cajum petitionis hæreditatis an / ſolch Lehngut mit ihm zutheilen / Q. q. J.

Mævius Kläger fundirt ſeine Intention in jure, welches ſagt und ordnet / (1) daß ein Altväterlich Lehn auf alle des Lehnmanns Söhne / zugleich kome / per cap. 1. in pr. de grad, ſucced. in feud. concordat. cap. 1. in pr. de nat. ſucceſſ. feud. item c. & quia vidimus, de iis qui feud. dare poſſ. c. ſi capitanei. de feud. marchiæ. c. ult. Conſt. Frid. Boroch. de feud. c. 7. de ſucceſſ. n. 10. & 33.

Beklagter Cajus ſagt excipiendo (2) daß petitio hæreditatis nicht ſtat hätte wider einen der ein Ding titulo beſeſſe / l. regulariter 9. D. de petit. hæredit. l. hæreditatem 4. C. in quib. ceſſ. petit. temper. præſcript. Nun hätte er dieſes feudum und Lehn vom Vater gekaufft: producirt den Kauffbrieff / derohalben beſeſſe er es titulo emptionis Oldend. Claſſ. 5. art. 5. defenſ. rei conventi n. 3. Cacher. deciſ. 56. n. 1.

Kläger ſagt replicando, (3) das Lehn wäre

in

in præjudicium agnatorum verkaufft / welches denn wider alle Rechte / derohalben hätte Beklagtens Exception nicht statt / per c. 1. de alienat. patern. feud. Jul. Clar. in §. feudum q. 41. in pr. cum verſ. ſeq. Mynſing. cent. 4. obſerv. 85. in pr. & obſ. 86. verſ. ult. item c. 5. obſ. 55. in pr. Borchold. de feud. c. 3. n. 147.

Beklagter ſagt duplicando, Kläger habe in Jahr und Tag nichts wider ſolchen Kauff eingewendet / ſondern ſtill geſchwiegen / derohalben wäre ihm die (4) præſcriptio annalis im Wege / per c. Titius filios in fin. ſi de feud. defuncti contentio ſit. Clar. in §. feudum. q. 42. in pr. Borch. de feud. c. 8. n. 149. Mynſing. c. 4. obſerv. 85. §. cæterum qui conſentit.

Nota.

Weil Kläger mit ſeiner replica nicht kan fortkommen / braucht er eine andere / nemlich dieſe.

Kläger ſagt ferner replicando. (5) daß der Kauf zwiſchen Vater und Sohn geſchehen / welches wider Recht / per l. 2. D. de contrah. empt. l. actiones 7. D. de act. & obl. l. ne cum 16. D. de furt. l. lis millia 4. D. de judiciis l. ſi à me 11. in fin. D. eod. §. hi qui in parentum ibi: quia nec ulla Inſt. de oblig. quæ ex deb. naſc. & §. item inutilis. Inſt. de inutil. ſtipul. Geil. lib. 2. obſ. 38. n. 12. Giphan. in comm. ad d.

tit. & l. 7. D. de oblig. & action. Mozz. de contract. de person. quæ possunt emere vel non n. 6.

Beklagter sagt duplicando (6) er habe vor sein peculium das Lehn-Gut vom Vater erkaufft/ derohalben wäre der Kauff richtig/ und könte durch Klägers andere replicam nicht umgestossen werden/ per l. lis nulla 4. l. pater 15. §. 1 D. de castr. pecul. & de l. 2. D. de contrah. empt. Mexer. thes. 9. num. 12. D. eod. Mozz. d. loc. n. 7. Bittet absolutionem.

Nota.

Weil klar (welches præsupponirt wird) und Beklagter bescheiniget/ daß er das Lehn-Gut vom Vater von seinem peculio, und eigenen Gelde erkaufft/ als ist des Klägers replica abermahls elidirt; und kan des Beklagten duplica ferner nicht umgestossen werden. Derohalben nachfolgender Gestalt zu verabscheiden.

Bescheid.

Auf angestalte summarische Klage/ darauf gethane Antwort/ auch beschehenes replicirn uñ dupliciren, Mævii Klägern an einem/ Caji Beklagten am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat/

hat/ derowegen Beklagter von angestalter Klage billig entbunden und loßgezehlet wird.

Cas. 15.

Dorothea empfähet ihre Mitgabe/ und renuncirt vermittelst Eydes den Väter-Mütter- und Brüderlichen Gütern. Nachdem nun der letzte Bruder mit Tode abgehet/ begehrt sie desselben Erbschafft. Der Bruder hat aber ein Testament gemacht/ und einen andern Erben instituirt. Dahero entstehet die Frage: Ob gemeldte Dorothea mit ihrer Klage zu hören?

Dorothea klagt. Fundirt ihre Intention in jure, welches ordnet und disponirt, daß wenn alle Brüder und Schwestern todt/ derer Erbschafft sonst renuncirt, der Renunciation ungeacht der Renunciant zur Succession zugelassen werde/ per ea quæ tradit Gail. obs. 148. lib. 2. n. 10. Boer. decis. 204. n. 27.

Des verstorbenen Bruders instituirter Testaments-Erbe Titius sagt: Klägerin Suchen hätte nicht statt/ (1) Den er wäre von dem Verstorbenen im Testament zum Erben eingesetzt. Wo nun ein Erbe ex testamento vorhanden/ da hätte die successio ab intestato nicht stat/ per l. quamdiu 39. D. de acquir. vel. amit. hæred. & l. quamdiu 89. D. de reg. jur. l. antiq. 8. C. comm. de success. Neph. ad d. l. 39. Bronchorst.

chorst. & Decius ad d. l. quamdiu 89. D. de reg. jur. Schneidewin. Inst. de hæred. quæ ab intest. ad ruar. n. 7. & per ea quæ tradit Vigel. in M. J. R. lib. 4. c. 6. post reg. 9. Except. general. 3. repl. 7. dupl. 2. tripl. 20. quadr. 6. Bittet Klägerin abzuweisen und ihn zu absolviren.

Nota.

Des Beklagten Antwort ist in jure wohl fundirt. dahero ist wider Klägerin zu decretiren, es wäre dann / daß das Testamentum injustum vel irritum.

Bescheid.

Auf summarische Klage / darauf gethane Antwort / Dorothea Klägerin an einem / Titii ꝛc. Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägerin Suchen nicht statt hat / derowegen Beklagter von angestalter Klage entbunden und loßgezehlet wird.

Cas. 16.

Sejus hat ein Lehngut / dasselbe verkaufft er Sempronio mit Einwilligung des Lehnherrn. Nach diesem wird ihm (Sejo) ein Sohn Titius gebohren / derselbe wil es wiederum revociren. Dahero entstehet die Frage: Ob es gedachter Sohn revociren könne?

Titius

Titius fundirt seine Klage in jure, welches sagt / daß die Bewilligung des Lehn-Herrn / in alienatione und Veräusserung eines Lehnguts den Agnaten nicht præjudicire per cap. 1. de alien. patern. feud. Jul. Clar. in §. feudum q. 41. in pr. cum vers. seqq. Mynsinger. cent. 4. observ. 85. in pr. & obs. 86. vers. ult. item cent. 5. observ. 55. in princ. Gramm. decis. n. 103. n. 212. Borchold. de feud. c. 8. n. 147.

Sempronius, als Beklagter sagt excipiendo, das Lehn-Gut wäre ihm verkaufft worden / ehe Kläger wäre gebohren worden. Derohalben hätte seine Klage nicht statt / und erachtete er sich nicht schuldig / das Gut abzutreten.

Nota.

Diese des Beklagten Exception wird verworffen / und ist nicht zuläßlich / per ea quæ tradit. Grass. lib. comm. opin. cap. 2. q. 22. Derohalben ist für den Kläger zu decretiren.

Bescheid.

Auf summarische Klage und darwider vorgeschützte Exception Titii, Klägern an einem / Sempronii Beklagten am andern Theil / geben rc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht / das von Sejo erkauffte Lehn-Gut Klägerin abzutreten schuldig.

Cas. 17.

Cas. 17.

Als Titius und seine Vor-Eltern im Gut N. und andern anliegenden Orten über Menschen Gedencken / mit Wissenschafft und Wohlbewust des Eigenthums-Herrn das Gut N. so wol der andern Angrentzenden / Macht zu Jagen gehabt / wollen endlich die gemeldten und Angrentzende / und Benachbarte dem Titio nicht zulassen / auf ihren Ort zu jagen / Q. q. J.

Die Angrentzende klagen. Fundirn sich in jure, welches verbeut (1) Daß keiner in des andern Grund und Boden / wider dessen Willen jagen sol / per l. 3. §. 1. l. 5. §. 3. D. de acquir. rer. dom. §. 12. vers. planè Institut. de rer. divis. Schneidew. in §. feræ. n. 6. lim. 1. Institut. d. tit. Meyer in Colleg. Arg. th. 17. n. 1. de acquir. rer. dom. Lands-Ordnung de anno 1555. tit. Daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen / hetzen / Hüner fahen oder ander Weidewerck treiben sol.

Beklagter Titius sagt excipiendo, daß er und seine Vorfahren / oder Vor-Eltern auf solchen Ort zu hetzen oder zu jagen / præscriptionem hätten / derhalben hätte der Kläger Suchen nicht statt / sondern bittet / ihn in der Possess zu lassen.

Nota.

Wegen dieser Exception, ist die Frage: Ob nem-

nemlich das Jagt-Recht auf einem andern Grunde und Boden / durch lange Zeit und über Mannsgedencken / verjährt werden könne? Die Præsumptio ist pro affirmat. Alldieweil servitus discontinua, wie das Jagt-Recht ist / über Menschen-Gedencken verjähret wird. Vigel. in M.J.R. lib. 3. cap. 11. reg. 3. Exc. 1. repl. 5. Mynsing. cent. 4. observ. 53. Confer. etiam Schneidew. in fin. num. 17. 18. 19. 20. Inst. de serv. rust. præd. Urban.

Bescheid.

Auf angestalte Klage und vorgeschützte Exception N. Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat / derohalben Beklagter bey dem von ihm und seinem Vor-Eltern über Menschen-Gedencken geruhig besessenen und gebrauchten Jagt-Recht billig bleibt.

Cas. 18.

Mævius verkaufft Sejo sein Gut / in diesem Pacto und Beding / daß solch Gut Mævius alleine wiederkaufflich haben sol / duntaxat scil. daß nemlich das Verbündniß und die Obligation

tion des Nehrkauffs Mævii Person nicht überschreiten soll. Dahero entstehet die Frage: Ob nicht nach des Mævii Tode dessen Erbe der Nehrkauff gebühre?

Mævii Erbe begehrt von Sejo den Nehrkauff/ fundirt seine Intention in jure, welches sagt: Daß aus des Verstorbenen contract sein Erbe klagen könne/ per l. hæres 37. D. de acquir. hered. & l. si tibi 17. §. si actum D. de reg. jur. Geil. 2. observ. 2. n. 10.

Sejus Beklagter sagt excipiendo, das Pactum, worauff sich Kläger fundirte, das wäre in personam. Pactum personale autem non egreditur personam, nec prodest hæredi, per l. idem 25. §. 1. D. de pact. l. qui in furtum 56. §. fin. D. eod. l. si tibi 17. §. si quis D. de pact. Bittet derohalben zu decretiren, daß Klägers Suchen nicht statt habe.

Nota.

Minor propositio in dubium vocatur: Ob nemlich des Mævii pactum personale, oder reale sey? Et sanè utrum pactum sit personale, an reale, ut transeat ad heredem, non tàm spectanda sunt verba quàm mens paciscentium per l. jurisgentium 7. §. pactorum, vers. utrum autem in rem D. de pact. Et in dubio non solùm nobismetipsis sed etiam heredibus nostris

ca-

caveamus l. si pactum 9. D. de prob. Und hindert nicht / daß die particula taxativa: duntaxat: im Contract stehet / Nam: an id pactum personale dicatur, quod ad heredes non transeat, apud Dd. controvertitur. Vigel. in M. J. R. l. 5. cap. 3. reg. 8. Exc. 1. repl. 4. Derohalben folgender Gestalt zu decretiren.

Bescheid.

Auf angestalte summarische Klage / und darwider vorgeschützte Exception N. Klägern an einem / Seji, Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägern Beklagtens Einwendens ungeacht / der gesuchte Näherkauff billig gehöre.

Cas. 19.

Titius und Sejus vergleichen sich miteinander / daß sie die Gelder / welche ihnen die Unterthanen schuldig seyn und geben / zugleich theilen wollen. Sejus verstirbt / und verläst grosse Schuld / dahero seine Söhne von den Unterthanen die schuldigen Zins-Gelder zu Bezahlung solcher Schuld / fodern und einnehmen. Entstehet nun die Frage: Ob nemlich des verstorbenen Seji Söhne / die von den Unterthanen gefoderte Zins-Gelder mit ihrem Vetter Titio zu theilen schuldig?

Titius klagt. Fundirt ſeine Klage auf den Contract, welchen er mit ſeinem Bruder Sejo, wegen der von der Unterthanen ſchuldigen Zins-Gelder / gemacht / daß ſie nemlich ſolche unter ſich theilen wollen / dannenhero gehörte ihm die Helffte.

Des Seji Söhne ſagen excipiendo, weil ihr Vater verſtorben / ſo hörte die Societät auf / und hätte Klägers Suchen nicht ſtatt / per ſocietas. Inſt. de ſociet. th. D. d. l. ſocietatem 4. in fin. l. ſocium 60. in pr. ib. quia morr. act. 65. §. morte. D. pro ſocio. Meyer. in Coll. Arg. th. 13. D. de pro ſocio. Weſenb. in par. n. 11. D. eod. Und wären ſie nicht ſchuldig / mit Klägern die Zins-Gelder zu theilen / bitten Klägern abzuweiſen / und ſie zu abſolviren.

Beſcheid.

Auf ſummariſche angeſtalte Klage / und darwider vorgeſchützte Exception, Titii Klägern an einem / N. N. Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen nicht ſtatt hat. Derohalben Beklagte die eingehobene Zins-Gelder mit Klägern zu theilen / nicht anzuhalten / ſondern werden Krafft dieſes / billig abſolvirt und loßgezehlet.

Caſ. 20.

Sejus, welcher noch nicht 25. Jahr alt / hat zwar einen Curatorn, ſchleuſt einen Contract mit

mit Mævio, ohne Beyseyn und Bewilligung des Curatoris, in welchem Contract er ziemlich lædirt und verletzt: Nachdem er nun das 25. Jahr erreicht/läst er auch das quadriennium, darinnen er die restitution suchen sollen/ vorüber lauffen. Dannenhero ist die Frage: Ob ihm nach Verfliessung solches quadriennii zu helffen und zu succuriren?

Sejus klagt/ und stellet actionem restitutionis in integrum wider Mævium an.

Beklagter Mævius sagt excipiendo, daß die actio restitutionis in Integrum nach Verfliessung vier Jahr/nach dem fünf und zwantzigsten nicht statt hat/ per l. ult. C. de temp. in integr. rest. Wesenb. in par. D. de rest. in integr. circ. fin. & Meyer. in Colleg. Arg. th. 26. eod. tit. Vigel. in M. J. P. lib. 5. c. 10. reg. Boer. decis. 247. n. 16. in pr. Clam. in prompt. jur. tit. 12. §. 4. ib. Schepl. conf. etiam Odd. & Maurit. de rest. in integr. Bittet dannenhero ihn zu absolviren.

Sejus sagt/ dasjenige/ so er mit Beklagten gehandelt/ von Rechtswegen nicht gültig/ per ea quæ tradit Vigel. in M. J. P. de l. 10. reg. 2 Exc. 2. Sintemahl dasjenige/ was ein Minderjähriger/ so einen Curatorem hat/ und ohne desselben Verwilligung handelt/ von Rechtswegen ungültig/ per l. si curatorẽ habens 3. C. de in Integr. rest. min. glos. in l. jurisjurandum, quod

ex conventione §. pupillus, in verbo, debet, in fine. D. de jurejurando. Quod enim ab initio vitiosum est, tractu temporis non convalescit, l. 29. D. de reg. jur. ibid. D. d.

Mævius sagt replicando dieses / was von Klägern vorbracht / sey nicht gültig / si impedimentum cesset & nova causa superveniat, quæ actum confirmat, ut in hoc casu, weil Kläger die vier Jahr nach seiner Mündigkeit fürüber gehen lassen / uti tradit Bronchorst. ad d. l. 29. D. de reg. jur. sub exempl. de contract. vers. illud singulariter notandum.

Bescheid.

Auf summarische restitution Klage / darwider eingewandte Exception, und ferner Vorbringen Seji Klägern an einem / Mævii Beklagten am andern Theil / geben rc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat / derohalben Beklagter von angestalter Klage absolvirt und loßgezehlet wird.

Cas. 21.

Mævius, welcher unmündig / und hat Sejum zum Vormunde / gewinnet innerhalb Jahr und Tag die Lehn seines verstorbenen Vaters Guts nicht / dahero erlanget Sejus vom Lehnherrn / daß sein Sohn mit solchem Lehn-Gute beliehen wird. Als nun Mævius zu seinen mün-

mündigen Jahren kömmt/ stellet er actionem tutelarem wider Sejum an/ und begehrt/ ihm das Lehn-Gut wiederum zu ræstituiren und abzutreten Q. q. J.

Mævius Kläger fundirt seine Intention in actione tutelæ, dadurch ein Vormund seines Mündleins Güter wider zu erstatten angehalten werden kan/ per l. 1. in pr. C. de tutel. act. l. tutelæ 7. in pr. C. de testam. tutel.

Sejus sagt/ daß sein Sohn von den Lehnherrn mit solchem verfallenen Gute beliehen/ derohalben könne ihm Kläger nicht antasten/ bittet ihn zu absolviren.

Mævius sagt/ daß solch Lehn-Gut aus Schuld und Verwarlosung Beklagtens/ als Vormundens/ verfallen/ derohalben sein (Beklagtens) Vorwenden nicht statt habe/ cum nemo ex suo delicto meliorem suam vel suorum conditionem facere possit, l. non fraudantur 134. §. nemo D. de reg. jur. ib. D.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ darauf gethane Antwort/ und ferner Vorbringen Mævii Klägern an einem/ Seji Beklagten am andern Theil/ geben diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ das angesprochene Lehn-Gut Klägern abzutreteu oder den rechten Werth dafür zu entrichten schuldig.

Cas. 22.

Berta schenckt ihrem Eydam alle ihre Güter / und unter andern auch funfftzig Gülden / welche Annen der andern Tochter aus väterlichen Testament gehörig / und wenn sie freyen würde / ausgezahlet werden sollen. Ehe aber gedachte Anna freyet oder heyrathet verstirbt sie. Dahero entstehet die Frage: Ob die erwehnte funfftzig Gülden der Bertæ restituirt. oder Sejo dem Donatorio gelassen werden sollen?

Berta fundirt ihre Klage in jure, welches da sagt / daß dasjenige / so ob causam gegeben / selbige aber nicht erfolget / wider conducirt werden könne / per l.1.§.sed si ob D.de condit. sine causa Wesenb. in par. & Meyer. Coll. Arg. eod tit. Nun aber wären die funfftzig Gülden als zur Mitgabe gegeben / welche / in Entstehung der Hochzeit null wäre, Ergò.

Der Eydam Sejus sagt: Es hätte bey ihm nicht gestanden / daß causa ob quam ihren Fortgang nicht erreicht / derohalben hoffte er / er könte nicht zur Restitution angehalten werden bittet ihn zu absolvirn, per l. pecuniam 10. cum l. seq. C. de condict. ob caus. item l. si pecuniam 5. in pr. cond. caus. data.

Kläger sagt ferner / die funfftzig Gülden wären nuptiarum causâ gegeben. Nun wäre die Hoch-

Hochzeit nicht erfolget/derowegen könne sie solche wohl condicirn und fordern/ per l. si donaturus q. in pr. D. cond. caus. dat.

Bescheid.

Auf Klage/ gethane Antwort/ und ferner Vorbringen Bertæ Klägern an einem/ Seji Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht Klägern die gesuchten funfftzig Gülden auszuzahlen und zu restituiren schuldig.

Cas. 23.

Als Sempronius ein crimen læsæ Majestatis begangen/ werden ihm seine Güter vom Fisco genommen/ er hat aber auch Güter/ so ausser des Confiscantis territorio liegen. Dahero entstehet die Frage: Ob solche Güter Fisco Principis oder domino territorii gehören?

Fiscus Principis klagt. Fundirt seine Intention in jure, welches sagt: Wenn eines Güter confiscirt werden sollen/ daß alle des Delinquenten Güter zu verstehen/ per ea, quæ tradit Boer. decis. 264. n. 6.

Dominus territorii sagt excipiendo, des Delinquenten Güter legen ausser Klägers Territorio, derohalben gebühren sie ihm nicht/ sondern Beklagten/ als in welches Territorio

die Güter zu befinden / per ea quæ tradit Juli9 Clar. §. fin. quæst. 78. vers. sed hic quæro 27. Bittet zu decretiren, daß Klägers Suchen nicht statt habe.

Bescheid.

Auf summarische Klage und darauf gethane Antwort Fisci Klägern an einem / Dom. Territ. Beklagten am andern Theil / geben rc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat.

Cas. 24.

Sejus verehret Titio ein Gut für tausend Goldgülden / nach diesem gereuet es ihn / weil er nicht gewust / wie viel solch Gut werth: Klagt derohalben ex L. 2. C. de rescind. vend. Q. a. J.

Sejus klagt. Fundirt seine Intention in jure, daß nemlich ein Contract, darinnen einer über die Helffte lædirt, rescindirt werden könne / per l. si voluntate 8. in fin. & l. 2. C. de rescind. vend. l. 3. & 6. extr. de empt. & vend. Meyer. th. 4. 10. 16. D. de rescind. vend.

Titius sagt excipiendo, daß das benef. L. 2. C. de rescindenta vendit, in donatione nicht statt habe / per l. si quis 38. D. de contrahend. empt. ibid. Dd.

Sej9 sagt replicando, beklagtens Exception hätte

hätte nicht ſtatt/ alldieweil er das verum pretium des Guts nicht gewuſt/ per ea quæ tradit Gramat. deciſ. 103. n. 54. cum ſeq. Boer. deciſ. 142. n. 7. cum quatuor ſeqq. Bittet derohalben zu decrediren, daß die von ihm beſchehene Donation zu reſcindiren.

Beſcheid.

Auf Klage / gethane Antwort / und ferner Vorbringen Seji Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagtens Widerfechtens ungeacht die von Klägern aufgerichtete Donation, geſtalten Sachen nach billig reſcindirt wird.

Caſ. 25.

Mævius hat ſein väterlich Gut in der Stadt N. um einen Jährlichen Zinß Sejo vermiethet/ zu welchem väterlichen Gut gehört auch ein Gut N. genant/ welches Titius Jure emphyteutico beſitzt. Als nun dieſer in dreyen Jahren den Canonem nicht bezahlt/ Mævius auch bey ſeinem Leben ſich nicht erkläret/ daß derohalben das Gut als in commiſſum verfallen/ ihme zu reſtituiren Q. q. J.

Sejus als Kläger bittet ihm das Gut N. ſo Titius jure emphyteutico beſitzt/ als comiſſum propter non ſolutum canonem, ihm zu re-

restituiren, fundirt diese seine Klage und Intention in jure, daß nemlich ein Erbzins-Gut wegen nicht entrichteten Zinses oder canonis verfallen/und dem Herrn offen sey/per l. C. de jur Emphyt. Wesenb. in π. si ager. vectial. Meyer th. 75. D. eod. Schneidew. in §. possidere n. 71. Instit. de Interdict. Schepliz. in prompt. Clamm. tit. 10. §. 2.

Titius sagt/ hätte doch der Herr bey seinem Leben niemahls sich erkläret/ oder gewolt/ noch begehrt/ daß das Gut/ so er jetzo besesse/ wegen nicht entrichteten canonis caduc oder verfallen seyn solte/ derohalben hätte Klägers Suchen nicht statt/ per ea quæ tradit Jul. Clar. in §. emphytensis q. 9. in pr. Myns. cent. 3. obs. 65. vers. non tamen ipso jure & obs. 97. vers. porrò quemadm. item cent. 6. obs. 77. n. 1. cum seq. & obs. 83. n. 6. cum seq. Bittet ihn zu absolvirn und loßzuzehlen.

Nota.

Des Beklagten Vorbringen ist fundirt, sintemahl Mævius, ehe er seinen Willen dißfals erkläret/ gestorben.

Bescheid.

Auf Klage und gethane Antwort Seji Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat / derowegen Beklagter darvon absolvirt und loßgezehlet wird.

Caſ. 26.

Titius ſchenckt Sejo alle ſeine Güter/ beydes die er ſchon hat/ und noch bekomen oder erwerben möchte/ jedoch behält er ihm den Uſumfructum auf ſein Lebtag bevor. Dahero iſt die Frage: Ob dieſe Schenckung und Donation gültig?

Des Titii Erbe klagt wider Sejum, ſagt: Die vom Titio gemachte Donation ſey unkräfftig/ alldieweil ſelbige aller Güter per l. ult. C. de pact. ubi Br. & alii l. ſtipul. 61. D. de V. Obl. Jul. Clar. in §, donatio quæſt. 19. in pr. Boer. deciſ. 204. n. 38. & deciſ. 353. n. 7. & 14. Schneidewin. Inſtit. de donat. in pr. n. 20. lit. C. Bittet dannenhero dieſelbe vor unkräfftig zu achten.

Beklagter Sej9 ſagt/ hätte doch der Donator Titius ihm aus ſolchen Gütern etwas vorbehalten/ derohalben hätte Klägers Suchen nicht ſtatt/ und könte ſolche Donation vor unkräfftig nicht geachtet werden/ Jul. Clar. in d. q. 19. v. 2. principal. Boer. deciſ. 355. n 9. & deciſ. 355. n. 3.

Ttii Erbe ſagt ferner/ gemelter Titius hätte ihm nur den Uſumfructum der Güter vorbehalten/ derohalben hätte die Donation, wie geſagt/ nicht ſtatt/ bittet ut ſupra.

Nota.

Des Klägers jetziges Vorbringen iſt noch ſtreitig/ und wird controvertirt apud Clar. d. q.

d. q. 19. verſ. ſed pone cum verſ. ſeq. Derohalben iſt in dubio pro donatione zu decretiren.

Beſcheid.

Auf Klage / gethane Antwort / und ferner Vorbringen N. Titii Erben Klägern an einem / Seji Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen nicht ſtatt hat / ſondern es bleibet die vom Titio aufgerichtete Donation geſtalten Sachen nach billig bey Kräfften.

Caſ. 27.

Titius bekömmt ſtipulatione durch den nechſten fundum einen Weg / von einem / welcher ſolches fundi Herr zu ſeyn vermeynet / gebraucht ſich auch ſolches Weges zehen Jahrlang / ſciente & patiente Domino vero Sempronio, dieſer verbauet Titio hernach den Weg Q. q. J.

Titius klagt wider Sempronium, beſchwert ſich / daß er ihm den Weg verbaue / bittet / ſich an ſolchem nicht zu hindern. Fundirt ſich in jure quo is cui ſervitus debetur, per confeſſoriam actionem impedire poteſt opus, quo uſus ſervitutis ſit deterior, per exempl. l. ſi eo loco 9. in pr. D. ſi ſervit. vind.

Sempronius ſagt Klägers Suchen wäre eine

Zunö-

Zunöthigung/welche nicht statt hätte/alldieweil viæ servitus discontinua sey/ und also durch tempus immemoriale præscribirt werden könte/ per l. servitutes 14.pr.D.de servit.l. sequitur 4.§.fin.D.de usucap.l.si aliena 10.§.1. D.eod.tit.l.foramen 27.D.de servitut.Urban. præd.Mynſ.cent.4.obſ.53.Schneidw.de serv. præd.urb.& ruſt.in §.fin.17.n.17.18.& lit.P.

Kläger sagt/er habe guten Titel/bonam fidem,scientiam & patientiam des Beklagtens als Domini vor sich/ derohalben könte solche Servitus, ob sie schon discontinua, wol durch zehen Jahr præscribirt werden/per l. fin.C. de præscr.long.temp.Cœpol.de serv.Urb. præd. c.19.n.4.Schneidew.Inſtit.d. §.fin.n.8.

Beklagter sagt/daß dieses des Klägers Vorbringen de Jure Saxon. nicht statt habe/ sondern gehörte zu dergleichen Bejahrung dreißig Jahr/und Tag/per ea quæ tradit Schneidewin.d.loc.num.19.Bittet derohalben Klägern von seiner Klage abzuweisen.

Bescheid.

Auf Klage/ gethane Antwort und ferner Vorbringen Titii Klägern an einem/Sempronii Beklagten am andern Theil/geben 2c.diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat/derowegen Beklagter davon absolvirt und loßgezehlet wird.

Cas. 28.

Anna/ als sie ihr Mitgifft empfangen / thut sie eydlichen Verzicht beydes der Vätter- Mütter- und Brüderlichen Erbschafft. Nachdem nun der Vater stirbt/ verheyrathet sich die Mutter wiederum mit Antonio / welchen sie hernach zum Erben einsetzt. Dahero entstehet die Frage: Wenn obgemeldte Anna dasjenige / was Antonio dem Stief-Vater/ und ihr nicht verlassen/ ex L. Hac Edictali C. de secund. nupt. begehrt: Ob ihr nicht die Exception renunciationis im Wege stehe?

Anna klagt: Fundirt ihre Intention in jure, daß nemlich den Kindern erster Ehe/ vermöge des L. hac Edictali C. de secund. nupt. dasjenige/ was die Eltern den andern Ehegatten zu viel und nicht den Kindern verlassen / gebühre/ Peck. de test. Conjug. lib. 2. c. 18. n. 2. Fach. in lib. 3. controv. c. 66. & seqq. Zobel. in differ. p. 2. diff. 47. num. 5.

Beklagter Antonius sagt/ excipiendo, hätte doch Klägerin alle Erbschafft renuncirt und Verzicht gethan/ derohalben hätte nunmehr ihr Suchen und Begehren nicht statt/ per c. quamvis. 2. de pactam. in 6. Hun. de pactis c. 5. quæst. 6. Forst. de pact. c. 6. n. 25. & seqq.

Anna sagt replicando, daß sie nicht der Mutter Erbschafft/ darüber sie schon allbereit Verzicht

zicht gethan hätte/ suchte und begehrte/ sondern dasjenige/welches sie die Mutter in odium der Klägerin dem Stief-Vater vermacht hätte/und doch ihr (Klägerin) als einem Kinde/gebührete/ ex d, l, Hac Edictal. D. de secund. nupt. welchem sie doch nicht renuncirt, und posito, da sie auch schon renuncirt hätte/könte sie doch solche Renunciation von Rechtswegen revocirn, per ea quæ tradit Peck. in tract. de testam. conjug. lib. 2. cap. 18. num. 6. Bittet derohalben/ daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ ihr der verstorbenen Mutter Verlassenschafft ausantworten möchte.

Bescheid.

Auf angestalte summarische Klage/und darwider vorgeschützte Exception und gethane replicam Anna Klägerin an einem/ Anton Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ Klägerin ihrer verstorbenen Mutter Verlassenschafft salvâ tamen portione legitimæ auszuantworten schuldig.

Nota.

Daß im Abschiede salvâ legitimæ portione gesatzt/ geschicht darum/ weil die Rechte vermögen/ daß ein Ehegatte dem andern in hoc casu mehr nicht als eines Kindes

erster

erster Ehe Antheil verlasseu kan / per l. hac Edictali. C. de secund. nupt. Zob. diff. 47. p. 2. num. 5. & 8. Peck. de testament. Conjug. d. lib. 2. cap. 18. num. 2.

Cas. 29.

Daß ich vorigen Casum behalte / so entstehet die Frage: Wenn Anna / die Mütterlichen Erbschafft vom Stief-Vater Antonio dem instituirten Erben ab intestato, als von der Mutter übergangen / suchte uud begehrte: Ob gedachter Antonius also dann die Exceptionem renunciationis vorschützen könte?

Anna klagt / sagt: Das Testament / so ihre Mutter aufgerichtet / wäre null und nichtig / weil sie übergangen / bittet dannenhero solche Erbschaft ab intestato ex pr. Inst. de ex hered. lib. in pr. l. inter 30. D. de lib. & posth. Nov. c. 115. §. ad hæc aliud §. v. sed hæc quidem l. 1. ibi aut nullius momenti D. de injust. test. item l. posthumi 3. §. ex his D. eod.

Beklagter Antonius sagt excipiendo, Klägerin hätte der Mütterlichen Erbschafft sich begeben / und derselben renuncirt. Derohalben hätte ihre Klage nicht statt / und könte solche Erbschafft nicht fordern / per l. ult. D. de suis & legit. hæred. l. pactum 3. C. de Collat. &c. quamvis 2. de pact. in 6. Hun. de pact. q. 6.

Klägerin sagt replicando: Quod pactum alii

alii factum alii non prodesset, per §. cum possess. 6. l. si tibi 17. D. de pact. Pacius C. 1. quæst. 93. Denn ob schon sie/Klägerin mit dem Vater sel. hätte ein pactum aufgerichtet/daß sie nicht Erbin seyn wolte / so wäre doch solches in favorem ihrer Geschwister / oder Gebrüder/ und zu Erhaltung derselben geschehen/ derohalben könte solch pactum beklagten Stiefvater/ als einem Extraneo nicht zu statten kommen/ sey derowegen Klägers Exception nicht zu attendiren.

Nota.

Weil nun diese Replication durch kein Recht oder gnugsame Ration vom Beklagten umgestossen werden kan / als wird / seines Vorwendens und Excipirens ungeacht/ verabschiedet wie zuvor.

Cas. 30.

Als Titius sein Hauß Sejo verkaufft / aber nicht bald einräumet/ sondern moram nectirt, stellet Sejus actionem Empti wider gedachten Titium an. In währendem Streit gibt mehrerwehnter Titius solch Hauß seiner Tochter zur Mitgifft. Dahero entstehet die Frage; Ob solche alienation gelte?

Sejus, welcher actionem Empti, wegen der alienation anstellt / fundirt seine Intention in jure; welches sagt/ daß ein streitig Gut nicht sol

alienirt werden/ per l. censemus. 4. C. de litigios. & c. Eccles. 3. ut lit. pend. nihil. in nov. 11. q. 1. c. ult. Myns. obs. cent. 1. 55.

Titius sagt excipiendo, 1. Daß durch eine persona Klage/ wie actio empti ist / ein Ding nicht litigioss würde. 2. Daß Klägers Intention und Suchen nicht statt hätte/ weil er/ Beklagter / solch Hauß seiner Tochter zur Mitgifft geben/ per d. l. fin. C. de litig. ibid. Sich. n. 11.

Nota.

Ob schon des Beklagten 1. Exception nirgend fundirt, sondern vielmehr apud Türtz. opin. 104. controvertirt wird / und dahero nicht vor ihm zu verabschieden / weil aber dennoch die andere Exception wol fündirt und nicht elidirt werden kan / als wird pro Reo billig decretiret.

Bescheid.

Auf angestalte summarische Klage / und darwider vorgeschützte Exception Seji, Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ Geben 2c. diesen Bescheid : Daß Klägers Suchen nicht stat hat/ sondern es bleibt die von Beklagten vorgenommene Alienation seines Hauses billig bey Kräfften.

Caſ. 31.

Titius hält öffentlich Hochzeit mit Berta, welche aber zuvor mit Sejo heimlich Hochzeit gehalten/auch ein Kind gezeugt. Dahero entſtehet die Frage: Ob Titius ad infirmandum matrimonium klagen könne?

Titius Kläger fundirt ſeine Intention in jure, welches ſagt / daß die Ehe mit derjenigen Perſon / welche zuvor mit einem andern verehlicht iſt/nicht beſtehe/per l. 2. C. de inceſt. nupt. 3. affinitatis inſt. de nupt. diſt. 34. c. Chriſtian. 24. q. 3. c. an non 2. q. 27. c. addit. §. viro igitur 30. q. 5. c. qualis §. pr. 34. q. 1. c. 1. cap. cum in captivitate. c. non ſatis. c. item de divort. c. gaudemus 8. §. quia vero pagani. item de ſponſal. c. 15. qui fidem 30. &c. ſi inter virum 31.

Beklagte Berta ſagt excipiendo, ihre erſte Hochzeit wäre Clandeſtin und heimlich / dieſe andere aber öffentlich gehalten worden/ dahero die erſte unkräfftig/ die andere aber kräfftig/ per ea quæ tradit Did. de matr. c. 6. in pr. n. 11. und hätte alſo Klägers Suchen nicht ſtatt/wil derowegen ſich nicht einlaſſen.

Kläger ſagt/ Beklagtin Exception möchte zu attendirn ſeyn/ ſi modò prius matrimonium utriusque confeſſione non conſtaret, quod tamen eſſet. Derohalben bliebe es bey dem erſten matrimonio, obs ſchon Clandeſtinum per cauſ. 30. q. 5. c. 9. §. his ita reſpondetur.

Bescheid.

In Sachen/Titii Klägern an einem/Bertæ Beklagtin am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht / sich auf die erhobene Klage einzulassen und zu antworten schuldig.

Cas. 32.

Titius schenckt Sejo den dritten Theil seiner Güter/daß er Annam/seines Sohnes Tochter/ zum Weibe nehmen sol. Als diß geschehen/bekömt Titius Kinder / derowegen wil er die Donation oder Geschencke revocirn und widerruffen Q. q. J.

Titius klagt auf die Revocation, fundirt seine Intention in jure, welches sagt/daß ein Donator wegen Uberkommung Kinder ein Geschenck oder Donation widerruffen und revociren könne und möge / per l. si unquam 8. C. de revocand. don. & l. si totos. 5. C. de revoc. donat. Meyer in Coll. Arg. th. 21. n. 2. D. d. donat. Wesenbec. in π. eod. n. 7. vers. præterea. Schepliz. in prompt. Clam. in §. donat. q. 24. vers. scire debes ibi: aut enim quis Mynsing. cent. 3. obs. 63. n. 1. cum duob. seq. Giphan. ad d. l. 8. C. de revoc. don. n. 1. Cujac. in π. & l. 20. obs. 5. & c. 14. Myns. cent. 5. obs. 63. Geil. 2. obs. 117.

117. Menoch. de Arbitr. jud. q. l. 2. cent. 2. Cas. 133. Mozz. don. pag. mihi 918. n. 20. & p. 939. n. 74.

Sejus sagt excipiendo 1. Daß die von Klägern geschehene Donation einmahl richtig aufgerichtet. Derowegen könte sie temerè, und ohne Ursach nicht revocirt werden/ per §. 2. in pr. Institut. de Donat. Derohalben dörffte er Klägern nichts widergeben. 2. Wäre Rechtens quod legitimè factum ex superveniente causa retractari nequeat; per c. factum, de reg. jur. in 6. Et quod ab iis, quæ semel placurunt, recedere fas non sit, per l. sicut C. de obligat. & action. l. 1. D. de pact.

Kläger sagt replicando ad 1. Exception. Quòd leges posteriores derogent prioribus, per l. fin. D. Const. princ. Sein allegirter l. 8. wäre posterior: Ergò.

Ad 2. Except. dicit, daß dasjenige/ so von Beklagten vorbracht worden/ stat hätte: nisi leges vel implicitè vel explicitè diversum svadeant, per l. non possunt. D. de LL. quod tamen in lege 8. esset. Videre hic licet supra alleg. Autor. & Schultz. in Synops. jur. vol. 2. not. 7. qu. penult.

Beklagter Sejus sagt/ die Donation, so ihm von Klägern geschehen/ wäre ob causam, daß er nemlich seines Sohnes Tochter zur Ehe nehmen solte/ erfolget. Denn sonst solche nicht ge-

nommen hätte / wenn die Donation nicht geschehen / derohalben hätte Klägers Suchen nicht statt / und könte er ichtwas wieder zu geben / verhoffentlich nicht gezwungen werden / per ea quæ tradit Clar. in d. §. donatio b. 23. n. 3. Schneidew. Instit. de oblig. rubr. de obl. nat. tant. lit. B. & à contrar. sens. ejus quod tradit Mozz. de donat. pag. mihi 701. n. 17.

Abschied.

Auf Klage / darwider vorgeschützte Exceptiones und ferner Vorbringen Titii, Klägern an einem / Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat / dannenhero Beklagter ichtwas von den donirten Gütern Klägern wider zu geben nicht schuldig.

Cas. 33.

Mævius und Titius haben mit einander eine Wiese / Mævius aber wartet und pfleget solche an seinem Orte wohl / darauf thut hernachmahls Titii Vieh Schaden. Darum beklagt nun Mævius Titium, daß er ihme den Schaden ersetzen möge. Q. q. J.

Mævius fundirt seine Klage und Intention in jure, welches wil / daß der Herr den Schaden seines vierfüßigen Thiers gelten sol / per pr. Inst. si quadrup. paup. sec. dicat. & D. eod.

Be-

Beklagter Titius sagt: Warum hätte Kläger die Wiese nicht verwahret/ daß das Viehe nicht wäre hinein gelauffen/ derohalben wäre die Schuld Klägers/ per l. quod quis 203. D. de reg. jur. & l. qui foveas 28. in fin. D. ad L. Aquil. Bittet Klägerin abzuweisen und ihn zu absolviren.

Bescheid.

Auf angestalte summarische Klage und darauf gethane Antwort Mævii Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht stat hat/ dannenhero Beklagter von angestalter Klage billig entbunden und loßgezehlet wird.

Cas. 34.

Lucia nim̃t von ihrem Vater tausend Gülden/ und renuncirt beydes der Väter-Mütter- und Brüderlichen Erbschafft/ alles in gratiam ihres Brudern Andreä/ doch mit dieser Condition und Beding/ wenn gemeldter Bruder ohne Kinder versterben würde/ so solte ihr diese Renunciation unnachtheilig seyn. Nach diesen verheyrathet sie sich mit Sejo, und wird gemeldte Renunciation aufs neue confirmirt, es wird aber die oberwehnte Reservation aussen gelassen. Endlich stirbt der Bruder

Andreas ohne Kinder. Dahero entstehet die Frage: Wenn Lucia die Väterliche/ Mütterliche und Brüderliche Erbschafft fordert und begehret/ ob ihr solche gefolget werden solle/ oder gehöre/ oder ob nicht vielmehr ihr die Renunciation im Wege stehe?

Auf gemeldter Luciä Klage sagt des verstorbenen Erbe als Beklagter: Daß Kläger die Erbschafft nicht fordern könte. Denn er hätte solche renuncirt, per l. ult. D. de suis & leg. hæred. l. pactum. 3. C. ne collat. &c quamvis 2. de pact. in 6. Hun. de pact. c. 5. q. 6.

Die Klägerin sagt: Sie habe anderer gestalt nicht renuncirt, als wañ der Bruder nach sich Kinder verlassen: Hingegen aber ihr vorbehalten zu succediren, wenn er ohne Kinder sterben würde/ wie dann nunmehr geschehen.

Beklagte sagt hierauf/ daß dieser der Klägerin Vorbehalt im andern pacto, oder Verzicht nicht geschehen sey.

Nota.

Uber dieses ist der Streit/ nemlich/ wenn zweyerley Verzicht geschehen/ der erste mit der andere ohne Vorbehalt/ ob der andere/ oder letztere dem ersten quo ad reservationem derogire.

Beklag-

Beklagter sagt/ die præsumptio wåre pro affirmativa, weil durch das andere pactum das erste aufgehoben würde/ per l. pacta 12. C. de pactis §. fin. instit. quib. mod. toll. obligat. §. præterea Instit. de Except. l. juris gentium 7. §. adeò autem D. de pact. item. l. ab emptione 57. D. eod. tit.

Klåger sagt hierauf excipiendo, daß das letztere dem ersten nicht contrar und zuwider/ und wåre in dem letzteren nicht gedacht/ daß es novandi animo des Ersten geschehen: Derohalben derogire das letztere dem ersten nichts/ per §. sed cum hæc quidem. Instit. quib. mod. toll. obligat. l. novationum 8. C. de novat. Geil. lib. 2. observ. 30. num. 5.

Bescheid.

Auf angestalte Klage/ darauf gethane Antwort/ und ferner Vorbringen Luciæ Klågerin an einem/ N. N. des Verstorbenen Erben/ Beklagten am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß Beklagtens Vor- und Einwendens ungeacht Klågerin die Brůderliche (oder Våterliche 2c.) verlassene Erbschafft billig gefolget wird.

Cas. 35.

George Mose beklagt Hans Ditrichen/ daß er sein Vormund gewesen/ aber niemahls Rech-

nung gethan/bittet ihn ad reddendas rationes administrationis suæ, & restituendum id, quod reliquum est, mit Erstattung der Unkosten anzuhalten. Fundirt sich auf Actionem directam tutelæ. de qua Vigel. in M. J. C. lib. 5. c. 17. cum seq. Meyer in Colleg. Argent. th. 5. & 11. D. de tutel. & ration. distrah. Wesenb. in πr. n. 2. & 5. D. de eod. Treutler. vol. 2. disp. 2. thes. 5. & ibi not. Old. Class. 4. act. 31.

Beklagter Hans Ditrich sagt/ daß er Klägers Mutter adjunctus tutor gewesen/ die hätte auch alleine administrirt, er wäre nur à consiliis gewesen/ deßwegen nicht er/ sondern Klägers Mutter Rechnung zu thun schuldig sey/ per l. ult. C. si tut. vel curat. non gessit,

Kläger replicirt, weil Beklagter sein Vormund gewesen / so wäre er auch Rechnung zu thun schuldig/ und könte sich damit nicht behelffen/ daß er nur adjunctus tutor gewesen: Die Mutter aber die administration geführt/ cùm certùm sit tutorem etiam de non gestis teneri. Bleibt bey voriger petition per l. 1. in pr. D. si sit tut. vel curator. & l. si plures §. cæteri 2. D. de administr. & peric. tut. Oldend. Class. 4. act. 31. Cui & adversus quem.

Beklagter sagt duplicando. Es sey Rechtens ut ille tutor reddat rationẽ administrationis, qui administrâsset. Weil dann nicht er/

sondern Klägers Mutter administrirt: So wäre auch sie Rechnung zu thun schuldig / se autem in subsidium saltem teneri. Bittet also zu decretiren per l. 39. §. 15. de administr. & pericul. tut. l. etsi 8. in pr C. eod. Meyer in Coll. Argent. th. 9. de tutel. & rat. distrah. Vigel in M. J. C. lib. 5. c. 18. quæst. 2. reg. 2. Exc. c. cum repl. 1.

Bescheid.

Auf Klage / erfolgte Antwort und ferner Vorbringen Georg Mosens Klägers an einem / Hansen Ditrichen Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter weil er Klägers Vormund gewesen / auch zugleich neben Klägers Mutter der geführten administration halben richtige Rechnung zu thun / und dasjenige was nach gethaner Rechnung sich übrig befinden wird / ihme auszuantworten schuldig.

Cas. 36.

Hans Georg Heyland hat Jungfer Catharina Winckelmannin die Ehe zugesagt und versprochen / als er nun solches mit ihr öffentlich zu vollziehen erbötig / wils der Jungfer Mutter nicht zugeben. Derowegen wird Hans Georg Heiland vor dem Consistorio zu Leipzig klagbar / und bittet die Jungfrau dahin

zu

zu halten/daß sie das promittere Conjugium vermittelst öffentlichen Kirchgangs und Priesterlichen Copulation zu vollziehen schuldig / per jurisgentium 7. §. quod ferè D. de pact. l. petens 27. cum l. seq. C. eod. l. cum mota 6. in fin. D. de transact. l. nulla 5. cum l. seq. C. de contr. & omit. stipul. l. 3. C. de rer. permut.

Beklagtin ist nicht in Abrede/ daß dergleichen eheliche promiss zwischen ihr und Klägern vorgangen/ sie hätte aber allezeit ihre Mutter/ wenn sie nemlich ihren Consens darzu geben würde / mit eingeschlossen / nun könte sie anitzo wider ihrer Mutter Willen nicht thun / bittet hierauf sie von angestalter Klage zu entbinden. Fundirt sich in l. in conjunctionibus 20. C. de nupt. & in iis, quæ dicit. Forst. in tr. de nupt. c. 8. pag. mihi 141. Ubi habetur; requiritur in nuptiis consensus parentum. Hic habetur pluralis numerus per allegata ibid. Conf. Wesenb. in par. de rit. nupt. 1. 3. Churf. S. Kirchen Ord. c. 7. ubi disponitur, Es sollen sich keine Kinder/ Söhne oder Töchter/ wes Alters die sind/ ohne Vorwissen und Einbewilligung ihrer Eltern/ als des Vaters / der Mutter / und da die nicht vorhanden ꝛc. Sententia de super habetur apud Forster. in d. tr. in fin. pag. mihi 225. n. 2.

Kläger sagt replicando, die Beklagtin habe purè consentirt. Und da es auch gleich mit der

Con-

Condition geſchehen wäre/ wofern die Mutter würde darein conſentiren, ſo könte es doch die Mutter anitzo nicht hindern/ ſie hätte auch nicht Urſach zu diſſentiren.

Beklagtin berufft ſich auf der Mutter übergebenes Schreiben/ darin ſie ausdrücklich erkläret/daß ſie ihren Willen darein zugeben nicht gedächte/ wolte auch nicht verhoffen/ daß man ihr Kind wider ihren Willen nehmen würde.

Abſchied.

Auf Vorbringen Hans George Heilandes/ Klägern an einem/ Jungfer Catharinen/ Frau Marien/ Chriſtoph Winckelmanns ſel. Witben Tochter/ Beklagte am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagtin von angeſtalter Eheklage billig zu entbinden.

Caſ. 37.

Hans Tebis hat das jus paſcendi mit ſeinem Viehe auf Ditrich Straubens Lehden/welche Lehden gedachter Ditrich Straube umreiſſen läſt. Deſſen beſchwehrt ſich Hans Tebis/ und bittet zu decretirn, daß Ditrich Straube die Lehden liegen zu laſſen ſchuldig/ damit er mit ſeinem Viehe darauf weiden könne. Fundirt ſich in arg. l. præſes & l. ſi manifeſtè C. de ſerv. & aqu. l. 2. in fin. D. ad L. Aquil. ſed ſi quid §. ſed

sed nec servitus cum l.seq.D.de usufruct.l.1. in pr.D. quod vi aut Clam. l. si tertius §. officium D. de aqua pluv. arcend. & Constitut. Elect.p.2.Const.41.ibid. Moller.

Ditrich Straube excipirt, daß Hans Tebis ohne das sattsame Weide vor sein Viehe aabe/ und weil die Lehden sein Eigenthum/hätte er damit zu gebahren nach seinem guten Willen/per l.24.& 26.D.de damn. infect. Fundirt sich auch in Const.Elect.41.p.2.in verbis. es wäre dann an deme.

Hans Tebis ist nicht geständig / da er sonst genugsame Weide vor sein Viehe habe/und ob gleich die Lehden Ditrich Strauben jure proprietatis zuständig/so hätte er doch darauf das jus pascendi, welches ihm Beklagter nicht invertirn, vielweniger aber nehmen könte. Fundirt sich auf vorige jura.

Ditrich Straube duplicirt, daß es vielmehr eine Vergünstigung/ als ein jus servitutis wäre/ denn er hätte biß anhero Klägern das jus pascendi aus Gutwilligkeit zugelassen / und müste demnach kein Recht daraus gemacht werden/Fundirt sich in l.penult.in pr.D.com. præd.Vigel.in M.J.C.lib.8.c.2.Exc.4.

Hans Tebis sagt replicando, daß er und seine Vorfahren das jus pascendi über Rechts verwährte Zeit auf Beklagtens Lehden gehabt/ wäre

wäre auch Kauffweiſe von ſeinen Vor-Eltern von des Beklagten Vorfahren erlangt/und im Ampte N. vorgeſchrieben worden / bittet ihn darbey zu ſchützen/ per §.ult.inſtit.de ſerv. l.3. 5.6.comm. præd.l.36.pr.§.1.& 2.l.2.in pr.l.8. com.præd. l.1. §. fin.D.de aqua pluv.arcend. Meyer in Colleg.Arg.th.25.34. cum ſeq.

Ditrich Straube verbleibt darbey/daß Hans Tebis ſonſt Weide genugſam für ſein Viehe habe/ bedürffte ſeiner Lehden gantz nicht/ und wäre eine bloſſe Zunöhtigung/ bittet/ ihn mit ſeiner Klage abzuweiſen.

Beſcheid.

Auf Klage/ erfolgte Antwort/ und fernere Exception in Sachen Hanſen Tebis/Klägern an einem/ Ditrich Strauben/ Beklagten andern Theils/ gebe ich jetziger Zeit verordneter Amtſchöſſer allhier dieſen Beſcheid: Daß Beklagter die libellirte Lehden hinführo unümgeriſſen liegen zulaſſen ſchuldig/er könte und wolte dann erweiſen/daß Kläger ohne das genugſame Weide vor ſein Viehe habe/darmit wird er billig gehört/ und ergehet alſo dann darauf ferner was recht iſt.

Caſ. 38.

Cas. 38.

Hans Martin hat ein Hauß erkaufft / auch dasselbe von George Stephan in Lehn und Würden gerichtlich bekommen / welcher alsobald hinwieder die Helffte an solchem Hause seinem Weibe Ursulen ausgelassen / und sie damit judicaliter beliehen. Als nun Hans Martin stirbt / wil sein Weib Ursula die Helffte des Hauses haben. Fundirt sich in l. quod autem 7. §. si uxor. à marito D. de don. inter vir & uxor. l. sed si 31. §. si duo in fin. D. eod. l. prædia 58. in pr. l. si donatæ 36. §. fin. D. d. t. Hingegen sagt Hans Martins Bruder / das Erbe / ab intestato, daß die immobilia mariti diesen Erben / & per consequens ihm zuständig / und hätte die Witbe ein mehrers nicht daran als tertiam statutariam zu fordern. Fundirt sich in Const. Elect. 20. p. 3. ib. Moller. & Berlich. Und ob sie gleich vorgebe / ihr verstorbener sel. Ehemann hätte ihr daran die Helffte aufgelassen / und sie damit beliehen / so wäre doch dergleichen Auflassung zu Rechte pro donatione zu halten / welche unter Eheleuten verboten. Fundirt sich in l. 1. cum ll. seq. D. de don. inter vir & uxor. l. sed si vir. 31. §. quod legaturus. in fin. D. eod. l. cum multæ 20. §. simplices C. de donat. ante nupt. Treutl. vol. 2. disp. 19. th. 6.

Curator Hans Martins Witbe replicirt, daß

daß nur allein donatio simplex inter virum & uxorem zu rechte verboten/ donatio (2) autem mortis causa nullo modo, per l. si cum 9. §. fin. cum l. seq. D. de donat. inter vir. & uxor. l. 43. de mort. caus. donat. Schneidevvin. §. 1. Inst. de donat. n. 6. Treutler. d. volum. 2. disp. 19. thes. 6. lit. B. Nun wäre aber dergleichen Aufflassung zu Rechte donationi mortis causa æquiparit, derowegen so verbleibe ihr die Helffte des Hauses billig.

Beklagter George Martin sagt duplicando. Mortis causa donationem eam dici; quæ fiat mortis cogitatione per §. aliæ 3. Inst. de donat. à contrario sensu in verbis: sine ulla mortis cogitatione Schneidevvin. institut. eod. post pr. num. 3. Hier aber wäre nulla mentio mortis, sondern die donatio freywillig von der Verstorbenen geschehen. Derowegen solche null und nichtig.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage und erfolgte Antwort und ferner Vorbringen / kriegischen Vormunden Hansen Martins Wittbin / Klägern an einem / Christoph Martin / Beklagten am andern Theil / geben rc. diesen Bescheid: Daß Klägerin der halbe Theil an ihres Mannes seel. hinter-

terlassenem Hause / damit sie von ihm beliehen worden / nicht unbillig verbleibt / und ist demnach Beklagter ihr die bißhero eingenommene Nutzung/und so daraus eingenommen werden sollen / zu restituiren schuldig.

Cas. 39.

Hans Ditrich/und Anna sein Weib/haben mit einander eine Donationem reciprocam gerichtlich aufgerichtet / derogestalt: Daß sie ihrem Ehemann ihre gantze volle Gerade per donationem inter vivos geschenckt / hingegen er ihr fünffhundert Thaler verehret. Nach dieser donation zeugen beyde Eheleute mit einander eine Tochter / welche ohngefehr zehen Jahr lebt/und stirbt hernacher. Als nun mitler Zeit Hansen Ditrichen auch sein Weib verstirbt/ kommen jetzo derselben Schwestern Margaretha und Maria / gebohrne Backöfin / beyde Jungfrauen / und begehrn durch ihren Curatorn, George Frondorffen / ihrer Schwester Gerade von Hans Ditrichen / denn der Mann erbe keine Gerade / sondern sie falle auf die Spielmagen / per ea quæ prolixè tradit Goldbeck. in tract. de jure Geradæ.

Hans Ditrich gibt hierauf vor / es sey ihm die Gerade von seiner verstorbenen Frauen/per donationem inter vivos geschenckt worden/

dero-

derohalben wäre solche sein. Fundirt sich in l. quod autem 7. §. si vir uxori. D. de donat. inter vir. & uxor. Boer. in tract. de donat. cap. 12. num. 11. & per tot.

Curator replicirt, die Donatio sey erloschen/ nachdem er mit seinem verstorbenen Weibe eine Tochter gezeuget. Fundirt sich in eo quod dicitur de testamento, quòd nempe rumpatur testamentum, si post testamentum factum nascatur heres, per jura quæ habentur in th. 5. Colleg. Arg. Meyeri D. de injust. rupto testam.

Hans Ditrich duplicirt, alldieweil die Tochter vor der Mutter verstorben / so wäre es also bey voriger Donation gäntzlich verblieben.

Bescheid.

Auf Klage/ Antwort / und ferner Vorbringen kriegischen Vormunden Margarethen und Marien/ Hansen Backofens sel. hinterlassenen Töchtern/ Klägerin an einem/ Hans Ditrichen/ Beklagten anders Theils/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ Klägern seines Weibes Gerade/ vermittelst eines zu Recht beständigen Inventarii abfolgen zu lassen schuldig.

Cas. 40.

Hans Bürger ist / vermög Georg Bürgers Testament Stephan Goldangern jährlichen 50. Thaler aus seinem Gut zubezahlen schuldig / alldieweil aber Stephan Goldanger innerhalb 31. Jahren 6. Wochen 3. Tagen solche 50. Thaler nicht gefordert / und wird ihm deßwegen von Hans Bürgern exceptio præscriptionis opponirt, Fundirt sich in tit. de præscript. 30. vel 40. annor. Meyer. in Coll. Arg. th. 4. de usucap. Schneidew. inst. eod. tit. de specieb. præscript. n. 53. Treutl. vol. 2. disp. 22. th. 4. in not. Zang. in tr. de Exc. p. 3. c. 10.

Stephan Goldanger sagt / daß die 50. Thaler ein fideicommissum perpetuum seyn / un̄ derowegen nicht haben præscribirt werden können / per l. omnia 32. §. fin. D. de Legat. 2. & l. fin. §. 3. C. comm. de Leg. l. 2. C. de usucap. pro empt. ubi habetur, quod præscriptio in rebus fideicommissis subjectis locum non habeat.

Zumahl / weil Hans Bürger wol davon gewust / und ihm als Erben / von Georg Bürgern in testamento anbefohlen worden / solche 50. Thaler ihm jährlich zu entrichten / und weil er es nicht gethan / so sey er in mala fide gewesen / Is autem (1) quia est in malâ fide, de jure Canonico nunquam præscr. per c. vigilanti 5. text. de præscr. c. possess. 2. de reg. jur. in 6. ib. Dyn.

Bit-

Bittet derohalben gedachten Bürgern / seines Vorwendens ungeacht / dahin zu halten / daß er die ein und dreyßig jährigen funfftzig Thaler una cum usuris ihm bezahle.

Bescheid.

Auf vorgebrachte Klage und darwieder eingewandte Exception und ferner mündliches Vorbringen / in Sachen George Goldangers / Klägern an einem / Hansen Bürger Beklagten am andern Theil / geben rc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht / Klägern die ihm von Georg Bürgern sel. in seinem Testament jährlich legirte funfftzig Thaler von der Zeit an seines Absterbens / benebenst den gewöhnlichen usuris zu bezahlen / auch die hierüber verursachte Unkosten zu erstatten schuldig / in Verbleibung gütlicher Entrichtung / wird ihm in Beklagtens Gut nicht unbillig verholffen.

Cas. 41.

Georg Koch hat zu Hansen Fleischer Wittben eingefreyet / und ein Haus mit ihr loco dotis bekommen / als sie nun mit einander etliche Jahr im Ehestand gelebt / verkaufft George Koch das Haus mit einbewilligung jetztgedachten seines Weibes Margarethen / Christoph Birmannen / jetzo kömt George Kochs (welcher un-

unlängst verstorben) Wittbe/ und wil das Haus von Christoph Biermann haben/ per rei vindicationem propter l. in rem 23. D. de rei vindicat.

Christoph Biermann excipirt, er habe das Haus mit ihrem Willen/ Consens und Bewust von ihrem Ehemann George Kochen erkaufft und bezahlt/ sey also sein Haus/ und nicht schuldig ihr abzutreten/ propter regulam Quod meum est, alterius non est, per l. pen. D. de except. rei jud.

Margaretha Hansen Kochs Wittbe replicirt, sie habe das Haus ihrem Ehemanne loco dotis zubracht/ dahero er solches nicht veralieniren können/ t. t. Instit. quib. alien. lic. vel non l. unic. §. is C. de rei uxor. action. Novell. 61. cap. 1. §. 3. in fin. Meyer in Colleg. Argent. th. 79. D. de contrah. empt. Stephan. ad d. Novell. num. 11. & seqq.

Christoph Biermann duplicirt, er hätte davon nichts gewust/ könte ihr dannenhero kein jus dominii vel quasi gestehen. Weil sie nun darein consentirt, und der alienation nicht widersprochen/ hätte sie neben ihrem Ehemann ihn hintergangen und betrogen/ Jura autem deceptis non decipientibus mulieribus subvenire, per l. 2. D. Ad SC. Vellejan.

Hansen Kochs Wittbe replicirt ferner/ sie

hätte

hätte/ als die Handlung geschehen/ keinen kriegischen Vormund gehabt/ zudem wäre der Contract nicht mit Consens und Bewilligung der Obrigkeit geschehen/ noch weniger wäre einige causæ cognitio fürher gangen/ ob solche Verkauffung ihr nützlich oder sonst hochnöthig wäre/ derohalben forderte sie nochmahls billig ihr Hauß von Beklagten widerum/ per ea quæ tradit Schultz. in Synops. Instit. Quib. alien. lic. vel non sub lit. B. Pensol. in addit. ad Col. decis. 286. n. 209.

Biermann bleibt bey seiner vorigen duplication und submittirt sich.

Bescheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen kriegischen Vormunden George Kochs hinterlassener Wittben/ Klägern an einem/ Christoph Biermann Beklagten anders Theils/ geben 2c. diesen Bescheid: Weil Beklagter nicht geständig/ daß sein Hauß Klägerin jure dominii vel quasi zuständig/ und sie es loco dotis zu ihrem Manne sel. bracht/ so ist sie solches innerhalb Sächsischer Frist gebührlich zu erweisen schuldig. Und ergehet also dann darauf ferner was recht ist.

Nota.

Wenn Klägerin dieſem Abſchiede gebühr-liche Folge thut/und den Beweiß für ſich führet/ſo wird hauptſächlich erkannt und decretirt.

Auff Klage/Antwort/und verführten Beweiß ꝛc. dieſen Beſcheid: Weil Klägerin genugſam erwieſen und dargethan/ daß ihr Mann ſel. das Hauß/ſo jetzo Beklagter beſitzt/ mit ihr loco dotis bekommen/ es aber Beklagten verkaufft/ſo iſt er Beklagter daſſelbe ſeines Vorwendens ungeacht/ Klägerin wiederum einzuräumen und abzutreten ſchuldig.

Hans Fiſchers Eheweib ſchencket Jungfer Reginen Hanſen Gilfelds Tochter ihre gantze Gerade per donationem inter vivos, mit übergebung eines Verzeichniß und der Schlüſſel zu Kiſten und Kaſten/ darinnen die Gerade zu befinden/ welches alles Jungfer Regina acceptirt, und wird dieſe Donation, mit Zuziehung beyder Contrahenten Curatorn gerichtlich confirmirt, jedoch hat Hanſen Fiſchers Eheweib ihr den Uſumfructum usque ad vitam daran vorbehalten / darein auch Jungfrau Regina Gilfeldin gewilliget. Als nun Hanſen Fiſchers Eheweib noch eine Zeitlang lebet / ſegnet ſie GOtt in ihrem Eheſtande/ daß ſie eine Tochter bekömt / und darauff in Kindesnöthen ſtirbt. Jetzund wil

wil sie Gilfeldes Tochter die Gerade haben/ welche ihr Hans Fischer nicht absolgen lassen will/ weil eine Tochter vorhanden. Q. q. J.

Regina klagt per Curatoram wider Hans Fischern/ begehrt die geschenckte Gerade. Fundirt sich in. l. si quis argentum 35. §. sed siquidem C. de donat Vigel. in M. J. C. lib. 14. c. 14. caus. 1. Oldend. Glass. 4. act. 18.

Beklagter Fischer sagt: Er gebe die Gerade nicht weg/ und hätte die Donation nicht statt weil sein Weib eine Tochter nach sich verlassen. Fundirt sich in l. si unquam 8. C. de revoc. donat. l. si totas 5. C. de inoffic. donat. Meyer in Colleg. Argent. thes. 21. num. 2. Jul. Clar. in §. donatio quæst. 24. vers scire debes, ibi, cùm enim quis Minsinger. centur. 5. observ. 63. n. 1. cum duob. seqq. & obsarvat. 64. n. 1. cum seqq. item centur. 6. observ. 95. num. 1. Hottom. ad d. l. si unquam C. d. t. Wesenbec. C. de inoffic. donat. num. 18. und sagt ferner. Quod mortua muliere filia præ omnibus in Geradam succedat Wesenbec. in π. D. de supell. leg. artic. 5. pr. Land-Recht lib. 1. Coler. decis. 43. num. 1. & 2.

Bescheid.

Auff Vorbringen kriegischen Vormunden Jungfer Reginen Hansen Gilfelds Tochter an einem/ Hansen Fischern am andern Theil/ Ge-

ben rc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten gestalten Sachen nach nicht statt hat.

Cas. 43.

Hans Mamisch hat bey Vermeydung des Gehorsams Christoph Junckern 500. Thaler zu bezahlen zugesagt. Weil ers aber nicht thut und bezahlet/ so klagt Christoph Juncker auf den Gehorsam/ und bittet/ die Stadtgerichte wolten ihn so lange darinen behalten/ bis er die 500. Thaler neben den Zinsen bezahlt. Fundirt sich in des Beklagten Versprechen und Zusage per l. si ita stipulatus 126. §. Chrysogonus vers. superest D. verb. oblig.

Hans Mamisch excipirt pactum sub pœna incarcerationis non valere, nisi facta prius bonorum excussione. Fundirt sich in gl. l. 3. §. tutores, in verb. in vinculis D. de suspect. tut. Vincent. Caroc. q. 24. part. 2. fol. 287. Gilhaus. in arb. jud. cap. 10. §. 7. & quòd præter debitum nemo incarcerandus, etiamsi quis se obligaverit, de Jur. Sax per Sent. in Cent. Sent. Beat. de contract. p. 1. tit. 42. c. 19. & 22.

Kläger sagt/ Beklagtens fundamenta hielten keinen Stich/ und wäre das contrarium verius per ea quæ tradit. Gilh. d. loco n. 6. ubi alleg. Coll. in process. execut. p. 1. c. 6. n. 40. it. const.

Elect.

Elect.p.2.Const.21.ibid. Moller. Bittet wie vor gebeten.

Bescheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen/ Christoph Juncker Klägern an einem/ Hansen Mamisch Beklagten anders Theils/ geben Richter 2c. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht die gerichtlich gestandene fünffhundert Thaler zu zahlen/ oder seiner Verwilligung nach in Bürgerlichen Gehorsam zu gehen schuldig.

Cas. 44.

Cajus ein guter armer Handelsmann/ so doch ein reich Weib hat/ handelt in ferne Lande.

Mævius schreibt an die Handelsleute eines Orts/ so seine Freunde/ und erinnert sie/ sie solten sich vorsehen/ daß sie Cajo nicht so viel Wahren traueten: Denn wenn er stürbe/ würde sein Weib in seinen hinterlassenen Gütern andern Creditorn vorgehen. Dieses Schreiben bekömt Cajus, stellet dannenhero actionem injuriarum an/ denn Mævius hätte ihm seinen Credit bey den Kauffleuten geschwächt. Mævius wird condemnirt, von welchem Sententz er aber appellirt. Dahero enstehet die Frage: Ob wohl verabschiedet sey?

Mævius fundirt in justificatione Appel-

lationis

lationis seine Intention in jure, welches sagt: Daß derjenige actione injuriarum, nicht könne belanget werden/ welcher kein Gemüth und Meynung zu schmähen hat/ per l. si non 5. in pr. C. de injuriis l. si quis 26. Item l. si inferiorum 44. D. d. t. Treutl. vol. 2, disp. 30. th. 5. lit. B. n. 12. Meyer. in Colleg. Argent. th. 12. n. 14. D. de injur. Probirt dieses hierdurch/ daß diejenige/ an welche er die Brieffe geschrieben / seine Freunde wären/ und daß des Caji Vermögen mehrertheils in des Weibes Mitgabe beruhete. Nun sey aber klares und bekantes Rechtens / daß in concursu Creditorum das Weib in der Mitgifft andern Creditoribus fürginge / per l. assiduis, ubi gloss. Cyn. & Dd. C. qui pot. in pign. hab. l. 1. §. & ut plenius C. de rei uxor. action §. fuerat & ibi Schneidew. num 52. inst. de act. Nov. 97. c. 2. Sichard. in l. assiduis n. 22. C. qui pot. in pign. hab. Paul. Valent. in tr. de privil. cred. th. 80. vide Benckendorff. in tr. de jur. mulier. & Beuterum de jure prælationis part. 2. c. 37. Derohalben habe er die Brieffe nicht animo injuriandi, sondern seine Freunde zu warnen/ daß sie sich möchten vorsehen/ geschrieben.

Nota.

Diese des Mævii Intention ist genugsam fundirt, und kan nicht wol elidirt werden/ derohalben nachfolgender Massen zu erkennen.

Sen-

Sententz.

In Appellation-Sachen Mævii Appellanten an einem/Caji Appellaten anders Theils/ erkennen wir/daß die Appellation in ihren Formalien(wenn solche richtig/welches allhier præsupponirt wird)beständig und in gebührender Rechtfertigung anhero erwachsen/ so viel aber die Materialia betrifft/ist aus den Acten allenthalben so viel zu befinden/daß in erster Instantz übel verabschiedet/und wohl davon appellirt: Derowegen so wird der Appellant von angestalter Klage billig entbunden/inmassen wir ihn hiermit also davon entbinden und loßzehlen. Von Rechts wegen.

Cas. 45.

Hans Töpffer kaufft Martin Schleyen sein Gut abe/und verpflichtet sich/da ers über lang oder kurtz wieder verkauffen würde/daß ers ihm zukommen lassen wolle. Als aber Hans Töpffer verstirbt/und sein Sohn/ Christoph Töpffer/ das Gut einem andern verkaufft/ belanget ihn Martin Schley ex pacto cum patre facto Q. q. J.

Martin Schley klagt wider Hans Töpffers Sohn Christophen/ und begehrt den Näherkauff ex pacto cum patre facto per l. si fundum 2. C. de pactis inter empt. & venditor. Tiraq.

Tiraq. de retract. conventione l. §. quando aurum acquiert. 1. Althus. lib. 2. n. 41.

Beklagter Christoph Töpffer sagt excipiendo, daß Kläger mit seinem Vater ein pactum de jure contractus geschlossen / könte ihn nicht binden / denn der Vater nunmehr verstorben / und wäre (1) res inter alios acta, quæ tertio non præjudicat, vel obest t. t. C. res inter alias action. vel jud. &c. pen. Extr. de pact. & esset pactum personale Treutl. volum. 1. disp. 28. th. 20. lit. C. Personale (2) autem pactum ad heredes non est transitorium, illisq; nec prodest nec obest, l. 25. §. 1. D. de pact. Hunn. in tr. de pact. quæst. 10. in pr. c. 4. und opponirt also exceptionem intentionis ob defectum actionis; weil er Klägern weder ex contractu noch ex delicto verbunden. Derohalben bittet er ihn zu absolviren.

Kläger sagt replicando: Quod (3) persona hæredis eadem censeatur cum persona defuncti, per l. cum hæres. 11. de divers. temp. præs. l. 24. D. de V. S. & qui paciscitur, non minus de hærede quàm de se cogitat. l. pactum 9. D. de prob. pactum itaque omne, quantumvis personale sit, transit ad hæredem.

Beklagter sagt duplicando, was Klägers erste regulam in replicatione anlangende / fieret fictione juris, quæ in juribus duntaxat

realibus,

realibus, non etiam in personalibus locum habet, hæ enim personæ cohærent, nec amplius transeunt, per l. usus aquæ 21. D. de Usu & hab. l. 14. D. Sol. matr.

Kläger sagt ferner replicando, daß (alle) der Eltern Contractus die Erben binden / vel ad eos transeat, l. 11. C. de contr. empt. Reinh. diff. p. 1. 13. Fach. diff. 2. Ergò & pacta contractibus adjecta, quale etiam hoc Retrovenditionis, per l. 2. C. de pact. inter empt. & vend. Geil. lib. 2. obs. 2. n. 4. Treutl. vol. 1. disp. 28. th. 10. lit. B. (nisi contrarium ex conventionis verbis, actum fuisse appareat. Berlich. p. 2. concl. 2. n. 25. & 26. Moller. ad Const. Elect. p. 2. Const. 32. n. 33. Derohalben begehre er nochmahls / daß ihm der Näherkauff verstattet würde.

Beklagter sagt hierauf: Er könte den Kauff den er mit seinem Abkäuffer geschlossen / nicht wieder umstossen oder rescindirn, per ea quæ tradit Treutler. d. vol. 1. disp. 28. th. 10. lit. C. & quos ibi allegat. vid. item die Churfl. Sächs. Constit. p. 2. Const. 32. ibid. Moller.

Nota.

Weil nun in der Churf. Constitution d. p. 2. Const. 32. klar versehen / wie es dißfalls zu halten / als wird folgender Gestalt decretiret.

Auf Klage darwider eingewandte Exception und

und ferner Vorbringen Martin Schleyens/ Klägern an einem/ Chriſtoph Töpffern/ Beklagten andern Theils/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten/geſtalten Sachen nach nicht ſtatt hat. Es iſt aber Klägerin Beklagten deßwegen ad intereſſe zu belangen unbenommen.

Caſ. 46.

Sejus verkaufft alle ſeiner Frauen Bertæ bewegliche und unbewegliche Güter Mævio, gedachter Bertæ Stiefvatern/ um und für 1500. Gülden. Dieſen Kauff/ oder vielmehr Verkauff bekräfftiget und ratificiret die Berta, ſo noch nicht 25. Jahr erreichet/ mit einem Eyde. Nach 23. Jahren ſchenckt und cedirt Berta alle ihre beweglich- und unbewegliche Güter/ Jura und Actiones Cajo, als dieſe Ceſſion geſchehen/ klagt Cajus wider Mævium, wegen dero ihm von Sejo verkaufften Güter Q. q. J.

Cajus fundirt ſeine Intention in der von Berta ihm wegen aller Güter aufgerichteten und gethanen Donation und Ceſſion. per l. ſi quis argent. 35. §. ſed ſi quidem C. de donat. Bittet derohalben Beklagten zur Antwort ſolcher Sachen anzuhalten.

Mævius Beklagter ſagt excipiendo, die von Klägern begehrte Güter wären ihm von ſeinem Ey-

Eydam Sejo verkaufft/ auch tradirt, worein die Berta ſel. verwilligt/ und ſelbigen Contract ratificiret, Nun wäre nicht veriſimile, was einer einem verkaufft/ daß er es hernach einem andern wolte ſchencken: Die præſumptio für ihn Beklagten.

Kläger ſagt replicando, daß ein Kauff Unmündiger Güter/ ohne der Obrigkeit Decret, nicht gelte: Derohalben hätte Beklagtens Exception nicht ſtatt/per l. 1. in pr. usque ad §. ſi defunctus. D. de rebus eorum, qui ſub tut. confer. Simoncell. in tr. de Decret.

Beklagter ſagt duplicando, es wäre die Verkauffung/ſo von Sejo geſchehen/mit einem Eyde von der Berta, ob ſie ſchon unmündig geweſen/confirmirt worden/derohalben wäre der Kauff richtig/und hätte Klägers Suchen nicht ſtatt/ per Auth. Sacramenta. C. ſi adv. vend. Meyer. theſ. 76. D. de minor. Sichard. ibid. n. 46. Sfort. Odd. in tract. de rect. in integr. p. 1. q. 25. art. 1. n. 10. Bittet Klägern nicht zu hören/ und ihn zu abſolvirn.

Beſcheid.

Auf ſummariſche angeſtalte Klage/ vorgeſchützte Exception, und ferner Vorbringen Caji Klägern an einem/ Mævii Beklagten am andern Theil/geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß

Klägers Suchen nicht statt / derowegen Beklagter von angestalter Klage absolvirt und loß gezehlet wird.

Cas. 47.

Es ist ein Statutum, daß nemlich die Mutter von der succession des Sohns per agnatos excludirt werde / dahero entstehet die Frage / Ob sie auch von des Sohns Tutel außzuschliessen?

Die Mutter klagt: Fundirt ihre Intention in jure communi; Daß nemlich der Mutter (1) nachgelassen ihres Sohns Vormund zu seyn / per aut matri & Aviæ C. quando mulier tut. off. §. quia verò in auth. ut sine prohibit. matr. debit. & credit. tutel. ger. minor. & c. l. matres. C. qui per tut. Mont. de tutel. c. 7. n. 41. & c. 9. num. 52. Manz. q. 3. n. 30.

Die nechste Agnaten sagen / ihnen gehöre die legitima tutela. und nicht der Mutter / per §. fin. Inst. de cap. dimin. l. si plures 9. D. de leg. tut. & per legitimos 5. D. de legit. tutor. de leg. agnat. tut. in pr. Bocer. Class. 1. disp. 14. D. th. 29. & 30. Denn die Mutter wäre durch das Statutum von des Sohns Erbschafft durch sie / (die Bekl. Agnat.) excludirt, dannenhero auch von der tutel. per jam alleg. & Mont. in tr. de tutel. cap. 15. n. 4.

Die Klägerin sagt / daß die Statuta ad correctio-

ctionem juris communis nicht zu extendirn, nisi in expresso, per ea quæ tradit Vigel. in M.J.R. lib. 5. c. 1. reg. 5. Exc. 1. cum repl. Nun wäre aber Rechtens / daß sie wol Vormundin seyn könte ihres Sohns / non obstante hic statuto, per ea quæ tradit Montan. in d. tr. de tutel. c. 15. n. 5. & c. 28. n. 78. Derohalben wäre sie billig bey der Vormundschafft zu lassen.

Bescheid.

Auf Klage / gethane Antwort und ferner Vorbringen N. N. Klägern an einem N. N. Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Daß Beklagtens Widerfechtens ungeacht / Klägern ihres Sohns Tutrix billig bleibt.

Cas. 48.

Titius, als er zu Mantua studieret / borget von Mævio daselbst 100. Gülden um Verzinsung / welche Schuld Mævius hernach des Titii Landsmann / Sempronio verkäufft und cedirt. Als nun Sempronius wider Titium vermög dessen Handschrifft / und ihm geschehener Cession, klagt / schützt Titius die Exception Sc. Macedon. vor / und wird absolvirt. Dahero entstehet die Frage / ob Sempronius seinen Zuspruch an Mævio dem Cedenten habe?

Sempronius klagt wider den Cedenten Mævium

vium, fundirt seine Klage in jure, quo actione vendita venditor emptori tenetur, si nomen venditum, venditoris debitor non sit, vel exceptione defendi possit, per l. si nomen 4. cum l. seqq. D. de hæred. vel action. vend. si plus 74. §. fin. D. de evictione item l. apud Celsum 4. §. quod si is D. de dol. mal except. Vigel. in M. J. R. lib. 5. c. 6. reg. 58.

Mævius sagt excipiendo, es wäre lis nicht denuncirt worden / daß er ihn hätte vertreten könnnen / derohalben wäre er ihm nun die Schuld vor sich zu zahlen nicht schuldig / per l. si fundo 53. §. fin. de Evict. l. Emptor. 8. & l. si parentes 20. in fin. C. eod. l. 1. in fin. C. de pericul. & commod. rei vend. Bittet ihn zu absolvirn.

Kläger Sempronius sagt replicando, Beklagter Mævius wäre nirgend vorhanden oder zu finden gewesen / derohalben ihn die litis denunciation nicht antreffen können / und hätte also Beklagtens Exception nicht stat / propter l. si ideò 55. §. fin. & l. si dictum 56. §. simili modo. D. de Evict. l. si permutationis 29. C. eod.

Bescheid.

Auf angestalte Klage / darauf erfolgtes Excipirn und Replicirn Sempronii Klägern an einem / Mævii Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Daß Kläger wegen der ihn verkaufften und cedirten Schuld Titii

zu N. seinen regress und Zuspruch pro precio recuperando, wider Beklagten billig habe.

Cas. 49.

Mævius macht ein Testament/und setzet seinen Sohn Sejum zum Erben ein / und substituirt ihn Cajum mit diesem Beding/wenn sein Sohn Sejus ohne natürlichen/und aus rechten Ehebette erzeugten Sohn sterben würde. Nach diesem nimt Sejus Bertam seine nahe Anverwandte/welche er von Rechts-wegen nicht nehmen dürffen zum Weibe / dahero entstehet die Frage / wenn sie beyderseits Sējus und Berta nicht gewust haben / daß sie einander so nahe anverwandt/ und Titium gezeuget / ob dieser Titius der Sohn den substituirten Cajum excludire und ausschliesse.

Titius klagt wider Cajum, welcher ihn nicht Erbe seyn lassen wil. Fundirt sich in jure, daß die Conditio, wenn nemlich sein Vater Sejus ohne Kinder sterben würde / mangele/ weil er der Vater ihn als seinen Sohn verlassen/per l. ex facto 17. §. si quis autem: ibi, aut igitur D. ad S. C. Trebell. Geil. 2. obs. 136. n. 1. Bittet derohalben ihn bey solchem Rechte zu schützen.

Cajus sagt excipiendo, Kläger wäre ex illegitimo metrimonio gezeugt und gebohren diese exception bestünde / und er hätte sich ex

verbis testamenti, argumento à contrario sensu sumpto. Sintemahl zwischen so nahen Blutsfreunden kein matrimonium geschehen könte/ per §. affinitatis. Inst. de nupt.

Kläger sagt replicando: Er hätte nicht gewust/ daß er so nahe mit seinem Weibe verwant wäre/ oder daß zwischen ihnen beyden kein matrimonium könte gepflogen werden/ derhalben er zu entschuldigen/ und könte deßwegen verhoffentlich wider ihn nicht decretirt werden/ per l. qui in provincia 57. §. 1. D. de rit. nupt.

Nota.

Die Replicatio ist in gemeltem §. 1. D. de rit. nupt. fundirt.

Bescheid.

Auf angestalte summarische Klage/ darauf erfolgtes replicirn und duplicirn Titii Kläger an einem Caji Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Kläger seines Vatern Seji Erbe vor Beklagten/ dessen Einwendens ungeacht/ billig bleibt.

Cas. 50.

Titius gibt aus seinem Hause Sejo jährlichen einen Goldgülden Zinß/ welchen er in dreyen Jahren nicht erlegt. Dahero wil Sejus, das Hauß sey dessentwegen ihm verfallen. Q. q. J.

Sejus klagt/ und begehrt/ Titii Hauß sey ihm wegen des drey jährigen nicht entrichteten Zinses verfallen/ fundirt sich in jure, quo per triennium non soluto canone Emphyteusis in commissum incidit. per l. 2. de jure Emph. Novell. 7. cap. 3. §. Scire autem & Nov. 120. c. 8. Meyer in Colleg. Argent. th. 75. D. Si ager vectigal. Scheplitz. in prompt. Clamm. tit 10. §. 2. n. 2. & 14. Mynſ. cent. 3. obſ. 65.

Beklagter Titius sagt: Er sey ein Censualista, quod præsupponendum hîc, und nicht ein Emphiteuta, und wäre die pœna caducitatis ab Emphyteusi ad contractum censiticum nicht zu extendirn. Bittet derohalben Klägern abzuweisen/ und ihn zu absolvirn, per ea quæ tradit Vigel. in M. J. R. lib. 5. c. 7. reg. 27. Exc. 9.

Nota.

Prædicta, quæ affert Actor, procedunt in vera Emphyteusi, in quâ dominium directum penes Dominium remaneat; Secus est in contractu censuali, in quo tàm directum, quàm utile Dominium in accipientem transfertur: Et ideò censualis non solvens censum, etiam intra 10. annos non privatur bonis censitis, sed solùm cogitur restituere census residuos, per ea quæ tradit Mynſ. cent. 3. obſ. 65. n. 5.

65. n. 5. Videri etiam poteſt Dn. D. Frantzius de Laudem. in Indice, Bona Cenſenſualia.

Beſcheid.

In Sachen Seji Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Aus der Partheyen Vorbringen ſo viel zu befinden/ daß Klägers Suchen nicht ſtat hat: Dannenhero Beklagter ſeines Hauſes/ wegen des dreyjährigen reſtirenden Reſts/ nicht zu entſetzen noch zu privirn. Er iſt aber ſolchen Zinß bey Vermeidung anderer Anordnung Klägern abzuſtatten ſchuldig.

Caſ. 51.

Es verſtirbt Titius, und läſt nach ſich ſein Weib Bertam, nebenſt ſeinem Sohne Cajo, welche beyde mit einander des Vaters Haus bewohnen. Die Mutter Berta wil nicht aus den Hauſe biß ſie ihre dotem erlangt habe/ uñ wieder ausgezehlet/ utitur hic jure retentionis Der Sohn ſagt nein darzu/ daß die Mutter jure retentionis im Hauſe bleibe/ ſondern ſagt/ ſie müſte es per actionem ſuchen. Q. ꝛ. J.

Die Mutter wird Klägerin. Fundirt ihre Klage uñ Intention in jure, quòd non ſolùm dos per actionem, ſed etiam per exceptionem repe-

repeti possit, per l. ubi adhuc 29. D. de jur. dot. Petr. Mollig. in tr. de jur. retent. q. 20. Bittet derowegen daß sie im Hause bleiben möge/ bis sie ihr Mitgifft habe.

Cajus sagt excipiendo, wenn die Mutter das Hauß besesse /daß es ihm von ihr solte verkaufft werden/ da könte sie das jus retentionis gebrauchen/nun aber besesse er es ex jure successionis, sie wohnete aber nur darin jure familiaritatis, derohalben hätte das jus rentionis nicht statt/ Duo enim eandem rem in solidum possidere non possent, per l. possideri 3. §. ex contrario D. de acquir. poss. l. duo 9. in pr. D. de precario. Bittet derowegen Beklagten ab/ und aus dem Hause zuweisen.

Nota.

Die præsumptio ist für dem Sohn/ welcher des Vaters Erbe ist/ und in dem Väterlichen Hause wohnet / derohalben ist juxta l. dotis actione 9. C. de solut. matr. zu verabschieden. Confer. Petr. Mollig. in d. tr. retent. d. p. 20. limit. 1. pag. mihi 15.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ und darwider vorgeschützte Exception Kriegischen Vormunden Bertæ Klägerin an einem/ Caji Beklagten am

andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägers Suchen nicht ſtatt hat/ alldieweil ſie ſich mit dem jure retentionis nicht zubehelffen ſondern ſie iſt Beklagten ſeines Vatern anererbetes Haus zuräumen ſchuldig/ dargegen ihr der geſuchten Mitgifft halben Klage anzuſtellen/ unbenommen.

Caſ. 52.

Cajus ſchenckt ſeinem Weibe Bertæ ſein Gut/ und ſchweret darbey einen Eyd/ er wolle ſolche donation und Geſchenck nicht revociren, noch widerruffen/ als aber ſein Weib ſtirbt/ verlegirt er ſolch Gut in ſeinem Teſtament Titio, und ſtirbt darnach. Der Bertæ Erbe ab inteſtato kömt hernach und begehrt vom Titio das Gut/ ſo der Bertæ ſelig vom Cajo geſchenckt worden. Q. q. J.

Der Bertæ Erbe klagt/ fundirt ſeine Intention in dominio prædii, welches die verſtorbene Berta vermöge des Caji ihres Ehemanns donation erlanget/ bittet ihm das prædium zu zuerkennen.

Titius excipirt, die Donataria wäre vor dem Donatore geſtorben/ derohalben Klägers fundament, und Klage nicht/ per l. à marito 18. ibi: vel prior C. de donat. inter vir & uxor. l. etiamſi 6. item l. creditor. 20. in fin. C. eod. l. 32. §.

32.§.si ambo ibi: oratio, & §.si nurus. item l. si inter 9.D.reb.dub. Bittet derowegen Klägern abzuweisen und ihn zu absolviren.

Kläger repliciret, die Donatio sey mit einem Eyde bestätiget/ derohalben habe Beklagtens exception nicht statt. Gramat. decis. 103. n.72. cum trib. seqq. Bittet wie vor gebeten.

Nota.

De jure hujus replicationis wird gezweiffelt/ An nempè juramento interveniente donatio inter virum & uxorem non fiat irrita, si donataria ante donatorem decesserit, welches nirgend in keinem Rechte gefunden wird. Ja ob dergleichen Donationes unter Eheleute mit einem Eyde können bestätiget und confirmirt werden/ ist bey den Dd. incontroversia. Vigel. in M.I.R. lib. 4. c.11. reg. 47. Exc. 3. & Exc. 9. repl. 1. Derohalben ist solche replicatio nicht zu attendirn.

Bescheid.

Auf Klage/ darauf geschehenes excipirn: und replicirn: N.N. Bertæ Erben Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat/ derowegen Beklagter von ange-

angestalter Klage hiermit absolviret und loß-gezehlet wird.

Cas. 53.

Const. Elect. 1. p. 2.

Hans Prelhoff hat Georg Funcknern sein Gut zu Melckau Anno 1600. üm 1800. Gülden dero Gestalt verkaufft/ daß/ wenn er oder seine Erben Käuffern das Kauffgeld wieder bezahlen würden/ er hingegen das Gut abzutreten und restituirn schuldig seyn solle. Itzo kömt Hans Prelhoffs Sohn Christoph Prelhoff und offerirt Georg Funckners Brudern Martin Funcken die 1800. Gülden/ uud begehret das wiederum/ welches aber der Besitzer nicht thun wil. Q. q. J.

Hans Prelhoffs Sohn Christoph klagt wider Martin Funcknern. Fundirt sich in dem pacto reluitionis, so sein Vater mit Beklagtens Bruder aufgerichtet/ per l. 2. C. de pact. inter empt. & vend. Vigel. in M. J. C. lib. 18. c. 17. q. 1. caus. 3. §. Aliud est, si convenit.

Beklagter sagt/ das aufgerichte pactum wäre res in alios acta, und könte ihn nicht binden/ per t. t. C. res inter alios acta & pactum unius alteri nocere non debet, per l. si unius §. 4. D. de pact. Zu dem wäre es nun über 30. Jahr/ Jahr und Tag/ daß das pactum aufgerichtet/ und hätte er exceptionem præscriptionis zu oppo-

opponiren, Jnmassen er sie dann opponirt haben wolte. Fundirt sich in l. omnes & l. sicut C. de præscript. 30. annor. Meyer in Colleg. Argent. th. 4. in fin. Wesenb. in Par. n. 7. in fin. D. de Usuc. num. 6. D. de rescind. vend. Vigel. in M. J. R, lib. 6. cap. 2. quæst. 9. reg. 4. Bittet Klägern abzuweisen.

Kläger sagt hierauf replicando, daß sich die erst angezogenen Regeln hieher nicht reimeten/ oder schickten / sondern es wäre vielmehr Rechtens/ Quòd actio, quæ ex pacto reluitionis, seu retrovendi datur, adversus tertium possessorem venditori oblato pretio competat. Conf. Vigel. in M. J. R. lib. 6. c. 2. q. 6. reg. 2. D. Renneman. in dis. de retract. A. 1629. Them. 5. lit. A. & B. Confer. etiam Reinkinck. in tr. de jur. retract. q. 9. Anlangende die vorgeschützte præscriptionem, so hätte dieselbige nicht stat. Fundirt sich in iis, quæ tradunt Meyer in Colleg. Argent. th. 9. n. 12. D. de Usuc. Treutl. vol. 2. disp. 22. th. 3. lit. I. Schepl. in prompt. Clam. tit. 40. §. 10. n. 7. Fach. l. 2. controv. c. 13. Bocer. Class. 2. disp. 2. th. 50. Hœnon. lib. 1. disp. 6. th. 14. D. Rennem. in d. disp. Them. 5. n. 4. conventionali. Conf. etiam Reinkinck. in d. tr. de jur. retract. q. 7. Item Const. Elect. 1. p. 2. ibid. Moller. Bitten Beklagten zu Annehmung des Geldes und Abtretung des Gutes anzuhalten.

Be-

Beklagter sagt ferner / er hätte auch viel Besserung in dem Gute gethan.

Bescheid.

Auf vorgebrachte Klage / erfolgte Antwort / darwider eingewandte Exception, und ferner Vorbringen / in Sachen Christoph Prelhofen / Klägers an einem / Martin Funcknern / Beklagten anders Theils / gebe ich 2c. diesen Bescheid / Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht / Klägern das Gut gegen Erlegung und würcklicher Bezahlung der 1800. Gülden / und Erstattung der Besserung / so viel derselben erweißlichen / abzutreten und einzuräumen schuldig.

Cas. 54.

Sempronius hat ein schwanger Weib und familiam. Als er jetzo sterben wil / verschenckt er seine Güter aufn Todesfall seinem Kinde / so sein Weib ihm gebähren wird / uñ da solch Kind todt seyn oder versterben würde / schenckt er gedachte Güter seinem Vater Petro / welcher gegenwärtig gewesen / und in solche donation gewilligt / nach des Donatoris Tode verstirbt das Kind oder Posthumus, dahero ist der Streit zwischen des Sempronii Weibe Catharinen / und Peter ihrem Schwiegervater / wegen der Güter / so der Posthumus verlassen.

Catha-

Catharina klaget. Fundirt ihre Intention in jure, daß nemlich (1) die Mutter dem verſtorbenen Sohne / außgeſchloſſen den Großvater / ſuccedire. per. pr. Inſt. de SC. Tertyl. Schepliz in prompt. Clamm. tit. 24. §. 6. n. 1. & 2. lit. B. Bittet derohalben die donation nicht zu erkennen / und ihr des verſtorbenen poſthumi Erbſchafft zu geben.

Petrus / der Großvater / excipirt, des Poſthumi Vater ſel. hätte ihn dem Poſthumo per donationem mortis cauſa ſubſtituirt; Derohalben würde er ratione ſubſtitutionis der Mutter billich vorgezogen / bittet die Mutter abzuweiſen / und ihn bey der donation zu ſchützen.

Die Mutter Catharina replicirt, daß die Donatio, ſo der Sohn (2) Filiusfam. genandt / den Vater gethan hätte / nicht gültig / per l. filius familias 7. in pr. D. donat. l. contra juris 28. §. ſi filius, ibi: nam cum verum D. de pact.

Petrus duplicirt und ſagt / der Sohn hätte mit ſeinem Willen die Donation gethan. Volente autem & conſentiente patre, filius poteſt donare, per l. in ædibus 9. §. penult. D. de donat. l. 2. in pr. D. eod. Jul. Clar. in §. donatio. quæſt. 6. verſ. ſi autem quæritur.

Klägerin triplicirt und ſagt / die Donatio

wäre

wåre aber patre consentiente geschehen/ derohalben hätte sie nicht statt.

Nota.

Der Klågerin Triplica und Major replicationis seynd controversæ, ut videre licet apud Vigel. in M. J.R. lib. 4. c. 11. Reg. 10. Exc. 1. repl. 1. dist. 1. dupl. 2. De minore replicat. etiam dubitari potest. Ob nemlich der Donator Sempronius ein Filiusfam. sey gewesen / denn mehrentheils derjenige / so ein Weib und Familiam hat / pro patrefamil. gehalten wird / derohalben thun solche nichts salva tamen legitima Matris per arg. l. 2. D. de inoff. testam. & l. scripto 7. in fin. D. si tabb. test. nullæ ext. Anton. Rubeus tr. de inoff. testam. c. 13. n. 2. ubi habetur. Quod legitima matris sit tertia pars totius assis; ex hoc argumentatur legitimam deberi matri. Concordat. Const. Elect. p. 3. Const. 9. in verbis, die Legitima der Kinder und Mutter kommen/ ꝛc.

Bescheid.

Auf Klage / darauf geschehenes Excipirn, Replicirn und ferner Vorbringen K. B. Catharinen Klågerin an einem / Petri Beklagten am

am andern Theil / geben 2c. dieſen Beſcheid: Daß die vom Sempronio aufgerichte und producirte donatio billig bey Kräfften bleibt / jedoch iſt beklagte Klägerin die Legitimam von ſolchen donirten Gütern auszuantworten ſchuldig.

Caſ. 55.

Titius, als er ſich nicht ſolvendo befunden / erläſt durch ein ſonderlich pactum Lucrum dotis, quod ſibi ſtatuto, mortuâ uxore deſerri poſſit, ſeinem Weibe entſtehet die Frage / ob hernach / als das Weib in ſtehender Ehe verſtorben / die Gläubiger des Titii pactum reſcindiren und lucrum dotis ex ſtatuto ſuchen und begehren können?

Die Gläubiger klagen wider des Weibes Erben / und wollen Lucrum dotis haben / und das pactum reſcindiren. Fundirn ſich in jure Actionis Paulianæ. Quo id quod in fraudem Creditorum à debitore geſtum eſt, à Creditoribus poteſt revocari, l. 1. §. 1. in pr. D. quæ in f. cred. l. ait prætor. 10. D. eod. l. C. de rev. iis quæ per fraud. Everh. in proceſſ. jur. pag. mihi 85. & Oldend. Claſſ. 6. act. 1.

Des Weibes Erben excipiren, und ſagen / was ſie könten belanget werden / warum Klägere es nicht ehe geſucht / hätten ſie doch wohl was erlangen können / bitten ſie derowegen

zu absolvirn propter l. quod autem 6. in pr. D. quæ in fraud. Cred. l. non fraudantur 134. C. de reg. jur. ibid. Bronch. & Dd. Oldend. d. Class. in Defens. rei rei num. 1.

Nota.

Hæc exceptio propositæ causæ inest, nec qua replicatione possit elidi animadverto. Idem argument. tractat Decius cons. 260.

Bescheid.

Auf Klage / und darwider vorgeschützte Exception N. N. Klägere an einem / N. N. Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat / derowegen Beklagte von angestalter Klage billig absolviret und loßgezehlet werden.

Cas. 56.

Const. Elect. 2. p. 2.

Hans Michelmann hat Anno 1586. vom Rath zu Delitzsch hundert Gülden jährlichen wiederkauffliche Zinsen an sich bracht / und weil gedachter Hans Michelmann bald darauf verstorben /

storben / seine Erben auch von solchen wiederkaufflichen Zinsen keine Nachrichtung gehabt/ als was sie anjetzo erfahren/so begehren sie nunmehr nicht von gedachtem Rathe zu Delitzsch/ die Zinse von Anno 1587. her : bringen zu dem Ende Churfl. Commission aus an den Schösser zu Delitzsch/uñ klagen daselbst/hingegen sich der Rath mit der præscription schützt Q.q.J.

Henrich Michelmann Hans Michelmanns Sohn / und seine Mit-Erben klagen wider den Rath zu Delitzsch / begehren die von An. 1587. von dem Capital aufgelauffenen Zinsen. Fundirn sich in actione, cujus meminit Meyer in Colleg. Argent. th. 25. D. de Usuris.

Beklagter Rath kan der wiederkaufflichen Zinsen nicht in Abrede seyn : Excipirn aber/ und sagen / als solche Zinsen verjähret wären/ fundirn sich in l. 3. & 4. C. de præscript. 30. vel 40. annor. Schepliz. in prompt. jur. Clam. tit. 4. §. 6. Treutl. vol. 2. disp. 22. thes. 3. lit. I. ibid. Bachov. & Const. Elect. Sax. p. 2. Const. 2. D. Riemer. in disp. de præscript. Jenæ, An. 1621. th. 7. §. Longissimi temporis. Bittet derowegen Klägere abzuweisen. Vide etiam Geil. 2. observ. 73. Myns. cent. 2. observ. 13. Copp. 1. observ. 91.

Klägere sagen / sie hätten dessentwegen keine Nachrichtung gehabt / ausser was

ſie jetzo erfahren / nun wäre aber ratio Conſtitutionis Elector. potisſima negligentia Domini, qui tamdiu tales præſtationes non exegit arg. l. 1. 2. ff. pro derelict. & arg. l. alienationis 28. D. de V. S. Welche negligentia ihnen aber nicht imputirt werden könte / denn ſie nicht gewuſt daß ſie die wiederkäufflichen Zinſen bey beklagten Rathe ſtehen hätten / Treutl. vol. 2. diſp. 22. th. 3. lit. I. in fin. Zu dem wäre die Conſt. Elect. in dieſem Fall limitirt, Moller. ibid. n. 9.

Beſcheid.

Auf Klage / darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen in Sachen Heinrich Michelmann und Conſorten Klägern an einem / Syndicen des Raths zu Dölitzſch Beklagten anders Theils / gebe ich ꝛc. dieſen Beſcheid: daß Beklagte / ihres Vorwendens ungeacht / Klägern die innerhalb Rechts-verwährte Zeit verfallene jährliche wiederkäuffliche Zinſen zu bezahlen ſchuldig.

Caſ. 57.

Conſt. Elect. 3. p. 2.

Hans Neubron hat dem Rath zu Pegau / Anno

Anno 1540. tausend Reinische Goldgülden wiederkäufflich Jährlichen üm hundert Reinische Goldgülden verkaufft/ derogestalt/ daß so lange der Rath solche tausend Gülden nicht wieder an sich lösen und bringen wolte / allezeit obgedachte hundert Reinische Goldgülden Zinß erwehntem Hans Neuborn gegen Quittung im Ostermarckt zu Leipzig bezahlet werden solte. Alldieweil aber der Rath zu Pegau nunmehr über 40. Jahr nur hundert Gülden schlecht Geld/ den Gülden zu 21. Groschen gerechnet/ bezahlet/ wil mit solcher Bezahlung anjetzo Hans Neuborn nicht zu frieden seyn/ sondern begehrt tausend Reinische Goldgülden in specie vermöge der obligation. Fundirt sich auf solche obligation per certi condictionem ex stipulatu, l. si ita stipulatus 126. §. Chrysogonus. vers. super est D. de V. obl.

Der Rath wendet hiergegen vor/ sie hätten über Rechtsverwährte Zeit mehr nichts als hundert Gülden/ den Gülden zu 21. Groschen bezahlet/ derowegen so bringet Hans Neuborn Commission aus/ an dem Amtsverwalter zu Pegau/ und beklagt daselbst den Rath. Beklagter Rath fundirt seine exception in Constit. Elect. 3. p. 2. ibid. Moller.

Bescheid.

Auf Klage/ und vorgeschützte Exception in Sachen Hansen Neuborn Klägern an einem/ Syndicen des Raths zu Pegau Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagte gestalten Sachen nach nicht statt hat. Es könte dann Kläger darthun und beweisen/ daß Beklagter Rath bey Auszahlung der jährlichen Zinsen/ sich in mala fide befunden / darwider ihm sein Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird / und ergehet darauf ferner in der Sache was recht ist.

Cas. 57.

Const. Elect. 5. p. 2.

Das Hospital St. Georgen vor Leipzig hat auf dem Gute Pfaffendorff vorm Ranstedter Thor/ daselbst fünffhundert Gülden unablegliches Capital stehen/ davon hat der Vorsteher die Zinsen innerhalb dreyßig Jahren/ Jahr und Tag/ nicht gefordert/ jetzund kömt nach des vorigen Vorstehers Tode der itzige Vorsteher uñ begehrt die Zinsen auf zwey und dreyßig Jahr: Klagt deßwegen vorm Amtschösser daselbst/ Fundirt sich in l. 35. C. de Episc. & Cler. Wes.

in

in par. num. 7. D. de Usucap. Heig. 1. q. 16. n. 65. Const. Elect. 5. p. 2. ibid. Moller. n. 7.

Der Beklagte Besitzer und Innhaber des Guts/George Merckel schützt hierwider exceptionem præscriptionis vor: perimuntur enim omnes actiones tàm reales puam personales præscriptione, l. 1. C. de annal. Exc. l. 3. C. de præscript. 30. ann. Zanger. in tr. de Except. 7. pag. 3.

Kläger sagt/daß die præscriptio 30. annor. wider Hospitalia nicht statt habe/per allegata jura & Constit. ubi Moller.

Bescheid.

Auf Klage / darwider eingewandte Exception, und ferner Vorbringen/Vorstehern des Hospitals St. Georgen vor Leipzig Klägern an einem/Georg Merckeln Beklagten am andern Theil/gebe ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ Klägern die geforderte Zinsen von den fünffhundert Gülden unablegliches Capitals innerhalb Sächsischer Frist/ bey Vermeidung der Hülff zu bezahlen schuldig.

Caſ. 59.

Conſt. Elect. 5. p. 3.

Hans von Ruppa iſt der Univerſität Leipzig jährlichen 50. Gülden Zinß von 1000. Gülden unableglichen Capital zu bezahlen ſchuldig/ hat aber nunmehr ſolche Zinſen innerhalb 33. Jahren nicht bezahlt/ derowegen ſo beklagt ſich die Univerſität deſſen zu Hofe/ und bringt Commiſſion aus an den Amtſchöſſer zu Leipzig/und bittet in termino Hanſen von Ruppen dahin zu halten/daß er die verfallene Zinſen auf 33. Jahr bezahle. Fundiren ſich in l. ult. C. de SS. Eccleſ. Donell. Enucl. c. lit. F. lib. 5.

Hans von Ruppa opponirt Exceptionem præſcriptionis. Fundirt ſich in hoc, Quòd omnes actiones, tàm reales quàm perſonales præſcriptione perimantur, per l. 1. C. de annal. exc. l. 3. c. de præſcr. 30. ann. Die Univerſität replicirt, er ſey in mala fide geweſen/ nun wäre aber Rechtens/ Malæ fidei poſſeſſorem nullo tempore præſcribere poſſe, per c. vigilanti. ext. de præſcript. c. poſſeſſor. 2. de reg. jur. in 6. ibid. Dyn. Meyer. in colleg. Arg. th. 14. & 15. D. de Uſurp. & uſucap. Zudem hätte auch die Statuaria præſcriptio juris Saxonici allhier nicht ſtatt/ per Conſtit. Elect. 5. p. 2.

Beſcheid.

Bescheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen Syndicen der Universität Leipzig Klägern an einem/ Hansen von Ruppa Beklagten am andern Theil/ gebe ich rc. diesen Bescheid: daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ der Universität die bißhero jährig betagten Zinsen zu bezahlen schuldig. In Verbleibung gütlicher Entrichtung/ wird Klägerin hierzu billig verholffen.

Cas. 60.

Const. Elect. 9. p. 2.

Hans Kirchner beklagt George Rollen/ daß er drey Acker Feld innen habe/ und besitze/ so zu seinem Gut oder Mittel gehörten/ bittet ihn ad restituendum cum fructibus perceptis, & percipiendis anzuhalten. Fundirt sich in rei vindicatione per l. 68. de Rei vind. & quæ allegat. Meyer. in Coll. Arg. th. 4. & 7. D. de R. V. Wesenb. in π. eod. Oldend. Class. 3. act. 2.

Rolle gestehet/ daß er die drey Acker besitze/ sagt aber/ exceptivè, daß er dieselbige nunmehr über rechtsverwährte Zeit geruhiglich besessen/ und opponirt exceptionem præscriptionis, fundirt sich in jure, quod dicit. præscriptione omnes actiones sive in rem, sive in personam tolli, per l. 1. c. de annal. Except. l. 3. C. de

præſcr. 30. annor. ſive ſint temporales ſive perpetuæ, per l. omnibus C. & D. de O. & A. confer. Treutl. in diſp. de præſcript. & Meyer in Colleg. Argent. cum Weſenb. in π. D. eod.

Hans Kirchner replicirt, die alienation ſey ipſo jure null, ſie wäre in ſeiner Unmündigkeit à tutore geſchehen / non interveniente cauſæ cognitione, & decreto magiſtratus, er habe nichts davon gewuſt / als was er neulich im Amte erfahren / allegat juſtam ignorantiam, & petit adverſus præſcriptionem reſtitutionem in integrum. Daß der Kauff nichtig / fundirt er ſich in l. 1. & tot. tit. de rebus eorum &c. ſine decret. non alienand. Confer. Scheplitz. in prompt. Clam. tit. 14. §. 5. Simone in tr. de decret. Schneidew. Inſt. de aut. tutor. §. fin. n. 31. & ſeqq. Quod ignorantiam juſtam, fundirt er ſich in iis quæ tradit Baptiſt. coſta in tr. de facti ſcientia & ignor. Inſpect. 87. Bittet alſo ſich wiederum zu reſtituiren, t. t. D. de Minor. & reſt. in integr.

Rolle ſagt hierauf: Wenn dreyßig Jahr / Jahr und Tag verlauffen / ſo hätte die reſtitutio in integrum ex capite juſtæ ignorantiæ wider die præſcription nicht ſtat. Fundirt ſich in conſt. Elect. part. 2. conſt. 9. Nun hätte er aber den Acker über ſolche rechtsverwerte Zeit beſeſſen / derohalben bittet er Klägern abzuweiſen.

Klä-

Kläger gestehet nicht / daß Beklagter den Acker über rechtsverwehrte Zeit besessen.

Bescheid.

Auf Klage/Antwort darwider eingewandte Exception und ferner Vorbringen. In Sachen Hansen Kirchners Klägern an einem / Georg Rollen Beklagten am andern Theil/gebe ich dero Zeit verordneter Amtschösser diesen Bescheid: Weil Beklagter vorgeben / daß er die libellirte drey Acker Feld nunmehr über rechtsverwehrte Zeit geruhiglich besessen / welches ihm Kläger nicht geständig seyn wollen/so ist er solches innerhalb Sächs. Frist / wie recht zu erweisen schuldig/darwider Kläger seine Gegenbeweisung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird. Und ergehet also dann darauff ferner was recht ist.

Nota.

Wann Beklagter dasjenige / was ihm zu beweisen auferleget/ erweist / so wird er juxta Const. Elect. 9. p. 2. absolvirt. wo nicht/ condemnirt. welcher Bescheid so dann wol zu formiren. Inmassen dergleichen Formularn mehr hierinn zu befinden.

Cas. 61.

Const. Elect. 10. p. 2.

Hans Merten nimt sein ander Weib Helenen/

lenen/ Hanſen Niebers nachgelaſſene Wittbe. Weil aber dieſelbe Hanſen Mertens Stieff-Tochter Marien übel hält / alſo / daß ſie zum öfftern aus dem Hauſe lauffen muß/ begiebt ſie ſich endlich gantz vom Vater und deſſen Tiſch/ läſt ihr einen Kriechiſchen Vormunden ordnen/ und begehrt vom Vater ihr Mutter-Theil/ beneben der Gerade. Der Vater aber wil ſich hierzu nicht verſtehen/ weil ſie noch in ſeiner väterlichen Gewalt iſt/ und er de bonis maternis den Uſumfructum habe. Q. q. J.

Klägerin führt pro fundamento an/ weil ſie ſo übel gehalten würde/ ſo käme ſie ipſo jure, aus väterlicher Gewalt/ per gloſſ. n. §. fin. lit. G. fal. 3. Inſtit. Quib. mod. ſolv. patr. poteſt. Weil ſie dann nun ſolcher Geſtalt aus des Vaters Gewalt käme/ ſo wäre der Vater ſchuldig/ ihr das Muttertheil beneben der Gerade auszuantworten per art. 11. lib. Landr.

Der Vater fundirt ſich in §. 1. Inſtit. per quas perſ. nob. acquir. & l. cum oportet c. de bon. quæ lib. 1. C. de bon. mat.

Klägerin ſagt/ was der Vater fürbrächte / hätte ſtatt de jure civili, aber nicht de jure Saxon. vide diff. Zob. part. 3. diff. 5. & gloſſ. in Land-Recht d. art. 11.

Beſcheid.

Auf Vorbringen Kriechiſchen Vormunden Ma-

Marien Hanſen Mertens Tochter an einem/ jetztgedachten Hanſen Merten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid/ daß Beklagter ſeiner Tochter ihr Muttertheil ſamt der Gerade/ ſeines Vorwendens ungeacht/ auszuantworten ſchuldig.

Caſ. 62.

Conſt. Elect. 11. p. 2.

Hans Leipolt iſt vor 4. Jahren verſtorben/ und hat nach ſich ſein Weib und drey Kinder verlaſſen. Die Mutter läſt ſich ihren Kindern zum Vormunden allhier confirmiren, ihr auch Pancratium Wolff zum Contutorn adjungirn, richtet aber kein Inventarium auf/ in zwey Jahren hernach freyet ſie einen andern/ und läſt an ihre ſtatt Matthes Durpen und Michel Hanffen zum Vormunden ordnen. Und nachdem beyde beſtätiget/ fordern ſie Rechnung von der Mutter mediante inventario. Q.q.J.

Matthes Durpe und Michael Hanff fundirn ſich in jure, welches ſagt/ daß ein Vormund ſchuldig ſey/ nach geendeter Vormundſchafft/ Rechenſchafft ſeiner Verwaltung zu thun/ per l.1.§.officio 3.l.niſi finita 4.l.ſi tutor.9.§.& general.4.de tut.& rat.diſtr.§.fin.Inſt.de At.tut. Old.Claſſ.4.act.31.verſ. cæterum Spec. Sax. 23.lib.1. Policey-Ordn. ſub titul. von Pupillen

Schnei-

Schneidew. in §. impubes. n. 3. Inſtit. de Att. tut. paul. Montan. in tr. de tutel. c. 38. n. 1. Rittershuſ. part. 8. Nov. c. 9. n. 7.

Beklagter ſagt/ ſie ſey nicht verbunden/ Rechnung zuthun/ denn ſie wäre ja die leibliche Mutter/ und würde ſie ihren Kindern leichtlich nichts umbringen/ noch vergeben. Fundirt ſich in jure, Quod de patre habet Montan. in d. tr. de tut. c. 38. n. 109. & ſeq.

Klägere antworten hierauf/ es wäre Rechtens/ daß alle Vormunden Rechnung thun ſolten/ per Conſt. Elect. p. 2. Conſt. Derohalben auch Beklagte/ ob ſchon ſie die Mutter per l. hac edictali. §. his illud C. de ſecund. nupt. gl. in l. is qui D. de tut. & cur. Nov. 115. ibid. Steph. n. 7. Montan. in d. tr. de tutel. c. 38. n. 54. & ſeqq.

Beſcheid.

Auf Vorbringen/ Matthes Durpen und Michael Hanffen/ als Vormunden Hanſen Leipolts hinterlaſſener Kinder Klägere an einem Marien/ jetztgedachten Hanſen Leipolts hinterlaſſenen Witben/ Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagtin/ ihres Vorwendens ungeacht/ Klägern ein Inventarium vorzulegen/ und vermittelſt deſſelben ihrer verführten Vormundſchafft halben Rechnung zu thun ſchuldig.

Caſ. 63.

Caſ. 63.

Conſt.Elect.12.p.2.

Hans Münch hat George Reutern ſein Gut zu Leipzig vorm Peters Thor Anno 1622. um 20000. Gülden verkauft/und in Lehn uñ Würden gegeben/ darauf George Reuter 10000. Gülden bahres Geldes bezahlet/ mit 10000. Gülden aber Hanſen München an den Rath verwieſen. Jetzund kömt George Münch/und begehrt ſolch Gut/ als ein Stamm-Gut/ und wils wieder haben/ auch George Reutern mit 10000. Gülden wiederum an den Rath zu verweiſen/ und die andern 10000. Gülden bahr zu bezahlen. Q. q. J.

Georg Münch klagt/ Fundirt ſeine Intention in jure, daß dergleichen Güter (1) nicht ohne Vorbewuſt der Agnaten oder nechſten Freunde könten verkaufft werden/ per l. fin. §. ſed quia 2. & ſeq. Auth. res. quæ C. comm. de legat. l. peto, 69. §. prædium 1. D. de legat. 3. Knipſchild in diſp. Inaug. Arg. anno 1626. th. 19. Kopp. deciſ. 24.

Beklagter geſtehet Klägern nicht/ daß das Gut ein Stamm-Gut ſey.

Beſcheid.

Auf Klage/ und gethane Antwort/ Georg München Klägern an einem/ Georg Reutern/ Be-

Beklagten anders Theils/Geben ꝛc. diesen Bescheid/weil Kläger vorgeben/ daß Georg Renters Gut ein Stamm-Gut sey/ so ohne seinen Consens beständiger Weise nicht verkaufft werden können/Beklagter aber solches nicht gestanden/ so ist Kläger solch sein Vorgeben innerhalb Sächs. Frist/ gebührlich zu erweisen schuldig/und ergehet also dann ferner/was recht ist.

Nota.

Kläger beweist/ daß das Gut/ so er begehrt/ Stamm-Gut sey/ derowegen wil er es noch aus obigen Fundamentis haben.

Beklagter aber sagt/ Kläger habe es nicht Macht zu fechten/ denn er kein Erbe in linea descendente, sondern Collaterali wäre: juxta Const. Elect. p. 2. Const. 12. §. derowegen/ ibi: Auch das Wort Erben/ nicht auf alle Erben/ sondern allein auf die descendentes zu restringiren: Bittet derowegen Klägern abzuweisen/ und ihn zu absolviren.

Kläger stellt es auf Erkäntniß.

Nota.

Weil die Constitutio, so von Beklagten angezogen/ klar/ als wird Beklagter billig absolviret.

Bescheid.

Bescheid.

Auf Klage/Antwort/geführten Beweiß und ferner Vorbringen/ Georg Münch/ Klägern an einem/ Georg Reutern/ Beklagten am andern Theil/ Geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen gestalten Sachen nach/ nicht statt hat/derowegen Beklagter von angestalter Klage hiermit absolvirt und loßgezehlet wird.

Cas. 64.

Const. Elect. 13. v. 2.

Anna George Münchens Eheweib ist kranck/ und schenckt ihrem Ehemann ihre gantze volle- und Nifftel-Gerade in Gegenwart eines Notarii und 5. Zeugen. Als sie nun darauff verstirbt/ kömt ihre Schwester Margaretha/und begehrt von Georg München die Gerade/ weil sie die nechste Cognata und Nifftel darzu ist/hingegen Georg Münch vorwendet/ daß sie ihm von seiner Haußfrauen geschencket worden. Q.q.J.

Margaretha klagt wider Georg München/ und begehret als nechste Nifftel/ seines verstorbenen Weibes Geradstücke/fundirt sich in jure Quod mortua (1) muliere Gerada ad proximam ejus cognatam deferatur, per art. 29. Landr. lib. 1. and. Goldb. de jure Geradæ, de secund. ord. seucc. p. mihi 104. n. 1. Nun wäre sie aber die Schwester und nechste Agnata/weil

Q q sonst

ſonſt niemand vorhanden/ Ergò per art. 17. Land-R. lib. 1. & art. 15. lib. 3. Schneidew. Inſt. de hæred. quæ inteſt. def. ſub rubr. de ſucceſſ. fiſci. n. 17. Gold. d. tr. d. ſucceſſ. cogn. transverſ. p. mihi 132. n. 1.

George Münch bleibt darbey/ daß die Gerade ihm von ſeiner Hauß-Frau geſchenckt worden ſey. Fundirt ſich in donatione ſeines Weibes welche morte da ſie ſchon nicht inter vivos gültig geweſen juxta l. 1. & 3. §. ſciendum & tot. tit. D. & C. de don. inter. vir & uxor. confirmirt, und könte alſo nicht revocirt, oder impugnirt werden/ per l. 1. & 3. l. ſi maritus C. de don. inter vir & uxor. l. cum hic ſtatus D. eod. Schneidew. Inſt. de don. §. aliæ. Quibus donari poteſt. n. 59. Schepliz. in prompt. Clam. tit. 20. §. 10. n. 4. Treutl. vol. & diſp. 19. th. 4. lit. D. Bittet derohalben Klägerin abzuweiſen.

Klägerin ſagt/ es wäre das von Beklagten allegirte Recht de Jur. Sax. zu limitiren, daß nemlich dergleichen Donationes nicht gültig: per Conſt. Elect. 13. p. 2. ibid. Moller. n. 3. & 4. Weil auch Beklagter doloſè damit ümgehen möchte/ bittet ſie/ daß er ſolche/ vermöge eines beſchwornen Inventarii, ausantworten möchte.

Nota.

Weil in dieſem Fall die von der Klägerin angezogene

gezogene Constitution gantz klar/ als wird wider Beklagten verabschiedet.

Bescheid.

Auf Klage / gethane Antwort / und ferner Vorbringen kriegischen Vormunden Margarethen N. Klägern an einem/ Georg Münch/ Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ seiner verstorbenen Frauen verlassene Gerade/ Klägerin/ als der Schwester und nechsten Nifftel/ vermittelst eines Inventarii, so er zu beschweren getrauet / auszuantworten schuldig.

Cas. 65.

Const. Elect. 14. p. 2.

Hans Reichard hat seiner Frauen Marien die Gerade abgekaufft um 600. Gülden. Als sie nun verstirbt/ kömt ihre Tochter Margaretha/ und begehret von ihrem Stiefvater die Gerade vermittelst eines beständigen Inventarii, welcher excipirt, daß er die Gerade von seiner Frauen erkaufft habe / dargegen sie replicirt; Venditionem Geradæ in præjudicium cognatæ non valere. Q. q. J.

Margaretha klagt/ begehrt die Gerade von ihrem Stieffvater Hans Reichardten. Fundirt ſich in jure, ſo in nechſt vorhergehenden caſu à patre Actricis vorbracht worden.

Der Beklagte Vater excipirt und ſagt/ er habe die Gerade von ſeiner Frauen erkaufft/ Fundirt ſich alſo in contractu emptionis & venditionis. Denn er beſitze die Geradſtücke bono titulo, und hätte daß dominium von ſeinem Weib tradendo acquirirt. de quo Meyer in Coll. Arg. th. 50. D. de acquir. rer. dom.

Klägerin fundirt ihre replicam in hoc quod (1) prohibitum ſit teſtamento, vel alia ultima voluntate Geradam in præjudicium cognatæ alienare, in Conſt. Elect. Sax. p. 2. Conſt. 14. Bonum autem eſſet argumentum ab ultimis voluntatibus ad contractus per text. notab. l. pactum inter hæredem D. de pact. l. in jure civili D. de condit. & demonſtr. Everhard. in Tob. Loc. 36. n. 2. validè autem hoc loco argumentari poſſit ab ultima voluntate ad contractus negativè, & quidem per Loc. à majori &c. Nemlich alſo wenn verboten iſt/ durch ein Teſtament der nechſten Nifftel die Gerade nicht zum præjuditz zu verändern/ viel weniger iſt ſelbige durch einen contract zu veralieniren. ſ. verb. d. loc.

Beklag-

Beklagter sagt/ es wäre Rechtens/ quod (2) uxor venditionis vel quovis titulo habili Geradam suam in maritum possit transferre uti expresse tenet Moller. in comment. ad Const. Elect. 13. p. 2. vide Goldb. in tr. de Gerada pag. mihi 322. n. 61. 63. & 64. Bittet dannenhero Beklagte abzuweisen.

Nota.

Weil dasjenige / so Mollerus setzet / klar und de jure Saxon. practiciret wird. Als wird Klägerin abgewiesen.

Bescheid.

Auf Klage / gethane Antwort / und ferner Vorbringen Kriegischen Vormunden Margarethen N. Klägern an einem / Hans Reicharden Beklagten am andern Theil / Gebe ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägerin Suchen nicht statt hat / dannenhero Beklagter von angestalter Klage absolvirt und loßgezehlet wird.

Cas. 66.

Const. Elect. 15. p. 2.

Hans Wochner hat seinem Weibe auf ihren Weinberg fünffhundert Gülden geliehen / und sie ihn darauf mit Consens des Raths und Einbewilligung ihres Kriechischen Vormun-

dens versichert. Als nun das Weib verstirbt/ kömt ihre Tochter Margaretha Wildin/ und begehret den Weinberg als ein immobile. Fundirt sich in petitione hæred. per l. 1. in pr. cum gloss. D. de rei vind. item videndum 20. §. fin. cum l. seq. D. de pet. her. quæ & ipsa in rem actio est, per l. sed etsi 25. §. petitio. §. D. eod. l. fin. autem 27. §. sed & 15. vers. cum enim in herede D. de rei vend. l. hæreditatis 7. C. de pet. hæred.

Der Vater excipirt, daß er der Mutter 500. Gülden darauf geliehen/ und wil ohne Geld den Weinberg nicht abtreten/ Fundirt sich/ daß er hypothecam auf den Acker habe/ und solche constitutio pignoris sey durch seines Weibes Kriegischen Vormund und den Rath bestetigt/ und confirmiret, per l. 1. in pr. l. contrahitur 4. D. de pignor. item l. si tibi 17. §. de pignore. D. de pact. Nun könte aber dißfals die hypothec. nicht solvirt werden/ als solutione debiti, per l. item liberatur 6. in pr. D. quib. mod. pignor. solv. l. si is 11. §. 1. De pignor. & hypothec. l. solutum 11. §. 1. si in sortem D. de pignor. action. l. creditor 20. C. de pignorib. l. si reddita 3. C. de luit. pign. Wil derohalben den Weinberg nicht ehe abtreten/ biß er die darauf geliehene 500. Gülden wieder bekommen.

Die Tochter replicirt, es sey ein Contra-

ctus simulatus gewesen/ und hätte die Mutter kein Geld von ihm empfangen/ vielweniger in ihren Nutzen gewendet. Fundirt sich in iis quæ tradit Mozz. in tr. de contract. pag. mihi 21. n. 42. 45. & seqq.

Der Stieffvater duplicirt, es sey der Contractus gerichtlich vollzogen worden/ die Mutter habe bekant/ per Curatorem, daß sie das Geld empfangen/ derowegen/ könte es kein Contractus simulatus gewesen seyn. Fundirt diese seine duplicam in dem: daß (1) der contractus in loco judicii, in quo omnis fraus & simulatio abesset geschehen sey/ arg. à contrario sensu quod habet Mozz. d. tr. p. mihi 34. n. 53. Und (2) habe das Weib per curatorem bekant/ daß sie das Geld empfangen/ welches dann kräfftig und gültig/ per Const. Elect. 15. p. 2.

Bescheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen/ Kriegischen Vormunden Jungfer Margarethen Wildin Klägern an einem/ Hansen Mochnern Beklagten am andern Theil/ geben rc. diesen Bescheid: Würde Klägerin Beklagten die 500. Thaler wiederum bezahlen/ so wäre er den geklagten Weinberg abzutreten und Klägerin einzuräumen schuldig.

Cas. 67.

Const. Elect. 22. p. 2.

Hans Hoffmann von Naumburg ist Martin Stieffeln zu Dantzig 2000. Gülden schuldig vermöge seines Wechselbrieffs: Weil er aber nicht in continenti kan bezahlen/ klagt er auf ihn mit der Hülffe. Und da der Hülffs-Proceß vollendet/ und sich befindet/ daß Hans Hofmann nicht so viel hat/ als 2000. Gülden austrägt/ bittet Martin Stieffel die Stadtgerichte wolten ihn gefänglich setzen/ und so lange halten/biß er ihn bezahlet. Fundirt seine Intention in jur. Saxon. Const. Elect. 22. p. 2. und neuen Gerichts-Ordn. c. 52. in pr.

Beklagter excipirt, daß die pœna carceris nicht statt habe/ weil Martin Stieffel ein Ausländischer/ und berufft sich auf die Churf. N. Gerichts-Ord. c. 52. in fin. Ferner sie ihm neulicher Zeit über dritthalb tausend Gülden werth von Räubern auf der Strassen genommen worden/ auf solchen Fall hofft er mit dem Gefängnis verschonet zu werden/ propter Const. Elect. 22. p. 2. in fin. ibid. Moller. n. 8.

Bescheid.

Auf Vorbringen Martin Stieffels Kläg. an einem/ Hans Hoffmann Beklagten am andern Theil/

Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Würde Beklagter erweisen/ daß er neulicher Zeit auf freyer Strassen von etzlichen Reutern überfallen/ angegriffen und ihm über dritthalb tausend Gülden Werth abgenommen worden/ so wird er auf solchen Fall von Klägers Suchen billig loßgezehlet.

Cas. 68.

Const. Elect. 27. p. 2.

Georg Meißner zu Nauendorff wil seinen Nachbarn Hansen Mehrtopffen das jus pascendi auf seinen Laiden nicht verstatten/ sondern pfändet ihn. Hans Mehrtopff wil sich aus seinem Rechte nicht setzen lassen/ und pfändet George Meißner wiederum pro tuendo suo jure, und kommen darnach beyde vor den Amtschösser/ es fundirt sich auch ein jeder in summariissimo prossessorio, und bitten sich bey der Possession vel quasi zu schützen.

Nota.

Hierauf wird juxta Moller. ad Const. Elect. 27. p. 2. n. 7. nachfolgender Weise billig decretiret.

Bescheid.

Auf Verbringen Hansen Mehrtopffs/ an einem/ Georg Meißnern am andern Theil/ gebe

ich dero Zeit verordnete Amtschösser zu N. diesen Bescheid: Daß die Partheyen beyderseits nach Art/ und Eigenschafft des momentanei possessorii gewisse Artickel zu übergeben/ und ein jeder seine Possession summarischer Weise darzuthun schuldig/ und ergehet also dann hierauf ferner was recht ist.

Cas. 69.

Const. Elect. 13. p. 2.

Georg Rechenmeyer verstirbt/ und verläst eine Tochter erster Ehe/ zween Söhne anderer Ehe/ und einen Sohn und zwey Töchter dritter Ehe/ auch ein Land-Gut/ welches er mit seinem ersten Weibe bekommen. Nachdem aber die Kinder dritter Ehe zur division schreiten/ erhebt sich ein Streit zwischen dem Sohn dritter Ehe/ und der Tochter erster Ehe/ dann ein jedes unter diesen beyden das Gut haben wil. Q. q. J.

Der Sohn Christoph als Kläger fundirt sich in l. si in emptione. n. 35. D. de minorib. Jngleichen auf die Const. Elect. 31. p. 2. vers. So viel aber die Kinder.

Beklagte Sabina berufft sich auf jetzo von Klägern angezogene fundamenta gleichfals/ sagt aber des verstorbenen Vaters Güter rühreten von ihrer und nicht von Klägers Mutter/ oder Vater her.

Nun

Nun wäre aber Rechtens / daß diejenigen Kinder / zu solchen Gütern näher / und vorzuziehen / è quorum stipite bona provenissent; Quemadmodum bonis paternis alienatis, paternos agnatos maternis, cognatos maternis præferendos esse, jus commune postularet, quod & de consuetudine servari testaretur D. Moller. ad Const. 31. p. 2. n. 3.

Kläger gestehet / und ist in keiner Abrede / daß das Gut von Beklagtin Mutter herrühret / er wendet aber vor / er wäre männliches Geschlechts / derohalben hätte er billig den Vorzug quia masculorum conditio, præsentium in successionibus melior semper habetur, quàm fœminarum per l. in multis D. de stat. hom. §. cæterum Inst. de legit. agnat. success. l. meminimus fin. C. de leg. hæred.

Beklagter sagt / was jetzo von Klägern vorbracht / hätte nicht weiter als in Lehn-Gütern stat / ut videre liceret apud Schepl. in prompt. jur Clammer. tit. 4. §. 17. n. 20. & seqq. Diß Gut aber / darum itzo der Streit / wäre kein Lehn- sondern ein Erb-Gut / in welchem die Töchter nicht ausgeschlossen würden / der ea quæ tradit Schepl. in d. tr. tit. 24. §. 1. n. 2. Moller. ad Constit. Elect. 24. pag. 3. sub num. 2. in fin. & ibid. alleg. Autor.

Bescheid.

Beſcheid.

Auf Vorbringen Chriſtoph Rechenmeyers Klågers an einem/ Kriegiſchen Vormunden Sabinen Georg Rechenmeyers Tochter Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Weil Klåger nicht in Abrede/ ſondern geſtåndig/ daß ſeines Vaters hinterlaſſenes Gut von der Beklagtin Mutter bekommen/ ſo wird auch Beklagtin daſſelbe vor Klågern billig kåufflichen und ůberlaſſen.

Caſ. 79.

Conſt. Elect. 32. p. 2.

Hans Teucher hat Martin Dippolt ſein Gut verkaufft mit dieſem ausdrůcklichen pacto, wenn ers wůrde wiederum verkauffen/ daß ers ihm vor andern laſſen wolte/ was es aufs theureſte gelten wůrde. Martin Dippolt verſtirbt/ und verlåſt einen Sohn/ welcher das Gut etzliche Jahr beſitzt/ hernach aber verkauft. Hans Teucher wil nun den Vorkauff haben/ Fundirt ſich in dem pacto per l. 2. C. de inter empt. & venditor. Myn. cent. 6. n. 1. & 6. D. Renneman. in diſp. de Retract. anno. 1629. Erfurdthem. 5. lit. B. Bittet derohalben zu decretiren, daß ihm Beklagter das Gut vor andern zu laſſen ſchuldig.

Dippolt wendet hiergegen vor/ es ſey ein pactum perſonale, ſo er mit ſeinen Vater getroffen/

sen/derohalben wil ers nicht zugeben/ denn ihm solch pactum nicht angienge/ oder bindete: Pacta enim ad hæredes non transirent, per l. apud §. si quis. D. de leg. 1. & Paul. in l. 25. §. 1. de pact. Bittet derowegen abzuweisen.

Kläger sagt replicando, Quod contractus omnes ad hæredes transirent per ea quæ tradit Reinhard. diff. part. 1. 13. Fach. diff. 2. Ergò & pacta contractibus adjecta per l. quod si nolit §. fin. de Ædil. edict. quale etiam hoc retrovenditionis id quod probat l. 2. de pact. inter empt. & vendit. Geil. lib. 2. obs. 2. n. 5. Althus. lib. 6. Dicæol. c. 2. n. 44. Treutl. vol. 1. disp. 28. th. 10. lit. B. nisi contrarium ex conventionis verbis actum fuisse appareat Berlich. p. 2. concl. 2. n. 25. & 26. Hunn. in tr. de pact. c. 4. q. 10. & 11. & Const. Elect. 32. p. 2. ibid. Moller.

Nota.

Weil des Klägers replica fundirt, so wird folgender Gestalt decretirt.

Bescheid.

Auf Vorbringen Hansen Teuchlers / Klägers an einem / Martin Dippolt / Beklagten am andern Theil / gebe ich der Zeit verordneter Amtschösser zu N. diesen Bescheid: Daß Beklagter / seines Vorwendens ungeacht / sein Gut Klägern vor einem fremden kauflichen zu lassen schuldig.

Cas. 71.

Caſ. 71.

Conſt. Elect. 33. p. 2.

George Rollens Kinder haben ihren Stief-Vater Martin Schollern / ihr väterliches Gut sub hoc pacto, da er ſolches nach ihrer Mutter Tode wieder verkauffen würde / daß ers ihrer einem laſſen ſolle / käufflich übergeben / es hat aber Martin Scholler anjetzo einen Kauffman / und wil das Gut verkauffen. Cui contradicit Hans Rolle / und wil das Gut haben. Hingegen Martin Scholler ſich auf das pactum beruft / daß nemlich er zugeſagt / wenn er das Gut nach der Mutter Tode verkauffen würde / daß ers einem unter den Kindern laſſen ſolte / nun aber lebte die Mutter noch / derowegen könte ſich Rolle des pacti nicht erfreuen / cum pacta in unum caſum facta, non ſint extendenda ad alium caſum, per l. ſi unus, §. ante omnia D. de pact.

Beſcheid.

Auf Vorbringen Georg Rollens und Conſorten / Klägere an einem / Martin Schollern / Beklagten anders Theils / geben 2c. dieſen Beſcheid: Daß der Klägere Suchen wider Beklagten nicht ſtatt habe.

Caſ. 72.

Cas. 72.

Const. Elect. 38. 39. p. 2.

Hans Morch hat von seinem Erb-Zins-Gut den gewöhnlichen Canonem innerhalb vier Jahren nicht bezahlet. Darauf klagt David von Durpach wider ihn ad privationem emphiteuseos, welcher hingegen vorgibt / daß er biß anhero nicht allein grossen Wetter-Schaden / sondern auch Kriegs-Pressuren leiden und ausstehen müssen / wäre ihm also unmöglich gewesen / den verfallenen Canonen zu bezahlen / er erbeut sich aber die moram zu purgiren, und den verfallenen Zins / beneben den Landüblichen Interesse zu bezahlen. Q. q. J.

Kläger fundirt seine Intention und Klage in jure, Quod dicit, amitti jus Emphiteuseos ob non solutum canonem spacio trienni, per l. 2. C. de jur. emph. Nov. 7. c. 3. §. scire autem & Nov. 120. §. 6. 8. Schepliz. in prompt. Clam. tit. 10. 2. in notis.

Nota.

Juxta Constit. Elect. 38. p. 2. & ea quæ tradit Moll. cum coler. decis. 24. n. 4. p. 1. ist folgender Gestalt zu decretiren.

Bescheid.

Auf Klage / und gethane Antwort in Sachen David von Durpach / Klägern an einem / Hans Morch Beklagten am andern Theil / Geben rc.

dieſen

diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägern den verfallenen Zins von seinem Erbzins-Gut innerhalb Sächs. Frist. beneben den Zinsen à tempore moræ zu entrichten schuldig/in Verbleibung dessen/ergehet also dann auf Klägers Suchen ferner/ was recht ist.

Cas. 73.

Const. Elect. 41, p. 2.

Hans Durpe hat eine dürre Wiese/ darauf Martin Bürger die Trifft hat. Hans Durpe reist die Wiese um/und säet Haber drein/Martin Bürger aber treibt mit seinem Viehe hinauf/ und fretzet den Haber ab/ gibt vor/ er habe das jus pascendi auf solcher Wiese/ welches auch Hans Durpe nicht in Abrede seyn kan/ wendet aber hinwieder vor die Wiese stehe ihm erblich und eigenthümlich zu/und möchte er damit nach seinem Gefallen thun/ ohn sein des Bürgers Hinderniß.

Nota.

Juxta Const. Elect. 41. p. 2. & ibid. Moller. ist folgend zu verabscheiden.

Abschied.

Auf Vorbringen Hansen Durpens/Klägers an einem/Martin Bürgers/ Beklagten anders Theils/gebe/rc. diesen Bescheid: Daß Kläger die dürre Wiese/ darauf Beklagter die Trifft/ zu

zuständig / unümgerissen liegen zu lassen schuldig / er könte und wolte dann / wie recht / darthun und erweisen / daß Beklagter ohne das vor sein Viehe Weide genugsam hätte / so ergehet alsdann darauf ferner / was recht ist.

Cas. 74.

Const. Elect. 44. p. 2.

Margaretha / gebohrne von Knabelsdorff / hat Georg von Truxes geheyrathet / ihme auch drey tausend Gülden würcklich und beweißlich einbracht. Weil aber der von Truxes gestorben / und sie bey seinem Leben nicht beleibgedinget worden / begehrt sie nochmahls von den Lehnsfolgern Hans und Abel von Truxes beleibgedinget zuseyn / welches sie reculirn, Q. q. J.

Kläger berufft sich auf den Lands-Gebrauch / *per ea quæ tradit* Rotschitz *in suo process.* von Leibgeding. & *D. Rosa in Comment. ad Constit. Elect. Moller. n. 11. Const. 44. p. 2.*

Beklagte sagen / es wäre Rechtens / daß ein Weib von Ritters-art nach ihren Lehn vorleibgedinget werde / sondern es stünde den Lehnsfolgern frey / ob sie der Witben wolten das Leibgeding verordnen / oder aber / ob sie ihr eingebracht Gut unà cum donatione propter nuptias,

quæ doti æqualis eſſet, geben wolten/ *per ea quæ allegantur à Moller. ad d. Conſtit. Elect. 44. p. 2. pact. num. 9. §. porrò.*

Kläger ſagt/ es wäre Rechtens/ daß ihr aus den Lehn-Gütern ihr Leib-Geding verordnet würde/ *per ea quæ tradit Schneidevv. in Inſt. tit. ne hæred. quæ ab inteſt. defer. rub. de ſucceſſ. inter vir. & uxor. num. 48. Coler. p. 1. deciſ. 63. n. 4. & ſeq. Moller. ad Conſtit. Elect. 44. p. 2. num. 10. Schultz in Synopſ. feud. c. 8. n. 229.* Bleibt derowegen bey vorigem petito.

Beſcheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen/ Kriegiſchen Vormunden Frauen Margarethen/ Weilbnd Georg von Truxes hinterlaſſenen Witben / Klägern an einem / jetztgedachten Georgen von Truxes Lehnsfolgern / Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagte/ ihres Vorwendens ungeacht / Klägerin wegen der zu ihrem Ehemann ſel. eingebrachte drey tauſend Gülden/ dem Landes-Brauch nach / zu beleibdingen ſchuldig.

Caſ. 75.

Conſt. Elect. 48. & ſeq. p. 2.

Georg von Lemſol hat mit Conſens Ihr Chur-

Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Sachſen ſein Lehn-Gut Zſchopa/ Chriſtoph von Rödern/ um dreißig tauſend Thaler verkaufft/ an ſolchem Gute haben Hans und David von Rödern die geſamte Hand. Und weil ſie das verkauffte Gut vivo alienatore nicht revociren können/ offerirn ſie dem emptori das Geld/ welcher aber/ das Gut abzutreten/ ſich verweigert/ Q. q. J.

Hans und David von Lemſol klagen/ fundirn ſich *in c. un. §. ſed etiam res. 1. verſ. non permittitur ei etiam per quos fiat inveſt. 2. F. 3. 6. un. §. donare. 1. verſ. porro, qualiter olim poter. feud. alienar. 4. F. 9. Schultz. in Synopſ. feud. 6. 10. n. 95.*

Beklagter wil das Gut nicht abtreten/ denn es um ſein Geld mit Conſens der hohen Obrigkeit gekaufft/ derohalben wäre es ſein Eigenthum propter reg. Quod meum eſt, ad alium non ſpectat, vel quod meum eſt alterius non eſſe debet, *per l. pen. D. de exec. rei jud.*

Nota.

Weil der Kläger Klage fundiret, ſo wird folgender Geſtalt decretiret.

Bescheid.

Auf Vorbringen Hansen und David von Lemsol/ Klägern an einem/ Christoph von Rödern/ Beklagten am andern Theil/ geben rc. diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägern das Gut Zschopa/ daran sie die gesamte Hand haben/ gegen Erlegung des Kauffschillings der dreißig tausend abzutreten und einzuräumen schuldig.

Cas. 76.

Const. Elect. 46. p. 2.

Hans Georg von Meusebach hat zu Ausstattung seiner Schwester/ Jungfer Euphrosinen/ zwey tausend Thaler bey Christoph von Seehausen aufgenommen/ und dafür ihm sein Gut Zeschendorff/ jedoch ohne Consens des Lehnherrn und Mit-belehnten verpfändet/ mit diesem angehengtem Pacto, weil er ohne das schuldig/ seine Schwester außm Lehn auszustatten/ so wolle er ehestgedachten Christoph von Seehausen Churfl. wie auch der Mitbelehnten Consens ausbringen und aushändigen. Er verstirbt aber darüber/ und kömt sein Lehn an die Mitbelehnten Hans und Georgen von Knobelsdorff. Als nun Christoph von Seehausen/ bey den Mit-belehnten um Zahlung ansucht/ wollen sie solche aus dem Lehn zu thun sich verweigern/ Q. q. J.

Seehausen Kläger fundirt sich auf die *Const. Elector. 46. p. 2. & in iis quæ tradit Schultz. in Synops. feud. c. 8. n. 78. & n. 188.*

Beklagte fundirn sich *in text. c. un. pr. an agnat. vel filius def. poss. ret. feud. Jacob. Schultz. in addit ad Modest. Pisc. part. 3. q. 122. n. 137. & seqq. num. 144. & seq.*

Nota.

Klägers Suchen ist fundirt, derohalben nachfolgender Gestalt zu verabschieden.

Bescheid.

Auf Vorbringen Christoph von Seehausen/ Klägern an einem/ Anwalden Hans und Georgen von Knobelsdorff/ Beklagten am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Dieweil Hans George von Meusebach/ die zwey tausend Thaler bey Klägern Christoph von Seehausen zu Ausstattung seiner Schwester aufgenommen/ und zu Landüblichen herbracht auch in Churfl. S. Lands-Constitution klar versehen/ daß die unberathene Töchter aus dem Lehn ausgestattet werden sollen/ so sind auch Beklagte Klägern die geklagte zwey tausend Thaler beneben den Zinsen von Zeit an des Vorzugs zubezahlen schuldig.

Cas. 77.

Const. Elect. 51. p. 7.

Hans von Günteroth hat bey jetzig-grassierender Krieges-Gefahr etlichen Käyserl. Soldaten/ so in sein Dorff eingefallen und plündern wollen/ vorgewartet/ und sie von der vorhabenden Plünderung abgehalten. Darauf haben ihm die Soldaten gedräuet/ daß sie ihm sein gantzes Dorff abbrennen und zuvor die Unterthanen gantz außplündern wollen/ der von Günteroth wird hierdurch verursacht ein öffentliche Wache zu Tag und Nacht anzustellen/ und begehrt/ daß solche die Unterthanen verrichten sollen/ die Unterhanen aber halten darfür/ es sey eine Beschwerung/ und erachten sich solche zu leisten nicht schuldig/ werden deswegen klagbar und bitten sich damit zu verschonen. Q. q. J.

Die Gemeinde fundirt ihre Klage in libertate, & in jure, Quod rustici & subditi cogi non possint custodire castra dominorum, *per ea quæ tradit Moller. ad* Constit. *Elector. 61. p. 2. n. 1.*

Beklagter Günteroth sagt/ daß ihm die Soldaten gedräuet/ das Dorff auszuplündern und anzustecken/ welches dann Vehde wäre. Nun sagte aber die Churfl. S. Constitution, daß

zwar

zwar die Bauren ihrer Herren Ritterdienste zu bewachen nicht schuldig/ es wäre denn unter andern auch zu Vehdes Zeiten/ oder daß der Herr abgesagte Feinde hätte/ welches dann allhier wäre/ bittet derohalben Kläger abzuweisen/ und vielmehr zu schuldiger Wache anzuhalten/ *per ea quæ tradit Joh. Herman. Stam. in tr. de serv. person. lib 3. de hom. propr. c. 23. n. 9. & d. Const. Elect. 51. p. 2. ibid. Moller. n. 2.*

Klägere sagen/ Beklagter wäre Ursach daran/ daß die Soldaten ihm gedräuet hätten/ warum er sie verwartet/ derohalben verhofften sie nicht/ daß sie zur Wache anzuhalten wären; qui enim causam mali dat, malum habeat sine alterius detrimento.

Beklagter bleibt bey seinem Vorbringen/ bittet rechtmäßiger Weise zu verabschieden.

Bescheid.

Auf Vorbringen Syndici der Gemeinde zu Blumenthal/ Klägern an einem/ Hansen von Günteroth Beklagten am andern Theil/ geben rc. diesen Bescheid: Daß Klägere Vorwendens ungeacht/ die Gemeinde zu Blumenthal die von Beklagter angeordnete Wache zu leisten schuldig.

Cas. 78.

Const. Elect. 52. p. 5.

Die Halbhüffner zu Leiben / und ihre Vorfahren haben sich den 20. Augusti Anno 1590. der Hand-Arbeit und Fröhne halben zum Bau am Ritter-Gut Dalpha mit ihren damahls gewesenen Juncker Abraham von Schleunitz vor Churfürstl. S. Herrn Commissarien verglichen / daß sie / wenn der Erbherr am Ritter-Gut bauen werde / zu solchem Bau jährlich sechs Tage mit der Hand frönen und arbeiten solten: Damit aber anitzo Hans Georg von Walwitz nicht zu frieden seyn / sondern sie dahin zwingen wil / daß was ausserhalb des Rittersitzes / und domicilii etwas an Schneunen / Ställen / Schäffereyen und dergleichen bauete / oder flickte / sie gleicher Gestalt mit der Hand arbeiten und frönen sollen / welches aber die Bauren nicht thun wollen und werden klagbar. Q. q. J.

Die Bauren als Kläger fundirn sich in ihihrem Vertrage / daß sie allein am Rittersitz frönen wollen.

Beklagter Walwitz aber sagt: Weil Klägere verwilliget am Rittersitze zu fröhnen / so wären ja auch die Ställe und Scheunen und anders darunter begriffen / majus enim comprehenderet minus, *per ea, quæ tradit Joh. Bellon.*

de

de argument. leg. c. 10. n. 2 Bittet derohalben Kläger abzuweisen und zur schuldigen Fröhne anzuhalten.

Klägere sagen replicando; Odiosa non esse extendenda, restringenda, *ut tradit Molin. in reg. Caucell 18 de infir. resig. n. 29. c. statutum 22. de elect. in 6. c. Odia 15. de reg. jur. in 6. ibid. Dyn. Ideoq;* ad arces & domos solummodò nobilium restringenda, *per Const. Elect. 52. p. 2.* nec alia ædificia extendenda. *Conferenda d. Const. ibid. Moller. sub n. 3. lit. A.* Bittet derohalben sich bey dem Anno 1500. aufgerichteten Vertrage zu schützeu.

Weil der Kläger ihr Recht wohl fundirt, wird folgender gestalt decretirt.

Bescheid.

Auf Klage / Antwort und ferner Vorbringen Syndicen der Halbhüffner zu Leiben Klägere an einem / Hans Georgen von Walwitz Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Daß Kläger bey dem am 20. Augusti Anno 1590. mit Abraham von Schleunitzen / aufgerichteten Vergleichung billig gelassen werden / und sind darnach Beklagten die sechs Tage jährlich mit der Hand zu frohnen ausserhalb des Ritter-Sitzes nicht schuldig.

Cas. 79.

Cajus schenckt seiner Tochter Lucretiä einen guten Theil seiner Güter/ behält ihm aber den Nießbrauch bevor: Hernach schenckt er aus solchen Gütern etzliche seinem Weibe/ und stirbt/ dahero entstehet die Frage/ ob beyde donationes gültig seyn?

Lucretia fundirt ihre Intention in jure: Quod donatio in dubio valere præsumatur, *Vigel. in M. J.R. lib. 4. c. 11. reg. 10. in pr.*

Die Mutter sagt: Es habe von Rechtswegen kein Geschenck und Donation, welche der Vater der Tochter thue/ statt *per l. sive 17. in fine & l. cum de bonis 11. C. de non Jul. Clar. in §. donatio 48. in pr. Geil. l. 2. obs. 38. in pr.*

Lucretia bringt hingegen vor/ der Vater hätte bey seinem Leben die donatio nicht revociret, *per l. donationes. 25. C. de don. inter vir. & uxor. Jul. Clar. d. q. 8. vers. scias etiam. 7. Geil. vers. ubi dicit & vers. ideò licet d. obs. 38.* Ausser was die Güter anlangete/ so er der Mutter geschenckt: Derohalben bleibe solche bey Kräfften.

Die Mutter wendet hierwider vor/ der Vater hätte der Tochter die Güter nicht tradirt *per ea quæ tradit Geil. de obs. 38. n. 14. vers. quod est intelligendum.* Derohalben gelte die donatio nicht.

Lucretia sagt ferner gleichsam triplicando; Es

Es hätte der Vater den Nießbrauch und Usumfructum in solchen Gütern ihm vorbehalten / in diesem Falle wäre constitutum pro traditione zu achten / *per ea quæ tradit Vigel. in M. J. R. lib. 3. c. 14. reg. 15.* Derohalben bliebe sie darbey / daß die Donation gültig.

Bescheid.

In Sachen Kriechischer Vormunden Lucretiä an einem / N. N. Beklagten am andern Theil / gebe ꝛc. diesen Bescheid. Aus der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden / daß beyde donationes vor kräfftig billig zu achten.

Cas. 80.

Const. Elect. 35. p. 2.

Hans Michael hat Martin Lungwitzen sein Land-Gut zu Kirchsheim um 6000. Gülden verkaufft / und nachdem derselbe in der förder Stube die Wand einreist / findet er einen grossen Topff mit Goldgülden / als solches Hans Michael erfähret / wil er den Schatz haben / gibt vor / er habe ihm nur das Gut / nicht aber den Schatz / davon er nichts gewust / verkaufft Martin Lungwitz wil solches nicht thun: sondern sagt / der Schatz sey sein / und müste ihn verbleiben. Q. q. J.

Hans Michael klagt. Fundirt sich in jure, quod dicit; S. quis vendit domum, & emptor repe-

reperiat pecuniam in muro quæ, ab ipſo venditore, vel ejus parentibus recondita eſt, non pertinet ea pecunia ad emptorem, ſed venditori reſtituenda eſt *l. à tutore 67. D. de rei vend. Meyer. in Coll. Argent. th. 8. D. eod. Schneidevv. Inſtit. ad §. Theſaurus n. 5.*

Beklagter fundirt ſich (1) in jure, quod dicit; Si quis in loco ſuo reconditum theſaurum inveniat, totum ſuum ſemper, & indiſtinctè facit; Ergo nec dubitandum eſſet emptorem ſi è domo recens empta theſaurum eruat (niſi ſpeciatim de theſauro exceptum ſit, tunc enim recte ex conventione legem accipit contractus *p. l. 1. §. ſi convenit C. depoſ.*) ſibi acquirere *per §. theſauros Inſt. de rer. div. l. 31. §. 1. D. de acquir. rer. dom. l. à tutore 67. D. de rei vin. ibid. D. l. un.* C. *de Theſaur. Arum. deciſ. lib. 1.* Er huic deciſioni tanquam regulæ ſtandum donec probetur exceptio. (2) Quia ad emptorem omne periculum, & incommodum pertineret, *l. 1.* C. *de per. & comm. rei vend. §. 3. Inſtit. de empt. & vend. Schepliz. in prompt. Clam. tit. 14. §. 11.* Ergo æquitas, & naturalis ratio ſuadet, ut etiam commodum theſauri inventi ad eundem pertineat. *l. 10. D. de reg. jur. ib. Bronchorſt.* (3) Quia quicquid rei venditæ accedit. ad emptoris commodum pertinet *per 7. D. de peric. & commod. rei vend.* Ergo

gò & Thesauri commodum. (4) Quia emptor quoad commodum & incommodum pro domino habetur, atqui Thesaurus est commodum, & domino loci defertur, Ergò &c. Atq; ita statuerunt *Matth. Wesenbec. ad* §. *thesauros, verb. loc. Inst. de rer. div. Henr. Nebelkre l. sing. decis. 9. per tot. confer* Const. Elect. 53. p. 2. *ibid. Moll.*

Bescheid.

Auf Vorbringen Hansen Michels/ Klägern an einem/ Martin Lungwitzen/ Beklagten am andern Theil/ gebe ich jetziger Zeit verordneter Amtschösser allhier diesen Bescheid: Daß Beklagter von angestalter Klage billig zu absolvirn und zu entbinden.

Cas. 81.

Const. Elect. 1. p. 3.

Hans Jacob/ und sein Weib Maria gebohrne Römerin/ haben eine gerichtliche Donation aufgerichtet/ und einander alle ihre Güter bewegliche und unbewegliche auf den Todesfall geschenckt. Als nun Hans Jacob vergangenen Sommer verstorben/ kömt sein Vater/ Valtin Jacob/ und begehrt ab intestato seine Erbschafft. Fundirt sich *in eo quod tradit Meyer in* Colleg. *Argent. thes. 5. de pet. hæred.* Die Witbe berufft sich auf die gerichtliche Donation. Der

Vater

Vater replicirt, sein Sohn hätte nicht können mortis causâ doniren, und ihn gantz ausschliessen/*propter l.3.§.ibi illi injustum faciunt.D.de injust.rupt.test.& arg.l.2.D.de inoff. test.& l. scripto 7. in fin.D. si tabb. test.null. ex tab.l. si filius 4. C.de inoff. donat. Schepliz. in prompt. Clam. tit. 21. §. 7. lit. B.*

Die Witbe duplicirt, der Vater hätte wol darum gewust/und also tacitè drein consentiret, *per l.tam. is 24.§. fin.D.de mort.caus.don.*

Der Vater tripliciret, daß er ihm in diesem nicht præjudiciren können/ hätte auch remissionem juris sui nicht consentiret, und gebührten ihm zum wenigsten seines verstorbenen Sohns jura und actiones, so weder sub immobilibus noch mobilibus bonis im Rechten begriffen. *Thoming. decis. 22.*

Bescheid.

Auf Vorbringen Valtin Jacobs/Klägers an einem/ kriegischen Vormunden/ Frauen Marien Hansen Jacobs hinterlassen Witben/Beklagten am andern Theil/ geben 2c. diesen Bescheid: Daß der Beklagtin ihres verstorbenen Ehemanns Verlassenschafft/ Inhalts der producirten donation billig verbleibt/jedoch ist sie Klägern hievon die gebührende legitimam zu entrichten schuldig.

Cas. 82.

Caſ. 82.

Conſt. Elect. 2. p. 3.

George Pfefferkorn erſcheinet gerichtlich/ und ſchencket ſeinem Vetter / David Pfefferkorn/ſo zu Baſel ſtudiert/ 1000. Thaler/wenn er würde Doctor werden/weil nun Pfefferkorn zu Baſel iſt und doctorirt, verſtirbt unterdeſſen George Pfefferkorn/und da er wieder von Baſel kömt/ und die 1000. Thaler haben wil / wil ihm ſolche Martin Münch / als Georg Pfefferkorns inſtituirter Erbe / nicht auszahlen / gibt vor/die Donation ſey unkräfftig / weil der Donatarius nicht zur Stelle geweſen / und ſolche Donation gerichtlich acceptirt.

Kläger/ David Pfefferkorn/ fundirt ſich in conditione ex l. ſi quis argentum 35. §. ſed ſiquidem C. de donat.

Beklagter Martin Münch/fundirt ſich *in l. 2.& leg. inter 8. D. de mort. cauſ. don.& l. 19. §. 3. D. de donat.* quia donatio ſine acceptatione nulla eſt. *l 8. §. 3. de bon. libert. Meyer. in* Colleg. *Arg. th. 12. n. 7. Schneidvv. Inſt. de don. tit. de don. mort. cauſ. n. 20. Schepliz. in prompt. jur.* Clam. *tit. 20. §. 3. n. 8. Hartm. Piſtor. p. 1. q. 13. n. 6. Mozz. de contract. rub. de ſubſtantia l. donat. n. 23.*

Kläger ſagt / ob er ſchon nicht gegenwärtig geweſen/ und die Donation acceptirt, ſo wäre

doch

doch deßhalben nicht alſobald die Donation gantz nichtig/ ſondern es gülte dieſelbige als ein fideicommiſſ. *per l.25.l.77.§.20.D.de leg.2.l. Miles ad ſororem 75.in pr.D eod. Hartm.Piſt.1.q.13. in 8.Graſſ.lic.1. Sent. §. Donatio mortis cauſa q.9.n.5. Giphan.ad l.38.n.12. D. don. mort. cauſa l. & Epiſtola. D.de fideicommiſſ. Giphan.ad l.t.5.* C. *de don. mort. cauſæ.*

Beſcheid.

Auf Klage/Antwort/darwider eingewandte Exception, und ferner Vorbringen D. David Pfefferkorns / Klägers an einem / Martin Münch / Beklagten anders Theils / geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter ſeines Vorwendens ungeacht / Klägern die von Georg Pfefferkorn geſchenckte 1000. Thaler/beneben den Zinſen à tempore Moræ zu bezahlen ſchuldig.

Caſ. 83.

Conſt. 1. Elect. 3. p. 2.

Hans David läſt die Gerichte zu ſich erfordern/und als ſie kommen/bringt Hans Clauß in Gegenwart Hanſen Davids vor / daß er ſeiner Frauen Marien alle ſeine Güter uffn Todesfall hiermit vermacht haben wolte. Als nun Hans David ſtirbt / kömt ſein Bruder / Martin David/ und wil erben. Fundirt ſich in l. 1. §. poſt

ſuor.

ſuos D. ſuis & legit. hæred. l. amita 5. juncta Auth. Itaq; C. commun. de ſucceſſ. Nov. 118. c. ſi igitur defunctus 3. Auth. ceſſante, C. de legit. hæred. Schneidvv. Inſtit. de hæred. quæ ab inteſt. rubr. de tertio ordin. n. 3. Vigel. in M. J. R. l. 4. c. 6. reg. 8. Die Witbe beruft ſich auf die Donation, Fundirt ſich *in argum. l. quamdiu D. de acquir. hæred. ubi habetur:* Quamdiu poteſt ex teſtamento adiri hæreditas ab inteſtato non defertur.

Der Bruder ſagt/ſie ſey unkräfftig/dann der verſtorbene wäre nicht befragt worden/ obs ſein Wille wäre/ daß er alle ſeine Güter der Frauen vermachen wolte / wie er dann auch nichts deßwegen ſich gegen die Gerichte erkläret/ ſondern es wäre der Frauen und Hanſen Clauſens Angetrieb geweſen / die hätten die Gerichte hohlen laſſen / und hätte auch Hans Clauß / nicht aber der Verſtorbene dergleichen vorbracht.

Die Witbe wendet wiederum ein / daß per procuratorem, & ſic per tertium rectè expediri poſſit donatio, *Rauchbart. q. 16. p. 2. Pingiz. q. 13. n. 38. & ſeqq.*

Beſcheid.

Auf Klage/Antwort und ferner Vorbringen Martin Davids / Klägern an einem / Kriegiſchen Vormunden Hanſen Davids hinterlaſſener Witben am andern Theil/geben ꝛc. dieſen

Beſcheid: Aus der Partheyen Vorbringen ſo viel zu befinden / daß Beklagtin / ihres Vorwendens ungeacht / Klägern die geklagte Erbſchafft / vermittelſt eines beſtändigen Inventarii, nach Abzug ihres gebührenden Drittentheils auszuantworten und abzutreten ſchuldig.

Caſ. 84.

Conſt. Elect. 14. p. 2.

Hans Kirchner verſtirbt / und verläſt unter andern ein Gut vorm Petersthore zu Leipzig / beneben zweyen Söhnen / Hanſen ex priori und Martinum ex ſecundo matrimonio. Alldieweil aber das Gut füglich nicht getheilet werden kan / wil ſolches der Jüngſte / Martin Kirchner haben / hingegen der Elteſte vorgibt / es gebühre ihm / weil ſolch Gut von ſeiner Mutter und ihren Eltern herkomme / und der Vater es von ſeiner Mutter Bruder erkaufft. Q. q. J.

Kläger / Martin Kirchner / fundirt ſeine Klage und Intention in Jure Sax. Quod major dividat, & minor eligat, *art. 29.* Land-R. *lib. 3. Col. in proceſſ. Execut. p. 1. c. 3. n. 40. Moller. ad Conſt. Elect. 14. p. 3. n. 2.*

Beklagter Hans Kirchner fundirt ſich *in l. ſi in emptionem. 35. D. de minor. l. lex. quæ minores 12. C. de admin. tut. Vig. in M. J. R. l. 6. t. 1. q. 1.*

q. 1. reg. 1. Exc. 4. repl. 3. in ratione Rittershus. in Comment. ad Nov. p. 7. c. 13. n. 10. Rauchbar. p. 1. q. 42. n. 6. Theodor. Reinking. in tr. de retract. Consang. q. 2. n. 128.

Kläger sagt / es würde dieses / was von Beklagten vorbracht / im Churfürstenthum Sachsen nicht also gehalten / sondern es wäre die Churfürstl. *Const. 14. p. 3. in contrarium ibid. Moll. n. 2.* Beklagter bleibt bey seinem Vorbringen / welches auch *in foro Saxon.* und *in Scabinatu Lips.* observiret würde / *d. Const. ibid. Moller. n. 2. in fin.*

Bescheid.

Auf Vorbringen Martin Kirchners / Klägers an einem / Hansen Kirchners / Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Weil die Partheyen beyderseits geständig / daß das streitige Gut von Beklagtens Vor-Eltern herkomme / so verbleibt auch solches ihme vor Klägern billig / und ist demnach Beklagter Klägern das halbe Kauffgeld auf vorgehende gütliche Vergleichung / oder Entstehung derselben gerichtliche Taxation zu entrichten und zu bezahlen schuldig.

Cas. 85.

George Hohnsperg ist verstorben / und hat

nach sich drey Söhne verlassen/ Hansen/ Christophen/ und Veiten von Hohensperg/ samt einem Lehn-Gut zu Leiben. Hans der älteste Bruder verstirbt im Kriege/ und wollen die beyden Brüder zur Theilung schreiten: Es entstehet aber unter ihnen dieser Streit: Ob die Theilung per sortem geschehen/ oder ob der älteste theilen/ und der jungste kiesen sol. Q. q. J.

Der jüngste Veit von Hohnsperg klagt wider seinen Bruder im Amte N. und begehrt ihn damit zu halten/ daß er die Theilung mache/ und ihn zur election kommen lasse. Fundirt sich *in c. 1. de Paroch. & in iis, quæ dicta sunt in præced. prox. cas. à parte actoris. Rauchb. p. 1. q. 40. num. 2. & 5. Const. Elect. 15. p. 3. n. 2.*

Beklagter sagt/ daß die Theilungen/ da man nicht einig werden könte/ per sortem officio judicis geschehen solte/ *per l. 4. §. sed & tabulas l. si quæ sunt 5. l. & puto 16. item habeo 23. l. officio 27. ff. fam. ercisc. Const. Elect. 15. p. 3. n. 1. Rauchb. p. 1. q. 40. n. 1. & cum seqq.*

Kläger bleibt bey seinem petito; allegirt nochmahls pro stabiliendâ suâ opinione *Rauchb. d. q. 40. n. 7. & 8. vers. pro minore autem & Modest. Pistor. q. 15.*

Bescheid.

Auf Vorbringen Veit von Hohnsperg Klägern

gern an einem Anwalden Christoph von Hohnsperg/ Beklagten am andern Theil/ gebe ich dero Zeit verordneter Amtschösser 2c. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht/ vermöge Sächs. Rechtens eine division der väterlichen Güter anzustellen / und darauf Klägern die Election zulassen schuldig.

Cas. 86.

Const. Elect. 16. p. 2.

Hansen von Moßdorffs Wittbe Gertrude/ eine gebohrne von Einsiedel/ hat auf Christophs von Moßdorffs Gute zu ihrem Leibgeding jährlich 400. Gülden/ so Michaelis fällig/ zu fodern: Sie verstirbt um Petri Pauli/ und wil dessen hinterlassene Schwester Maria Hansen von Knobelsdorff Eheweib die Michaelis hernach fällige 400. Gülden haben. Dessen verwegert sich Christoph von Moßdorff/ gibt vor / weil die Verstorbene den Zinß-Termin nicht erlebet/ so werden die 400. Gülden wieder ins Lehn heimgefallen/ Q. q. J.

Nota.

Dißfals ist nach der Churfl. Const. 16. p. 3. zu verabscheiden.

Bescheid.

Auf Vorbringen Kriegischeen Vormunds

Marien/ Hansen von Knoblochs Eheweibs Klägern an einem/ Christoph von Moßdorff/ Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägerin in die geklagte Leibzinsen auf drey viertel Jahr pro tota, Inhalts Churfürstl. Sächs. Constitution zu bezahlen schuldig.

Cas. 87.

Const. Elect. 31. p. 3.

Georg von Leiben Verstirbt/ und verläst nach sich eine Schwester Jungfer Dorrotheen/ und seinen Vetter Hansen von der Leiben/ beneben einem Lehngut zu Rostitz. Alldieweil er aber bey seinem Lehn zween Bauerhöffe zum Lehn-Gute um und vor 4000. fl. erkaufft/ uñ solche gleichsfals mit Consens des Lehnherrn zum Lehn gemacht/ wil anjetzo die Schwester die 4000. Güldenals melioramenta feudi haben. Hanß von der Leiben aber wil nicht consentirn, gibt vor es wären einmahl Lehngüter worden/ daran die Weibes-Person kein Theil hätten.

Die Klägerin fundirt sich in eo, quod tradit Moller. ad Const. 31. p. 3. n. 1.

Nota.

Weil dißfals die Churf. Constitution klar/

ibid.

ibid. Moller. n. 2. So wird folgender Gestalt decretiret.

Abschied.

Auf Vorbringen Kriegischen Vormunden Jungfer Dorotheen / Gebohrne von Leiben / Klägerin an einem / Hansen von Leiben / Beklagten am andern Theil / geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen wider Beklagten nicht statt hat.

Cas. 88.

Const. Elect. 35. 36. 37. p. 3.

Hans Lamprecht / Kauffmann zu Leipzig hat ein Ritter-Gut zu Placka. Als er nun verstirbt / und ihm David und Martin Lamprecht in feudo succediren wollen / opponiret sich ihnen des verstorbenen Hansen Lamprechts Weib / und wil / Inhalts Churfürstl. Sächs. Constitution, das Mustheil haben / welches aber die Agnati, weil sie keine Frau von Ritters-Art sey / nicht thun wollen. Q. q. J.

Die Klägerin berufft sich auf das / was *D. Rosæ. apud Moller. ad Const. Elect. 36. p. 3. n. 9. tradit. & Consult. Sax. p. 2. q. 45.* Beklagte fundirn ihre Intention in der Churfl. Sächs. *Const. 4. p. 3. & quæ tractat. Goldbeck. de Gerada, de primo ord. succed. n. 3.*

Nota.

Weil die Schöpffenstühle dafür halten/daß in diesem Fall das Weib wohl zu hören sey/ *per ea, quæ tractat. Andr. Tiraquell. in tr. de nobil. c. 5. non obstante art. 45. lib. 1.* Land-R. Illum enim textum loqui de ejusmodi juribꝰ, quæ morte mariti extinguuntur, non quæ eo mortuo durant, succedendi autem jus post mortem mariti non extingvitur, sed tum demum nascitur. C*onfer. Conf. Sax. p. 2. q. 45.* So wird folgender Gestalt decretirt.

Bescheid.

Auf Vorbringen David und Martin Lampert Gebrüdere Klägere an einem Kriegischen Vormunden/ Hansen Lamperts Witwen Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Kläger Beklagten aus ihres verstorbenen Ehemanns hinterlassenen Gute das Muttertheil/ und was ihr sonst inhalts Churfl. Sächs. Constitution gebührt/folgen zu lassen/ und ist sie hierauf ihnen das Gut einzuräumen schuldig.

Cas. 89.

Titiꝰ vertauscht sein Bauer-Gut Sejo vor ein Haus/und überantwortet es auch. Als aber Ti-

tius

tius wegen des ertauschten Hauses mit einem Tertio rechten muß / werden sie mit einander eins / daß Sejus Titio jährlich / so lange die Rechtfertigung wäret / etzliche Scheffel Korn zu reichen verspricht. Nach diesem fält Krieg ein / derhalben kan Sejus keine Frucht von dem Bauer-Gut nehmen. Dahero entstehet die Frage / ob er wider Titium klagen könne / daß er ihm die Pension der Kriegs-Jahr erlassen müsse?

Als Sejus wider Titium die Klage anstellet / fundirt er sich in jure, daß nemlich ein Colonus, oder Conductor, welcher wegen Kriegs-Unruhe von den Gütern keine Früchte nehmen können / um Erlassung der Pension klagen könne / *per l. ex conducto 15. §. si vis tempestatis. & §. cum quidem l. si merces 25. §. vis major D. Locat. l. licet 8. C. de tit. l. excepto 18. C. eod. Viv. l. 2. conductori remissio. Grass. l. 1. c. 14. q. 3. in fin. Geil. 2. obs. 23. in pr. & n. 13. vers. secus est, cum n. seq. Boer. decis. 249.* Dieses Recht wil er also ad præsentem causam extendirn.

Titius excipiret, und sagt diversam esse rationem locationis & permutationis, sintemal durch permutation, und Tausch das dominium und Eigenthum in den accipientem transferirt werde / welchem auch die Gefahr zugehöre / *per l. pignus. 9. C. de pign. action.* Nun aber blie-

be in conductione das dominium dem Locatori, itaq; à se Paratis non rectè fieri extensionem, *per l. fin. D. de calumniator. & l. neq; naturales C. de probat. Everhard. in Top. Loc. 18, n. 1. & Schickhard. in loc. Jurid. Loc. 20. reg. 1. n. 1.*

Bescheid.

Auf summarische Klage / und darwider fürgeschützte Exception Seji, Klägern an einem / Titii, Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat / derohalben bleibt es bey ihrer getroffenen Vergleichung billig.

Cas. 90.

Sejus schenckt seine meiste Güter seines Brudern Sohne Titio, weil er keine Kinder hat. Nach diesem zeugt er mit einer Concubina einen natürlichen Sohn / welchen er legitimiren läst / Dahero entstehet die Frage / ob wegen dieses Sohnes Sejus die donation wiederruffen könne?

Sejus wil die Donation revociren, klagt derohalben wider Titium. Fundirt seine Intention in jure, daß eine Donation wegen Uberkommung Kinder revocirt werden könne / *per l. si unquam 8. de rer. don. l. si tota, 5. C. de inoffic. don. Jul. Clar. in §. donatio. q. 24. vers. scire debet. ibi aut enim quis Myns. cent. 5. obs. 63. n. 1. cum duob. seqq.*

ſeqq. & obſ. 64. num. 1. cum ſeqq. item: cent. 6. obſ. 95. n. 1.

Beklagter Titius ſagt excipiendo, der Sohn/ welchen Kläger nunmehr hätte / wäre kein recht aus ehlichem Bette gezeugeter / ſon- nur ein natürlicher Sohn (zu Latein filius naturalis genannt) *per ea quæ tradit Boer. deciſ. 150. num. 3.* Derohalben könte die donation nicht revociret werden.

Kläger replicirt, der Sohn/ welchen Beklagter naturalem nennete / wäre legitimirt (de hoc conſtare præſupponimus) derohalben hätte ſeine Beklagtens Exception nicht ſtatt/ *per ea quæ tradit Jul. Clar. in §. donatio. q. 23. n. 6. Boer. deciſ. 159. num. 1. cum ſeq. & num. 4. cum ſeqq.* Bittet derohalben/ daß die donation revocirt werden möge.

Beſcheid.

Auf ſummariſche Klage/ dann beſchehenes/ excipirn und replicirn Seji Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagtens Einwendens ungeacht/ die ihm von Klägern beſchehene donation geſtalten Sachen nach / billig revocirt wird.

Caſ. 91.

Cas. 91.

Demnach Titius auf des Seji Wiesen/oder Ackern das Recht Viehe zu hüten hat/kaufft er solche Acker von ermeldtem Sejo. Nach wenig Zeit und Jahren verkaufft er selbige Acker Sempronio, verschweigt aber im Kauff das jus pascendi, nach beschehnen Kauffe/und tradition, wil er sich des Viehhütens gebrauchen wie vormahls/ welches ihm Sempronius nicht gestehen wil. Q. q. J.

Titius klagt wider Sempronium; Fundirt seine Intention in jure pascendi, welches er in dem verkaufften Ackern und Wiesen habe.

Sempronius sagt excipiendo, daß solch Recht/Viehe auf seine Wiesen zu treiben/erloschen sey/ Rationem affert, Quia Prædium serviens & id, cui debetur servitus, ejusdem esse ceperit. *per l. 1. D. quemadm. serv. amitt. l. quicquid 10. in fin. D. comraun. prædior. l. si quis 29. D. de serv. urb. præd. l. 30. D. de serv. præd. urb. Meyer. in Coll. Argent. th. 13. D. quemadm. serv. amitt. Wesenb. in Par. eod. n. 2.*

Nota.

Huic exceptioni nihil obstat; Itaque reus absolvendus.

Bescheid.

Bescheid.

Auf summarische Klage / und darwider fürgeschützte Exception Titii, Klägers an einem / Sempronii, Beklagten am andern Theil / geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht statt hat / derohalben Beklagter von angestalter Klage absolviret und loßgezehlet wird.

Cas. 92.

Es ist an einem Ort ein Statutum, daß derjenige / so sein Weib umbringen wird / so wol dessen Erben in absteigender Linien / des Entleibten Erbschafft beraubet werden. Cajus erhält bey seinem Weibe / daß sie ihren beyden Söhnen ihre Güter schenckt / nach diesem entleibet ermeldter Cajus sein Weib. Dahero entstehet die Frage / ob die Donation oder Geschenck / so den Söhnen von der Mutter geschehen / gültig?

Als dieses vor Gerichte ventiliret wird / fundirn sich die Söhne in der Donation, so ihnen von ihrer Mutter geschehen / bitten zu decretiren, daß die Donatio gültig.

Der Fiscus objicirt Exceptionem statuti, Quo interficiens uxorem, ejusque descendentes successione privantur.

Nota.

Allhier entstehet die Frage / vel hoc vertitur

tur Cardo. An statutum pœnale de successione disponens ad donationem sit extendendum? Wiewol nun zwar ein solch statutum in pœnalibus & correctoriis nicht extendiret wird / *per ea quæ tradit Vigel. in M. J. R. lib. 1. c. 1. reg. 5. Exc. 6. & 7.* Jedoch kan die Extension destricta significatione vocabuli ad latam geschehen/ *Vigel. d. loc. Exc. 7. repl. 1.* welches dann zu diesem casu kan gar wol gezogen werden/ siquidem donatio etiam successionis appellatione lata continetur.

Bescheid.

etc. diesen Bescheid: Daß die von N. N. Söhnen angezogene Donation ungültig/ derohalben die hinterlassene Güter der Entleibten N. dem Fisco billig geeignet und gefolget werden.

Cas. 93.

Caspar Teubner zu Carsdorff verkaufft Hieronymo Aldenburgern zu Litterstadt ein Pferd um 17. Thaler/ welch Pferd Aldenburger Andreä verkaufft. Diesem Andreä wird es von Bartholomäo angesprochen und evincirt: Nun hält sich Andreas an Aldenburgern/ welchem (scil. Aldenb.) von seiner Obrigkeit auferlegt worden / Andreä das Kauffgeld wieder zu erlegē. Dannenhero er sich wiederum an Teubnern

nern hält/ und begehrt das Kauffgeld seiner ausgezehlten siebenzehen Thaler. Weil aber keiner dem andern litem denuncirt, auch Aldenburger Teubnern nicht/ als ist die Frage/ ob klagender Aldenburger/ weil er litem nicht denuncirt, mit seiner Klage zu hören?

Klagender Aldenburger fundirt seine Klage und Intention in actione exempto *per l. ex empto in §. animalium D. de action. empt. l. quod si nolit 21. §. qui assidua D. de Ædil. Ædict. l. sed si 19. in pr. D. de evict. l. non dubitatur. 6. & l. si tibi 25. C. eod. tit. Oldend. Closs. 4. act. 1. Quidveniat n. 8.*

Beklagter Teubner sagt/ warum er ihm nicht litem denuncirt hätte/ derohalben hätte er nunmehr wider ihn keine Klage und Action *per l. 8 & 20. C. l. 53. §. 1. D. de evict. l. 1. C. de peric. & commod. rei vend. D. Rennemannus in Pent. un. abusu 8. de jure denunciationis th. 7 & 9.* Bittet zu absolviren.

Kläger sagt/ es wäre Rechtens/ daß einer seinen Verkäuffern wegen der eviction nicht ehe belangen könne/ als wenn das streitige oder verkauffte Gut *evinciret, per l. 3. 24. 18. C. de evict. Mynsinger. l. observ. 56.* Derohalben wäre er zu hören/ Bittet Beklagten aufzuerlegen/ daß er ihm sein Kauff-

Kauff-Geld vor das Pferd wiederum auszahlen möge.

Beklagter sagt/ er stelle Klägers angezogene leges an seinem Ort / wären auch an sich selbst in thesi gar richtig/es wären aber selbige also zu verstehen/ Si ei fuerit litis motæ facta denunciatio, quæ fieri debeat, cum adhuc esset res integra, sonst dürffte er wegen der Eviction nicht hafften / *per ll. allegat. in Except. rennem. d. loc.* Inmassen auch aus dem von Klägern allegirten *18. lege* C. *de evict.* zu sehen/allda zu befinden/ solennibus, quæ juris admittit ratio, interpositis, scil. facta litis motæ denunciatione. *Laur. Theuning. de caut. c. 64. n. 1.* und würden solche leges verstanden respectu modi evincendi *D. Novenhan. disp. de evict. th.* 30. C*onf.* C*aball. de evict.* §. 3. *n. 79. & seqq. & num. 82.* §. Hæc responsio & Gravett. cons. 854. Bittet / wie vor/sich zu absolvirn, und Klägern abzuweisen.

Bescheid.

Auf summarische Klage / gethane Antwort/ und ferner Vorbringen Hieronymi Aldenburgers zu Litterstedt / Klägern an einem / Caspar Deubnern zu Carstdorff Beklagten am andern Theil / gebe ich dero Zeit verordneter Amtschösser ꝛc. diesen Bescheid: Weil Kläger Beklagten zu der Zeit / als er wegen des ihm verkauff-

kaufften Pferds verklagt worden / litem nicht denuncirt, ſo hat nunmehr Klägers Suchen und action nicht ſtatt/ſondern es wird Beklagter billig abſolvirt und loßgezehlt / es könte und wolte dann Kläger beſcheinigen / erweiſen und darthun / daß Beklagter das Pferd nicht mit gutem Glauben hiebevon gehabt und verkaufft/ ſondern wol gewuſt hätte / daß er vitios, und alſo gewiß geweſen / daß Beklagter ihn nicht defendirn können / damit wird er (ſcil. Kläger) binnen Sächſ. Friſt von dato an/billig gehört/und ergehet alſo dann darauf ferner was recht iſt.

Nota.

Daß Kläger in dieſem Fall mit dem Beweiſe gehört werden ſol/ fundatur *in l. exempto 11. emptorem 12. D. de act. empt. aliis L.L.* Uti habetur, ſi forte mala fide abalienaverit Autor, ita, ut illius cauſæ notoriè ſit injuſta ac certo conſtet, nullam ei competere defenſionem, tunc enim non opus eſſe denunciatione. *Confer & Caball. Dd.*

Caſ. 49.

Hans Scheffler hat Joſt Beckern zu Leipzig hiebevorn ein Gut verkaufft / da dann wegen allerhand Streitigkeit/der Zahlung halben/eine

Tt ver-

Vergleichung troffen worden/ daß unter andern Käuffer jetzo Michaelis dreyhundert Gülden Verkäuffern zu zahlen ſchuldig/welche er nicht zahlen wil/ ſondern excipirt, es ſey des Guts wegen von Daniel Müllern zu Merſeburg einer Schuld halben/ ſo darauf hafften ſol lis movirt worden/ Verkäuffer wil Bürgſchafft deßwegen beſtellen/ Q. q. J.

Hans Scheffler klagt/ fundirt ſeine Klage in jure, welches ſagt/Quod Emptor teneatur præſtare pretium venditori retradita *l. 24.* C. *de Evict.* Auch ferner in der getroffenen Vergleichung des Beklagten Beckers Brief und Siegel/ welches er von Klägern zu recognoſciren bittet/ und weil dieſelben paratam executionem hätten/ Beklagten zur Zahlung anzuhalten/*juxta Ord.jud.Elect.c.47.in pr.& Col.in proceſſ. Execut.p.1.c.3.n.57. & 58.*

Beklagter recognoſcirt die Vergleichung/ geſtehet auch der Schuld/ wendet aber excipiendo vor/daß ihm von Herrn Daniel Müllern zu Merſeburg einer Schuld halben/ ſo auf dem Gute erfordern thäte/ lis movirt würde/ derohalben achte er ſich nicht ſchuldig/ biß ſo lang er deßwegen mit Herrn Müllern richtig/ die verſprochene und jetzo fällige 300. Gülden zu zahlen *per l.18. §. 1. D. de pericul. & commod. rei vend. & l.24.* C. *de evict. ibid. Neph.*

Klä-

Kläger erbeut sich deßwegen Caution zu bestellen/ ist derowegen der Zuversicht/ er werde damit zu hören seyn/ per alleg. l. 18. & l. 24. C. de evict. ibid. Neph. item Berlich. concl. 24. n. 12. & seq. Hartm. Pistor. lib. 2. p. 10. n. 11.

Nota.

Weil die Rechte dißfals klar/ als wird folgender Gestalt verabschiedet.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ darauf gethane Antwort und ferner Vorbringen/ Hansen Schefflern Klägers an einem/ Jost Beckern/ Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Würde Kläger wegen des von Hn. Daniel Müllern von Merseburg Beklagten movirten litis gnugsame caution bestellen/ inmassen er dann zu thun schuldig/ so ist Beklagter die/ vermög getroffener/ und recognoscirter Vergleichung/ jetzo Michaelis verfallene 300. Gülden auszuzahlen pflichtig.

Cas. 95.

Georg Döring ist Hans Georgen mit 300. Reichsthl. vermög einer Handschrifft/ verhafft/ welche Hans Georg begehrt/ hierwider schützte Georg Döring Exceptionem non numeratæ pecuniæ vor/ Q. q. J.

Hans Georg klagt/ producirt Georg Döꝛings von ſich gegebene Handſchrifft/ bittet/ ſelbige von Beklagten zu recognoſcirn, ſo dann vermög Churfürſtl. Pol. Ordn. ſo wol N. G. Ornd. *cap.47. & juxta* Col. *in proceſſ. execut. pag. 2. cap. 3. num. 57. & 58.* Ihm die Zahlung aufzuerlegen.

Beklagter Georg Döring recognoſcirt zwar ſeine Hand und Siegel/ wendet aber excipiendo vor/ daß ihm die dreyhundert Thaler niemahls ausgezahlet werden. Weil nun dieſe Exceptio ineſſet obligationi, derohalben ſchützet er ſich billig darmit/ und müſte Kläger erſtlich adimplirn: Denn es wäre regula juris; Quod quando aliquid eſt ad implendum ex parte agentis, ſi agit, à limine judiciorum repelli poſſit, Nun hätte er ihm das Geld der dreyhundert Thaler/ wie gemeldt/ nicht ausgezahlt/ derohalben könne Kläger nicht klagen/ und bittet ihn abzuweiſen/ *per ea quæ tradit Blanc. in tr. de compromiſſ. in Except. imped. lit. inpreſſ. p. mihi 432. Exc. pretii non ſoluti Bartol. Graſſ. de Except. Exc. 43. & quos allegat. It. Zang. de Exc. p. 3. c. 14. & c. 26. n. 60. 66. 90. 91.* ubi dicit, hanc Exceptionem (1) locum habere contra Inſtrumentum habens paratam executionem, *Col. de proceſſ. Execut. p. 4. c. 1. n. 109. & 110.*

& 110. Rauchb. q. 25. num. 102. pag. 2. Hartman. Pist. quæst. 12. lib. 4.

Kläger sagt / daß vermöge Churfürstl. S. Landes- und Policey-Ord. (1) alle Brieff und Siegel ehrlich sollen gehalten und gelöst werden / bittet derohalben wie vor gebeten / anlangende / die vom Beklagten vorgeschützte Exception, so hätte derselbige nicht statt / *per ea quæ tradit Moller. ad* Const. *Elect. 19. p. 2. n. 59. ita etiam pro negativa respondisse inclytam. Facult. Jur. Lips. Mens. Jul. 1616. testatur Finckelthaus. in concl. disp. feud. 6. in Coroll.*

Beklagter sagt ferner: Er bliebe nochmahls bey seiner Exception, und dieses nicht ohne Grund / denn ein Contractus muti würde recontrahirt; wie solte und könte er nun dasjenige bezahlen / welches ihm zuvor nicht tradirt. Ligt demnach Klägern als ex mutuo agenti billig diese Exceptio non numeratæ pecuniæ, non adimpleti contractus im Wege / welche exceptiones, cum sint de natura & substantià contractus, auch dannenhero in moto & contra literariam obligationem rectissimè opponirt werden könten *inst. de lit. obl.* Churfl. Sächs. Policey-Ordn. *anno 1612. fol. 39. §. 19. in verbis.* Es hätte dan̄ die vorgeschützte Exception gleichfals ex natura contractus ihren Ursprung / und wäre ex ipsius instrumenti

inspectione alsbald zu verificirn, als da sind Exceptio non secuti implementi, Rei non traditæ, und dergleichen ꝛc. quod etiam vult obs. 10. in Jul. Aulico Apell. Elect. Sax. Term. Trin. 1605. notata darin zu befinden/ daß diese exception intra biennium beständiger Weise könne opponirt werden/ der Gläubiger so dann realem numerationem zu beweisen schuldig/ und dem Debitori die Zahlung eher nicht auff-zuerlegen.

Nota.

Weil das Recht dißfals klar/ so ist folgender Gestalt zu decretirn.

Bescheid.

Auf summarische Klage/ producirte Hand-schrifft geschehene recognition darwider aber fürgeschützte Exception und ferner Vorbringen Hans Georgen/ Klägern an einem/ Georg Döringen/ Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Würde Kläger binnen Sächs. Frist beweisen/ daß er Beklagten die in der producirten Handschrifft beniemte 300. Reichsthaler würcklich außgezehlet/ so ergehet so dann ferner was recht ist.

Cas. 96.

Nicolaus Grabner zu Fr: bringt von Gall Schmu-

Schmuckens Erben ein Hauß vor 350. Gülden Kauffsumma an sich / und bezahlt darauf 200. Gülden von seines Weibes eingebrachten 600. Gülden verstirbt aber hernach / und läst ausser selchem Hause / so itzo etwa 200. Gülden würdig nicht über 20. Gülden. Die Verkäuffer wollen sich itzo an solch Hauß / daran sie ihnen doch kein Unterpfand vorbehalten / sondern bey dem geschlossenen Kauff der Hypothec sich begeben / und durch sonderbahre Bürgen ihres Rests ihnen caviren lassen / halten / die Witwe wil aber wegen ihres eingebrachten Guts diesen Vorkäuffern in der Bezahlung der Schulden vorgehen. Q. q. J.

Gall Schmuckens Erbens / die Klägere / fundirt ihre Intention in jure; Quod venditor (1) possit vendicare rem venditam, ac traditam, si pretium ei non sit solutum, per l. 19. D. contrah. empt. & quasi pignus retinere, dum sibi pretium non solvatur, per l. Julianus 13. §. offerri 8. D. de act. empt. Nun wäre aber ihnen ihr Kauffgeld noch nicht gäntzlich richtig gemacht / derohalben begehrten sie solches vom Hause.

Des verstorbenen Grabners Wittbe sagt exceptivè daß sie das jus (2) retentionis, wie auch tacitam hypothecam, wegen der von ihrem Einbringen auf das Hauß bezahlten 200.

Gülden auf ſolchem Hauſe hätte/ *per l. 2. D. qui pot. impign. hab. l. ſi generaliter 6. C. eod. & l. quamvis 2. de pignor. Petr. Molign. in tr. de jur. retent. q. 25. & l. 30. C. de jur. dot. & l. unic. §. 1. C. de rei uxor. act. Weſenb. in Par. ſub. num. 4. D. in quib. cauſ. pignus vel hypoth. tac. contrah. Oldend. de jur. ſing. de priv. dot. n. 13.* Bittet derohalben/ daß ſie von Klägern erſt befriedigt werden möchte.

Kläger ſagen replicando (3) daß ſie wegen des Kauffgeldes allen Gläubigern vorgingen. Churfl. S. N. G. Ordn. c. 42. §. Alſo auch/ inmaſſen ihre vorig angezogene fundamenta gleichfals wolten.

Beklagter ſagt duplicando, der von Klägern angezogene *l. 19. D. de contrah. empt.* redete nicht in den terminis wie er angezogen/ ſondern de domino und nicht de prioritate, *uti videre liceret apud Vig. in M. J. Civ. de rer. dom. amitt. Exc. 15.* Zudem hätten Klägere ſich durch Bürgen wegen des Rückſtandes verſichern laſſen/ dadurch denn dieſer allegirte Lex gleichfals limitirt würde. Vig. de l. repl. 1. per alleg. leg. D. de contrah. empt. Der angezogene Julianus §. offerri redete de jure retentionis, uti tradit Cöler. in proceſſ. Exce part. 1. c. 2. n. 242. Welcher ſich anhero auch nicht ſchickte. Belangende den angezogenen Ort/ der Churfl. S. N.

Ge-

Gerichts-O. So wäre dieselbe in d. c. 42. in pr. vers. da auch ꝛc. gantz zu wider/ denn in derselben cum distinctione dero gestalt versehen/ daß zwar das hinterstellige Kauffgeld wegen eines Guts andern Schulden vorgehen sol. Es stehet aber darbey/ dafern der Verkäuffer bey tradition desselben ihm ein Unterpfand vorbehalten/ welches aber allhier nicht geschehen/ Sondern es hätten Klägere vielmehr andere assecuration. als nemlich Bürgen/ wie gemeldet angenommen (welches bescheinigt wird) derohalben müssen sie sich an solche Bürgschaft halten/ vermög der Churfürstl. Sächs. N. Gerichts-Ordn. c. 49. in fine.

Nota.

Weil der l. in fine de contrahend. empt und die Churfl. N. G. Ordn. klar/ als wird folgender Gestalt decretiret

Bescheid.

Auf summarische Klage/ vorgeschützte Exception und ferner Vorbringen Anwalden G. S. Erben Klägere an einem/ Kriegischen Vormunden N. G. Wittwen Beklagte am andern Theil/ gebe ich dero Zeit verordneter Commissar. und Amtschösser zu F. diesen Bescheid: weil Beklagte bescheiniget/ Klägere auch nicht

in Abrede seyn können/daß sie bey dem geschlossenem Haußkauffe ihnen nicht allein kein Unterpfand auf dasselbe vorbehalten/ sondern durch sonderbare Bürgen ihres Resis halben ihnen caviren lassen/ so wird Beklagte wegen ihres erweißlich eingebrachten Guts/und dannenhero zustehenden Juris retentionis Klägern bey Bezahlung der Schulden billig vorgezogen.

Caſ. 97.

Abraham Dreßde verstirbt zu Zeitz/ macht aber zuvor eine donationem mortis causa in seiner Kranckheit/ und schenckt seiner Braut Jungfer Dorotheen alle seine vom Großvater ererbte bewegliche und unbewegliche Güter/ verordnet auch seinem Vater W. Dreßden zu Fr. 100. Gülden an stat der legitimæ. Als nun die Braut vermöge der donation, die Güter cum fructibus perceptis & percipiendis von des verstorbenen sel. Vater fordert/opponirt er sich/ und spricht exceptivè (1) der Sohn wäre nicht mündig/sondern (2) in seiner väterlichẽ Gewalt/auch nicht (3) sanæ mentis gewesen/ noch articulatè reden können/ zudem wäre (4) es zu geschwinde nnd præcipitanter mit solcher donation zugangẽ/ingleichen (5) würde solche donation bald ein Testament/bald eine donation genennet/ item er wäre (6) in der legitima lædirt

dirt, und begehrte er auch (7) das Hehrgeräthe. Entſtehet dannenhero die Frage/ ob ſolche donation kräfftig/ und was ſonſt Rechtens?

Die Jungfer Dorothea G. als ſie klagt nebenſt ihrem Kriegiſchen Vormunde/fundirt ſie ſich/ vermöge der donation in rem actione *per l. ſi mortis cauſa 28. ibi: mortuo eo, & verſ. interim autem D. de mort. cauſ. donat. Vigel. in Repert. jur. c. 13.*

Beklagter W. Dreßde fundirt ſeine Exceptiones folgender Geſtalt / und zwar (1) hierauf: Der Sohn hätte zu der Zeit als er die donation aufgerichtet/ ſeine 14. Jahr noch nicht erreicht/derohalben(1)wäre er nicht mündig geweſen / und hätte nicht facultatem teſtandi gehabt/*per l. 1. de tut. & rat. diſtrah. l. 22. 46. in fin. de admin. tit. approbatur etiam ex contrario ſenſu l. cùm hic ſtatus 32. §. ſi miles in fin. D. de don. inter vir. & uxor.* ratio: quia nondum plenum animi judicium habet, §. 1. Inſt. quib. non eſt permiſſ. fac. teſt. Maul. in tr. de teſt. tut. 2. n. 18. Die(2) exception fundirt er in der Churf. S. *Conſt. 10. p. 2. ubi habetur.* weñ die Kinder ihre mündige Jahr erreichet; nun hätte aber ſein Sohn/vermöge ſolcher Conſtit. ſeine mündige Jahr noch nicht erreichet/ zudem

wäre

wäre die väterliche (2) Gewalt *de jure Sax.* nirgend aufgehoben *per d.* C*onſt. Moller. ibid. n. 3. & Schultz. in Synopſ. Inſt. de patr. poteſt. lit. A.* Dannenhero der Sohn ohn ſeinen des Vatern Conſens nicht verſchencken oder reſtiren köñen/ *per l. contra juris in §. ſi filius. D. de pact. l. 6. in pr. l. 16. D. Qui teſt. fac. poſſ. pr. Inſt. eod. & l. 3. §. ult.* C*. eod. tit. Meyer. in Coll. Arg. th. 9. n. 3. D. qui teſt. facere poſſ. Maul. in d. tr. de ult. vol. tit. 2. n. 23.* Eben dieſe Beſchaffenheit hätte es um die (3) exception *per l. 2. l. 17. D. qui teſt. fac. poſſ. §. præterea Inſt. eod. l. furioſum C. eod. Meyer. in Coll. Arg. th. 6. n. 3. D. eod. Maul. in d. tr. ult volunt tit. 2. n. 23.* ratio eſt, quicquid agit homo non ſanæ mentis, ignorat. d. §. præterea *Inſtit. qui teſt. fac. poſſ.* Die (4) Exceptio würde culcirt mit dieſem: Quod præcipitanter (4) ſententia lata nulla ſit *D. d. in c. cum Bertoldus §. fin. de re jud.* Alſo ſey es auch mit den Teſtamenten beſchaffen / *arg. à ſententia ad teſtam.* quæ argumentatio valet, quia (5) etiam eſt ſententia, *per l. hac, conſultiſſ. §. ut. cum natura C. qui teſtam. facere poſſ. Everhin. Top. Loc. 25.* Dieſe præcipitantia erſchiene daher; Denn die donatio den 2. Martii frühe um 8. Uhr / ehe er Beklagter darzu kommen / aufgerichtet / die Behauptung er (5) Exception erſchiene ex confuſis diſpoſitionis ſeu donationis verbis, daß

der

der Verſtorbene bald eine Donation, bald ein Teſtament hätte machen wollen / teſtamentum autem & donationes eſſent ſeparata, *ut videre liceret ex diſpoſitione Digeſt. ubi de teſtam. in lib. 28. de donat. mort. cauſa in lib 36. tractatur.* Und da es ein Teſtament ſeyn ſolte (6) ſo müſte ein gewiſſer Erbe inſtituirt ſeyn / *p. l. proxime 3. §. ſententia ibi Calphurnius. D. de his quæ inteſt. det.* weche denn (7) Caput & fundamentum teſtamenti wäre / *§. 34. Inſt. de leg.* ita ut nullum teſtamentum valere poſſit, quod heredem non habet, *d. loc. Meyer. in Colleg. Arg. theſ. 1. D. de hæred. inſt. & Dd. eod.* welches allhier nicht wäre / er aber nun (quoad 6. Exc.) als Vater übergangen / welches wider die gemeine und Churf. S. Land-Rechte wäre / *per Conſt. 9. part. 3. ibid. Moller.* Die letzte Exception wegen des Heergeräths fundirt er in dem / Quod mater (8) ſuccedat in bonis utenſilibus filiæ, *per ea quæ tradit Goldbeck. de Gerada de ſucceſſ. Cogn. aſtend. 1. 2.* ita etiam pater filio in rebus expeditoriis, argumento ſumpto à Gerada ad Expeditorias, quod eſt argumentum *de Jur. Saxon.* admodum frequens, & probabile, *Goldb. de Gerada de ſucceſſ. cogn. tranſverſ. circa finem.* Aus dieſen allen denn zu ſchlieſſen / daß ſeines verſtorbenen Sohns Donation unkräfftig / dahero bittet er Klägern abzuweiſen und ſich zu abſolvirn.

Klä-

Kläger acceptirt, daß Beklagter geständig/ daß sein(9)Sohn 24. Jahr alt gewesen/dahero er dann pubes, imo majorennis de Jur. Sax. Land-R. *lib. 1. 42. Schultz. Synopſ. Inſt. de Curat. lit. A.* gewesen/ und hätte gar wol disponirn oder donirn können/ *à contrario ſenſu §. 1. Inſt. quib. non eſt permiſſ. fac. teſt. l. 5. 19. D. & l. 4. C. qui teſt. fac. poſſ.*

Belangende die andere Exception, und deßwegen allegirte *Conſt.* So redete dieselbe von der Emancipation; und nicht von Testament-machen oder disponirn. Poſito etiam, & conceſſo, so wäre darin zu befinden/ daß die Kinder aus väterlicher Gewalt/ wenn sie nicht mehr an der Eltern Brodt wären/ Inmassen dann der Verstorbene gewesen/ und hätte derowegen gar woldonirn oder disponirn können/ non obſtantibus L.L. à Reo allegatis, ſublata enim causâ teſtamenti impeditiva, i.e. patriâ poteſtate, tollitur etiam effectus. Maul. in d. tr. de ult. tit. 2. n. 22. Exc. 19. etiam Conf. etiam Cavell. q. 794.

Die dritte Exception würde nicht præſumirt, zudem stünde in der Donation, daß er der Donator bey guter Vernunfft gewesen/ derohalben müste Beklagter das Contrarium erweisen.

Die vierdte Exception würde auch nicht

præ-

præsumirt; Und ob sie schon daraus wolte erhärtet werden / weil Beklagtens Person nicht wäre erwartet worden/so wäre solches nicht von nöthen gewesen. Non enim dependet (10) voluntas ultima ab alterius voluntate, *per l. capitorias D. de hæred. Instit. & l. illa institutio 32. eod.*

Die fünffte Exception betreffende/so wäre solches des Notarii Schuld / daß derselbe die donation bald ein Testament / bald eine donation nennete / welches aber Klägern nichts hindern oder schaden könne/ Quod si esset juris, Quod si Notarius (11) omiserit clausulam consuetam, tunc illa debet haberi pro inserta, ne sc. error simplicitas, vel ignorantia obsit partibus, *Arg. l. 20. in pr. D. fam. hereis Sich. ad l. 28. n. 6. & 7. C. de fideijuss. l. ambiguitat. 24. C. de testam. Philipp. Matthæi. ad l. 92. n. 4. de reg. jur. ibid. etiam Bronchorst. D. Foman. ad tit. Ext. de fide Instrum. c. 11. q. 3.*

Die sechste Exception anreichende/so wäre Beklagter nicht præterirt / denn ihm 100. Gülden vermacht. Vermeinet er aber / daß er verkürtzt wäre / so hätte er actionem ad supplementum. Das Heergeräthe / da es von Zeitz anhero gefolget wird / wäre sie des Erbietens/ solches auszuantworten. Die Partheyen submittirn zum Abschiede.

Bescheid.

Beſcheid.

Auf angeſtalte ſummariſche Klage/producirte Depoſition, darauf eingewandte Exceptiones und ferner Vorbringen Kriegiſchen Vormundens/Jungfer Dorotheen G. Klägern an einem/B. Wolffgang D. allhier Beklagten am andern Theil/ gebe ich unten benandter in dieſer Sache von Churf. D. zu Sachſen verordneter Commiſſarius dieſen Beſcheid: Aus der Partheyen Vorbringen ſo viel zu befinden/ daß die producirte Diſpoſition billig bey Kräfften bleibt/ dahero Beklagter Klägern die vermachte Erbſchafft/ſalva legitima, ſofern die ausgeſetzten 100. Gülden nicht zureichen/ auszuantworten/ und cum fructibus perceptis & percipiendis abzutreten ſchuldig/er könte dann beweiſen/ und darthun/ daß der Teſtator tempore diſpoſitionis nicht integræ mentis geweſen/ und articulatè reden können/ darmit wird er in Sächſ. Friſt billig gehöret. Und da er an ſolcher portion lædirt zu ſeyn vermeint/iſt ihm actionem ad ſupplementum anzuſtellen unbenommen/hierbey auch Klägerin das Heergeräthe/ ſo es von Zeit anhero gefolgt wird/ Beklagten auszuantworten pflichtig.

Caſ. 98.

Es iſt vor dreyen Jahren ungefehr Hans

Caſpar

Caſpar Scharte zu Gleina verſtorben/welcher nach ſich ein Lehn-Gut allda / nebenſt ſeiner Witben und Kinder/ſamt vieler Schuld verlaſſen. Dannenhero auf Churfl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſers gnädigſten Herrn Befehl und Commiſſion ermeldtes Gut ſubhaſtirt, und feil geboten worden. Worauf George Scharte/ welcher auch unter andern darinnẽ 2000. Gülden zu fordern/5214. Gülden licitirt, auch erſtehet. Nach dieſem werden die Creditores zur liquidation, und Verfertigung einer deſignation citirt, welche auch erſchienen/da ſich dann Georg Scharte nochmals erkläret/er wolte das Gut um die darauf licitirten 5214. Gülden behalten. Es wird aber kein Kauffbrieff gefertigt / oder ihm ſolenniter adjudicirt, viel weniger ratification, weil es ein Lehngut/von Ihr. Churfl. Durchl. eingeholet. Unterdeſſen maßt ſich dieſer Georg Scharte / als Käuffer / des Guts an / beſtellts / und hebet die Früchte ein/ bald hernach ſtirbt er auch / und bleibet es des Kauffs wegen im vorigen Stande. Der hinterlaſſene Sohn bleibt biß dato in den Gütern / pflügt und beſtellt es auch / jetzo aber kömt er/ und wil ſolch Gut mit den Früchten ſtehen laſſen/ und ſich des Rechtens wie andere Gläubigere verhalten. Und als er jetzo von des verſtorbenen Hanſen Caſpar Schartens Witben/wel-

che ihre Leibzinsen aus dem Gute zu fodern / belanget wird/wil er nicht zahlen/mit Vorwenden es gebührte der Frau Witben wider ihn keine Action. Ist dannenhero die Frage: Ob er nicht bey so gestalten Sachen / besonders weil er sich des Guts angemast / seines Vaters Kauff zu halten/und die Creditores, seines Vorwendens ungeacht/ zu bezahlen schuldig.

Die klagende Witbe nebenst ihren Kriegischen Vormunde fundirt ihre Klage und Intention in actione Empti & venditi, *per §. ex vendito l. 13. D. de act. empt. l. 6. in fin. C. eod.* bescheiniget ihre Forderung mit den Pactis dotalibus.

Beklagter G. Scharte opponirt, der Klägerin Exception Tibi non competat actio. Denn die Schuld so Klägerin suchte / rühre her aus seines Vettern Hans Caspar Schartens Gut / welches Gut ihm aber nicht zuständig oder geeignet / weil nun diese (1) exceptio litis ingressum impediret, *per ea quæ tradit Zanger. in tr. de Except. p. 3. c. 20.* So bittet er zu absolvirn und Klägerin abzuweisen.

Die Witbe replicirt, Beklagtens Vater hätte ihres Ehe-Junckern sel. Gut gekaufft/ und zwar sub hasta, auch sich in termino Liquidationis Creditorum, besagtes Gut um das licitirte Kauffgeld anzunehmen nochmals erklä-

erklåret. Nun giengen aber alle (2) Contractus der Eltern/ beſonders Emptionis & venditionis auff die Erben / *per l. 2. C. de pact. inter empt. & vend. l. 34. §. ibi an hæres meus mand.* Derohalben müſte Beklagter den Kauff halten / aus ferner Urſach: Quia (1) heres facto defuncti contraveniri non poſſet *per l. venditrici 3. & l. ſi fundum 5. C. de rebus alienis, non alien.*

Beklagter ſagt duplicando, ob zwar (1) der Vater contrahirt, und auf das Lehn-Gut licitirt, ſo wåre es ihm doch nicht adjudicirt, und dannenhero kein dominium auf ihn transferiret, wåre auch (2) Rechtens / daß der Sohn nicht für den Vater hafften dürffte. *t. t. C. Ne fil. pro patre.* Und wåre (3) noch mehr Rechtens. Quod (4) filius æs alienum à patre contractum ſolvere non cogatur, per ea, quæ tradit C*op. pen. lib. 2. obſ. 5. n. 1.* Ferner wåre (4) dißfals auch kein richtiger receſs, noch ein Kauffbrieff aufgerichtet/ vielweniger der Kauff von Churfl. Durchl. weil es ein Lehngut/ ratificirt, es wåre aber Rechtens / daß alle Kåuffe über unbewegliche Güter der Obrigkeit fürgetragen werden ſolten / *per text.* Land-R. *lib. 1. art. 52. in princ. Schultz. in Synopſ. Inſt. de empt. & vend. lit. A.* und wåre kein Kauff (5) über ein Lehn-Gut gültig ohne Conſens des Lehn-Herrn/ *c. un. de probib. feud. alien. per Frid. 2. F. 55. Schultz. d. loc. lit. B.*

Derohalben könte (6) er nicht verbunden werden/ sondern gar wol pænitirn, per pr. Inſt. de empt. & vend. verſ. Donec enim aliquid deeſt über dieſes hätte er (7) in ſolchem Kauf nicht gewilliget/ die Kaufhandlungen aber wären alle Contractus conſenſuales, und der conſens ein eſſential-ſtücke/ ſine quo non conſiſtere poſſet (8) emptio & venditio, per pr. Inſt. de oblig. & pr. de empt. & vend. So wären auch die Creditores (9) ihme nicht angewieſen/ ergo etiam nullus contractus multò minus obligatio adeſſet, welche Anweiſung dann per ſtipulationem geſchehen müſſen/ und würde ein ſonderlicher conſenſus & voluntas requirirt; deren aber keines allhier erfolgt/ nemo (10) enim invitus obligatur *arg. l. 16. C. de jur. de lib. l. 5. C. de obl. & Act.* wolte ſolch Gut derohalben abtreten.

Die Klägerin ſagt triplicando, daß da Rechtens wäre/ Quod (1) hæres etſi ſit filius, teneatur obſervare contractum factum per patrem etiamſi tangat ſuam legitimam, *l. cum à matre*, C. *de rei vend. Suaretz. in l. quoniam in prior. n. 7. in 7. ampliat.* C. *de inoff. teſt. & Bl. per text. in l. ne contra juris* C. *ne filius pro patre Petr. Duen. de reg. jur. 345. fall. 5. Bronch. ad l. 59. D. de reg. jur.* Anlangende die in der Duplica angeführte rationes, ſo wärren dieſelbẽ keiner Wichtigkeit/ weil (ad 1. & 4.) ein Kauff gar wol ohne ad-

adjudication, so an statt der tradition zu achten/ dann ohne Kauffbrieff/ oder ratification bestehen könte: consensu enim fierent Emptiones & venditiones, *per ea quæ trad. Schultz. in Synops. Instit. lit. Oo. Instit. de rer. divis. & lit. A. Inst. de Empt. & vend.* Ubi habetur (12) Emptio venditio firma est, ita ut unus contrahentium sub hoc prætextu à contractu resilire minime possit tametsi judicialis insinuatio, resignatio & abdicatio dominii non intervenerit. Die andere und dritte ration redete in dem Fall/ so fern der Sohn der väterlichen Erbschafft sich gäntzlich enthielte/ *per ea quæ tradit alleg. Observ. 3. l. 3. Copp. n. 1. & 11.* Das allegirte *c. un. de de prohib. feud.* betreffende/ so wäre das Lehngut auf Churf. Durchl. als des Lehnherrn Befehl subhastirt und verkaufft worden: Woraus sich dieses auch: Ingleichen das *pr. Inst. de empt. & vend.* de pœnitentia contractus erledigten/ præsertim etiam quia (13) pœnitentia in subhastatione non haberet locum, *per ea quæ tradit Danhaud. de subhast. c. 5. n. 17.* wäre auch nicht mehr res integra, und hätte ohne das pœnitentia in contractibus nominatis præsertim (14) in feudis nicht statt/ Essent enim contractus primò voluntatis, posteà necessitatis *per ea, quæ tradit D. Goldebach. Prof. Publ. Francof. ad Oderam disp. de leg. actor. pœnitentia*

tentia Anno 1632. th. 7. 8. & 16. Die 5. und 6. rationes werden auch keine Erhebligkeit/ denn selbiges/ was darinnen angezogen würde/ nicht vonnöthen gewesen: Alldieweil der Vater gehandelt/ und nicht der Sohn/ wäre auch gar ein absurdum, wenn ein Vater in seinen Sachen was handelte/ daß er des Sohnes Consens erfordern solte: Daß aber Beklagter nichts minder obligirt würde/ das geschehe aus obigen in der Triplica angezogenen Ursachen. Zudem hätte Beklagter durch die angemaste posseß und Bestellung der Acker seines Vatern seel. Kauff desto mehr beliebet/ ratificirt und confirmirt, daraus dann zu spüren/ daß er sich seines Vaters Contract wolle gemäß erzeigen/ ratihabitio (5) etiam contractum nullum confirmat, *I. C. 12. de mand. lit. H. & j. 3. C. de re. vind. lit. L.*

Bescheid.

Auf summarische Klage/ gethane Antwort/ erfolgte Exception, und ferner Vorbringen/ Kriegischen Vormunden Annen Schartin zu Gl. Klägerin an einem/ Hans Georg Schart daselbst Beklagten am andern Theil/ gebe ich zc. diesen Bescheid: Weil Beklagtens Vater George Schart auf Hans Caspar Schartens Gute zu gemeldten Gleina 5214. Gülden Kauff-Summa

Summa licitirt, selbiges erstanden / sich auch nochmahls in termino Liquidationis Creditorum, daß er das Gut und gemeldte Kauff-Summa behalten wolle / erkläret / dardurch dann der Kauff an sich selbst nicht allein einmahl vollzogen worden / sondern auch beydes der verstorbene Vater sel. und Beklagter dasselbe in Possess genommen / eine Zeitlang genützt und bestalt / so ist er Beklagter seines Vorwendens ungeacht zu pœnitirn und von dem Kauff abzustehen nicht befugt / sondern mit denen von seinem Vater darauff licitirten Kauffgeldern Klägerin und andere Creditores ihrer Gebührniß zu befriedigen pflichtig / im widrigen Fall wird ihnen gebührlich verholffen / auch solch Lehngut ihm nochmahls gerichtlich billig adjudicirt.

Cas. 99.

Const. Elect. 38. 39. p. 3.

Hans Schönens Weib zu Leipzig verstirbt / und verlässt nach sich ihre Mutter Margarethen Hansen Frondorffs Wittben / und ihren Ehemann. Die Mutter wil die Gerade mediante inventario haben. Fundirt sich in petitione hæreditatis *per ea quæ tradit Goldb. in tr. de jure Geradæ c. 8. n. 4. & seq. & p. 160. n. 32. de tract.*

Der Eydam aber wil ihr nur der Nifftel Geräde ausantworten / berufft sich auf das Statutum alldar / inhalts dessen nur die nechsten Nifftel die Nifftelgerade gebührete / nun wäre aber die Mutter nichts anders / als vor die nechste Nifftel zu achten / *per ea quæ tradit D. Rosa in not. ad Const. Elect. Moll. 38. p. 3. sub n. 12.* Die Mutter replicirt, sie sey keine cognata oder Nifftel / sondern der Verstorbenen leibliche Mutter. Q. q. J.

Nota.

Weil beydes von den Leipzischen so wohl / als von den Wittenbergischen Herrn Schöppen / die Mutter sub applicatione cognatæ proximæ, der nechsten Nifftel oder Gespinnen begriffen wird / *uti refert Rosa d. loc. Const. Elect. 38. sub n. 12. in not.* So wird folgender Gestalt decretiret.

Bescheid.

Auf Vorbringen Kriegischen Vormunden Margarethen / Hansen Frondorffs hinterlassenen Witwen Klägern an einem / Hansen Schönen Beklagten am andern Theil / geben ꝛc diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägerin mehr nicht als die Nifftelgerade und die darzu gehörige Stücke / Inhalts dieser Stadt Willkühr auszuantworten schuldig.

Cas. 100.

Die Kirche zu Weissen Schirmbach hat eine halbe Hufe Landes/welche den Junckern alldar Hans Schützen zur Lehn gehört/davon begehrt er nicht allein das Lehngeld/ sondern auch einen gewissen Lehnträger/und dieses so offt als derselbe sterben möchte/ nebenst jedesmahls gebührlichen Lehngelde/ dessen sich die Kirchväter verwegern/ Q. q. J.

Schütze klagt/fundirt sich/ so viel die Lehn betrifft in consuetudine loci, quâ invaluit, daß so offt ein Gut sich verändert / dem Lehnherrn die Lehnwahre oder Lehngeld müste entrichtet werden/ *per ea quæ tradit Franck. in tr. de Laudem c. 4. n. 14. & 23. Confer. etiam c. 24. ubi habetur quæ actio competat.*

Wegen des Lehnträgers fundirt er sich gleichsfals in der consuetudine de Vasallo plures relinquente heredes dicente; Si Vasallus plures reliquerit hæredes, & feudum remanet indivisum, tunc non omnes investituram accipere & jurare solent, sed aliquem è suo numero, qui communi omnium nomine investituram accipiat & juret, eligunt qui vulgo vocatur Lehnträger *Besold. in Thes. Pract. lit. L. voc.* Lehnträger. Daß aber allezeit/ wenn der Lehnträger verstürbe / ein ander solte

geordnet werden: fundirt er sich in dem: Quia officium Curatoris morte finatur, derselbe aber als ein Mandatarius wäre / dessen officium sich ebener massen morte endete/dannenhero der Mandans vel Principalis alium vel mandatorium constituere, vel rem per se agere teneatur *Tusch. tom. 5. practic. conclus. verb. Mandatum Conclus. 65. num. 27.* denn dergleichen wäre versehen/ wenn viel Erben einen Lehnträger hätten/ wäre auch zu Leipzig von den H. Schöppen/ *Anno 1615. Mens. Octobr.* also gesprochen worden/ *attestante Berlichio decis. 22. n. 2.*

Die Kirchväter stellens zwar so viel die Lehn und den Lehnträger betrifft/ weil sie nichts darwider haben können/ an seinem Ort/ jedoch solte der von Schütze das Lehngeld nicht begehren/ in Erwegung/ daß der Kirchen Collator, welcher selbige billig dotiren solte/ *per c. cum sicut 8. text. de consecrat. Eccles.*

Daß sie aber allezeit/ wenn der Lehnträger stürbe einen andern schaffen und die volle Lehnwahr jedesmahl geben solten/ sagen sie auf die deßwegen von Klägern angeführte rationes, daß selbige nicht genug ad probationem, denn was die erste anlangete / negiren sie non sequentiam: Curatoris officium morte finitur, Ergo etiam omnia quæ ipse vivus expedivit,

divit, de novo pergenda sunt; alias enim toties, quotiescunque nomine minoris aliquid actum fuisset per Procuratorem, & is vel morte vel simili modo cura abiisset, novus curator, vel etiam minor ipse, ubi post finitam curam major fuit factus actum de novo celebrare & in hoc ipso casu investituram à curatore antea impetratam renovare, & ita laudemium præstare teneretur; quod absurdum esset, was die andere ration belanget/ sagen sie mandatum perficiendum morte mandatarii solvi, ubi res adhuc est integra *per text. expr. in §. si adhuc integro mandato. 10. Instit. de mandat. l. si quis alicui 27. §. morte quoque ejus. 2. D. mand.* non autem perfectum & impletum, ex quo jus ita principalia acquisitum est, ac si in propria persona ipse egisset, derohalben könte nullo jure probirt werden/ quod est impletum semel mandatum & mortem mandatarii insecutam principalis in eadem causa vel alium mandatarium constituere. Vel per se rem vicissim peragere teneatur *per ea quæ tradit Frantzkius in tr. de Laudem. cap. 8. num. 133. & seqq.* Bitten sich zu absolvirn.

Der von Schütze replicirt *ad c. sicut*, daß dasselbe ihn nicht bindete/ solches wäre ex jure Canon. allegirt, darvon unsere Geistliche nichts

nichts hielten. Zudem rede solch Cap. nicht vom Collatore, sondern de primò fundatore Ecclesiæ, hätt diese Collatur ex titulo oneroso, dann er sie von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen erkaufft.

Nota.

Weil eine Universität oder Gemeinde / als da ist / Ecclesia, Civitas, Senatus, oder sonst ein ehrlich Collegium unsterblich / und wegen ihrer Güter zu Lehn gehen / quoad renovationem investituræ, sich kein Fall oder Veränderung zutragen kan / *per l. proponebatur 67. D. de jud. l. an usufructus 56. de Usufr. l. annuum 6. de ann. leg. c. 1. vers. inde potest. præsumi, ibi. cum Ecclesia non desinat esse hæres dd. alien. feud. 1. F. 13.* So ist vonnöthen / ne longinquitate temporis pleno jure illius esse videatur, daß sie durch einem Substitutum, als in der Kirch Prælatis, in den Städten und Collegiis die Syndici, und Administratores, oder einen andern hierzu verordneten die Lehn suchen und begehren. *Sylvan. de Feud. recogn. q. 94. num. 5. Sonsb. de feud. p. 11. num. 15. Zos. par. 7. num. 11. allegat. Franck. in d. tr. cap. 8. num. 158.* Atque ita ex necessitate quadam, ut tempus petendæ investituræ

cur-

currere possit, substitutus hujusmodi communitatum nomine intervenit, ex cujus quoque persona, in qua quodammodo communitas mutari videtur, recognitio omnis statque caditque cum alias illa semel investita ad renovationem investituræ & laudemium ampliùs conveniri ex dicta ratione non possit. Consult. Sax. p. 1. q. 26. n. 12. Franzk. de loc. n. 140. & seqq.

Bescheid.

Auf Vorbringen Hansen Schützen zu Weissen Schirmbach/ Klägern an einem/ Kirch-Vater daselbst Beklagten am andern Theil/ geben ꝛc. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens ungeacht/ Klägern wegen der halben Hufen Landes/ so ihm zu Lehn gehet/ nicht allein jetzo einen gewissen Lehnträger zu verschaffen schuldig/ sondern auch jedesmahl/ da der Lehnträger mit Tode abgehen solte/ die Lehn von neuen zu suchen und einen andern an dessen Stelle zu ordnen nebenst der gebührlichen Lehnwahr zu entrichten pflichtig.

ENDE.

INDEX RERUM MEMORABILIUM.

A.

Actionem ad supplementum legitimæ habet is, cui minus legitima in testamento relictum est c. 2. cas. 86. num. 1.

Adiens hæreditatem avi frustra repudiat hæreditatem patris, 2. 16. 3.

Alienatio rei communi ab uno sociorum facta alteri pro sua parte non præjudicat, 1. 39. 1.

Arma non sumenda ex domo adversarii, 3. 13. 1.

Articuli in libello accusatorio an admittantur, & reus respondere teneatur 1. 2. in not.

Auf Lassung der Lehn necessaria est, si dominium rei immobilis transferre debeat, 1. 32. 3.

B.

Bis idem exigere est contra bonam fidem 1. 79. 3.

Bona avita oder Stammgüter sine proximorum agnatorum consensu non sunt distrahenda, 3. 63. 1.

Bona non intelliguntur nisi deducto ære alieno, 2. 39. 2.

Brieff

Brief und Siegel sol ehrlich gehalten werden/ 3.65.2.

C.

CAsum fortuitum venditor non præstat 1.33.2.

Citatus in causa civili per Procuratorem comparens contumax dici non potest, 1.20.1.

Clausula Codicillari confirmatur ea, quæ in testamento nullo vel injusto relicta sunt 2.51.1.

Codicillus requirit quinque testes 2.21. 2. fall. n.3.

Cognata proxima succedit in Gerada muliere defuncta 3.64.1.

Cognati in pari gradu succedunt defuncto simul 2.5.1.

Cohæredi accrescit hæreditas soli, non extantibus aliis hæredibus 1.38.1.

Condictio errore comperto ob transactionem non habet locum 1.22.2.

Conditione deficiente sub qua quis hæres institutus est, institutio quoque deficit 2.80.1.

Commodatum restituendum, 1.23.1.

Consensus Domini feudi requiritur in alienatione feudi 3.98.9.

Consensus parentum in Sponsalibus requiritur 2.81.1.

Con-

Conſenſus requiritur in emptionibus & venditionibus 3.98.8.
Conſequeus qui vult, vult etiam antecedens 2.50.
Conſtitutum an per reſervationem uſusfructus fiat 1.26.2.
Contractus parentum obligant liberos 3.45.&c. 3.98.2.

O.

DAmnum rei venditæ vel emptæ pertinet ad emptorem 1.29.1.
Debitum in diem certum an ante diem ſolvi poſſit 1.75.2.
Debiti ſolutione tollitur obligatio pignoris 1.59.1.
Debitor. qui mutuavit aurum, viciſſim aurum reddere tenetur. l. 77.1.
Delegatio debet fieri per ſtipulationem, 3.98.9.
Delegatione ſit novatio 179.1.
Depoſitione ritè facta habet vim ſolutionis & impedit curſum uſurarum, 1.44.1.
Dilatio quarta in probatione ſine cauſa cognitione an concedenda, 1.12.1.
Domini feudi conſenſus non præjudicat agnatis in alienatione feudi, 3.16.1.
Dominus in re ſua creditoribus aliis præfertur, 2.87.2.

Dominium & possessio per constitutum ad emptorem venit 1. 26. 1.
Dominium rei acquiritur traditione 1. 29. & 32. n. 2.
Donatio inter conjuges prohibita 3. 38. 1. & n. 2.
Dos, quam maritus ex morte uxoris lucratur, cohæredi non conferenda 1. 40. 1.

E.

ECclesia an sit immunis ab oneribus civilibus 2. 92. 2.
Ecclesia an Laudemium solvat? 3. 100.
Emptor an per constitutum dominium & possessionem acquirat? 1. 26. 1.
Emptio venditio an fieri possit, & sit firma insinuatione judiciali non facta 3. 98. 12
Emptio & venditio inter patrem & filium celebrari nequit 3. 14. 15. limit. n. 6.
Emptiones rerum immobilium Magistratui insinuari debent 3, 98. 5.
Errore solutum condictione indebiti repeti potest 1. 21. 1.
Exceptio Tibi non competit actio, litis ingressum impedit 3. 98. 1.
Exceptio non numeratæ pecuniæ an inter mercatores locum habeat 83. 1.

F.

FActum alienum nemo præſtare debet. 133. 3.

Factum ejus debet is præſtare, ex cujus perſona lucrum capit 1. 70. 1.

Feudum antiquum ad filios omnes defuncti transfertur. 3. 14. 1.

Feudum in præjudicium agnatorum an alienari poſſit? 3. 14. 3.

Feudum donatum an in contractum ſocietatis veniat 1. 38. 2. & in not.

Feudi paterni alienatio quando valeat 2. 4. 1.

Feudalia bona non veniunt in obligationem 1. 58. 3.

Fideicommiſſarius habet actionem in rem ad fideicommiſſum perſequendum 2. 39. 1.

Fidem de precio habens an præferatur aliis creditoribus 2. 87. 3.

Filiorum appellatione continentur etiam Filiæ 2. 45. 1.

Filius æs alienum à patre contractum ſolvere an cogatur? 3. 98. 4.

Filius eſt hæres patris 2. 72. 1.

Filiusfamil. an donare poſſit 6. 54. 2.

Filius fratris conſangvinei ſuccedit cum patruo utrinque conjuncto 2. 79. 1.

Filius legitimatus legitimæ æquiparatur 2. 61. 1,

Filius

Filius naturalis tantùm à patre heres institui non potest 2. 67. 1.

Filius tenetur factum parentis præstare ex quo lucrum capit 2. 50. 2.

Filii tenentur æs alienum parentum solvere 2. 16. 1. nisi repudiaverint hereditatem 2.

Filii filiæque succedunt simul in bonis parentum ab intestato relictis 2. 41. 1.

Filiis naturalibus ex hereditate patris nihil debetur 2. 72. 2.

Forma in lege præscripta ad ungvem observanda 1. 1. 1.

Forum sortitur quis, ubi contraxit 1. 76. 2.

Frater fratri succedit 2. 4. 1.

Frater germanus consangvineum tantum excludit 2. 79. 2.

Frater ex uno latere tantùm an succedat 2. 4. 2. & n. 3.

Fratres sibi in vicem in feudis succedunt 2. 78. 1.

Fratres germani & sororis filii an excludant fratres uterinos 2. 4. 4.

Fundum duobus venditum acquirit is, cui primùm est traditus 1. 26. 3.

G.

GErada computatur filiæ in legitimam 2. 54. 2.

Gerada teſtamento in præjudicium cognata alienari non poteſt 3. 65. 1.

H.

Hereditas ab inteſtato defertur, nemine exiſtente hærede ex teſtamento 2. 80. 22.

Hereditas delata intelligitur, quam quis poteſt adeundo conſequi 2. 16. 4.

Hereditas indigno aufertur & fiſco defertur 1. 85. 1.

Hereditas non poteſt con ſequi, niſi poſt mortem ejus, de cujus hæreditate quæritur 2. 16. 5.

Hereditas dividenda in ſocietatis contractum non venit. 1. 38. in not. n. 3.

Heres legitimam ex fideicommiſſo petere & de ea teſtari poſſit 2. 53. 1.

Heres ante aditam hereditatem defunctus eam ad heredem ſuum non transfert 2. 55. 1.

Heres facto defuncti contravenire non poteſt 3. 98. 3.

Heres ſubſtitutus ſuccedit inſtituto heredi 2. 34. 1.

Heres tenetur obſervare contractum patris etiamſi tangat legitimam 3. 98. 11.

Heres tenetur legata ſolvere 2. 21. 1.

Heredis inſtitutio eſt fundamentum teſtamenti 3. 97. 7.

I.

INstitutio hæredis eſt principale teſtamenti 1. 94. 1.

Inſtitutio prima ubi deſinit, ibi incipit ſubſtitutio 2. 34. 12.

Inſtitutio hæc: Wenn mein Sohn Erbe seyn wird/ ob solche vor eine außdrückliche Entsetzung zu achten 2. 17. 2.

Intereſſentes citandi 2. 90. 1.

Judex deferri poteſt alterutri partium juramentum, deficientibus probationibus 3. 12. 1.

Juramentum eſt finis controverſiæ 1. 11. 1.

K.

VOn Kauffgeldern eines verkaufften Hauses/ ob der Mutter die Legitima gebühre 2. 74. 3.

L.

LApſus temporis vim renunciationis habet 1. 15. 1.

Laudemium debetur, quando venditur fundus emphyteuticus 3. 1. 1.

Legata revocari an poſſint per imperfectum teſtamentum 2. 18. 2.

Legata ſine teſtamento relicta valent 1. 94. 2.

Légatarius, qui Legatum propriâ autoritate occupaverit, eo privatur 2. 65. 1.

Legitima an ſtatuto tolli poſſit 2. 22.

Liberis naturalibus in teſtamento nihil relinqui poteſt 2. 62. 1.

Liberos relinquens non mortuus eſt ſine liberis 2. 34. 2.

Libertas cujus libet rei præſumitur, donec ſervitus probetur 2. 83. 3.

Lucrum venit in contractum ſocietatis 1. 38. 1.

M.

MAjorennis de jure Saxonico quis 3. 79.

Malæ fidei poſſeſſor nunquam præſcribit 3. 40. 1.

Mendatarius transgrediens fines mandati, mandanti tenetur ad intereſſe 1. 42. 1.

Mandatum turpe & contra leges ſervandum non eſt 1. 42. 1.

Maritus acquirit mobilia uxoris 2. 74. 2.

Mater defunctæ filiæ ab inteſtato ſuccedit, 2. 58. n. 1.

Mater ſuccedit filio 3. 54. 1.

Mater eſſe poteſt tutrix liberorum 3. 47. 1.

Mater ſuccedit in bonis utenſilibus 3. 97. 8.

Matrimonium non dirimendum copula carnali ſecuta 2. 81. 2.

Mo-

Mobilia uxoris acquirit maritus 54.1.

Monaſterium ingrediens non videtur ſine liberis decedere 2.57.1.

Mulier ex omnibus contractibus præter fidejuſſionem obligatur 1.71.1.

Mulier ob bona illata habet jus retentionis & tacitam hypothecam in bonis mariti 3.c.96.2.

N.

NEmo plus juris ad alium transferre poteſt, quàm ipſe habet 1.26.4.

Nepos ſuccedit avo in hereditate 2.2.1.

Notarii error, ſimplicitas vel ignorantia non debet partibus 3.97.11.

Novum opus contemta novi operis nunciatione, faciens deſtruere illud cogitur 2.90.2.

O.

OBligatur nemo ultra poſſe 1.24.2.

Obligatur nemo invitus 3.98.10.

P.

PActum obſcurum vel ambiguum inter venditorem & emptorem contra eum interpretandum, qui apertius dicere potuiſſet 1.46. innot

Pactum personale ad hæredes non est transitorium 3. 45. 2.

Pacta dotalia quando in præjudicium alterius conjugis mutari possint? 2. 15. 1. &2.

Patria potestas de jure Sax. sublata non est 3. 97. 2.

Petitio hereditatis non locum habet contra eum, qui titulo rem possidet 3. 14. 2.

Persona heredis eadem censetur cum persona defuncti 3. 45. 3.

Pignus in domo pignori data exusta, manet si instauretur 1. 30. 2.

Pœnitentiæ locus non est electione semel facta 1. 72. 2.

Pœnitentia in venditione sub hasta non habet locum 3. 98. 25. 14.

Pœnitere quando liceat in emptionibus .3 98. 7.

Possessio relevat ab onere proban. 2. 83. 2.

Præsumptio in dubio pro testamento 2. 48. 1.

Præscriptio annalis an obstet agnatis in revocatione feudi 3. 14. 4.

Pretii non soluti exceptio locum habet contra Briff und Siegel / 3. 96. 1.

Prior tempore, potior, jure 3. 5. 1.

Probatio efficacior requiritur ab illo, qui vult probare id, quod non est verisimile 2. 45

Probatio incumbit affirmanti, non negandi 2. 85. 1.

Pro-

Promittens defendere in telligitur de jure non de facto 1. 33. 4.
Proprietas rei venditæ non acquiritur, donec pretium totaliter ſolvatur 2. 87. 1.
Proximiores gradu remotiores à ſucceſſione excludant. 1. 88. 1.

Q.

Quod ſemel placuit amplius diſplicere non poteſt. 1. 97. 1.

R.

Ratihabitio contractum nullum confirmat 3. 68. 15.
Repræſentationis jus non habet locum de jure Saxonico inter collaterales, & quid in feudis 2. 64. 1. 79. 3. & 4.
Res dotalis non poteſt ſine conſenſu mariti alienari ab uxore 1. 28. 1.
Res inter alios acta, tertio non præjudicat 3. 45. 1.
Res perit ſuo domino 1. 34. 2.
Reſtitutio in integrum locum habet emptione vendione metu contractâ 2. 39. 2.
Reus conveniendus ibi, ubi domicilium habet 1. 21. 1.

Reus conveniri an poſſit in loco ubi contractum vel negotium geſtum eſt 1.21.2.

Reus ſi in loco contractus non deprehenditur, an ad illum locum invitus remittendus 1.21.3.

S.

SEntentia præcipitanter lata eſt nulla 3.97.4.

Separatorum ſeparata eſt ratio 1.20.3.

Solutio ante diem creditori invito non fieri poteſt 1.75.1.

Solutum ex errore condictione indebiti repeti poteſt 1.22.1.

Solvi aliud pro alio invito creditori non poteſt 1.72.1.& 73.1.76.1.

Soror ſorori defunctæ ſuccedit 2.13.1.

Specialia generalibus inſunt 2.85.1.

Sponſa de præſenti appellatione uxoris continetur, matrimonio etiam nondum ſecuto 2.22.2.

Stipulatio ſub turpi conditione facta non eſt obligatoria 3.8.1.

Stuprator tenetur partui de alimentis proſpicere & deflorationem virginis pecuniario damno luere 2.72.3.

Subſtitutio an evaneſcat, ſi gravato nati ſunt liberi 2.70.1.

Surrogatam ſapit naturam ejus, in cujus locum ſurrogatur 2.74.1.

T.

TEmpus interpellat pro homine 1. 52. 1.

Teſtamentum absque hæredis inſtitutione non valet 2. 17. 1.

Teſtamentum coram duabus mulieribus extra caſum infectionis peſtilentiæ an valeat 2. 19.

Teſtamentum eſt ſententia 3. 79. 5.

Teſtamentum non vitiatur ob præteritionem liberorum ipſis conſentientibus factam 2. 52. 2.

Teſtamentum prius rumpitur per poſterius 2. 18. 1.

Teſtamentum requirit inſtitutionem heredis 3. 97. 6.

Teſtamentum vitiatur ob præteritionem liberorum 2. 52. 1.

Teſtatur an in dubio extraneum nepti præponat 2. 45. 2.

Teſtator ſanæ mentis eſſe debet 3. 97. 3.

Teſtandi facultatem an habeat is, qui 24. annos ſaltem attigit 3. 67. 1.

Teſtari an quis poſſit de bonis aliunde acquiſitis 2. 53. 2.

Teſtes non licet ſuper iisdem & directo contrariis articulis in eâdem cauſa producere 1. 16. 1.

To-

Totum retinetur perusum partis 1.85.2.
Tutor an pupilli sui bona emere possit 1.31.1.

V.

VEnditor rei venditæ evictionem præstare tenetur emptori 1.23.1.c.34.1.
Venditor potest vendicare rem venditam ac traditam si pretium non sit solutum 3.96.1.
Venditor emptori tenetur, si servitutem quam domus vendita debet, in venditione non indicavit 1.25.1.
Venditor rem venditam emptori tradendo, præsumitur fidem de pretio habere 2.87.4.
Venditores gehen wegen des Kauffgeldes am Hause vor/ 3.96.3.
Venari nemini est permissum in alieno fundo 3.17.1
Verba cum effectu accipienda 2.22.1.
Victus victori in expensas condemnatur 1.79.2.
Vidua propter illa tam dotem an in feudis jus retentionis habeat? 1.58.2.
Vitiata an hæres institui possit, & pro infami æstimanda 2.40.1.
Universitas, Civitas & Collegium tenentur Lehnträger schaffen 3.100. in not.

Volun-

Voluntas teſtatoris ſcripto præferenda 2. 36. 1.

Voluntas ultima non debet ab alterius voluntate dependere 3. 97. 10.

Uſus fructuarius an cautionem juratoriam præſtare poſſit heredi 2. 56. 2.

Uſusfructuarius heredi cautionem præſtare tenetur 2. 56. 1.

Uſusfructuarius non tenetur æs alienum hereditarium ſolvere 2. 30. 1.

Vocabulum *Ubicunque* civitatis quomodo intelligatur 2. 36. 2.

Uxor venditionis vel quovis titulo habili Geradam ſuam in maritum transferre poteſt 3. 65. 2.

Uxor in feudi non ſuccedit marito 1. 58. 1.

FINIS.

Hiernechst folgen noch 50. Casus, zusammen getragen und auff gesetzet/ Von

Ernst Chtistoph Homburgen/ Gerichtsschreibern zu Naumburgk.

Cas. I.

MÆvius leihet Sejo 100. Gülden gegen einer Obligation. Mævius, weil er sein Gelt in der Güte nicht wieder erhalten kan/ stellet certi condictionem ex mutuo an/ und bittet Sejum dahin zu haltrn/ daß er sein von sich gestelltes Brieff und Siegel/ entweder recognosciren oder eydlich diffidiren möchte/ *secundum Dn. Rofred. Benevent. ord. Judiciar. par. 4. pag. m. 218. Oldendorp. Class. 4. act. 17.*

Sejus excipiendo, es wollen die Rechte/ daß in omnibus præjudiciosis causis, & magnis, wie auch zur recognition ein legalischer Ter-

min ſolte ertheilet werden/ Ngordn. *tit. 4. verſ.* auch darneben einem rechten legalem terminum *Berlich p.1.concl.10.n.13.& ſeq Zarger. de except.p. 2.c.6.n.8.& ſeqq. Carpz.p.1. Conſt.2. deff.* 22. Und müſte Beklagten zuvor Abſchrifft der obligation nebenſt citation zugefertiget werden/ *Teſte Col.de proc.Exc.p.3.c,1.n.44.* Welches beydes hier nicht geſchehen. Bittet alſo noch darum/ ꝛc.

Actor Mævius bittet replicando, Briff und Sigel pro recognitis zu achten/ vermöge außgegangener citation.

Sejus bleibet duplicando kürtzlich bey ſeinen vorigen exceptionibus, und ſupmittiret ſich zum Abſchiede.

Abſchied.

Auf Klage/ Antwort/ und ferner Vorbringen/ in Schuldſachen Mævii Klägern an einem/ Seji Beklagten anders Theils / Geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheit. Daß Beklagten Sejo die gebethene Sächſ. Friſt und Abſchrifft der hiebevor von ſich geſtelten obligation, nicht unbillich ertheilet werde.

Caſ. 2.

Sempronius übergibt Cajo etliche Sachen auf ſeinen Wagen / ſelbige von Leipzig nacher Naumburg zuführen / mit condion, daß Cajus um mehrer Sicherheit mit der ſambten Geſpanſchafft fahren wolle.

Cajus

Cajus bleibet eine gantze Stunde zurück/und weil er allein fähret/werden Sempronio alle ſein deponirten Sachen von den Reutern weg genom̃en. Sempronius ſtellet wider Cajum eine action an/ als welcher in culpâ und bittet vollſtändige Erſtattung ſeines Schadens *ſecundum l.1.§.1.& ſi rem & §. ſi quis aurum ff. depoſ.*

Cajus negirt, daß ſolcher Contract vorgegangen/oder daß ihm Klagender Sempronius was aufzuheben gegeben/vielweniger das annectirte condition darzu kommen/ opponiret ihm derowegen exceptionem, tibi contra me non competit actio. Were den ungeſtandenen Fall zu ſetzen/ſonſt Rechtens: quòd nemo teneatur præſtate fortuitum caſum. *per l, cont. ff. de R. J.* Et poſito non tamen conceſſo, daß dergleichē Verſprechung vorgangen/ entſchuldige ihn/ beklagten doch vis major, incurſus militū, latronum, und libellire ihn ab omni culpâ. uñ heiſſe billich: Res perit ſuo Domino per vulgat.

Sempronius replicando, Beklagter könne nicht leugnen/daß er ihm ſein Felleiſen/Mantel/ Degen ꝛc. biß an den Ort des beſchehenen Raubes/ auff ſeinem Waagen geführet/ dahero der Contractus klar. 2. Könne Bekl. nicht abredig ſeyn/daß der genommene Verlaß geweſen/ mit denen geſamten Fuhrleuten zufahren/ dann ja nicht zu muthmaſſen/daß er Kläger ſich mit einem eintzeln Wagen würde in Gefahr geſetzet haben.

 Ca-

Caſum fortuitum betreffende / lieſſe Kläger ſelbigen in ſeinem eſſe, Rechtlicher Verordnung nach / wofern Beklagter Cajus conditionem adimplendo bey geſamten Hauffen verblieben were/weil er aber ſelbſt in das Unglück gefahren und dahero culpam begangen/hieſſe es gleichsfalls billich: qui culpâ tenetur, tenetur & in damna, & intereſſe. Repetiret priora.

Cajus duplicando: Were jetzt die Frage: Ob er Beklagter 1. mit Klägern libellirter maſſen contrahirt? 2. Wie hoch er mit ihm gedinget? 3. Was er ihm arrhæ loco auf die Hand gegeben? Dieſes alles geſtünde Reus nicht/und könne daher/daß ein Felleiſen auff ſeinen Wagen geleget worden / kein Contractus gezwungen werden / geſtalt Kläger ſelbſt darbey geweſen/ und ihm curâ rei propriæ obgelegen / negiret ſonſt conſtantiſſimè conditionem, daß er mit dem Hauffen zu fahren verſprochen.

Actor Sempronius quadruplicando; ſey arrha nicht ſubſtantiâ contractûs. Sondern ſey genung / daß die Sachen auff Beklagtens Wagen geweſen / ſo er nochmahls nicht leugnen könte / ad Caſum fortuitum hätte er genung reſpondiret; ſubmittire ſich beliebter Kürtze zum Achſchiede.

Reus Cajus bleibet concludendo bey vorigem Anbringen/ negiret libellirten Contract ſimpilciter, uñ beharret in eventum bey ſeiner oppo-

opponirten exception caſus fortuiti. Bittet um Abſchied.

Beſcheid.

Auf erhobene Klage/ darwider vorgeſchützte Exception, erfolgte replicam, und weiteres Vorbringen Sempronii Klägern eines/ Caji Beklagten anders Theils geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Weil Beklagter der Klage nicht geſtändig/ ſoll Kläger den Grund ſelbiger und was derſelben anhängig/ wie recht zu erweiſen/ Beklagten aber ſein Gegenbeweiß und andere redliche Nothdurfft vorbehalten ſey.

Titius klagt wider Sempronium, daß er ſich des verſtorbenen Caji Verlaſſenſchafft de facto angemaſſet/ welche ihm doch als nechſten Blutsverwandten zuſtünde/ bittet Sempronium zu exclutiren und ihm Klägern hingegen zu immittirem, prout actio petitionis hæreditatis id poſtulat *ſecundum Dn. Refred. Benevent. ord. judic. part* 4.

Sempronius excipiendo, ſey Rechtens/ quòd actio ordinaria, invitò Reo, non poſſit ventilari ſummariter. Nun ſey petitio hæreditatis actio ordinaria. Erachte ſich dahero nicht ſchuldig/ im geringſten ſich einzulaſſen/ ſondern bitte ſich cum refuſione expenſarum zu abſolviren.

Titius replicando: hätte Beklagter nicht zu diſputiren, an actio hæc ordinaria vel ſummaria: Sondern weil er ſich de facto der Erbſchafft angemaſſet/und er doch weder Erbe noch Anverwandte: So bittet er beklagten aufzuerlegen / ſeinen titulum anders als beſchehen zu erweiſen oder ihm Klägern die Erbſchafft einzuräumen.

Reus Sempronius duplicando acceptire, daß Kläger geſtändig/daß er petitionem hæreditatis angeſtellet / It. daß es actio ordinaria, worauß neceſſariò erfolge / daß ſie ordinaria, modo zu proſequiren, trage dahero nicht unbillich Bedencken/ſich einzulaſſen/geſtehe nicht daß er der Erbſchafft de facto angemaſſet; Sondern habe ſelbige bono titulo, ſo ſich wohl finden ſolte / wenn Kläger ordinariè klagen würde.

Beſcheid.

Auff Klage / gethane Antwort / und ferner Vorbringen in Sachen Titii Klägern an einnem/Sempronii Beklaten anders Theils/Geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid. Würde Kläger petitionem hereditatis ordentlicher Weiſe / wie er zu recht ſchuldig/ anſtellen / auch Beklagten darauff mit ſeiner Antwort vernehmen ſo ergienge ſo dann ferner/ was recht ſey.

Caſ. 4.

Sempronius iſt Sejo, vermöge eines gerichtlich producirten Kauffbrieffes/200 Gülden an Tagezeiten ſchuldig/ welche Sejus Mævio gerichtlichen cedirt, Mævius ſtehet ex jure ceſſo wider Sempronium Klage an/ bittet gedachter ceſſion recognition, und darauff Zahlung.

Sempronius excipirt, es ſey der titulus ceſſionis nicht richtig; Sondern einer Simulation ähnlich. 2. Müſte Sejus erweiſen/ daß er die cedirte Gelder von ſeinem verſtorbenen Weibe/ von welcher ſie herrühren/ geerbet/ ehe dieſes geſchehe/ könne ſich Beklagt. zu keiner recognition verſtehen.

Actor repliciret 1. daß der titulus in producirter ceſſion klar genug zu befinden/ die vermeinte ſimulation aber ſey facti, ſo vor allen Dingen zu erweiſen. 2. Were kundbar/ daß Seji Weib verſtorbē/ und nach Sachſen Recht/ Sejum, als Ehemann damit beſtellet/ dahero die ceſſion gültig/ Bittet nochmahls recognition, oder in Verbleibung Brieff und Siegel pro recognitis zu achten.

Reus duplicando bleibt darbey/ daß der titulus nicht richtig/ weil von dieſer Schuld niemand jemahls was wiſſend/ müſte derowegen erwieſen werden. 2. Gebe er nicht zu/ daß Sejus ſeines Weibes Erbe Worden/ dahero er dieſe Schuld auff Mævium transferiren können/

ſecund. regulam: Nemo plus juris in alium transferre poteſt, quàm ipſe habet; Sey Cedent Deſerto uxoris malitioſus & perſona vagabunda. 4. Weren allenthalben ſonderliche Statuta. ſo das gemeine Sachſen-Recht auffheben / bittet entlich Klägern weiter anzuhalten / und zu beſcheiden / daß er beydes titulum ceſſionis, & præcipuè Dominium, welches er *juxta l. 25. §. ult. de probat.* zuthun ſchuldig / beybringen möchte.

Actor triplicando, bleibet bey ſeiner ungehorſams / Beſchuldigung / und vorigen Bitten / were der titulus richtig / und hätte das inſtrumentum præſumtionem juris vor ſich / donec contrarium probetur. Daß Sejus ſeyn Weib malitiosè verlaſſen / ſey gleichfals facti, und weil Churfl. S. Conſtitutiones, & jus Saxonicum commune klar / beſagten / daß dergleichen Schulden auff den Mann falle / und kein Statutum entgegen / ſo repetire er vorige petita.

Reus bleibet concludendo, gleifals bey vorigen Anbringen / ſubmittiret ſich zum Abſchied.

Beſcheid.

Auff vorgebrachte Klage / darauff vorgeſchützte Exception und weiter Vorbringen in Sachen Mævii Klägern eins; Sempronii Beklagten

klagten anders Theils / geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: daß Beklagter zu recognoſciren, hingegen Kläger Beklagten (in Fall ſich jemand von Seji Weibes Erben finden möchte gnugſame caution zu beſtellen ſchuldig.

Caſ. 5.

Mævius klagt wider Sejum auf 40. Thaler/ bringet es auch ſo weit / daß wider Beklagten nicht allein die Hülffe in einem Acker vollſtrecket: Sondern auch ſelbiger ſubhaſtiret wird. Sejus excipiret, daß er niemahls gehört worden/ nun ſey Rechtens/quod nulla præcedente cauſæ cognitione executio fieri non poſſit, per vulgat. Bittet reſtitutionem. Actor replicando, ſey auf ſein ſolicitiren die Hielffe ergangen / die übrigen actus auch/ als ſubhaſtatio, & taxatio von denen Stwg. vollſtrecket/ nun beſage das Churfl. Torgauiſche Außſchreiben/de anno 1583. rubr. von wucherlichen Contracten, &c §. Da aber dennoch ꝛc. Daß weñ einer Exceptiones wider die angeordnete Hülffe einzuwenden / er ſolche binnen Zeit / da ihm die Hülffe angekündiget/und würcklich ergehen ſol/ in continenti geſchehen ſoll / welches auch in Churfl. Landordn. und Ngord. klar zu befinden/ weil nun Beklagter dieſes nicht gethan/ hette er ihm ſolches beyzumeßē/ und köñen nun poſt fe-

stum dieses nicht opponiren, sondern wäre billich in die reconvention zu verweisen / bittet ihn nochmahls gebührend zu verhelffen / und Beklagten abzuweisen.

Reus duplicando acceptiret, daß Kläger gestehen müste/daß keine Verhör vorgangen/was sonst Kläg. aus dem Torg. Ausschreiben/Lands- und P. ordnung angeführet / hätte dieses seine masse/ wenn legittimè procediret worden.

Actor triplicando, hätte niemahls was eingeräumet / so Bekl. acceptiren möchte / würde sonst Bekl. mit seinem Vorbringen/ re nondum ampliùs integrâ, nit fortkomen können/ weil er die determinirte Zeit verfliessen lassen/ Limitatam i. causam, limitatum producere effectum & quod certo tempore concessa, post illud reputari prohibitum, *Teste Carpz. dec. 53. Nec obst.* Das Torg. Außschr. sey zu verstehen/ wenn man zuvor gehört/ dann posito non concesso Bekl. sey nicht gehöret/ sey doch bekant/ daß auch exceptio nullitatis unter die exceptiones gehöre / so binnen Zeit angesetzter Hülffe zu opponiren. laut Churfl. Pgord. tit. von Nulliteten 2c. verbleibet in übrigen bey vorigen petitis sich zu einem Abschied submittirende, wie auch Beklagter.

Bescheid.

Auff Klage/ Antwort und ferner Vorbringen in Schuldsachen/ Mævii Klägern an einem Seji Bekl.

Beklagten anders Theils / geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß es bey der vollſtreckten Hůlffe und andern Hůlffs actibus nicht unbillich verbleibe/hingegen Bekl. in die reconvention verwieſen werde.

Caſ. 6.

Mævii Sohn Cajus wird von Sempronii Pferdte ůbel gebiſſen / und weil Sempronius Mævio den Schaden nicht gůtlich reſarciren wil/ſtellet er wider Sempronium actionem in factum de pauperie an / bittende / ihm den ſchaden zu erſtatten / *Vid. de hac actione Rofred. Benevent. ord. judi. part. quæri. p. m. 305.*

Reus Sempronius excipirt, er hätte Mævii Sohn Cajum nicht zum Pferde gehen heiſſen/ ſondern wäre aus Muthwillen zum ſelbigen gelauffen/nun hieſſe es/damnum quod quis ſua culpâ ſentit, vel cui ipſemet cauſam dedit, ſentire non intelligitur, nec alteri, ſed ipſi ſibi imputare debet *per l. 203. ff. de R. J. & c. damnum eod. in 6.* bittet abſolutionem & refuſionem expenſarum.

Actor replicando, negiret daß ſein Sohn vor ſich den Schaden ihm zugezogen/ & poſito non conceſſo, daß ſein Sohn ungeheiſſen zum Pferde gangen/hette er doch Bekl. ſeinem beißigen Peferde einen Maulkorb anlegen ſollen/ dann was ſeinem Sohn geſchehen/auch einem andern widerfahren kůnne / bleibt bey vorigen Bitten.

Reus

Reus duplicando, bleibet darbey/daß nicht Er Mævii Sohn/ ſondern ſein Pferdknecht ihn zum Pferde gehen heiſſen / könne derowegen über des Knechts Lohn nicht belanget werden/ *juxt.* Landr. *lib. 2. art. 32. &* Weichbild/*art. 78. ubi gloſſ. And*/ Rauchb. *p. 2. q. 10. n. 65. & Cod. p. 1. deciſ. 208. n. 2. & 3.* imo neminem ex facto vel delicto alterius obligari, nec culpâ aut odio alterius prægravari debere, aperti eſſe juris §. *ſi quis alium Inſt. de inutil. ſtipul. l. non debet ff. de R. J. cum. ſimil. textib.* und geſetzt/ daß er Sempronius und nicht ſein Knecht den Schaden büſſen ſolte/ wäre das Pferd da / welches Kläger hinnehmen/und ſich daran erholen möchte/ *per text in l. 1. pr. ff ſi. quadrup. fec. dic. Weſenb. in paral. eod. lit. n. 3.* Worbey Beklagter ſich zuſchützen bittet.

Actor triplicando: hätte mit Beklagten und nicht ſeinem Knechte zuthun/ zudem were es mit Ubergebung des beißigen Pferdes zu lang gewartet / weil Beklagter / die election nach Sachſen-Rechte eo ipſo verliere. Si poſt damnum à quadrupede factum reperiatur animal poſſidere, Landr. *lib. 2. art. 40. in pr. Col. p. 1. dec. 160. n. 4. Carpz. p. 3. quæſt. 151. n. 19.*

Repetire alſo ſein anfängliches petitum und ſubmitire ſich zum verhoffentlichen guten Abſchiede.

Ab-

Abſchied.

Auff vorgebrachte Klage/ darauff gethane Antwort und ferner Vorbringen in Streit-Sachen Mævii Klägerin an einem/ Sempronii Beklagten anders Theils/ geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter ſeines Einwendens ungeachtet/ die auf 14. Gülden 6. Gr. moderirte Schäden und Unkoſten zu erſtatten ſchuldig.

Caſ. 7.

Cajus beſchwert ſich über Mævium, daß er ihr gröblich injuriret, einen öffentlichen Dieb und Schelm geſcholten / auch etlichemahl repetiret, ſtellet derowegen wider ihn actionem injuriarum an bittet öffentlichen Widerruff/ refuſionem expenſarum, und nach Curfürſtl. Sächſ. Conſtitution beſtraffung.

Reus excipiendo, es hätte Kläger ihn vorhin ümſonſt mit Schlägen übel tractiret, deswegen er auch allbereit von der Obrigkeit in Straffe gezogen / daß er aber libellirte Worte animo injuriandi außgelaſſen haben ſolte/ könn er ſich nicht erinnern/ müſte/ wenn es geſchehen/ aus Zorn/ worzu ihn Kläger durch Schläge verurſachet/ geſchehen ſeyn. Maſſen er ſich nachmals/ wie in gütlicher Verhör albereit geſchehen / dahin

hin erkläre / daß er von Klägern nichts als Liebes und Guts wisse / Bittet absolutionem, & expensarum refusionem.

Actor triplicando könne mit Beklagtens Erklärung nicht zu frieden seyn / weil die specificirten Worte / du Schelm / Dieb / ꝛc. per se verba injuriosa, & ideò animo injuriandi prolata fuisse præsumi, donec à proferente contrarium probari possit, *text. in l. si non convicii 5. C. de injur. ibique gloss. Baldo & Dd. com. Gail. lib. 2. obs. 106. n. 1, Berl. pr. 2. conc. 60. n. 3. & Carpz. in pr. crim. p. 2. q. 97. n. 2.* Und sey Kläger gar nicht geständig / daß er Beklagter geschlagen / oder zu diesen Injurien Ursach gegeben / würde auch Bekl. die beschehene Erklärung wenig helffen / weil solche keines weges pro leviusculis zu achten. 2. Von Bekl. reiteriret *per ea quæ tradit Finckelth. obs. 50. n. 25. & seq. ubi ita à Facult.* Tisch *Mens. Julio 1642.* pronunciatum esse refert. 3. Dergleichen declaratiõ in supremo Appellationum judicio Dresdensi nicht atendiret wird / *Test. Carpz. lib. 2. resp. 97. n. 1.* Ubi sic in termino Trin. 16. 41. pronunciatum fuisse scribit. Und dahero in aliis judiciis inferioribus nicht statt haben soll / *secundum Berlich. de concl. 90, n. 20.* ubi sic quoque in Consistorio Tisch. 27. Sept. 1614. judicatum testatur. Würde sonst mancher leichtsinniger Gesell einen ehrlichen Mañ leichtlich aufs hefftigste injuriren, uñ sich durch solche declaration loß

wir-

wircken/und Churfl. S. *Conſt. p. 4. tit.* von *injurien 42. cludiren.*

Reus duplicando: lebet nochmals der hofnung es werde Klägern durch ſeine gerichtliche Erklärung ein Genüge geſchehen / und er von dieſer Klage zu entbinden ſeyn. Non obſt. daß libellirte Worte / per ſe verba injurioſa, und wolte ihn dahero quod non habuerit animum injuriandi zu beweiſen obliegen / ſintemahl er Bekl. ſich allbereit dahin erkläret / daß er von Klägern nichts als Liebes und Guts wiſſe/ und werde ihn derowegen verhoffentlich / laut Churfl. Hoffgerichts-Ord. *de anno* 1548. ferner Beweiß nit aufferlegt/ſondern von dieſer Klage abſolviret werden/wie er dann nochmahls bitte/geſtehe ſonſt nit reiterationem injuriarum, dahero was Kläger *ex Finckelth.* auff dieſe falſa propoſita gegründet/an ſich ſelbſt hinfallen. Ingleichen ſey ſonſt Bekl. nicht entgegen / was *ex Berlich. allegiret*, dann er dem Berlichio die Identitatem rationis, und darauf gegründete obſervantz. welche *Finckelt. obſ. 50. v.* C*arpz. ad p. 4. conſt 42.* und Contraria ſtattlich reſolviren und mit præjudiciis confirmiret, opponiren thut. Submittiret ſich zum Abſchiede / Gegenethil einräumende.

Auf Klage/exception, replicam und ferner weiter Vorbringen/in Injurien-ſachen Cajum Kläger an eine; Mæviũ Bekl, anders Theils betreffende/ geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid.

Die

Dieweil Beklagter bey gehaltener gütlicher Handlung/ ehe und zuvor er litem contestiret, sich gerichtlich erkläret / daß er von Klägern nichts als Liebs und Guts wisse / so lässet sich Kläger an solcher Erklärung billich genügen/ und ist der libellirten injurien wegen ferner Process. wider Beklagten zuführen nicht befugt.

Cas. 8.

Sejus leihet Mævio 50. Gülden/ und weil er selbiger nicht wieder habhafftig werden kan/ stellet er actionem ex mutuo an/ auch nachdem er kein Brieff und Siegel in Händen/ schiebet Mævio die Klage/ auff den Fall seines Verneinens/ in sein Gewissen/ mit Bitte ihn dahin zu halten/ daß Beklagter Mævius vermittelst eines Cörperlichen Eydes solches eröffnen möchte.

Reus Mævius excipiret, es sey actio mutui, so Kläger wieder ihn angestellet/ actio ordinaria quæ in vitâ alterâ parte non possit summariter institui. Er achtet sich daher auff die Klage nicht einzulassen schuldig/ sondern bitte sich cum refusione expensarum von dieser Instantz zu absolviren.

Nota.

Weil Kläger allhier nicht summariter Beklagtens Meynung nach; Sondern ordi-

narie geklagt / so wird nachfolgender Massen verabschiedet.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / und weiter Vorbringen in Schuldsachen Seji Klägern eines Mævii Beklagten anders Theils / geben wir Richter rc. diesen Bescheid. Daß Beklagter seines Einwendens ungeachtet / auff die wider ihm angestellte Klage sich einzulassen / und zu antworten schuldig.

Cas. 9.

Sempronius verkaufft Sejo einen Acker Landes / hâc conditione & reservato, daß / woferne er binnen Jahres Frist selbigen nicht wieder an sich lösen würde / der Kauff so dann richtig / und er den Acker abzutreten schuldig seyn solte / als nun die Zeit verfleust / und die Wiedereinlösung nicht geschiehet / stellet Sejus actionem ex empto an / und bittet / daß Beklagter ihm den verkaufften Acker einräumen / und sich desselben hinförder erhalten möchte.

Sempronius excipiret, es sey zu N. ein bekantes Statutum, welches jährlich bey öffentlicher Versamlung der Bürgerschafft abgelesen werde / dieses Inhalts: Daß man keinen Acker / so Moritzer / Marschalcher oder Schwartzburger

Gut einem Fremden verkauffen solte/ nun sey Kläger/ welcher einen solchen Acker obgesetzter massen verkaufft/ kein Bürger / sondern ein Fremder E. opponire also exceptionem nullitatis bittende / den Kauff vor null und nichtig zu erkennen.

Actor Sejus replicando: Verhoffe nicht/ daß ein solches Statutum zugegen seyn werde/ bittet dessen verification und production.

Nota.

Weil solches produciret und dargethan/ ist nachgesetzter Gestalt verabscheidet.

Bescheid.

In Sachen Seji Klägern an einem/ Sempronii Beklagten anders Theils / geben wir Richter ꝛc. Senior &c. diesen Bescheid : Daß Klägers Suchen nicht statt habe / und der geschlossene Kauff-Contract nicht unbillich so gestalten Sachen nach rescindiret werde.

Caſ. 10.

Mævius klagt/ daß ob ihm gleich das jus piscandi in N. See zuständig / habe ihm doch nicht desto minder Sejus in possessione turbiret, und ihm einen Wadenzeug abgenommen/ bittet demnach restitutionem des Fischzeugs/ und caution de non amplius offendendo, prout id postulat actio ex interdicto unde vi, quæ de.

Sejus

Sejus berufft ſich excipiendo auf ſeinen Lehenbrieff/ damit er mit Fiſcherey im gemelten See in ſpecie verliehen/bittet cum refuſione expenſarum ſich ab inſtantiâ zu abſolviren.

Nota.

Damit nun entzwiſchen nicht von beyden Theilen zur Wehre gegriffen werde / wird ihnen von der Obrigkeit inhibiret, und über beyder Theil poſſeſſion Zeugen abgehöret *per ea quæ tradit Mynſing. obſ. 69. Cent. 2. & per l. æquiſſimum. ff. de uſuſr.*

Weil nun Mævii Zeugen ausgeſaget / daß er allbereit über 20. Jahre in doſſeſſione juris piſcandi geweſen/ hingegen Sejus partim per documenta, partim per teſtes beybracht/ daß er über 30. Jahre mit der See verliehen / aber wenig in ſelbiger gefiſchet/und ſich ſeines Rechtens gebrauchet / iſt folgender Geſtalt verabſchiedet.

Beſcheid.

Auf Klage/Antwort und ferners Vorbringen Mævii Klägern eines; Seji Beklagten anders Theils/geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Mævius bey der poſſes billich gelaſſen werde/bis ſo lange Sejus in plenario poſſésſorio ein anders ausführe / und iſt das abgenommene Wadenzeug zu reſtituiren ſchuldig.

Ratio quia Mævius probavit antiquiorem poſſeſsionem itaque meritò præfertur,dato,

quod alter habeat antiquiorem titulum, *per l. quoties C. de R. vindi. ſive autem §. ſi duobus ff. de publ. in rem action.*

Caſ. II.

Sempronius kaufft von Sejo ſein von ſeinen Eltern ererbtes Hauß und Hoff/ weil nun ſolches ſehr baufällig/ reiſet es Sempronius auf das neue wieder zu bauen/ gäntzlich ein/ findet aber in der Wand etliche 100. Thaler/ ſo etwa vor 20. und 30. Jahren gemüntzet/ dieſes erfähret Sejus, und ſtellet deswegen wider Sempronium rei vindicationem an/ und bittet/ Sempronium dahin zu halten/ daß er ihm das gefundene Geld/ welches ſeinen Eltern geweſen reſtituire.

Tempronius excipiret, es ſey Theſaurus, welcher Domino fundi. und Inventori gehörete, *per §. theſaurus 40. Inſt. de R. D. & A. R. D. Berlich. part. 2. concl. 66. n. 1.* Bittet Klägerin abzuweiſen/ und ſich refuſis expenſis ab inſtantia zu abſolviren.

Sejus replicando, es ſey dieſes Geld kein Schatz zunennen/ quia theſaurus dicatur pecunia, quæ ab ignotis Dominis, ultra hominum memoriam ſit repoſita, ita ut jam amplius Dominum non haheat *ſecundum Menoch. de præſumpt. l. 5. præſ. 30. n. Berlich. d. loc. n. 24.* Nun aber ſey dieſes Geld nur vor 20. und 30. Jah-

Jahren / als ſeine Eltern allbereit dieſes Hauß beſeſſen genützet / müſſe derowegen unfehlbar ihr geweſen ſeyn. Bittet nochmahls reſtitutionem.

Sempronius duplicando bleibet bey vorigen es ſey das gefundene Geld ſein / und habe es ſamt dem Hauſe erkaufft / bittet ſich darbey zu ſchützen / und über recht nicht zu beſchweren.

Nota.

Weil in dem Kauff contract, dieſes gefundenen Geldes nicht gedacht / auch ſonſt die Rechte dißfals klare muß geben / *per text. in l. à Tutore pupilli 67. ff. de R. V. & prout docet Jaſ. Garſ. tract. de expenſ. & meliorat. c. 22. n. 56.* Iſt nachgeſetzter maſſen verabſchiedet worden.

Beſcheid.

In Sachen Seji Klägern eines Sempronii Beklagten andern Theils / geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid / daß Beklagter das gefundene Geld billich zu reſtituiren ſchuldig.

Caſ. 12.

Mævius leihet Cajo auff Briff und Sigul 150. Gülden mit Verſprechung ſolches Geld binnen 2. Jahren / wieder zu geben / als dieſes nicht geſchehen / ſtellet Mævius actionem mu-

tui an/und bittet Cajum zur recognition oder eydlichen diffeſſion / Brieff und Siguls anzuhalten.

Cajus recognoſciret zwar/ſchützet aber ſeine gäntzliche Außplünderung von den Soldaten vor/dahero er gezwungen/ Ihr Churfl. Durchl. um gnädigſte Ertheilung eines Quinquenells und Anſtandbrieffs / in Unterthänigkeit anzulangen / welche er / beſagt des Schrifftlichen Cantzeley teſtimonii ſub ſigno Sol. auff 5. Jahr erhalten/mit Bitte/ihn darbey zu ſchützen.

Actor replicando acceptiret zwar factam recognitionem, proteſtiret aber ſolenniter wieder das Quinquenell, weil ſolches nicht in originali produciret auch offenbahr/ daß Beklagt. bishero in keinem / oder doch geringen Schaden geſetzt worden/ dahero dieſes excipirennur zur Weitlaufftigkeit angeſehen/ un̄ weil auf erfolgte recognition nichts reſtire, als ſchleunige Hülffe und darwider dergleichen exceptiones nicht vorzuſchützen/ *l. poſt rem judicatam 5. 6. ff. de re jud. l. un. C. de confeſſ. l. 1. l. 3. & 6. ff. eod. Col. proc. Exec. p. 3. c. 1. n. 9. & ſeq.* Als bittet actor Beklagten gebührend zur Zahlung anzuhalten.

Reus duplicando, würden dergleichen reſcripta moratoria bey allen und jeden Hülffs-actibus beſtändig opponirt, nach Meynung aller Rechts-Lehrer / Non obſt. das original nicht pro-

producirer, weil an ſtatt deſſen beglaubte copiâ aus Churfl. Cantzeley denen actis bey bracht. 2. Würde Churfl. Durchl. den Anſtands-brieff nit ertheilet haben/ wenn ſie nicht Bekl. erlittenen Schaden exploriret. 3. Daß auff recognition ſchleinig zu verhelffen/ und keine exceptiones vorgeſchützet werden könten/ were frivolis, & irrelevantibus zu verſtehen/ zu dem hies es ſonſt Impoſſibilium nulla obligatio. Repetiret priora.

Actor triplicando ſey das reſcriptum, worauf ſich Bekl. gründete kein reſcriptum/ ſondern nur privata ſcriptura ſo von Bekl. ſelbſt fingirt. und zu Pappier bracht/ weil ſelbiges weder in originali, noch in vidimirter copiâ produciret worden. Submittiret ſich zum Abſchiede.

Reus quadruplicando: Verwundere ihm/ daß Kläger nicht mit geringer Beſchimpffung einen Churfl. Cantzley Schein vor eine privat-Schrifft achten dörffte/ bezeuge der Augenſchein das klare Widerſpiel/ habe auch ſelbigen nicht/ als ein Churfl. reſcriptum ſondern nur in conceſſi reſcripti teſtimonium produciren wollen weil er das originale reſcriptum nicht zu Handen haben können/ und würde Kläger darthun müſſen/ daß er ein crimen falſi dißfals begangen/ maſſen er ihn dieſe injurien ad animum revociret, ſubmittiret ſich gleichfals zum Abſchiede.

Bescheid.

Auf angebrachte Klage/darauf gethane Antwort und ferner Vorbringen in Schuldsachen Mævii Klägern eines/Cajus Beklagten anders Theils/geben wir Richter 2c. diesen Bescheid: Daß zwar Beklagter producirtes Brieff und Sigul zur Gnüge recognosciret, iedoch aber gestalten Sachen nach/ mit der execution noch zur Zeit zu verschonen/ es könne und möchte dann Kläger/ wie recht/ erweisen und darthun/ daß Beklagter entweder die vorgeschützte Anstands-Brieffe gar nicht ertheilet/ und er den prætendirten Schaden und Plinderung nicht erlitten/ auff solchen Fall ergienge ferner was recht ist/ 2c.

Cas. 13.

Seja klagt/wie sie hiebevor bey Mævio 200. Gülden zufodern gehabt/ wofür er ihr sein Gut zu N. abgetreten/ und weil sie ultra dimidium betrogen/bittet sie rescissionem.

Mævius excipiret, daß læsio ultra dimidium nicht summariter; Sondern ordinariè zu tractiren, Bittet sich dahero ab instantiâ zu absolviren cum refusione expensarum.

Seja verbleibet replicando bey vorigen Anbringen/bittet/ihr als miserabili Personæ zu ihren

ren Recht ohne Weitläufftigkeit zu verhelffen/ Submittiret ſich ſamt Beklagten zum Abſchiede.

Abſchied.

In Streitſachen Sejæ Klägerin eines cont. Mævium Beklagten andern Theils/geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid / daß Klägerin den Vertrag zu halten ſchuldig/und Beklagten billich ab inſtantiâ abſolviret werde / ſie könte und möchte denn durch einen ordentlichen Proceß außführen daß ſie lædiret worden / alsdenn erginge ferner in der Sache was recht iſt.

Læſio enim non præſumitur, niſi probetur, per ea quæ tradit Weſenb. de transact. in fin. Eſt enim facti; facta autem non præ ſumuntur, ſeu probantut, per vulg. &c.

Caſ. 14.

Sejus thut Sempornio Einhalt/ſeine Stoppeln ümzureiſſen / und zu felgen / pfändet ihn auch deswegen ſein Pferd / und behält ſolches ſo lange / bis ihm Sejo von denen Gerichten dißfals inhibition geſchicht.

Sempronius fundirt ſich klagende/ auff die Rechts Regul / daß keiner in ſeiner Poſſeſſ vel quaſi zu turbiren, Bittet dañenhero reſtitution des erlittenen Pferd Schadens/cautionem

de non amplius turbando & moleſtando. It. wegen begangenen Frevels denen Gerichten eine gewiſſe Geld-Straffe.

Reus excipiret, er wäre in poſſeſſione vel quaſi der Trifft-Gerechtigkeit begriffen / auf Klägers Gütern/und hätte ſelbige wie ſeine Anteceſſores bis dato erſeſſen ſamt beygefügter documenten, die er jedoch nur pro informatione judicis hiermit produciret haben wolte/ die ausgewirckte inhibition betreffende / könne ihm ſolche nicht ſchadē/weil er proteſtando ſein jus ſalvum& integrum erhalten/zudem könne keinem per inhibitionem die Poſſeß entzogen werden / Bittet ihn ſo lange in momentanea poſſeſſione zulaſſen / bis Kläger ein anders in ordinario poſſeſſorio, oder petitorio erwieſen.

Actor replicando, wäre durch Bekl. proteſtation dem judicio nicht geringer Einhalt geſchehen/ und in ſelbiges ein Mißtrauen geſetzet/ daß aber Bekl. der Gerichtlichen inhibition zuwider / gerne ein momentaneum poſſeſſorium ſummariſſimo einmengen wolte / werde ſich nit practiciren laſſen / weil Kläger bey ſeiner geruhigen Poſſeß vel quaſi ſo lange verbleibe/bis Beklagter in ordinario ein anders ausführe/er Kläger habe einmahl Klage erhoben/ inhibition ausbracht / und alſo ein jus erhalten/daraus laß er ſich nicht widerſetzen. Auf die producirte documenta und das contra normam

mam & formam beschehene Zeugnis / könne sich Kläger nicht einlassen / sondern halte sich an seiner erlangte prævention durch seine Klag und ausgebrachte inhibition.

Reus duplicando köñe ihm nit verarget werden / daß er juris sui tuendi causâ per protestationem sein Recht sartum & tectum zu erhalten vigiliret, Nam quod quis jure faciat, ad injuriam&læsionem alterius factum non præsumi. Und weil protestatio jus protestantis reservire per vulgat. So habe auch er Bekl dahero noch ohnzweiffelich sein jus sa[illegible]m behalten / und könne zu manutenirung [illegible]igen nach Art des summarissimi possessorii den judicem mit eingeschickten documenten ad decernendum in momentaneo wol informiren. Massen. in hoc summarissimo & semiplenæ probationis zuzulassen / imò vel unicum testem sufficere. *Menoch. de recup. pos. remed. 15. 413. Nec necesse ut jurato deponat secund. Far. de test. q. 62. n. 159. tit. 6. Nec obst.* Daß sich Kläger auff eingegebene documenta nicht einlassen wil / dann auch solche nicht seinetwegen / sondern ad informandum judicem einbracht / auch in possessorii summatissimi judicio keiner publication des Zeugniß vonnöthen / *secund. Gail. obs. 6. n. 4.* Bleibe derowegen bey seiner pro momentaneo zu sprechen gesuchten petition, weil dasselbe levissimi præjudicii.

Actor

Actor triplicando, ſtellets auf Erkäntniß/ob inſtrumentirte proteſtation Gegentheils den Gerichten nicht zum deſpect gereiche/ hindere nicht/was Beklagter von der Poſſeß vorbracht/ weil ſeines Theils keine vorhanden/ man ihm auch keine geſtändig. Hingegen bleibt Kläger bey ſeiner natürlichen liberalität billich/ bis er von Bekl. ordentlich daraus entſetzet worden/ *l. altius 8. C. de ſerv. & aq.* verlaſſe ſich auf ſeinem angefangenen Proceß/ und erlangete prævention, repetiret priora, und ſubmittiret ſich zum Abſchiede.

Reus bleibt concludendo gleichfals bey vorigen/und zweiffelt nicht/ wie der Judex planè de poſſeſſione rei informiret, und ihm ohne das des poſſeſſorii ſummariſſimi Natur/und Eigenſchafft bewuſt/ alſo werde er auch in momentaneo zu decretiren durch Gegentheils nichtiges Einſtreuen ſich nicht abſchrecken laſſen. Nec quicquam facere præſumtionem libertatis hoc in paſſu, cum hoc judicium & ei detur, cui Juris communis præſumptio adverſatur. Unde hanc præſumptionem levem eſſe aſſerit *Menoch. remed. ult. retin. poſſ. n. 2.* Submittiret ſich gleichfals repetendo priora zum Abſchiede.

Nota.

Si documenta producta ad colorandum, poſ-

poſſeſſionem ſunt ſufficientia, ita plerunque ſolet pronunciari.

Abſchied.

In Sachen Sempronii Klägern eines cont. Sejum Bekl. anders Theils/ geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß aus den acten, und denen in der inſtrumentirten proteſtation angeführten motiven wie auch denen pro informatione judicis überreichten documenten ſo viel zu befinden/ daß Beklagter bey ſeiner poſſeſſ vel quaſi der Trifft-Gerechtigkeit/ und Verbot des Felgens/ und Stoppelns ſo lange zu ſchützen/ bis Kläger in poſſeſſorio ordinario oder petitorio ein anders/ wie recht/ beybracht.

Caſ. 15.

Mævius fodert von Sejo einen gewiſſen Jahrzins/ ſo er etzliche Jahr ſchuldig verblieben/ und weil Sejus deſſen nicht geſtändig/ ſtellet er wider Mævium actionem ext. diffamari an/ bittet gnugſame Beſcheinigung der Schulde/ oder impoſitionem cum refuſione expenſarum perpetui ſilentii.

Reus excipiret, es hätte Diffamanten Groß-vater ſolchen Jahrzins jederzeit willig entrichtet/ wäre alſo Diffamant in poſſeſſione, vel quaſi, percipiendi ejusmodi canonem, Ja er hätte auch

auch unterſchiedene Churfl. Befehlich / ihn bey dieſer poſeſs zu ſchützen/und ſey ſein Recht vermöge vieler Krafft Rechtens erreichter Abſchiede und Urtheil in contractorio confirmiret worden.

Actor diffamatus replicando negiret conſtantiſſimè, daß jemahls dergleichen canon von ſeinen Vorfahren abgegeben wäre. 2. Sind die allegirte Befehliche res inter alios actæ. 3. Er Diffamat niemahls darzu gebührend citiret worden. Weil demnach die diffamation noch nicht erwieſen/ ſo bittet er Diffamanten dahin anzuhalten/oder perpetuum ſilentium zu imponiren. Submittirt ſich zum Abſchiede.

Beſcheid.

Auff Diffomation Klage/darauf beſchehene exception und weiter Vorbringen Seji Klägern und Diffamaten an einem; Mevii Bekl. Diffamanten anders Theils/ geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Diffamant dasjenige/ was ihm von diffamentē geleugnet werde/binnen Sächſ. Friſt/ wie recht darzuthun ſchuldig.

Caſ. 16.

Titius fodert von Sempronii nachgelaſſenen Erben Vormunde 100. Gülden/ vermöge einer getroffenen transaction, bringet auch ſo weit, daß Tutor recognoſciret, und die Hülffe drauf angeordnet wird/welche er endlich bittet.

Tutor

Tutor Sempronii Erben excipiret. es könne die transaction nicht beſtehen/ 1. Weil ſie auff Klägers ſeiten absq; ſpeciali mandato getroffen *cont. cap. 4. in fin. de procur. in 6.* 2. Gereiche ſie in detrimentum pupilli, & diminutionem ejusdem Patrimonii, quo in caſu Tutorem pupilli nomine tranſigere non poſſe, nec factam transactionem ſubſiſtere, *per text. in l. Lucius, 46. §. ult. ff. de adminiſt. & peric Tutor. & l. pactum 22. C. de pact.* 3. Sey kein decretum des Raths hierüber ertheilet/ ſo doch förderſt vonnöthen/ Bittet derowegen ihn mit der Hülffe zu verſchonen/ und Klägern abzuweiſen,

Actor replicando ſey die transaction von beyden Partheyen und Beyſtande/ ſo Rathsperſonen vollzogen/ Bekl. Tutor habe ſolche recognoſciret, ſey darauff ein monitorium ertheilet und beruhe nunmehro die Sache in bloſſen terminis executivis. Darwider dergleichen frivolæ exceptiones nicht vorzuſchützen/ *l. poſt rem judicatam 5. & 6. ff. de re jud. Col. de proc. Execut. p. 3. cap. 1. n. 9. & ſeq.* Bittet demnach juris juſtitiæq; adminiſtrationem, und Vollſtreckung der angeordneten Hülffe.

Tutor acceptiret duplicando, daß Kläger geſtändig/ daß auf Seiten ſeiner transactiva ſine mandato ſpeciali geſchloſſen. 2. Kein Decret des Raths vorhanden. 3. Die ttansaction in detrimentum pupilli gereiche/ dahero unzweifflich

zweiffelich erfolge/daß selbige ungültig/und deßwegen die gebetne Execution vor sich selbst dahin falle/ Repetiret priora petita.

Actionem quadruplicando, dörffte Bekl. Tutor gar nicht acceptiren, weil ihn nichts gestanden würde/ sey einmahl recognitio transactionis richtig/die Hülffe darauff angeordnet/ und restire nichts/ als derselben Vollstreckung/ welche er nochmahls gebeten/ und wider alle Weitläufftigkeit protestiret haben wolte.

Bescheid.

Auf Klage/darauff beschehene Antwort/und ferner Vorbringen 2c. Geben wir Richter 2c. diesen Bescheid: Daß es bey der auffgerichteten Transaction, und darauff angeordneten Hülffe/ Beklagtens Einwenden ungeachtet/ nochmals billich verbleibe/ und darmit ferner weit gebührlichen verfahren werde/ Beklagten aber sey die angezogene læsion, vermittelst einer restitution Klage auszuführen/ unbenommen.

Cas. 17.

Quæst. An super instrumento ex tit. Locationis.
Conductionis, summariter & Executivè produci possit?

Sem-

Sempronius iſt Sejo 100. Gülden laut Brief und Siegels ex locato ſchuldig/ weil er ſelbige nun von Sempronio nicht gültig erhalten kan/ ſtellet er actionem locati conducti an/und bittet Brief und Siegels recognition und drauf Zahlung/ſo wol des Capitals/als der à tempore moræ aufgeſchwollenen Zinſen und Unkoſten.

Sempronius excipiret, quod actio Locati conducti actio ordinaria, nec niſi in proceſſu ordinario tractari poſſit. Nun ſey von Klägern kein ordentliches Klag-Libell eingegeben/bittet dahero ſich von angeſtalter Klage/ refuſis expenſis, zu abſolviren.

Kläger replicando, es wolle Churfl. Land-Ordn. tit. von Verſetzen Brief und Siegeln. Daß über klare Brief und Siegel ſchleunig verholffen werden ſolle/ Imò inſtrumenta etiam privata; ſi ab eo, contra quem producantur, fuerint recognita, paratam in tergo ſecum portare executionem.

Beklagter duplicando: Wäre ein Unterſcheid zu machen/ inter contractus bonæ fidei & ſtricti juris. 2. Folge hieraus eine bloſſe Conſequentz, daß weil heute faſt in allen Handlungen briefflicheUhrkunden verfertiget werden/ allen Sachen ſummariſch zu groſſen Nachtheil der Beklagten/ tractiret werden müſten/welche eine groſſe confuſion des ordi-

narii und ſummarii proceſſus geben würde. 3. Limitire Churfl. S. Land-Ordn. die hernach ausgangene Policey-Ordn. Tit. von Juſtitien-Sachen ꝛc. Daß keine Exception zuzulaſſen/ es habe dann ſelbige ex natura contractus ihren Urſprung / und ſey ex Inſpectione inſtrumenti alsbald zu rerificiren. Nun ſey ja actio Locati conducti actio ordinaria. E. & proceſſus ejusdem ordinarius.

Kläger triplicando negiret, daß ein Unterſcheid inter Contractus b. f. & ſtricti juris zu machen / weil die meiſte Urſache eines ſummariſchen Proceſs nicht in natura Contractus; Sondern in modo probandi beruhe / als in klaren Brief und Sigul/Non obſt. daß Heute faſt in allen ꝛc. dannenhero nicht könne geſchloſſen werden / quod natura proceſſuum hinc confundatur cum adhuc ſalvus maneat proceſſus ordinarius. Uber dieſes werde negiret, daß eingewandte Exception ihren Urſprung habe ex Inſpectioni Inſtrumenti, weil producirtes document ex vi conventionis gantz keine Exceptiones zulaſſe. Dann in ſelbigen ausdrücklich ſpecificiret, daß Kläger / wenn Beklagter nicht zahlen würde / an dem hypothecirten Gute ohne eintzige Exception ſich bezahlt machen ſolte.

Beklagter quadruplicando, könne den Unterſcheid des b. F. contractus und ſtricti juris

nicht

nicht umgestossen werden 2. Könne nicht gestehen/ wie angeführte Limitation aus Churfl. Policey-Ordn. nicht folgen/ und die Confusion der Processe nicht schlüßig seyn solte. Non obst. Debitor halten sich aller Exceptionen begeben/ dann dieses von denen zu verstehen/ so ausdrücklich in documento gesetzt und zwar Verschleiffung nicht ad sui defensionem, quæ juris naturæ, cui non renunciari potest, angesehen.

Bescheid.

Geben wir Richter ꝛc. diesen Bescheid: daß Beklagter seines Einwendens ungeacht/ nach ander weiter peremptorischer Citation zu erscheinen/ das producirte document zu recognoscirn, oder eydlich zu diffiriren schuldig/ mit Verwahrung/ daß in Entstehung dessen/ dasselbe pro recognito geachtet werden sol ꝛc.

Cas. 18.

Cajus verstirbt/ und verlässet nach sich zwey Ritter-Güter/ die Lehn-Erben/ als Agnaten, fordern dahero auch zwey Ritter-Pferde zu ihrem Heergeräthe/ und fundiren ihre Klage auf den 2. Art. Land-R. lib. 1.

Beklagte Witbe Seja weigert sich 2. Pferde zu geben/ weil Heergeräthe alleine secundum jus Saxonicum statutarium entrichtet werde/

vermöge welches zum Heergeräthe man nur ein / und nicht zwey Pferde zu geben ſchuldig/ *ſecund. alleg. art. lib. 1.* Land-R. Statuta autem ſtrictè eſſe intelligenda, vel tantum diſponere quantum loquantnr, non plus quippiam. Et quod Statuta non determinent, nec nos determinare debere, *per Jaſ. in l. non tantum n. 6. ff. de re judic. l. ſi furioſi verb. non loquitur C. de nupt. Id. Jaſ. in l. quod de legato n. 29. ff. de legat. 1.*

Klagende Agnaten verbleiben replicando bey ihren Anbringen/ und weil der verſtorbene Cajus zwey Ritter-Güter nach ſich verlaſſen/ müſſen ihnen auch zwey Ritter-Pferde ausgelieffert werden.

Beklagte verbleibt gleichfals bey ihren vorgeſchützten Exceptionen, und ſubmittiret ſich zum Abſchiede.

Beſcheid.

Auf angebrachte Klage / darauf erfolgte Exception, und weiter Vorbringen in Sachen klagender Agnaten an einem/ Cont. Beklagte Sejam anders Theils / geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägere Suchen nicht ſtatt habe/ ſondern laſſen ſich mit einem Ritter-Pferde nicht unbillig begnügen.

Cas. 19.

Sempronius verkaufft Sejo ein Gut vor 1000. Gülden hâc lege, daß dieses Kauffgeld denen andern creditorn zum besten bleiben/ und binnen Jahresfrist von Sejo erleget werden solte/ Sejus behält dieses Geld/ über gemeldtes Jahr innen / dannenhero weil Sejus in mora solvendi, suchen bemeldte Creditores das Capital samt Zinsen.

Sejus excipiret, er sey die Zinsen zu erlegen schuldig / 1. Weil er gleichsam ein Depositarius. 2. Er dißfals noch nie interpelliret, noch gemahnet worden/ bittet sich wegen der gesuchten Zinsen zu absolviren.

Klagende Creditores negiren replicando, daß Beklagter vor einen Depositarium zu achten/ weil es sey contra mentem creditorum. Verba autem intelligenda esse secundum mentem & intentionem præferentium. 2. Non fuisse opus interpellatione. Cùm dies solutioni præstituta interpellet pro homine per vulg. hätte derowegen Beklagter die Zahlung denen Creditorn entweder offeriren oder sich von denen Zinsen zu liberiren, das Geld gerichtlich deponiren sollen; Ceterum enim obligatione moram purgari per l. si servum §. sequitur de solut. & cursum usurarum im-

 pediri

pediri depositione pecuniæ *per l. acceptum C. de usur.* 3. Sey nicht vermuhtlich/daß Beklagter das Geld die Zeit über nicht geschützet haben solte.

Bescheid.

Geben wir Richter 2c. diesen Bescheid/ daß Beklagter die Zinsen/ von Zeit an/ als er das Geld innen behalten/ zu erlegen schuldig.

Cas. 20.

Sejus, welchem Sempronius 400. Gülden schuldig/macht ein Testament/ und instituiret darinnen Sempronii Weib in legitima nach Seji Tode/klagen Executores vel Testamentarii wider Sempronium, der 400. Gülden wegen/ so er ins Erbe schuldig/ bitten Zahlung / so wohl des Capitals als vertagten Zinsen.

Sempronius ob er schon der Schuld nicht abredig/excipiret doch/ daß er zu zahlen nit schuldig. 1. Weil sein Weib wegen ihrer Legitima in Seji testament instituiret, und also auch er als Ehemañ mit interessiret sey. 2. Sey ers denen Executoribus zu geben/ nicht verpflichtet/ weil noch unterwiesen/daß sie Executores seyn/wolte aber hiermit das Geld deponiret habẽ/ nicht daß er Klägere vor Testamentarios erkeñe/sondern allein ad evitandam infamiam, und daß es nicht das Ansehen/ ob er nicht zahlen könte.

Klagende Executores sind darmit nicht zu frie-

frieden; Sondern weil das debitum liquidum. 2. Sie die Schuldner 4. gantzer Jahr gemahnet: 3. Bekl. vor sich und nicht als Curator, nomine uxoris in lite, so bitte sie nochmahls Zahlung des Capitals/samt denen Zinsen / oder erbieten sich in eventum zur caution.

Nota,

Quia ergò judicia ſtricti ſunt juris, & judex de his tantum, quæ in judicium deducta ſunt, pronunciare poteſt & debet. Ea autem quæ extra judicium contingunt, non valdè ad eum ſpectant, niſi fuerint ei nominatim injuncta *per l. Ædiles §. item ſciendum ff. de Ædil. ædict. l. non poteſt. ff. de Judic.* Iſt folgender Geſtalt verabſchiedet worden.

Beſcheid.

Daß Beklagter die 400. Gülden ſamt vertagten Zinſen/ auf die von denen executoren anerbotene caution zu zahlen und zu erlegen ſchuldig.

Caſ. 21.

Sempronius leihet Mævio 200. Gül. dargegen verſichert Mævius nebenſt Einwilligung ſeines Weibes und dero Curatorn Semproniũ auf gedachtes ſeines Weibs Hauß/durch einẽ gerichtlichẽ conſens 3. Jahr gericht/Mævius verſtirbt

ehe und zuvor er bezahlet/dahero Sempronius wider die Witbe Klagen anſtellet/Bittet recognition des von ſich geſtelleten Conſens, und nach deſſen Beſchehung Zahlung.

Mævii Weib excipiret per Curatorem, 1. Daß ihre beſchehne fideijusſion temporalis, und nur auf drey Jahr gerichtet/ ſo allbereit gedoppelt verfloſſen/ erkenne ſich dahero nicht mehr verpflichtet/ *per. text. l. cum heri. C. de locat. Conſt. 18 p. 2.* §. Da aber ein Bürge 2c.

2. Habe ſie von ihren Mann ſeel nicht einen Groſchen geerbet/ſondern ſie egenam & pauperem ſamt zweyen Kindern hinterlaſſen.

3. Habe ſie nicht dem Beneficio SCti. Vellej. juratò renunciret, welches doch nothwendig geſchehen müſſen/ *per Conſt. 36. p. 2.* §. Jedoch *extra res dotales & Dd. in Auth. Sacramenta puberum C. cum conting. & Jurejur.*

4. Sey das erborgte Geld nicht in ihrem Nutzen gewendet/Bittet dahero ſich zu abſolviren.

Sempronius replicando, bleibt darbey/daß Beklagte ſich nicht allein aller ihrer weiblichen Gerechtigkeit begeben/ſondern auch ihr Hauß dißfals würcklich verpfändet/ Non obſt. Daß ſich Beklagte nur auf drey Jahr verpflichtet/ ſufficit, daß ſie geſtehet/ daß ſie nebenſt ihrem Manne die 200. Gülden bekommen/ auch deßwegen

wegen ihr Hauß pro cautione verpfändet: Nec fidejuſſorem pro rogatione termini liberari. Non obſt. Daß die renunciatio nicht juratò geſchehen. Denn es alſo in obſervantia hujus Judicii und dieſe Gewohnheit über Manns-Gedencken alſo gehalten worden/ weil nun dergleichen conſuetudines *per Balt. in l. fin. in fin. ff. ad SC. Vellej.* confirmirt würden/ und ſonderlich dahero/ weil ſolche Interceſſiones autoritate Curatorum in judicio geſchehen/ propter colorem autem judicii multa conſiſtere, quæ alias nullius momenti *per l. cum oſtendimus §. final. ff. de fidei Tut.* So folge ſchließlichen/ daß dieſe Interceſſiones absque juramento gültig/ Nec obſt. 3. Daß Geld ſey nicht in Bekl. Nutzen gewendet/ dann notorium, wofern Beklagter und ihr Ehmann ſeel. dieſes Geld nicht erhalten/ ſie beyderſeits um Hauß und Hoff kommen wären/ zudem/ quod notandum, habe Beklagte dieſe Schuld auf gewiſſe Termin zu verzinſen auf ſich genom̃en/ auch allbereit 22. Gülden erlegt/ Partem autem debiti ſolvens, non poteſt amplius exceptionem opponere, in parte non ſoluta. Quia ſolvendo, partem debiti intelligitur debitum totum agnoſcere, *l. cum fidem B. de non num. pec.* repetiret priora.

Mævii relicta duplicando: Es wolte die Churfl. *Conſt. de interceſſ. & renunciat. Mulie-*

rum p. 2. Const. 16. klar/ daß die renunciatio uxoris pro Marito cum juramento geschehen solte/ welches hier nicht geschehen. 2. Sey diese Schuld nicht zu Bekl. Nutzen gewendet/ müste vor allen Dingen von Klägern erwiesen werden/ könte ehe und zuvor solches geschehe/ zur Zahlung nicht angehalten werden. 3. Sey vermöge Churfl. *Const. p. 2. Const. 19. vers.* Da aber ein Bürge ꝛc. kein Bürge so auf gewisse Zeit angelobet/ und gut gesagt/ über solche Zeit zu hafften schuldig. 4. Würde Kläger schwerlich erweisen/ die unverrückt alte hergebrachte Gewohnheit / 31. Jahr und Tag sine interruptione gehalten/ das Verzichten ohne Eydes-Leistung auf der Weiber Einbringen sich erstreckende / allhie in judicio zu geschehen pflegten/ möchte zwar wohl von denen ererbten Gütern/ nicht aber de rebus dotalibus zu verstehen seyn. Gestehet endlich 5. nich daß sie diese Schuld auf etliche Jahr zu verzinsen auf sich genommen/ Et posito, non concesso, hätte sie ex errore gethan / könne ihr als Weibs-Person wenig præjudiciren.

Abschied.

Auf anbrachte Klage/ darauf erfolgte Antwort/ und ferner Vorbringen Sempronii Klägern eines: Mævii hinterlassenen Witben Beklagtin anders Theils/ geben wir Richter/ ꝛc. diesen

dieſen Beſcheid/ daß Beklagte billig zu abſolviren, es könte und möchte dann Kläger erweiſen/ daß die Schuld gantz/ oder zum Theil zu der Beklagten Nutz gewendet/ damit wäre er billig zu hören.

Caſ. 22.

Seja macht ein Teſtament/ darinnen ſie Bertæ ein Hauß legiret, weil aber das Teſtament wegen ihrer Kranckheit nicht könne gäntzlich vollzogen werden/ läſt ſie ihre Agnatam Semproniam zu ſich fordern und bittet/ daß ſie nichts deſtoweniger die legata abſtatten wolle/ welches Sempronia auch zuſagt/ und iſt darüber Seja verſtorben. Nach ihrem Tode behält nichts deſto weniger Sempronia das Hauß/ biß ſie 40. Jahr hernach gleichfals verſtirbt/ Berta ſtellet nach Semproniæ Tode rei vindicationem an/ mit Vorwendung/ daß ihr ſolches hiebevor legiret, bittet ſie zu imittiren.

Semproniæ Erben excipirn, es ſey bey ihnen ein Statutum, vermöge welches unbewegliche Güter ohne conſens der Erben durch ein Teſtament nit könten oder ſolte̅ vergeben werden/ hier aber Sempronia, als nechſte Erbin nit conſentiret, 2. habe ſie nit conſentirn kö̅ne̅/ weil ſie minorennis geweſen/ derowege̅ die promiſſio invalida 3. Sey das teſt. imperfectu̅ & ſic nullu̅

E. le-

E. legata in eo relicta non deberi. 4. Sey es nunmehro præſcribiret, weil Berta gantzer 40. Jahr verflieſſen laſſen / und die Behauſung nicht gefordert / bitten Klägerin abzuweiſen und ſie Beklagtin von der Inſtantz zu abſolviren.

Berta verbleibet replicando darbey / daß ihr das Haus legiret, und deßwegen einzuräumen.

Non obſt. 1. Statuto, weil notorium, daß Sempronia ſolches zugeſagt / und alſo drein gewilliget. 2. Ob gleich tempore promiſſionis minorennis geweſen. Majorem tamen factam, ratum habuiſſe, & ad mortem usque in eadem voluntate perſeverâſſe. 3. Licet teſtamentum imperfectum, fundire man ſich auf der Semproniæ promiſſion und nicht auf das Teſtament *per l. fin. C. de fideicomm.* 4. Könne die vorgeſchützte Præſcription nicht ſtat haben / weil Sempronia jederzeit das Hauß in der Bertæ Nahmen verſchafft / & ſic propter ſcientiam rei alienæ fuiſſe in malâ fide, neq; ullo etiam longiſſimo tempore præſcribere potuiſſe. *c. poſſeſſor. de R. J. in 6.*

Abſchied.

Geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid / daß beklagte Erben Klägerin / die libellirte Behauſung einzuräumen ſchuldig.

Caſ.

Caſ. 23.

Sempronius verkaufft ſeine geſamten Güter zu N. und wendet ſich nacher N. in fremde Gerichte/ dahero der Schösser selbiges Orts / wo Sempronius gewohnet / von ihm den dritten Theil/oder dritten Pfen. Abzugs-Gelder haben wil / ſich auf die Gewohnheit fundirende.

Sempronius excipiret, er könne ſich zu dieſen Abzugs-Geldern nicht verſtehen. 1. Weil klagender Schösser ſeine allegirte Gewohnheit noch nicht erwieſen 2. Speciem ſervitutis eſſe, non liberè ab aliquo loco recedere, & patriam nonniſi certâ pecuniâ ſolutâ mutare non poſſe, quæ ſanè ſpecies ſervitutis non præſumenda, ſeu probanda, imò pacta, quibus jus libertatis infringantur de jure non ſubſiſtere *l. Titio centum §. Titio centum ff. de condit. & demonſtrat. l. 2 ff. de lib. hom. exhibend.* Quid? quod liberi & ſic multò magis ingenui homines præſumantur, ubi voluerint liberam morandi facultatem habere *l. pen. C. de oper. lib.* Idque hodie multò magis verum eſſe, quandoquidem miſerabilis illa juris Gentium ſervitus penitus ſit ſublata *Molin. de conſuet. Pariſ. tit. 1. §. 41. n. 55. Geil. de pign. obſ. 8.*

Bittet derowegen klagenden Schösser dahin anzuhalten / daß er ſeine allegirte Gewohnheit

dar-

darthue/und wie recht/erweiſe/weil nun Kläger ſolches nicht/ præſtiren können/ iſt nachfolgender maſſen verabſchiedet worden.

Beſcheid.

Geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: daß Klägers Suchen nicht ſtatt habe/ dahero Beklagter nicht unbillig abſolviret würde.

Caſ. 24.

Seja klagt wider Mævium, etzlicher Gerade Stücken halber/ ſo er wegen ſeines verſtorbenen Weibes innen behalten/und Sejæ biß dato nicht aushändigen wollen/ ſtellet derowegen wider Mævium rei vindicationem an.

Mævius ſchützet excipiendo præſcriptionem vor/ weil Seja die Gerade nicht binnen gebührender Zeit abgefordert/bittet ſich deßwegen zu abſolviren, und Klägern abzuweiſen.

Seja replicando, ſie habe die Gerade alsbald von Beklagten gefordert aber nie nicht erhalten können/zudem ſey Beklagter in malâ fide, welcher wiſſen ſollen/ daß einem Manne keine Gerade gebühre/ dahero er ſie nicht præſcribirn können/ requiri enim ad præſcriptionem principaliter bonam fidem. Uber das ſey zu diſtinguiren inter res mobiles & Geradam præſcriptionem quidem Juris Saxonici locum habere in rebus mobilibus, non autem in

Gerada, quæ ab omnibus mobilibus ad hæreditatem pertinentibus prorsus separata. Et posito, daß Klägerin sie zu gebührender Zeit sie nicht gefordert/ könne doch Beklagter selbige nullo jure behalten/ weil der Text. Juris Sax. klar sey: Daß nach Verfliessung Jahr und Tag/ die Gerade dem Richter heimfalle/repetiret voriges Bitten/ und erwartet Abschied.

Abscheid.

Geben wir Richter rc. diesen Bescheid: Daß Bekl. seines Einwendens ungeachtet/ Klägerin die gesuchte Gerade auszuhändigen schuldig.

Cas. 25.

Sempronia vermacht ihrem Ehmann Titio etzliche Güter/ per donationem mortis causâ, & quidem solenniter, jedoch hâc lege & reservato, daß sie ihr 200. Gülden wolle vorbehalten haben/ ihren Freunden zu vermachen/ wenn sie ohne Kinder sterben würde.

Nach Semproniæ Absterben stellen die nechsten Freunde Klage wider Titium an ex testamento, und bitten Zahlung dieser verlassenen 200. Güld. prout de hac actione videri potest *Rofred. Benevent. part. 4. pag. m. 276.*

Titius excipiret, es sey dieses legatum mit condition geschehen/ wenn nemlich sein Weib ohne Kinder versterben würde/ nun hätte er ja mit

mit ihr ein Sohn gezeuget ſo notorium, deßwegen dieſes legatum nicht gefordert werdē kōnte.

Klägere replicando, hätte zwar Sempronia ein Kind gezeuget / ſey aber bald wiederum verſtorben. Nun aber ſey alles eines / ſine liberis eſſe, & quidem liberos habere, qui tamen ſtatim mortui z. Habe Sempronio Titio nicht alles / ſondern nur gewiſſe Stücke vermacht / die 200. Gülden aber in certum eventum ihren Freunden / wenn nemlich keine Kinder verhanden / dem aber alſo ꝛc.

Abſchied.

Auf Klage / Antwort und ferner Vorbringen / geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß das reſervatum der 200. Gülden denen Freunden nicht unbillig verbleibe.

Caſ. 26.

Sempronius wil ſeine Rinne mit Pech begieſſen / befiehlt drauf ſeinem Knecht Cajo, den Pechkrug auf die Tach-rinnen zu bringen / welcher aber ſelbigen auſſer Sempronii Geheiß ausgeuſt / und eine ſolche Feuers-Brunſt anrichtet / daß viele Häuſer abbrennen / dahero die Nachbarn wider Sempronium ad reſarciendum damnum, und ſonſt gebührend zu beſtraffen / klagbar worden. Klagende Nachbarn fundirn ihre action *in l. ſi proprietarius 20. ff. de*

damn.

damn. infect. & l. 74. ff. de R. J. Non debere nempe alteri per alterum damnum inferri.

Sempronius excipiret, er habe zwar ſeinen Knecht den Pechkrug zu bringen befohlen/ aber ſelbigen in die Tach-rinnen nicht auszugieſſen. Cùm igitur ſervus vel miniſter in culpâ, ſe ceu Dominum pro eo non obligari. *Göd. conſ. 1. de incend. n. 12. cum ſeqq. Salicet. l. quæ furtuitis C. de pignora act. n. 7.* Bittet ſich cum refuſione expenſarum zu abſolviren.

Klagende Nachbarn replicando, Beklagter Sempronius ſo wol nicht in dolo, doch in latâ culpà, daß er ſo gefährlicher maſſen ſeine Tach-rinnen mit Pech begieſſen wollen / auch zu dem Ende das Pech bringen heiſſen. Videri autem damnum dediſſe, qui occaſionem damni dat, *l. qui occidit §. in hâc quoque actione ff. ad L. Aquil.* Repetiren voriges petitum.

Sempronius duplicando, daß er ſeine Tach-rinnen mit Pech begieſſen wollen/ dieſes ſey nicht allein zu N. ſondern in allen umliegenden Städten bräuchlich/ wäre ihm dahero gantz keine culpâ zu imputiren, *Jaſ. l. prætor. §. prætor. ff. de edend. & eleganter Anchoran. conſ. 34. 8. per tot. Weſ. conſ. 348. part. 7. Burſart. conſ. 59. n. 3. vol. 1. & Boſſ. in pract. de remiſſ. merced. n. 74.* Ubi ideò Reum vult abſolvi, ex quo contra eum probationes incendii ipſius culpa facti non ſunt clara.

Abſcheid.

Auf Klage/ Antwort und ferner Vorbringen/ geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid/ daß Klägere Suchen nicht ſtatt habe/ dahero Beklagter von angeſtalter Klage billig zu abſolviren und zu entbinden.

Caſ. 27.

Cajus Mævii Bruder verſtirbt/ und verläſſet nach ſich etliche 100. Gülden Schulden/ unter andern Gläubigern wird Mævius, als ſeines Bruders Erbe/ von der Wittbe um 200. Gülden gemahnet/ und weil klagende Wittbe vorgeben/ es ſey eine obligation vorhanden/ auch ein Papier in der Hand gehabt/ hat Mævius Klägerin dißfals getrauet/ und ihr erſtlich die 200. Gülden/ drey Jahr lang verzinſet/ endlich auch die Hauptſumma durch ſeinen Gevollmächtigten/ doch woferne ein richtige obligation vorhanden/ bezahlen laſſen wollen/ welche aber vorgewendet/ daß die Verſchreibung verlohren/ erbeut ſich aber zur Qittung.

Mævii Mandatarius excipiendo, er könne mit der Quittung nicht zu frieden ſeyn/ müſſe vor allen Dingen die Schuld erwieſen werden/ eſſe enim imprimis neceſſe obligationē ſubeſſe, ut actio inde detur *l. qui res* §. *auream de ſolut.*

ſolut. quia actio filia obligationis l. licet. §. ea de procurat. Et ubi non ſubſit valeatque obligatio, ibi & nulla naſci poſſit actio vel debitum *l. 1. C. de condict.* Bittet dahero Klägern zu producirung der obligation anzuhalten/ in Widrigen erkennet er ſich zur Zahlung nicht ſchuldig.

Actrix vidua replicando, ſey die Handſchrifft ihr durch die unlängſt beſchehene Plünderung wegkommen/ verhoffe nicht daß ihr ſolches zu Schaden gedeyen werde/ cum ſecundum vulgarem regulam, afflictioni non addenda afflictio.

Mævii Mandatorius duplicando: Sey die Verlierung facti, quòd omninò probandum Indem wäre ſein principal tanquam hæres in probabili ignorantiâ *l. qui in alterius de R. J.*

Actrix autem in dolo, quod probaretur eo ipſo, weil ſie vorhin geſagt/ es ſey eine Handſchrifft vorhanden/ jetzo aber ſey ſie verlohren/ quæ variatio falſitati par *ſecundum Menoch. remed. adipſc. 4. n. 709. & 716.* Reperitur priora und bittet Abſchied.

Abſcheid.

In Sachen ꝛc. geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid/ würde klagende Wittibe/ ſamt dero Curator die Schuld/ und daß die Verſchreibung verlohren/ wie recht erweiſen/ ſo wäre Beklagter zu zahlen ſchuldig.

Caſ. 28.

N. von Springshauſen iſt von Ihr. Gräfl. Gn. zu N. mit einem Lehngut beliehen/allda ein Saltz-Koth entſpringet/welche Ihr. Gräfl. Gn. ihr zueignen; Der von Springshauſen aber nicht geſtatten wil/ wird derowegen wider Ihr. Gräfl. Gn. klagbar.

N. von Springshauſen fundirt ſeine Klage 1. in dieſem/ daß alle Nutzung des Lehns ſeine ſey / und dem Lehn-Herrn etwas folgen zu laſſen nicht ſchuldig/*Schurf. conſ. 32. n. 1. Cent. 2. c. 1. §. ſimiliter ſi de Inveſtitura §. è contrario de inveſtitur. de re alien. fac.* Et quod nemo cogatur de ſuo alteri benefacere & commodare, etiamſi ſuâ non interſit *l. 2. §. Idem Varus de aqui pluv. l. Proculus de damn. infect. l. pen. ad exhibe.* 2. Müſſe er als ein Vaſall ſolch nutzbarlich Eigenthum gegen Ihr. Gräfl. Gn. als Lehen-Herrn mit ſeinem Leben/ Ehr / Gut und Blute compenſiren. *Alvarot. n. 6. poſt Iſern. & præpoſ. §. 1. de inveſt. de re alien. Zaſ. in epit. feud. p. 6. n. 37.* Quod Domini feudi contenti eſſe debeant rebus conſtitutis, nec novitates quærere. *Bald. l. ſi quibus. C. de fide. com. lib. l. cum ſatis 6. caveant. C. de agricol. & Cenſit.* 4. Quod in aquis Conſeq. ſalinis, ſtandum ſolutis, nec aliquid mutandum *l. ſi manifeſtè*

ubi

ubi Balt. n. 1. l. præſes 1. de ſervit. l. prius. §. placuis. ubi gloſſ. verb. per lapidem de aq. pluv. arc.

Ihr Gräfl. Gn. excipiendo, gebe die Vernunfft/ daß wann ein Lehnherr neue Fundgruben ohne des Vaſallen Einwilligung zu ſuchen beſugt/ *ſecund. Hen. God. conſ. 2. de aurifod. quæſt. 4.* Er vielmehr befugt ſey/ der allbereit ſich ereigneten ſich zu gebrauchen. Nec jus ſalinarum aliud quam fodinarum. *Jacob. inveſt. verb. & cum argentifodinis & ſalinis.* Gehörten Saltzköte/ wie Bergwercke ad Regalia, welche Unterthanen ſine ſpeciali conceſſione nicht zukämen/ *ſecundum Legislat.* Carol. 4. *in aureâ Bulla tit.* von Gold/ Silber und Ertz. 3. Hätten Ihr Gräfl. Gn. dominium directum, & proprietatem, hingegen Kläger nur dominium utile. Nun wäre notorium, quod dominus directus plus juris habeat, quàm uſufructuarius.

Bitten ſich dahero zu abſolviren, cum refuſione expenſarum.

Klagender N. von Springshauſen verbleibt replicando, bey ſeinen angeführten Rechts-Gründen/ acceptiret, daß darwider nichts Beſtändiges vorbracht werden können.

Ihr Gräfl. Gnad. argumenta betreffende/ antwortet er auf ſelbige/ und zwar aufs 1. kürtzlich / quòd fodinas & ſalinas quærere non

ſpectet ad Dominum feudi jure *ſecundum God. conſ. 2. de aurifod. quæſt. 2. n. 2. Cepoll. de ſervit. tit. demon. c. 2. ſed ad uſumfructuarium potius l. ſi cujus de uſuſr. l. divortio. §. ſi vir & paſſim. ſolut. matrim.*

Ad 2. würde negirt daß Saltzköthe ad Regalia gehörten/ ſondern nur pars quædam redituum. *ſecundum Bocer. c. 3. de Regal fiſc.*

Ad 3. concedire er ambabus daß ein anders ſey Dominium directum, ein anders utile, und daß Ihr Gräfl. Gn. jenes/ dieſes aber ſamt dem Nießbrauch des Saltzkothes ihm Kläger zuſtehe/ſubmittiret ſich zum Abſchiede.

Abſchied.

Auf Klage/ geben wir ꝛc. dieſen Beſcheid: daß Gegentheils Vorwenden ungeachtet Kläger bey dem Nießbrauch des libellirten Saltz-Koths billig zu ſchützen.

Caſ. 29.

Der Rath zu N. legt eine Steuer an/ daß ein jeder Bürger von ſeinen Gütern den hunderten Pfen. entrichten ſoll/ und weil Mævius auch auſſer des Raths-Weichbild/ unter fremder Herrſchafft Güter hat/ fordert der Rath von ſelbigen gleichfals den 100. Pfen.

Mævius weigert ſich deſſen/allegatq; profundanda ſua intentione 1. einen Vertrag zwiſchen

zwiſchen dem Fürſten ſelbiges Landes / dieſes Inhalts: Daß unter welcher Obrigkeit die Güter gelegen / auch die Reichs-und Trinckſteuer dahin abgegeben werden ſolte. 2. Hätte gedachter Rath keine præſcription erlanget / ob ſie gleich einen actum vor ſich.

Beklagter Rath excipiendo, ſey aperti juris, quod jus collectandi extendatur quoque ad ſubditorum bona extra territorium ſita, ſecundum communem Dd. ſententiam. Nun müſſe Kläger nolens volens geſtehen / daß ihm dem Rath das jus collectandi zukomme.

Abſchied.

Wofern der Rath das jus collectandi herbracht / auch andere Bürger von ſolchen Gütern die Steur geben / werden ſie billig darbey gelaſſen / und iſt Kläger ſich deſſen zu verweigern nicht befugt / ſondern bey vermeidung Zwangs-Mittel das Seinige gleich andern abzugeben ſchuldig.

Caſ. 30.

Sejus verſpricht Semproniæ, welche ihn in ſeiner Kranckheit treulich gepfleget / die Ehe / und zwar ohne Vorwiſſen und Conſens ſeiner Eltern / geben auch beyderſeits einander darauff Mahl-Schätze. Sejus wird wieder geſund / und

bringt es bey Semproniæ dahin / daß ſie den Ring/ſo ſie gegeben/wieder empfähet/auch Sejo den Seinigen wieder giebt; Schwängert aber hernachmahls Semproniam, dahero Sempronia um die Ehe wider Sejum klagbar wird.

Sempronia fundirt ihre Klage in jure, welches will/ quòd & ſponſalia clandeſtina jure valida, nec requiratur conſenſus adeò de necesſitate, quam honeſtate. Imò & jure Canonico ejusmodi Sponſalia valeant, & contrahentes omninò compellendi ad ea complenda, *c. 1. 2. cland. de ſponſ. c. nec illud §. ſed objicitur. ubi D. d. 30. q. 5. Schurff. conſ. 1. n. 4. cent. 1.* idq; eò magis, ſi ſubſecutà copula fuerit *c. ſuper eo 3. de eo qui duxit in matrim. Bald. l. pen. n. 4. C. fidejuſſ.* Bittet dahero Beklagten Sejum dahin zu halten / daß er ſie heyrathen und wieder legitimiren möchte.

Sejus excipiendo geſtehet zwar/ daß er ihr hiebevor die Ehe verſprochen/ wäre aber ohne Vorbewuſt ſeiner Eltern geſchehen/ auch nunmehro mit beyder Theil Beliebung wieder casſiret, Sponſalia autem absque parentum conſenſu conſtare non poſſe *l.* C. *de Sponſal. in poteſtate 10. ff. ead.* und ſey/ was Klägerin pro fundanda intentione angeführet/de ſponſalibus non clandeſtinis, ſed legitimis con-

tractis,

tractis, zu verſtehen. Bittet ſich dahero cum refuſione expenſarum zu abſolviren.

Sempronia replicando accepirt, daß Sejus geſtehen müſte/daß er ihr vor dieſen die Ehe verſprochen/ daß er aber wider caſſiret, ſey facti, ſo zu erweiſen. Zudem könten dergleichen Eheverlöbniß und ſponſalia privatim mutuo conſenſu nicht widerdiſſolviret werden/ *o. ex literis 10. X. de ſponſal.* Sed interveniente Eccleſiæ cognitione & autoritate. *Hoſt. tit. de ſponſal. in fin.* Werde auch heutiges Tages in allen Conſiſtoriis ſo gehalten. Was ſonſten Beklagter vorbracht/ ſey de jure civili, nicht aber jure Canonico, ſo in dieſem paſſu am allermeiſten zu attendiren. Repetiret priora.

Sejus duplicando, ſey nicht ſo natürlich/als auf ſolche Maß etwas wider abthun/wie es zuvor beliebet worden / *l. 35. ff. de Reg. Jur.* Nun hättē ſie beyde privatim mutuo conſenſu ihre Sponſalia celebriret; wären deswegen billig privatim mutuo diſſenſu wider aufgehoben und caſſiret. Imò es wolte dieſes das Jus Canonicum ſelbſt *c. 2. de ſponſal.* Quòd ſponſalia mutuo conſenſu poſſint diſſolvi. Darbey bleibe Beklagter/ und lieſſe ſich Klägerin Geſchwätze nicht irre machen/ widerholet voriges/ und ſubmittiret ſich zum Abſchiede.

Sempronia triplicando. Sey was Beklag-

ter angeführet de indulgentia tantum & permissione ad vitanda majora scandala, quæ ex invitis nuptiis sequi soleant, zu verstehen/ nicht aber de aliquâ juris dispositione, quæ muniat conscientias, ut post *panormit. & alios declaret ibi Felin. n. 16.* Und ob dem schon also/ müste es doch wie vorgedacht interveniente Ecclesiæ cognitione geschehen / bittet gleichfals Abschied.

Abschied.

In Sachen/ geben wir Richter ꝛc. diesen Bescheid/daß Beklagter/ seines Einwendens ungeachtet / Klägerin zu heyrathen schuldig.

Cas. 31.

Titius hütet und jagt auf Caji Feldern und derselben Gehöltze / wird deßwegen von Cajo gepfändet. Titius, weil er dieses vor eine turbation anzeucht / und sich auf eine præscription fundiret, stellet wider Cajum actionem ex in interdicto unde vi, an. Cajus gestehet ihm kein jus noch præscription. Sondern weil solches in facto beruhe/bittet er Titium dahin zu haltē: daß er sein intent gebührend erweisen/ und ehe solches beschehe er bey seinem Recht geschützet/ und ihm von Klägern cauto de non amplius turbando geleistet werden möge.

Abschied.

Abſchied.

Auf beſchehene Klage/ geben wir Richter/ ꝛc. dieſen Beſcheid/ daß Kläger ſein intent binnen Sächſicher Freſt/ wie recht/ darzuthun/ und zu erweiſen ſchuldig/ hergegen wäre Beklagten ſein Gegenbeweiß nicht unbillig vorgehalten.

Nota.

Weil nun Titius kein præſcription erweiſet/ und Beklagter Cajus in ſeinem Gegenbeweiß ſo viel darthut/ daß er Klägern und ſeine Vorfahren gepfändet/ beydes im Holtze und Felde/ und alſo niemahls in quietâ poſſeſſione geweſen/ über das ihm durch Fürſtl. Amtleute inhibiret worden/ und ſonſt niemahls eintziges jus paſcendi gehabt/ wird endlich verabſchiedet.

Abſchied.

Daß aus geführten Beweiß und Gegenbeweiß ſo viel zu befinden/ daß ſich Klägers des Jagens und Hütens der Orte zu enthalten und caution de non amplius turbando Beklagten zu præſtiren ſchuldig.

Caſ. 32.

Cajus verpflichtet ſich und ſeine Conſorten wegen

wegen empfangener Wahren/ krafft einer von ſich unter ſeiner Hand und Sigul geſtelten Obligation. Cajus panquerotieret bald hernach/ dahero Creditor Caji ſocios belanget/ Bittet Recognoſcirung Brieffs und Siguls/ und Zahlung.

Caji ſocii excipiren, 1. Socium non intelligi mandatum habere ad præjudicium ſocietati *l. nemo ex ſociis in princ. ff. pro hoc l. 1. C. quib. res Judic. non noc.* 2. Non præſumi in dubio contracta ſocietas univerſalis. *Dec. conſ. 21. n. & conſ. 442. n. 33.* Müſte probiret und dargethan werden/ daß Cajus zu dieſer obligation ein mandat gehabt. Cum mandatum quia contractus, facti. Facta autem non præſumi ſed probari debere *l. aſſeveratio C. de non num. pec.* Bitten ſich dahero zu abſolviren und Klägern mit Erſtattung der Unkoſten abzuweiſen.

Creditor replicando, es ſey kundbares Rechtens/ quod, quando unus pro multis negotietur communi nomine, tunc ſinguli in ſolitum obligentur, & conveniri poſſint. *gl. ad verbum videbatur in l. ſi tamen. & ibidem Bart. n. 1. Caſtr. n. 2. Bald. in l. §. ſi plures de exercit. act.* 2. Non opus probatione mandati, qui alioquin volenti agere contra ſocietatem probanda. Nam quemadmodum ſocietas tacitè contrahatur *Dec. conſ. 548. n. & 7.* ita ſocii, quando

pa-

patiantur ſe invicem communi nomine contrahere intelligantur tacitè ſe invicem præpoſuiſſe *Alex.conſ.139.n.2.vol.5.* Et conſequenter Mandatum contrahendi in his, de quibus ſocietas eſt contracta dediſſe. *Idem Alex.c.186.n.3.vol.2.*

Cajo ſocii beharren duplicando darbey/ Kläger müſſe vor allen Dingen/ daß ein richtiges Mandatum da geweſen/beweiſen; Ehe und zuvor nun dieſes geſchehe/ könten ſie ſich zur Zahlung nicht verbündig machen. Repetiren voriges/ und ſubmittiren ſich zum Abſchiede.

Klagender Creditor tripliciret, ſufficere in contractibus Mercatorum, per conjecturas aliquid probari, cum ſocii inter ſe ſecretò contrahant ſocietates. Et quod alioquin ſemper præſumptio pro ſocietate inter Mercatores. Nam ſi conſueverint communi nomine negotiationis exercere, ex ejusmodi prioribus præſumatur in futurum eadem ſocietas durare. *Bald. in l. ſi patruus num.5.& 6.C. communi.utriusq; Judic.* Bittet gleichfals Abſchied.

Abſchied.

In Sachen/ geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid. Daß Conſorten, ihres Vorwendens ungeacht/ Klägern zu zahlen ſchuldig.

Caſ. 33.

Cas. 33.

Titius verstirbt/ und verläst nach sich sein Weib Bertam, weil nun der Wittben die Gerade gebühret/ fordern sie nebenst denen Schafen auch die Lämmer fœminini sexus, so ihr die Erben nicht verstatten wollen.

Berta fundirt ihre action *in l. idem Pomponius §. idem scribit. 2. ff. de rei vendic.* Ubi dicitur quod fætus sequatur ventrem.

Hæredes excipiren, quod statutum de ovibus non habeat locum in agnis, *Test. Bertach. tract. Gabell. 1. p. 8. part. princip. n. 2. & l. servis legatis §. ovibus ff. de legat. 3. & ibi gloss.* Bitten sich demnach von angestellter Klage zu absolviren, und Bertam nebenst Erstattung der Unkosten abzuweisen.

Berta replicando, sey dieses nicht modernæ observantiæ, sondern es würde vielmehr von denen Schöppenstühlen/ (allegando aliquot præjudicia) gesprochen/ daß die Lämmer/ so weiblich mit andern Schafen der Gerade folgen: Die Männlich aber mit denen Schöpsen zum Erbe gehören solten / und wie man sonsten nach Sachsen Recht die männliche Lämmer unter die Schöpse zu rechnen pflegte/ ita è contrario, die weiblich Lämmer unter die Schaffe/ werde auch also tota die, erkant. Repetiret priora zum Abschied.

Hæc

Hæredes duplicando verbleiben gleichfals bey vorigen/wäre/was klagende Berta repliciret facti, ſo zu erweiſen/und ſo leicht Klägerin/ was affirmiren könte/ ſo leicht wäre es ihnen ſolches zu verneinen/ bittet gleichfals Abſchied.

Abſchied.

In Sachen/ geben wir Richter/ ꝛc. dieſen Beſcheid. Datz klagende Wittiben die weiblichen Lämmer nebenſt den Schafen nicht unbillig abgefolget werden.

Caſ. 34.

Sempronius verſtirbt/ und verläſt nach ſich 2. mündige Söhne/ und 2. unmündige Töchter. Dieſe Söhne finden nach ihres Vater ſeel. Tode die unmündigen Schweſtern und derer Vormunde mit einem Stücke Gelde ab und renunciren juratô der väterlichen Erbſchafft/ Als ſie nun zu ihren mündigen Jahren kommen repugniren ſich derer beſchehenẽ transaction, und eydlichen renunciation, und bitten ſich in integrum zu reſtituiren.

Sorores fundirn ihre action im Rechte/welches wil/ daß kein Tutor ſine decreto Magiſtratûs unmündiger Güter veräuſſern könne/ *l. lex, quæ C. de Admin. Tutor. tot. tit. ff. de reb. eor. & C de præd. Min.* Nun aber ſey die beſchehene trans-

action

action ſpecies alienationis per *l. 1. verſ. at ſi transegit ff. ſi quid in fraud. Patron. E*

Fratres excipiendo, es wäre ihrer Schweſter Vormunde zu tranſigirn wol befugt. 1. Weil ſie hätten poteſtatem adminiſtrandi à lege cum libera *l. inter bonorum ubi hoc notat Bart. ff. de adminiſtr. Tutor. Jaſon. in l. pactum Curatoris in princ.* C. *de pact.*

2. Habe es nur Geld und beweglich Gut angetroffen/ darüber tranſigiret worden/ quæ facilè dilapidare potuiſſet.

3. Hätten ihre Schweſtern der Erbſchafft jurato renunciret, welchem ſie ſo leicht nicht wieder kommen könten/ *c. quamvis de pact. lib. 6. cum contingat de Jurejur. c. mulieres eod. tit.*

Bitten dahero ihre Schweſtern von dieſer Klage abzuweiſen/ und daß ſie der transaction nachkommen möchten/ anzuhalten.

*S*orores replicando: Könte ſie der Eyd nicht binden/ weil er nicht rechtmäßiger Weiſe geſchehen. *S*emper enim intelligi jusjurandum tacitem habere in ſe conditionem, ſi dolus vel fraus abſit *l. Creditor. §. penult. Mandat. Fab. n 3.* C. *ſi advendit. per cap. licet de Jurejur. lib. 6.* Hier aber wäre der Betrug klar. Non obſt. Tutores habere adminiſtrationem cum libera. Dann ſolches jederzeit dahin zu verſtehen/ ut non excludatur decretum Magiſtratus.

Fra-

Fratres duplicando, stellen zur Richterlichen dijudication klagendes Theils Anbringen / repetiren priora, und erwarten eines Abschieds.

Abschied.

In Sachen / geben wir Richter 2c. diesen Bescheid: Daß getroffene transaction zu Recht kräfftig / und dahero klagende Schwestern selbiger / ihres Einwendens ungeacht / nachzukommen schuldig.

Cas. 35.

Sejus verkaufft seinem Vetter Mævio ein Stück Holtz vor 1000. Gülden. Mævius verstirbt ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben vor völliger Zahlung / und weil das gantze Lehn *Sejo* als agnato heimgefallen / fordert Sejus das rückständige Kauff-Geld von Mævii Land-Erben.

Des verstorbenen Mævii Land-Erben contestiren zwar litem affirmativè, so viel den Kauff anlanget / excipiren aber / sie seyen den Rest zu zahlen schuldig / weil Sejus Mævii gesamtes Lehn-Gut / und also auch das verkauffte Stück Holtz / als agnatus wieder bekommen / und sey also per confusionem actio extinguiret. 2. Sey unbillig / daß Kläger Geld und Lehn zugleich habe und behalten wolte *per l. em-*

ptorem 12. §. qui autem. verſ. neq; n. bonæ fid. contractum. d. act. Empt.

Sejus replicando, er habe ſucceſſionem feudi ex inveſtitura und ob ihm gleich dieſes Lehn ver-hypotheciret, es ſey nur in ſubſidium geſchehen/ wäre derowegen unbillig/ daß er deterioris conditionis ſeyn ſolte/weil er ſeinem Vetter geborget. 2. Sey juris expediti, daß hæredes allodiales, und Land-Erben die Schulden zu zahlen ſchuldig/ *per gloſſ.* Lehn-Recht *c.8. n.2.* Schutz *in Synopſ. feudal. c.8. n.170. & ſeq.* Nec poſſe perveniri ad feudum, niſi in ſubſidium. Das feudum gebühre ihm als agnato; die Schuld aber; ut Creditori, welche bey denen Land-Erben geſucht würde.

Beklagte Land-Erben duplicando, es ſey kundbar/ daß nach Sachſen-Recht die Land-Erben zu Zahlung dergleichen Schulden nicht verbunden *per text. in Novell. Elect. Sax. Auguſti part.2. Conſ.46. in pr. verſ.* Wann aber mit ihrer Verwilligung ꝛc. *Juncto verſ. ejus à pr. ſub fin. ubi conſtituit*, daß in ſolchen und dergleichen Fällen ſolche Schuld durch die Lehens-Folgere aus dem Lehn vergnügt/ und die Land-Erben damit verſchonet werden ſollen. *Andr.* Rauchb. *p.1. quæſt. 41. n.8. & ſeq.* Schultz *in Synopſ. feud. c.1. n.151.* cum ibidem allegatis.

Ab-

Abſchied.

In Sachen / geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid : Daß Beklagte Land-Erben das hinterſtellige Kauffgeld zuzahlen nicht ſchuldig / ſondern werden von angeſtellter Klage nicht unbillig abſolviret.

Caſ. 36.

Bertæ Ehemann wird auf Caji Anſuchen in gefängliche Hafft gezogen / deßwegen Berta à gravamine illo carceris appelliret.

Cajus excipiret, es könte Berta nicht appelliren, ſuper carceratione injuſtè ſactâ Ratione ſiquidem injuriæ marito factæ non poſſe uxorem agere. Cum uxores defendi à viris, non viros ab uxoribus æquum §. *patitur juſtit. de injur. d. 2. ff. eod.* Imò uxorem non poſſe abſentem maritum defendere, etiamſi cauſa defenſionis videatur privilegiata *per text. in terminis in l. 4. C. de prccurat. & ibi Dd.*

Bittet derowegen Bertæ Appellation zu rejiciren.

Berta replicando gibt zwar zu / daß ein Weib integram cauſam vor ihren Mann nicht auf ſich nehmen könne / nichts deſto minder aber ſey ihr unverbothen / aliquem judicii actum, ne pereat inſtantia, vel condemnetur maritus, zu exerciren *Bald. in aliorum n. 1. C. de procurat. & Jaſ. l. quia abſente 4. C. eod.* und daß ein Weib

vor ihren Manne könne appelliren, sey klar versehen/*lib.1.ff.de appell.recip*. Ubi gloss. apertè, Licet mulier non admittatur in primâ instantiâ, recipitur tamen in secunda.

Cajus bleibet duplicando darbey/ es könne kein Weib aus oben angezogenen Ursachen ihren Mann vertreten/ ob sie gleich zuweilen vor ihren Vater oder Kinder zu procuriren befugt/ *per l. fœminas 41. in pr. ff. de procurat.* Sey doch hierinnen gantz nicht der Mann begriffen/ und wäre was Klägerin und vermeinte Appellantin aus dem Baldo und Jasone allegiret, nicht modernæ observantiæ.

Berta triplicando, was de parre & liberis angeführet/ sey de qualibet conjuncta persona, und also auch de marito zu verstehen/ zudem sey expressè *in l. 3. ff. de liber. caus.* verordnet/ quod mulier procuratrix esse possit, quando agatur de libertate patris, fratris, viri vel alterius de consanguinitate. Was nun de libertate allhier gesagt/werde exidentitate rationis auch ad incarcerationem, (daraus man einen zu liberiren gedencket) gezogen. Erwartet Abschied.

Abschied.

In Sachen/ geben wir Richter rc. diesen Bescheid: Daß die von Berta vor ihren Mann eingewandte Appellation billig bey Kräfften bleiben.

Cas. 37.

Mævius klagt wegen seines Weibes wider Sejum auf tausend Güld. Väter- und Mütterliches Erbe/ laut eines Vertrags/ so er produciret, bittet recognition, und Zahlung.

Sejus excipiret, es hätte Kläger dieser Forderung wegen sich allbereit an Sempronium anweisen lassen. Derowegen er ihm zu zahlen nicht schuldig. Quod enim principio voluntatis, id postea fieri necessitatis pervulgat. Bittet demnach klagenden Mævium abzuweisen/ und sich cum refusione expensarum von dieser Klage zu entbinden.

Mævius replicando, wäre Anweisung keine Zahluug / zumahl weil sie sub certâ conditione geschehen/ nemlich: Wenn er von Sempronio die Zahlung erhalten könte/ Conditionatum autem actum non valere nisi existente & impletâ conditione *l. si quis fundum 37. ff. de contrah. Empt. Rol. à Valle cons. 58. n. 14. & seq. lib.* 3. Et paria esse nihil fieri, vel sub conditione fieri, quæ non purificatur. *Anchor. cons. 197. n. 2.* Weil er nun von Sempronio nichts erhalten könte / nehme er seinen recurs. nicht unbillig zu Beklagten Sejo, dessen Vater diese Schuld verschwiegen / und dolosè gehandelt.

Sejus duplicando, daß die Anweisung conditio-

ditionaliter geschehen / sey facti. De facto autem non respondere Jurisperitum *l. eum quem temerè §. judicibus ff. de judic. l. mora ff. de usur.* Sondern müsse vor allen Dingen erwiesen werden. *l. asseveratio C. de non num. pecun. l. sive possidetis C. de probat.* Könne sich / ehe und zuvor solches beschehen / zu nichts erklären.

Nota.

Weil nun Mævius solches in continenti mit Seji Vaters seel. eigenen Hand remonstriret und darthut / wird folgender Massen verabschiedet.

Abschied.

In Sachen / geben wir Richter rc. diesen Bescheid: Weil Beklagtens Vater Klägers Weibes Väter- und Mütterliches Erbtheil eingenommen / und ohne das vor die eviction hafftet daß Beklagter binnen Sächs. Frist zu zahlen schuldig / un wird Kläger in Entstehung gütlicher Zahlung / durch gebräuchliche Zwangs-Mittel nicht unbillig darzu verholffen.

Cas. 31.

Es trägt sich zu / daß zu N. sich zweene in der Kirchen unter währender Predigt verueinigen und zu Haar komen / derowegen die Geistlichkeit daselbst

daſelbſt den Thäter geſtrafft / worüber der Rath ſelbigen Orts mit wohlangeregter Geiſtlichkeit in Hader geräht / und ihr dergleichen nicht geſtatten wil.

Beklagte Geiſtlichkeit excipirt, ſie habe die Collation und Jus patronatus dahero auch ihr die Jurisdiction zukäme / und wären zu ſtraffen befugt. Imò quod ſeculares judices in civilibus. Hoc ipſi in Eccleſiaſticis *l. ſi quis 8. ubi Bald. n. 1. C. de Epiſc. aut. tot. tit. X. de judic. cum mult. ſeqq. lib. 6. & clement. de verb. ſign.*

Klagender Rath replicando, die Geiſtlichkeit habe in criminalibus kein Jus mulctandi. 2. Könne ſie keinen actum Jurisdictionis nahmhafftig machen. Non obſt. 1. Jus Patronatus, quia per hoc nulla ipſis competat jurisdictio. Nec obſt. 3. ſuper allegata. Hæc enim intelligenda prout verba ſatis perſpicua, de cauſis ad ſacra pertinentibus, utpote in matrimonialibus, divortiis, perjuriis cæterisque delictis contra primam & ſecundam legis divinæ tabulam commiſſis; non verò de prophanis & civilibus. Churfürſtl. Sachſ. Kirchenordn. *tit.* von beyden *Conſiſtoriis caſt. 2. & 7. tit.* von Obern Conſiſtorio Dreßden cap. Was vor Sachen für dieſes Conſiſtorium gehören.

Bescheid.

In Sachen/ geben wir Richter ꝛc. diesen Bescheid: Daß die Geistlichkeit/ ihres Vorwendens ungeacht/ dergleichen zu straffen nicht befugt; sondern werde vielmehr der weltlichen Obrigkeit/ als Rath/ zu dero Bestraffung dergleichen anheim gegeben.

Cas. 39.

Es haben die von Kirchfeld drey Dörffer unter den Graffen zu N. als Sternberg Lauterbach und Streitholtz/ und weil sie die Lehnen darüber binnen gebührender Zeit nicht gesucht/ und sich daran verschwiegen/ wil der Graff von N. bemeldte drey Dörffer einziehen.

Die von Kirchfeld sagen excipiendo, daß sie keine Lehn zu suchen schuldig/ dann bemeldte drey Dörffer nicht Lehn-sonder Erb-Güter.

Der Graff von N. negirt, solches replicando, und allegirt pro fundanda sua intentione 1. Daß die drey Dörffer in seinen territorio gelegen/ 2. Daß es eine pertinentia feudi. 3. Daß Beklagte die von Kirchfeld auch andere Lehn unter ihm hätten. 4. Wären in denen Saalbüchern diese außdrücklich zu befinden.

Die von Kirchfeld bringen dargegen duplicando vor/ daß 1. gemeldete drey Dörffer von allen

allen vorigen possessoribus vor Erbe besessen worden. 2. Die Weibes-Personen jederzeit davon abgestattet. 3. Sie Beklagte niemahls hierüber besprochen worden. 4. quod præcipuum, sey in ihren Lehn-Brieffen alles specificiret, was zur Lehn gehöre/ diese drey Dörffer aber nicht darinnen zu befinden. Bitten derowegen sie bey ihrer Gerechtigkeit zu schützen/ und nebenst Erstattung der Unkosten von dieser action zu absolviren.

Abschied.

In Streit-sachen geben wir Richter ꝛc. diesen Bescheid: Würden Ihr Gräfl. Gn. daß die libellirten drey Dörffer Lehn/ wie recht/ ererweisen/ wären die von Kirchfeld nochmahls die Lehn zu suchen schuldig.

Cas. 40.

Sempronius klagt wider Cajum, daß er auf seinem Grunde und Boden gebauet/ und zwar wider sein Wissen und Willen/ stellet derowegen wider gedachten Cajum Klage an/ ex interdicto de novi operis nunciatione, de qua actione *vid. Rofred. ord. Judic. part. 2. fol. 125.*

Kläger fundiret seine Klage 1. auf der Rechts-Regul welche wil/ daß/ wenn einer ein neu Gebäude anfähet/ und ihm novum opus

denunciret wird / er aber ſeinen Bau continuiret, derſelbe vor allen Dingen / und zwar / ehe man erkennet / ob er zu bauen befugt / billig abgeſchaffet und eingeriſſen werde. *l. prætor. §. 1. ubi Bart. & Dd. de oper. nov. nunciat.* 2. Quod quilibet in ſuo ædificatum absq; ædificantis conſenſu, propria autoritate demoliri posſit *l. quemadmodum 29. §. 1. ad L. Aquil. l. generaliter C. de decur.* Vel peteret ut ſumptibus ſuis, qui ædificavit, *tollat. L. altius 8. in fin. & l. ſi quid. C. de ſervitut.*

Cajus excipiendo, er habe auf gemeinen Platze gebauet / darauf er ſo viel Recht als Kläger / und habe die Poſſeß. Commodum autem poſſesſionis eſſe, ut in ea relinqui debeat poſſeſſor imperturbaturus, usque ad rem judicatam *l. ult. C. de rei vend. l. unic. ubi Bald. n. 23. C. de prohibit. ſequeſt. Scurf. conſ. 15. n. 6. cent. 1.* Adeò ut nec reſcripto principis poſſesſio posſit illi auferri, vel turbari *l. meminerint. C. unde vi c. conquerente de reſtit. ſpol.* Nec obſt. Was Kläger 1. angeführet. Dann ſolches dahin zu verſtehen / wo kein Vorſtand beſtellet / der aber auf ſeiner Seiten richtig / noch thue dawider / was actor. 2. allegiret. Weil dieſes ſtatt habe / wenn einer des Orts darauf gebauet / alleine Eigenthums-Herr ſey; S. aber Kläger nicht.

Sempronius replicando, negiret conſtantisſimè

tiſſimè, daß der Ort/ worauf Beklagter gebauet/ kein gemeiner Platz; Sondern ſey ſein eigen. Verbleibet derowegen bey ſeinem allegirten Rechte/ und repetiret voriges Bitten.

Cajus duplicando, verbleibt gleichfals darbey/ daß der Ort gemein/ produciret darnebenſt pro informando ſaltem judice, einen Vertrag Krafft deſſen er etliche Jahr die Helffte des von ſolchem Platze eingerichteten Zinſes eingehoben/ mit Bitte/ ihm ſo lange bey ſeiner Poſſeß/ biß ſo lange Kläger in ordinario ein anders außgeführet/ zu ſchützen/ erwartet Abſchied.

Abſchied.

In Sachen/ geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid/ daß Klägers Suchen nicht ſtatt habe; Sondern Beklagter bey ſeiner Poſſeß/ biß ſo lange ein ander in ordinario beybracht/ billig geſchützet werde.

Caſ. 41.

Sempronia erbet ihren Bruder Sempronium, und verkaufft hernachmahls daſſelbe gantze Erbe Mævio um 1000. Güld. Quia dubium erat, utrum hæreditas eſſe damnoſa vel lucroſa. Nach ihren Tode aber fechten ihre/ der Semproniæ Erben / den Contract, und ſtellen actionem læſionis wider Mævium an.

Mævius ſagt excipiendo 1. Nondum conſtare de læſione 2. Matrem per juramentum

renun-

renunciaſſe 2. Beneficium l. 2. de reſcind. vendit. eſſe potius reſtitutionem, quam actionem, quæ reſtitutio ceſſet poſt quadriennium, quod hic elapſum. Bittet derowegen klagende Erben abzuweiſen/ und ihn bey ſeinem Recht zu ſchůtzen.

Semproniæ Erben repliciren 1. wåre die læſio notoria 2. Sey ungewiß/ daß ihre Mutter jurato renuncirt, můſte/ weil es facti, vor allen Dingen erwieſen werden/ ſtelleten ſonſt zu Richterlichen Erkåntniß/was Beklagter de Beneficio l. 2. vorbracht/ ſubmittiret ſich zum Abſchiede.

Nota.

Weil die vorgeſchůtzte Læſion nicht kônne erwieſen werden / die Eydliche renunciation aber ex actis offenbar/ wird folgender Geſtalt verabſchiedet.

Abſchied.

In Sachen / geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß klagendes Theils Vorgeben ungeachtet/ der hiebevor geſchloſſene Contract billig bey Kråfften bleibe.

Caſ. 42.

Titius wegen ſeines Weibes / klagt wider Cajum als deſſen Bruder/ ob ihres rückſtåndigen

gen väterlichen Erbes / und ſtellet deßwegen actionem petitionis hæreditatis an.

Cajus prætendiret in modum Exceptionis, ſpolium, Man habe ihm eine Wieſe und Garten genommen/ſo ihm vor allen Dingen zu reſtituiren.

Titius replicando negiret Spolium, weil es ſey von der Obrigkeit geſchehen / ex mero & nobili judicis officio, Reſtitutionis autem locum non habere, quando Spolium opponatur per modum Exceptionis per vulg.

Cajus duplicando verbleibt bey ſeinen prætendirten Spolio, und negiret conſtantiſſimè, daß es ex officio judicis geſchehen.

Interlocut.

Cajus ſol ſein Intent binnen gebührender Friſt erweiſen / ergehe ſo dann weiter was recht iſt.

Nota.

Wann Cajus nun ſolches / wie recht / nicht darthun kan / wird folgender Maßen verabſchiedet.

Abſchied.

In Sachen/ geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter/ ſalva tamen actione Spo-

Spolii, sich auf Klägers erhobene Klage einzulassen/ und litem zu contestiren schuldig.

Cas. 43.

Berta klagt wider Sempronium, welcher mit ihren Ehemann sel. vor etlichen Jahren ein Holtz-Contract, laut Brief und Siegels/ dergestalt geschlossen / daß er ihm 20. Klaffter Holtz/jede Klaffter zu 30. Grosch. in sein Hauß nacher N. liefern wolte / Gestalt er auch 5. Klafftern allbereit gegen Erhaltung 27. Güld. 19. Gr. überbracht. Bittet dannenhero entweder den Rest des Holtzes / oder Refundirung des züviel empfangenen Geldes.

Sempronius excipiret, er habe das gesamte Holtz Klägeren Ehemann sel. richtig geliefert/ auch über das noch einen Röhrkasten pro 6. Thaler bracht / wolte dieses auf den Nothfall eidlich erhalten. Daß nun die Obligation nicht wieder ausgehändiget wäre Klägerin Ehemann sel. in culpâ, von welchen er sie / seines öfftern Anhaltens ungeacht/nie nicht erhalten können. 2. Sey Klägerin Ehemann nunmehro über die 14. Jahr todt / binnen welcher Zeit er nie gemahnet worden. Eum autem creditorem non præsumi, qui longo tempore ab eo nihil petit, quem debitorem suum asserit, *secundum Menoch. de præsumpt. 135. n. 22. lib. 3.* Bittet dahero sich zu absolviren.

Klä-

Klägerin Berta acceptiret replicando, daß Beklagter des Contracts nicht abredig. Daß er aber das Holtz geliefert/ beruhet in facto, so in eventum probiret werden müsse/ und diene wenig zur Sache/ daß Beklagter so lange Zeit nicht gemahnet worden/ dann lange geborgt/ secundum proverbium, nicht geschenckt. Zudem wäre Beklagter etliche Jahr bißhero ausländisch gewesen/ auch mit seinem anerbotenen Jurament nicht zu hören, Cum viri boni non sit, Deum suorum negotiorum testem tam facilè accersere, ut dicebat Socrates. Quin imò sacræ literæ temerarium jurandi facilitatem imprimis damnent. *C. etsi Christus de Jurejur. Matt. 15.* Bittet derowegen die Lieferung des Holtzes zu erweisen/ oder solches nochmals/ oder den Werth desselben gut zu machen.

Sempronius verbleibet duplicando darbey/ daß er das Holtz richtig geliefert/ wie auch den Röhrkasten. Daß er ausländisch gewesen/ erstrecke sich solches nicht über ein Jahr/ da er vorlängst in Anspruch genommen werden können/ stellet es endlich zu rechtlichem Erkäntniß.

Abschied.

In Sachen/ geben wir Richter ꝛc. diesen Bescheid:

Weil

Weil Beklagter der Klagen allerdings nicht geſtändig; ſondern darneben vorwendet/daß er das libellirte Holtz zu recht geliefert/ ſo iſt er ſolches binnen S. Friſt/ wie recht zu erweiſen/ und darzuthun ſchuldig / darwieder Klägerin ihre rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird.

Caſ. 44.

Mævius wendet vor / Sejus habe ihn vor einen Stock- und Kerckermeiſter geſcholten / It. er hätte Tyranniſch und Freybeuteriſcher Weiſe gehandelt/ ſtellet derowegen actionem injuriarum wider Sejum an / mit Bitte/ ihm einen öffentlichen Widerruff zu thun/und daß er über dieſes einer Nahmhafften Geldſtraffe ad pias Cauſas, Churfl. S. Conſtitution nach/ beleget werden möchte.

Sejus excipiret negativè, bittet Klägern ſolches zu erweiſen anzuhalten / oder in Verbleibung deſſen ſich von dieſer Klage nebenſt Erſtattung der Unkoſten zu abſolviren.

Mævius producirt Seji eigenhändliches ſchreiben / und bitten ihn zur Recognoſcirung oder eidlichen Diffeſſion ſelbigen anzuhalten.

Sejus duplicando, ob er ſchon nicht befugt/ex tempore zu recognoſciren, geſtalt er hierzu nit legitimè citiret, jedoch Unkoſten und Zeit zu erſparen / wolte er ſich ſelbiger nicht verweigern. Recognoſcirt endlich das/daß ers gedichtet/zum

Theil

Theil auch geſchrieben/ſchützet aber vor/Kläger habe ihn zu erſt gröblich injuriret. deßwegen er ſich defendiren müſſen.

Actor tripliciret,Es ſey Beklagtens Schreiben Klägers Schreiben vorgangen/ uñ wie aus den datis zu erſehen/eine gute Zeit älter/ deßwegen Beklagtens Vorgeben falſch und unrecht.

Nota.

Weil nun/wie jetzt gedacht/ aus denen datis klärlich zu erſehen/daß Beklagter zu erſt injuriret,iſt folgender Geſtalt verabſchiedet worden.

Abſchied.

Weil Beklagter modum excediret,und das Maß überſchritten/ſo wird er einer willkührlichē Geldſtraffe/ſeinem Vermögen nach/ doch unverletzlich ſeiner Ehren/billich verurtheilet.

Caſ. 45.

Titius von Königshauſen verſtirbt/und verläſſet hinter ſich keine Leibes-Lehens-Erben/ſondern 2. Töchter/ſamt ſtattlichen Verlaſſenſchaft an Gütern/ darunter unter andern ein Forwerg mit 3. Baurgütern/und 6. Hufen Landes/ dieſes Forwerg ſamt Zugehörungen wird von denen von Flackenburg vor Lehn angeſprochen/ und weil ſich beyde Töchter ſolches Forwergs im Gute abzutreten/verabweigern/werden gedachte die von Falckenburg klagbar/ und fundi-

ren ihre acton in den/quod ubicunque major pars bonorum feudalis præſumatur & reliquũ eſſe feudale. *gloſſ. verb. Magna pars per illum textum c.1. de controv. int. maſc. & fœmin. Bald. c.1. §. n. 21 ſi de feud. defunct inter Dom. & agn. affict. de Conſt. regn. tit. de ſucceſſ. rub. 60. n. 60.* Nun wären die andere liegende Güter / ſo Titius von Königeshauſen verlaſſen alle miteinander Lehen / darunder dieſes Forwergk ſamt Zugehörungen gelegen. F. Quod enim Juris in majorennibus idem eſſe debet in minoribus c. mojoribus de præbend.

2. Wären die Lehnsfolgere in Beſitz dieſes ſtreitigen Guts lange Zeit / wie auch noch / und hätten es jederzeit vor Lehn beſeſſen und verdienet / hoc autem poſſeſſionis commodum trans. ferre onus probandi in adverſarium *l. vis. ejus 15. C. de probat. l. cogi C. de petit. hæred. l. fin. C. de Rei. vindic. 3.* Würde dieſes ihr intent bekräfftiget durch vorige Urtheil und acta, ſo zwiſchen obgedachten Partheyen zu Leipzig noch vorgelauffen. Quæ acta probare etiam inter partes in alio judicio *Bald. & . Dd. l. 2. C. de edent.* Et licet Litigantes partes morte expiraverint. non tamen vim & fidem acta ſuam amiſerunt. *Panorum. c. ult. n. 67. & ibi Dd. de arbitr.* Bittet dahero Beklagten Theil dahin anzuhalden/daß es das libellirte Forwerg / neben allen Zugehörungen cum fructibus perceptis, & percipiendis reſtituire. Be-

Beklagte des von Königshäuſen hinterbliebene Töchter und Curatores ſagen excipiendo, daß ihres Vaters ſeelig. verlaſſene Güter vor Erbe und nicht Lehen zuachten/ ſo lange bis von den Lehens-Folgern das Widerſpiel außgeführet/ *ſecundum text. in terminis pro filiabus inc. 1. §. inter filiam ubi gloſſ. verb. Interim/ & Dd. ſi de feud. defunct. fuer. content.* Et Hoc communiter teneri tradere *Socin. Junior. conſ. 75. n. 25. vol. 1. & conſ. 115. n. 31. vol. 2.* Et ſicut nemo præſumatur ſervus vel vaſallus donec probetur, *Bald. libertas n. 1. de ſtat. homin.* Ita arguendo à perſonis ad res, *Everſ. in loc. top. à. perſ. ad res.*

2. Geſtünden Klagende ſelbſt daß dieſes ſtreitige Forwerg ein Bauer-Gut geweſen. Quare probandum actoribus, quod naturalis hæc qualitas in feudum ſit mutata. *Jaſ. l. ſi priusquam n. 43. de oper. nov. nunciat & Alciat. reg. 2. præſumt. 1. n. 2.*

3. Wären ſie Beklagte/ und nicht Klägere/ in poſſeſſione; Darinnen ſie billich/ nebens der Frucht Genieſſung/ und völligen Brauch/ der Güter bis zu Austrags der Sache zu laſſen. *c. 1. §. inter. filiam ubi Dd. ſi de feud. defunct. & latè Menoch. remed. adipiſc. 4. n. 377.* Bitten dahero Klagende abzuweiſen/ und ſie bey ihren Recht zu ſchützen.

Klägere die von Falckenburg ꝛc. repliciren, Beklagter angezogene præſumtiones würden abgelehnet/durch ihre ſonderbare/& per magis ſpeciales præſumptiones *gloſſ. & Dd. l. Divus de in integr. reſtit.* Sicut in toto jure generi per ſpeciem derogetur *l. in toto d. R. J.* Weil nū die andern/Güter/ſo Beklagter Vater ſeel. verlaſſen/lehneten/ſo werde dieſes libellirte Forwerg nicht unbillich auch dafür geachtet/zumahl es darunter gelegen / *per ſupra alleg.* 2. Negiren Klägere conſtantiſſimè, daß ſie das libellirte Forgwerg jemahls vor ein Bauergut geachtet. 3. Könte ihnen ſein Beweiß auffgebürtet werden/weil Beklagter Töchter Vormunden allbezeit hiebevor/teſtantibus ſupra allegatis actis, der Beweiß dißfals aufferleget worden/ ſie ſich deſſen auch unterfangen/aber bis dado noch nit vollbracht / dahero ſie ſich nicht unbillig daran verſaumet / und weiter nicht zuzulaſſen. Cùm terminus probatorius peremtorius per vulg. 4. Sey aus deren alten Urkunden offenbar/daß die Vorfahren allbereit vor 170. Jahren / deſſen Vorwerg vor Lehen beſeſſen / wie Hertzogs N. Conſens-Brieff/ ſo in actis eingelegt/ klärlich bezeuge / quas quidem literas antiquas etiam in verbis enunciativis probare, Præſertim cùm ſint literæ principis, & ſic publicum inſtrumentum. *Gravett de antiq. temp. in part. 1. n. 8. cum ſeq.* 5. Sey es Fr. Ev.

von Königshauſen vor vielen Jahren Leibgedinge geweſen / nun würden aber keine Weiber von Adel auff Erbe; ſondern allein auff Lehn verleibdinget *art. 75. & ibi gloſſ.* Landrecht. *lib. 3. conſ. 44. p. 2. 6.* & ultimò ſey Landkündig / daß zu Erb- und Baurgütern man keine Frohne leiſte / welche aber dieſes Forwerg habe. A qualitate autem præſtitorum ſervitorum & operarum probati rem eſſe feudalem. *Bald. conſ. 225. n. 1. vol. 1. Ihern. n. 8. ſi de feud defunct.* Submittiren ſich im Abſchiede.

Beklagte / und dero Curatores verbleiben duplicando gleichfals bey ihren vorigen / raumen Gegentheil weder tacitè noch expreſsè nicht was ein / ſondern erwarten Abſchied.

Abſchied.

In Sachen / geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: daß Beklagte / ihres Einwendens ungeachtet / Klägern das libellirte Forwerg und Lehen einzuräumen ſchuldig.

Caſ. 46.

Mævius kauffte Sejo ſein Wohnhauß ab / darauf die Krämermeiſter 200. Gülden ſtehen haben / wofür ihnen auch gemeltes Hauß gerichtlich verhypotheciret; So Sejus Mævio bey Schlieſſung des Kauffs verſchwiegen. Weil nun Mævius nach beſchehener Solicetirung die

Schuld nicht zahlen wollen / stellen gedachte Kramermeister actionem realem an.

Mævius als Dominus & possessor des hypothecirten Hause/excipiret, er sey diese Schuld zu zahlen nicht schuldig. 1. Weil bey getroffenen Kauffe ihm diese Schuld verschwiegen. 2 Klägere 3. gantzer Jahr stille geschwiegen. 3. Nach allbereit vollzogenen Kauffe von Sejo die Zinsen eingehoben / Bittet dahero sich zu absolviren.

Klägere replicando. Hätten 1. ein jus reale auff dem verkaufften Hause/ so ihnen nicht entzogen werden könte. *l. 2. C. de remiss. pignor.* 2. Könte ihnen factum alterius, daß nemlich Sejus diese Schuld verschwiegen / nit præjudiciren. *l. nemo debet de reg. jur. l. d. pup. §. si plurimi ff. de nov. oper. nunciat.* 3. Negiren sie/ daß sie nach beschehenẽ Kauff die Zinsen von Sejo eingehoben.

Abschied.

In Sachen/ geben wir Richter ꝛc. diesen Bescheid. Woferne die Kramermeister nicht gefährlicher Weise geschwiegen/ noch in den Kauff gewilliget/ Käuffer auch darwider nichts erhebliches vorzuwenden / sind sie sich an das Hauß zuhalten befugt.

Cas. 17.

Sempronius klaget/ wie er Sejo 100. Thal. geliehen/ Bittet Zahlung.

Sejus

Sejus opponirt Exceptionem ſolutionis, dann er habe die geſuchte Summa allbereit gezahlet/und ſeine Brieff und Sigel/ſo er exhibiret, redlich eingelöſet. Bittet abſolutionem cum refuſione expenſarum.

Sempronius replicando, negiret 1. Daß er das Geld bezahlet bekommen/ es ſey facti, und müſſe erwieſen werden/*l. 5. de probat. Menoch. lib. 6. præſumpt. 18.* 2. Debitorem exhibentem Chirographum proliberatio non haberi, niſi à Creditore ſibi redditum probet, factam vè à ſe ſolutionem *l. 2. ubi Accurſ ff. de pact. l. ſi. Chirographum 24. ff. de propat l. pecunia 14 & ſeq. C. de ſolut.* Repetiret derowegen Voriges und bittet Abſchied.

Sejus bleibet dublicando darbey daß er redlich bezahlet/zeige dieſes 1. Die bey ſich haben. de Obligation.

2. Daß Kläger ihn ſo lange Zeit nicht mehr gemahnet. Temporius curſu debitorem præſumi ſolviſſe, *Menoch. lib. 3. de præſumt. 35.* Et qui tempore libertur, illum ſimilem eſſe qui ſatis fecerit. *l. ſi pupillis, 45. §. ult. ff. de admin. Tut.*

Und weil dieſe zwo ſtarcke præſumtiones der Zahlung / Bittet er ſich nochmahls zu abſolviren.

Sempronius triplicando, habe 1. Beklagter die obligation nicht bono titulo, Zu dem sey 2. Rechtens / quod Debitor, sicut autea dictum, exhibitione Chirographi non probare possit solutionem, nisi exhibeat in simul Quitantiam per vulg. 3. Sey lange geborget nicht geschencket / jedoch hätte es an fleissig Mahnen nicht ermangelt / und sey Beklagtens Vorgeben nichts als Ungrund.

Abschied.

In Sachen / geben wir Richter 2c. diesen Bescheid / daß die Exceptio solutionis nicht erwiesen / derowegen Beklagter nochmahls binnen Sächsischer Frist zu zahlen schuldig.

Cas. 48.

Titii Weib Berta verstirbt ohne Tochter / dahero fordert ihre nechste Freundin Sempronia als Schwester / die Gerade / und fundiret sich auff Sachsen Recht *art 20. l. ubi gloss. latina ult.* Landrecht *art. 24. 27 31. lib. 1. art. 15. & 28. lib 3.* Mit Bitte ihr zu ihren Befügniß zu verhelffen.

Titius excipiret, Es wäre bey ihm zu N. kein Sachsen-Recht im Gebrauch? sondern ein sonderbares Statut, vermöge dessen die Schwert mögen 2. Theil / die Mitteln aber den 3. Theil der Gerade nehmen / nach welchem er und Klägerin sich billich richten müsten.

Sempronia replicando, es wäre bey Titio Sach-

Sachſen-Recht üblich/ weil 1. die angräntzenden Oerter und Städte ſich alle des Sachſen-Rechtens gebrauchen/ Præſumi autem ibidem talem eſſe conſuetudinem, & idem vigere jus. quale in vicina ſervetur *c. cum olim 6. de conſuetud. ubi gloſſ. & Dd. Bart. l. 2. §. 1. n. 2. & 3. de pign. act. Schurff. Conſ. 66. n. 10. Cent. 1.* 2. Allegiret er zween actus, daß es hiebevor zu N. alſo gehalten worden. Ad conſuetudinem autem probandam duos actus ſufficere. *Azo n. 3. rub. C. quæ ſit long. conſu. Bart. n. 12. Jaſ. n. 85. l. de quib. de legib.* 3. Sey der Oberherr des Landes ein geborner Sachſe deswegen er ſonder Zweiffel auch nach Sachſen Recht leben werde/ Maſſen ein jeder / auch ein fremder ſich des Sachſen-Rechtens und nicht des/ ſo ihme angebohren/ gebrauchen müſſe *gloſſ. art. 33. n. 4. verb.* Der König ſoll auch richten Landrecht *lib. 3. per art. 25.* Landr. *l. 1.*

Titius duplicando verbleibe nochmahls bey ſeinen Vorigen / und hindere nicht was 1. Klägerin vorbracht/ weil ſolches elidiret werde durch eine ſpecial und ſtärckere præſumtion *l. Divus de integr. rnſtit. l. non omnis l. à Barberis de re milit.* Quin imò per probationem & veritatem è contrario notorium *l. continuus §. cum ita de verb. obligat.* 2. Hindere nicht was de duobus actibus vorbracht. Cum tales actus privatarum perſonarum per modum transa-

 ctionis,

actionis, vel pacti, aut amicitiæ & propinquitatis causâ, non inducant jus aut consuetudinem, Sed totius populi præſcripta aſuefactio. *Curt.cap.fin.n.7. & de conſuet.* Non obſt. 3. Der Oberherr ſey ein Sachſe/ ꝛc. Nec enim novum, unum eundemque diverſo reſpectu cenſeri.l. tutor. de his quæ ut indig. & Everſ.loca à tanquam ſeu reſpectivis. Zudem kundbahres Rechtens / quod ſtatuta derogent legibus Pervulgat. Repetiret daher voriges Bitten/und erwartet eines Abſchiedes.

Abſchied.

In Sachen / geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klägerin in Suchen nicht ſtatt habe/ daher Beklagter von angeſtellter Klage billich zu abſolviren.

Caſ. 49.

Cajus und Sempronius klagen wider Mævium, welchem Titius, als beyder Kläger Vetter ihr Lehngut/ohn ihr Wiſſen und Willen verkaufft. Fordern derowegen den Hinderſtand an gemehlten Lehn/ nemlich 2000. Gülden.

Titio wird von Mævio lis denunciret, welcher ſchützet vor Exceptionem, Titii non competit actio. Dann er habe ſieben Theil angedachten Lehngute / die ihm durch Urthel und Recht zu erkant wären / hätte auch darüber einen

nen Vertrag in Hånden/welchen er ad informandum judicium produciret, Klåger aber håtten nur drey Theil/ deren ſie allbereit befriediget.

Klågere negiren replicando, daß ihnen nur drey Theil deren ſie ſchon befriediget zukommen ſolten / bitten weil es facti Titium zum Beweiß deſſen anzuhalten.

Beſcheid.

In Sachen/ Geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid. Würde Titius ſeine Exceptiones ſonderlich aber/daß Klågers ihres Antheils befriediget/ wie recht/ erweiſen / auff ſolchen Fall würde er von angeſtellter Klage billich abſolviret.

Caſ. 50.

Titius macht ein Teſtament/ ſo von denen Gerichten ſelbiges Orts beſtåtiget wird / daß andere Jahr hernach richtet er auff ein Codicill darinnen er faſt ſeinem Weibe / das wenigſte aber ſeinem Erben vermacht/ dahero bemelte Erben dieſes Codicill umzuſtoſſen vermeinen.

Klagende Erben fundiren ihre action 1. in dem / Quod qui inſtitutionem faciat, non codicillum, ſed teſtamentum facere volu-

voluiſſeintelligatur *l. non Codicillum C. de teſtam.* Cum inſtitutio non poſſit fieri in Codicillo ſed tantum in teſtamento §. *penult. Juſt. de Codicill. l. 2. C. eod. tit.* Nun aber hätte Titius ſel. ſeine nechſte Freunde in quota inſtituirtE. 2. Sey klares Rechtens / daß kein Teſtament kräfftig/welches nicht in Gegenwart ſieben Zeugen/darzu ſonderlich gebeten/ auffgerichtet werde *l. ſi unus C. de teſtam.* alſo da einer ermangele/ das gantze Teſtament nichtig. *d. l. ſi. unus. Ubi Jaſ. & Dd.* Nun weren hier nicht ſieben/ſondern nur ſechs Zeugen. Dann den Notarium betreffende/werde ſelbiger nicht unter die Zeugen gerechnet. *Caſtr. in fin. poſt. Bart. & Dd. communiter in l. Domitius C. de teſtam. Alex. conſ. 153. n. 16. vol. 2.* 3. Habe Titius ſeel. zuvor ein Teſtament gemacht/ und ein anders machen wollen; ſondern ſey in ſeiner groſſen Kind-und Schwachheit/ wie auch Unvernunfft durch ſein Weib und dero Freunde darzu bracht worden/daß er in Gegenwart obgedachter Zeugen und Notarien, ſo von Weibe hirzu erbeten worden / unterſchrieben/cùm autem non valeat ultima volutas, niſi broficiſcatur à proprio motu l. illa inſtitutio l. captatorias, de hæred. inſtit. Nec obſtare poſſe generalem Notarii ſubſcriptionem vel teſtatoris, quin omnia præſumantur fraudulenda, & ideò nulla *l. Divius Claudius ad*

us ad l. Corn. de falſ. als bitten klagende Erben/ das von Titio gemachte letztere Teſtament/ als ungültig gäntzlich zu verwerffen.

Titii hinterlaſſene Wittibe / und dero Curator excipiren, es ſey dieſes Vermächtniß richtig/ und keines weges umzuſtoſſen. Dargegen hindere nichts daß von klagenden Erben angeführte 1. Argument/ weil ſolches dißfals nicht ſtatt habe/in dem Clauſula Codicillaris dieſem Codecill. einverleibet. Quæ faciat, ut ſi non jure Teſtamenti, attamen Codicilli, & fideicommſſi valeat *l. 1. ubi Dd. de jure Codicill. Bald. & Dd, in l. non* Codicillum *C. de teſtament.*

Nec obſt. Was Kläger 2. angeführet. Non enim præſumi amentiam vel delitationem, etiam in morbo vel ſenio, licet centum annorum *Bald. & C. aſtr. in l. ſenium C. qui teſt fac. & in l. 2. eod. tit.* Ergò exactè probandum hoc foret *d. l. 2. c. ult, ubi Da. de ſucceſſ. ab inteſt.*

Gleicher Gültigkeit ſey/was Kläger von der perſvoſion angeführet / denn hier nicht Sagen gelte/ ſondern Beweiſen/ und wel ihr Ehemann ſeel. dieſes Codicill unterſchrieben/ auch darinnen außdrücklich geſetzt / daß es bey guter Vernunfft geſchehen/ werde nicht unbillich pro Notario & Inſtrumento, quòd omnia legitimè geſta, donec contrarium probetur, præſumiret. *l. optimam ubi Dd. C. de contrah. & committ.*

mitt. ſtipul. l. cum præcibus C. de probationibus, l. ſi poſt deviſionem C. de jur. & fact. ignor. Bitten demnach klagende Erben mit ihrer zugenöthigten Klage abzuweiſen / und ſie Beklagte cum refuſione Expenſarum zu abſolviren.

Abſchied.

In Sachen / geben wir Richter ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Klågere Suchen nicht ſtatt habe / derowegen beklagte Witwe nicht unbillich abſolviret, und von dieſer Klage loßgeſprochen wird.

Hier

Hier folgen noch etliche Casus, hinzugesetzet Von Johañ Wilhelm Struven/ Fürstlichen Sächsischen. Secretarius und Rathsverwandten zu Naumburg.

Cas. I.

ALarius nimt von Securio 1000. Thal. als ein Ahnlehn auff/ und stellet Cajicum zum Bürgen/ daß das Capital binnen 6. Jahren nebst dem interesse selben zahlen wolle/ Cajicio stösset hernach das Unglück zu/ daß er nicht allein in der Pest-Zeit grossen Abfall seiner Nahrung empfunden/ sondern auch daß Ihm sein kostbahres Hauß durch das Feuer auffgegangen/ Securius begehret von Alario andere Versicherung.

Be-

Beklagter.

Alaruis wendet ein / daß dieſer caſus fortuitus ihn zu einer neuen obligation nicht verbinden / noch deßwegen eine mehrere Caution von ihm erfordert werden möge / ſondern er bliebe bey der einmahl beliebten fidejuſſion, quod enim ſemel placuit, illud ampliùs diſplicere non poteſt; & quod quis ſemel probavit, ampliùs reprobare non poteſt, *l. 13. in fin. ff. ad L. Jul. d. adult.*

Kläger.

Securius wolte es freylich darbey gelaſſen haben / und hätte er an den Bürgen / wann ihn das Unglück nicht betroffen / der Sicherung gnug gehabt / da aber die Sache in einen andern Stand gerathen / daß er ſeiner Anlehn halber nunmehr nicht verſichert ſey / ſo bäthe er den Debitorum dahin anzuhalten / daß er ihm anderweit Verſicherung ſchaffte / omnis enim actus & quævis diſpoſitio intelligitur rebus ſic ſtantibus, & in eodem ſtatu permanentibus, & alio quodam novo non emergente, *l. Rutilia Polla 69. ff. d. contrah. emt. Fontanell. deciſ. 250. n. 7.* Und wäre die Sache in Rechten außgemacht / *per l. ſi. arbitrio verſ. final. ff. qui ſatis dar. cogunt. ubi dicitur.*

Be-

Beklagter.

Alarius beziehet sich auff die einmahl convention sub A. und daß selbige vermittels Eydes-Bestärckung sey / von welcher nunmehro nicht abzuweichen / cùm juramentum ad ungvem sit observandum ac præcisè obliget, ita ut absque subterfugiô sit adimplendum, *Roland à Delle cons. 70. n. 34. vol. 2. & cons. 69. n. 32. vol. 4.*

Kläger.

Securius antwortet / das juramentum binde nicht ihn als Creditorem, sondern den Debitorem, den contractus mutui wie auch die stipulatio wären unilaterales contractus *Dd. ad tit. inst. de obligat. quæ re contrah. & de verb. obl.* Und wann auch gleich aus vorgelegter obligation erzwungen werde / ob hätte Er auch sich vermittels Eyde verbündlich gemacht und bey der einem beliebten fidejussion zulassen / so wäre doch dessen ungeachtet nunmehro ihm eine andere Versicherung zu machen / quòd juramentum non extendatur ad ea, quæ de novo accedunt *arg. comm. quæ tradunter in c. cum inter 2. de renunciat. & 66. in cap. petitio circ. fin. X. de jurejur.* quia quæ de novo emergunt, novo indigent auxilio, *l. 1. in pr. d. ventr. inspic. l. de ætate 11. §. ex causa 8. de interrogat. act.*

Bescheid.

In Sachen Securii Klägern an einen/Alarii Beklagten andern Theils ist dieser Bescheid/ daß Beklagter dem Kläger gestallten Sachen nach wegen des Capituls und Zinsen anderweitige Versicherung zuthun schuldig.

Cas. 2.

Honorius eines vornehmen Rathsherrn Sohn aus Hamburg studiret zu Straßburg/ und da er seine Gelder zu rechter Zeit nicht bekommet/nimt er von Geroldo einem Kauffmañ daselbst nach und nach 500. Thal. auff/der Studiosus bekomt ein Fieber und stirbt/ Geroldus will von des Verstorbenen Vater Nigrino das hergeliehene Geld wiederhaben/welches er ihm aber abschläget / daß also der Creditor seine Klage anzustellen gemüßiget wird.

Klage.

Geroldus saget nebst Bedingung aller rechtlichen Wolthaten / insonderheit mit überflüßigẽ Beweiß unbeladen zu seyn / daß als Nigrini Sohn zu Straßburg studiret, und er sein Geld von Hauß nicht bekoñen/ gleichwohl zu seinem Unterhalt und zu Bezahlung der Collegiorum und exercitiorum academicorum 500. Thal. nach und nach hergeliehen / wie solches die deshalben außgestellte obligation sub signo ☉ bezeichnet

zeichnet/ mit mehrern meltet/ ob nun wohl nach deſſen ſeeligen Abſterben ſeinen Vater Herrn Nigrium beſprechen laſſen/ mir die 500. Thl. nebſt dem intereſſe zu bezahlen/ ſo habe doch in Güte nichts erhalten mögen/ daß ich dannenhero bewogen worden dieſe ſummariſche Klage wider ihn anzuſtellen/ fodere demnach des documenti ſub ſigno ⊙ richtige recognition und nach deſſen Erfolg in Rechten zu erkennen und außzuſprechen/ daß Beklagter die 500. Thaler nebſt dem intreſſe moræ und allen verurſachten Koſten dem Kläger zu bezahlen/ und zuerſtatten ſchuldig ſey.

Beklagtens Exceptio.

Beklagter erſcheinet ebenmäßig und bedinget ihm gleichmäßig diejenigen beneficia, welche denen Beklagter in rechten zukommen/ und nachgelaſſen ſeyn mögen/und erſiehet/ was klagender Geroldus von einem hohen Anſpruch wegen ſeines verſtorbenen Sohns Honorii zumachen vermeinet/ob er nun wohl Urſach hätte den producirten Schein nicht eben zu recognoſciren, jedennoch aber ihm ſeines Sohns Hand wohl bekand/ſo läſt er es dabey und hält auch das producirte document, vor eine von ſeinem Sohn außgeſtellete Obligation, dieweil aber zu recht heilſamlich verſehen/ daß wenn

ein Creditor einem Sohne / welcher in ſeines Vaters Gewalt annoch iſt / Geld vorſchieſſet / ſolches gar nicht wieder fordern mag / propter Senatus conſultum Macedonianum *t. t. ff & C. d. SC. Maced. §. 7. Inſt. quod cum eo qui in alien. ibiq; Dd.* So will Beklagter dem Kläger die exceptionem SCti Macedoniani vorgeleget und den Judicem gebethen haben / unbefugten Kläger abzuweiſen oder Beklagten von der Klage zu abſolviren.

Kläger.

Acceptiret, daß Beklagter ſeines Sohns Honorii außgeſtellte obligation recognoſciret, daß er aber ſonſt mit der in Rechten gegründeten SC. Macedoniani in gegenwärtigen Fall ſich zu beheiffen und Klägern damit abzuhelffen gedencket / damit wird er ſehr Fehl ſchlagen / ſintemahl bekand / daß das angezogene SC. Maced. in vielen Stücken / abſonderlich da ein Vater ſchuldig iſt / ſeinem Kinde die alimenta zuverſchaffen / ſeinen Abfall leitet / cùm patris oneri incumbat, liberos alere, *l. 4. l. 5. §. 1. ff. d. agnoſc. & al. liber.* ut propterea ceſſet SC. ſi filius ad neceſſaria, cibaria, veſtitum & habitationem pecuniam acceperit *l. 6. ff. de alim. & cib. legat.* cenſetur enim eſſe tunc pecunia in rem ejus verſa *l. 3. §. 3. d. in remverſ.* Qvó ſpe-

Ctat

ctat casus, quo filius famil studiorum causa alibi degens ad necessarias sumtus, v. g. libros emendos, honorar. pro musæo solvenda, mutuam acceperit pecuniam *l. 7. §. 13. ff. & l. 5. C. de SC. Maced.* Demnach will Kläger sein petitum widerholet / und denn Beklagten seiner ungegreumten exception ohngeachtet / Innhalt dessen zucondemniren gebethen haben.

Beklagter.

Stellet dahin / in was Fällen das Sc. Macedonianum nicht statt haben möge / gleichwohl aber ist die angegebene Summa so hoch und der Gestalt Bewand / daß da Kläger seinem Sohne 100. Thaler mit auff den Weg gegeben / er sich auch genau zuhalten versprochen / binnen fünffviertel Jahren mit dennen angegebenen 500. Thaler müste 600. Thaler gethan haben / welches gewiß nicht zum studiren allein angewendet / sondern durch solch mutuum nur zu schmaussen vermuthlich Anlaß gegeben worden / will sich endlich zu 200. Thaler pro redimenda vexa dem Kläger zu zahlen anerbothen haben / des Vertrauens / es werde ein mehrers von ihm nicht begehret werden können / zumahl in dem von dem Kläger angeführten *l. 7 §. 13. ff. de SC. Maced.* dieses ausdrücklich enthalten: quod dicitur in eo, qui studiorum causâ absens mutuum acceperat, cessare Senatus

consultum: *Ita locum habet. si probabilem modum in mutuo non excessit.*

Kläger.

Lässet sich mit dem Geboth der 200. Thaler gar nicht abweisen / und machet ihm billich zu nutz / daß Beklagter selbsten herausgehet / daß er seinem verstorbenen Sohne nicht mehr als hundert Thaler mit gegebẽ / und daß der Sohn fünfviertel Jahr zu Straßburg gewesen sey / nun ist bekand / daß in Strasburg vor einen solchen liberal-erzogen Menschen / welcher sich zumahl in exercitiis auffzuhalten und stattliche Collegia zu besuchen Ursach hat / auch bey einem vornehmen Professore zu Tisch gangen um durch dessen tägliche conversation viel nutzbares zu hören / in so langer Zeit mit 100. Thaler ohnmöglich außkommen mag / zugeschweigen / daß er nicht einmahl die hundert Thaler völlig nach Straßburg bracht / sondern wie viel unterwegens / auch da er bey der Meß-Zeit zu Franckfurt über 14. Tage sich auffgehalten / davon verzehret hat / so ist auch Klägern gar nicht wissend / daß Beklagtens Sohn seel. das ihm vorgeschossene Geld nicht wohl angewendet / oder durchbracht habe / allenfals vom Tischwirth uñ wo er sonst gelebet / gute testimonia beybracht werden könten: wozu aber Kläger sich nicht schuldig erachtet / daß er erbar fleißig und modest

deſt ſich bezeuget habe und ohne dem die præſumptio bonitatis pro ingenui animi homine militiret, bonus quippe præſumitur, qui bono genere natus eſt, Aloys. Ricc. *in deciſ. Curia Archi Epiſcop. Neapol. p. 1. deciſ. 62. n. 6.* ſeu bonis parentibus ortus Gloſſ. *ad l. quòd ſi nolit 31. §. qui mancipia 21. in verb. non infamata ff. d. ædil. edict.* & ex educatione bona quis præſumitur bonus Farinac. *in prax. crimin. p. 1. qu. 47. n. 282.* Wofern nicht Beklagter ſelbſt ſeinen Sohn in der Erden beſchimpffen und ihm was böſes nachreden will / ſo wird er dieſen Punct nicht weiter urgiren, geſetzt auch / doch aber nicht geſtanden / es habe ſein Sohn das Geld ins geſammt nich wohl angeleget / ſondern etwas davon vercourtuſiret, ſo mag doch Klägern deßhalben kein Abgang gemacht werden / cùm Juris ſit, ſi filiusfam. pecuniam mùtuam ſtudiorum cauſâ ab initio accepit, licèt poſtea eam in luxum aut alias res conſumſerit, creditori tamen pecunia ſit ſolvenda, ſufficit enim credirorem bona fide in cauſam, quæ tum adfuerit, neceſſariam crediderit, *arg. l. 1. § 9. & l. ult pr. d. exerc. act.* Da nun Beklagter ſeinem Sohne ſo lange Zeit an einen ſolchen plaiſanten Orthe kein Geld geſchicket / ſo mag er ſichs beymeſſen und andere ehrliche Leute ihres guten Willens halber der hergeſchoſ-

ſchoſſenen Gelder wegen nicht gefehrden / Unde Pater filium ſtudiorum causâ in Academiam mittens, omnibus permittere videtur, ut eum in ſumtibus neceſſariis, ſtudiorum causà faciendis, juvent *arg. l.1.§.2.ff. d. exercit. act.* Schntz. *Synopſ. Inſtit. tit. quod cum eo qui in alien.* neq; neſcire poteſt pater filium de vento in Academiis vivere non poſſe *arg. l. ult.* C. *d. alim. pup. præſt.* Und wohl ſonſt zu Straßburg viel genauer auszukom̃en / als was der verſtorbene Honorius bekommen / ſo iſt doch des jungen Menſchen Herkommen / Stand und Studia zu conſideriren, in welcher reſpect die angegebene Summa eben nicht zu hoch iſt / zumahl verlautet / ob habe Beklagter ſeinem nunmehro verſtorbenen Sohne vorhero als er in Leipzig ſtudiret, eines Jahrslang über 500. Thaler geſchicket gehabt / wie Nariſii des Kauffmanns / welcher den Wechſel zu zweymahl bezahlt / gegebenes Atteſtat ſub ſigno † bezeiget / wornach ſich vieleicht der Sohn zu Straßburg geachtet / und von ſeinem Vater als einen wohlhabenden Manne künfftig nicht weniger erhalten / quo caſu, ſi Creditor eandem ſummam matuatus ſit, quam pater filio aliquoties ibidem vel alibi commoranti ſolitus eſt mittere ipſi SCtum opponi nequit *arg. l. ult. ff. quod cum eo qui in alien.* ibique Frantz, *in comment. ad ff. n.* 18. Zan-

18. Zanger. *tr. d. except. p. 3. c. 12. n. 55. & ſeqq.* Will demnach Kläger ſeiner Klage Schluß wiederholet und zu einem obſiegenden Beſcheid geſchloſſen haben.

Beklagter.

Neumet Klägern nicht ein / daß ſein verſtorbener Sohn zu Leipzig nur eines Jahrs lang 500. Thl. ſtudiren halber bekommen / ſo weiſet auch des Kauffmans Atteſtat wider Beklagten weniger denn nichts / maſſen es nicht folget / der Sohn hat durch Wechſel ſo viel bekommen / E. iſt es ihm nur das Univerſität-Leben zu führen ausgezahlet / denn wohl ein paar Perſonen als zweyer Kinder Väter zuſammen thun / und auff eine Perſon den Wechſel können zahlen laſſen / den ſub ſigno * beſcheiniget wird / daß eben Salutius und ich zugleich an gemelten Kauffmann eben ſelbigen Jahres 500. Thlr. Wechſel gemacht / davon die Helffte Salutii Sohne die andere Helffte Beklagten verſtorbenen Sohne Zukommen / und hat im übrigen Beklagter niemand vorzuſchreiben / was er ſeinem Sohne jährlichen zu geben habe / es wird wohl darbey bleiben / daß da Kläger ohne mandat ſo eine hohe Poſt ausgezahlet / derſelbe nach mehrgemelten SC. Macedoniano dero verluſtig ſey uñ an

Beklagten nichts zufodern habe/ erwartet ſubmittendo einen Beyfälligen Urthel.

Sententia.

Auff erhobene Klage/ eingewandte exception und rechtliches Verfahren Geroldi Klägers an einen/ Nigrini Beklagten am andern Theil/ iſt dieſer Beſcheid/ daß Beklagter ſeines Einwendens ungeachtet die libellirten 500. Thaler ſamt dem intereſſe moræ Klägern zu bezahlen ſchuldig/ die Unkoſten werden gegen einander compenſiret und auffgehoben.

Caſ. 3.

Aurelius ſaget/ daß Rinalda (ſo gleich ihme auch Kauffmannſchafft treibe) ihm bey Schnelio die habende Tonnen Hering / daß ſie gut und friſch commendiret, dannenhero er dadurch bewogen von ſolchen unbeſehen und auff guten Glauben 2. Tonnen erhandelt und bezahlet/ als er ſie aber anhero gebracht und auffgemacht/ habe er / daß ſolche beyde nicht Kauffmanns-Gut/ ſondern alte verdorbene Heringe geweſen/ befunden/ und dabey groſſen Schaden erlitten / deſſen Erſetzung Kläger von Beklagten Rinalda billig fordert und hierzu ſie zu condemniren bittet;

Beklagte.

Rinalda kan nicht leugnen / daß sie eine Tonne Heringe von eben solcher Fracht erhandelt und solle herrlich/ frisch und gut gewesen/ dahero sie die übrigen vor dergleichen haltend solche Aurelio commendiret, gleichwie aber consilium und commendatio keine obligation induciren, so sey Kläger seinen Schaden bey ihr zu suchen nicht befuget/ bittet absolutionem.

Kläger.

Negiret solches/ und wären beyde Theile Mercatores und Kauffleuthe / und Rechtens/ daß verba commendatoris inter mercatores omninò verbündlich machten / in iis enim fides requiritur exuberantissima Ant. Hering. *d. fidejuss. p. 1. cap. 27. n. 282.* persuasionem etiam ac rogationem nudam obligationem inducere. ac persuasum, damnum sentientem. id à persuadente jure reposcere, docet Joh. Köppen *dec. 36. n. 9.* Bleibet dannenhero bey vorigen petito.

Beklagte.

Repetendo priora, sagt ob sie gleich negotiire und ihres seel. Mannes Handlung forttriebe/ so sey sie doch ein Weibes-Bild/ an die und

ihre

ihre commendation ſich Aurelius nicht zukeh-ren gehabt/verba commendatoria inter mercatores obligationem quidem inducunt: id tamen ad fæminam mercatricem non extendendum Brunem.3. *deciſ.* 80. Und warum hat er nicht die gekauffte Tonnen vor Außzahlung des Kauff-Geldes nicht auffgemachet und beſichtiget/dieſe ſeine negligentz und Unterlaſſung muß er ſich bil.ſelbſt zumeſſen/es halte ſich Kläger der Gewehr halber an ſeinen Verkäuffer/der wird ihm wohl begegnen/unterdeſſen iſt Beklagte mit der exceptione non competentis actionis ſicher und klagende in keine Wege verbunden/repetiret alſo vorige Bitte pro abſolutoria.

Beſcheid.

In Sachen Aurelii Klägern an einen und Rinaldæ Beklagte andern Theils iſt dieſer Beſcheid/daß Beklagte von angeſtellter Klage zu abſolviren und zu entbinden.

Caſ. 4.

Marcellus ſaget/daß Nannius ihm hundert fl. beſage Handſchrifft ſub dat. Geringen den 15. Aug. 1681. ſchuldig worden/bittet ihn zu deſſen recognition und ſchleuniger Zahlung des Capitals und intereſſe moræ anzuhalten.

Be-

Beklagter.

Schützet exceptionem compensationis vor/ es wiese der PachtContract sub signo ☉ daß Beklagter Klägern bey Verpachtung seines Guts zwey Pferde vor 60. Thaler/ und 3. vierjährige Stiere pro 30. Thaler angeschlagen/ in inventario außgestellet/welche aber bey Endigung des Pachts nicht wieder zurück gegeben/ laut deßhalben sub signo ☾ außgestellten Scheins/ und trage solche das Capital bis auff ein wenig auß/ eine Schuld sey der andern werth/ und weil Beklagtens Forderung dahero älter/ auch klaren Rechtens/ quod compensatio fiat ipso jure, so könne Kläger nomine des interesse nichts suchen/ die übrigen zehen Thaler sey er cum interesse moræ zu geben erböthig.

Kläger.

Bleibet beym vorigen Suchen/compensationis exceptio habe hier keine statt / und ob zwar Kläger den Bekl. zweyer Pferde und Ochsen wegen die Sache verglichen wissen will / dennoch aber ein und anders Kläger ex eodem fonte des Pachts abzurechnen / auch lasse sich species, als Ochsen / Pferde mit einer Geld-Schuld nicht abrechnen / oder com-

pen-

penſiren, vid. D. Struv. *Syntagm. jur. civil. exerc. t. 21. th. 17.* & Speciei quantumvis æſtimatæ cùm pecunia non admitti compenſationem latè tràdit Sande *deciſ. c. 3. tit. 17. def. 3.* Als bleibet er bey vorigen petito.

Beklagter.

Acceptiret, daß Kläger der rechtmäſſigen Gegen-Foderung geſtändig ſeyn müſſe/ dañenhero ſolche in liquido und auff klaren Brieff und Siegel/ und Geſtändniß des Schüldners ſo wohl/ als des Gegners geſuchte 100. fl. beruhen/ daß Kläger noch ferner aus dem Pachte etwas zuſuchen geſtehet Beklagter nicht / Gegentheil kan auch nichts angeben / als beſtehet liquidi cum æqui liquido gar wohl: Und obſchon Ochſen und Pferde ſpecies ſind und der Regel nach cum debitò pecuniario nicht zu compenſiren, ſo ſey doch der Anſchlag des Viehes zu conſideriren, uñ ſelbiger mit der Schuld zu compenſiren, maſſen es auf einerley hinans lauffen wolte/ das Geld vor das Vieh zu zahlen/ oder gegen die Schulden abzurechnen/ will demnach ſubmmittiret haben.

Beſcheid.

Auff erhobene Klage/ vorgeſchützte exception und ferner rechtl. Einbringen in Sachen Marcelli Klägern an einen Nannii Beklagten

am

am andern Theil iſt dieſer Beſcheid: Daß Beklagter ſeines Einwendens ohngeachtet Klägern die ſchuldige 100. fl. cum intereſſe moræ binnen Sächſ. Friſt bey Vermeidung der Hülffe zu zahlen ſchuldig / und wird mit der angeführten compenſation und Gegen-Forderung in die reconvention billich verwieſen.

Caſ. 5.

Murina iſt ein reiches Weib auch ſehr Karg / Livius ihr Mann gibt ihr gute Worte ein Teſtament zu machen und ihn darinnen zum univerſal Erben zu ſetzen; Das Weib wil lange nicht dran / endlich da er ihr Stöſſe anbeut / auch es ſonſten verſucht / wie er es vermag / das Teſtament zu befördern / ſetzet ſie ſich hin und ſchreibet ein Teſtament und ſetzet ihn als ihren Manne zum Erben ein / ſaget ſie wolle es zweymahl abſchreiben und ein Exemplar denen Gerichten / und eins ihm außhändigen / womit der Mann zefrieden. Murrina aber ſchreibet das Teſtament ſolcher Geſtalt ab / daß ſie in dem einem Exemplar des Mannes gar nicht gedencket / und ihre nechſte Bluts-Freunde A. B. C. D. einſetzet. Alß nun der Mann nach beſchehener Einhändigung des Exemplars begütiget / er ſeine Frau auch wohl wiederum bedienet / ſtirbet ſie nach ohngefehr Jahres Friſt. Der Mann nach

nach 4. Wochen füget ſich zu Rathhauſe und bittet um publication des Teſtaments. Die beyden Exemplaria werden geöffnet/und finden ſich gantz wiedrig/wer in einem heres iſt/ der iſt nicht in andern Erbe geſetzt/ und gleichwohl hat jedes Exemplar ſein eigenes und zwar einerley datum.

Klägere.

Die nechſten Freunde geben vor / ihre verſtorbene Muhme habe nicht mit ihrem Willen das Teſtament / worinnen dero Maritus zum Erben eingeſetzet / gemachet/ ſondern hätte die Verſtorbene Ruhe haben wollen/ hätte ſie ein Teſtament machen und ihren Mann zum Erben einſetzen müſſen/ vor Klägere ſey die præſumtio, daß die verſtorbene ihnen ihr Vermögen gönnen wollen/ ja weil auch zwey Teſtamenta zugleich nicht gelten können/ſo ſey es ſo viel / als wann kein Teſtament vorhanden ſey/ DD. *ad l. jus noſtrum 7. ff. d. R. J.* Julius, Pacius, Anton, Peretz. & Mynſinger *ad §. poſteriore 2. Inſt. quib. mod. teſtament. infirm.* Bitten derowegen den beklagten Livium dahin zuhalten / daß er ihm diſe Erbſchafft vermittels Inventario auch die daraus gehobene Nutzungen und verurſachte Unkoſten außzuantworten und zu erſtatten ſchuldig ſey.

Be-

Livius negat daß Er ſein Weib das Teſtament zu machen/genöthiget und ſaget er ſey vorhero und zum erſten Erben in dem Teſtament benahmet / wolte es mit Zeigen beweiſen / was wegen ihrer Freunde geſchehen/ wäre im Abſchreiben vorgangen / zudem ſey er Ehmann/ welcher die onera matrimonii außzuſtehen gehabt/ derohalbē er näher ſey/unde æquum putavit prætor, ut conjux in alterius conjugis ſucceſſione conſequenda fiſco anteponeretur & eo potior eſſet; quia inter conjuges eſt omnis vitæ conſortium, divini & humani juris communio textus *in. l. ff. d.ritu nuptiar.* uñ weil niemand/der nicht miles ſey/zwey unterſchiedene Teſtamenta zurück laſſen kan/ als bittet er zu erkennen / daß die Erbſchafft gelaſſen werden möge.

Beſcheid.

P.P. Daß die Erbſchafft in zwey gleiche Theile ab-und davon ein Theil Livio, die andere Helffte der verſtorbenen eingeſetzten Bluts-Freunden zuzutheilen.

Ratio decidendi eſt in *l. 1. §. Sed & ſi 6. ff. d. bonor. poſſeſſ. cont. tabb.* Ubi Ulpianus in terminis reſpondit: *Sed etſi in duobus codicibus ſimul ſignatis alios atq; alios heredes ſcripſerit, & utrumq; extet, ex utroq; quaſi ex uno competit bonorum poſſeſſio, quia pro unis tabu-*

lis habendum est, & supremum utrumq; accipiamus.

Cas. 6.

Kläger.

Attilia saget/daß in dem beyligenden Testament ihres Vaters klar enthalten/wie das erstgeborne Kind in seinen letzten Ehestande sein Hauß in der Herrn-Strasse allhier vor andern zum Voraus haben solle/(verba Testamenti ita sonant: Ich will hiermit daß wecher mir zum ersten gebohren wird/vor andern das Hauß in der Herrn-Strasse pro præcipuo haben soll/denn durch ihn werde ich als ein Vater im jetzigen Ehestande erfreuet/ weil in den vorigen GOtt mich mit Kindern nicht gesegnet) Nun sey ausser Zweiffel und notorium daß Klägerinn vor ihren noch lebenden einigen Bruder Tribullo, erstgebohrne/ gleichwohl träget dieser Bedencken ihr daß Hauß väterlicher Verordnung gemäß/als ein Vorauß in dieser väterlichen Erbschafft abfolgen zulassen/ dannenhero wider ihn diese Klage anzustellen gemüßiget worden/ gestalt sie von Reo deßhalben des angereaten Testamenti recognition so dann in Rechten zu erkennen und außzusprechen bittet/ daß er ihr sothanes Hauß

cum

cum fructibus poſt patris mortem perceptis & percipiendis abzutreten ſchuldig.

Beklagter.

Tribullus, ob wohl das Väterliche Teſtament auſſer Zweiffel/ſo folget doch keines weges daraus/was Klägerin ſeine Schweſter vor ſich anziehen will/ vielmehr dieweil die allegirte Worte nur filium primogenitum concerniren, wie ſolches außdrücklich Gvido Papa & poſt eum Wiſſenbach. ad *l. ff. de 1. Verb. ſignif. n. 13.* klärlich dociren als ſchützet er Exceptionem de Te teſtamentum non loquitur, in optima juris forma vor/ und bittet ihn von der angeſtellten Klage zu abſolviren.

Klägerin.

Repetiret priora, beruffet ſich nochmahls auff die klaren Worte des Teſtaments/und können ſolche nicht ad filium ceu ſecundo genitum verſtanden werden/vielweniger iſt von dem ſeel. Teſtatore hierunter ad conſervationem familiæ angezielet/ als welche der ſeel. Teſtator alhier keines weges/ſondern Vermöge expreſſer cauſa dieſes conſideriret, daß er am erſten in dieſem Eheſtande durch ſolches erſtgebohrne Kind/ als ein Vater erfreuet worden/ welcher denn von Klägern und nicht dem Be-

klagten geſagt werden können / als bey welcher und keinen andern wahr worden / daß durch ſie der ſeel. Vater in dieſem Eheſtande am erſten erfreüet / dannenhero ſie ihr voriges petitum wiederholet haben will.

Beklagter.

Beziehet ſich nachmahls auff die allegirte Doctores und achtet unnöthig ſich mit Klägerin weiter einzulaſſen / erwartet einer freulichen abſolutorie.

Beſcheid.

In Sachen ꝛc. wird dieſes erkant / daß Beklagter ſeines Einwendens ungeachtet / das libellirte Hauß dem Väterlichen Teſtament gemäß / Klägerinne als Erſtgebohrnen Kinde des Teſtatoris cum fructibus außzuſtellen / ſchuldig.

Pro ratione decidendi notetur; quod Dd. allegati de tali caſu non loquantur, ſed de illo, quando ad conſervationem familiæ teſtator reſpexit, welches alhier aber propter expreſſionem cauſæ nicht ſtatt hat.

Caſ. 7.

Klägere.

Seja cum Curatore ſagt / daß ſie und ihre Schweſter Paula nach Sachſen-Rechte mit

ihrer

ihrer ſeel. Mutter Gerade beſellet worden/ angeregte Paula auch in ihrem Abweſen zu ſich genommen/ und kein inventarium deßhalben außzulieffern gedächte/ viel weniger dahin zu bewegen ſey/ nach Innhalt des Sachſen Rechts dermaſſen mit ihr zutheilen/ daß jene als älteſte die Theilung und partes mache/ ſie als jüngſte aber hernach wehlen/ und kieſen möge und dürffte/ bittet alſo Klägerinn gedachte ihre Schweſter dahin anzuhalten / daß ſie ein richtiges Inventarium oder eydliche Specification aller zu ſich gezogenen Gerade-Stücke außſtellen/ und ſo dann auff berührte maſſe Innhalt Land-Rechts lib. 3. art. 29. §. 5. Wenn zween ꝛc. mit ihr theilen müſſen.

Beklagte.

Paula cum Curatore wendet ein/ dieweil ſie bey ihrer Mutter ſeel. Tode gegenwärtig / ihre Klagende Schweſter aber abweſend geweſen/ ſo habe ſie nicht unbillich ſich dieſer Gerade-Stücken angemaſſet / und dieſelbe verſchloſſen/ wären auch allegeſamt in einer groſſen weiſſen Lade und zwey Schräncken verwahret / und ſie Beklagte bereit ſolche auf das gleicheſte mit ihrer Schweſter zutheilen / daß ſie aber juratam ſpecificationem zu ediren, auch ſelbſt die par-

tes legen/und ihre Schweſter kieſen laſſen ſolte/ dazu kõnte ſie ſich nicht verſtehen / jenes darum/ weil keine Vermuthung einiges Unterſchleiffs wieder ſie vorhanden / die Sachen auch alle verwahret und verſchloſſen / dieſes aber daher/ weil die diſpoſitio Juris Saxonici gar de alio und nicht hieher gehårigen caſu rede in dem allegato loco im LandR. klar dieſe Worte enthalten: **Wenn zween Manne ein Erbe nehmen / ſo ſol der Erſte theilen und der Jůngſte kieſen/** woraus erhellet / daß von zweyer Brůder Theilung daſelbſt geredet werde / propter verba zweene Manne. So iſt auch allhier nicht Erbe ſondern Gerade zutheilen/ und gleich wie lex aut ſtatutum ultra legislatoris & ferentis ſententiam nicht zu extendiren. alſo bittet Beklagte ſie von Klage/ zuentbinden / oder ihre Schweſter dahin anzuweiſen/ daß ſie mit ihr aufs gleicheſte theilen/ oder ihr der Beklagten Wahl laſſen mõge/ nam quod ipſi juſtum, nec huic injuſtum erit.

Klågerinn.

Acceptiret , daß ihre beklagte Schweſter der Anmaſſung der in Klage gebrachte Gerade-Stůcken nicht abredig ſeyn kõnne / weil

es

es aber ſchon über ein halb Jahr/ daß die Mutter todt / und Beklagte ſich dieſer Sachen offt gebraucht/ auch kein Inventarium auffgerichtet/ſo dringt Klägerin billich auff die juratam Specificationem und hat ihrer Schweſter vermeinter Außflucht deßfals nicht ſtatt/ in dem ſie ſich einbilden laſſen die diſpoſitio Juris Saxonici handle nur hierunter **von Mannen/** denn zu geſchweigen/ daß dergleichen Theilung in cap. 1. de paratis gegründet / auch alſo in gantz Teutſchland obſerviret werde / juxra Gvil. *lib. 2. obſ. 116 n. 12.* So iſt bekant/ ex *l. 1. ff. d. V S.* daß wann eines legis oder ſtatuti ſermo in maſculino genere concipiret, ſo dann fœmininum nicht ausgeſchloſſen ſey/ welches beſonders in hac materia ſucceſſionis ſtatt findet/ allwo lex nullam differentiam inter marem & fœminam mache/ §. *Sed hæc quidem 5. Inſt. d. exhered. liberor.* Und iſt kein Unterſcheid zu halten / wann auch ſchon **Gerade** zutheilen / wie ſolches bezeugen Carpzov. & ab eo allegati *p. 3. c. 15. dec. 6.* Wiederholet alſo Klägerinn vorige petition und bittet alſo zu erkennen.

Beklagte.

Hoffet nochmahls nicht/ daß ihre Schweſter ein Mistrauen in Sie und ihre Redligkeit ſe-

tzen werde oder könne/ wäre auch unter ſolchen nahen Freunden die höchſte Unbilligkeit/ ſie/ Beklagte wäre bereit den Kaſten und die Schrancken zu öffnen/ und auffs gleicheſte mit der Seja zutheilen/ kan aber nicht begreiffen/ warum ſie gehalten Klägerinn ratione der Wahl einen Vorzug zulaſſen/ denn die diſpoſitio Juris Canonici in Succeſſions-Fällen nicht zuentgegen maſſen ſolche handele auch de alio planè caſu. lex 1. de V. S. dürffe nicht ſo univerſaliter und graſsè verſtanden werden/ ſolcher Text rede auch nur de verbo Quis: Aber hier meldet der angezogene articulus Juris Saxonie expreſsè von Mannen / *ibi* welche Manne: Endlich ſey nicht autoritatibus ſondern legibus zuſtreiten: Und bittet ſolchen allen nach Beklagte von der Klage zu abſolviren.

Beſcheid.

In Sachen Curatorn Sejæ Klägern einer contra Curatorn Paulæ Beklagter anders Theils die Theilung ihrer Mütterlichen Gerade betreffend/ iſt dieſer Beſcheid: Daß Beklagte zuförderſt Klägerinn ein richtig inventarium oder eydliche Specification derer in Beſchlus genommenen Gerade-Stücken / vorzulegen ſchuldig / auch gehalten / ſo dan als älteſte Schweſter die geſamte Gerade in zwey Theil zuthei-

zutheilen / der Klägerinn aber als jüngern Schweſter zu kieſen frey zu laſſen.

Caſ. 8.

Kläger.

Albertus von Stockerheim ſaget/ daß ſein Unterthan Menalcas Krafft ausgeſtellter Obligation ihm 100. Thaler ſchuldig/ bittet deren recognition und nach derer Erfolg in Rechten zuerkennen/ daß er ihm ſolche bey Vermeidung gerichtlicher Hülffe nebſt den intereſſe moræ und Unkoſten zu zahlen ſchuldig.

Beklagter.

Ob er ſonſt wohl in dieſen Adelichen Gerichten geſeſſen/ ſo trage er doch/ da er von dem Gerichts-Herren ſelbſten angeſprochen und verklaget / ſich einzulaſſen und zu antworten Bedencken/ indem eben dieſer Herr Kläger ſolche Gerichte beſtellet/ und der Gerichts-Verwalther deſſen Diener ſey/ und in ſeinem des Gerichts-Herrn Nahmen Beſcheide / und Urthel ſpreche/ wie dann in Rechten bekant/ daß keiner wer der auch ſey/ durch ſich ſelbſt oder die ſeinigen ſich Recht ſprechen könne / bittet dahero ſich von dieſer Urſach zu abſolviren.

Kläger.

Seine Gerichte waren durch einen geſchwornen Gerichtshalter und Notarium judicii beſtellet und dieſe alle ehrliche Leute/ die ihm Klägern weder zu Liebe noch Beklagten zu Leyde/ ichtwas wider Recht erkennen und außſprechen würden / dannenhero erwartet Kläger gebührender Einlaſſung und recognition der producirten Schuld-Verſchreibung / wiedrigen Falls beſchuldiget er Beklagten Ungehorſam und bittet ſo dann zuerkennen / daß Beklagter die verurſachten Unkoſten erſtatten / und in anderweitigen termino ſub pœna recogniti angeregtes documentum recognoſciren müſſe.

Beklagter.

Bleibet bey ſeiner declinatoria, und hoffet da er hierunter ſeines Rechts ſich gebrauchet/ niemand zu nahe zutreten/und erwartet die vorhin gebethene abſolutoriam ab inſtantia.

Beſcheid.

Auff Klage und eingewandte exception Alberti von Stockerheim Klägern an einem/Menalcam Beklagten am andern Theil/ iſt dieſer Beſcheid/daß Beklagter auf anterweitige peremtoriſche Ladung zu erſcheinen / und ſeines Einwendens ungeachtet auf die erhobene Klage einzulaſſen und zu recognoſciren ſchuldig/und weil er ſolche anitzo nicht gethan/iſt er die in dieſem

sem termino verursachte Unkosten auff vorhergehende liquidation und richterlicher Ermäßigung zuerstatten gehalten.

Cas. 9.

Maruvius ein vornehmer von Adel/ hat einen schönen Rittersitz und darbey die Jurisdiction. Dessen Dorffschafft hat schöne Wiesen und gemeine Weyde. Maruvius betreibet es mit 100. Stück Rind-Vieh: Die Unterthanen haben nicht mehr als 40. Stück/ darüber beklagen sich bey dem Hoff-Gerichte.

Die Unterthanen.

Legitimiren ihre Person/ vermittelst Uberreichung eines Syndicats und sagen / daß ihr Gerichts-Juncker gar zu viel Vieh halte / so gar / daß die gemiene Weyde die übermäßige Anzahl nicht ertragen wolle / und ihr / der Gemeinde Vieh / müste deßhalben Noth leyden/ bitten ihrem Juncker dieses ihr Sucheu zu communiciren, einen Tag anzuberaumen / und Sie beyderseits darüber zu vernehmen / auch so dann in Rechten zu erkennen und außzusprechen / daß Maruvius auff der gemeine Wiese nicht mehr Vieh/als die gemeine Trifft vermöge zuertragen/zu halten/auch nicht/ mehr Vieh / als die Gemeinde betreibet / auff die Weyde zu bringen befugt seyn.

Maru-

Maruvius.

Stellet das Syndicat auff Erkäntniß/ und ist in übrigen nicht in Abrede/ daß er 100. Stück Vieh halte/ und daß er seim Beliebē nach solche Zahl und also ein mehres als seine Unterthanen zuhalten befugt seye/ sey denen Rechten gemäß/ sintemahl er Gerichts-Herr und also ein Unterscheid zwischen denselben und seinen Unterthanen sey / und er also auch eine prærogativam haben müsse / dannenhero die DD. statuiren, quod si pascua utrique tàm domino fundi, quàm illi, qui jus pascendi habet, non sufficiant, quod Domin9 præferatur. Matth. Berlich. p. 2. l. 49. n. 8. & in specie de dominò loci DD. tradunt. quod possit tot habere animalia, quot Duo alii incolæ Card. Tusch. lit. p. concl. 112. n. 8. & si ipsa nemora non sufficerent Domino, & ejus hominibus. quoad usum, quod tunc Dominus præferarur, Hyer. de Monte in tr. fin. regund. c. 72. n. 22. Dannenhero bittet Beklagter ihn von der Klage zu absolviren, und die muthwillige Klägere in die Unkosten/ solche ihm zu restituiren zu verdamen

Klägere.

Acceptiren, daß Herr Beklagter nicht in Abrede seyn kan/ daß er eine übermäßige Zahl an Rind-Vieh/ und also weit mehr als sie/ die Gemeinde halte/ welches er aber zuthun/ denen

Rech-

Rechten nach nicht befugt ſey/ Klägere noch- mahls dafür halten/ cùm paſcua publica regulariter ſint communitatum non autem dominorum habentium jurisdictionem Covarr. pract. qq. c. 37. Card. Tuſch. practicab, concl. I P. 112. n. 4. und habe dißfals der Gerichts-Herr gar keinen Vorzug / licet enim Dominus jurisdictionis poſſit uti paſcuis publicis, ſi ut habitator, & incola illius loci illic habitet, tamen uti debet moderato numero pecudum, pro arbitrio boni viri, juxta territorii & paſcuorum quatitatem, ita ne vicini vel habitatores ibi, hac in re lædantur, Convarr. loc. cit. add. de hoc caſu Hieron. de monte in tr. fin reg. cap. 72. 120. & ſeqq. f. 173. & Wehner. in obſerv. pract. lit. W. verb. Weitgang/ §. unde, ubi ait, quod de conſvetudine certus ſoleat eſſe numerus paſcuationis, nec domino loci liceat plures habere oves, quam incolis & ruſticis, und mag auch Klägern nicht irren/ was aus dem Berlich. angeführet worden/ maſſen ſolches nicht von dem domino jurisdictionis ſondern proprietatis cujus fundus alteri ſervitutem paſcendi, non privativè ſed cumulativè debet, quod tunc, ſi utriſque non ſufficiat, dominus præferatur, arg. l. præſes 5. C. de ſervit. & aqv. zu verſtehen iſt / wollen demnach Klägere/ welche ohne dem arm und mit vielen Dienſt-

bar-

barkeiten beschwerte Leute sind / gebethen haben/ ihre Gerechtsamkeit zu consideriren und einen obsiegenden Bescheid vor sie zuertheilen/ concludendo.

Beklagter.

Daß auch dißfals und in puncto pascuationis der dominus jurisdictionalis einen Vorzug vor seinen Unterthanen habe / wäre nicht allein gar billig und vernüfftig / sintemahl wie er viele Beschwerlichkeit / Sorgfalt und Mühe seiner Unterthanen halben haben und erdulten müste / also seine Nahrung und Unterhalt desto besser zu haben/ihm so ein weniges nicht würde abzustricken seyn/ sondern es könte de prærogativa domini gelesen werde Meichsner.1. decis.36. Wohin sich Beklagter der Kürtze halber beziehet und auf seinen vorigen gethanen petito beruhet/concludendo.

Bescheid.

In Sachen / daß Kläger ihre Person zur Nothdurfft legitimiret, und ist Beklagter die Gemeinde Weide zu übertreiben und eine grössere Zahl Rind-Vieh / als zusammen die Gemeinde austreibet/ zuhalten nicht befuget.

Cas. 10.

Sarius verspricht seiner Muhmen Catharinen 500. Gülden zur Mitgabe. Mevius heu- rathet

rathet die Catharinam / und nach der Hochzeit etwa 4. Wochen/leidet der Sarius groſſen Abgang ſeiner Nahrung / in dem ihm ſein Hauß und Mobilia in Feuer auffgangen. Mevius will die ihm verſprochene Heuraths-Gelder haben.

Kläger.

Saget/ wie daß ſein Schwager Sarius ſeinem Weibe Catharinen 500. fl. Mitgifft verſprochen/ob nun wohl er um ſolche Gelder angehalten/ſey ihm doch keine Zahlung geſchehen/ fordert dannenhero von Beklagten Antwort/ und bittet zu erkennen/daß Sarius ſeinem Verſprechen nachkommen/ und Klägerinn die verſprochenen 500. fl. bey Vermeidung der Execution zu bezahlen ſchuldig ſey.

Beklagter.

Leugnet nicht / daß er ſeiner Muhmen aus gutem Gemüthe/ und damit ſie deſto eher eine feine Heurath treffen möge 500. fl. verſprochen habe/es ſey aber leyder! bekant / daß das Unglück ihn dermaſſen betroffen/ daß wann er das verſprochene quantum zu zahlen genöthiget werden ſolte / er ſeine wenigen Immobilia an Aeckern und Feldern verkauffen / und darbey Noth leyden und darben müſte; Wäre es in vorigen Stande geblieben/ hätte er ſeiner Muhmen gantz gerne helffen und was er ihr verſprochen/halten wollen/bittet dannenhero geſtalten Sachen nach/ihn von der Klage zu abſolviren.

Kläger.

Betauret/daß Beklagten das Unglück betroffen/er will doch aber hoffen/er sey deductis deducendis ſo viel noch übrig/daß da Beklagter ſeine Lebens-Mittel haben kan / er doch / wo nicht die 500. fl. gäntzlich / doch ein ziemliches davon ihm annoch zahlen könne/maſſen ſolches denen Rechten gemäß per l. 33. ff. d. jur. dot. in quâ dicitur, ſi extraneus donaturus uxori, voluntate ejus promittat dotem marito, maritum non poſſe in ſolidum convenire promiſſorem, ſed in id ſolùm marito eum condemnandum eſſe, quod facere poteſt, Jacob Cujac. 12. obſ. 17. Bittet allen Falls Beklagten dahin zu condemniren.

Beklagter.

Acceptiret den von Klägern angeführten legem, und weilen eben nichts mehr übrig/wann er ſeine Lebens Mittel haben ſoll/ſo bittet er Klägern mit ſeiner Forderung abzuweiſen,

Beſcheid.

Daß vor allen Dingen des Beklagten annoch habendes Vermögen in einen Anſchlag zu bringen und daraus zu vernehmen / was nach Abzug des dem Beklagten ſeinem Stande nach nöthigen Unterhalts übrig/ darauf ſo dann der Bezahlung halber zu verordnen was recht iſt.

Caſ. II.

Mirius verliebet ſich in ſeine Pate Catharinam/welche er aus der Tauffe gehoben / begehret Sie zur Ehe/der Braut Vater aber difficultiret es/und hält gafür/ daß ſolches nicht angehe oder zuläßlich ſey/weil es juribus civili, Canonico und Saxonico verbothen wäre dann jure civili ſey der Text klar/*in l. ſi qvis alumnam 26. vers. ea videlicet C. d. nuptiis* ingleichen in jure Canonico *t. t. X. d. cognat. Spirit. ubi inprimis in c. Martinus c. gaudemus c. tum nos c. ex literis. c. venient. d. t. & c. fin d. cogna. in 6.* ad novem genera perſonarum, ex hac cognatione ſpirituali oriundarum iſta doctrina protenditur *vid. Hahn ad Weſemb. tit. de vit. nupt.* De Jure Saxonico ex Gloſſa im Landr. *lib. 1. art 3. n. 1. ibi.* Nach der Gevatterſchafft nimmt man kein Erbe/kömmt auch nicht zur Vormundſchafft/ſondern ſie hindert alleine an der Heyrath und dem Ehe-Leben.

Mirius als ein Evangeliſcher leſſet ſich bey Theologiſchen und Juriſten Facultäten informiren, welche dergleichen Ehe vor unzuläßlich nicht halten/ zumahl Sie nicht in GOttes Wort verbothen auch von denen Menſchen-Satzungen in denen Eccleſiis repurgatæ religionis abgegangen/ und zwiſchen ſolchen Per-

ſonen die Ehe keines verbothen wird/vid. paul. Tarnovius *d. Conjung. lib.1. c. 64. & ſeqq.* Ubi Bellarmini contraria argumenta refutat. und ſprechen dannenhero

Daß Mirius und Catharina, ungeachtet Er Sie aus der Tauffe gehoben / ſich mit einander verloben/ und ſolch Verlöbniß durch öffentlichen Kirchgang zu vollziehen wohl befugt wären.

Caſ. 12.

Lockius hat aus zweyen Ehen Kinder und befahret ſich eines Streits zwiſchen denen ſelben nach ſeinem Tode ſeiner Verlaſſenſchafft halber; ſetzet ſich derowegen hin und bringet ſeinen Willen / wie er es nach ſeinem Tode zwiſchen ihnen gehalten haben will/ zu Papier/ und leget ſelbige in ein Schub-Käſtlein/ wird kranck und ſtirbet. Nach Ausgang der vier Wochen finden Sie die Schrifft/ welche zwar ihres Vatern Hand und von Ihnen allerſeits dafür angenommen wird; Jedoch vermeinen die Kinder Erſter Ehe (als Welche nicht ſo viel als denen aus der andern Ehe befinden) es können ſolche nicht beſtehen

Ratio-

Rationes pro Liberis I. Matrim.

Dieweil die Schrifft weder von dem Vater noch von einigen Zeugen unterſchrieben ſey; deßhalben auch vor ein Teſtament nicht paſſiren könne / quia nec Teſtamentum nec Codicillus dici poteſt ea voluntas cui teſtes deſunt, eo ipſo, quia à teſtibus teſtamentum denominatur Cujac. conſult. *per tot*, ubi putat, non illud imperfectum. & inter liberos validum teſtamentum ab Imperatore Juſtiniano dici, quod teſtibus caret, ſed quod à teſtibus qui inter fuerunt, non fuit ſubſcriptum vel ſubſignatum. Uñ auch Mynſinger. *cent. 5. obſ. 28. n. fin.* Schedulam per teſtatorem ſcriptam inter liberos, tunc valere ait, quando eſſet lecta, publicataque coram ipſo teſtatore, teſtibus & Notario, bitten dannenhero zu erkennen / daß der unförmlichen diſpoſition ungeachtet / ſie zu ihres Vaters Verlaſſenſchafft zu gleichen Theilen zulaſſen.

Matrimonii II. Liberi.

Es befremdete Sie nicht wenig / daß ihre halb Geſchwiſtere ihres ſeel. Vaters Meynung ſich zu entziehen gemeynet / da doch Rechtens / daß

daß die Eltern/ Vater oder Mutter unter Ihren Kindern diſponiren mögen/ wie Sie wollen/ wann nur nicht an der Legitima eine Verkürtzung geſchiehet/welches in gegenwärtigen doch lange nicht geſchehen und ſich die Mit-Geſchwiſter darüber gar nicht zubeſchweren haben/ daß aber im übrigen eine ſolche diſpoſition, wann Sie nur der Vater oder Mutter eigenhändig geſchrieben/ ob ſie gleich nicht unterſchrieben ſey/gelte und ſelbiger nachgelebet werden müſſe iſt *in l. hâc conſultiſſima 21. ff. l. ex imperfecto 1. C. d. teſtam.* außdrücklich verſehen/ ubi Impp. Theodoſius & Valens generaliter conſtituerunt, ex imperfecto teſtamento valere voluntatem patris inter liberos *add. text. in authent. quod ſine C. eod.* ex quo deducitur, quod inter liberos ſufficiat quævis Scriptura manu propria patris ſcripta, vel ſubſcripta Nicol. Everhard. *conſ. 155. n. 2.* Idem probat textus in *l. filii patris 16. C. famil. herciſc.* Ubi jubitur Judex, in facienda diviſione, patris defuncti voluntatem, etiam minus ſolennem, ſequi, quibuscunque verbis declarata ſit, & Gothofredus ibidem notat. qualitercunque & minùs ſolenniter facta. Und ob gleich dergleichen diſpoſitio die formam teſtamenti oder Codicillorum nicht hat/ſo gibt ſie doch ex approbatione legum als eine ordinatio inter liberos,

und

und iſt nichts deſto weniger doch ſuo modo ein Teſtament/ welches nicht à teſtibus ſondern à teſtatione mentis den Namen hat/ uñ mögen auch deßhalben keine Zeugen begehret werden/ dieweil allhier des Vaters Hand gar in keinen Zweiffel gezogen wird; Ein anders wäre es/ da etwa derſelbe Punct unklar/ daß deßhalber & ſic probationis cauſa teſtes zu adhibiren nöthig ſeyn/ per ea quæ tradit Eberh. Speckhan. *cent. 1. qu. 48. n. 8. & 9.* Bitten alſo die Kinder anderer Ehe dahin außzuſprechen/ daß des Gegeners Einwenden ungeachtet/ es bey der Väterlichen diſpoſition zulaſſen/ und die Erb-Sonderung darnach einzurichten/ Nobili judicis officio deſuper implorato.

Beſcheid.

In Sachen Lockii Kinder erſter Ehe/ Klägere an einem/ deſſen Kinder anderer Ehe/ als beyderſeits Erben/ Beklagte am andern Theil iſt dieſer Beſcheid: Daß der Klägerer Suchen nicht ſtatt habe/ und bleibet es bey dero Vatern diſpoſition nicht unbillig.

Caſ. 13.

Horuſius beklaget ſich über Maſium, daß da Er ihm zwey Acker zwiſchen Sempronii und Mevii Ackern gelegen/ verkaufft / auch in poſſeſſion gegeben habe/ Marius ſolchen Acker vindiciret, und da Kläger den jetzigen Bekl. litem alſo fort denunciret, ihm aber nicht beygeſtanden/damahliger Kläger ſo viel erwieſen/ daß der Acker ſein Eigenthum ſey / Ihm auch ſolcher reſtituiret und eingeräumet werden müſſen / wie ſolches der Immiſſion-Schein ſub A. bezeuget; Nun aber könne Horuſius die ſatisfaction wegen der entwundenen Acker und darbey erlittenen Schaden / welcher ſich auff 200. fl. erſtrecket/von beklagten Maſio erlangen/ und bittet dannenhero ihm dieſe ſummariſche Klage zu communiciren, ihn darüber zu vernehmen und zu erkennen / daß Bekl. Klägern die erkauffte Acker nebenſt denen nach beſchehener eviction, auffgelauffenen Zinſen / Beſſerung und veruhrſachten Unkoſten und entſtandenen Schaden/Innhalts der liquidation zu erſtatten ſchuldig ſey.

Bekl. Maſius.

Iſt zwar nicht in Abrede / daß Er Klägern die libellirten Acker verkaufft/ auch da Kläger

lis

lis moviret, Jhm ſolches denunciret worden. Es wundert Jhm aber nicht wenig / wie doch itzo Kläger von Jhm die eviction begehren wolle/da doch ſolche bey dem Verkauff per pactum abſonderlich ausgenommen/und auf den Fall abgethan worden / maſſen hiervon der Kauff-Brieff/ welchen der Notarius N. auffgeſetzet/und hiermit ſub N,1. oder recognoſcendum produciret wird/ein mehrers beſaget/wie dann dieſe Worte darinnen befindlich: **Auch haben ſich die Contrahenten dahin verglichen/ daß die Gewehr oder eviction nicht geleiſtet werden ſolle** / weil dann bekant Rechtens / quod ſi conventum fuerit, ne quis ad evictionem teneatur ¦ ceſſet evictionis præſtatio, *l. 11. §. fin. d. act. emt.* Burgund. tr. d. evict. c. 39. & ſeqq. Als bittet Beklagter zuerkennen / daß Klägers Suchen nicht ſtatt habe/und er die verurſachte Unkoſten zu erſetzen ſchuldig ſey.

Kläger.

Er ſiehet worauff ſich Bekl, exceptivè ſchützen und daß er zu der erlittenen eviction ſich nicht verſtehen will / alldieweil nemlich in dem von dem Notario aufgerichteten contract außdrück-

drücklich stünde/ob solte die eviction nicht præstiret werden/ als welches pactum, welches in denen Rechten zulässlich wäre/Er sich beruffen/ und daß er von der Klage absolviret werden möchte/gebethen haben wolte/ allein es weiß Kläger nicht wie Er solches verstehen soll/sindemahl in dem protocoll des Notarii gantz ein anders und zwar diese Worte: **Auch haben sich die Contrahenten dahin verglichen/ daß die Gewehr oder eviction geleistet werden solte:** zubefinden/und bittet Kläger/daß des Notarii Wittben möge anbefohlen werden/ ihres verstorbenen Mannes Seel. gehaltenes protocoll originaliter auszuantworten und gerichtlich vorzuzeigen/

Registratur.

Ist der Gerichts-Frohn zu des Notarii N. Wittben geschicket worden / daß Sie ihres Seel. Mannes protocolla in orriginal zur Gerichtsstelle bringen solle: Welches auch geschehn/ und ist der entwoffene Contract obgesetzter massen befunden worden/nemlich daß die eviction geleistet werden solle:

Gerichte

Gerichte zu N.

Dieweil dann Rechtens/quod ſi duæ ſcripturæ producantur ab eodem Notario, vel actuario confectæ, quarum una eſt originalis,& protocollum, altera verò exemplata, vel per Inſtrumentum ex protocollo deſumtum, & in formam authenticam redactum, tunc ſi protocollum diſcrep. ac Inſtrumento, tale inſtrumentum non probat, tanquam de falſo ſubjectum, Farinac. *de falſit. & ſimil quæſt 158. n. 126.* & quando Inſtrumentum eſt diverſum à protocollo, quàm Inſtrumento inde ſumpto, ex communi DD. ſententia quia eſt originalis & matrix ſcriptura per textum *in l. ſi quis argentariis §. penult. ff. d. edend. & in authent. ſi quis in aliquo C. de edend. add.* Maſcardus *d. probat. vol. 2. concl. 1099. n. 31.* Card. Tuſch. *pract. concluſ. lit. O. concluſ. 202. n. 1. & 2.* Als repetiret Kläger ſein voriges petitum und bittet drauff zu erkennen.

Beklagter.

Stellet fidem protocolli an ſeinem Orth/ allein es iſt die extenſio alſo eingerichtet/ daß wie nicht weniger die Zeugen ſich im protocoll alſo

auch in dem Inſtrumento ſich unterſchrieben haben/ und weil Bekl. gewiß/ daß die præſtatio evictionis ausdrücklich dergeſtalt iſt eximiret worden / daß der Verkäuffer ſolche zu leiſten nicht ſollen verbunden ſeyn/ allenfals erbeut ſich Bekl. ſolches eydlich zu erhalten/ jedoch de proterva ad jurandum oblatione feyerlichſt pro teſtirend, will darauff Beſcheids erwarten.

Beſcheid.

Daß Beklagter ſeines Einwendens ungeachtet auf wieder erhobene Klage und darinnen befindliche liquidation ſich einzulaſſen ſchuldig/ darauff ferner zu geſchehen/ was Recht iſt.

Caſ. 14.

Titius ein Thüringiſcher von Adel verſtürbet/ und verläſſet viele Schulden/ ſo nicht der Lehnhalber gemacht worden/ hat aber keine bona allodialia nach ſich verlaſſen. Mevius ein Pomeriſcher von Adel iſt ſein Mitbelehnter / nimt die poſſes des im Thüringer Lande gelegenen Lehens; und da die Creditores dergleichen Schulden prætendiren/ ſich melden und wollen auff die 500. Thl. befriediget ſeyn/ will er ihnen nicht

das

das geringſte geſtehen / ſich auff die gemeine Lehn-Recht beruffend / quod ſuccedentes in feudo antiquo ad ſolvendum æs alienum hereditarium non obligentur, *2. feud. 45.* ibique Interpretes Goil. *2. obſ. 154. n. 1.*

Creditores.

Sagen / es ſey in der Marck Brandenburg alſo Herkommens und Rechtens / daß ein Lehns-Folger auch diejenigen Schulden / welche der anteceſſor gemacht / und der Mitbelehnte oder Lehns-Folger darinnen nicht conſentiret hat / zu bezahlen ſchuldig ſey; Wåre nun Mevius verſtorben / und Titius hatte ſich zur ſucceſſion in der Marck Brandenburg angemeldet / ſo håtte er gewiß die von Ihm nicht conſentirten Schulden abtragen müſſen / håtte alſo in præſenti caſu das jus retorſionis ſtatt / und möchte dannenhero ſich Mevius der Bezahlung nicht entbrechen.

Beſcheid.

Daß das vorgeſchützte jus retorſionis in dieſem Fall billich ſtatt habe / und Mevius dergleichen Schulden zu bezahlen gehalten ſey / vid. Dn. Struv. *in Syntagm. jur. feud. cap. 14. aph. 29. n. 4.*

Caſ. 15.

Caſ. 15. Ultimus.

Alß denen Poſſeſſoribus des Guts Zwinckenheim die gewöhnliche Land-Steuren zu geben angemuthet worden / ſie ſich aber deſſen geweigert/werden ſie auff 30. Thl. außgepfändet / worauff ſie Klage anſtellen/

Poſſeſſores des Guts Zwinck.

Sagen/daß Sie über 40. 50. und 100. Jahr lang dem Gute Zwinckenheims wegen/ ſo offt ſonſt andere Unterthanen und Einwohner der Graffſchafft M. Steuer gegeben/ nicht einen Heller oder Pfennig contribuiret, ſondern jederzeit ſich in der Freyheit behalten hätten / neulicher Zeit aber der Landſchaffts-Caſſirer ihnen die Steuren abgefordert / und da ſie ſich deren mit Recht verweigert / habe er de facto und weniger dem Recht außgepfändet/ und 6. Stück Rindvieh weggenommen/ wann dann ſolches eine offenbahre turbatio poſſeſſionis, ſo fordere ſie von Beklagten Antwort und bitten zu erkennen / daß Beklagter an ſolcher turbation unrecht und zu viel gethan / ihnen das abgepfändete Vieh cum omni cauſa nebſt Erſtattung der Unkoſten reſtituiren, auch ſie in libertatis poſſeſſione

ſione ungekränckt laſſen/und ihnen cautionem de non ampliùs turbando, beſtellen müſſe/ Nobili Judicis officio deſuper implorato.

Beklagter.

Legitimiret ſeine Perſon ſup lit. A. und ſaget/daß ſein gnädiger Principal,in deſſen Nahmen er ſolche Pfändung vorgenommen/ tanquam dominus territorialis die præſumtionem juris collectandi vor ſich habe/ dieweil das Gut Zw. in ſeiner jurisdiction gelegen/und hingegen die von Klägern angezogene Jahre/ binnen welchen Sie frey gelaſſen worden/nichts thun/ cùm exactio collectarum in facultate Superiorum poſita ſit, conſequenter præſcribi non poſſit Beſold. *conſ. 280. n. 51.* cùm præſcriptio in artibus meræ facultatis vel voluntatis non inducatur Weſenb. *n. 14. ff. d. jurejur.* Zu dem ſo ſtünde dahin/ob die poſſeſſores die Steuren nicht jemahls beygetragen haben/ welch. wider denjenigen/ welcher præſumtionem vor ſich hat/ zu erweiſen ſtünde; Weil aber die angemaßte Klägere das ihrige nicht beygetragen/ ſo wäre nicht unrecht gethan/ daß wider ſie mit der execution verfahren worden; nam moroſi, refractarii & renitentes,

tentes, per viam pignorationis, ſequeſtrationis fructuum, ſubhaſtationis, præcepti & mulctæ, ad collectarum ſolutionem cogi poſſunt, Caſp. Klock. *d. contribut poſit. 64.* und bittet dannenhere Beklagten zuerkennen / Klägere als poſſeſſores des Guts Zw. dahin anzuhalten/daß ſie das ihnen zukommende Contingent der Steuer jedesmahl richtig zahlen und weil Sie bishero auff das letztere Erfordern es nicht gethan / ſo wären ſolche von denen abgepfändeten Stücken zunehmen und wären auch Klägere die verurſachte Unkoſten zuerſtatten ſchuldig.

Klägere.

S... die legittimation auff Erkäntnüß/ und laſſen d.. præſumtionem juris an ſeinen Ort geſtellet ſeyn / acceptiren aber ſolenniter, daß Beklagter nicht in Abrede ſeyn kan / wie Klägere ſo gar lange Zeit nicht den geringſten Heller contribuiret, dannenhero Sie denen Klägern die poſſeſionem libertatis allerdings einräumen und geſtehen / und iſt impertinenter angeführet / quòd præſcribens probet, ſe non ſolviſſe, cùm ſufficiat quod alleget actor non ſolviſſe, ita ut is qui aſſerit eum ſolviſſe, id teneatur probare, Beſold. *conſ. 282. n. 19.* Mynſ. *decad. 15. reſp. 1. n. 77. qu. 2.* affirmanti enim, non neganti, incumbit probatio, *per vul-*

vulgata und wil ferner Kläger nur dieſes procolorando an geführet haben/ quòd exactio tributorum non ſit res meræ facultatis, nam facultas exigendi tributa eſt talis facultas, quæ jure actionis competit. Sicut einim actioni præſcribitur, ita & facultati aliquid faciendi, quæ ex eadem competit. Repetiret ergò priora.

Beklagter.

Acceptiret, daß wider die legittimation nichts eingewendet werden möge/ fundiret ſich in übrigen auff ſeines gnädigſten Herrn Recht/ welches ihm als Domino ſuperiori zuſtehe/ und müſten Klägere die exemption, worauff Sie die Klage angeſtellet/ erweiſen.

Klägere.

Zugeſchweigen/ das auch in petitorio die Klägere wohl fundiret, indem die Dd. wollen/ quòd is, qui aliàs tenetur ad onera collectarum præſcribat immunitatem curſu 50. annorum, & quod onus ei imponi non poſſit, qui per 40. annos nihil ſolvit. ſed quòd tunc præſumatur ex aliqua legitima cauſa exemtus Beſold *conſ. 280. n. 16. & n. 18. & conſ. 79. n. 43.* Modeſt Piſtor. *conſ. 4. n. 27.* So wollen Sie jetzo nur in ſummario geſprochen wiſſen / dahin Sie auch concludiret haben wollen.

Be-

Beklagte.

Negiret ihnen die poſſes der Freyheit ſo lange Zeit gehabt zu haben / Klägere müſten ſolche erweiſen / es wäre unrecht / daß da andere Unterthanen das ihrige contribuiren müſten / Klägere ſolten leer ausgehen / wil ad ſententiam ſich ebenmäſſig ſubmittiret haben.

Beſcheid.

In Sachen / daß Klägere bey der poſſes vel qvaſi der Freyheit ihres Guts die Steuer betreffend / ſo lange zu ſchützen / bis Beklagter ein anders wider Sie in poſſeſſorio oder petitorio aus geführet / und iſt Beklagter das abgepfändete Viehe ſamt denen Nutzungen und auffgewendeten Unkoſten auff vorgehende liqvittaion und richterliche moderation denen Klägern zu erſetzen ſchuldig.

FINIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vigelius, Nicolaus, / Husan, Bernhard Melchior / Homburg, Ernst Christoph,

D. Nicolai Vigelii Weyl. Vornehmen JCti zu Marpurg Gerichts-Büchlein Samt den Zusatz von ungewissen Rechten/ wie auch mit einem Gespräche eines Oratorn und Juristen über dieses Büchlein/ So hiebevor mit dreyhundert Allerhand Rechts-Fällen von Herrn Bernhard Melchior Husanen/ Freyburgischen Amtschössern/ Hernachmahls mit 50. derselben samt zweyen

[Naumburg] 1701

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1423
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300910-6